UNIVERSITY
OF
TORONTO
LIBRARY

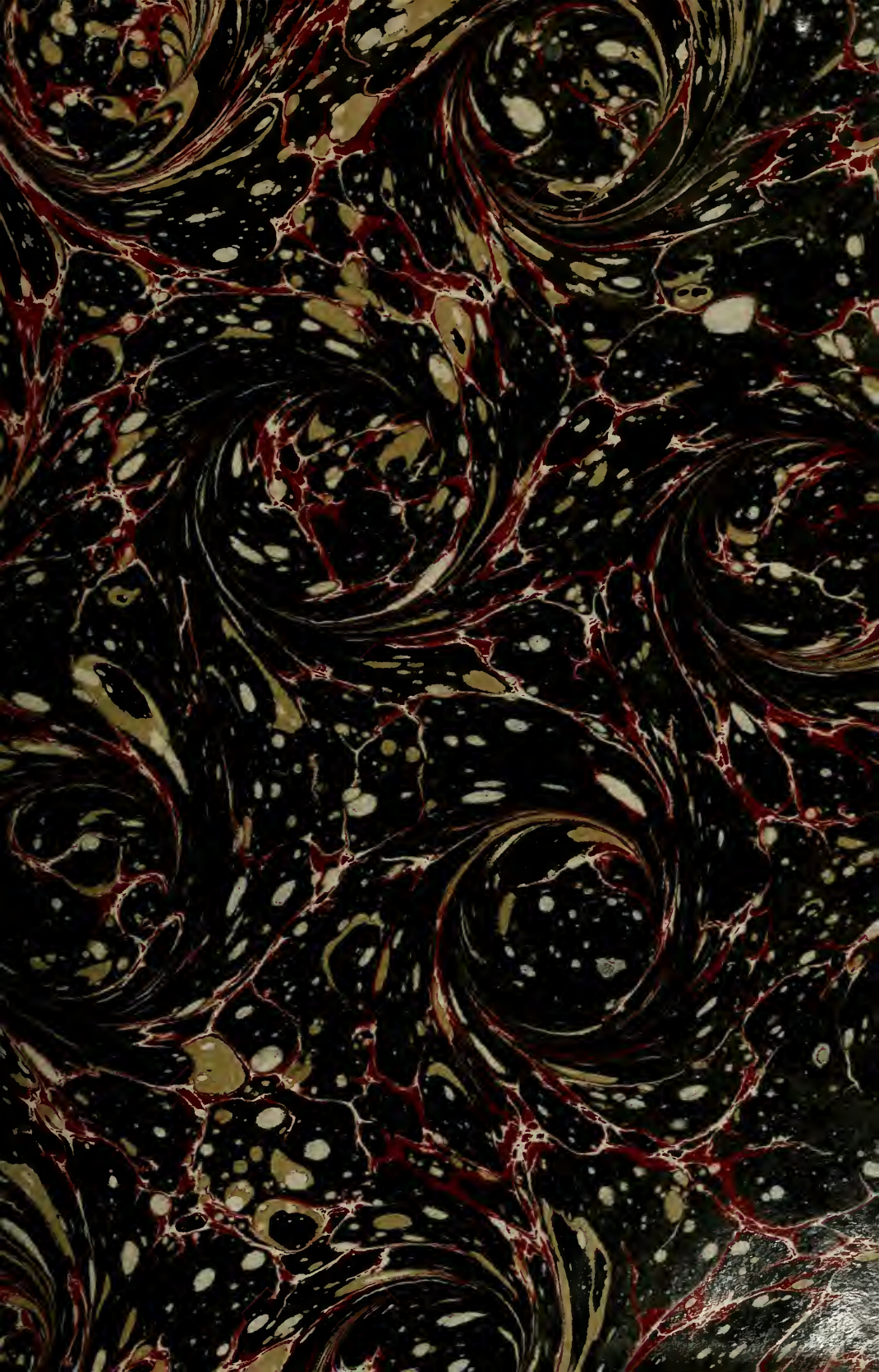

v. Bismarck.

Die politischen Reden

des

Fürsten Bismarck.

Historisch-kritische Gesammtausgabe

besorgt von

Horst Kohl.

Erster Band. 1847–1852.

Mit einem Porträt des Fürsten nach Franz von Lenbach.

Stuttgart 1892.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung

Nachfolger.

B622-1

Die Reden

des Abgeordneten

von Bismarck-Schönhausen

im Vereinigten Landtage.
im Deutschen Parlament zu Erfurt und in der Zweiten Kammer des Preußischen Landtags.

1847—1852.

Kritische Ausgabe

besorgt von

Horst Kohl.

67513
10/1/06

Stuttgart 1892.
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
Nachfolger.

Alle Rechte vorbehalten.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Schreiben des Fürsten

an die Verlagshandlung.

Der Plan, meine Reden vollständig herauszugeben, erweckt mein dankbares Interesse. In der Sammlung werden manche nur durch die jedesmaligen Zeiteindrücke gerechtfertigten Tagesleistungen zur Erscheinung kommen, deren Bedeutung für geschichtliche Festlegung an sich nicht ausreicht. Dies ist menschlich natürlich, und der Gesammteindruck würde ein unrichtiger werden, wenn die Darstellung nur die erfolgreicheren Leistungen im Kampfe unzulänglicher Kräfte gegen divergirende und wechselnde Zeitströmungen

wiedergäbe; nihil humani a me alienum puto. Aber ich kann es nur dankbar erkennen, wenn das von meiner politischen Thätigkeit zu gebende Bild möglichst ähnlich wird und auch in seinen schwächeren Theilen ohne Nachhilfe bleibt.

Friedrichsruh, den 18. März 1892.

gez. v. Bismarck.

Vorwort.

Im Vorwort zum ersten Bande meiner Bismarckregesten gab ich dem Wunsche nach einer monumentalen Ausgabe der Reden des Fürsten Bismarck in folgendem Satze Ausdruck: „Eines hat der Verfasser bei seiner Arbeit schwer empfunden: den Mangel einer würdigen deutschen Ausgabe der politischen Reden des Fürsten Bismarck. Die im Verlag von Kortkampf erschienene Ausgabe ist weder vollständig, noch in Allem zuverlässig, die von Böhm und Dove besorgte ist zwar zuverlässig, bis auf geringe Auslassungen in den ersten Bänden auch vollständig, reicht aber in ihrer äußeren Ausstattung doch nicht entfernt an die große französische Ausgabe der Reden Bismarcks heran. Hier gilt es eine nationale Schuld zu zahlen. Fürst Bismarck ist nicht nur ein Classiker der deutschen Sprache, seine Reden enthalten auch eine solche Fülle fruchtbarer Gedanken, packender Vergleiche, trefflicher Sentenzen, einen solchen Schatz politischer Weisheit, daß ihre Lectüre nicht genug empfohlen werden kann. Darum bedarf das deutsche Volk einer mit wissenschaftlicher Sorgfalt bearbeiteten Ausgabe der Reden Bismarcks in einer der nationalen Bedeutung dieses Mannes würdigen Ausstattung und das Comité für das Bismarckdenkmal würde sich ein wahrhaft nationales Verdienst erwerben, wenn es von den aus

ganz Deutschland eingehenden Summen einen bescheidenen Theil zur Errichtung eines solchen literarischen Ehrendenkmals verwendete." Der Ruf verhallte an der Stelle, an die er gerichtet war, ungehört, auch eine besondere Eingabe an den Vorsitzenden des Comités, welche die Bitte aussprach, den Antrag auf Uebernahme einer Garantie in mäßiger Höhe zur Deckung der ungefähren Herstellungskosten im Schooße des Comités zur Erwägung zu stellen, blieb unbeantwortet, und so wäre wohl der Wunsch nie in Erfüllung gegangen, hätte nicht die Presse durch berufene Männer die von mir gegebene Anregung freundlich aufgenommen und die Berechtigung der von mir gestellten Forderung einer wissenschaftlichen Ausgabe der politischen Reden des Fürsten Bismarck unumwunden anerkannt. Das erste Verdienst gebührt Herrn Professor Dr. Oncken, der in einer ausführlichen Besprechung der Bismarckregesten in der Kölnischen Zeitung sich zum Anwalt des Gedankens machte und dadurch auch die Theilnahme weiterer Kreise für denselben zu wecken verstand. Von zwei hochangesehenen süddeutschen Verlagshandlungen ging mir fast gleichzeitig der Antrag zu, eine historisch-kritische Ausgabe der Reden zu bearbeiten, indem sie sich bereit erklärten, ohne jegliche Unterstützung aus den Mitteln des Denkmalsfonds die Ausführung zu übernehmen. Dies zur Vorgeschichte dieser Ausgabe.

Die Gesichtspunkte, von denen ich mich bei Herstellung des ersten Bandes habe leiten lassen und weiterhin leiten lassen werde, sind folgende:

1. Als Grundlage hat der in den amtlichen stenographischen Berichten niedergelegte Text zu gelten; er vertritt, da die Reden insgesammt nur die Erzeugnisse des Augenblicks, nicht mühsame schriftliche Ausarbeitungen sind, die Stelle der Handschrift. Druckfehler im stenographischen Berichte sind, soweit sie nur in Verstellung von Buchstaben oder ähnlichen leicht sichtbaren Versehen beruhen, still-

schweigend verbessert worden; wo aber die Vermuthung entstehen konnte, daß der wiedergegebene Ausdruck auf einem Hörfehler des Stenographen oder einem Lesefehler des Setzers beruhen könnte, da ist das nach dem ganzen Zusammenhange Richtige in den Text eingesetzt, der Wortlaut des stenographischen Berichtes aber in die Anmerkungen verwiesen worden. Die Seitenzahlen der stenographischen Berichte sind in den mit Sternchen bezw. Kreuzchen bezeichneten Fußnoten gegeben; bei Columnentheilung der Seiten sind die Anfänge der einzelnen Columnen mit lateinischen Buchstaben (a. b. c.) kenntlich gemacht.

2. Jede Rede, von der uns die stenographischen Berichte Kunde geben, hat Aufnahme gefunden, aber auch kürzere Bemerkungen zur Geschäftsordnung oder persönlicher Natur, zu denen der Verlauf der Verhandlung dem Redner Anlaß gab, auch wenn ihnen ein bleibender geschichtlicher Werth nicht innewohnte, durften nicht ausgeschlossen bleiben; denn gerade in den mehr gelegentlichen Aeußerungen finden sich oft Goldkörner gutmüthigen Humors und sarkastischen Witzes, beißender Ironie und rednerischer Schlagfertigkeit, die den Leser erquicken, wie sie den Hörern oft zu Ausbrüchen stürmischer Heiterkeit Veranlassung boten.

3. Die Aeußerungen, die der Minister und Kanzler Bismarck in den verschiedenen Commissionssitzungen der parlamentarischen Körperschaften Preußens, des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches gethan hat, werden an ihrer Stelle einverleibt werden. Die Feststellung des authentischen Textes macht hier besondere Schwierigkeiten, da in den Commissionen selten die Stenographie ihres Amtes waltete, meist nur im Protokoll die Festlegung des ungefähren Inhalts dieser Erklärungen des Ministers und Kanzlers erfolgt ist. Soweit die Protokolle der Commissionssitzungen in Gegenwart des Ministers oder Kanzlers festgestellt wurden, dürfen die mitgetheilten Aeußerungen desselben als un-

anfechtbar angesehen werden; was aber die amtlichen Protokolle in ihrer Nüchternheit nicht erkennen lassen: das Feuer geistiger Blitze, das die Reden durchleuchtete, die Fülle scharf und treffend gewählter Schlagwörter, die das deutsche Volk für seine Sprache zu gangbarer Münze ausgeprägt, seitdem sie der gewaltige Geistesheld — auch hier ein Führer seines Volkes — in den Sprachgebrauch eingeführt hat — das überliefern zumeist die Tagesblätter, die auf Grund der Berichte von Zuhörern jener Sitzungen oft ein treueres Bild vom Verlaufe derselben geben, als das amtliche Protokoll. Ich habe es deshalb als meine Aufgabe betrachtet, im Interesse der historischen Treue in die Sammlung der Reden auch solchen Zeitungsberichten Aufnahme zu gewähren, welche als werthvolle Ergänzung der amtlichen Protokolle angesehen werden müssen.

4. Jede Rede größeren oder kleineren Umfangs muß in dem Rahmen der Verhandlungen stehen, in den sie der Redner selbst gestellt hat. Daher ist es nothwendig, daß der Gang der Debatten, an denen sich der Redner betheiligte, in seinen wesentlichen Theilen skizzirt werde, und zwar insoweit, als die Rede selbst auf die einzelnen Momente derselben Bezug nimmt. Dies geschieht in den einleitenden Bemerkungen, welche jeder rednerischen Aeußerung vorgesetzt sind.

5. Die mit Zahlen bezeichneten Anmerkungen enthalten entweder wörtliche Auszüge aus Reden der Vorredner, um den Inhalt der Rede Bismarcks, den gewählten Ausdruck, die Ursache des Angriffs, den Anlaß zur Abwehr der großen Masse derjenigen Leser, die nicht die stenographischen Berichte zur Hand hat, verständlicher zu machen, oder kurze erläuternde Notizen, die dem Verständniß oder Gedächtniß des Lesers zu Hilfe kommen sollen. Daß darin Beschränkung geübt wurde, versteht sich von selbst, denn zu viel Anmerkungen verkümmern dem Leser den unmittelbaren Genuß, den die Lectüre gerade der Reden Bismarcks bereitet.

6. Hinsichtlich der Anordnung konnte man zwischen chronologischer und sachlicher Anordnung schwanken; jede von beiden Arten hat ihre Vorzüge. Nach längerer Erwägung gab ich aus praktischen Rücksichten der chronologischen Ordnung den Vorzug: so werden Wiederholungen, Zerreißung der Reden und ähnliche Mißstände ganz vermieden. Die Reden folgen also genau in der chronologischen Ordnung, wie sie gehalten worden sind, nur wo, wie in den späteren Zeiten, Bismarck gleichzeitig bald als Ministerpräsident im Preußischen Landtage, bald als Kanzler in den parlamentarischen Körperschaften des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reiches das Wort zu nehmen genöthigt war, ist eine Lösung der Reden aus dem chronologischen Rahmen und ihre Einreihung in die betreffenden größeren Abschnitte der einzelnen Bände eingetreten, die in der Ueberschrift die Namen der parlamentarischen Körperschaften tragen. Doch wird in Anmerkungen auf die Unterbrechung der chronologischen Ordnung und auf die spätere Einreihung mit Angabe der betreffenden Abtheilung hingewiesen werden.

7. Die einzelnen Bände enthalten ausführliche Personen- und Sachregister, aus denen ein dem letzten Bande beizufügendes Generalregister zusammengestellt werden soll. Dasselbe wird — da der Stoff hier nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet wird — die von Manchen vielleicht gewünschte sachliche Gliederung des ganzen Stoffes ersetzen.

Der erste Band bietet die Reden des Abgeordneten v. Bismarck-Schönhausen aus den Jahren 1847—1852: er ist vollständiger, als selbst die Ausgabe dieser Reden von Riedel; zum ersten Male wird außer einer Reihe von Bemerkungen geringeren Umfangs der ausführliche schriftliche Bericht mitgetheilt,

den Bismarck über die Bank und die Seehandlung für die Zweite Kammer erstattete und als dessen Verfasser er sich in einer gelegentlichen, bisher nicht beachteten Bemerkung selbst bekannt hat. Es dürfte Jedem interessant sein, zu sehen, mit welch peinlicher Gewissenhaftigkeit sich der Abgeordnete Bismarck der ihm gewordenen Aufgabe unterzog; auch die Ansprache, die er mit Anderen an das Preußische Volk vor den Wahlen zum Deutschen Parlamente richtete, und die vergessen in dem Anzeigentheil der Zeitungen schlummerte, wird Vielen als ein politisches Bekenntniß aus bewegter Zeit werth sein.

Möge das Deutsche Volk, das heute den 77. Geburtstag seines größten Staatsmannes feiert, die Gabe, die er selbst seinem Volke in seinen Reden geschenkt hat, freundlich aufnehmen, ihm zu Ehren, sich selbst zum Ruhme und zur Erbauung.

Chemnitz, 1. April 1892.

Horst Kohl.

Inhalt.

				Seite
Schreiben des Fürsten Bismarck an die Verlagshandlung				V
Vorwort des Herausgebers				VII

I. Erster Vereinigter Landtag.

11. April bis 26. Juni 1847 . . . . . 1—38

Einleitung				3
1847	15.5.	8.E.V.K.	Staatliche Garantie für Rentenbanken	7
			Persönliche Bemerkung gegen den Abg. v. Vincke: Mißverständniß einer Aeußerung Bismarcks	8
—	17.5.	15.E.St.K.	Erhebung des preußischen Volkes im Jahre 1813	9
			Persönliche Bemerkung gegen die Abg. Krause und Gier: Charakter der Bewegung von 1813	10
—	1.6.	24.E.St.K.	Periodicität des Landtags, englisches und preußisches Königthum	11
			Persönliche Bemerkung gegen den Abg. Sperling: die Versammlung im Böttchershöfchen	16
			Persönliche Bemerkung gegen den Abg. v. Vincke: Beredsamkeit des Abg. v. Vincke	16
—	4.6.	26.E.St.K.	Zweidrittelmajorität oder einfache Majorität bei Abstimmung über Gründe?	17
—	7.6.	9.E.V.K.	Das Anleihebewilligungsrecht des Landtags als Waffe gegen die Regierung	20
—	8.6.	10.E.V.K.	Persönliche Bemerkung gegen den Abg. v. d. Heydt: zur Berichtigung eines Mißverständnisses	21
—	15.6.	32.E.St.K.	Stellung der Juden im christlichen Staate	22
			Persönl. Bemerkung gegen den Abg. v. Beckerath: Geringfügigkeit des Opfers eines Menschenlebens	31
—	17.6.	34.E.St.K.	Persönliche Bemerkung gegen den Abg. Krause: mittelalterliche Tendenzen des Herrn v. Bismarck	32
—	18.6.	35.E.St.K.	Rechte der Juden im christlichen Staate	33
			Bemerkung zur Geschäftsordnung gegen den Abg. Hansemann: Umfang persönlicher Bemerkungen	33
			Persönliche Bemerkung gegen den Abg. Krause: Bismarck'sche Ironie	34
—	19.6.	36.E.St.K.	Zur Frage der Judenemancipation	35
—	25.6.	42.E.St.K.	„Buntscheckig" als parlamentarischer Ausdruck	36
			Die Judenemancipation kein Fortschritt	37

II. Zweiter Vereinigter Landtag.

				Seite
			2. bis 10. April 1848	39—56
Einleitung				41
1848	2.4.	1.E.V.K.	Geschäftliche Behandlung der Adreßfrage . . .	45
			Stellung Bismarcks zur Frage des Erlasses einer Adresse an den König	45
—	4.4.	2.E.V.K.	Interpellation über den Stand der dänischen Frage	47
—	5.4.	3.E.V.K.	Interpellation über die polnisch-nationale Entwickelung des Großherzogthums Posen . . .	49
			Zurücknahme der Interpellation	50
			Persönliche Bemerkung gegen Staatsminister v. Auerswald: loyale Haltung Bismarcks . .	51
—	10.4.	4.E.V.K.	Der Vereinigte Landtag und die finanziellen Forderungen der Regierung, die Aufhebung der Mahlsteuer nach Ursache und Wirkung . . .	53

III. Preußischer Landtag. Zweite Kammer.

				Seite
			26. Februar bis 27. April 1849	57—98
Einleitung. — Wahlrede Bismarcks in Rathenow				59
1849	27.2.	1.E.Z.K.	Bemerkung zur Geschäftsordnung	62
—	5.3.	5.E.Z.K.	Bemerkung zur Wahlprüfung: Gültigkeit der Wahl des Abg. Reichensperger	64
—	8.3.	7.E.Z.K.	Zur Interpretation der Geschäftsordnung . . .	64
			Die Schlaffheit der Gerichte im Jahre 1848 .	65
—	12.3.	9.E.Z.K.	Bemerkung zur Geschäftsordnung: gegen sofortige Discussion des Antrags Waldeck auf Aufhebung des Belagerungszustandes über Berlin . . .	66
—	20.3.	12.E.Z.K.	Bemerkung zur Geschäftsordnung: die Forderung des Ordnungsrufs die einzige Waffe der Minister gegen Grobheiten	67
			Bemerkung zur Geschäftsordnung: Mißbrauch factischer Berichtigungen	68
—	21.3.	13.E.Z.K.	Nothwendigkeit d. Belagerungszustandes üb. Berlin	69
			Bemerkung zu factischer Berichtigung	74
—	22.3.	14.E.Z.K.	Gegen Amnestirung von Rebellen	76
			Bemerkung zu factischer Berichtigung: ein constitutioneller König gerade recht ein König von Gottes Gnaden	79
—	3.4.	22.E.Z.K.	Bemerkung zur Geschäftsordnung	79
			Protest gegen Verletzung der Geschäftsordnung .	80
			Zur Fragestellung	81
			Wiederholung des Protestes	81
—	21.4.	32.E.Z.K.	Die Ablehnung der deutschen Kaiserkrone durch Friedrich Wilhelm IV.; die Preußische und die Frankfurter Verfassung	85
			Persönliche Bemerkung gegen den Abg. v. Vincke: antediluvianische Anschauungen des Herrn v. Bismarck	96

Seite

1849 23. 4. 33. E. Z. K. Bemerkung zur Geschäftsordnung: Unzulässigkeit einer nachträglichen Ermittelung der Majorität durch Namensaufruf 97

IV. Preußischer Landtag. Zweite Kammer.

7. August 1849 bis 26. Februar 1850 . . . 99—220

Einleitung 101
1849 9. 8. 2. E. Z. K. Bemerkung zur Geschäftsordnung 103
— 6. 9. 12. E. Z. K. Preußens Stellung zur deutschen Frage . . . 104
— 7. 9. 13. E. Z. K. Persönliche Bemerkung gegen den Abg. v. Beckerath: Herr v. Bismarck oder Herr v. Beckerath der verlorene Sohn Deutschlands? 117
Bemerkung zur Fragestellung 118
— 24. 9. 20. E. Z. K. Das Steuerverweigerungsrecht der Kammern als Waffe gegen die Regierung 119
— 18. 10. 35. E. Z. K. Die Noth im Handwerkerstande, Zwangsinnungen ein Mittel zu ihrer Bekämpfung 130
Persönliche Bemerkung gegen Minister v. d. Heydt und den Abg. v. Beckerath: Unehrlichkeit der Unterbeamten bei Licitationen. Minister v. Stein kein Hofjacobiner; der Geheimrathsliberalismus 136
— 19. 10. 36. E. Z. K. Das Innungswesen als Schutz gegen den Ruin des Handwerkerstandes 138
— 24. 10. 40. E. Z. K. Zusammensetzung der Ersten Kammer; Vorzüge einer erblichen Aristokratie; Popularität, Patriotismus und Verdienste des preußischen Adels 145
— 15. 11. 54. E. Z. K. Civilehe und kirchliche Trauung, Christenthum und Humanitätsreligion, Staat und Kirche . 155
— 24. 11. 60. E. Z. K. Revolutionärer Charakter der Gesetze über Ablösung der Reallasten und über Errichtung von Rentenbanken 165
— 7. 12. 70. E. Z. K. Entschädigungsmaßstab bei Rentenablösung . . 175
Die Streugerechtsame und der kleine Grundbesitz 178
— 10. 12. 71. E. Z. K. Die Rentenbanken ein Angriff auf das Eigenthum der Rentengläubiger 182
1850 4. 1. 79. E. Z. K. Befürwortung einer Petition um Aufrechterhaltung der Streugerechtsame 189
Bemerkung zur Geschäftsordnung 189
— 15. 1. 84. E. Z. K. Die Grundsteuerausgleichungen und das Rheinland 190
Persönliche Bemerkung gegen den Abg. v. Beckerath: Mißverständnisse des Herrn v. Beckerath 191
— 18. 1. 86. E. Z. K. Staatliche Garantie für locale Eisenbahnen . . 192
— 26. 1. 91. E. Z. K. Bemerkung zur Geschäftsordnung: Reihenfolge der Abstimmung über mehrere Anträge 195
— 5. 2. 97. E. Z. K. Höhe des Procentsatzes der Einkommensteuer . 197
— 18. 2. 111. E. Z. K. Persönliche Bemerkung und Bemerkung zur Geschäftsordnung: die Kreuzzeitung und der Eid

Seite

auf die Verfassung. — Ist eine Discussion über die Priorität eines zu berathenden Gegenstandes eine Discussion zur Geschäftsordnung? 201
1850 18. 2. 111. S. z. K. Nothwendigkeit eines Preßgesetzes 203
— 18. 2. 112. S. z. K. Die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen ein Unrecht 205
— 20. 2. 116. S. z. K. Die Lage der Gemeinen, Unterofficiere und Officiere des preußischen Heeres 213
Persönl. Bemerkung gegen den Abg. v. Griesheim: Berichtigung einer mißverstandenen Aeußerung 219

V. Das Deutsche Parlament in Erfurt.

20. März bis 29. April 1850 . . . . 221—248
Einleitung (darin: Ansprache an die preußischen Wähler) 222
1850 23. 3. 4. S. V. H. Prüfung der Wahlen der Abg. v. Blumenthal und v. Wegnern 226
— 25. 3. 5. S. V. H. Bemerkung (als Schriftführer), betr. die Beschleunigung des Wahlgeschäftes 228
— 15. 4. 11. S. V. H. Widerspruch gegen die Tagesordnung 229
Begründung des Antrags auf Ersetzung des Ausdruckes „Deutsches Reich" im Verfassungsentwurf durch den Ausdruck „Deutsche Union" . 230
Begründung des Antrags auf Abänderung mehrerer Paragraphen des Verfassungsentwurfs: Unannehmbarkeit des Entwurfs für Preußen . 235
Persönliche Bemerkung gegen den Abg. Bassermann: Der „preußische" Geist 240
— 16. 4. 12. S. V. H. Bemerkung über den Ausschluß persönlicher Bemerkungen und thatsächlicher Berichtigungen . 241
— 17. 4. 13. S. V. H. Bemerkung als Schriftführer, betr. die Einreichung einer Meldung zum Wort 242
Das unumschränkte Vereinsrecht und seine Gefahren 244
— 26. 4. 18. S. V. H. Bemerkung über die Ursache einer Abweichung der Angaben über das Zahlenverhältniß der Abstimmung im Protokoll und in der Stimmliste 247

VI. Preußischer Landtag. Zweite Kammer.

21. November 1850 bis 9. Mai 1851 . . . 249—406
Einleitung 250
1850 27. 11. 5. S. z. K. Bemerkung über die Frage der Gültigkeit der Wahl des Abg. Toobe 253
— 29. 11. 7. S. z. K. Begründung des Antrags auf Verschiebung der Adreßdebatte 255
— 3. 12. 8. S. z. K. Bemerkung über die Frage der Gültigkeit der Wahl des Abg. Dohm 257
Rechtfertigung der Politik des Ministeriums Manteuffel 261

				Seite
1850	3. 12.	8. S. Z. K.	Persönliche Bemerkung gegen den Abg. v. Saucken-Tarputschen: Berichtigung eines Mißverständnisses	279
1851	11. 1.	13. S. Z. K.	Bemerkung über die Unzulässigkeit einer bedingten Niederlegung des Abgeordnetenmandats	280
			Bemerkung über die Zurückhaltung der Zahlungen von Diäten und Reisekosten	281
—	23. 1.	15. S. Z. K.	Bemerkung über die Frage der Gültigkeit der Wahl des Abg. Scheidtmann	282
—	7. 2.	19. S. Z. K.	Bemerkung über die Frage der Gültigkeit der Wahl des Abg. v. Zedlitz-Neukirch	283
—	8. 2.	20. S. Z. K.	Bemerkung über die geschäftliche Behandlung der Petition des Schriftstellers Hoffmann	287
—	12. 2.	22. S. Z. K.	Vorzüge der Mahl- und Schlachtsteuer; Gründe für ihre Beibehaltung	288
—	13. 2.	23. S. Z. K.	Bemerkung über die Frage der Gültigkeit der Wahl Bismarcks in die Disciplinargesetz-Commission	293
			Befürwortung des Amendements v. Villers: Recht der Städte zur Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer an Stelle der Classensteuer	294
			Berichtigung einer irrthümlichen Aeußerung	295
—	14. 2.	24. S. Z. K.	Bemerkung, betr. die Verlängerung der Reclamationsfrist	296
			Nothwendigkeit einer dauernden Erhöhung der Einnahmen des Staats; die Steuerverweigerung kein Recht der Kammer	298
—	15. 2.	25. S. Z. K.	Persönliche Bemerkung gegen den Abg. Urlichs: Zurückweisung des Vorwurfs frivoler Spötterei	305
			Persönliche Bemerkung gegen den Abg. v. Vincke: die Kammer hat kein Recht, die Räthe der Krone durch Steuerverweigerung zu Handlungen auswärtiger Politik zu zwingen; Ministerwechsel bedingen oft Veränderungen der Politik	306
—	19. 2.	27. S. Z. K.	Bemerkung über die Gründe einer Vertagung der Discussion des Disciplinargesetzes	308
—	24. 2.	29. S. Z. K.	Zur Interpretation des Art. 99 der Verfassung	312
—	25. 2.	30. S. Z. K.	Persönliche Bemerkung gegen die Abg. v. Vincke, v. Bodelschwingh, Beseler	321
—	1. 3.	33. S. Z. K.	Bemerkung zur Geschäftsordnung: Zweifel am Resultat der Abstimmung	325
—	6. 3.	36. S. Z. K.	Die Nothwendigkeit eines Militärbevollmächtigten in St. Petersburg	327
			Aufrechterhaltung der Positionen im Etat des Auswärtigen Ministeriums für Courier- und Reisekosten	328
			Entschädigung der gesandtschaftlichen Beamten für Coursverluste	329

				Seite
1851	11. 3.	40. S. Z. K.	Gegen Reductionen im Militäretat	330
			Bemerkung gegen den Abg. v. Bodelschwingh: Bismarcks Rede kein Angriff auf die Verfassung	339
			Persönliche Bemerkung gegen den Abg. v. Vincke: der König von Preußen als „Kriegsherr" .	340
			Bemerkung gegen den Abg. v. Saucken-Tarputschen: Unentbehrlichkeit der Gardelandwehr .	341
—	13. 3.	41. S. Z. K.	Bemerkung zur Geschäftsordnung: die Zählung an den Thüren zur Ermittelung der Majorität in Zweifelsfällen	342
—	20. 3.	45. S. Z. K.	Bericht der Centralcommission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats für 1851 über den Etat der Seehandlung und Bank	344
			Erläuterung des erstatteten Berichts	372
			Beantwortung mehrerer gegen den Bericht erhobenen Einwände	385
			Bemerkung gegen den Abg. Simson: Bismarcks Stellung zur Centralcommission	390
—	5. 4.	55. S. Z. K.	Zur Ehrenrettung der Patrimonialgerichtsbarkeit	391
			Persönliche Bemerkung gegen den Abg. Wentzel: die Unzufriedenheit der Bevölkerung mit der Aufhebung der Patrimonialgerichte	400
—	8. 4.	57. S. Z. K.	Die Kammer kein Gerichtshof. Begriff des Junkerthums. Was sind tendenziöse Anklagen? . .	402
			Persönliche Bemerkung gegen den Abg. v. Vincke: Peter Minus und das Junkerthum	404
			Persönliche Bemerkung gegen den Abg. Simson: Bismarck ein Junker.	405
—	11. 4.	60. S. Z. K.	Bemerkung zur Geschäftsordnung: Reihenfolge der Redner für oder gegen die Tagesordnung. .	406

VII. Preußischer Landtag. Zweite Kammer.

27. November 1851 bis 19. Mai 1852 . . . 407—420

1852	20. 3.	46. S. Z. K.	Gegen Reduction des Militäretats	410
			Persönliche Bemerkung gegen die Abg. v. Vincke und Harkort: der Trompeterschimmel von Bronzell; Unterstützung von Fabricanten aus Königlichen Cassen	414
—	22. 3.	47. S. Z. K.	Persönliche Bemerkung gegen den Abg. v. Vincke: Mißverständniß des Herrn v. Vincke. . . .	415
			Persönliche Bemerkung gegen den Abg. v. Vincke: Grenzen d. diplomatischen u. privaten Discretion	417
—	30. 4.	63. S. Z. K.	Klagen geg. die Rhein. Dampfschifffahrtsgesellschaft	418
			Berichtigung der Angaben des Abg. Camphausen	420

Personenregister 421
Sachregister 424

Erster Vereinigter Landtag.

11. April bis 26. Juni 1847.

Seitdem König Friedrich Wilhelm III. in dem berühmten Edicte vom 27. October 1810 seinem Volke „eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben" versprochen hatte, konnten auch die Preußen der Hoffnung leben, daß ihnen die Wohlthat eines constitutionellen Regiments, dessen sich andere Staaten bereits erfreuten, durch einen freiwilligen Act der Selbstentäußerung von Seiten der Krone zu Theil werden würde. Wirklich trat auch am 23. Februar 1811 in Berlin eine interimistische Volksrepräsentation zusammen, allein die harte Zeit des Krieges zerstörte schnell wieder die zarte Blüthe des preußischen Verfassungslebens. Nach dem Kriege erinnerte sich der König des Versprechens, das er seinem Volke gegeben hatte, und erließ am 22. Mai 1815 eine Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes, aber was er bot, entsprach doch nicht dem, was man erwartete. Der König ordnete die Wiederherstellung bezw. die Einrichtung provinzialständischer Vertretungen an, versprach auch, daß aus den Provinzialständen die Versammlung der Landesrepräsentation gewählt werden solle, und bezeichnete als Gebiet ihrer Wirksamkeit die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen — aber über die Zeit, wo mit Berufung dieser Landesrepräsentation nach Berlin das constitutionelle Leben Preußens beginnen sollte, fehlte jede nähere Bestimmung, so daß es dem Ermessen des Königs überlassen blieb, wann und ob er überhaupt das gegebene Versprechen einlösen werde. Wie Mehlthau fiel auf die Hoffnungen des Volks die Antwort, welche Friedrich Wilhelm III. auf eine Adresse, in der am 18. October 1817 die Bewohner des Regierungsbezirkes Koblenz ihn um baldige Erfüllung der aus Königlicher Gnade gegebenen Verheißungen baten: „Weder in dem Edict vom 22. Mai 1815 — lautete der Bescheid — noch in dem Artikel 18 der Bundesacte ist eine Zeit bestimmt, wann die landständische Verfassung eintreten soll. Nicht jede Zeit ist die rechte, eine Veränderung in der Verfassung einzuführen. Wer den Landesherrn, der diese Zusicherung aus ganz freier Entschließung gab, daran erinnert, zweifelt freventlich an der Unverbrüchlichkeit seiner Zusage und greift

seinem Urtheil über die rechte Zeit der Einführung dieser Verfassung vor, das ebenso frei sein muß, als sein erster Entschluß es war. — — Ich werde bestimmen, wann die Zusage einer landständischen Verfassung in Erfüllung gehen soll, und Mich durch unzeitige Vorstellungen im richtigen Fortschreiten zu diesem Ziele nicht übereilen lassen." Einen kleinen Schritt weiter that der König, indem er am 5. Juni 1823 das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände erließ, auf Grund dessen 1826 die Landtage der acht Provinzen zum ersten Male zusammentreten konnten. Aber ihre Competenz war eine überaus beschränkte, und die Berufung der allgemeinen Landstände, über welche der König die weiteren Bestimmungen sich vorbehielt, unterblieb abermals. Das ungeduldige Drängen nach constitutionellen Formen, welches sich in den ersten Jahren nach den Befreiungskriegen in Preußen geltend machte, war allmählich der Resignation gewichen: man gewöhnte sich an den Gedanken, daß von Friedrich Wilhelm III. eine Erfüllung der gegebenen Verheißung nicht zu erwarten sei, und setzte alle Hoffnung auf den Kronprinzen Friedrich Wilhelm, der seinem Staate nicht wohl versagen konnte, was fast alle deutschen Staaten außer Preußen bereits besaßen. Als aber Friedrich Wilhelm IV. nun wirklich am 7. Juni 1840 seinem hochbejahrten Vater folgte, da sollte das preußische Volk schnell genug erfahren, wie eitel die Hoffnung gewesen sei. Denn als die Königsberger Stände im September 1840 um eine endliche Verwirklichung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 baten, erhielten sie alsbald einen ablehnenden Bescheid. Der König bezeichnete die durch die weise Fürsorge seines Vaters verliehene, auf der Grundlage ständischer Gliederung sich erbauende provinzial- und kreisständische Verfassung als die eigentliche Form deutschen Verfassungslebens, die „einer für das geliebte Vaterland und für jeden Landestheil immer ersprießlicheren Entwickelung entgegenzuführen" eine der wichtigsten und theuersten Pflichten seines Königlichen Berufes sein werde. Aus diesem Gesichtspunkte einer Weiterentwickelung der ständischen Einrichtungen war die Berufung von Deputationen der einzelnen Provinziallandtage nach Berlin zu betrachten, um als Vereinigte Ausschüsse gewisse Gesetze zu berathen, die für die ganze Monarchie bestimmt waren. Aber im Volke wuchs die Unzufriedenheit von Jahr zu Jahr, denn gerade das, was allein als eine Befriedigung der nationalen Wünsche und als eine Erfüllung früherer Zusagen angesehen werden konnte — die Gewährung einer Repräsentativverfassung nach französischem Zuschnitt — stieß bei Friedrich Wilhelm IV. auf den stärksten Widerwillen. Gleichwohl lebte in ihm das Gefühl, daß er verpflichtet sei, die Verheißungen seines Vaters zu erfüllen, aber in welcher Weise es geschehen sollte, darüber konnte er jahrelang zu keiner Entscheidung kommen, so oft er auch mit seinen Vertrauten die Frage erwog und umfängliche Gutachten und Verfassungsentwürfe von ihnen bearbeiten ließ. Endlich zwang die

Noth ihm eine Entscheidung ab. Eine größere Anleihe, deren die Regierung für den Bau von Eisenbahnen bedurfte, konnte nach dem Edicte Friedrich Wilhelms III. vom 17. Januar 1820 nur unter der Bürgschaft von Reichsständen aufgenommen werden, und da die Vereinigten Ausschüsse nicht wohl als eine Vertretung im Sinne von Reichsständen angesehen werden konnten, blieb nichts Anderes übrig, als die acht Provinziallandtage zu einem Vereinigten Landtage nach Berlin zu berufen, um sich ihrer Zustimmung zu versichern. So erging denn am 3. Februar 1847 das Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend, das folgende Bestimmungen enthielt:

1. „So oft die Bedürfnisse des Staates entweder neue Anleihen oder die Einführung neuer, oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern möchten, werden Wir die Provinzialstände der Monarchie zu einem Vereinigten Landtage um Uns versammeln, um für erstere die durch die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vorgesehene ständische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und zu letzterer Uns ihrer Zustimmung zu versichern.
2. Den Vereinigten ständischen Ausschuß werden Wir fortan periodisch zusammenberufen.
3. Dem Vereinigten Landtage und in dessen Vertretung dem Vereinigten ständischen Ausschusse übertragen Wir:
   a) in Beziehung auf den ständischen Beirath bei der Gesetzgebung diejenige Mitwirkung, welche den Provinzialständen durch das Gesetz vom 5. Juni 1823, § III, Nr. 2, so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden, beigelegt war;
   b) die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 vorgesehene ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, so weit solche nicht der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragen wird;
   c) das Petitionsrecht über innere, nicht bloß provinzielle Angelegenheiten."

Drei Verordnungen von demselben Tage über die Bildung des Vereinigten Landtags, über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse und über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen enthielten die näheren Ausführungsbestimmungen. Durch Patent vom 8. Februar 1847 wurden die Provinzialstände auf den 11. April d. J. nach Berlin entboten, und mit größtem Prunke fand an diesem Tage im Königlichen Schlosse die Eröffnung des Ersten Vereinigten Landtags durch den König statt. Die ständische Gliederung der Provinziallandtage kehrte auch im Vereinigten

Landtage wieder: er schied sich in die Herrenkurie und die Kurie der drei Stände. Die Herrenkurie setzte sich zusammen

1. aus den großjährigen Prinzen des Königlichen Hauses und
2. aus den zu den Provinziallandtagen berufenen vormaligen deutschen Reichsständen (Fürsten und Grafen), den schlesischen Fürsten und Standesherren und allen mit Virilstimmen begabten oder an Collectivstimmen betheiligten Stiftern, Fürsten, Grafen und Herren der acht Provinziallandtage.

Die Kurie der drei Stände wurde aus den Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden der acht Provinzen gebildet und hatte auf dem Vereinigten Landtage in gleicher Zahl wie auf den Provinziallandtagen zu erscheinen. Jede der beiden Kurien hatte gesondert zu berathen; nur wenn der Vereinigte Landtag über eine Proposition wegen Aufnahme neuer Staatsanleihen oder wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze zu beschließen hatte, sollte der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußnahme zusammentreten. Der Stand der Fürsten, Grafen und Herren zählte 70 Mitglieder, der Stand der Ritterschaft 237, der Stand der Städte 182, der der Landgemeinden 124.

Zu den Mitgliedern der Ritterschaft der Provinz Sachsen gehörte der Deichhauptmann v. Brauchitsch für den Kreis Jerichow in der Altmark; da ihn Krankheit von dem Besuche des Vereinigten Landtags fernhielt, ward als sein Stellvertreter der Deichhauptmann Herr v. Bismarck-Schönhausen einberufen. An welchem Tage er in die Versammlung eintrat, läßt sich weder aus den Sitzungsprotokollen noch aus den stenographischen Berichten ersehen; als Redner aufzutreten hatte er zum ersten Male Veranlassung in der

8. Sitzung der Vereinigten Kurien

Sonnabend 15. Mai 1847.

15. 5. 1847. Die Regierung hatte dem Vereinigten Landtage eine Königliche Botschaft wegen Uebernahme der Garantie des Staates für die zur Ablösung der Reallasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken vorgelegt; in der 7. Sitzung der Vereinigten Kurien am 14. Mai 1847 wurde das darüber erstattete Gutachten der vierten Abtheilung des Vereinigten Landtags vorgetragen und die Discussion eröffnet, die in der 8. Sitzung weitergeführt und beendet wurde. Bei der Abstimmung fanden weder der Antrag der

Abtheilung noch die verschiedenen Amendements die Majorität; damit die 15. 5. 1847.
Versammlung aber doch zu irgend einem Ergebnisse gelangen möchte, schlug Graf v. Arnim vor, die verschiedenen Amendements mit einander zu verschmelzen und in einer Resolution sich dahin auszusprechen: es möge die Errichtung von Rentenbanken jeder Provinz nach ihrem freien Willen überlassen bleiben, der Vereinigte Landtag aber erkläre sich geneigt, bei seinem nächsten Zusammentritt diejenige Garantie eintreten zu lassen, die sich in Bezug auf die Anträge der Provinziallandtage für das Zustandekommen dieser Einrichtung als nothwendig ergeben möchte. Der Abg. Graf v. Schwerin, Landrath zu Anklam, Mitglied der pommerschen Ritterschaft, wünschte das Amendement dahin abgeändert zu sehen, daß Se. Majestät gebeten würde, die Vorschläge zunächst an die Provinziallandtage zu machen und demnächst an den Vereinigten Landtag zurückgehen zu lassen, um den Antrag auf die zu leistende Garantie zu wiederholen — denn nach seiner Ansicht glaube der Vereinigte Landtag sich jetzt nicht in der Lage zu befinden, sich über eine zu übernehmende Garantie erklären zu können. Der letzteren Behauptung widersprach nicht bloß Graf v. Arnim, sondern auch der Abg. v. Bismarck-Schönhausen*):

Ich habe mir das Wort erbeten, um gegen eine Folgerung zu protestiren, welche ein geehrtes Mitglied der pommerschen Ritterschaft aus der ersten Abstimmung, die heut erfolgt ist, gezogen hat. Er schien mir nämlich anzunehmen, daß ein Jeder aus denselben Gründen gegen den Vorschlag gestimmt hätte, die ihn geleitet haben, nämlich, daß die Versammlung nicht in der Lage sei, diese Garantie zu übernehmen. Ich habe in meinem Namen und im Namen vieler Anderer zu erklären, daß dies nicht der Grund ist, weshalb wir gegen die Vorlage gestimmt haben, sondern daß wir uns wohl befugt halten, jede Garantie zu übernehmen, daß wir aber in dem nach der**) Vorlage als wahrscheinlich anzunehmenden Inhalt des Gesetzes eine Verletzung der Berechtigten gesehen haben, die uns veranlaßt hat, gegen das Gesetz zu stimmen.

Der Abg. v. Vincke, Landrath in Hagen (Westfalen) und Mitglied der westfälischen Ritterschaft, behauptete, daß das Mitglied der pommerschen Ritterschaft (Graf Schwerin) von dem letzten Redner

*) StB. Allgemeine Preuß. Zeitung 20. 5. 1847 Nr. 139 S. 787a, Ausgabe der amtlichen Berichte von Bleich S. 680.

**) Bl. S. 681.

15. 5. 1847. mißverstanden worden sei, denn über die Motive der Ablehnung habe sich Jener gar nicht ausgesprochen.

Abg. v. Bismarck*): Ich bitte ums Wort zur Erwiderung.

Abg. Frh. v. Vincke: Ich bitte mich aussprechen zu lassen. Nachher wird der geehrte Abgeordnete sagen können, was ihm beliebt. Nachdem er geendet, antwortete ihm Herr v. Bismarck-Schönhausen**):

Ich habe aus der Rede des Herrn Abgeordneten aus Westfalen, indem er sagt, ich habe den Grafen Schwerin nicht verstanden, schließen müssen, daß er mich nicht verstanden hat. Ich halte aber nicht nöthig, meine Worte zu wiederholen und die Geduld der Versammlung zu ermüden, da ich glaube, daß ich mich hinreichend deutlich ausgesprochen habe.

(Bravo!)

Schließlich einigte sich die Versammlung über die Annahme eines Antrags des Abg. v. Vincke, wonach der König gebeten werden sollte, über die Errichtung von Rentenbanken den nächsten Provinziallandtagen weitere Vorlagen machen und die darüber von den Provinziallandtagen gefaßten Beschlüsse dem nächsten Vereinigten Landtage zur Beschlußnahme über die Garantie des Staates vorlegen zu lassen.

15. Sitzung der Kurie der drei Stände

Montag 17. Mai 1847.

17. 5. 1847. Der Abgeordnete der preußischen Ritterschaft, Herr v. Saucken-Tarputschen, sprach mit Bezug auf die Abstimmung vom 15. Mai in der nächsten Sitzung der Kurie der drei Stände sein Bedauern darüber aus, daß ein aus wohlmeinender und edler Absicht hervorgegangenes Gesetz, was man allgemein als nützlich anerkannt habe, mit großer Majorität zurückgewiesen worden sei, weil die Patente vom 3. Februar in keiner Uebereinstimmung mit den früheren Gesetzen und namentlich mit dem vom 17. Januar 1820 (s. o. Einleitung S. 5) gefunden würden. Als Grund der Ablehnung bezeichnete er den Mangel des Vertrauens, welches zwischen der Verwaltung, der Gesetzgebung und dem Volke bestehen müsse, wenn ein Volk einig und stark sein soll,

*) StB. APZ. S. 787a, Bl. S. 681.
**) StB. APZ. S. 787b, Bl. S. 682.

und indem er auf die frühere Geschichte Preußens einging, führte er 17. 5. 1847.
aus, daß die Begeisterung von 1813 nicht bloß die Folge des Hasses gegen den Eroberer gewesen sei — denn ein edles, gebildetes Volk, wie das preußische, kenne keinen Nationalhaß — sondern die Frucht der geistig und politisch befreienden Gesetzgebung von 1807, die die bis 1806 isolirte preußische Regierung in eine innige Verbindung mit dem Volke gebracht habe. Der Abg. v. Bismarck Schönhausen erbat sich das Wort zu einer Berichtigung*):

Es wird mir schwer, nach einer Rede, die von so edler Begeisterung dictirt war, das Wort zu ergreifen, um eine einfache Berichtigung vorzubringen. Ich muß mich nochmals[1]) dagegen verwahren, daß der geehrte Redner, der soeben die Tribüne verlassen hat, aus der vorgestrigen Abstimmung den Schluß zog, als habe sich die Majorität dadurch gegen die Gesetzgebung vom 3. Februar erklären wollen. Ich für mich, und ich glaube es auch für viele Andere von uns thun zu können, muß wiederholt bekennen, daß wir lediglich gegen die Tendenz des Gesetzes gestimmt haben, weil wir glaubten, daß, wenn die Regierungsvorlage angenommen wurde, den Berathungen der Provinziallandtage eine Grundlage gegeben war, welche die Interessen der Betheiligten verletzt; es hat aber nicht in unserer Absicht gelegen, ein Gesetz, das wir sonst etwa für nützlich gehalten hätten, zu einer Handhabe zu machen, um an den Schranken zu rütteln, die durch die Gesetzgebung vom 3. Februar gezogen worden sind. Das ist uns nicht im Entferntesten eingefallen. Auf die übrigen Theile der gedachten Rede einzugehen, halte ich erst an der Zeit, wenn von politischen Fragen die Rede sein wird. Für jetzt fühle ich mich nur noch gedrungen, dem zu widersprechen, was auf der Tribüne sowohl als außerhalb dieses Saales so oft laut geworden ist, als von Ansprüchen auf Verfassung die Rede war: als ob die Bewegung des Volkes von 1813 anderen Gründen zugeschrieben werden müßte, und es eines anderen Motivs bedurft hätte, als der Schmach, daß Fremde in unserem Lande geboten.

(Lautes Murren.)

---

*) StB. APZ. 21. 5. 1847 Nr. 140 S. 793c, Bl. 716.

[1]) Das „nochmals" bezieht sich auf die Proteste, welche von der Versammlung durch Zwischenrufe kundgegeben worden waren, als Herr v. Saucken den betreffenden Satz seiner Rede aussprach.

17. 5. 1847. Es heißt meines Erachtens der Nationalehre einen schlechten Dienst erweisen,

(Wiederholtes Murren.)

wenn man annimmt, daß die Mißhandlung und Erniedrigung, die die Preußen durch einen fremden Gewalthaber erlitten, nicht hinreichend gewesen seien, ihr Blut in Wallung zu bringen und durch den Haß gegen die Fremdlinge alle anderen Gefühle übertäubt werden zu lassen.

(Großer Lärm. Mehrere Abgeordnete bitten ums Wort.)

Die Abg. Krause (Gerichtsschulze zu Wachsdorf, Kreis Sagan) und Gier (Bürgermeister zu Mühlhausen) sprachen dem Abg. v. Bismarck-Schönhausen das Recht ab, über eine Zeit und eine Bewegung zu urtheilen, die er nicht selbst miterlebt habe. Der Abg. Krause behauptete, die Gedanken zu kennen, „die das Volk damals belebten, als der Feind Alles unter sich gebracht hatte, und als das Gesetz von 1807 publicirt wurde, wodurch Alle frei werden sollten". „Die Idee der Freiheit lebte im Volke und wurde zur That; natürlich mußten wir erst den Feind aus unserem Lande getrieben haben." Der Abg. Gier aber meinte: „Wir eilten zum Kampfe nicht bloß gegen äußeren Druck, nicht aus Haß gegen eine fremde Nation; uns führte Liebe zum deutschen Vaterlande, das wir frei von fremder Herrschaft wissen wollten. Es war etwas Höheres." Unter großem Lärm bestieg der Abg. v. Bismarck-Schönhausen die Tribüne zu folgender Bemerkung*):

Ich kann allerdings nicht in Abrede stellen, daß ich zu jener Zeit nicht gelebt habe, und es that mir stets aufrichtig leid, daß es mir nicht vergönnt gewesen, an dieser Bewegung Theil zu nehmen; ein Bedauern, das vermindert wird durch die Aufklärung, die ich soeben über die damalige Bewegung empfangen habe. Ich habe immer geglaubt, daß die Knechtschaft, gegen die damals gekämpft wurde, im Auslande gelegen habe; soeben bin ich aber belehrt worden, daß sie im Inlande gelegen hat, und ich bin nicht sehr dankbar für diese Aufklärung.

(Einige Stimmen: Bravo!)

---

*) StB. APZ. S. 793c, Bl. 717.

24. Sitzung der Kurie der drei Stände

Dienstag 1. Juni 1847.

In der 22. Sitzung der Kurie der drei Stände, am 30. Mai 1847, begann die Discussion über verschiedene Anträge auf Abänderung der ständischen Gesetzgebung, und eine große Anzahl von Rednern hatten bereits in dieser und den folgenden Sitzungen die wichtige Frage der Periodicität des Landtags nach allen Seiten hin erörtert, als auch — in der Sitzung vom 1. Juni — Herr v. Bismarck-Schönhausen das Wort ergriff, um seine allerdings von den Ansichten der großen Mehrheit abweichende Meinung in folgender Rede darzulegen*): 1. 6. 1847.

Ich will mich nicht bemühen, die verschiedenen Rechtsboden, auf denen sich Jeder von uns zu befinden glaubt, in Bezug auf ihre Solidität zu untersuchen; ich glaube aber, aus der Debatte und aus Allem, was ich von der Verhandlung über die uns vorliegende Frage gehört habe, hat sich herausgestellt, daß eine verschiedene Auffassung und Deutung der älteren ständischen Gesetzgebung möglich und factisch vorhanden war, nicht bloß unter Laien, sondern auch unter gewiegten Juristen, und daß sehr fraglich ist, was ein Gerichtshof, wenn einem solchen diese Frage vorläge, entscheiden würde; unter solchen Umständen geben allgemeine Rechtsregeln das Auskunftsmittel der Declaration. Diese Declaration ist uns implicite geworden durch das Patent vom 3. Februar d. J.; dadurch hat der König dahin declarirt, daß die allgemeinen Versprechungen der früheren Gesetze keine anderen gewesen seien, als diejenigen, welche das jetzige Gesetz erfüllt [1]). Es zeigt sich, daß diese Declaration von einem Theile der Versammlung für unrichtig gehalten wird; das ist aber ein Schicksal, welches sie mit jeder Declaration theilt. Jede Declaration wird von demjenigen Theile, dessen Meinung sie nicht bestätigt, für unrichtig gehalten werden, oder es müßte die frühere Ueberzeugung nicht eine aufrichtige ge-

*) StB. APZ. 6. 6. 1847 Nr. 155 S. 962 c, Bl. 1258.

[1]) In dem Satze: „Indem Wir sonach über die Zusagen Unseres höchstseligen Herrn Vaters Majestät hinaus die Erhebung neuer, sowie die Erhöhung der bestehenden Steuern an die im Wesen deutscher Verfassung begründete Zustimmung der Stände gebunden ... haben" 2c.

1. 6. 1847. wesen sein. Es fragt sich nur, wer das Recht hat, eine authentische, rechtsverbindliche Declaration zu geben. Meines Erachtens nur der König, und diese Ueberzeugung liegt auch, wie ich glaube, im Rechtsbewußtsein unseres Volkes. Denn wenn gestern ein Herr Abgeordneter aus Königsberg [1]) die Ansicht ausgesprochen hat, es habe sich ein dumpfes Mißvergnügen in der Volksstimmung gezeigt bei Bekanntmachung des Patents vom 3. Februar, so muß ich dagegen erwidern, daß ich die Majorität des preußischen Volkes nicht repräsentirt finde in den Versammlungen auf dem Böttchershöfchen [2])

(Murren.)

— ich kann in unarticulirten Lauten keine Widerlegung dessen finden, was ich angeführt —, ebenso wenig in den Federkielen der Zeitungscorrespondenten, auch nicht einmal in einer Fraction der Bevölkerung größerer Provinzialstädte*). Es ist schwer, die Volksmeinung zu erkennen; ich glaube sie an einigen Orten der mittleren Provinzen erkannt zu haben, und diese ist noch die alte preußische Volksmeinung, der ein Königswort mehr gilt, als alles Deuten und Drehen an dem Buchstaben der Gesetze.

(Einige Stimmen: Bravo!)

Es ist gestern eine Parallele gezogen worden zwischen der Art, wie das englische Volk im Jahre 1688, nach der Vertreibung Jakobs II., seine Rechte zu wahren gewußt, und der Art, wie das preußische Volk jetzt seine Rechte zur Anerkennung bringen könne [3]). Parallelen mit dem Auslande haben immer etwas Mißliches; es ist uns hier schon Rußland als Muster der religiösen

---

*) StB.: Provinzialstände.

[1]) Abg. Bürgermeister Sperling: „Die Gerechtigkeit ist die erste Bedingung jedes gesellschaftlichen Zustandes; sie ist der Grundpfeiler des Staatsverbandes — dieses sagt uns unser Bewußtsein, dies ist die Ueberzeugung des Volkes. Darum das dumpfe allgemeine Schweigen bei dem Erscheinen der Verordnungen vom 3. Februar, weil das Volk dieselben mit der Gerechtigkeit — — nicht durchweg vereinbar fand" (StB. Bl. 1119).

[2]) Localität in Königsberg.

[3]) Abg. v. Vincke: „Dort (in England) wurde ungefähr vor 150 Jahren, als die jetzige Dynastie mit Wilhelm III. den Thron bestieg, das alte Recht punctatim und buchstäblich niedergeschrieben in der Declaration der Rechte und dann der Krone vorgelegt in der Bill der Rechte ꝛc." (StB. Bl. 1134).

Duldung aufgestellt, es sind uns die französischen und dänischen 1. 6. 1847.
Finanzen als Vorbilder einer geordneten Verwaltung empfohlen worden. Um*) zurückzukommen auf das Jahr 1688 in England, so muß ich die hohe Versammlung und namentlich einen geehrten Abgeordneten der schlesischen Landgemeinden [1]) um Nachsicht bitten, wenn ich wieder über ein Factum spreche, was ich nicht selbst erlebt habe. Damals befand sich das englische Volk in einer anderen Lage als heutzutage das preußische; es war durch ein Jahrhundert von Revolution und Bürgerkrieg in die Lage gekommen, eine Krone vergeben zu können und Bedingungen daran zu knüpfen, die Wilhelm von Oranien annahm. Dagegen waren die preußischen Monarchen nicht von des Volkes, sondern von Gottes Gnaden im Besitze einer factisch unbeschränkten Krone, von deren Rechten sie freiwillig einen Theil dem Volke**) verliehen haben: ein Beispiel, welches in der Geschichte selten ist. Ich will den Rechtspunkt verlassen und die Frage berühren, ob es nützlich oder wünschenswerth sei, eine Veränderung in der Gesetzgebung, wie sie heute besteht, zu begehren oder zu beantragen. Ich schließe mich selbst der Ueberzeugung, die ich bei der Majorität der Versammlung voraussetze, an, daß die Periodicität zu einer wahren Lebensfähigkeit dieser Versammlung nothwendig ist; eine andere Frage ist aber, ob wir dies jetzt auch im Wege der Petition begehren wollen. „Nachdem die Patente vom 3. Februar einmal emanirt worden sind, glaube ich nicht, daß es dem Könige willkommen sein kann, und daß es in unserer Stellung als Stände liegen kann, schon jetzt mit einer Petition auf Abänderung derselben hervorzutreten. Lassen wir wenigstens das Gras dieses Sommers darüber wachsen! Der König hat wiederholt gesagt, er wünsche nicht gedrängt und getrieben zu werden; ich frage aber die Versammlung, was thun wir anders, als daß wir ihn drängen und treiben, wenn wir jetzt schon dem Throne mit Bitten um Abänderung der Gesetzgebung nahen?“ [2]) Dem Gewicht dieser

*) APZ. S. 963a.

**) Bl. S. 1259.

[1]) Abg. Krause, vgl. oben S. 10.

[2]) Die ganze Stelle ist fast wörtlich entlehnt aus der Rede des Abg. v. Vincke, der in der Sitzung der Kurie der drei Stände vom 17. Mai sich also

1. 6. 1847. Betrachtung bitte ich die hohe Versammlung noch einen anderen Grund hinzuzufügen. Es ist gewiß bekannt, wie viele trübe Vorhersagungen seitens der Gegner unserer Verfassung daran geknüpft worden sind, daß das Gouvernement sich durch unsere Stände in eine Position gedrängt sehen werde, die es freiwillig einzunehmen nicht für gut befunden haben würde. Wenn ich aber auch nicht annehme, daß das Gouvernement sich drängen lassen werde, so glaube ich doch, daß es im Interesse desselben liegt, auch den allergeringsten Schein der Unfreiwilligkeit einer Concession zu vermeiden und daß es in unser Aller Interesse liege, den Feinden Preußens nicht die Freude zu gönnen, daß wir durch eine Petition, ein Votum, das wir als Vertreter von 16 Millionen Unterthanen hinreichen, einen Schein von Unfreiwilligkeit auf eine solche Concession werfen. Es ist gesagt worden, Se. Majestät der König und der Herr Landtagscommissarius [1]) selbst haben auf den Weg der Petition hingewiesen; ich habe dies nicht anders verstanden, als daß, wie der König, so auch der Landtagscommissarius nur diesen Weg als den gesetzlichen bezeichnet hat, den wir einschlagen könnten, sobald wir uns verletzt fühlten; daß es aber Sr. Majestät dem Könige und dem Gouvernement willkommen wäre, wenn wir von diesem Rechte Gebrauch machen, habe ich nicht entnehmen können. Wenn wir dies nun doch thun, so sollte man glauben, daß dringende Gründe vorhanden wären, daß eine Gefahr im Verzuge vorläge; davon kann ich mich aber nicht überzeugen. Die nächste Wiederkehr der Versammlung ist gesichert [2]), und die Krone

---

äußerte: „Nachdem aber das Patent vom 3. Februar einmal emanirt worden ist, glaube ich nicht, daß es dem Könige willkommen sein kann, daß es unserer Stellung als Stände angemessen sein kann, wenn wir schon jetzt den Wunsch aussprechen, daß eine Aenderung dieser Gesetzgebung eintrete. Es möge wenigstens das Gras dieses Sommers darüber wachsen — — — Se. Majestät haben bei vielen Veranlassungen gesagt, Sie wollen nicht gedrängt und getrieben sein; aber ich frage die Versammlung: was thun wir anders als drängen und treiben, wenn wir jetzt uns mit Petitionen wegen Abänderung des Gesetzes dem Throne nahen?" (StB. Bl. 727).

[1]) Staats- und Cabinetsminister v. Bodelschwingh, vgl. die Aeußerung desselben in der Sitzung vom 31. Mai, StB. Bl. 1137.

[2]) In der Antwort des Königs auf die Adresse, welche der Vereinigte Landtag als Antwort auf die Thronrede an den König gerichtet hatte, fand sich das Versprechen der Wiedereinberufung des Vereinigten Landtags nach Ab-

hat dadurch die schöne Stellung, daß sie vier Jahre oder auch 1. 6. 1847.
während eines kürzeren Zeitraumes in der Lage ist, vollkommen freiwillig und ungebeten die Initiative in dem ergreifen zu können, was jetzt gewünscht wird. Nun frage ich, ob dem Auslande gegenüber der Bau unserer Verfassung nicht fester dasteht, ob das Gefühl der Befriedigung auf allen Seiten im Inlande nicht ein höheres sein wird, wenn uns ein solcher Fortbau der Verfassung durch die Initiative der Krone gegeben, als wenn er von uns begehrt wird. Findet es die Krone nicht für gut, die Initiative zu ergreifen, so ist keine Zeit verloren; der dritte Landtag wird nicht so schnell auf den zweiten folgen sollen, daß der König nicht Zeit hätte, auf eine desfallsige Petition zu antworten, die auf dem zweiten überreicht werden würde. Gestern hat ein Abgeordneter aus Preußen, wenn ich nicht irre, aus dem Neustädter Kreise[1]), eine Aeußerung gethan, die ich nur so auslegen konnte, als liege es in unserem Interesse, die Blume des Vertrauens als ein Unkraut, welches uns hindert, den kahlen Rechtsboden in seiner ganzen Nacktheit zu sehen, auszureißen und bei Seite zu werfen. Ich sage mit Stolz, daß ich mich einer solchen Ansicht nicht anschließen kann. Wenn ich zehn Jahre rückwärts blicke und das, was im Jahre 1837 gesprochen und geschrieben wurde, mit dem vergleiche, was jetzt hier von den Stufen des Thrones dem ganzen Volke zugerufen wird, so glaube ich, haben wir vielen Grund zum Vertrauen in die Absichten Sr. Majestät! In diesem Vertrauen erlaube ich mir der hohen Versammlung das Amendement des Herrn Abgeordneten aus Westfalen, nicht das des Herrn Abgeordneten

---

lauf von vier Jahren, auch wenn keine durch das Gesetz selbst gebotene Veranlassung dazu vorliegen sollte.

[1]) Abg. v. Platen: „Es wird in dieser Versammlung so oft auf die Gefühle des Vertrauens und der Hoffnung hingewiesen, man ruft uns zu: „Habt Vertrauen! wir hegen die Hoffnung, die Wünsche des Landes werden erfüllt werden!" Meine Herren, auch ich habe Vertrauen, auch mich beseelen Gefühle der Pietät und der Hoffnung — — Aber, meine Herren, für alle diejenigen, die in dieser Versammlung nicht allein eigene, sondern auch die Rechte Anderer zu vertreten und zu wahren, die ein Mandat empfangen haben, gibt es nur ein Gesetz, das bindende Kraft hat, und dies ruft ihnen unabweisbar zu: Erfüllt Eure Pflicht, wie sie das Rechtsbewußtsein in Eurer Brust Euch vorschreibt" (StB. Bl. 1152).

1. 6. 1847. aus der Grafschaft Mark [1]), sondern das des Herrn v. Lilien [2]) zur Annahme zu empfehlen.

(Einige Stimmen: Bravo!)

Der Abg. Sperling erklärte, daß er in seiner Rede vom 31. Mai zwar von einer Mißstimmung des Volkes gesprochen, an die Versammlung im Böttchershöfchen dabei aber nicht gedacht habe. Er sei selbst nicht Mitglied dieser Versammlung gewesen, wisse aber jedenfalls so viel von ihr, daß der Vorredner es sich hätte zur Ehre anrechnen können, wenn er zu ihr gehört hätte. Der Abg. v. Bismarck-Schönhausen erwiderte*):

Das ist eine Ehre, auf die ich sehr gern verzichte.

Der Abg. v. Platen verwahrte sich dagegen, die Gefühle des Vertrauens als eine todte Blume oder gar als ein Unkraut bezeichnet zu haben; der Abg. v. Vincke bemerkte, gereizt durch die Anführung eines Citats aus einer seiner Reden (s. o. S. 13, Anm. 2), daß kein Mitglied das Recht habe, Worte von ihm anzuführen, ohne seine Autorschaft dabei zu nennen.

Herr v. Bismarck-Schönhausen besteigt die Tribüne, indem stürmisch zur Abstimmung gerufen wird**):

Ich glaube, daß ich auf den persönlichen Angriff, den ich durch den Herrn Abgeordneten aus Westfalen soeben erfahren habe, einige Worte zu meiner Vertheidigung anführen darf. Ich habe allerdings die Worte desselben, soviel ich mich erinnere, buchstäblich angeführt, aber keineswegs, um ihm damit einen Vorwurf zu machen, am allerwenigsten den der Inconsequenz, den er schon

*) StB. APZ. S. 963a, Bl. 1260.

**) StB. APZ. S. 963b, Bl. 1260.

[1]) Des Abg. v. Vincke. Das von ihm eingebrachte Amendement lautete: „Se. Majestät den König zu bitten, das bestehende Recht des Vereinigten Landtags auf Grund des Art. XIII des Gesetzes vom 17. Januar 1820 alljährlich behufs Abnahme der Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden einberufen zu werden anerkennen; falls jedoch einer so häufigen Einberufung erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, dem Vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition vorlegen lassen zu wollen."

[2]) Herr v. Lilien-Echthausen beantragte, das Amendement der Abtheilung in die zwei Fragen zu zerlegen: 1. Hält die Versammlung die periodische Zusammenberufung des Vereinigten Landtags in bestimmten Zeitabschnitten überhaupt für erforderlich? 2. Ist die Versammlung der Ansicht, daß Se. Majestät schon von dem Ersten Vereinigten Landtage gebeten werde, die periodische Zusammenberufung des Vereinigten Landtags in bestimmten Zeitabschnitten auszusprechen?

gestern mit Glück zurückgewiesen hat [1]), sondern weil ich zur Unter- 1. 6. 1847.
stützung meiner Ansicht keine beredteren Worte finden konnte, als er sie gebrauchte. Wenn alles, was der geehrte Redner von dieser Tribüne aus spricht, sacrosanct und unantastbar sein soll und Niemand wieder darauf zurückkommen darf, so muß ich sagen, daß bei großer Fruchtbarkeit an umfangreichen Reden des geehrten Abgeordneten von Westfalen der Kreis, in welchem sich Andere zu bewegen hätten, sehr beschränkt sein wird.

26. Sitzung der Kurie der drei Stände

Freitag 4. Juni 1847.

In der Sitzung der Kurie der drei Stände vom 4. Juni 1847 4. 6. 1847.
kam ein Antrag auf Wegfall der ständischen Ausschüsse zur Abstimmung; er wurde mit überwiegender Majorität angenommen. Bei der Abstimmung über die Gründe, aus denen die Bitte gestellt werden solle, erhob sich die Frage, ob in diesem Falle die einfache Majorität oder eine Zwei-Drittel-Majorität [2]) nothwendig sei. Dazu äußerte sich Herr v. Bismarck-Schönhausen in folgender Weise*):

Einer der Herren Abgeordneten aus der Rheinprovinz [3]), wenn ich nicht irre, aus Aachen, hat darüber, ob sich die Abstimmungen über Gründe von denen [4]) über Petitionen trennen lassen, geäußert, daß die Gründe erst die Petitionen zu dem

*) StB. APZ. 10. 6. 1847 Nr. 159 S. 1015b, Bl. 1369.

[1]) In der Sitzung der Kurie der drei Stände vom 31. Mai erinnerte der Abg. Frhr. v. Lilien-Echthausen den Abg. v. Vincke an seine Rede vom 17. Mai (s. o. S. 13), mit der seine heutige Aeußerung im Widerspruch stehe. Der Abg. v. Vincke äußerte sich darüber befremdet, daß man ihm Inconsequenzen gegen sein früheres Verfahren vorwerfe und bemerkte ausdrücklich, daß er auf Consequenzen in politischen Entschlüssen nur einen Werth lege, insoweit er nicht durch Belehrung und Erörterung zu einer besseren Ansicht gelange (StB. Bl. 1149).

[2]) Nach § 16 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags durften Bitten und Beschwerden nur dann zur Kenntniß des Königs gebracht werden, wenn sie in beiden Versammlungen berathen waren und sich in jeder derselben mindestens zwei Drittel der Stimmen dafür ausgesprochen hatten. — Beschlüsse erlangten durch einfache Majorität Gültigkeit.

[3]) Kaufmann Hansemann aus Aachen.

[4]) StB.: den.

4. 6. 1847. machen, was sie sind, und ich schließe mich der Meinung dahin an, daß bei der Abstimmung der Gründe ebenso wohl zwei Drittel der Stimmen vorhanden sein müssen, als bei der über das Petitum. Eine Bitte um Anerkennung von Rechtsgründen ist eine ganz andere Petition, als eine Bitte aus Gründen der Nützlichkeit, und diese Trennung der Gründe vom Petitum scheint mir eine willkürliche zu sein.

9. Sitzung der Vereinigten Kurien

Montag 7. Juni 1847.

7. 6. 1847. In der 9. Sitzung der Vereinigten Kurien vom 7. Juni 1847 kam das Gutachten der zweiten Abtheilung des Ersten Vereinigten Landtags, betr. die Allerhöchste Botschaft wegen einer aus dem Eisenbahnfonds zu verzinsenden und zu amortisirenden Anleihe zur Ausführung der großen preußischen Ostbahn zur Verlesung und Berathung. Die Commission beantragte: die Genehmigung zu einer Staatsanleihe zu ertheilen behufs beschleunigter Herstellung der östlichen Eisenbahn von Königsberg bis Driesen unter gleichzeitiger Erbauung der Zweigbahn von Danzig bis Dirschau. Der Abg. v. Heyden glaubte gegen eine Bewilligung der Anleihe sich aussprechen zu müssen, da dem Vereinigten Landtage über die Verwendung der Gelder keine Rechnung gelegt werden sollte; er gab die Nothwendigkeit der Bahn unbedingt zu, stellte aber die Principfrage über die materiellen Fragen. Auch der Abg. v. Vincke erklärte, sein Votum für die Bewilligung irgend eines Darlehens zu Gunsten des Staates so lange nicht geben zu können, als die Gesetzgebung des 3. Februar nicht mit dem Gesetze von 1820 in Uebereinstimmung gebracht worden sei, so lange ferner die Stände der nothwendigsten Grundlage entbehrten für die Erhaltung ihrer Rechte. Andere Redner bestritten die Nützlichkeit der Bahn. Der Abg. v. Bismarck-Schönhausen ergriff in der Debatte das Wort zu folgender Bemerkung*):

Die Gegner derjenigen Wünsche des Gouvernements, welche uns jetzt beschäftigen, theilen sich bei dieser Frage, wie bei der ähnlichen der Rentenbank, in solche, die an die Nützlichkeit des Unternehmens nicht glauben, und in solche, die sich nicht für befähigt halten, ihre Zustimmung zu einer Anleihe zu geben. Auf

*) StB. APZ. 12. 6. 1847 Nr. 161 S. 1046c, Bl. 1468.

die Nützlichkeit will ich nicht weitläuftiger eingehen; es ist das 7. 6. 1847.
etwas, worüber uns nur die Erfahrung belehren kann, es ist gewissermaßen eine Glaubenssache. Ich meinestheils glaube an die Nützlichkeit, wenn auch nicht von dem materiellen und provinziellen Standpunkte aus, so doch aus dem der Consolidirung unserer politischen und militärischen Verhältnisse. Eine andere Frage ist es, wenn selbst unter denen, die von der Nützlichkeit des Unternehmens überzeugt sind, sich solche finden, die nicht in der Lage zu sein glauben — um einen hier parlamentarisch gewordenen Ausdruck zu gebrauchen —, eine Anleihe zu bewilligen. Wir alle sind einig, daß der hier versammelte Landtag wirklich die Körperschaft ist, welche Anleihen zu bewilligen oder abzulehnen hat. Ein Theil von uns will aber von diesem Rechte auch für nützliche Zwecke nicht eher Gebrauch machen, als bis die Regierung in Beziehung auf andere hiermit nicht zusammenhängende Punkte, namentlich die, worüber in der vorigen Woche die Kurie der drei Stände verhandelt hat[1]), gewisse Concessionen ertheilt haben würde; er will gleichsam ein Retentionsrecht an dem Rechte der Anleihebewilligung ausüben, bis die Regierung jene Concessionen ertheilt hat; durch diese Concessionen soll sich die Regierung gewissermaßen die Bewilligung der Anleihe erkaufen. Ich frage, welchen Sturm würde es erregen, wenn das Gouvernement seinerseits sagen wollte, daß es gewisse administrative Wohlthaten, die es einer Provinz zuwenden oder entziehen kann, davon abhängig mache, wie die Vertreter dieser Provinz bei politischen Fragen votiren würden.

(Aufregung. Der Marschall[2]): Der Redner darf nicht unterbrochen werden!)

Es scheint mir dies vollkommen analog zu sein, und die Mißbilligung, die von jener Seite sich kundgibt, beweist mir, daß ich die Wahrheit gesagt habe . . .

(O! Bravo!),

wenn ich behaupte, daß von einer Partei eine analoge Taktik geübt wird, die man der Regierung gewiß nicht verzeihen und nicht an-

[1]) Bezieht sich auf die Verhandlungen, betr. die Aenderung der ständischen Gesetzgebung.

[2]) Herr v. Rochow.

7. 6. 1847. stehen würde, es mit dem Namen der Erpressung zu brandmarken, wenn sie sich dieselbe gestattete.

10. Sitzung der Vereinigten Kurien

Dienstag 8. Juni 1847.

8. 6. 1847. Auf die vorstehenden Ausführungen bemerkte der Abg. v. Auerswald noch am Tage der Sitzung unter anderem: „Ein (anderes) Mitglied der sächsischen Ritterschaft hat wiederum von einer Partei gesprochen und dieser Ansichten und Gesinnungen vindicirt, die jedenfalls verletzend für dieselbe erscheinen müssen. Da unter dieser Partei, nach den unzweifelhaften Aeußerungen des Redners, keine anderen Mitglieder der Versammlung gemeint sein können als die, welche auf die Ergänzung der Uebereinstimmung der früheren Gesetze mit den neueren wiederholt angetragen haben, da es offenbar dieselben sind, denen gegenüber er in voriger Woche vielfältig gestimmt hat, und ich zu diesen Mitgliedern gehöre, die man eine Partei nennt (was ich aber zurückweise), so glaube ich, daß ich ebensogut wie jeder Andere hier das Recht habe, die Sache aus dem persönlichen Gesichtspunkte aufzufassen. Ich muß aber sagen, daß ich nicht recht absehe, wie ich es machen soll, dies recht mit Erfolg wahrzunehmen, daß ich mich wirklich in Verlegenheit deshalb befinde. Es ist nämlich auf dem Felde, ich bitte dies Wort nicht übel zu deuten, auf dem Felde der Verdächtigung der Kampfplatz eröffnet. Es ist dies aber ein Feld, ein Kampfplatz, auf dem ich mich nicht ebenbürtig fühle. Es heißt irgendwo, ich glaube im westöstlichen Diwan: „Soll ich dir die Gegend zeigen, mußt du erst das Dach besteigen." Ich, meine Herren, bin aber außer Stande, mit dem geehrten Herrn das Dach zu besteigen, von welchem herab derselbe einen so trüben Blick in die Absichten eines Theils der Versammlung thut; ich bin außer Stande, den Blick in die Gegend innerer Gesinnung zu richten, wohin er seinen Blick gewendet hat. Ich muß also diesmal mich nur auf den einen Wunsch beschränken, daß wir uns einander mehr achten mögen!" (StV. Bl. 1484.) In der Sitzung des folgenden Tages bei der Fortsetzung der Debatte kam der Abg. v. d. Heydt auf die Aeußerung des Herrn v. Bismarck zurück, indem er sagte: „So lange wir uns nicht in der Lage befinden, die Verwendung in regelmäßig wiederkehrenden Perioden controliren zu können, so lange werden wir — — uns in der unangenehmen, ja höchst peinlichen Nothwendigkeit befinden, unsere Zustimmung zu allen Anleihen versagen zu müssen, und zwar nicht aus Parteizwecken oder aus solchen Rücksichten, wie sie von einem anderen Mitgliede der sächsischen Ritterschaft gestern angedeutet zu sein schienen, mittels Aeußerungen, die schon von einem hochgeachteten

Mitgliede der preußischen Ritterschaft verdientermaßen zu- 8. 6. 1847.
rückgewiesen worden sind, sondern weil es eine ernste Gewissens-
pflicht erscheint u. s. w." Der Abg. v. Bismarck-Schönhausen
erwiderte*):

Der letzte Redner aus der Rheinprovinz hat heute den persönlichen Vorwurf wiederholt, welcher mir von einem Abgeordneten aus Preußen[1]) gestern gemacht worden ist. Ich habe gestern wegen der hohen Achtung, welche ich meinem gestrigen Gegner zolle, nichts erwidert; wenn dieser Vorwurf aber heute wiederholt wird, so muß ich Nachstehendes darauf antworten: Ich habe gestern keine Verdächtigung ausgesprochen, ich habe von Niemandem behauptet, daß er nicht nach seinem Gewissen handle, sondern ich habe nur eine historische Thatsache, die unbestreitbar ist, angeführt, nämlich die, daß ein Theil der Versammlung aus dem Anleihebewilligungsrecht eine Waffe schmiede, um der Regierung Concessionen abzudringen. Das ist eine Thatsache, die ich noch heute behaupte, und wer sie sehen will, der wird sie sehen; wer sich aber durch Thatsachen verdächtigt fühlt, dem kann ich nicht helfen! Uebrigens muß ich dem geehrten Redner aus der Rheinprovinz die Befugniß bestreiten, zu beurtheilen, ob meine Worte eine verdiente oder unverdiente Zurückweisung gefunden haben.

32. Sitzung der Kurie der drei Stände

Dienstag 15. Juni 1847.

Bei seiner Eröffnung wurde dem Vereinigten Landtage der Ent- 15. 6. 1847.
wurf einer Verordnung betr. die Verhältnisse der Juden
überreicht, der in § 1 allen Juden der Monarchie, mit Ausschluß der
im Großherzogthum Posen wohnenden, die volle bürgerliche Rechts-
gleichheit mit den christlichen Unterthanen gewährte, in § 2 ff. die
Bildung von Judenschaften forderte, in § 35 ihre Zulassung zu un-
mittelbaren Staatsämtern insoweit aussprach, als sie sich durch
den Dienst im stehenden Heere verfassungsmäßig Civilversorgungsansprüche
erworben hatten und mit den ihnen zu übertragenden Civil- und Mili-
tärdiensten nicht die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität

*) StB. APZ. 12. 6. 1847 Nr. 161 S. 1053a, Bl. 1495.
[1]) Abg. v. Auerswald.

15. 6. 1847. verbunden war, in § 36 aber die ständischen Rechte, sowie die mit Erwerbung von Grundbesitz eventuell verbundenen Rechte, als Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Patronats, Aufsicht über Communalverwaltung und Kirchenvermögen, ihnen ausdrücklich vorenthielt; die Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Posen wurden besonders geregelt: ihnen wurde ein geringeres Maß von Freiheit zuerkannt. Der Entwurf wurde der ersten Abtheilung zur Begutachtung übergeben; in ihrem Berichte, den sie in der 31. Sitzung der Kurie der drei Stände erstattete, beantragte sie die Beseitigung der meisten in der Verordnung noch enthaltenen Beschränkungen und die Ausdehnung der Bestimmungen des ersten Abschnitts des Entwurfs in der amendirten Form auch auf die Juden des Großherzogthums Posen. Auch in der Versammlung fand die volle politische Emancipation der Juden die wärmste Befürwortung; unter den Wenigen, die sie zu bekämpfen wagten, war der Abg. v. Bismarck-Schönhausen, der am zweiten Tage der Discussion, in der 32. Sitzung der Kurie der drei Stände, sich folgendermaßen zur Judenfrage äußerte*):

„Wenn ich heute diese Stelle betrete, so geschieht es mit größerer Befangenheit als sonst, da ich fühle, daß ich durch das, was ich sagen werde, einigen nicht ganz schmeichelhaften Aeußerungen gestriger Redner gewissermaßen in den Wurf laufe. Ich muß öffentlich bekennen, daß ich einer Richtung angehöre, die der geehrte Abgeordnete von Krefeld[1]) gestern als finster und mittelalterlich bezeichnete, derjenigen Richtung, welche es nochmals wagt, der freieren Entwickelung des Christenthums, wie sie der Abgeordnete von Krefeld für die einzig wahre hält, entgegenzutreten. Ich kann ferner nicht leugnen, daß ich jenem großen Haufen angehöre, welcher, wie der geehrte Abgeordnete aus Posen[2]) bemerkte, dem

*) StB. APZ. 20. 6. 1847 Nr. 169 S. 1172a, Bl. 1783.

[1]) v. Beckerath: „Ich danke unserem weisen Könige, daß hier die Stimme des Landes sich erheben kann gegen einen letzten Versuch, mit welchem der enge mittelalterliche Geist noch einmal gegen die freiere, wahrhaft christliche Weltanschauung hervorzutreten wagt" (StB. Bl. 1752).

[2]) Naumann, Oberbürgermeister aus Posen: „Zugegeben, wir werden mit diesem Votum (vollständiger Emancipation) im Volke nicht vollständige Sympathie finden, so kehre ich mich an diesen großen Haufen nicht, und ich glaube, kein ehrlicher Mann wird sich an den großen Haufen kehren, der von Vorurtheilen befangen ist. Nur von dem intelligenten Theile des Volkes kann die Rede sein, dieser aber sieht nicht auf den Juden verächtlich herab, weil er eine andere Religion hat, sondern er sieht nur auf ihn mit Mitleiden herab, weil er findet, daß ihm nicht die Mittel geboten sind, um sich in demselben Rechtskreise zu bewegen" (StB. Bl. 1745).

intelligenteren Theile der Nation gegenübersteht und diesem intelli- 15. 6. 1847.
genteren Theile in, wenn mein Gedächtniß mich nicht täuscht, ziemlich geringschätzender Weise entgegengesetzt wurde, dem großen Haufen, welcher noch an Vorurtheilen klebt, die er mit der Muttermilch eingesogen hat, dem Haufen, welchem ein Christenthum, das über dem Staate steht [1]), zu hoch ist. Wenn ich mich in der Schußlinie so scharfer Vorwürfe ohne Murren befinde, so glaube auch ich die Nachsicht der hohen Versammlung in Anspruch nehmen zu dürfen, wenn ich mit derselben Offenheit, welche die Aeußerungen meiner Gegner charakterisirt, bekenne, daß es mir gestern in manchen Augenblicken von Zerstreutheit nicht ganz gegenwärtig blieb, ob ich mich in einer Versammlung befände, für deren Mitglieder das Gesetz hinsichtlich der Wählbarkeit die Bedingung der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen aufstellt. Ich gehe zur Sache selbst über. Die meisten Redner haben über das vorliegende Gesetz sich weniger ausgesprochen, als über die Emancipation im Allgemeinen. Ich folge diesem Wege. Ich bin kein Feind der Juden, und wenn sie meine Feinde sein sollten, so vergebe ich ihnen. Ich liebe sie sogar unter Umständen. Ich gönne ihnen auch alle Rechte, nur nicht das, in einem christlichen Staate ein obrigkeitliches Amt zu bekleiden. Ueber den Begriff eines christlichen Staates haben wir von dem Herrn Minister des Schatzes [2]) und von einem andern Herrn auf der Ministerbank [3]) Worte gehört, die ich fast ganz

---

[1]) Der Abg. Naumann forderte, daß das Christenthum im Staate nicht neben dem Judenthum, sondern über dem Staate stehen sollte mit seinen leitenden Grundsätzen (StB. a. a. O.).

[2]) Staatsminister v. Thile verwendete das Argument, das der Abg. Naumann zu Gunsten der Emancipation der Juden verwerthet hatte — daß das Christenthum über dem Staate stehen und ihn regieren müsse —, zum Beweis der Unzulässigkeit der vollen Emancipation: eben darum sei es unmöglich, den Juden obrigkeitliche Rechte beizulegen. „Sie würden dann berufen sein, eine vom christlichen Geiste durchwehte Gesetzgebung entweder fördern oder verwalten zu helfen, und beides müßte gegen ihr Gewissen sein, insofern sie sich von dem Christenthume sondern, von diesem christlichen Geiste nichts wissen und auf ihrem alttestamentlichen Glaubensstandpunkte stehen bleiben wollen" (StB. Bl. 1754).

[3]) Regierungscommissar Geh. Regierungsrath Brüggemann: „Wenn von einem christlichen Staate gesprochen wird, so hat das Wort nicht die Bedeutung, als sollte dem Staate eine andere Aufgabe gestellt werden, als ihm nach seinem Wesen und seiner innersten Bedeutung zukommt. Diese seine Aufgabe

15. 6. 1847. unterschreibe; dagegen haben wir auch gestern gehört, daß der christliche Staat eine müßige Fiction, eine Erfindung neuerer Staatsphilosophen sei[1]). Ich bin der Meinung, daß der Begriff des christlichen Staates so alt sei, wie das ci-devant heilige römische Reich, so alt, wie sämmtliche europäische Staaten, daß er gerade der Boden sei, in welchem diese Staaten Wurzel geschlagen haben, und daß jeder Staat, wenn er seine Dauer gesichert sehen, wenn er die Berechtigung zur Existenz nur nachweisen will, sobald sie bestritten wird, auf religiöser Grundlage sich befinden muß. Für mich sind die Worte: „Von Gottes Gnaden", welche christliche Herrscher ihrem Namen beifügen, kein leerer Schall, sondern ich sehe darin das Bekenntniß, daß die Fürsten das Scepter, was ihnen Gott verliehen hat, nach Gottes Willen auf Erden führen wollen. Als Gottes Willen kann ich aber nur erkennen, was in den christlichen Evangelien offenbart worden ist, und ich glaube in*) meinem Rechte zu sein, wenn ich einen solchen Staat einen christlichen nenne, welcher sich die Aufgabe gestellt hat, die Lehre des Christenthums zu realisiren, zu verwirklichen. Daß dies unserem Staate nicht in allen Beziehungen gelingt, das hat gestern der geehrte Abgeordnete aus der Grafschaft Mark[2]) in einer mehr scharfsinnigen als meinem religiösen Gefühle wohlthuenden Parallele zwischen den Wahrheiten des Evangeliums und den Paragraphen des Landrechts dargethan. Wenn indes auch die Lösung nicht immer gelingt, so glaube ich doch, die Realisirung der christlichen Lehre sei der Zweck des Staates; daß

---

bleibt darin bestehen, die rechtliche Ordnung festzustellen und in allen Beziehungen unter seinen Mitgliedern durchzuführen. Dem Staate steht bei der Erfüllung dieser seiner Aufgabe ein anderes Princip, das christliche, gegenüber, welches darauf Anspruch macht, ein absolut wahres und allgemeines zu sein, alle Verhältnisse zu durchdringen und — — zu verklären. Von ihm soll auch die rechtliche Ordnung des Staates durchdrungen werden" u. s. w. (StB. Bl. 1777).

*) Bl. S. 1784.

[1]) Abg. Camphausen: „Nach meinem Dafürhalten ist der Begriff des christlichen Staates weniger im Kreise praktischer Staatsmänner, veranlaßt durch wirkliche Erfahrungen und Bedürfnisse, entstanden, als ich darin eine vielleicht mit äußeren Ursachen zusammenhängende Entdeckung unserer neuen Staatsphilosophie erkenne" (StB. Bl. 1756).

[2]) Abg. v. Vincke.

wir aber mit Hilfe der Juden diesem Zwecke näher kommen sollten 15. 6. 1847.
als bisher, kann ich nicht glauben. Erkennt man die religiöse Grundlage des Staates überhaupt an, so glaube ich, kann diese Grundlage bei uns nur das Christenthum sein. Entziehen wir diese Grundlage dem Staate, so behalten wir als Staat nichts als ein zufälliges Aggregat von Rechten, eine Art Bollwerk gegen den Krieg Aller gegen Alle, welchen die ältere Philosophie aufgestellt hat. Seine Gesetzgebung wird sich dann nicht mehr aus dem Urquell der ewigen Wahrheit regeneriren, sondern aus den vagen und wandelbaren Begriffen von Humanität, wie sie sich gerade in den Köpfen derjenigen, welche an der Spitze stehen, gestalten. Wie man in solchen Staaten den Ideen z. B. der Communisten über die Immoralität des Eigenthums, über den hohen sittlichen Werth des Diebstahls als eines Versuchs, die angeborenen Rechte der Menschen herzustellen, das Recht, sich geltend zu machen, bestreiten will, wenn sie die Kraft dazu in sich fühlen, ist mir nicht klar; denn auch diese Ideen werden von ihren Trägern für human gehalten und zwar als die rechte Blüthe der Humanität angesehen. Deshalb, meine Herren, schmälern wir dem Volke nicht sein Christenthum, indem wir ihm zeigen, daß es für seine Gesetzgeber nicht erforderlich sei; nehmen wir ihm nicht den Glauben, daß unsere Gesetzgebung aus der Quelle des Christenthums schöpfe, und daß der Staat die Realisirung des Christenthums bezwecke, wenn er auch diesen Zweck nicht immer erreicht! Ich gehe von der Theorie der Frage auf einige praktische Momente über. In den Landestheilen, wo das Edict von 1812 gilt [1]), fehlen den Juden, soviel ich mich erinnere, keine anderen Rechte, als dasjenige, obrigkeitliche Aemter zu bekleiden. Dieses nehmen sie nun in Anspruch, sie verlangen, Landräthe, Generale, Minister, ja unter Umständen auch Cultusminister zu werden. Ich gestehe ein, daß ich voller Vorurtheile stecke, ich habe sie, wie gesagt, mit der Muttermilch eingesogen, und es will mir nicht gelingen, sie wegzudisputiren;

[1]) Durch das Edict vom 11. März 1812 wurden alle im preußischen Staate mit Generalprivilegien, Naturalisationspatenten, Schutzbriefen und Concessionen versehenen Juden für Inländer und preußische Staatsbürger erklärt und ihnen mit wenigen Modificationen alle Rechte eingeräumt, deren die christlichen Staatsbürger theilhaftig waren.

15. 6. 1847. denn wenn ich mir als Repräsentanten der geheiligten Majestät des Königs gegenüber einen Juden denke, dem ich gehorchen soll, so muß ich bekennen, daß ich mich tief niedergedrückt und gebeugt fühlen würde, daß mich die Freudigkeit und das aufrechte Ehrgefühl verlassen würden, mit welchen ich jetzt meine Pflichten gegen den Staat zu erfüllen bemüht bin. Ich theile diese Empfindung mit der Masse der niederen Schichten des Volkes und schäme mich dieser Gesellschaft nicht. Warum es den Juden nicht gelungen ist, in vielen Jahrhunderten sich die Sympathie der Bevölkerung in höherem Grade zu verschaffen, das will ich nicht genau untersuchen; ein geehrter Redner aus der Grafschaft Mark[1]) hat die Gründe schärfer herausgestellt, als ich sie hier wiederholen möchte. Nur eins ist mir nicht klar geworden, nämlich wie der geehrte Redner diejenigen Leute, die er, wenn ich richtig verstand, als zu schlecht für seinen Umgang bezeichnete, zu seinen vorgesetzten Beamten, selbst zu Ministern haben möchte, wenn er es nicht braucht. Der geehrte Redner sprach die Ueberzeugung aus, daß die Juden, seien sie auch jetzt, was sie wollten, sich ändern könnten und würden, und führte zum Beweise dessen an, was sie früher gewesen seien[2]). Darauf muß ich erwidern, daß wir es nicht mit den Makkabäern der Vorzeit, noch mit den Juden der Zukunft zu thun haben, sondern mit den Juden der Gegenwart, wie sie jetzt sind. Darüber, wie sie sind, will ich mir in Pausch und Bogen kein Urtheil erlauben. Ich gestehe zu, daß in Berlin und überhaupt in größeren Städten die Judenschaft fast durchaus aus achtungswerthen Leuten besteht; ich gebe zu, daß

---

[1]) Abg. v. Vincke zählte als Fehler der Juden auf: „ihre Habsucht, die sehr häufig einen schmutzigen Charakter annimmt", ihre Kriecherei und ihre Feigheit. „Alle diese Fehler" — fuhr er fort — „sichern sie vor meiner Sympathie; wenn sie mir aber auch noch so unangenehm in socialen Verhältnissen wären, so genügt mir doch dies nicht, um ihnen die politischen Rechte abzusprechen, zumal wenn wir uns noch sagen müssen, daß diese ihre Fehler in der Behandlung, die ihnen unsere Gesetzgebung hat angedeihen lassen, ihren Ursprung haben" (StB. Bl. 1763).

[2]) „Gehen wir zurück auf die Geschichte des jüdischen Stammes, so finden wir, daß die Fehler wenigstens nicht im Blute liegen, daß die Juden der Vorzeit nicht nur tapfere Kämpfer waren, daß sie sich gegen die Römer geschlagen haben bei der Zerstörung Jerusalems, wie wenige Völker der Erde; sondern auch, wenn wir ihre frühere Geschichte durchgehen, daß sie ein ackerbautreibendes Volk waren und nicht Handel trieben" (StB. Bl. 1763).

solche auch auf dem Lande nicht bloß zu den Ausnahmen gehören, 15. 6. 1847
obgleich ich sagen muß, daß der entgegengesetzte Fall vorkomme. Wir haben gestern von der Mildthätigkeit der Juden zur Unterstützung ihrer Sache gehört[1]). Nun, Beispiel gegen Beispiel — ich will ein anderes geben, ein Beispiel*), in welchem eine ganze Geschichte der Verhältnisse zwischen Juden und Christen liegt. Ich kenne eine Gegend, wo die jüdische Bevölkerung auf dem Lande zahlreich ist, wo es Bauern gibt, die nichts ihr Eigenthum nennen auf ihrem ganzen Grundstück; von dem Bette bis zur Ofengabel gehört alles Mobiliar dem Juden, das Vieh im Stalle gehört dem Juden**), und der Bauer zahlt für jedes Einzelne seine tägliche Miethe; das Korn auf dem Felde und in der Scheune gehört dem Juden, und der Jude verkauft dem Bauer das Brot-, Saat- und Futterkorn metzenweis. Von einem ähnlichen christlichen Wucher habe ich, wenigstens in meiner Praxis, noch nie gehört! Man führt zur Entschuldigung dieser Fehler an, daß sie aus den gedrückten Verhältnissen der Juden nothwendig hervorgehen müßten. Wenn ich mir die Reden von gestern vergegenwärtige, so möchte ich glauben, daß wir in den Zeiten der Judenhetzen lebten, daß sich jeder Jude täglich Alles das müsse gefallen lassen, was der ehrliche Shylock erdulden wollte, wenn er nur reich würde. Aber davon sehe ich nirgends etwas, sondern ich sehe nur, wie gesagt, daß der Jude nicht Beamter werden kann, und nun ist mir doch das eine starke Schlußfolge, daß, weil Jemand nicht Beamter werden kann, er ein Wucherer werden müsse. Einer der Abgeordneten der pommerschen Ritterschaft[2]) ist so weit gegangen,

*) APZ. S. 1172b.

**) Bl. S. 1785.

[1]) Der Abg. Plagemann berichtete in der Sitzung vom 14. Juni, daß in der von ihm vertretenen Stadt Marienburg die Juden bei einem Aufrufe zur Wohlthätigkeit nie die Letzten gewesen seien; aus einem vor wenigen Tagen erst eingetroffenen Briefe aus der Heimath habe er erfahren, daß ein jüdischer Kaufmann Getreide zu einem sehr billigen Preise an seine armen Mitbürger verkauft habe (StB. Bl. 1731).

[2]) Abg. v. Gottberg; die Stelle lautet: „Man kann sich nicht wundern, daß eine Nation, welcher die edleren Berufsarten abgeschnitten waren, sich vorzugsweise auf den Handel warf. Wenn es aber überhaupt schwer ist, im Handel zwischen erlaubtem und unerlaubtem Vortheil eine Grenze zu ziehen, so ist es natürlich, daß das gegen die Juden herrschende Vorurtheil ihnen vor-

15. 6. 1847. zu behaupten, daß die Juden von jeder edleren Beschäftigung, mit Ausnahme des Handels, ausgeschlossen seien. Das Einzige aber, wovon sie ausgeschlossen sind, ist der Hafen der Bureaukratie, und ich appellire an den geehrten Redner selbst, ob er in seiner Behauptung nicht zu weit geht, indem darin liegt, daß nur das Beamtenthum und der Handel edle Beschäftigungen sein sollen. Einem anderen Redner der schlesischen Ritterschaft[1]) möchte ich mich für die Folge seiner Rede eher anschließen, wenn er nur den Schluß seiner Rede als integrirenden Theil derselben stets beibehalten will. Er will die Juden emancipiren, wenn sie selbst die Schranken niederreißen, die sie von uns trennen. Die hohe Versammlung hat sich gestern einige Anekdoten vorlesen lassen; sie wird also auch mir gestatten, eine zu erzählen, durch welche ich darzuthun suche, wie wenig die Juden geneigt sind, von der Starrheit ihrer Gebräuche zu lassen.

Ein jüdischer Gelehrter von hohem Ansehen, den ich nicht nennen will, den ich aber privatim jedem der Anwesenden nennen werde, der es zu wissen verlangt, den viele von uns kennen, und der in einer der größeren Städte des Staates wohl angesehen ist, hält so fest an den alten Satzungen, daß er es nicht wagte, am Sabbath etwas zu tragen, nicht einmal ein Schnupftuch in der Tasche. Dieser Mangel war für ihn mit Unbequemlichkeiten verknüpft, gegen die er in den rabbinischen Büchern nun folgenden Ausweg fand — ich erzähle, wie es mir ein Jude selbst mitgetheilt hat. Es soll erlaubt sein, etwas zu tragen am Sabbath an einem Orte, der dem Träger persönlich gehört. Ferner stellt eine andere rabbinische Lehre, wie ich gehört habe, den Grundsatz auf, daß ein Beamter des Königs denselben so weit verträte, daß Veräußerungen von königlichem Eigenthum, welche ein solcher Beamter vornimmt, Gültigkeit hätten. Der gedachte Gelehrte ließ sich also einen Unterbeamten der Polizei kommen, kaufte von diesem für

---

zugsweise den Vorwurf des unerlaubten Gewinnes macht. — — Wie können sie sich einer edleren Geistesanstrengung hingeben, wenn die edleren Berufsarten ihnen verschlossen sind? Man gebe ihnen Staatsämter, dann wird sich zeigen, daß sie mit hohen Geistesgaben ausgerüstet und vollständig befähigt sind" (StB. Bl. 1734).

[1]) Wirkl. Geheimer Rath Graf Renard, StB. Bl. 1737.

einen Thaler im Scheinkauf die Wohnung des Beamten mit allen 15. 6. 1847.
Umgebungen derselben, auf welche sich das Dispositionsrecht des Beamten etwa erstrecken könne, also die ganze Stadt des Königs, und seitdem trägt er sein Schnupftuch mit gutem Gewissen in der Tasche. Wenn nun dieses am grünen Holze geschieht, von einem ausgezeichneten Gelehrten, von einem verständigen, in der Welt lebenden Manne, so frage ich, was haben wir von der großen Masse, der polnischen Juden gar nicht zu gedenken, in dieser Beziehung zu erwarten? Ich für meine Person werde mein Votum gegen den uns vorliegenden Gesetzentwurf geben, weil ich von der Corporirung von Leuten, die keine Corporation bilden wollen, keinen Vortheil erwarten kann, weil eine Corporation, wenn die ganze Corporirung von den Betheiligten mit Vorurtheil und Abneigung aufgenommen wird, ein todtgeborenes Kind bleibt. Ich für meine Person würde für die Ausdehnung des Gesetzes von 1812 auf sämmtliche Provinzen stimmen, vielleicht mit einem Vorbehalt, in Beziehung auf Posen diejenigen exceptionellen Bestimmungen zu treffen, die der Grad der Sittlichkeit vieler dortigen Juden in Bezug auf Eigenthum nothwendig machen könnte. Außerdem, wenn der Zustand der polnischen Juden wesentlich verändert würde, so könnte dies eine bedeutende Attractionskraft auf Millionen russischer Juden ausüben, die in Rußland, meines Erachtens, sich nicht mehr heimisch fühlen können. Ob aber eine Uebersiedelung derselben wünschenswerth ist, überlasse ich denen zu beurtheilen, welche das Glück gehabt haben, russische Juden en masse kennen zu lernen. Ich glaube auch, daß die in Posen ansässigen Juden, auch wenn es ihnen erlaubt wird, nicht in bedeutenden Massen nach den deutschen Provinzen auswandern werden, weil die vergleichsweise — ich möchte nicht gern einen Ausdruck wählen, der verletzen könnte — Sorglosigkeit des polnischen Charakters*) in Beziehung auf zeitliche Güter den Juden aus Polen stets ein Eldorado gemacht hat. Ich glaube, daß das Gesetz von 1812 auch den Juden willkommen sein wird, ich muß sogar annehmen, nach dem, was ich hier von der Tribüne öfter gehört habe, daß gerade dieses Gesetz zu denen gehört, welche die damaligen Juden

*) Bl. S. 1786.

15. 6. 1847. zur Theilnahme an dem vaterländischen Kampfe begeistert haben; auch von dem jungen Manne von 19 Jahren, von dem gestern erzählt wurde [1]), glaube ich dies annehmen zu können. Ich erwähne diesen hauptsächlich deshalb, weil mir eine Aeußerung, welche der verehrte Redner, der diese Erzählung vortrug, gestern machte, schmerzlich war und mit den vaterländischen Gefühlen, welche ihn gewöhnlich beleben, nicht im Einklang zu stehen scheint. Er sagte, es wäre schon genug, wenn nur ein einziges Menschenleben vergebens geblutet hätte [2]). Nun kann ich nicht glauben, daß ein Blut vergebens geflossen ist, welches für die deutsche Freiheit floß, und bisher steht die Freiheit Deutschlands nicht so niedrig im Preise, daß es nicht der Mühe lohnte, dafür zu sterben, auch wenn man keine Emancipation der Juden damit erreicht. Ferner haben mehrere Redner wieder, wie fast in allen Fragen, auf das nachahmungswerthe Beispiel von England und Frankreich verwiesen. Diese Frage hat dort weniger Wichtigkeit, weil die Juden nicht so zahlreich sind wie hier. Ich möchte aber den Herren, die so gern ihre Ideale jenseits der Vogesen suchen, eins zur Richtschnur

---

[1]) Abg. v. Beckerath erzählte von einem 19jährigen Jüngling, dem einzigen Sohn einer jüdischen Mutter in der Mark Brandenburg, der 1813 „von der begeisternden Liebe zum Vaterland ergriffen" an dem Kampf zur Rettung des Vaterlandes theilgenommen habe und bei Großgörschen gefallen sei. „Die Briefe des jungen Mannes athmen die edelste Vaterlandsliebe, sie werden als Reliquie in der Familie bewahrt. Wohl mögen sie oft mit den Thränen bitteren Grams benetzt worden sein, denn der Schmerz um den geliebten Angehörigen wurde den Seinigen nicht gemildert durch die Theilnahme an der Herrlichkeit des Vaterlandes, das Vaterland verleugnete sie; ihre Hoffnungen wurden nicht nur nicht erfüllt, sondern man geht damit um, ihnen die Rechte zu schmälern, die sie besaßen, sie sollen von dem Staatsverbande losgerissen werden, den sie mit Gut und Blut vertheidigt haben" (StB. Bl. 1752).

[2]) In der Erwiderung auf eine Rede des Landtagscommissarius v. Bodelschwingh, der die „mit tragischem Effecte" aufgestellte Behauptung, daß den Juden trotz ihrer Theilnahme an den Befreiungskriegen nicht einmal dasjenige gelassen worden sei, was sie früher besaßen, als mit den Thatsachen im Widerspruch stehend bezeichnete, äußerte der Abg. v. Beckerath: „Was das von mir angeführte Factum betrifft, so kommt es nicht darauf an, wie groß die Zahl der Juden ist, die in dem Befreiungskriege gefallen sind; sie ist mir nicht bekannt, jedoch — des bin ich gewiß — nicht klein. Wenn aber das Blut auch nur eines Einzigen vergebens geflossen wäre, wenn er sich getäuscht hätte, wenn der Theil der Bevölkerung, dem er angehörte, sich getäuscht sähe, so würde dies allerdings — — tragisch sein" (StB. Bl. 1768).

empfehlen, was den Engländer und Franzosen auszeichnet: das 15. 6. 1847.
ist das stolze Gefühl der Nationalehre, welches sich nicht so leicht und so häufig dazu hergibt, nachahmungswerthe und bewunderte Vorbilder im Auslande zu suchen, wie es hier bei uns geschieht!

(Bravoruf!)

Die Rede des Abg. v. Bismarck stieß sofort bei den Freunden der Emancipation auf den lebhaftesten Widerspruch. Der Abg. v. Vincke bedauerte, nicht näher auf die Rede eingehen zu können und nur zu einer einzigen persönlichen Bemerkung berechtigt zu sein. Er bestritt, gesagt zu haben, daß die Gesellschaft der Juden für ihn zu schlecht sei. Der Abg. v. Beckerath erklärte, daß es ihm sehr interessant gewesen sei, „den engen, mittelalterlichen Geist, dessen er gedacht, leibhaftig erscheinen zu sehen," und kam dann auf den im Befreiungskriege gefallenen jüdischen Freiwilligen zurück, „um die Darstellung zu berichtigen, die Herr v. Bismarck von seiner Aeußerung gemacht habe". Er habe gesagt, daß es allerdings tragisch sein würde, wenn ein Menschenleben geopfert und wenn der Zweck, um deswillen dieser Einzelne es geopfert hätte, durch ihn nicht erreicht, wenn er in seinen Hoffnungen getäuscht würde. Wenn Herr v. Bismarck aber glaube, daß man das Leben des Menschen in Anspruch nehmen könne, ohne ihm gerecht zu werden, daß man den Anspruch machen könne, ein Anderer solle sein Leben opfern, ohne daß seine wohlbegründeten Hoffnungen erfüllt würden, so gehöre diese Ansicht wohl zu den Vorurtheilen, die er mit der Muttermilch eingesogen habe. Darauf antwortete der Abg. v. Bismarck-Schönhausen*):

Es ist mir nicht erinnerlich, davon gesprochen zu haben, daß es erlaubt sei, das Opfer eines fremden Menschenlebens für andere Zwecke als die des Vaterlandes in Anspruch zu nehmen. Ich habe nur dem Vaterlande und nicht der Emancipation dieses Opfer als eines vindicirt, welches ich für so nothwendig halte, daß ich es nicht einmal**) sehr hoch anschlage. Im Gegentheil, die Abwesenheit der Fähigkeit, dieses Opfer dem Vaterlande ohne Nebenzwecke zu bringen, ist mir ein wesentlicher Fehler an jedem Manne und namentlich an jedem Deutschen! Wenn das eine mittelalterliche Ansicht ist, so bekenne ich mich dazu.

*) StB. APB. S. 1172c, Bl. 1787.
**) StB. einmal nicht.

34. Sitzung der Kurie der drei Stände

Donnerstag 17. Juni 1847.

17. 6. 1847. In der 34. Sitzung der Kurie der drei Stände spielte der Abg. Krause auf die mittelalterlichen Tendenzen eines geehrten Mitgliedes aus Sachsen an, um dann auszuführen, daß die Juden ebenso dieses Mittelalter mit der Muttermilch eingesogen hätten und noch heute zur Durchführung brächten. In persönlicher Bemerkung erwiderte Herr v. Bismarck-Schönhausen*):

Ich habe aus dem Umstande, daß der verehrte Redner, der eben die Tribüne verließ, einige von mir gebrauchte Worte anführte und namentlich wieder auf das Mittelalter anspielte, geschlossen, daß er etwas Persönliches gegen mich vorgebracht hatte.

(Halblautes O!)

Ich würde sehr gern darauf erwidern, ich hatte auch die Absicht dazu, bedaure aber, außer Stande zu sein, es zu thun, weil mir das, was der geehrte Redner gegen mich gesagt haben mag, nicht vollkommen klar geworden ist aus den Worten, die er gebraucht hat.

35. Sitzung der Kurie der drei Stände

Freitag 18. Juni 1847.

18. 6. 1847. In der 34. Sitzung der Vereinigten Kurien am 17. Juni war der Antrag der Abtheilung, den Juden alle ständischen Rechte gleich den Christen zu verleihen, mit der Majorität einer Stimme (220 gegen 219 Stimmen) verworfen worden. In der Sitzung des 18. Juni versuchte der Abg. Hansemann dieses Votum dahin zu modificiren, daß er beantragte, den Juden alle übrigen ständischen Rechte mit Ausnahme der Wählbarkeit in die Provinziallandtage zu bewilligen. Der Abg. v. Byla machte darauf aufmerksam, daß ein Amendement, welches den Juden wiederum einen Theil der Rechte zuwenden wolle, deren Gesammtheit ihnen die Abstimmung des vorhergehenden Tages abgesprochen habe, unzulässig sei, doch gab der Landtagsmarschall der Meinung Ausdruck, daß durch die Beantwortung der gestrigen Frage das Amende-

*) StB. APZ. 22. 6. 1847 Nr. 171 S. 1206c, Bl. 1867.

ment selbst nicht ausgeschlossen sei, weil es ein Minus dessen sei, was 18. 6. 1847.
in der Frage lag. Zu dieser Angelegenheit äußerte sich auch Herr v. Bismarck-Schönhausen*):

Ich glaube, daß wir unserer gestrigen Abstimmung Gewalt anthun, wenn wir sie nach dem Wortlaut der Buchstaben und nicht nach ihrer Bedeutung dem Sinne nach beurtheilen. Wir müssen auf die Discussion und auf das, was die Versammlung dabei im Sinne gehabt und gesprochen hat, zurückgehen. Wenn unsere Abstimmung so aufgefaßt wird, wie es von dem Abgeordneten von Aachen[1]) geschehen ist, so würde es auch noch zulässig sein, ein Amendement dahin zu stellen, daß die Juden auch Zutritt in diese Versammlung haben sollen; ja, es würde zulässig sein, anzutragen auf Verleihung aller ständischen Rechte, sobald man nur irgend eine kleinste Ausnahme übrig ließe, z. B. daß sie nicht Ordner werden dürften, oder daß Se. Majestät gebeten würde, aus ihnen nicht den Marschall zu wählen. Sobald man nur ein Minimum dabei ausnähme, würden**) alle anderen Anträge noch freistehen, was ich nach der Bedeutung unserer gestrigen Abstimmung nicht glauben kann.

Auf eine Aeußerung des Abg. v. Manteuffel II. antwortete der Abg. Hansemann in einer persönlichen Bemerkung, aber indem er diese kurz abthat, benutzte er die ihm gewährte Redefreiheit, um sein Amendement auf Gewährung des activen Wahlrechts ohne Ausschluß von Stadt oder Land weiter zu empfehlen. War er schon in seiner Rede durch Rufe unterbrochen worden, die ihm bemerklich machten, daß er die Grenze der persönlichen Bemerkungen überschritten habe, so suchte ihm der Abg. v. Bismarck-Schönhausen die Verletzung der Geschäftsordnung, die er sich hatte zu Schulden kommen lassen, noch besonders dadurch zum Bewußtsein zu bringen, daß er an ihn nach Beendigung seines Vortrags die Frage richtete***):

Ich wollte mir die Frage an den Herrn Redner erlauben, ob seine Bemerkung in ihrem ganzen Umfange als eine persönliche zu betrachten sei; lediglich zu meiner Information frage ich danach,

*) StB. APZ. 23. 6. 1847 Nr. 172 S. 1230c, Bl. 1903.
**) Bl. S. 1904.
***) StB. APZ. S. 1231b, Bl. 1907.
[1]) Abg. Hansemann, Kaufmann aus Aachen.

18. 6. 1847. damit ich in vorkommenden Fällen mir ähnliche persönliche Bemerkungen gestatten könne.

Der Abg. Krause fühlte sich veranlaßt, den Satz, den er in der Debatte des vorigen Tages mit Bezug auf mittelalterliche Anschauungen ausgesprochen hatte, die Herr v. Bismarck-Schönhausen mit der Muttermilch eingesogen zu haben bekenne, in einer Rede dieses Tages zu wiederholen, da Herr v. Bismarck ihn nicht verstanden zu haben vorgebe. Herr v. Bismarck-Schönhausen erwiderte*):

Der verehrte Redner ist zum dritten Mal auf dem etwas müde gerittenen Pferde auf mich eingesprengt, welches vorn Mittelalter und hinten Muttermilch heißt. Gestern hatte ich ihn nicht verstanden, heute aber habe ich mich überzeugt, daß er mich vorgestern nicht verstanden hat. Ich erkläre ihm daher, mit Bezug auf das Mittelalter, daß ich mich bisweilen der Figur der Ironie bediene; es ist dies eine Redefigur, mit welcher man nicht immer das sagen will, was die Worte buchstäblich bedeuten, mitunter sogar das Gegentheil. Was nun den Ausdruck Muttermilch betrifft, so räume ich gern ein, daß ich im Feuer der Rede nicht immer die Eleganz des Ausdrucks erreiche, welcher die Rede des Abgeordneten der schlesischen Landgemeinen [1]) charakterisirt.

36. Sitzung der Kurie der drei Stände

Sonnabend 19. Juni 1847.

19. 6. 1847. Bei der Debatte über § 1 des Entwurfs einer Verordnung, betr. die Verhältnisse der Juden, dessen Berathung ausgesetzt worden war, weil sein Inhalt wesentlich von den Beschlüssen der Versammlung über die anderen Paragraphen abhängig war, suchte der Abg. v. Beckerath die durch Versagung der ständischen Rechte nichtgewährte volle Emancipation der Juden als Princip des Gesetzes in den § 1 der Verordnung hineinzubringen, indem er in Gemeinschaft mit dem Abg. Winzler das Amendement einbrachte: „Die Juden, welche in den verschiedenen Provinzen der Monarchie ihren Wohnsitz haben, genießen neben gleichen Pflichten gleiche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen und sollen nach den für diese daselbst geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt

*) StB. APZ. S. 1233a, Bl. 1915.
[1]) Abg. Krause.

werden. Hiervon sind selbstredend ausgenommen diejenigen Rechte und 19. 6. 1847.
Vorschriften, welche mit den Cultus- und Elementarunterrichtsangelegenheiten der Christen in unmittelbarer Verbindung stehen." Die Gegner der Emancipation erhoben sofort Protest gegen eine solche Bestimmung, die alle früheren Beschlüsse über gewisse Beschränkungen der Juden über den Haufen warf, unter ihnen auch der Abg. v. Bismarck-Schönhausen*):

Es lassen sich gegen dieses Amendement die sämmtlichen Gründe anführen, die wir schon vielfach gegen jeden einzelnen Punkt des Gesetzentwurfs gehört haben. Dieses Amendement ist von einer Allgemeinheit, daß es die Beschlüsse, die wir in den letzten Tagen nach reiflicher Erwägung und längeren Debatten gefaßt haben, durchaus aufhebt, wie der Abgeordnete von der Altmark [1]) schon gesagt hat. Ich kann nicht glauben, daß die Versammlung ihre Ansicht so ändern kann, daß sie morgen zu dem Nein sagt, zu dem sie gestern Ja gesagt hat. Indem sie gestern den Beschluß gefaßt hat, daß die Juden nicht in den vollen Besitz der ständischen Rechte gesetzt werden, kann doch die den folgenden Tag noch einmal herbeigeführte Abstimmung dies nicht gerade bejahen; die Juden werden daher in den Besitz der ständischen Rechte gesetzt werden, wenn das heutige Amendement angenommen wird.

Mit 220 gegen 186 Stimmen verwarf die Versammlung das Amendement.

42. Sitzung der Kurie der drei Stände

Freitag 25. Juni 1847.

Nach Eröffnung der 42. Sitzung der Kurie der drei Stände er- 25. 6. 1847.
griff der Abg. v. Vincke das Wort, um gegen alle in den verschiedenen acht Provinzen an diesem Tage vorgenommenen Wahlen behufs Bildung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen und des Vereinigten Ausschusses im Voraus zu protestiren, da diese Wahlen nach den ihm gewordenen Mittheilungen sehr buntscheckig ausgefallen seien: in einigen Provinzen sollten „ganze Stände die Wahl ganz verweigert

*) StB. APZ. 25. 6. 1847 Nr. 174 S. 1254a, Bl. 1967.
[1]) Geh. Regierungsrath v. Werdeck.

25. 6. 1847. haben, Andere sollten unter einem Vorbehalte, Andere in dem Vertrauen, Andere in einer Ueberzeugung, Andere in einer Hingebung gewählt haben". Ebenso verschieden sollte das Verfahren der verschiedenen Provinzialmarschälle gewesen sein: „Einzelne haben einen solch allgemeinen Vorbehalt zugelassen, andere haben ihn mit ihrer Stellung nicht vereinbar gehalten, andere haben eine Declaration und andere eine Verzichtleistung auf die Vorbehalte verlangt." Gegen den Ausdruck „buntscheckig" protestirte Herr v. Rochow als Provinzialmarschall für Brandenburg in Bezug auf die von ihm geleiteten Wahlen dieser Provinz. Herr v. Vincke wies infolge dessen darauf hin, daß er nicht behauptet habe, die Wahlen irgend einer Provinz seien buntscheckig ausgefallen, sondern daß er dies von den Wahlen der acht Provinzen ausgesagt habe, insofern in der einen die Wahlen vorgenommen, in der zweiten Vorbehalte, in der dritten Bedingungen gemacht worden seien. Gegen die Einführung des Wortes buntscheckig in den parlamentarischen Sprachgebrauch erklärte sich Herr v. Bismarck-Schönhausen*):

Der Abgeordnete von der Grafschaft Mark hat uns schon öfter belehrt, was er für parlamentarisch halte oder nicht. Es ist mir aber aus seinen Bemerkungen nicht klar geworden, ob er hierbei die Gewohnheiten des englischen Parlaments oder die französischen Kammerreglements zum Grunde legt, oder seine eigene Ansicht. Ich glaube das Letztere und halte mich ebenso für berechtigt, meine Ansicht auszusprechen, daß ich selten einen weniger parlamentarischen Ausdruck gehört habe, als den von „buntscheckig" in seiner Anwendung auf den allgemeinen Landtag und dessen Verfahren.

(Der Marschall: Ich muß den Herrn Redner mit der Bemerkung unterbrechen, daß der Abg. v. Vincke über den gebrauchten Ausdruck eine genügende Erklärung gegeben hat. Graf v. Schwerin und mehrere andere Redner: Ja wohl! Ja wohl!)

Ich füge mich willig dem Ausspruche des Herrn Marschalls, obgleich ich darin, daß ein Ausdruck, welcher von einer einzelnen Provinz zurückgewiesen worden, auf den ganzen Landtag geworfen ist, eine Rechtfertigung desselben nicht sehen konnte. Ich wollte außerdem auch im Interesse der Sache, die ich vertrete, auf Veröffentlichung der heutigen Wahlverhandlungen antragen.

---

*) StB. APZ. 2. 7. 1847 Nr. 181 S. 1354c, Bl. 2435.

Nach Erledigung dieser Debatte kam das Conclusum der Kurie 25. 6. 1847.
der drei Stände auf die Königliche Proposition, betr. die Regulirung der Verhältnisse der Juden, zur Verlesung. Gegen die Fassung der allgemeinen Einleitung erhob Einspruch der Abg. v. Bismarck-Schönhausen*):

Das sehr sorgfältig gearbeitete Referat, welches wir soeben gehört haben, schien mir in einigen Punkten, und namentlich in der allgemeinen Einleitung, nicht ganz den Eindruck wiederzugeben, den ich von der Discussion und Abstimmung über das Gesetz behalten habe. Das Referat stellt in dieser Einleitung die vollständige Emancipation der Juden in einem Grade als wünschenswerth und als Fortschritt dar, wie es sich mir als Resultat der Debatte nicht herausgestellt hat. Es scheint mir überhaupt mißlich, zu einem Gesetze, welches auf so viele Specialitäten eingeht und über welches in den einzelnen Specialitäten mit geringen Majoritäten abgestimmt worden ist, in einer Weise, sage ich, daß sich ein allgemeines Resultat kaum zusammenfassen läßt, da scheint es mir mißlich, eine Einleitung vorauszuschicken, in der sich der Ausdruck der Majorität nicht wiedergeben kann, und in der ich nur die Ansicht der Schattirung, welcher der Referent angehört, wiederfinde. Ich erlaube mir daher den Antrag, die allgemeine Einleitung wegfallen zu lassen.

Der letzte Theil der Einleitung wurde mit geringer Mehrheit angenommen; da aber dem Marschall bemerkt wurde, daß der gemachte Einwand nicht gegen den verlesenen Theil des Abschnittes, sondern vornehmlich gegen einen anderen gerichtet gewesen sei, so sah sich Herr v. Bismarck-Schönhausen veranlaßt, den von ihm angefochtenen Theil nochmals näher zu bezeichnen**):

Ich erlaube mir, nochmals den Passus namhaft zu machen, gegen den ich meine Einwendung machte; es war derjenige, welchen der Herr Referent am Anfange des vorletzt verlesenen Theiles vorlas, wo die Emancipation der Juden als ein Fortschritt dargestellt wurde.

(Unterbrechung durch den Ruf, daß darüber schon abgestimmt sei.)
(Der Marschall: Ueber den vorletzten Passus ist bereits abgestimmt.)

*) StB. APZ. S. 1355a, Bl. 2436.
**) StB. APZ. S. 1355b, Bl. 2438.

25. 6. 1847. Es war lediglich meine Absicht, zu bestreiten, daß die Emancipation der Juden ein |Fortschritt sei; denn sonst würde der Landtag sie gutgeheißen haben!

(Unter abermaliger Unterbrechung durch laute Zeichen von Ungeduld verläßt der Redner die Tribüne.)

Am 26. Juni 1847 wurde der Erste Vereinigte Landtag durch den Königlichen Landtagscommissarius, Staatsminister v. Bodelschwingh, geschlossen.

Zweiter Vereinigter Landtag.

2. bis 10. April 1848.

König Friedrich Wilhelm IV. hatte die Wiedereinberufung des Vereinigten Landtags nach Ablauf von vier Jahren versprochen, doch traten bald Ereignisse ein, die ihm den Wunsch nahe legten, die treuen Stände des Reichs um sich zu versammeln. Die Februarrevolution, die in Frankreich den Thron Louis Philipp's umstürzte, entzündete auch in Deutschland eine Bewegung, deren Wellen schnell genug hinüberschlugen nach dem Staate der Hohenzollern, in dem sich seit Jahren der revolutionäre Zündstoff angehäuft hatte. Am 6. März — an demselben Tage, an welchem der König den Vereinigten ständischen Ausschuß entließ, der seit dem 17. Januar zur Berathung eines neuen Strafgesetzbuches getagt hatte — begann auch für Berlin die Revolution. Die Frage der preußischen Verfassungsreform verquickte sich mit der deutschen Frage; der König war zunächst entschlossen, der Forderung einer constitutionellen Regierung im Sinne der Zeit nicht nachzugeben, die Sache der deutschen Einheit aber ergriff er mit der ganzen Begeisterung, deren er fähig war. So erschien am 14. März 1848 das Patent, welches den Vereinigten Landtag auf Donnerstag den 27. April nach Berlin berief. „Wir haben," hieß es darin, „im Verein mit der Kaiserlich österreichischen Regierung Unsere deutschen Bundesgenossen eingeladen, sich unverzüglich zu einer gemeinsamen Berathung über diejenigen Maßregeln zu vereinigen, welche unter den gegenwärtigen schwierigen und gefahrvollen Verhältnissen das Wohl des deutschen Vaterlandes erheischt, und sind entschlossen, mit allen Unseren Kräften dahin zu wirken, daß diese Berathungen zu einer wirklichen Regeneration des Deutschen Bundes führen, damit das deutsche Volk in ihm wahrhaft vereinigt, durch freie Institutionen gekräftigt, nicht minder aber auch gegen die Gefahren des Umsturzes und der Anarchie geschützt, die alte Größe wiedergewinne, damit Deutschland den ihm gebührenden Rang in Europa einnehme. Welches aber auch der Erfolg dieser Unserer Bemühungen sein möge, so werden jedenfalls dadurch Maßregeln für Unsere Staaten bedingt, zu deren Ausführung Wir der Mitwirkung Unserer getreuen Stände bedürfen. Dieserhalb und weil Wir überhaupt in so großen und entscheidenden Epochen wie die gegenwärtige, Uns nur in Vereinigung mit Unseren Ständen stark fühlen, haben Wir beschlossen, den Vereinigten Landtag auf Donnerstag

den 27. April d. J. in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin zu eröffnen." Allein unaufhaltsam gingen die Ereignisse ihren Gang; Deputation auf Deputation drängte sich zu dem Könige, um die Wünsche des preußischen und des deutschen Volkes an den Stufen des Thrones niederzulegen, und die Erfolge der Revolution in Wien, wo die Demokratie zur Herrschaft gelangt war, schienen Friedrich Wilhelm IV. die Verpflichtung aufzuerlegen, sich an die Spitze von Deutschland zu stellen und dem deutschen Volke die Erfüllung alles dessen zu verheißen, was als Inbegriff constitutioneller Freiheit angesehen wurde. Nachdem am 17. März ein vorläufiges Gesetz über die Presse erlassen worden war, dessen erster Paragraph die Censur beseitigte, erging am 18. März ein Patent, das in Anbetracht der Zeitverhältnisse die Eröffnung des Vereinigten Landtags auf den 2. April ansetzte und das Programm der künftigen deutschen und preußischen Politik des Königs enthielt:

„Als Wir am 14. d. M. Unsere getreuen Stände zum 27. April d. J. beriefen, um vereint mit ihnen diejenigen Maßregeln zu beschließen, welche die Unseren deutschen Bundesgenossen vorzuschlagende Regeneration Deutschlands auch für Preußen nothwendig bedingen, konnten wir nicht ahnen, daß in denselben Stunden große Ereignisse in Wien einerseits die Ausführung Unserer Vorschläge wesentlich erleichtern, andererseits aber auch die Beschleunigung ihrer Ausführung nothwendig machen würden. Jetzt, nach jenem wichtigen Ereigniß finden Wir Uns vor Allem bewogen, nicht allein vor Preußens, sondern vor Deutschlands — so es Gottes Wille ist — bald innigst vereintem Volke laut und unumwunden auszusprechen, welche die Vorschläge sind, die Wir Unseren deutschen Bundesgenossen zu machen beschlossen haben. Vor Allem verlangen wir, daß Deutschland aus einem Staatenbund in einen *Bundesstaat* verwandelt werde. Wir erkennen an, daß dies eine Reorganisation der Bundesverfassung voraussetzt, welche nur im Verein der Fürsten mit dem Volke ausgeführt werden kann, daß demnach eine vorläufige *Bundesrepräsentation* aus den Ständen aller deutschen Länder gebildet und unverzüglich berufen werden muß. — Wir erkennen an, daß eine solche Bundesrepräsentation eine *constitutionelle Verfassung aller deutschen Länder* nothwendig erheische, damit die Mitglieder jener Repräsentation ebenbürtig neben einander sitzen. Wir verlangen eine allgemeine deutsche *Wehrverfassung* und werden beantragen, solche im Wesentlichen derjenigen nachzubilden, unter welcher Unsere, Preußens Heere in den Freiheitskriegen unverwelkliche Lorbeeren sich errangen. Wir verlangen, daß das deutsche Heer unter einem Bundesbanner vereinigt werde und hoffen, einen Bundesfeldherrn an seiner Spitze zu sehen. Wir verlangen eine deutsche *Bundesflagge*

und hoffen, daß in nicht zu langer Frist eine deutsche Flotte dem deutschen Namen auf nahen und fernen Meeren Achtung verschaffen werde. Wir verlangen ein deutsches Bundesgericht zur Schlichtung aller Streitigkeiten staatsrechtlichen Ursprungs zwischen den Fürsten und Ständen, wie auch zwischen den verschiedenen deutschen Regierungen. Wir verlangen ein allgemeines deutsches Heimathsrecht und volle Freizügigkeit in dem gesammten deutschen Vaterlande. Wir verlangen, daß fortan keine Zollschranke mehr den Verkehr auf deutschem Boden hemme und den Gewerbefleiß seiner Bewohner lähme. Wir verlangen also einen allgemeinen deutschen Zollverein, in welchem gleiches Maß und Gewicht, gleicher Münzfuß, ein gleiches deutsches Handelsrecht auch das Band materieller Vereinigung bald um so fester schließen möge. Wir schlagen vor Preßfreiheit mit gleichen Garantien gegen deren Mißbrauch für das gesammte deutsche Vaterland. Das sind Unsere Vorschläge, Unsere Wünsche, deren Verwirklichung Wir mit allen Unseren Kräften zu erstreben suchen werden. Mit stolzem Vertrauen rechnen Wir dabei auf die bereiteste Mitwirkung Unserer deutschen Bundesgenossen und des gesammten deutschen Volkes, welches Wir mit Freuden durch Einverleibung Unserer nicht zum Bunde gehörigen Provinzen in den Bund verstärken werden, wenn, wie Wir voraussetzen, deren berufene Vertreter diesen Wunsch theilen und der Bund sie aufzunehmen bereit ist. Wir geben der freudigen Hoffnung Raum, daß die Ausführung Unserer Absichten, ja daß schon deren Anbahnung die Spannung heben wird, die jetzt zu Unserem großen Schmerz das deutsche Vaterland erfüllt, die Verkehr und Gewerbe lähmt, es spaltet, die es zu zerreißen droht, — ja, Wir hoffen, daß jene Maßregeln Deutschland in sich stark, nach außen geachtet machen werden, damit in seinen vereinigten Kräften Europa die sicherste Gewähr ausdauernden, gesegneten Friedens finden möge. Damit aber die Erfüllung Unserer Absichten am wenigsten in Unseren Staaten Zögerung und Hinderniß finden könne, damit Wir desto eher diejenigen Vorschläge zu entwickeln im Stande sind, welche Wir für die Verfassung Unserer Staaten nöthig erachten, haben Wir beschlossen, die Berufung des Vereinigten Landtags zu beschleunigen und beauftragen das Staatsministerium, diese Einberufung auf Sonntag, den 2. April d. J. zu bewirken."

Der Jubel, den die Bekanntmachung dieses Patentes erweckte, war unermeßlich, und zu Tausenden drängten sich die Berliner vor dem Königlichen Schlosse, dem Könige Huldigung und Dank darzubringen. Es ist bekannt, wie plötzlich der Jubel in Entsetzen sich wandelte und in allen Straßen Barricaden sich erhoben, hinter denen die leidenschaftlich erhitzte Menge den ungleichen Kampf gegen die Truppen des

Königs begann: es ist bekannt, wie der König, innerlich gebrochen durch den jähen Wechsel der Stimmungen und die Wucht der Ereignisse, die siegreichen Truppen zurückzog und sich seinen „lieben Berlinern" anvertraute, d. h. sich in die Hand der Demokratie gab, die nun mit immer neuen Forderungen den Willenlosen bestürmte. Das Ministerium Bodelschwingh, das die Patente vom 14. und 18. März gezeichnet hatte, stand dem König nicht mehr zur Seite, am 19. März ward ein neues gebildet, in welchem der Vorsitz und das Ministerium des Aeußern dem Grafen Arnim übertragen war, das Innere dem Generallandschaftsrath von Auerswald, die Angelegenheiten des Cultus dem Grafen Schwerin; am 20. März trat Dr. Bornemann als Justizminister ein, am 21. März gab Graf Arnim das Ministerium des Aeußern an seinen Vetter Freiherrn von Arnim-Strykab. Schon am 29. März wurde das Ministerium Arnim durch ein Ministerium Camphausen ersetzt, in welches aus dem früheren Graf Schwerin, Auerswald und Bornemann übertraten, während für die Finanzen der Präsident der Aachener Handelskammer, David Hansemann, für den Krieg General v. Reyher berufen wurden. Camphausen hielt die von seinem Vorgänger gezeichnete Berufung des Vereinigten Landtags aufrecht und eröffnete die Sitzungen desselben am 2. April, indem er nach einer Begrüßungsrede der Versammlung zwei Propositionsdekrete der Regierung vorlas. Das erste derselben enthielt den Entwurf eines Wahlgesetzes für die zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung, das zweite bezog sich auf einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung, Reformen im Preß- und Gerichtswesen, Feststellung gewisser Grundrechte der Staatsbürger und der künftigen Volksvertretung. Als einer von den Vertretern der sächsischen Ritterschaft wohnte Herr v. Bismarck-Schönhausen dem Zweiten Vereinigten Landtage bei. Er hatte mit Schmerz den alten absoluten Staat zusammenbrechen sehen und gab seinen Gefühlen gleich in der

1. Sitzung der Vereinigten Kurien

Sonntag 2. April 1848

2. 4. 1848. Ausdruck. Denn als unmittelbar nach Verlesung der Dekrete Fürst Lichnowsky eine Dankadresse an den König in Vorschlag brachte und nach fast einstimmiger Annahme seines Antrags den weiteren Vorschlag machte, zu sofortiger Berathung der Adresse eine Commission zu wählen, damit sie in Frist von wenigen Minuten den Entwurf vorlege, da erhob sich Herr v. Bismarck-Schönhausen, um gegen eine solche unschickliche Hast zu protestiren*):

*) StB. AVZ. 4. 4. 1848 S. 825c, Ausgabe von Bleich, Decker'sche Geh. Oberhofbuchdruckerei. 1848, S. 9.

Ich glaube, daß wir es der Würde schuldig sind, welche in 2. 4. 1848.
dieser Versammlung stets gehandhabt ist, alle ihre Schritte mit Besonnenheit zu leiten, daß wir es den einfachen Regeln der Schicklichkeit schuldig sind, zumal da wir zum letzten Male hier versammelt sind, in keiner Weise von unseren bisherigen Gebräuchen abzuweichen. Wir haben früher jedes noch so einfache Gesetz einer Commission überwiesen, die es mit Ruhe berathen und am anderen Tage der Versammlung vorgelegt hat. Ich glaube, daß in einem so ernsten Augenblick, wie dieser, der Ausdruck der*) Gefühle dieser Versammlung, welche bisher noch die Ehre hat, das preußische Volk zu vertreten, ein hinreichend wichtiger Akt ist, um es nicht zuzulassen, bei der Berathung der Adresse mit einer Eile verfahren zu dürfen, die nach meinem individuellen Gefühl von den Regeln der Schicklichkeit entfernt ist.

Mit überwiegender Majorität wurde der Antrag des Grafen Lichnowsky angenommen und die Commission gebildet. Nach kurzer Zeit, während welcher die Sitzung ausgesetzt wurde, legte sie der Versammlung den Entwurf einer Adresse vor, in welchem dem Ministerium das Vertrauen des Landes ausgesprochen, dem Könige aber der lebhafteste Dank erstattet wurde für die gegebenen Zusicherungen, der künftigen Repräsentation des Volkes Gesetzentwürfe vorlegen zu lassen über die Freiheit der Presse, Sicherstellung der persönlichen Freiheit, freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht, Unabhängigkeit des Richterstandes, Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes, der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Domanialpolizeigewalt, öffentliche und mündliche Rechtspflege, mit Schwurgerichten in Strafsachen und insbesondere für alle politischen und Preßvergehen, gleiche politische und bürgerliche Rechte für alle religiösen Glaubensbekenntnisse, allgemeine Bürgerwehrverfassung mit freier Wahl der Führer, ein volksthümliches, auf Urwahlen gegründetes, alle Interessen des Volkes vertretendes Wahlgesetz, beschließende Mitwirkung der Volksvertretung in der gesammten Gesetzgebung und im Staatshaushalt mit einfacher Majorität, Verantwortlichkeit der Minister, Vereidigung des Heeres auf die Verfassung. Ehe der Entwurf, der sich des Beifalls der Majorität erfreute, zur Abstimmung gelangte, erbat sich Herr v. Bismarck-Schönhausen zur Begründung seiner ablehnenden Haltung das Wort**):

Ich bin einer der Wenigen, welche gegen die Adresse stimmen werden, und ich habe um das Wort nur deshalb gebeten, um diese

*) Bl. S. 10.
**) StB. APZ. 827a, Bl. 19.

2. 4. 1848. Abstimmung zu motiviren und Ihnen zu erklären, daß ich die Adresse, insoweit sie ein Programm der Zukunft ist, ohne Weiteres acceptire, aus dem alleinigen Grunde, weil ich mir nicht anders helfen kann . . .

(Gelächter.)

Nicht freiwillig, sondern durch den Drang der Umstände getrieben, thue ich es; denn ich habe meine Ansicht seit den sechs Monaten nicht gewechselt; ich glaube, daß dies Ministerium das einzige ist, welches uns aus der gegenwärtigen Lage einem geordneten und gesetzmäßigen Zustande zuführen kann, und aus diesem Grunde werde ich demselben meine geringe Unterstützung überall widmen, wo es mir möglich ist. Was mich aber veranlaßt, gegen die Adresse zu stimmen, sind die Aeußerungen von Freude und Dank für das, was in den letzten Tagen geschehen ist. Die Vergangenheit ist begraben, und ich bedaure es schmerzlicher als Viele von Ihnen, daß keine menschliche Macht im Stande ist, sie wieder zu erwecken, nachdem die Krone selbst die Erde auf ihren Sarg geworfen hat. Aber wenn ich dies, durch die Gewalt der Umstände gezwungen, acceptire, so kann ich doch nicht aus meiner Wirksamkeit auf dem Vereinigten Landtage mit der Lüge scheiden, daß ich für das danken und mich freuen soll über das*), was ich mindestens für einen irrthümlichen Weg halten muß. Wenn es wirklich gelingt, auf dem neuen Wege, der jetzt eingeschlagen ist, ein einiges deutsches Vaterland, einen glücklichen oder auch nur gesetzmäßig geordneten Zustand zu erlangen, dann wird der Augenblick gekommen sein, wo ich dem Urheber der neuen Ordnung der Dinge meinen Dank aussprechen kann; jetzt aber ist es mir nicht möglich!

Beinahe einstimmig wurde die Adresse in der vorgelegten Fassung angenommen.

2. Sitzung der Vereinigten Kurien

Dienstag 4. April 1848.

4. 4. 1848. In der zweiten Sitzung des Vereinigten Landtags brachte der Abg. v. Schenkendorf eine Interpellation über den Zustand der inneren Angelegenheiten ein, die zugleich eine scharfe Kritik der bis-

*) APZ. 827 b.

herigen Schwäche des Ministeriums enthielt. Der Minister v. Auerswald versprach am folgenden Tage über die zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit im Lande bereits getroffenen oder noch zu treffenden Maßregeln Auskunft zu ertheilen. Eine ähnliche Auskunft wie Herr v. Schenkendorf über die inneren Angelegenheiten, forderte Herr v. Bismarck-Schönhausen über die äußeren, und zwar mit besonderem Bezuge auf die Verwickelungen mit Dänemark wegen der Stellung Schleswig-Holsteins*): 4. 4. 1848.

Nachdem uns vom Ministerium des Innern auf morgen eine Erklärung darüber in Aussicht gestellt worden ist, welche Maßregeln das Gouvernement zur Herstellung der Ordnung im Inneren zu ergreifen gedenkt, glaube ich, daß es im Interesse des Landes liegt, sobald als möglich eine ähnliche Erklärung über die auswärtigen Angelegenheiten hervorzurufen. Ohne besonders hohen Werth auf circulirende Gerüchte zu legen, glaube ich behaupten zu können, daß die Verwickelungen unserer auswärtigen Verhältnisse, namentlich der dänischen Frage [1]), eine Ungewißheit erzeugen, die auf dem Handel unserer Ostseeküsten schwerer lastet, als manches materielle Uebel thun würde. Ich werde in meinem Antrag auf eine offene und schleunige Erklärung bestärkt durch einen der letzten Vergangenheit angehörigen und für das künftige Schicksal von ganz Deutschland wichtigen Vorgang, bei welchem leider die Besorgniß, mit der wir dem phaetonischen Fluge der preußischen Politik nachsahen, auf eine bedauerliche Weise bestätigt wurde [2]).

Minister v. Arnim gab die Antwort in folgender Erklärung:

„Die hohe Versammlung wird anerkennen, daß hier nicht der Ort und daß es besonders nicht an der Zeit ist, unser ganzes politisches System dem Ausland gegenüber darzulegen. Ich freue mich aber, eine Interpellation erhalten zu haben in Bezug auf die Frage wegen Schleswig-Holstein. — — Ich habe wohl überlegt, was ich zu sagen habe, und bin bei dieser Gelegenheit, wie stets für jedes Wort, was ich sage, verantwortlich; Sie werden an diesem Platz nie einen Widerruf des mit Bedacht von mir Geäußerten hören. (Einstimmiges Bravo.) — — Ich muß bei der vorliegenden Frage zuerst einem Irrthume

*) StB. APZ. 6. 4. 1848 S. 839 c, Bl. 30.

[1]) Am Tage der Interpellation überschritten die ersten preußischen Truppen zum Schutze der Unabhängigkeit der Herzogthümer die Grenze.

[2]) Bezieht sich auf den gewaltigen Anlauf, den die Regierung in Bezug auf die deutsche Angelegenheit genommen hatte und in dem sie schnell ermattete, als sich auf dem betretenen Pfade Schwierigkeiten in den Weg stellten.

4. 4. 1848. zuvorkommen. Wir haben keinen Krieg mit Dänemark, wir machen nur eine Expedition zum Schutze deutschen Gebiets und zur Wahrung deutschen Rechtes. Wir sind dazu verpflichtet und berechtigt, als Mitglied des Deutschen Bundes, und thun nichts Anderes, als einem Bundesbeschluß Folge geben, dessen schleunige Ausführung nothwendig geworden ist, um den Folgen der Vorgänge in Schleswig-Holstein zuvorzukommen. Der Drang der Umstände hat nicht erlaubt, abzuwarten, was der Bund beschlossen haben würde wegen Ausführung der vorbehaltenen Competenz. Ich weiß nicht, ob es einer hohen Versammlung bewußt ist, daß diese Competenz in der Sitzung der Bundesversammlung vom 17. September 1846 vorbehalten worden ist. In dem Bundesbeschluß von diesem Tage spricht die Bundesversammlung die Erwartung aus, daß Dänemark die Rechte aller und jeder, insbesondere aber die des Deutschen Bundes, erbberechtigten Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins beachten werde. Die Bundesversammlung, als Organ des Deutschen Bundes, behält sich die Geltendmachung ihrer verfassungsmäßigen Competenz in vorkommenden Fällen vor. Ein solcher Fall ist jetzt eingetreten, und wir anticipiren in Betracht des Dranges der Zeit nur das, was die Bundesversammlung ohne Zweifel beschließen wird, indem wir durch die zu treffenden Maßregeln dem erwarteten Bundesbeschlusse im Voraus Ausführung und Kraft geben. Ich komme jetzt auf die Besorgnisse des Handels, die von verschiedenen Seiten geäußert sind. Da, wie gesagt, kein Krieg mit Dänemark besteht, so sind diese Besorgnisse wohl weniger gegründet. Es ist nicht zu erwarten, daß Dänemark diese Expedition als Krieg betrachten sollte, und noch weniger, daß es eine Maßregel, die nicht mehr im Geiste der Zeit ist, nämlich Kaperbriefe zu ertheilen, ergreifen werde. Dänemark erkennt seine eigene Stellung und die Bedeutung dieses Conflictes zu wohl, als daß es zu solcher extremen Maßregel schreiten sollte. Außerdem dürfen wir hoffen, daß es auch zu Lande nicht zum Zusammentreffen der gegenüberstehenden Truppentheile kommen werde. Es ist begründete Hoffnung vorhanden, daß unter Mitwirkung einer befreundeten Macht diese Angelegenheit in den Weg der Verhandlungen gebracht und in zufriedenstellender Weise beigelegt werden werde. Ich glaube, daß das Gesagte für jetzt hinreichen wird, um den besorgten Handelsstand und die Handelskammern der verschiedenen baltischen Häfen zu beruhigen. Sobald etwas Näheres und Bestimmteres zu diesem Zwecke mitzutheilen sein wird, werde ich die Ehre haben, es vorzutragen."

3. Sitzung der Vereinigten Kurien

Mittwoch 5. April 1848.

5. 4. 1848. Am 5. April gab der Minister des Innern die am Tage zuvor verheißene Auskunft über die Lage des Landes und über die Maßregeln,

mittels deren die Regierung bemüht sei, Ordnung und Sicherheit wieder- 5. 4. 1848.
herzustellen; der Finanzminister Hansemann setzte hinzu, daß von Seiten des Finanzministeriums alles Mögliche geschehe, um der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken, und der stellvertretende Kriegsminister v. Reyher theilte mit, daß die commandirenden Generale ermächtigt seien, über Linientruppen und Landwehr zu verfügen, wo die Mitwirkung der Truppen zur Herstellung der gestörten Ordnung nothwendig scheine. Herr v. Bismarck-Schönhausen brachte, da die Auskunft ihm nicht umfassend genug dünkte, noch die polnische Frage zur Discussion*):

Der Vortrag des Herrn Ministers des Innern wird gewiß nicht verfehlen, eine beruhigende Wirkung auf die Gemüther auszuüben; doch vermisse ich in der Darstellung der gegenwärtigen Lage unseres Inneren die dreiste Berührung einer der tiefsten Wunden, die der Ruhe Preußens geschlagen sind. Ich meine die polnisch-nationale Entwickelung des Großherzogthums Posen, welche die Regierung sich zur Aufgabe gestellt zu haben scheint. Ehe ich hierauf weiter eingehe, richte ich an das Gouvernement die Frage, ob es ihm willkommen ist, schon heute auf die Erörterung der Frage einzugehen, indem ich noch bemerke, wie ich es für nothwendig halte, daß das Gouvernement, ehe wir auseinander gehen, diese Frage erledige und offen seine Absichten in Bezug auf das Großherzogthum Posen ausspreche und die Ansicht der Vertretung des Landes darüber höre.

Staatsminister v. Auerswald: Ich bin bereit, darauf zu antworten.

Nach dieser Erklärung wollte ich mit wenigen Worten meine persönliche Ansicht darüber aussprechen, wohin die von der Regierung eingeschlagene Richtung der Politik führt. Ich bin fest überzeugt, daß die Reorganisation der polnischen Nationalität uns nur zwei Alternativen in Aussicht stellt, die beide für Preußen gleich traurig sind. Die erste ist die Wiederherstellung eines polnischen Reiches in den Grenzen vom Jahre 1772. Jedem, dem die Landkarte aus der damaligen Zeit bekannt ist . . .

(Unruhe in der Versammlung.)

Staatsminister v. Auerswald: Bevor der Herr Redner weiter spricht, erkläre ich, daß, wenn ich mich bereit erklärt habe, mich über

*) StB. APZ. 8. 4. 1848 S. 861c, Bl. 84.

5. 4. 1848. die Ansichten und Absichten des Gouvernements in Beziehung auf das Großherzogthum Posen zu äußern, ich dies allerdings wörtlich genommen habe, daß ich aber weder heute noch morgen es hier am Orte und an der Zeit finden kann, mich über ein Königreich Polen vom Jahre 1772 oder einem anderen Jahre zu äußern; es ist hier nur der Ort, über die Verhältnisse unseres Landes zu sprechen. (Stimmen: Sehr wahr, sehr wahr!) Darüber die Ansichten des Gouvernements offen auszusprechen, bin ich bereit, zu etwas Anderem aber halte ich mich weder verpflichtet noch berechtigt.

Darauf Herr v. Bismarck-Schönhausen*):

Dann habe ich die frühere Erklärung des Herrn Ministers mißverstanden, indem ich geglaubt habe, daß die Besprechung der Sache selbst auch die Beleuchtung ihrer Consequenzen nöthig mache. Es ist nicht meine Absicht, der Regierung jetzt Verlegenheit zu bereiten, und ich werde schweigen, nachdem das Ministerium erklärt hat, daß es nicht wünsche, auf die Sache einzugehen.

Staatsminister v. Auerswald: Zum Schluß der Rede, die wir soeben vernommen haben, muß ich bemerken, daß ... sich für einen, der in der Lage ist, sich offen aussprechen zu können, überall keine Verlegenheit findet. Da dies seine (des Redners) Absicht war, so bin ich indes der Ansicht, daß das Berühren einer Wunde, wenn von dadurch veranlaßten Verlegenheiten die Rede ist, mindestens eine ebensolche herbeiführen kann, als das Aufdecken der Wunde. (Sehr gut, sehr gut!) — — Was aber die Sache selbst anbetrifft, so ist die Absicht des Gouvernements in Bezug auf das Großherzogthum Posen der Versammlung bekannt, daß des Königs Majestät auf den Antrag polnischer Eingeborenen ausdrücklich erklärt haben, daß Sie eine nationale Reorganisation des Großherzogthums Posen — — schirmen und fördern wollen. Wenn gestattet ist, daß eine Commission aus Eingeborenen der Provinz sich bilde, um unter Vorsitz eines Commissarius der Regierung zu berathschlagen, durch welche Mittel eine solche Reorganisation hervorgeführt werden könne, so hat sich das Gouvernement dabei entschieden dahin ausgesprochen, daß man das Princip der Berechtigung der Nationalität vollkommen anerkenne, — — daß man aber ebenso, wie man in dem Großherzogthum das Recht der polnischen Nationalität schirmen und fördern wolle, man die Berechtigung der Deutschen in Posen ungekränkt und unverletzt erhalten müsse und erhalten werde. Mit dieser Erklärung haben die verehrten Abgeordneten des Großherzogthums Posen polnischer Nationalität sich einverstanden erklärt. Sie haben sich einverstanden erklärt damit, daß man, ohne die Bedingung festzuhalten,

*) StB. APZ. S. 861 c, Bl. 85.

daß die Commission aus Mitgliedern beider Nationalitäten gewählt 5. 4. 1848.
werden solle, sich in voller Uebereinstimmung einigen wolle, daß man beide beachten werde. Sie haben dankend anerkannt, daß des Königs Majestät in neuester Zeit vorzugsweise vertraute Männer mit der Leitung der Angelegenheiten des Großherzogthums Posen beauftragt und zu diesem Geschäft einen mit den dortigen Verhältnissen bekannten Commissar ernannt hat. Sie haben es anerkannt, daß die Beschäftigung dieser Commission erst eintreten und wirklich Platz gewinnen kann, wenn der friedliche Zustand, der allerdings an vielen Orten auf unverantwortliche Weise gestört ist, wieder hergestellt sei. Das ist, was über das Großherzogthum Posen von Seiten der Regierung erklärt worden ist, und das ist, was nach dem Willen Sr. Majestät und nach der Ueberzeugung der Räthe der Krone festgehalten werden muß, wenn das, was den Unterthanen des Königs polnischer Zunge in früherer Zeit zugesagt worden ist, aufrecht und fest erhalten, daß sie eben nach ihrer Nationalität regiert und verwaltet, daß ihre Justizbehörden ebenso zusammengesetzt und die anderen Bedingungen und Versprechungen, die früher gegeben worden sind, erfüllt werden sollen. — — Dies auszuführen, damit haben Se. Majestät Ihre Räthe beauftragt, doch ist damit der Schutz und Schirm der deutschen Nationalität zugesagt, welche, wo sie sich geltend gemacht hat, bestehen bleiben soll. — —

In Form einer persönlichen Bemerkung antwortete der Abg. v. Bismarck-Schönhausen*):

Ich habe eine persönliche Bemerkung zu machen, daß ich mich nämlich durch die Erklärung des Herrn Ministers vollkommen befriedigt fühle und nur mein Bedauern darüber auszudrücken habe, daß derselbe Zweifel in meine Absicht setzt, dem Ministerium keine Verlegenheiten bereiten zu wollen, nachdem ich mich darüber deutlich ausgesprochen habe; ich wüßte nicht, was mich zu dieser Aeußerung hätte veranlassen sollen, wenn sie nicht aufrichtig gewesen wäre.

4. Sitzung der Vereinigten Kurien

Montag 10. April 1848.

Dem Vereinigten Landtage wurde in der Sitzung vom 4. April ein 10. 4. 1848.
Königl. Propositionsdekret vom gleichen Tage folgenden Inhalts vorgelegt:

„Wenngleich bei Berufung Unserer getreuen Stände Unser Wunsch und Unsere Absicht dahin gegangen ist, denenselben hauptsächlich nur das Wahlgesetz für die zunächst zusammenkommende

*) StB. APZ. S. 862a, Bl. 86.

10. 4. 1848. Volksvertretung zur Berathung vorzulegen, so haben sich dennoch inmittelst Verhältnisse solcher Dringlichkeit herausgestellt, daß Wir Uns sowohl behufs der Sicherung des Staates nach außen, als zur möglichsten Aufrechterhaltung und Unterstützung des schwer bedrohten Handels- und Gewerbefleißes und dadurch zugleich zur Sicherung des Lebensunterhaltes für die zahlreichste Klasse der Staatsbürger genöthigt sehen würden, alsbald zur Herbeischaffung der für den einen wie für den anderen Zweck erforderlichen Geldmittel, soweit letztere weder aus den bestehenden Abgaben zu decken, noch aus den Beständen des Staatsschatzes zu entnehmen sind, die erforderlichen Gesetzesentwürfe vorzulegen, wenn irgend es thunlich gewesen wäre, Entwürfe so umfassender Art in der dafür nur zu Gebot stehenden Frist mit hinlänglicher Vollständigkeit und Sicherheit erwogen und ausgearbeitet zu sehen. Da aber die Dringlichkeit des Bedürfnisses es schwerlich gestatten würde, der Aufbringung der erforderlichen Geldmittel für vorgedachte Zwecke bis zur Einberufung der Volksvertretung Anstand zu geben, als gesinnen Wir Unseren getreuen, zum Zweiten Vereinigten Landtag versammelten Ständen, im Voraus ihre Zustimmung zu ertheilen, daß unter der Verantwortlichkeit des Ministerii gegen die zunächst zusammenkommende Volksvertretung die zum äußeren Schutze der Monarchie sowohl, als zur Wiederherstellung des Credits und zur Aufrechterhaltung der Industrie erforderlichen Geldmittel, sei es mittelst neuer oder Erhöhung älterer Steuern, dürfen erhoben oder durch rechtsgültig zu contrahirende Anleihen dürfen beschafft werden."

Die mit der Begutachtung der Regierungsvorlage beauftragte Abtheilung erstattete ihren Bericht in der Sitzung vom 10. April. Sie beantragte:

1. daß die Regierung ermächtigt werde, zur Verstärkung des Staatsschatzes 15 Millionen Thaler auf außerordentlichem Wege zu beschaffen, damit im Falle eines ausbrechenden Krieges die Mittel vorhanden seien, um das Heer in seinem ganzen Umfange auszurüsten;
2. daß der Vereinigte Landtag sich bereit erkläre zur Uebernahme einer Garantie bis zum Gesammtbetrage von 25 Millionen Thalern behufs Schaffung und Unterstützung gemeinnütziger Unternehmungen, welche theils die Milderung vorübergehender Zustände der Noth, theils die Erhaltung und Förderung des Handels, gewerblicher und wirthschaftlicher Interessen bezwecken.

Der Abg. v. Bismarck-Schönhausen hielt sich verpflichtet, gegen den Antrag der Commission zu sprechen*):

*) StB. APZ. 12. 4. 1848 S. 890 c, Bl. 138.

Dem Vereinigten Landtage wohnt ohne Zweifel nach der Lage 19. 4. 1848.
der formellen Gesetzgebung noch heute dieselbe Competenz bei, welche er früher hatte; indessen hätte ich doch gewünscht, daß, nachdem die wesentlichen Grundlagen zu einer neuen Ordnung der Dinge, welche den Landtag beseitigt, bereits die Gesetzeskraft beschritten haben, daß das Gouvernement in der Versammlung, welche nach uns zusammentreten wird, eine wirksamere Stütze für die Durchführung seiner Maßregel gesucht hätte, als der jetzige Landtag wenige Tage vor seiner Auflösung und gänzlichen Abschaffung gewähren kann. Der Zusammentritt dieser Versammlung ist, dem Vernehmen nach, in wenigen Wochen zu erwarten. Für die Kürze dieser Zeit erscheint die geforderte Bewilligung, wenn wir die $8\frac{1}{2}$ Millionen oder vielmehr die $11\frac{1}{2}$ Millionen, welche sich noch im Staatsschatze befinden — denn von den 3 Millionen zur Realisation der Kassenanweisungen sind noch 2 Millionen disponibel, und von den 4 Millionen, welche im Jahre 1847 zu den Roggenankäufen verwendet sind, ist fast eine Million wieder zurückgeflossen — wenn wir also diese $11\frac{1}{2}$ Millionen mit der geforderten Bewilligung zusammenbringen, so sind dies Mittel, deren Verwendung weit über die Periode hinausgeht, welche zwischen hier und dem Zusammentritte der nächsten Versammlung verfließen wird. Ich bedaure deshalb, daß dem Vereinigten*) Landtage zugemuthet worden ist, in demselben Augenblicke, wo er in das Meer der Vergessenheit gestürzt werden soll, sich noch mit dem Mühlstein einer Bewilligung von 40 Millionen zu belasten. Wenn indessen die Mehrheit der Versammlung entschlossen ist, auf die Berathung der Vorlage einzugehen, so scheint es mir, daß wir uns vor allen Dingen die Bedürfnißfrage hätten klarer machen müssen. Das geehrte Mitglied des vorigen Landtages, welches damals die Stadt Anklam vertrat [1]), sagte: Er halte es für die erste Pflicht einer ständischen Versammlung, da, wo es sich um Geldsachen handelt, es sehr genau zu nehmen. Ich glaube, daß wir uns von dieser Pflicht nicht um ein Haar weiter entfernen

*) StB. APZ. S. 891 a.

[1]) Graf v. Schwerin, in den Ministerien Arnim und Camphausen Minister der geistlichen Angelegenheiten (s. o. S. 44).

10. 4. 1848. dürfen, als die dringendste Nothwendigkeit erfordert. Ich erinnere Sie daran, daß uns damals auf der Tribüne ein dünnes Heft als das preußische Budget vorgelegt und dies mit anderen umfangreicheren Budgets in eine nachtheilige Vergleichung gestellt wurde.

Jetzt wird von uns über das Budget hinaus die Bewilligung einer dem Budget fast gleichkommenden Summe verlangt auf Grund Eines Bogens Papier, der nur allgemeine Andeutungen und runde Millionen enthält. Ich gebe zu, daß die Zeit zu kurz gewesen ist, um erschöpfende Vorlagen zu machen, aber nicht, daß sie zu kurz war, um wenigstens mehr zu geben, als man gegeben hat, um sich namentlich darüber bestimmt und rechtsverbindlich zu erklären, nach welcher Steuermodalität man in dem Falle, daß eine freiwillige Anleihe nicht rathsam erscheint, die Aufbringung der Bedürfnisse ins Werk setzen will. Im Gegentheil verlangt man von uns die Uebertragung einer in Steuersachen dictatorischen Gewalt auf das Ministerium.

Ich gebe zu, daß der Vereinigte Landtag noch befugt ist, ein Steuer-Gesetz *) zu berathen und zu bewilligen, in welchem das Bedürfniß klar nachgewiesen, der Modus des Aufbringens ins Klare gestellt, und die beabsichtigte Verwendung genau angegeben ist, nimmermehr aber kann ich dem Vereinigen Landtag das Recht einräumen, diese seine Befugnisse in unbestimmter und allgemeiner Form auf das Gouvernement zu übertragen und das Land in Bezug auf Steueranlagen rechtlos hinzustellen.

Ich protestire um so mehr dagegen, als aus den neuesten Acten der Finanz-Verwaltung ich die Befürchtung schöpfe, daß das leitende System der Finanzen [1]) die Zustände unseres Vaterlandes mehr durch die Brille des Industrialismus auffaßt, als mit dem klaren Auge des Staatsmannes, der alle Interessen des Landes mit gleicher Unparteilichkeit überblickt; ich fürchte deshalb, daß bei der neuen Belastung die Last vorzugsweise auf das platte Land und auf die kleinen Städte gewälzt werden wird, und daß die Verwendung der aufgebrachten Mittel überwiegend der Industrie und dem Geldverkehr der größeren Städte zu Gut kommen

*) StB. Bl. 139.

[1]) Finanzminister Hansemann.

wird. Meine Herren, den Meisten von uns ist gewiß das, wie 10. 4. 1848.
ich glaube, neueste finanzielle Gesetz im hohen Grade unerwartet gekommen, durch welches in einer Zeit, wo die außerordentlichsten Ansprüche auf Bewilligung neuer Hilfsmittel an das Land gemacht werden, damit angefangen wird, ein Drittel der Mahlsteuer zu erlassen, und zwar ohne irgend welche vorgängige Berathung, durch ein Gesetz, welches unmittelbar aus den Ministerial-Bureaux in Gesetzeskraft getreten ist [1]). Man mag über die Mahlsteuer denken wie man will, so kann ich doch nie glauben, daß der gegenwärtige Augenblick geeignet war, den Ertrag einer Steuer zu vermindern, die seit 30 Jahren gezahlt wird, und unter deren Wirksamkeit die Bevölkerung der Städte, wo sie erhoben wurde, durch massenhafte Einwanderung der arbeitenden Klassen gewachsen ist; eine Steuer, die gerade jetzt, wegen des niedrigen Preises der Brotfrüchte, weniger drückend ist, als in den letzten zwölf Jahren.

Wäre diese Steuer so unerträglich, so daß sie trotz aller Bedenken jetzt in diesem Augenblick erlassen werden mußte, so mußte sie auch gänzlich abgeschafft werden, nicht aber konnte man den Städten überlassen, sie mit ihren Nachtheilen beizubehalten, und ihnen in diesem Fall ein Drittel des Rohertrages als Zuschuß für ihre Armenpflege Prämie zahlen. Meine Herren, wer soll die Kosten dieses Geschenkes aus der Staatskasse an die Städte tragen? Niemand als das platte Land und die kleinen Städte. Denn die in Aussicht gestellte höhere Besteuerung der Reichen kann wegen der geringeren Anzahl derselben auch bei der höchsten möglichen Besteuerung keinen bedeutenden Ausfall decken, wie uns das der Herr Finanzminister selbst im vorigen Jahre an der preußischen Klassen- und der englischen Einkommensteuer überzeugend dargethan hat. Ich kann daher jenem Act unserer Gesetzgebung kaum einen anderen Grund unterlegen, als den einer captatio benevolentiae für den die größeren Städte beherrschenden Zeitgeist, indem man die Bevölkerung dieser Städte durch eine neue Concession für Ruhe und Ordnung hat gewinnen wollen. Meine

[1]) Auf einen Bericht des Staatsministeriums vom 3. April war unter dem 4. April 1848 eine provisorische Verordnung über die Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine directe Steuer ergangen.

10. 4. 1848. Herren, auch wir in der Provinz sind entschlossen, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und dieselbe, wo sie auch gestört werden*) mag, wenn es Noth thut, mit den Waffen in der Hand herzustellen; aber wir sind nicht entschlossen, sie zu erkaufen durch eine ungleiche Besteuerung zu Gunsten der großen Städte. Auf Grund dessen, was ich gesagt habe, und auf Grund manches Anderen, was ich nicht gesagt habe, weil es in Persönlichkeiten übergegangen wäre, kann ich nicht dafür stimmen, daß, so lange das jetzige System an der Spitze des Finanzministeriums steht, das Gouvernement autorisirt werde, außerordentliche Geldbedürfnisse auf eine andere Weise aufzubringen, als durch freiwillige Anleihen, oder wenn das nicht thunlich ist, durch solche Steuern oder gezwungene Anlehen, über deren Veranlagung und Maßstab man sich zuvor genau und in rechtsverbindlicher Art mit den Ständen geeinigt hat. Nur unter dieser Bedingung kann ich mich damit einverstanden erklären, die 15 Millionen für die Mobilmachung der Armee zu bewilligen; natürlich nur unter der Voraussetzung, daß diese Summe und jeder Theil derselben zu keinem anderen Zwecke, als dem genannten verwandt werden darf, und, insoweit er hierzu nicht gebraucht wird, disponibel bleiben muß. In Betreff der ferneren Garantie für 25 Millionen stimme ich für entschiedene Ablehnung derselben, weil ich nicht glaube, daß durch eine derartige Unterstützung der Industrie, die schon an Ueberproduction wegen Mangels an Consumo leidet, die Ruhe im Lande auf die Dauer gesichert werden kann, und daß damit Nichts weiter geschehen würde, als diese oder eine geringere Summe dem Vermögen der Steuerpflichtigen zu entziehen, um sie in den bodenlosen Brunnen der Bedürfnisse einer wankenden Industrie zu schütten.

Nach längerer Debatte genehmigte die Versammlung mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität die Anträge der Commission. Unmittelbar nach der Abstimmung erfolgte der Schluß des zweiten und letzten Vereinigten Landtags durch den Landtagscommissar Minister Camphausen.

*) Bl. S. 140.

Preußischer Landtag. Zweite Kammer.

26. Februar bis 27. April 1849.

Am 8. April 1848 erschien das durch den Vereinigten Landtag berathene und amendirte „Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung". Dasselbe gewährte das Recht zur Betheiligung an der Wahl der Wahlmänner jedem Preußen, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hatte. Die Wahlmänner jedes landräthlichen Kreises, sowie jeder Stadt, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehörte, je einer auf 500 Seelen, hatten die Abgeordneten des betreffenden Kreises (bezw. der Stadt) und deren Stellvertreter zu wählen, und zwar aus den unbescholtenen Preußen, welche das 30. Lebensjahr vollendet hatten. Am 1. Mai fanden die Wahlen der Wahlmänner, am 8. Mai die Wahlen der Abgeordneten statt, am 22. Mai eröffnete der König die preußische Nationalversammlung; vier Tage vorher, am 18. Mai, war zu Frankfurt ein Parlament zusammengetreten, um eine für alle Staaten bindende Reichsverfassung zu berathen. Herr v. Bismarck-Schönhausen gehörte weder der preußischen, noch der deutschen Nationalversammlung an. Wir haben hier nicht die Aufgabe, die Geschichte der preußischen Nationalversammlung zu schreiben, wir haben nur darauf hinzuweisen, daß sie vom ersten Tage an die Neigung zeigte, sich als Constituante aufzuspielen, und dadurch in schroffen Widerspruch trat zu der Ansicht der Regierung, die die Versammlung berufen hatte, um mit ihr eine Verfassung für Preußen zu vereinbaren, nicht um aus ihrer Hand eine scheinmonarchische Verfassung nach englischem oder belgischem Muster entgegenzunehmen; daß sie durch ihre radicalen Anträge auf ausdrückliche Anerkennung der Verdienste der Barricadenkämpfer des März, auf Beseitigung des Adels, der Titel und Orden, auf Streichung der Worte „von Gottes Gnaden" aus dem Titel des Königs, auf militärische Unterstützung der Aufständischen in Wien auch bei dem größten Theile des preußischen Volkes alle Gunst verlor und so sich selbst das Grab bereitete. Der Sieg der staatlichen Autorität in Wien reifte auch in König Friedrich Wilhelm IV. den Entschluß, die preußische Revolution, die in Straßentumulten und drohenden Zusam-

menrottungen wieder frech ihr Haupt erhob, zu schließen, und indem er an Stelle der unfähigen Minister, die ihm die Majorität der Versammlung in schnellem Wechsel aufgedrängt hatte, am 2. November seinem Oheim, dem Grafen v. Brandenburg, die Leitung der Geschäfte übergab, hatte er den rechten Mann gefunden, seinen Willen zu vollstrecken. Am 9. November 1848 theilte Graf Brandenburg, dem Otto v. Manteuffel, v. Ladenberg und v. Strotha als Genossen zur Seite getreten waren, der Versammlung eine Königliche Botschaft mit, welche die sofortige Vertagung der Verhandlungen und die Wiederaufnahme derselben am 27. November in der Domkirche zu Brandenburg befahl, angeblich, um der Nationalversammlung die Freiheit ihrer Berathungen zu sichern. Die Versammlung war in ihrer Mehrheit entschlossen, dem Befehle zu trotzen; sie erklärte die Vertagung für ungültig und trat am 10. November noch einmal in den Räumen des Schauspielhauses zusammen. Allein an demselben Tage rückte General Wrangel mit den aus Schleswig-Holstein zurückgekehrten Truppen in die Stadt ein; am 11. November wurde die Bürgerwehr aufgelöst, am 12. der Belagerungszustand über Berlin verhängt, am 15. die Nationalversammlung, die in den Tagen vorher bald in diesem, bald in jenem Saale Berathungen gehalten hatte, durch die Truppen auseinander getrieben, nachdem sie noch durch einen Beschluß dem Ministerium jedes Recht der Steuererhebung abgesprochen hatte. Die Versammlung, welche in Brandenburg am 27. November zusammentrat, erreichte nicht die Beschlußfähigkeit, und nach Ablauf von acht Tagen war es offenbar, daß sie überhaupt nicht lebensfähig war. Der König that den letzten Schritt: er löste am 5. December die Nationalversammlung auf und publicirte am gleichen Tage die Urkunde der preußischen Verfassung, die in allen wesentlichen Bestimmungen mit dem durch die Verfassungscommission der Nationalversammlung bearbeiteten Entwurfe übereinstimmte, darin aber von diesem abwich, daß sie in Artikel 105 dem Könige das Recht gab, in Abwesenheit der Kammern für dringende Fälle Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, allerdings unter Verantwortlichkeit des Gesammtministeriums und mit Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Kammern. Die erste dieser Verordnungen, die auf Grund dieses Artikels erging, war das Patent vom 5. December, betr. die Zusammenberufung der Volksvertreter, die in zwei Kammern gesondert auf den 26. Februar 1849 nach Berlin entboten wurden, um die Verfassung einer Revision zu unterziehen und eine Reihe von Gesetzentwürfen, deren Inhalt die Regierung gleichzeitig kundgab, zu berathen. Unter dem 6. December erging das Wahlgesetz für die Zweite Kammer. Die Zahl ihrer Mitglieder wurde auf 350 festgesetzt; die Wahl der Abgeordneten hatte durch Wahlmänner zu geschehen, die Wahl der Wahlmänner durch die Urwähler, zu denen jeder selbständige Preuße gehörte, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-

unterstützung erhielt oder durch rechtskräftiges richterliches Urtheil des Vollgenusses der bürgerlichen Rechte entbehrte. Für die Bildung der Ersten Kammer erging ein provisorisches Wahlgesetz, da die in der Verfassungsurkunde bestimmte Wahl der Ersten Kammer durch die Kreis-, Bezirks- und Provinzialvertreter wegen des noch nicht erfolgten Erscheinens der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung noch nicht ausführbar war. Nachdem am 22. Januar 1849 die Wahl der Wahlmänner vollzogen worden war, erfolgte am 5. Februar 1849 die Wahl der Abgeordneten. Unter den Gewählten aber befand sich auch als Abgeordneter des Kreises Westhavelland-Zauche Herr v. Bismarck-Schönhausen. In welchem Sinne er in der Kammer zu wirken entschlossen war, hatte er vor seinen Wählern in Rathenow am 2. Februar in folgender Ansprache kundgethan:

Meine Herren! Wer es aufrichtig mit dem Vaterlande meint, 2. 2. 1849.
der muß jetzt die Regierung auf dem von ihr eingeschlagenen Wege unterstützen, um die Revolution, die uns alle bedroht, zu bekämpfen. Sie würden vielleicht besser thun, wenn Sie einen aus Ihrer Mitte wählten, etwa einen von den Herren Fabrikanten oder Kaufleuten, der Ihre Verhältnisse kennt und das Interesse seiner Vaterstadt besser vertreten würde, als ich es vermag. Wenn Sie einen solchen finden, der zugleich unabhängig und unparteiisch genug ist, um die Sache des Landes über jedes andere Interesse zu stellen, und dem seine Privatverhältnisse erlauben, ihm in diesem Augenblicke seine ganze Thätigkeit zu widmen, dann trete ich zurück. Wenn Sie aber in der Kammer einen Vertreter wünschen, der fest entschlossen ist, die Sache des Vaterlandes zu seiner eigenen zu machen, ihr mit redlichem Willen aus vollem Herzen und ganzen Kräften zu dienen, und dessen nächstes Streben darauf gerichtet sein wird, die alten Bande des Vertrauens zwischen der Krone und dem Volke wieder fester zu knüpfen, damit Gesetz und Ordnung walte, damit der Wohlstand und das gemeinsame Interesse aller friedlichen Bürger gefördert werde, dann richten Sie Ihr Auge auf mich! Das sind meine Ansichten: wenn Sie dahin mit mir einverstanden sind, dann bitte ich um Ihre Stimmen!

Am 26. Februar 1849 eröffnete der König die Sitzungen des Landtags.

1. Sitzung der Zweiten Kammer

Dienstag 27. Februar 1849.

27. 2. 1849. Unmittelbar nachdem der Abg. Lensing als Alterspräsident die Versammlung begrüßt hatte, gelangten zwei Anträge in Beziehung auf die Geschäftsordnung zur Verlesung. Der eine, vom Abg. v. Viebahn und Genossen eingebracht, lautete: Die hohe Kammer wolle beschließen:

> eine Commission zur Ausarbeitung der Geschäftsordnung durch die zu bildenden Abtheilungen, in der Zahl von 2 Mitgliedern bei jeder Abtheilung zu erwählen, bis dahin aber, daß diese Commission eine Ausarbeitung vorlegt und die Kammer über dieselbe beschlossen haben wird, die beiliegende vorläufige Geschäftsordnung bei Behandlung der Geschäfte für die Fälle, in welchen reglementarische Bestimmungen nicht zu entbehren sind, als maßgebend anzunehmen, von der zeitraubenden Discussion der Einzelbestimmungen aber für jetzt Abstand zu nehmen.

Der andere Antrag, vom Abg. v. Unruh eingereicht, enthielt nur Vorschläge für die Prüfung der Wahlen und wollte die Ausarbeitung einer definitiven Geschäftsordnung einer aus den sieben Abtheilungen zu bildenden Commission vorbehalten sehen. In der längeren Debatte, die sich daran knüpfte, ergriff auch Herr v. Bismarck-Schönhausen das Wort zu folgenden Bemerkungen*):

Der geehrte Redner vor mir[1]) hat schon erschöpft, was ich die Absicht hatte, zu sagen; ich erlaube mir nur noch hinzuzufügen, daß mir der Antrag des Herrn v. Unruh keineswegs so vollkommen und unverfänglich erscheint, daß wir in der Lage wären, uns über dessen Annahme sofort zu entscheiden. Wenn ich ihn bei dem flüchtigen Vorlesen richtig verstanden habe, so enthält er die Bestimmung, daß die jetzigen Schriftführer für die ganze Dauer der Prüfung der Wahlen mit den Geschäften beauftragt werden[2]). Meine Herren, der Zufall hat gewollt, daß sämmtliche Schriftführer[3]) aus einer Seite des Hauses hervorgegangen sind, und ich halte

*) StB. 7a.

[1]) Abg. Naumann.

[2]) Der betr. Absatz des Antrags des Abg. v. Unruh lautet: 1. die vier jüngsten Mitglieder übernehmen die Schriftführung. Vorsitz und Schriftführung können von den dazu Berufenen unter Zustimmung der Kammer auf die im Lebensalter ihnen am nächsten stehenden Mitglieder übertragen werden.

[3]) Dr. Grün, Löhr, Parrisius, alle Mitglieder der Linken.

dafür, daß darin noch eher eine Captivirung liege, als in der 27. 2. 1849.
Geschäftsordnung, die von dieser Seite eingereicht ist. Ich erkläre mich für die Vertagung und Debattirung beider Anträge [1]) und ich glaube, daß die Herren Antragsteller, welche das Reglement eingereicht haben, vollkommen damit einverstanden sind, indem sie keineswegs die Ueberzeugung eines der Vorredner [2]) theilen, daß ein Jeder dasjenige, was er selbst angefertigt hat, für das Vortrefflichste und Ausgezeichnetste von der Welt halten müsse.

5. Sitzung der Zweiten Kammer

Montag 5. März 1849.

Bei der Wahl im 6. Düsseldorfer Wahlbezirke waren Stimmzettel, 5. 3. 1849.
welche nur mit der Bezeichnung „Landgerichtsrath Reichensperger" versehen waren, von den Stimmzählern für ungültig erklärt worden, da es noch einen zweiten Landgerichtsrath Reichensperger gebe und mithin ohne Angabe des Wohnortes sich nicht feststellen lasse, welcher von beiden Reichenspergern gemeint sei. Obwohl nun das Ministerium auf Befragen mittheilte, daß, nachdem im Juni 1848 ein Landgerichtsrath Reichensperger zum ständigen Kammerpräsidenten in Köln ernannt worden sei, zur Zeit nur ein Landgerichtsrath Reichensperger im preußischen Dienste stehe, nämlich der Landgerichtsrath Peter Franz Reichensperger in Koblenz, beantragte doch die mit Prüfung der Wahl betraut gewesene Abtheilung, die Wahl des Friedensrichters Grebel, der durch die Verwerfung der auf Landgerichtsrath Reichensperger lautenden Stimmzettel gesiegt hatte, für gültig zu erklären. Die Minorität der Abtheilung beantragte dagegen durch den Abg. Hartmann, die Wahl des Abg. Grebel einstweilen zu beanstanden. In demselben Sinne äußerte sich der Abg. v. Vincke, der die Verwerfung dieser Stimmzettel als eine „offenbar sehr große Verletzung der politischen Rechte der Wähler" bezeichnete, und nach dem Abg. Philipps, der auf Grund des § 20 des Wahlreglements dem Wahlvorsteher und

[1]) Einen derartigen Antrag hatte der Abg. Immermann eingebracht.

[2]) Abg. Dr. Grün aus Trier sprach für Verweisung des Entwurfs an eine Commission: „Meine Herren, Sie sind gewiß überzeugt, daß es nichts Vortrefflicheres in der Welt gibt, als die Geschäftsordnung, welche Sie uns vorgelegt haben. Wenn dem so ist, so bewilligen Sie uns doch die Verweisung an eine Commission und fürchten Sie doch nicht die Prüfung von Seiten der Commission."

5. 3. 1849. Stimmenzähler das alleinige Recht der Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Wahl zugesprochen wissen wollte, auch der Abg. v. Bismarck-Schönhausen mit folgender Bemerkung*):

Ich glaube, über den Umstand, ob es ein oder zwei Landgerichtsräthe Reichensperger gibt, ist die Erklärung des Justizministers als authentisch zu betrachten. Wenn die Majorität der Stimmzähler die so bezeichneten Stimmzettel für zweifelhaft gehalten hat, so ist dies ein factischer Irrthum, der nicht dazu benutzt werden kann, den Wahlmännern, die den Landgerichtsrath Reichensperger wählen wollten, das Wahlrecht zu verkümmern.

Ich habe übrigens in Bezug auf das Materielle der Sache Nichts hinzuzufügen, da der Herr v. Vincke die Sache vollständig erschöpft hat.

7. Sitzung der Zweiten Kammer

Donnerstag 8. März 1849.

8. 3. 1849. In der 7. Sitzung der Zweiten Kammer stellte der Abg. v. Vincke den Antrag, die Thronrede des Königs mit einer Adresse zu beantworten und zur Ausarbeitung derselben eine Commission zu bilden. Wegen der geschäftlichen Behandlung dieses Antrags kam es zu einer erregten Debatte über die Frage, wie die einschlagenden Bestimmungen der Geschäftsordnung auszulegen seien. Der Abg. v. Bismarck-Schönhausen äußerte sich dazu mit folgenden Worten**):

Es ist von einer Seite[1]) behauptet, von der andern[2]) bestritten worden, daß eine verschiedene Auffassung des Geschäftsreglements stattfindet. Was auf dieser Stelle bisher gesprochen ist, beweist vollkommen, daß eine verschiedene Auslegung stattfindet. In solchen Fällen findet die Aushilfe der Interpretationen statt. Eine authentische Interpretation hat der Gesetzgeber zu geben. Der Gesetzgeber des Reglements ist diese Versammlung, also ist sie auch berufen, im Wege der Abstimmung die Interpretation zu

*) StB. 54 a.
**) StB. 79 a.
[1]) Abg. Graf v. Schwerin.
[2]) Von Seiten der Linken, die den Grafen Schwerin bei Aeußerung einer solchen Bemerkung durch Zurufe unterbrach.

geben, es sei denn, daß sie bei der Auffassung stehen bleibt, welche 8. 3. 1849.
bei einer früheren Gelegenheit ausgesprochen wurde, daß nämlich die eine Seite des Hauses [1]) das Geschäftsreglement der Versammlung octroyirt habe, dann würde diese Seite des Hauses allerdings allein befugt sein, eine Interpretation zu geben.

Bei namentlicher Abstimmung wurde der Antrag des Abg. v. Vincke mit 172 gegen 159 Stimmen angenommen.

In derselben Sitzung stellte der Abg. Schneider II (Köln) den Antrag:

die hohe Zweite Kammer wolle beschließen:

die sofortige Einberufung des in Untersuchungshaft im Gefängnisse zu Münster befindlichen Abgeordneten für den Wahlbezirk Paderborn, Herrn Justizcommissarius Groneweg, zu veranlassen,

eventuell

durch den Herrn Alterspräsidenten die sofortige Einsendung der betreffenden Untersuchungsacten zu verlangen und eine Commission von sieben Mitgliedern zur Berichterstattung zu ernennen.

Der Abg. Schneider rechtfertigte seinen Hauptantrag damit, daß die Thatsache der Wahl des Abg. Groneweg hinreiche, um die Präsumtion zu begründen, daß gegen ihn kein Verdacht eines Vergehens oder Verbrechens vorliegen könne, welches irgend seine Ausschließung oder seine Abwesenheit aus dieser Versammlung rechtfertigen könnte. Der Grund der Verhaftung sei nach den öffentlichen Blättern nur die Betheiligung desselben an einem Gemeindecongresse in Münster, in welchem der Beschluß Annahme gefunden habe, daß die Nationalversammlung gegenüber dem Ministerium die einzige legale Behörde sei, ein Beschluß, dem Abg. Groneweg nicht einmal zugestimmt habe. Der Abg. Graf v. Schwerin sprach für den eventuellen Antrag, da er das Feld der Präsumtionen nicht betreten möge und sich's zum Gesetz gemacht habe, nur auf Kenntniß der Thatsachen seine Meinung zu gründen. Im gleichen Sinne, nur mit einem scharfen Seitenhiebe auf die preußische Justiz, äußerte sich der Abg. v. Bismarck-Schönhausen*):

Ich trete der Meinung des vorigen Redners bei, indem ich für den eventuellen und gegen den principalen Antrag bin. Wenn wir aber einmal dieses Feld der Präsumtionen betreten, so ziehe

*) StB. 88 a.

[1]) Die Linke.

8. 3. 1849. ich auf demselben den entgegengesetzten Schluß von dem, was vorher gesagt wurde. Bei der notorischen Schlaffheit unserer Gerichte in dem letzten Jahre . . . .

(Widerspruch.)

bei der, ich kann es nicht anders nennen, als bei der Feigheit der meisten unserer executiven und administrativen Behörden in den Provinzen ziehe ich daraus, daß dieser Herr wirklich verhaftet worden ist, den Schluß, daß besonders gravirende Thatsachen gegen ihn vorliegen müssen.

9. Sitzung der Zweiten Kammer

Montag 12. März 1849.

12. 3. 1849. Schon in der 7. Sitzung, 8. März 1849, war von dem Abg. Waldeck in Gemeinschaft mit einer größeren Anzahl von Gesinnungsgenossen der Antrag eingebracht worden:

die Kammer wolle beschließen:

das Ministerium aufzufordern, den seit dem 12. Nov. v. J. über Berlin und dessen zweimeiligen Umkreis verhängten Belagerungszustand sofort wieder aufzuheben;

doch wurde die Begründung des Antrags vom Antragsteller selbst auf Montag, den 12. März verschoben, weil erst die von der Regierung verheißenen Vorlagen abzuwarten seien. An diesem Tage motivirte der Abg. Waldeck die Forderung in langer, oft von lärmenden Beifallsäußerungen der Linken, Zischen und Gelächter der rechten Seite des Hauses unterbrochener Rede. Nachdem er geendet, gab der Minister des Innern v. Manteuffel die Erklärung ab, daß die Regierung sich der Erwägung des Antrags weder widersetzen werde noch könne; doch werde die Berathung über diesen Gegenstand erst zu erfolgen haben, wenn das Referat über die Regierungsvorlagen in der Kammer zur Erörterung gelangen werde. Er lehnte deshalb eine Prüfung der von dem Antragsteller vorgebrachten Gründe vorläufig ab, da die spätere Discussion Gelegenheit bieten werde, darauf zurückzukommen. Gegen sofortige Discussion des Antrags äußerte sich auch der Abg. v. Bismarck-Schönhausen*):

Ich habe mich überzeugt, daß es in dem gegenwärtigen Stadium nicht an der Zeit ist, auf die materielle Discussion des Antrages einzugehen, und ich ergreife daher das Wort nur, um auszusprechen,

*) StB. 116a.

daß ich ebenfalls für die weitere Erwägung stimmen werde, indem 12. 3. 1849.
ich glaube, daß eine gründliche Prüfung der Frage oder etwa noch eintretende Ereignisse auf Verstärkung der Gründe gegen diesen Antrag nicht ohne Einfluß sein werden.

Nachdem auch noch von anderer Seite eine gründliche Erwägung der Angelegenheit für wünschenswerth erklärt worden war, gab der Präsident den Antrag zu weiterer Berathung an die Abtheilungen zurück.

12. Sitzung der Zweiten Kammer

Dienstag 20. März 1849.

In der 11. Sitzung der Zweiten Kammer, 19. März 1849, begann 20. 3. 1849.
die Berathung über den von dem Abg. v. Vincke eingebrachten Entwurf einer Adresse an den König; am 20. März wurde dieselbe fortgesetzt. Der Abg. v. Kirchmann sprach sich entschieden gegen Erlassung einer Adresse aus; er bestritt die Rechtsgültigkeit der Verfassung überhaupt, da dieselbe octroyirt sei, und gab seinem Mißtrauen gegenüber den Ministern Ausdruck, „deren politische Tugenden Nichts als glänzende Laster seien". Ministerpräsident Graf v. Brandenburg forderte von dem Präsidenten Grabow den Ordnungsruf gegen Herrn v. Kirchmann wegen der Beleidigungen, die er gegen die Minister ausgestoßen habe, und der Präsident kam diesem Verlangen nach, indem er bat, dergleichen persönliche Bemerkungen künftig nicht mehr zu machen. In diesem, in mildester Form ertheilten Ordnungsrufe glaubte die Linke eine Beschränkung der Redefreiheit sehen zu müssen. Der Abg. d'Ester bestritt dem Ministerium überhaupt das Recht, für ausfällige Bemerkungen der Abgeordneten beim Präsidenten den Ordnungsruf zu beantragen, und forderte von dem Präsidenten, er möge dem Ministerpräsidenten sein Benehmen verweisen; der Abg. Parrisius verstieg sich sogar zu der Behauptung, daß die Minister dazu da seien, angegriffen zu werden. Die Rechte erklärte den Präsidenten nicht bloß für berechtigt, sondern auch für verpflichtet, den Ordnungsruf gegen jeden Redner ergehen zu lassen, der die Schranken der Redefreiheit durch injuriöse Angriffe überschreite, auch wenn dieselben gegen die Minister gerichtet seien. Auch der Abg. v. Bismarck-Schönhausen betheiligte sich an der Debatte mit folgender Bemerkung*):

Ich bemerke in Bezug auf die Geschäftsordnung, daß der Herr Präsident ganz im Recht gewesen, wenn er den Ordnungs-

*) StB. 175a.

20. 3. 1849. ruf ergehen ließ, denn es ist weder mit der Geschäftsordnung noch mit der Würde der hohen Versammlung zu vereinbaren, daß die Freiheit der Tribüne dazu gemißbraucht werde, den Herren gegenüber, welche nicht das Recht haben, die Achtung gegen die Versammlung zu verletzen, jedes Mal, wenn sie von dieser Seite aus den Augen gesetzt wird, jenen Herren ungestraft Injurien ins Gesicht zu werfen. Gegen politische Ansichten können die Minister etwas erwidern, gegen Grobheiten ist der Antrag auf Ordnungsruf ihre einzige Waffe!

(Ruf: Zur Ordnung! Lärm.)

Auf diese Aeußerung des Abg. v. Bismarck entstand großer Lärm; Präsident Grabow: „Ich muß den Abg. v. Bismarck wegen des Ausdruckes: ‚Grobheiten' ebenfalls zur Ordnung rufen!"

In derselben Sitzung erbat sich der Abg. v. Bismarck-Schönhausen noch einmal das Wort, dies Mal zur Geschäftsordnung. Veranlassung dazu gab ihm der Mißbrauch, den mehrere Abgeordnete dadurch trieben, daß sie zu factischen Berichtigungen sich das Wort geben ließen, um dann über allerhand Dinge zu reden, die außerhalb jedes Zusammenhangs mit dem Gegenstande der Debatte standen. Nach dem Abg. v. Gierse, der die Grenze einer factischen Berichtigung gleichfalls überschritten hatte, erhob sich Herr v. Bismarck-Schönhausen zu folgendem Protest*):

Ich habe das Wort ergriffen, um gegen den maßlosen Mißbrauch zu protestiren, der mit den factischen Berichtigungen getrieben wird. Unter dieser Rubrik werden lange Reden über beliebige Gegenstände außer der Reihe gehalten, und Niemand genirt sich mehr, mit Bewußtsein unter unwahren Vorwänden die Tribüne zu betreten; wir haben gestern sogar erlebt, daß die Märzrevolution unter die Rubrik der Geschäftsordnung [1]) gerechnet wurde [2]). Im Namen der Geschäftsordnung protestire ich gegen dergleichen Unregelmäßigkeiten.

Abg. Haack: Ich bitte, den Abg. v. Bismarck-Schönhausen zur Ordnung zu rufen. Der Präsident gab jedoch dieser Aufforderung keine Folge.

*) StB. 181b.

[1]) Der Redner hat sich offenbar versprochen; es muß heißen: der factischen Berichtigungen.

[2]) Vom Abg. Dierschke, StB. 162a.

13. Sitzung der Zweiten Kammer

Mittwoch 21. März 1849.

Bei der Weiterberathung des von der Commission vorgelegten Adreßentwurfs gab zu einer längeren Debatte der dritte Abschnitt Veranlassung, der sich mit dem über Berlin verhängten Belagerungszustande befaßte und also lautete: 21. 3. 1849.

„Die in Beziehung auf den über die Hauptstadt verhängten Belagerungszustand uns gemachten Vorlagen werden wir mit gewissenhaftem Ernste prüfen und uns dabei von der Ueberzeugung leiten lassen, daß wahre Freiheit nicht ohne gesetzliche Ordnung bestehen kann."

Im Verlaufe derselben äußerte der Abg. v. Kleist-Retzow, daß er und, wie er hoffe, auch ein Theil seiner Freunde ministeriell seien, weil das Ministerium das Land gerettet habe; doppelt dankbar aber würde er dem Ministerium gewesen sein, wenn es einzelne Artikel der Verfassung, die von mancher Seite als die Freiheit bedingend betrachtet würden und die doch nach seiner Meinung die Todeszeichen der wahren Freiheit seien, abgeändert und die Autorität des Gesetzes, die es mit der Einführung des Belagerungszustandes wieder herzustellen begonnen, dazu gebraucht hätte, um manchen pflichtvergessenen Beamten, manches schwere Verbrechen, welches unter seinen Augen begangen sei, ungeachtet des Belagerungszustandes, der schnellen und nachdrücklichen gesetzlichen Ahndung zu übergeben. Der Abg. Schöpplenberg hielt sich dem gegenüber verpflichtet, zu erklären, daß er für sich und seine Freunde die Behauptung ablehnen müsse, daß das Ministerium sich höheren Dank verdient hätte, wenn es weniger freisinnige Paragraphen in die Verfassung aufgenommen hätte. Auch Herr v. Bismarck-Schönhausen erbat sich das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung*):

Meine Herren! In Bezug auf die Worte des vorigen geehrten Redners[1]) erlaube ich mir nur zu bemerken, daß der Herr v. Kleist-Retzow nur seine eigene Meinung, nicht aber die Anderer ausgesprochen hat. Die Amendements, welche vorliegen und welche beantragen, den Belagerungszustand zu mißbilligen, stützen sich mit ihren Argumenten im Wesentlichen auf den Willen und den Wunsch des Volkes. Sie sind von dem geehrten Vorredner[2])

*) StB. 218b.
[1]) Abg. Schöpplenberg.
[2]) Abg. Grebel.

21. 3. 1849. unterstützt worden theils durch Deductionen, welche mir mehr durch ihre Länge, als durch ihre Schärfe imponirt haben, theils durch den gebräuchlichen rhetorischen Schmuck von Kanonen und Bajonetten, General *) Brennus [1]) und Junkerparlament. Die ganze Sache scheint mir nicht von der Wichtigkeit zu sein, die man ihr beilegt. In dem Augenblick, wo die Abgeordneten des ganzen Landes versammelt sind, um über die Grundlagen unserer socialen und politischen Zustände zu berathen, scheint es mir gar nicht von Erheblichkeit, ob die Berliner die „Zeitungshalle" oder die „Ewige Lampe" lesen [2]) oder ihre Clubs halten. Diese localen Bedürfnisse einiger Berliner treten ganz in den Hintergrund gegen das allgemeine Bedürfniß des Landes, daß diese Versammlung gegen jede Störung gesichert sei und jedes Mitglied seine und seiner Wähler Meinung unumwunden aussprechen könne, ohne Insulten von Seiten Andersdenkender auf der Straße ausgesetzt zu sein. Eine Beeinträchtigung der Freiheit unserer Berathungen kann ich nun in dem Belagerungszustande nicht finden, es sei denn, daß man die Freiheit einzelner Fractionen darunter verstehe, ihre Ansichten durch tumultuarische Demonstrationen auf der Straße zu unterstützen. Von Seiten der Diener des Belagerungszustandes oder der Obrigkeit überhaupt fürchte ich dergleichen nicht. Sollten aber die Constabler sich so weit vergessen, uns hier einzunageln, oder sollten die Königlichen Truppen sich nicht entblöden, Andersdenkende auf der Straße zu insultiren, so werde ich den Beleidigten nicht zurufen: „Richten Sie doch Ihre Abstimmungen so ein, daß sie den Soldaten gefallen", sondern ich werde zu den Ersten gehören, die ihre Stimme für die Freiheit unserer Berathungen erheben. Die ungezügelte Preßfreiheit und das Versammlungsrecht ohne Controle sind anticipirte Bruchstücke eines zukünftigen Rechtszustandes, Bruchstücke, welche, wo ihnen die Ergänzung durch Repressivgesetze fehlt, jede Regierung zu einem fortwäh-

*) S. 219a.

[1]) Abg. Grebel: „Statt aller Gründe warf der General Wrangel wie einst Brennus in Rom seinen ehernen Degen in die Waage der Gerechtigkeit" (StB. 211a).

[2]) Titel zweier radicaler Blätter, deren Erscheinen seit der Verhängung des Belagerungszustandes verboten worden war.

renden Kriegsfuß gegen den Aufruhr nöthigen. Wir haben 21. 3. 1849.
im vorigen Sommer gesehen, wenn das Feuer der Berliner Straßenpolitik durch den Wind der Placatenpresse und der Clubs angefacht wurde, so gab es Auftritte, die zu den schmachvollsten in der preußischen Geschichte gehören, und gegen welche die Gesetze sich machtlos erwiesen. Ich berufe mich auf das Zeugniß der Herren v. Kirchmann und Temme, welche damals als Königliche Procuratoren, wenn ich mich nicht irre, selbst zugaben, daß die bestehenden Gesetze nicht ausreichen, den Unordnungen, über welche bei ihnen geklagt wurde, zu steuern[1]). Ich werde den Nachweis hierfür beizubringen suchen, wenn die Thatsache bestritten werden sollte. Es wird von jener Seite des Hauses (Linke) jetzt behauptet, daß der Geist des Aufruhrs gänzlich geschwunden sei. Jedoch die Vorgänge am 18. März dieses Jahres sind keineswegs geeignet, diese Behauptung zu bestätigen[2]). Noch weniger sind die Lieder, die zur Feier des 18. März in Gesellschaften gesungen wurden, beruhigender Natur. Mir sind zufällig einige der Art in die Hände gerathen. In einem dieser Lieder werden die Anhänger der Freiheit zu einem tödtlichen Kampfe aufgerufen; sie werden aufgerufen, sich unter dem blutrothen Banner, dessen Bedeutung wir kennen, zu versammeln. Dieses Banner soll nun gefärbt werden mit Blut, nachdem das Gold der Freiheit daraus gestohlen, das Schwarz hinausgeworfen sei. Es heißt darin:

„Wir färben echt, wir färben gut,
Wir färben mit Tyrannenblut."

Ich möchte an die Versammlung die Frage richten, ob vielleicht in unserer Mitte sich Herren befinden, welche Gesellschaften,

[1]) Dieser Angabe widersprach der nächste Redner, Abg. v. Berg, auf Grund eines Buches, das er zur Hand hatte: „Die beiden Staatsanwalte haben damals ganz das Entgegengesetzte ausgesprochen. Der Staatsanwalt Temme hat damals geäußert, die bestehenden Gesetze reichten hin, nach seiner Ansicht, um einen Angriff auf einen Deputirten ex officio zu verfolgen und ihn mit schärferen Strafen zu belegen, als dies sonst der Fall wäre. Der Staatsanwalt v. Kirchmann hat geradezu geäußert, die bestehenden Gesetze seien vollständig hinreichend dazu." — Der Letztere bestätigte dies in einer besonderen factischen Berichtigung.

[2]) Anspielung auf die Feier des Jahrestages der Berliner Revolution, bei der es namentlich auf dem Begräbnißplatze der Märzkämpfer im Friedrichshain zu lebhaften Demonstrationen gekommen war.

21. 3. 1849. wo Lieder dieser Art gesungen, für welche sie ausdrücklich gedichtet wurden, beigewohnt haben, und ob sie uns vielleicht Auskunft darüber geben könnten, welches die Tyrannen sind, mit deren Blut gefärbt werden soll. Eine Gesellschaft der Art war im Café de l'Europe [1]).

(Zischen links, Bravo rechts. Eine Stimme: Singen!)

Ich weiß, meine Herren auf dieser Seite, daß Sie anderer Ansicht sind wie ich. Es war auch keineswegs meine Absicht, Ihre Meinung auszusprechen, sondern die meinige. Ich bin nicht hierhergeschickt, Ihre Meinung auszusprechen. Ihre Zeichen, Ihre Unterbrechungen werden nur die Discussion aufhalten. Wer seine Ansicht mit anderen Waffen, als denen des Geistes vertheidigt, von dem muß ich voraussetzen, daß ihm die Waffen des Geistes ausgegangen sind. Wer noch Gründe des Verstandes vorräthig hat, von dem erwarte ich, daß er sie nach mir anwenden wird. Zischen und Geschrei von Singen gehört nicht hierher. Wer das Lied nachher singen will, für den werde ich es hier deponiren.

Also ich habe auf meine Frage keine Antwort erhalten und gehe daher über sie hinweg.

Ich kann in Betrachtung dieser Zustände dem Ministerium nur meinen Dank aussprechen, daß es durch exceptionelle Maßregeln unsere Freiheit geschützt hat, und diesen Dank theilen unter Anderen mehrere Tausend Berliner, die Unterzeichner dieser Petition um Nichtaufhebung des Belagerungszustandes, welche ich mir erlaube, auf den Tisch des Hauses niederzulegen. Sie werden daraus ersehen, daß es eine unrichtige Angabe ist: „Das Volk von Berlin will die Aufhebung des Belagerungszustandes".

Meine Herren! Der besitzende Theil des Berliner Volkes, der am meisten und am schnellsten unter Störungen von Verkehr und Credit leidet, ist in dieser Kammer, wie ich behaupte, gar nicht repräsentirt*). Das haben die Berliner Wahlen zur Ersten Kammer unwiderleglich bewiesen. Es ist überhaupt, meine Herren, sehr mißlich, sich so schlechthin auf den Willen, oder sogar, wie

*) S. 219b.

[1]) Eine große Anzahl von Mitgliedern der Oppositionspartei der Zweiten Kammer hatte sich hier am 18. März zu einem Festmahl vereinigt.

Herr d'Ester, auf die Ahnungen und Gefühle des Volkes zu be- 21. 3. 1849.
rufen [1]). Wer von Ihnen, meine Herren, kennt die Ahnungen und Gefühle des Volkes so genau, wer kann denn irgend einen glaublichen Nachweis dafür beibringen, daß das, was er dafür ausgibt, wirklich der Gesammtwille des preußischen Volkes sei? Der einzige Beweis ist die Behauptung, es sei so, der ich die meinige, es sei nicht so, mit demselben Rechte entgegensetze. Geben wir uns doch nicht Illusionen hin, als ob unsere Majoritäten oder Minoritäten in entsprechenden Bruchtheilen den Willen des Volkes repräsentirten. Wir sind gewählt von der Majorität der Wahlmänner und diese wiederum von der Mehrheit der Urwähler. Wir Alle repräsentiren also nur die Mehrheit einer Mehrheit, vielleicht etwas über ein Viertel der auf der Wahl wirklich erschienenen Urwähler, und da kommen einzelne Fractionen der Versammlung und wollen uns ihre Ansichten und ihren Willen als die Ansichten und den Willen des großen preußischen Volkes unterschieben.

Es ist kein Ausdruck im letzten Jahre mehr gemißbraucht worden, als das Wort „Volk". Jeder hat das darunter verstanden, was gerade in seinen Kram paßte; gewöhnlich einen beliebigen Haufen von Individuen, die es ihm gelungen war, für seine Ansicht zu gewinnen. Das wahre preußische Volk hat in der letzten Zeit viel Geduld gezeigt und große Leichtgläubigkeit gegen diejenigen, die sich seine Freunde nennen. Aber in der Abstimmung über die Adresse, die uns vorliegt, wird das Volk Material genug erhalten, sich darüber aufzuklären, wer zwischen ihm und seinem Frieden, wer zwischen ihm und seinem Rechte steht.

(Gemischtes Bravo.)

Wegen dieser Rede erbaten sich mehrere Abgeordnete das Wort zu factischen Berichtigungen, beziehentlich zur Geschäftsordnung. Unter der letzteren Rubrik erklärte der Abg. Phillips (Elbing): „Ich halte es für vollständig unwürdig und unparlamentarisch, wenn ein Redner von der Tribüne einzelne Abgeordnete aus der hiesigen Versammlung

[1]) Vergl. Rede des Abg. d'Ester in der Sitzung vom 19. März 1849, StB. 159a: „Wir haben hier die Verpflichtung — — die Gefühle, die Bedürfnisse, die Anforderungen, ja selbst die Ahnungen des Volkes zur Geltung zu bringen, sie von dieser Tribüne klar zu machen und in Gesetzform zu bringen."

21. 3. 1849. fragt, ob sie ein Lied bei einem Mittagsessen oder dergleichen gesungen haben oder nicht, und ich hätte erwarten können, daß der Herr Präsident den Herrn Abg. v. Bismarck zur Ordnung gerufen hätte, und um so mehr, als er sogar noch besonders die Worte hervorhob: Ich habe auf meine Frage keine Antwort erhalten." Obwohl der Vicepräsident v. Auerswald darauf erklärte, daß er die Frage des Herrn v. Bismarck nicht so verstanden habe, als fordere er ein Mitglied des Hauses auf, ihm hier auf der Stelle Antwort zu geben, hielt sich der Abg. Haack (Glogau) doch verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, daß es höchst unpassend sei, wenn ein Redner mit dem, was er in seiner Rede vorzubringen habe, Fragen verknüpfe, sie an einzelne Mitglieder der Kammer richte und dann darauf warte, ob die Frage nicht beantwortet werde. Zu factischer Berichtigung äußerte der Abg. v. Bismarck-Schönhausen*):

Ich habe zuerst zu bemerken, daß ich den geehrten Redner, der die Tribüne soeben verlassen hat[1]), keineswegs für den competenten Richter darüber halte, was passend oder nicht passend ist. Zu der Berichtigung des Abg. v. Kirchmann[2]) bemerke ich, daß ich von Hause aus gesagt habe, es wäre möglich, daß ich mich irrte, und ich erwartete**) daher die Berichtigung. Habe ich mich nun wirklich geirrt, so ist es desto schlimmer für den damaligen Staatsprocurator, wenn er, obgleich die Gesetze ausreichten, solchem Unwesen nicht steuerte.

(Vicepräsident v. Auerswald: Ich muß den Herrn Redner bitten, sich in dem Bereich factischer Berichtigungen zu halten, denn das hier jetzt Gesagte war keine factische Berichtigung.)

Eine entschieden factische Berichtigung ist die, daß ich vorher glaubte, ich hätte auf meine Frage nach dem Liede keine Antwort erhalten. Ich habe aber von dem Abgeordneten Elsner ein deutliches „Ja" gehört. Uebrigens ist die fragende Redeform in jedem Vortrage eine ganz gebräuchliche.

---

*) StB. 220a.
**) StB. erwarte.
[1]) Abg. Haack.
[2]) S. oben S. 71 Anm. 1.

14. Sitzung der Zweiten Kammer

Donnerstag 22. März 1849.

Zu dem Adreßentwurf hatten die Abg. Mätze, Zorn und Tobe ein Amendement eingebracht, hinter dem dritten Abschnitt der von der Commission entworfenen Adresse einen Abschnitt einzuschieben, der dem sechsten Abschnitte des von den Abgg. d'Ester und Genossen ausgearbeiteten Adreßentwurfs entsprach und den König um Erlaß einer Amnestie für alle seit dem 18. März 1848 begangenen politischen Verbrechen und Vergehen ersuchte; einen inhaltlich' gleichen Zusatz brachte der Abg. Thiel in Vorschlag. Zur Begründung seines Amendements führte der Abg. Mätze in längerer Rede aus, daß die Leute, für welche die Amnestie in Anspruch genommen würde, Menschen seien, „die durch den Kampf der Gewalten im Staate bewegt wurden, Leute, welche auf den Wogen oben schwammen, die von der einen Seite durch den Sturm des Absolutismus in Bewegung gesetzt, auf der anderen Seite durch den Felsen der Reaction zurückgeschleudert wurden". „Wenn Sie strafen wollen," sprach er mit Emphase, „so dürfen Sie nicht die Woge strafen, die sich in Bewegung gesetzt hat, sondern den Sturm, der sie gepeitscht, und den Felsen, der sich ihr entgegenstemmt. Es war ein solcher Kampf der Gewalten, es gab eine Gewalt von früher her, sie ist unbestraft geblieben." Im Vorjahre sei das Volk an den Dienern des Absolutismus mit einer bewunderungswürdigen Großmuth vorübergegangen, jetzt wollten diese für Vergehen, an denen der Absolutismus allein Schuld sei, keine Amnestie gewähren. Der Abg. Schramm hielt die Forderung der Amnestie für gerechtfertigt aus der Ueberzeugung, daß der Vergehen, welche amnestirt werden sollten, durch längeres Zurückhalten der Amnestie täglich mehr würden. „Ich habe gestern," sagte er, „eine trübe Nachricht aus dem Wohnorte, dem ich angehöre und dessen Bezirk ich vertrete, erhalten. In Langensalza sind infolge so aufregender Stimmungen, wie sie jetzt noch herrschen, und zwar gerade durch die Maßregeln, welche seit dem November vorigen Jahres genommen sind, am 18. März zwölf arme wehrlose Personen von der Militärmacht überfallen und verwundet worden, ja, einer derselben soll sogar schon gestorben sein. Meine Herren! Wenn ich diese Thatsache hier anführe, so thue ich es aus dem Grunde, um dem, was gestern von dem Abg. v. Bismarck gesprochen wurde, zu antworten, und zwar auf eine nur an diese Seite (die linke) gerichtete Frage. Er sagt: Wo ist das Tyrannenblut zu suchen? Von jenem Liede wußte ich nichts, ich habe es auch nicht gesungen, aber wo künftig das Blut der Tyrannen zu suchen sein wird, darauf wird er, wenn solche Vorfälle so wiederholt vorkommen, die

22. 3. 1849.

22. 3. 1849. Antwort sich wohl selbst geben können. Ich glaube, das Volk wird es bei denen suchen, welche das bewaffnete Volk gegen das wehrlose unbewaffnete Volk aufhetzen." Der Minister des Innern v. Manteuffel verlas darauf einen Bericht des Landraths v. Breitenbach über den angezogenen Vorfall, aus dem hervorging, daß das Militär von den Demokraten verhöhnt und mit Steinen beworfen worden war und erst dann von der Waffe Gebrauch gemacht hatte, als die Aufforderung zu ruhigem Nachhausegehen nicht befolgt wurde. Der Abg. Schramm hielt dagegen seine Mittheilung von einem Ueberfall des Volkes durch das Militär aufrecht und sprach dem landräthlichen Berichte jede Glaubwürdigkeit ab, da Herr v. Breitenbach „sich zu dem allergemeinsten Spionendienste hergegeben habe". Auf Verlangen des Ministers Manteuffel erließ der Präsident Grabow gegen den Abg. Schramm wegen des Angriffes auf einen abwesenden Beamten den Ordnungsruf, was wiederum zu einer größeren Zahl von Bemerkungen und Gegenbemerkungen Veranlassung gab. In einer factischen Berichtigung äußerte sich Herr v. Bismarck-Schönhausen wie folgt*):

Meine Herren! Ich habe zwar nicht die Absicht, über das Spionirsystem der Beamten zu sprechen, und hätte daher vielleicht nach der Meinung einiger der Herren Abgeordneten hier gar nichts zu thun; ich will Sie aber doch mit einigen Worten behelligen, und zwar gegen die Amnestiefrage. Nicht aus Unversöhnlichkeit gegen politische Gegner stimme ich wider den Antrag, sondern aus Gründen, welche ich näher entwickeln werde. Wir leben in Zeiten, wo ein Jeder sehr bald in den Fall kommen kann, eine versöhnliche Beurtheilung in Anspruch zu nehmen.

Die Gründe, welche mich bei dieser Frage leiten, sind folgende: Die Begnadigung oder die Amnestie, oder welchen anderen Euphemismus Sie anwenden wollen, ist ein Recht der Krone, dessen Wesen gerade in freier und freiwilliger Ausübung besteht, wenn es überhaupt ein Recht bleiben soll. Forderte die Majorität dieser Versammlung in diesem Augenblick die Amnestie von der Krone, so würde es wenig mehr als die Erfüllung einer vorläufigen Bedingung sein, wenn die Krone darauf einginge. Das Stellen dieser Bedingung wurde sogar von dem Redner, der zuletzt vor mir zur Sache, nicht zur Geschäftsordnung sprach [1]), mit einer Drohung

*) StB. 233 b.

[1]) Abg. Schramm, StB. 231 b.

unterstützt, welche seltsam mit der übrigen im Ganzen auf Rührung 22. 3. 1849.
berechneten Rede contrastirte; es wurde Bezug genommen auf die Aufregung, welche in den Provinzen herrschen soll, nachdem gestern, als man von dem Belagerungszustande sprach, von derselben Seite Aufregung abgeleugnet und gesagt wurde, daß eine solche Aufregung weder hier noch sonstwo vorhanden wäre.

Der zweite Grund, welcher mich bestimmt, mich gegen die Amnestie auszusprechen, ist der, daß durch die wiederholten Amnestien das Rechtsbewußtsein im Volk auf das Tiefste erschüttert wird. In welchem Grade dies selbst bei den gebildetsten Ständen bereits der Fall sei, haben die Reden zweier Abgeordneten vor mir hinreichend bewiesen, indem der eine[1]) die Vorgänge nach dem 18. März v. J. so ins Auge faßte, als sei die Obrigkeit von dem, was er Volk nennt, amnestirt worden, während es mir scheint, daß der König die Rebellen amnestirt habe.

(Aufregung auf der Linken. Rebellen?)

Ja, meine Herren, Rebellen. Es wird dadurch im Volke die Meinung verbreitet, als ob das ganze Staatsrecht auf der Barricade beruhe, als ob ein Jeder, dem ein Gesetz mißfällt, oder der es für ungerecht hält, das Recht habe, dies Gesetz als nicht vorhanden zu betrachten; als ob ein Jeder, dem es gelingt, eine hinreichende Anzahl von Individuen, bewaffnet oder unbewaffnet, zu sammeln, hinreichend eine schwache Regierung einzuschüchtern und ihr zu imponiren, oder wenn sie sich nicht einschüchtern läßt, sie durch Barricaden über den Haufen zu werfen, vollkommen im Rechte wäre.

Mein dritter Grund, weswegen ich gegen die Amnestie bin, ist ein bei den Berathungen in den Abtheilungen bereits genannter, nämlich die Menschlichkeit. Der Principienstreit, welcher in diesem Jahre Europa in seinen Grundfesten erschüttert hat, ist ein solcher, der sich nicht vermitteln läßt. Die Principien beruhen auf entgegengesetzten Grundlagen, die sich von Hause aus einander ausschließen. Das eine zieht seine Rechtsquelle angeblich aus dem Volkswillen, in Wahrheit aber aus dem Faustrecht der Barricaden. Das andere gründet sich auf eine von Gott eingesetzte

[1]) Abg. Mätze, s. Vorbemerkung.

22. 3. 1849. Obrigkeit, auf eine Obrigkeit von Gottes Gnaden und sucht seine Entwickelung in der organischen*) Anknüpfung an den verfassungsmäßig bestehenden Rechtszustand. Dem einen dieser Principe sind Aufrührer jeder Art heldenmüthige Vorkämpfer für Wahrheit, Freiheit und Recht, dem andern sind sie Rebellen, die unter Umständen allerdings durch die Amnestie gegen den Arm der weltlichen Gerechtigkeit geschützt werden können. Ueber diese Principien wird nicht durch die parlamentarische Debatte, nicht durch Majoritäten von elf Stimmen[1]) eine Entscheidung erfolgen können; über kurz oder lang muß der Gott, der die Schlachten lenkt, die eisernen Würfel der Entscheidung darüber werfen.

(Beifall auf der Linken.)

Es freut mich, meine Herren, daß Sie die Wahrheit meiner Worte anerkennen, und uns wenigstens wird dabei die Ueberzeugung bleiben, daß wir in einem Kampfe gestritten haben, dessen Preis von dem irdischen Erfolge unabhängig ist.

(Beifall.)

Der Soldat faßt es nicht, daß er einen und denselben Aufrührer mehrmals gefangen nehmen soll und voraussehen muß, daß derselbe sich ihm wieder von Neuem gegenüberstellen wird; ich fürchte also, er wird weniger Gefangene machen, und die weinerliche Sentimentalität unseres Jahrhunderts, welche in jedem fanatischen Rebellen, in jedem gedungenen Barricadenkämpfer einen Märtyrer findet, wird mehr Blutvergießen herbeiführen, als eine strenge und entschlossene Gerechtigkeit, wenn sie von Anfang an geübt worden wäre, hätte thun können.

Der Abg. Immermann wendete sich gegen die Aufstellung zweier Principien von Seiten des Abg. v. Bismarck. Er kenne nur ein Princip, das constitutionelle, in welchem zwei Gewalten gleichberechtigt nebeneinander wirkten, die Volksgewalt und die Krone. Zu factischer Berichtigung bemerkte der Abg. v. Bismarck-Schönhausen**):

*) S. 234a.

**) StB. 234a.

[1]) Mit dieser Mehrheit war in der 12. Sitzung der Zweiten Kammer am 20. März 1849 der erste Satz der Adresse in der Fassung der Commission angenommen worden (StB. 194a).

Der geehrte Redner, der soeben gesprochen, hat mich miß- 22. 3. 1849.
verstanden. Ich habe einen Gegensatz angedeutet, in dem das constitutionelle Recht entschieden auf meiner Seite liegt, den Gegensatz zwischen Recht und Revolution. Die constitutionelle Monarchie liegt für unsere Verhältnisse gerade in dem Begriffe des Rechts mitten inne. Es ist ein weit verbreitetes Vorurtheil, daß ein constitutioneller König kein König von Gottes Gnaden sein könne. Ich bin der Meinung, er ist es gerade recht!

22. Sitzung der Zweiten Kammer

Dienstag 3. April 1849.

Bei Beginn der 22. Sitzung wurde der Zweiten Kammer amtlich 3. 4. 1849.
die Antwort mitgetheilt, die der König an demselben Tage der Frankfurter Deputation auf das Angebot der Kaiserkrone ertheilt hatte. Die bedingte Ablehnung, die sie enthielt, rief bei der Linken große Erregung hervor, der der Abg. v. Vincke dadurch Ausdruck gab, daß er alsbald den dringlichen Antrag einbrachte:

„Die hohe Kammer wolle beschließen:

In Erwägung, daß die Antwort, welche die Minister Sr. Majestät des Königs Allerhöchstdemselben auf die von der Deputation der Deutschen Nationalversammlung gestellten Anträge angerathen haben, mit den von der hohen Kammer gestern Sr. Majestät dem Könige dargelegten Ansichten nicht im Einklange steht und das deutsche Vaterland den größten Gefahren preiszugeben droht,

eine Commission zu ernennen, welche mit Bezug auf diese Antwort eine Adresse an des Königs Majestät zu entwerfen hat, worin die Ansicht der Kammer über die jetzige Lage der Sache ausgesprochen wird."

Nachdem die Frage der Dringlichkeit die nöthige Unterstützung gefunden hatte, stellte der Vicepräsident v. Auerswald auf Grund von § 68 der Geschäftsordnung der Kammer anheim, auf eine kurze Zeit die Versammlung zu vertagen, damit innerhalb der Abtheilungen die Wahl der mit Ausarbeitung der Adresse zu beauftragenden Commission erfolgen könne. Dazu bemerkte der Abg. v. Bismarck-Schönhausen (vom Platze)*):

Wir haben noch nicht beschlossen, eine Adresse zu erlassen, sondern nur die Dringlichkeit des Antrags unterstützt.

*) StB. 382b.

3. 4. 1849. Trotz dieses Einspruches wurde die Versammlung auf eine Stunde ausgesetzt und um $4\frac{1}{2}$ Uhr die Sitzung im Plenum wieder aufgenommen. Nachdem die Wahlen der Abtheilungen verkündigt worden waren, lud der Vicepräsident v. Auerswald die Mitglieder der Adreßcommission für $5\frac{1}{2}$ Uhr zu einer Sitzung ein. Da aber im günstigsten Falle, wenn dieselbe ihre Arbeiten bis zum Abend vollendet haben werde und zugleich der Druck des Berichtes sogleich befördert würde, nach dem Geschäftsreglement eine Plenarsitzung zu einer Berathung der Adresse nicht vor Mittwoch Abend, und zwar ziemlich spät, erfolgen könne, so hielt er es für angemessen, die nächste Sitzung auf Donnerstag 8 Uhr Morgens anzusetzen. Dem gegenüber beantragte der Abg. Schramm, mit Ueberschreitung des Geschäftsreglements die Sitzung am Mittwoch so früh als möglich abzuhalten. Die Rechte protestirte entschieden gegen eine solche Mißachtung der Geschäftsordnung, und so hielt Vicepräsident v. Auerswald seinen Vorschlag aufrecht. Da aber geltend gemacht wurde, daß der Donnerstag als kirchlicher Feiertag zur Abhaltung einer Sitzung, namentlich mit Rücksicht auf die katholischen Abgeordneten, nicht geeignet sei, so trug der Abg. Moritz darauf an, die nächste Plenarsitzung Mittwoch Abend 8 Uhr abzuhalten, was ohne Verletzung der Geschäftsordnung geschehen könne. Dazu bemerkte der Abg. v. Bismarck-Schönhausen*):

Ich glaube, daß durch eine Sitzung morgen Abend um 8 Uhr die Bedingung des Geschäftsreglements nicht erfüllt wird, weil heute Abend um 8 Uhr die Adresse wohl noch nicht gedruckt in unseren Händen sein wird. Außerdem wird die Beleuchtung dieses Locals, das nicht darauf eingerichtet ist, Schwierigkeiten machen.

(Unruhe in der Versammlung).

Das ist indessen der geringere Grund. Ich protestire gegen jede Verletzung des Geschäftsreglements und halte mich nicht verpflichtet, mich hierin dem Beschluß der Majorität zu unterwerfen.

(Anhaltende Unruhe).

Als Vicepräsident v. Auerswald für den Fall, daß die Sitzung zu Mittwoch beschlossen werden sollte, sich vorbehielt, die Mitglieder einladen zu lassen und von der Stunde in Kenntniß zu setzen, da sich in dem Augenblick nicht absehen lasse, wann die Commission ihre Arbeit beendet haben würde, erbat sich der Abg. v. Bismarck-Schönhausen das Wort zur Frageſtellung**):

---

*) StB. 384 b.
**) StB. 385 a.

Ich habe ums Wort zur Frageſtellung gebeten. 3. 4. 1849.

(Ruf: Es iſt noch keine Frage geſtellt worden. Vicepräſident v. Auerswald: Nachdem ich geſagt habe, in welcher Art ich die Frage ſtellen wollte, hat der Abg. v. Bismarck-Schönhauſen um das Wort gebeten, und ich habe es ihm ertheilt. — Anhaltende Unruhe).

Ich halte die Frageſtellung in dieſer Weiſe für unzuläſſig aus dem Grunde, weil keineswegs morgen Abend nach Lage der Umſtände der Bericht der Commiſſion in unſeren Händen ſein kann. Ich kann mich nur für eine Sitzung auf Sonnabend oder nach dem Feſte erklären.

(Wachſende Unruhe; der Präſident läutet fortwährend mit der Glocke.)

Der Vicepräſident erklärte, daß er ſich auf die Aeußerung des Abg. v. Bismarck-Schönhauſen nicht veranlaßt fühle, ſeine Frage zu ändern, worauf der Abg. v. Bismarck-Schönhauſen*):

Ich proteſtire!

32. Sitzung der Zweiten Kammer

Sonnabend 21. April 1849.

Wie erwähnt, hatte der König den Antrag der Frankfurter Nationalverſammlung auf Uebernahme der deutſchen Kaiſerwürde zwar nicht unbedingt ablehnend beantwortet, aber die definitive Entſcheidung von der Zuſtimmung der gekrönten Häupter, der Fürſten und freien Städte abhängig gemacht; um über dieſen letzten Punkt Klarheit zu erhalten, richtete die preußiſche Regierung unter demſelben Tage an die bei den deutſchen Höfen beglaubigten Königlichen Geſandten eine Note, in welcher der König ſeinen Entſchluß mittheilte, „an die Spitze eines deutſchen Bundesſtaates zu treten, der aus denjenigen Staaten ſich bilde, welche demſelben aus freiem Willen ſich anſchließen möchten", und zu ſchleunigſter Erledigung der Vorfrage an die deutſchen Regierungen die dringende Aufforderung richtete, „ohne allen Verzug beſondere Bevollmächtigte in Frankfurt zu beſtellen, welche bindende Erklärungen abzugeben im Stande ſeien: 21. 4. 1849.

1. über den Beitritt zum Bundesſtaat und die Bedingungen, unter denen er erfolge,
2. über die Stellung, welche die ſolchergeſtalt zu einem Bundesſtaate zu vereinigenden Regierungen demnächſt zu der Deutſchen

*) StB. 385 a.

21. 4. 1849. Nationalversammlung und den von ihr bereits gefaßten Beschlüssen einzunehmen haben, mit der Maßgabe, daß das Werk der Vereinbarung über die Verfassung unverzüglich in Angriff genommen werde;

3. über das Verhältniß zu denjenigen deutschen Staaten, welche diesem Bundesstaate beizutreten Anstand nehmen, wobei es wünschenswerth und anzustreben sei, die noch bestehenden Bundesverhältnisse der neuen Staatsform anzupassen."

Die Haltung des Königs und der Regierung fand nicht den Beifall der Linken. Am 13. April 1849 brachte der Abg. Rodbertus den dringlichen Antrag ein:

1. Die hohe Kammer wolle folgenden Beschluß fassen:

In Erwägung,

daß bei den Verwickelungen der europäischen Verhältnisse und der eigenen Lage des Vaterlandes die baldige Verwirklichung eines den Erwartungen des deutschen Volkes entsprechenden öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland dringendes Bedürfniß ist;

daß es Pflicht der deutschen Einzelstaaten ist, zur baldigen Herbeiführung eines solchen Rechtszustandes nach Kräften mitzuwirken;

daß ein solcher Rechtszustand nur dann in kürzester Frist ins Leben gerufen werden kann, wenn die deutschen Einzelstaaten sich der von der Deutschen Nationalversammlung beschlossenen Verfassung nicht entziehen,

erklärt die Zweite Kammer:

1. daß sie den in der Circularnote vom 3. April d. J. von der Regierung Sr. Majestät betretenen Weg der Vereinbarung der deutschen Einzelstaaten unter sich und mit der Deutschen Nationalversammlung als ungeeignet zur baldigen Herbeiführung eines entsprechenden Rechtszustandes in Deutschland entschieden mißbilligt;
2. daß sie insbesondere in der Verwirklichung dessen, was diese Note über die Modalitäten eines weiteren und die eventuelle Form eines engeren Bundes andeutet, eine Täuschung der Erwartungen Deutschlands erblicken würde;
3. daß sie vielmehr ihrerseits die von der Deutschen Nationalversammlung vollendete Verfassung, so wie sie nach zweimaliger Lesung beschlossen worden, als rechtsgültig anerkennt und die Ueberzeugung hegt, daß eine Abänderung derselben nur auf dem von der Verfassung selbst vorgesehenen Wege zulässig ist.

2. Zur Vorberathung dieses Beschlusses denselben an eine von

den Abtheilungen zu wählende, aus 21 Mitgliedern bestehende Commission zu verweisen. 21. 4. 1849.

Der Antrag wurde angenommen, die Commission gebildet.

Im Namen der Commission erstattete am 21. April 1849 der Abg. v. Vincke Bericht. Dieselbe hatte sich mit 11 gegen 9 Stimmen gegen die Dringlichkeit des Antrags erklärt, weil zuvörderst das Ergebniß der in Folge der Circularnote vom 3. d. M. gepflogenen Verhandlungen abgewartet werden müsse, bevor die Kammer zur Abgabe einer Erklärung irgend einer Art genügenden Anlaß erhalte. Diesen principalen Antrag der Commission verwarf jedoch die Kammer, indem sie mit 216 gegen 113 Stimmen sich für die Dringlichkeit des Antrags erklärte, worauf der Abg. v. Vincke den Eventualantrag der Commission zur Verlesung brachte, der sich in seinem ersten Theil mit dem entsprechenden Abschnitte des Rodbertus'schen Antrags deckte, nur den Ausdruck etwas gemildert hatte, Abschnitt 2 und 3 des Rodbertus'schen Antrags aber durch folgende Fassung ersetzte:

> 2. daß sie (die Kammer) vielmehr die Annahme der von der Deutschen Nationalversammlung Sr. Majestät angebotenen Würde eines Oberhauptes des Deutschen Reiches auf dem Grunde der Deutschen Reichsverfassung und unter Voraussetzung der Zustimmung der deutschen Regierungen als den geeignetsten Weg betrachtet haben würde, und es als wünschenswerth bezeichnen muß, daß auf denselben mit Rücksicht auf die gegenwärtige Sachlage wieder eingelenkt werde.

Dem Berichte fügte der Referent den Wunsch hinzu, die Staatsregierung möge nun endlich der Unsicherheit durch eine unumwundene Erklärung ein Ende machen. Nach einigen nichtssagenden Bemerkungen des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten, Graf Arnim, verlas der Ministerpräsident Graf Brandenburg folgende Antwort auf die drei Punkte des Antrages:

> Ad 1. Die Regierung Sr. Majestät ist sich bewußt, daß sie den von ihr in der Circularnote vom 23. Januar betretenen, von beiden Kammern gebilligten Weg nicht verlassen hat, und daß sie demselben insbesondere auch in der Circulardepesche vom 3. d. M. getreu geblieben ist.
>
> Ad 2. Die Regierung Sr. Majestät hat von jeher den lebhaften Wunsch gehegt, daß es gelingen möge, alle deutschen Staaten zu einem Bundesstaate zu vereinigen. Sie kann es nur schmerzlich bedauern, daß eine solche Vereinigung in bekannten Verhältnissen für jetzt ein unübersteigliches Hinderniß gefunden hat, und erblickt darin eine Täuschung ihrer eigenen Hoffnungen. Sie würde aber glauben, mit den von beiden Kammern in den Antwortsadressen auf

21. 4. 1849. die Thronrede angedeuteten Wünschen in Widerspruch zu treten, wenn sie sich durch die angegebenen Verhältnisse wollte abhalten lassen, ihre Bestrebungen auf die Bildung eines engeren deutschen Bundesstaates zu richten.

Ad 3. Daß die von der Deutschen Nationalversammlung beschlossene Verfassung für Deutschland zu ihrer Rechtsgültigkeit der Annahme der deutschen Regierungen bedarf, ist schon öfter und zuletzt in dem Berichte der Commission überzeugend nachgewiesen. Die Regierung Sr. Majestät hat in Folge der Circularnote vom 23. Januar im Verein mit vielen anderen deutschen Regierungen die von ihr für nothwendig erachteten Abänderungen der Verfassung, wie sie aus der ersten Lesung hervorgegangen war, zur Kenntniß der Deutschen Nationalversammlung gebracht. Sie gab sich der Hoffnung hin, daß es auf diesem Wege gelingen werde, der Verfassung eine Gestalt zu verschaffen, in welcher sie zur Annahme geeignet gewesen wäre. Leider! leider ist diese Hoffnung nicht in Erfüllung gegangen. Die von der Regierung Sr. Majestät in Gemeinschaft mit anderen deutschen Regierungen aufgestellten Erinnerungen sind bei der zweiten Lesung größtentheils ganz! ganz unberücksichtigt geblieben. Dieselbe hat überdies bei der zweiten Lesung noch einige Abänderungen erlitten, welche die Regierung Sr. Majestät nur für höchst nachtheilig erachten kann. Die Nachtheile, welche demnach mit der Annahme der Verfassung verbunden sein würden, sind der pflichtmäßigen und gewissenhaften Ueberzeugung des Ministeriums zufolge so überwiegend, daß dasselbe sich außer Stande befindet, Sr. Majestät die unbedingte Annahme der in Frankfurt beschlossenen Verfassung zu empfehlen. Das Ministerium glaubt vielmehr, daß diese Annahme von einigen Abänderungen abhängig gemacht werden muß.

Nachdem er die Verlesung geendet, wandte sich Graf Brandenburg noch mit folgenden Worten an die Versammlung:

„Meine Herren! Es ist hier vielfach die Rede von der Macht der öffentlichen Meinung gewesen. Ich erkenne diese Macht an in vollem Maße; sie erstreckt sich über die ganze bewohnte Erde, sie besteht, so lange die Geschlechter der Menschen leben. Ich erkenne sie aber an in der Art, wie das Schiffsvolk die Macht der Elemente auf hoher See anerkennt, indem es sich nicht den Winden und den Strömungen hingibt und auf diese Weise herrenlos auf der See treibt — denn auf diese Weise wird das Schiff nie den rettenden Port erreichen, der Rettungsanker nie einen festen und sicheren Grund finden.

Niemals! Niemals! Niemals!"

Bevor der Präsident die Discussion über den Commissionsbericht eröffnete, gab er dem Abg. v. Bismarck-Schönhausen, der mit einigen Anderen den Antrag gestellt hatte, über den Antrag der Abg. Rodbertus und Genossen und sämmtliche Amendements zur einfachen Tagesordnung überzugehen, das Wort zur Begründung seines Vorschlags*): 21. 4. 1849.

Die Erklärung, welche wir soeben von dem Herrn Ministerpräsidenten erhalten haben, bestärkt mich um so mehr in der Absicht, für den Antrag auf Tagesordnung zu stimmen. Es ist das vierte Mal seit unserer zweimonatlichen Sitzungszeit, daß uns zugemuthet wird, unsere Ansichten und Gefühle über eine Frage auszudrücken, welche verfassungsmäßig unserer unmittelbaren Entscheidung und Beschlußnahme für jetzt nicht unterliegt. Wir haben das erste Mal in der Antwort auf die Thronrede über die deutsche Frage Gelegenheit gehabt, unsere Meinung zu sagen. Nachher haben uns zwei Anträge des Abg. v. Vincke Veranlassung gegeben, nicht nur die Ansicht der Versammlung im Ganzen, sondern auch die einer jeden einzelnen Fraction in Anwesenheit des Ministeriums Sr. Majestät des Königs auszusprechen. Seitdem ist meines Erachtens Nichts vorgefallen, was den Stand der Dinge**) für uns änderte. Denn die rechtlosen Beschlüsse, mit welchen die Nationalversammlung in Frankfurt ihren Octroyirungsgelüsten Nachdruck zu geben versuchte,

(Unterbrechung, Glocke.)

kann ich für uns als vorhanden nicht anerkennen. Ebensowenig kann ich zugeben, daß die Erklärung von 28 Regierungen, welche zusammen 6½ Millionen oder, wie ich nachher nachweisen will, 4—5 Millionen Unterthanen haben

(Stimmen von der Linken: „Unterthanen"?)

Ja, Unterthanen

(Heiterkeit.)

dieser Regierungen, deren Minister eilig bemüht sind, ihre märzerrungenen Stellungen mittels der constituirten Anarchie, welche von Frankfurt aus dargeboten wird, unter Dach und Fach zu bringen,

(Bravo! rechts. Heiterkeit.)

*) StB. 586b.
**) S. 587a.

21. 4. 1849. daß, wie gesagt, diese Erklärungen nicht hinreichend schwer ins Gewicht fallen, unsere Ansichten da zu ändern, wo es sich um die Zukunft Preußens handelt.

Die Regierung ist dem Beschlusse der Majorität in demjenigen Antrage des Abg. v. Vincke, welcher ein Resultat zur Folge hatte, daß man dem Könige rathen möge, sich den Anträgen, die von Frankfurt ausgingen, nicht zu entziehen, nachgekommen und mit ungewöhnlicher Eile in den Formen. Indes, wie es scheint, mißfällt die Art und Weise, wie dies geschehen, einem Theile der Versammlung, und deshalb sucht derselbe die Angriffe, welche damals erfolglos blieben, gegen die Regierung zu erneuern. Die Titel 3 und 5 der Verfassungsurkunde vom 5. December stellen die Rechte fest, welche der Krone und andererseits der Kammer zustehen. Ich kann aus dem Titel 5, der von den Rechten der Kammer handelt, nicht die Ueberzeugung entnehmen, daß es unser Beruf sei, das Land durch Adressen, Erklärung von Ansichten und Gefühlen zu regieren, daß es unser Beruf sei, in Fällen, wo die Regierung Sr. Majestät des Königs von den der Krone, namentlich im § 46 reservirten Rechten[1]) einen Gebrauch macht, der einem Theile dieser Versammlung mißfällt, daß es da unser Beruf sei, auf die Regierung ein anhaltendes Feuer von Adressen, von Mißtrauensvoten zu eröffnen, bis das Ministerium die Flagge streicht. Wenn das Ministerium sich einem solchen Verfahren fügen wollte, dann würde es dadurch anerkennen, daß die Executivgewalt direct auf die Zweite Kammer übergegangen sei. Es würde anerkennen, daß die Minister nicht Beamte des Königs, sondern Beamte der Zweiten Kammer seien, nur daß dem Könige einstweilen die äußeren Zeichen der Macht lediglich verblieben. Es mag dies von Vielen für constitutionell gehalten werden; ich halte das nur für constitutionell, was verfassungsmäßig ist. In Preußen ist nur das constitutionell, was aus der Preußischen Verfassung hervorgeht. Mag in Belgien oder Frankreich, in Anhalt-Dessau oder da, wo der morgenröthliche Glanz der mecklenburgischen Frei-

[1]) § 46 der Verfassung vom 5. December 1848: Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten.

heit strahlt, constitutionell sein, was da will; hier ist nur das 21. 4. 1849.
constitutionell, was auf der Preußischen Verfassung beruht. Ich habe zwar das Vertrauen zu den jetzigen Räthen der Krone, daß sie die Prärogative der Krone zu wahren wissen werden, und habe mit Freuden aus der Mittheilung des Herrn Ministerpräsidenten mich überzeugt, daß sie entschlossen sind, dies zu thun. Ich habe die Ueberzeugung, daß sie den Manifestationen von Gefühlen und Ansichten dieser Kammer keinen anderen Werth beilegen werden, als sie verfassungsmäßig haben, daß sie vielmehr der Kammer überlassen werden, falls dieselbe entschlossen ist, mit dem Ministerium nicht mehr gemeinsam zu wirken, da, wo ihre Mitwirkung zur Gesetzgebung in Anspruch genommen wird, dieselbe zu verweigern und dadurch das Ministerium zu nöthigen, entweder zurückzutreten oder die Kammer aufzulösen. Gerade aber aus diesem Grunde scheint es mir der Würde der Kammer nicht angemessen, daß sie wiederholt Beschlüsse in einer Sache faßt, wo es ihr an jedem rechtlichen Mittel fehlt, diesen Beschlüssen Nachdruck zu geben, und wo ich nicht weiß, was sie erwidern würde, wenn das Ministerium diesen Beschluß, ohne ihm eine Folge zu geben, ad acta nähme oder erklärte, daß die Minister ihrerseits manche unserer Beschlüsse auch „entschieden mißbilligten", wie z. B. die über die von uns berathenen und verdünnten Placaten- und Clubgesetze. Wenn die Kammer die Sache in die Hand nehmen will, so würde meines Erachtens der einzige geeignete Weg der sein, daß sie einen Gesetzvorschlag entwerfen ließe, vermöge dessen die Frankfurter Verfassung in Preußen als rechtsgültig anerkannt würde, und für diesen Gesetzvorschlag die Zustimmung der Ersten Kammer und der Krone zu gewinnen suchte. Ehe wir jedoch dazu schreiten könnten, wäre es nöthig, daß uns vorher das Frankfurter Verfassungsproject in authentischer Ausfertigung vorgelegt würde, um es unserer Prüfung und Beschlußnahme unterwerfen zu können. Ich würde mich des äußersten Leichtsinns zeihen müssen, wenn ich in einer so wichtigen Sache auf den Grund eines dringlichen Antrages, nach flüchtiger Discussion, eine ganze Verfassung in Pausch und Bogen annehmen wollte, die in allen Punkten der wichtigsten Aufgabe, welche wir haben, nämlich der Revision der Preußischen Verfassung, präjudicirlich ist; denn ich kann mir nicht denken, daß in Preußen und

21. 4. 1849. Deutschland zwei Verfassungen auf die Dauer nebeneinander*) bestehen können; namentlich da bisher das deutsche Volk des engeren Bundes[1]) sehr wenig andere Leute außer den preußischen Unterthanen in sich begreifen wird, so scheint mir, daß zwei in vielen Punkten entgegenstehende Verfassungen nicht parallel nebeneinander bestehen können, so daß die eine für 16 Millionen Preußen, die andere für dieselben 16 Millionen Preußen und außerdem für 4 bis 5 Millionen Deutsche aus dem „Reich" Geltung hätte. Die Preußische Verfassung vom 5. December rechne ich nicht unter die vorzüglichsten, von denen die Geschichte Nachricht giebt; ihr Hauptvorzug ist, daß sie da ist.

Sie läßt der Regierung kaum den nothdürftigen Bestand derjenigen Rechte, ohne welche sich überhaupt nicht regieren läßt. Auch sie erkennt das Princip an, daß der Einfluß einer jeden Volksklasse in demselben Maße steigen müsse, in welchem ihre politische Bildung und Urtheilsfähigkeit abnimmt, und gibt damit ein sicheres Bollwerk gegen die Aristokratie der Intelligenz. Indes, die Frankfurter Verfassung hat noch tiefer aus dem Brunnen der Weisheit jener Theoretiker geschöpft, welche seit dem contrat social Nichts gelernt und viel vergessen haben, — jener Theoretiker, deren Phantome uns in sechs Monaten des vorigen Sommers mehr an Blut, Geld und Thränen gekostet haben, als ein dreiunddreißigjähriger Absolutismus.

Die Frankfurter Verfassung bringt uns unter ihren Geschenken zuerst das Princip der Volkssouveränität, sie trägt den Stempel derselben offen auf der Stirn, sie erkennt es an in der ganzen Art, wie die Frankfurter Versammlung uns diese Verfassung — ich würde mich, wenn ich zur Linken gehörte, des Ausdruckes „octroyirt" bedienen[2]) — sie sanctionirt das Princip der Volkssouveränität am schlagendsten in dem Suspensiv-Veto des Königs, was der geehrte Vorredner Camphausen ausführlicher entwickelt hat[3]), als ich es im Stande und geneigt bin, zu thun. Die

*) S. 587 b.

[1]) D. h. der sog. Union mit Ausschluß Oesterreichs.

[2]) Die Linke wandte diesen Ausdruck mit Vorliebe auf die Preußische Verfassung vom 5. December 1848 an.

[3]) StB. 582 a—583 a.

Frankfurter Verfassung veranlaßt den König, seine bisher freie Krone als Lehn von der Frankfurter Versammlung anzunehmen, und wenn diese Volksvertreter es dreimal beschließen, so hat der König und jeder andere Fürst, der Unterthan des engeren Bundesvolkes geworden ist, aufgehört zu regieren. 21. 4. 1849.

Sie bringt uns zweitens die directen Wahlen mit allgemeinem Stimmrecht. Wenn die Wahlbezirke bleiben sollen, wie sie sind, so werden ungefähr auf einen Wahlbezirk, der zwei Abgeordnete wählen soll, 26000 Urwähler im Durchschnitt kommen. Ich frage, ob irgend einer der rechten Seite sich im Stande glaubt, 26000 Wähler, die zerstreut in den verschiedenen Hütten und Bauerhöfen wohnen, parteimäßig zu organisiren. Den Herren der linken Seite wird es vielleicht leichter sein.

(Bravo!)

Gern räume ich ein, sie organisiren mit mehr Geschicklichkeit.

Außerdem ist es leichter, sich darüber zu einigen, was man *nicht* will, als über das, was man bewahren oder an Stelle des jetzt Vorhandenen will, namentlich sehr leicht ist es, wenn man entschlossen ist, von allem Bestehenden gar nichts zu lassen. Ich glaube also, daß die Herren von der Linken leichter eine Einigung ihrer Anhänger zu Stande bringen und daß, wenn bei 26000 Stimmen 100 oder mehr Candidaten in der Wahlurne liegen, die Linke eher 2- oder 3000 Wähler auf einen Candidaten vereinigt haben wird, als die Rechte. Die übrigen 24000 werden darüber vielleicht einig sein, daß sie *den* Candidaten gerade nicht gewollt haben, aber nicht darüber, wen sie denn wollen, das ist einmal unsere Art auf der Rechten.

Das, meine Herren, kann ich keine Vertretung nennen; ich sehe voraus, daß bei diesem Wahlgesetz, mit Rücksicht auf den Zuwachs, der aus den kleinen republicanisirten Staaten kommen wird, die Linke sich gegen die Rechte bedeutend verstärken wird, und das halte ich für das Land und die Krone für ein großes Unglück.

(Heiterkeit und Bravo von der Linken.)

Manche werden ihren Trost darin finden, daß die conservative Partei einen Anhaltspunkt am Staatenhause haben werde. Da finde ich nun aber, daß wir Preußen schlecht weggekommen

21. 4. 1849. sind. Preußen soll zum Staatenhause 40 Abgeordnete nach Frankfurt schicken, also 1 auf 400 000; die Bayern sind schon mehr werth, da kommt auf 200 000 Einer; Weimar auf 120 000, Hessen-Homburg auf 26 000, und Liechtenstein, was so viel Einwohner hat, als Schöneberg — hier vor dem Halleschen Thor — würde im Staatenhause denselben Einfluß ausüben, als die Mehrzahl der preußischen Regierungsbezirke mit 400 000 und mehr Einwohnern.

Das dritte Uebel, welches uns die Frankfurter Verfassung bringt, ist die jährliche Bewilligung des Budgets. Durch diesen Paragraphen ist es in die Hände derjenigen Majorität, die aus dem Lottospiel dieser directen Wahlen hervorgehen wird und welche nicht die mindeste Garantie bietet, daß sie urtheilsfähig oder auch nur von gutem Willen sein wird —

(Heiterkeit)

in die Hände dieser Majorität ist es gelegt, die Staatsmaschine in jedem Augenblick zum Stillstehen zu bringen, indem sie das Budget nicht wieder bewilligt und so als Convent[1]) die ganze Königliche und jede andere Macht im Staate neutralisirt, und das scheint mir im hohen Grade gefährlich.

Die Frankfurter Verfassung verlangt ferner von ihrem zukünftigen Kaiser*), daß er ihr das ganze Deutschland schaffe, so wie es früher den Deutschen Bund gebildet hat. Ich gebe gern zu, daß die Herren Antragsteller von heute diese Meinung mit ihrem Antrage nicht verbunden haben; indes die Frankfurter haben sich feierlich verschworen, kein Jota an dieser Verfassung zu ändern, und wir werden uns ihnen wohl fügen müssen, wenn wir uns ihnen überhaupt fügen.

(Heiterkeit und Bravo.)

Es wird also der König, wenn er Kaiser würde, genöthigt sein, nach Oesterreich u. s. w. Kaiserlich deutsche Commissare zu schicken, um dort das Zoll- und Münzwesen u. s. w. zu reguliren, die dortigen Armeen in Eid und Pflicht zu nehmen und zu verbieten, eine österreichische Flotte anderswo zu halten, als in Fiume oder

*) S. 588 a.

[1]) Name der französischen Nationalversammlung seit 1792.

längs der dalmatischen Küste — denn Triest würde ein Reichs- 21. 4. 1849.
hafen sein. Es wäre möglich, daß Oesterreich oder ein Staat wie Bayern sich dem nicht unterwerfen möchte; dann würde der Kaiser genöthigt sein, die dortigen Fürsten als Rebellen zu behandeln; und etwa an die „Thatkraft" der Bayern gegen das Haus Wittelsbach, oder an die „Thatkraft" der Hannoveraner gegen das Haus der Welfen zu appelliren. Das ist es wohl, wohin uns die Herren von der Umsturzpartei haben wollen.

(Große Heiterkeit auf der Linken.)

Ich habe Niemand mit diesen Worten bezeichnet, der hier im Saale anwesend ist. Es gibt außerhalb genug!

(Heiterkeit.)

Die Herren von der äußersten Linken in Frankfurt, deren Stimmen man durch ein Markten und Feilschen mit Principien, was ich nimmer billigen kann, in der Kaiserfrage erkauft hat, verlangen dies. Es wird nicht lange dauern, so werden die Radicalen vor den neuen Kaiser hintreten mit dem Reichswappen und ihn fragen: „Glaubst Du, dieser Adler sei Dir geschenkt?" [1]).

(Heiterkeit.)

Zwei Herren Simon [2]), ich weiß nicht, ob sie Gebrüder sind, haben in öffentlichen Blättern auf das Entschiedenste erklärt, daß sie nur das ganze Deutschland wollen.

Herr Schaffrath rief dieser Tage der sächsischen Zweiten Kammer zu: „Der neue Kaiser muß uns ganz Deutschland schaffen!" Diese Zauberformel, in der sich viel zwischen den Zeilen lesen läßt, verwandelte diese radicale Kammer in eine gut kaiserliche, und in diesem plötzlichen Umschlag liegt mir etwas Beunruhigendes. Es werden alle Mittel aufgewandt, Preußen in Deutschland die Rolle aufzudrängen, welche Sardinien in Italien gespielt hat, uns dahin zu bringen, wo Carlo Alberto vor der Schlacht bei Novara [3]) war, wo ihm der Sieg den Untergang der Monarchie, seine Niederlage schimpflichen Frieden bringen mußte.

---

[1]) Worte aus dem „Freischütz" von Kind (C. M. v. Weber) I. Act.

[2]) August Heinrich Simon und Ludwig Simon, Mitglieder der Nationalversammlung.

[3]) 23. März 1849 Sieg Radetzky's über Karl Albert von Sardinien.

21. 4. 1849. Hat uns die Unterwürfigkeit gegen Frankfurt doch schon zu der wunderlichen Erscheinung geführt, daß Königlich preußische Truppen die Revolution in Schleswig gegen den rechtmäßigen Landesherrn vertheidigen, daß unsere östlichen Provinzen in einem Streit um des Kaisers Bart, in einer echten querelle allemande, zum zweiten Mal durch die Blockade ruinirt werden, während die Herren in Frankfurt gemüthlich von den Thaten unserer Krieger in den Zeitungen lesen, wie weit hinten in Dänemark die Völker auf einander schlagen [1]).

Die deutsche Einheit will ein Jeder, den man darnach fragt, sobald er nur deutsch spricht; mit dieser Verfassung aber will ich sie nicht.

Allein es haben sich 28 Regierungen dafür ausgesprochen, daß sie sie selbst mit dieser Verfassung wollen, ja 28 terrorisirte Regierungen, welche noch an dem Märzfieber des vorigen Jahres krank sind und zusammen 6 700 000 Einwohner

(Stimmen von der Rechten: Unterthanen!)

unter ihrem Scepter haben, von denen aber abzurechnen sind 1 300 000 Badenser, da Seitens Badens eine nur bedingte Erklärung abgegeben ist, und zwar unter der auflösenden Bedingung, daß der Großherzog sich seine weiteren Beschlüsse vorbehalte, falls außer Oesterreich noch andere Staaten dem Bunde nicht beiträten, was mit Sicherheit anzunehmen ist. Ferner 500 000 Holstein-Lauenburger. Ueber diese kann die provisorische Regierung eine solche für immer bindende Erklärung nicht abgeben, sondern nur der König von Dänemark, der bisher eine Erklärung nicht abgegeben hat.

(Große Heiterkeit.)

Den 4 bis 5 Millionen, welche übrig blieben, stehen gegenüber die Unterthanen von Oesterreich, des Königs von Preußen und der übrigen vier deutschen Könige mit 38 Millionen, ohne

---

[1]) Vgl. Goethe, Faust I, 2:

Nichts Bessers weiß ich mir an Sonn- und Feiertagen,
Als ein Gespräch von Krieg und Kriegsgeschrei,
Wenn hinten weit in der Türkei
Die Völker auf einander schlagen.

Baden, Holstein; Luxemburg, Limburg und wer weiß welche noch. 21. 4. 1849.
Diese alle wollen die Verfassung nicht anerkennen.

Die 28 Regierungen würden sich sehr gern dazu verstehen, auch unter der Bedingung einer anderen Verfassung sich mit der deutschen Einheit zu befreunden, und es sind allein die übereilten Beschlüsse der Frankfurter Versammlung, die hartnäckig an denselben festhält, welche der deutschen Einigkeit im Wege steht.

Ich halte es daher für unserer*) Aufgabe entschieden widerstrebend, wenn wir die deutsche Frage dadurch noch mehr verwirren, daß wir in dem Augenblicke, wo Europa anfängt, sich von dem Taumel der**) Revolution zu erholen, den Frankfurter Souveränitätsgelüsten, die gerade um ein Jahr zu spät kommen, die Stütze unserer Zustimmung leihen.

(Ruf links: Sehr gut!)

Ich glaube, daß gerade dann, wenn wir ihnen unsere Unterstützung verweigern, Preußen um so eher im Stande sein wird, die deutsche Einheit auf dem von der Regierung betretenen Wege herbeizuführen. Die Gefahren, welche uns dabei entgegenstehen könnten, fürchte ich nicht, weil das Recht auf unserer***) Seite ist, und sollten sie auch die gebräuchliche Ausdehnung eines Heckerschen Putsches[1]) um das Zehnfache übersteigen. Im schlimmsten Falle will ich aber, ehe ich sehe, daß mein König zum Vasallen der politischen Glaubensgenossen der Herren Simon und Schaffrath herabsteigt, lieber, daß Preußen Preußen bleibt. Es wird als solches stets in der Lage sein, Deutschland Gesetze zu geben, nicht, sie von Anderen zu empfangen. Meine Herren! Ich habe als Abgeordneter die Ehre, die Kur- und Hauptstadt Brandenburg zu vertreten, welche dieser Provinz, der Grundlage und Wiege der preußischen Monarchie, den Namen gegeben hat[2]), und fühle des-

*) StB.: unsere.
**) S. 588 b.
***) StB.: unsere.

[1]) Hecker war einer der Führer des badischen Aufstandes.

[2]) Die Berufung Bismarck's darauf, Vertreter der Kurstadt Brandenburg zu sein, hatte folgende Erklärung in der Vossischen Zeitung vom 28. April 1849 Nr. 99 Beil. 2 zur Folge:

In der Rede des Abgeordneten zur Zweiten Kammer v. Bismarck-Schönhausen bei Gelegenheit des bekannten Rodbertus'schen Antrages vom 21. d. M.

21. 4. 1849. halb mich um so stärker verpflichtet, mich der Discussion eines Antrages zu widersetzen, welcher darauf hinausgeht, das Staatsgebäude, welches Jahrhunderte des Ruhmes und der Vaterlandsliebe aufgebaut haben, welches von Grund auf mit dem Blute unserer Väter gekittet ist, zu untergraben und einstürzen zu lassen. Die Frankfurter Krone mag sehr glänzend sein, aber das Gold, welches dem Glanze Wahrheit verleiht, soll erst durch das Einschmelzen der preußischen Krone gewonnen werden, und ich habe kein Vertrauen, daß der Umguß mit der Form dieser Verfassung gelingen werde [1]).

(Bravo!)

äußerte derselbe unter anderem, daß er die Ehre habe, die Kur- und Hauptstadt Brandenburg zu vertreten.

Der Herr v. Bismarck ist in dem Wahlbezirk, welcher aus dem Westhavelländischen und einem Theile des Zauch-Belzig'schen Kreises gebildet worden, mit 152 unter 296 Stimmen zum Abgeordneten gewählt worden, und da Brandenburg in diesem Bezirke gelegen, so verdankt es einer kleinen Majorität allerdings die historische Merkwürdigkeit, von diesem Führer der äußersten Rechten mit vertreten zu werden. Insofern aber daraus geschlossen werden könnte, daß die politischen Ansichten des Herrn v. Bismarck auch die der Mehrzahl der Bewohner Brandenburgs seien, fühlen sich die Unterzeichneten gedrungen, den Beweis des Gegentheils durch die nachfolgenden Thatsachen zu liefern.

Von den 68 Wahlmännern unserer Stadt einschließlich des Doms haben sich die endesunterzeichneten 35 entschieden zum Programm der volksthümlichen Partei bekannt und demnach sämmtlich gegen den Herrn v. Bismarck als Candidaten der Gegenpartei gestimmt; daraus folgt einfach, daß die Kur- und Hauptstadt Brandenburg nicht die Ehre haben würde, von dem genannten Herrn vertreten zu sein, wenn sie für sich allein zu wählen gehabt hätte. Ob die übrigen 33 hiesigen Wahlmänner ihre Stimmen sämmtlich dem Herrn v. Bismarck gegeben haben, können wir nicht genau wissen, jedenfalls würde es einen interessanten Beitrag zur richtigen Würdigung der politischen Gesinnung Brandenburgs abgeben, wenn sich diejenigen, welche für den mehrgenannten Herrn gestimmt haben, öffentlich darüber erklären wollten, ob die Wirksamkeit und Parteistellung dieses Abgeordneten, wie sich diese nunmehr deutlich genug für Jedermann herausgestellt haben, noch den Erwartungen entsprechen, welche sie zur Zeit der Wahlen von demselben hegen zu dürfen meinten. — Nach vielfältigen Privatäußerungen haben wir Grund zu glauben, daß dies bei einem guten Theil jener Wahlmänner nicht der Fall ist.

Brandenburg, den 24. April 1849. (Folgen die Unterschriften.)

[1]) Die Linke beschloß in ihrer Parteiversammlung, die Bismarck'sche Rede unter dem Titel: „Enthüllte Absichten der Reaction" in 10000 Exemplaren drucken und durchs Land verbreiten zu lassen (Voss. Ztg. 24. April 1849 Nr. 95). Dagegen votirten der patriotische Verein für constitutionelles Königthum des Kreises Belgard und der Bürgerverein zu Polzin den beiden Abgeordneten

Nach einer langen, überaus lebhaften Discussion unternahm es 21. 4. 1849.
der Abg. v. Vincke, den Bericht der Commission gegen die von allen Seiten des Hauses wider ihn erhobenen Einwendungen zu vertheidigen. Er flocht in seinen Vortrag eine Bemerkung ein, die sich mit den Anschauungen beschäftigte, denen Herr v. Bismarck von der Tribüne aus Worte geliehen, und namentlich mit der Kritik, die er an der Nationalversammlung geübt hatte. „Ich glaube, die beste, unbestochene Richterin wird sie (die Nationalversammlung) in der Geschichte finden. Ich glaube jedenfalls, daß sie auf das Lob des Abgeordneten der Kurstadt Brandenburg gern verzichten wird; ich glaube, das verehrte Mitglied ist mehrfach in antediluvianischen Anschauungen begriffen. Ich gestehe gern jeder Ansicht eine gewisse Berechtigung zu und will auch zugeben, daß man jenen Ansichten eine gewisse politische Zweckmäßigkeit vor dem 18. März allenfalls zugestehen konnte; aber nach dem 18. März nimmermehr. Ich kann dem Ministerium zu diesem Bundesgenossen in keiner Weise gratuliren. Ich glaube, daß er in sehr vielen Beziehungen, ich weiß nicht, ob royalistischer, aber gewiß absolutistischer ist als das Ministerium" (StB. 603 b).

In einer persönlichen Bemerkung antwortete Herr v. Bismarck-Schönhausen*):

---

v. Kleist-Retzow und v. Bismarck-Schönhausen öffentlich ihren Dank in der Neuen Preußischen (Kreuz-)Zeitung vom 28. April 1849, und „eine Preußin" widmete dem kühnen Vorkämpfer für Preußens Ehre in der Neuen Preußischen Zeitung vom 27. April 1849 Nr. 97 folgendes Gedicht:

„Hui, Bismarck, wie klingt Deine Rede so gut!
Hui, Bismarck, wie flammst Du im Löwenmuth!
Das Schwert Deiner Rede, es blitzet so frei,
Und der Sinn Deiner Rede ist ewige Treu!

Hurrah für den Bismarck! Wem's Herze noch schlägt,
Wer's noch an der rechten Stelle trägt,
Der juble mit mir in die Welt hinein,
Daß noch solche Männer in Preußen sein.

Ja, wärst Du Feldmarschall, Du flögst noch im Saus,
Und jagtest den Feind uns zum Lande hinaus.
O Gott! schaff' uns Männer von dieser Art
Nur hundert, nur hundert auf unf'rer Wart'!

Es flammt mir im Auge, es flammt mir ins Herz
Ein Balsam, ein Tropfen im Seelenschmerz.
Ein Mann und ein Ritter in dieser Zeit,
Ein Mann, frei von ihrer Erbärmlichkeit."

*) StB. Bl. 607 a.

21. 4. 1849. Es thut mir leid, daß ich dem ersten Theil der Rede des verehrten Abgeordneten aus dem Sauerlande, welcher soeben aufgehört hat zu sprechen . . .

(Große Heiterkeit und Unruhe. Glocke.)

Es thut mir leid, daß ich diesem ersten Theil nicht habe beiwohnen können, da ich höre, daß er mir die Ehre angethan hat, sich mit meiner Person zu beschäftigen. Ich bedaure dies um so mehr, als mir durch diesen Umstand die feineren Bemerkungen in Beziehung auf meine Person vermuthlich entgangen sind. Es ist mir nur mitgetheilt worden, daß der verehrte Abgeordnete aus dem Sauerlande

(Unruhe)

dem Ministerium sein Bedauern darüber ausgesprochen hat, Bundesgenossen zu haben, wie mich. Wegen der Bundesgenossen, die der verehrte Abgeordnete selbst in diesem Augenblicke hat, hat er kein Recht auf mein Bedauern, ich kann vielmehr nur das Sprichwort bestätigt finden: Alte Liebe rostet nicht. Was den antediluvianischen Standpunkt betrifft, auf dem ich stehen soll, so ist es derselbe, auf welchem der geehrte Abgeordnete vor etwa vier Wochen und vor noch kürzerer Zeit selbst stand. Mag er eine innere Sündfluth erlebt haben, die seine bisherigen Anschauungen fortgespült hat, an mir ist sie vorübergegangen, ich bin mir treu geblieben. Mein und mein antediluvianischer Standpunkt ist mir noch ebenso lieb, als das Asyl in der Arche Noah, in welcher der verehrte Abgeordnete seine Ansichten jetzt unterzubringen sucht [1]).

(Bravo von der Rechten.)

---

[1]) Die schneidige Zurückweisung der Angriffe des Abg. v. Vincke begeisterte einen Ungenannten Mz. zu folgenden Versen, die sich in der Neuen Preußischen (Kreuz-)Zeitung vom 3. Mai 1849 Nr. 101 finden:

„Sonst schlug man sich mit Lanz' und Schwert,
Jetzt ist das Wort die Lanze.
Bismarck-Schönhausen, hochverehrt!
Dein Wort gleicht Wellentanze

Und schlägt und trifft gleich Wetterstrahl,
Macht schachmatt einen Vinck' im Saal,
Der sich, er weiß wohl selbst nicht wie,
Verirret in die Menag'rie.

So gibt manch' edles Herz noch Raum
Dem weiland schönen Burschentraum."

33. Sitzung der Zweiten Kammer

Montag 23. April 1849.

In der 33. Sitzung war das Amendement des Abg. Pape 23. 4. 1849.
(Münsterberg) zu § 9 Al. 2 des Entwurfs des Centralausschusses zu einem Gesetz über die Versammlungen nach Aussage des Bureaus durch die Majorität verworfen worden. Die Linke protestirte gegen die Entscheidung des Bureaus, der Präsident aber ließ den Einspruch nicht gelten, da man vom Platze des Präsidiums aus gesehen habe, daß entschieden die Majorität für die Nichtannahme gewesen sei. Diese Erklärung rief eine längere Debatte hervor, die damit endete, daß die Entscheidung des Präsidenten aufrecht erhalten blieb. Als darauf Absatz 2 des § 9 in der Fassung des Centralausschußentwurfs zur Abstimmung gelangen sollte, forderte der Abg. d'Ester Feststellung der Majorität durch Namensaufruf. Das Ergebniß war Annahme des Absatzes mit 323 Stimmen gegen 3; der Abg. v. Bismarck-Schönhausen hatte sich der Abstimmung enthalten. Auf Grund dieses Resultats beantragte der Abg. d'Ester, durch nachträgliche namentliche Abstimmung nun auch festzustellen, wie viel Mitglieder vorher für Annahme des Pape'schen Amendements gestimmt hätten. Zur Geschäftsordnung machte darauf Herr v. Bismarck-Schönhausen folgende Bemerkung*):

Meine Herren! Ich muß mir erlauben zu bemerken, daß die von dem Abg. d'Ester vorgeschlagene Art der nachträglichen Ermittelung der Majorität kein zuverlässiges Resultat liefern wird, indem bei der Abstimmung mehrere Mitglieder, die ich im ganzen auf sechs bis acht schätze, unter denen ich selbst war, sich im Nebenzimmer befanden, also gefehlt haben.

An den Debatten der folgenden Tage über den Antrag Waldeck und Genossen auf Aufhebung des Belagerungszustandes über Berlin betheiligte sich Herr v. Bismarck-Schönhausen nicht; nur in den Abstimmungen gab er seinen von der Mehrheit abweichenden Anschauungen Ausdruck. Die Annahme des Antrags Waldeck mußte zum Bruche mit der Regierung führen. Vergebens suchte der Minister des Innern v. Manteuffel nachzuweisen, wie nothwendig die Auf-

*) StB. 628a.

23. 4. 1849. rechterhaltung des Belagerungszustandes für die Sicherheit des Staates sei; es wurde ihm erwidert, für dieses Ministerium möge der Belagerungszustand unentbehrlich sein, aber das Ministerium selbst sei sehr wohl zu entbehren.

Zu einer Revision der Verfassung mit dieser Kammer zu gelangen, war keine Aussicht. Auf Antrag des Staatsministeriums löste daher der König am 27. April 1849 die Zweite Kammer auf, die Erste Kammer wurde vertagt.

Preußischer Landtag. Zweite Kammer.

7. August 1849 bis 26. Februar 1850.

Für die Neuwahlen zur Zweiten Kammer erließ das Ministerium unter dem 30. Mai 1849 eine Verordnung, welche wesentliche Abänderungen des Wahlgesetzes vom 6. December 1848 und des Wahlreglements vom 8. December enthielt. Danach waren die Urwähler, denen die Wahl der Wahlmänner in den einzelnen Wahlbezirken oblag, nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in drei Abtheilungen zu theilen und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Dritttheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fiel. Die erste Abtheilung bildeten diejenigen Urwähler, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesammtsteuer fielen, die zweite diejenigen, auf welche die nächst niedrigen Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fielen, die dritte bestand aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritttheil fiel; in diese Abtheilung gehörten auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlten. Stimmberechtigter Urwähler war jeder Preuße, der das 24. Lebensjahr vollendet hatte und sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befand, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhielt. Jede Abtheilung der Urwähler hatte ein Dritttheil der Wahlmänner zu wählen. Wählbar zu Wahlmännern waren alle stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks, und zwar waren die Abtheilungen in ihrer Wahl nicht gebunden an die durch die Höhe der Steuer bestimmte Zugehörigkeit der Urwähler zu einer der drei Klassen. Die Wahlen der Wahlmänner erfolgten abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, d. h. also öffentlich nach absoluter Mehrheit. Die Wahl der Abgeordneten geschah durch die Wahlmänner gleichfalls öffentlich durch Stimmgebung zu Protokoll vor dem von der Regierung ernannten Wahlcommissar des Bezirkes und im Beisein der nach Vorschlag des Wahlcommissars von den Wahlmännern gewählten Beisitzer und des Protokollführers. Wählbar zum Abgeordneten war jeder Preuße, der das 30. Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen

Erkenntnisses nicht verloren hatte und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehörte [1]).

In einem Berichte an den König vom 29. Mai 1849 begründete das Staatsministerium diese Aenderungen. „Die geheime Abstimmung," heißt es darin, „steht im Widerspruch mit der in allen übrigen Zweigen des Staatslebens laut und mit Recht geforderten Oeffentlichkeit, sie verhüllt den so bedeutungsvollen Wahlact mit einem Schleier, unter welchem alle die Bestrebungen, welche das Licht zu scheuen haben, sich verbergen können, wogegen die öffentliche Stimmgebung den Erfolg hat, daß man die abgegebene Wahlstimme als das Resultat selbständiger Ueberzeugung betrachten kann. Daher wird die öffentliche Abstimmung von allen denen gewünscht und angestrebt, welche die constitutionelle Monarchie dauernd begründen und davon das verderbliche Spiel politischer Leidenschaften und Intriguen fern halten wollen. — — Endlich hat es sich als innere Unwahrheit und deshalb als einen Keim großer Gefahren erwiesen, daß bisher die Stimmen aller Urwähler ohne Unterscheidung zusammengezählt worden sind und in ganz gleichem Verhältnisse zum Resultate der Wahlen beigetragen haben. Diese scheinbare Gleichheit ist in der That eine Ungleichheit und Ungerechtigkeit; sie bietet keine Bürgschaft dafür, daß die verschiedenen Interessen des Wahlbezirks in der Körperschaft der Wahlmänner verhältnißmäßig vertreten werden. Bei Zusicherung des allgemeinen Stimmrechts konnte es nicht die Absicht sein, die Entscheidung der großen politischen und socialen Fragen in die Hand Aller zu gleichen Rechten zu legen, auf diese Art das numerische Uebergewicht als das Bestimmende hinzustellen und dem unrichtig aufgefaßten Principe der Gleichberechtigung zu Gefallen eine gerechte und einsichtige Gesetzgebung unmöglich zu machen."

Die demokratische Partei hatte allen Grund, mit dem neuen Wahlmodus unzufrieden zu sein und protestirte dagegen in der Presse und durch Wahlenthaltung. Der Abg. v. Vincke, obgleich gewählt, verweigerte die Annahme der Wahl. Die neue Kammer bestand demnach aus einer Mehrheit conservativer und gemäßigt liberaler Männer, die die Revolution von 1848 als Thatsache hinnahmen und auf dem Boden des Constitutionalismus standen, den die Krone acceptirt hatte; daneben aber machte sich eine starke Minderheit bemerkbar, die man als „Reactionäre" ansah, Feinde jeder Revolution, unter welcher Gestalt sie sich auch darstellte, Vertreter des Absolutismus der Krone, unter dem Preußen groß geworden war, und Bekämpfer aller deutschnationalen Bestrebungen, die darauf hinausgingen, Preußen in Deutschland aufgehen zu lassen. Zu dieser reactionären Minderheit gehörte

[1]) Die Art der Wahl ist ausführlich mitgetheilt, da Herr v. Bismarck als Abgeordneter wie als Minister wiederholt dieses Klassen-Wahlsystem einer scharfen Kritik unterzogen hat.

Herr v. Bismarck-Schönhausen, der auch in dieser Kammer den Wahlkreis Westhavelland-Zauche vertrat.

Am 7. August 1849 eröffnete der Ministerpräsident Graf v. Brandenburg im Namen des Königs die Sitzungen des Landtags.

In der

2. Sitzung der Zweiten Kammer

Donnerstag 9. August 1849

brachte der Abg. Reichensperger schriftlich den Antrag ein: „Beschließt die hohe Kammer, die Wahl des Abg. Frhrn. v. Vincke für beanstandet zu erklären bis dahin, daß dessen Erklärung eingegangen ist?" An dem Antrage bemängelte der Abg. v. Auerswald die Form auf Grund der Geschäftsordnung, welche verbiete, einen Antrag in Form der Frage zu stellen; infolge dessen sei der Antrag als nicht gestellt zu betrachten. Der Abg. Reichensperger brachte in Folge dessen seinen Antrag in eine der Geschäftsordnung entsprechende Fassung; doch wurde nun aus der Mitte der Versammlung heraus die Frage gestellt, ob der Antrag vorschriftsmäßig von 15 Mitgliedern unterzeichnet sei. Der Abg. Reichensperger antwortete vom Platze aus: „Es ist nur ein Amendement zu dem Antrag des Referenten," worauf Herr v. Bismarck-Schönhausen dem Antragsteller zur Erheiterung der Versammlung zurief*): 9. 8. 1849.

„Dann würde er erst gedruckt werden müssen."

12. Sitzung der Zweiten Kammer

Donnerstag 6. September 1849.

In der 9. Sitzung der Zweiten Kammer am 25. August 1849 machte Generallieutenant v. Radowitz als Commissar der Regierung Mittheilung von dem Stande der deutschen Verfassungsangelegenheit, indem er an der Hand der in dieser Frage ergangenen Actenstücke den Verlauf der Verhandlungen zwischen der preußischen und österreichischen Regierung, sowie mit den übrigen deutschen Bundesstaaten in ausführlicher Rede schilderte (StB. 131 b—136 a). Die Actenstücke bezogen sich ihrem Inhalte nach 6. 9. 1849.

1. auf die der österreichischen Regierung gemachten Vorschläge zu einer zwischen dem deutschen Bundesstaate und der österreichischen Gesammtmonarchie zu errichtenden Union und
2. auf das am 26. Mai d. J. mit Sachsen und Hannover abgeschlossene Bündniß (das sogenannte Dreikönigs-Bündniß).

*) StB. 12.

6. 9. 1849. Die zur Vorprüfung dieser Actenstücke ernannte Commission erstattete in der 12. Sitzung durch den Abg. v. Beckerath Bericht. Sie stellte, da Oesterreich mittlerweile den preußischen Vorschlag einer Union abgelehnt hatte, hinsichtlich des ersten Punktes keinerlei Antrag, hinsichtlich des zweiten Punktes aber brachte sie der Kammer folgenden Beschluß in Vorschlag:

„Nach Einsicht der am 25. August d. J. von der Regierung Sr. Majestät des Königs gemachten und durch den Königlichen Commissarius erläuterten Vorlagen, betreffend die deutsche Verfassungsangelegenheit, ertheilt die Zweite Kammer ihre Zustimmung zu dem von der Königlichen Regierung am 26. Mai d. J. mit Sachsen und Hannover geschlossenen Bündniß; sie erklärt sich bereit, der Regierung auf dem durch dieses Bündniß in der deutschen Verfassungsangelegenheit betretenen Wege ihre volle Unterstützung zu gewähren, und erkennt an, daß der Artikel 111 der Verfassung vom 5. December v. J.[1]) auf die Verfassung Anwendung findet, welche die verbündeten Regierungen mit dem von ihnen zu berufenden Reichstag für den deutschen Bundesstaat vereinbaren werden."

Zu diesem Antrage der Commission brachte der Abg. v. Brauchitsch mit Unterstützung von mehr als vierzig Mitgliedern der Kammer, darunter auch des Abg. v. Bismarck-Schönhausen, einen Verbesserungsvorschlag ein, der also lautete:

„Nach Einsicht der am 25. August d. J. von der Regierung Sr. Majestät des Königs gemachten und durch den Königlichen Commissarius erläuterten Vorlagen, betreffend die deutsche Verfassungsangelegenheit, erklärt die Commission ihre unbedingte Zustimmung zu den bisherigen Schritten der Regierung Sr. Majestät des Königs und ist vertrauensvoll bereit, derselben auf dem betretenen Wege weiter ihre volle Unterstützung zu gewähren (StB. 215b).

In der langen Discussion, die sich an die Mittheilung des Commissionsberichtes anschloß, nahm nach dem Abg. Bürgers auch Herr v. Bismarck-Schönhausen das Wort*):

Ich will mir weder erlauben, die Geduld der hohen Kammer zu einer staatsrechtlichen Vorlesung in Anspruch zu nehmen, noch

*) StB. 228b.

[1]) Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen.

de rebus omnibus et quibusdam aliis zu sprechen. Ich will mich 6. 9. 1849.
zur Sache halten; ich will mich auch weder an die gemüthliche Seite der Frage, noch an Ihre deutschen Herzen wenden [1]), sondern lediglich an den schlichten Preußenverstand. Der hier vorliegende Commissionsentwurf zerfällt in zwei wesentlich verschiedene Theile. Der erste beschäftigt sich mit der Erledigung des wirklichen der Commission gewordenen Auftrages, der Begutachtung der von der Königlichen Regierung gemachten Vorlagen. Der zweite Theil enthält einen Antrag, der nur im losen Zusammenhang mit dem der Commission gewordenen Auftrage steht. Dem ersten Theil des Gutachtens des Commissionsentwurfes schließe ich mich an, wenn auch nicht in derselben Fassung, so doch in der des vorher verlesenen, von mir mitunterzeichneten Amendements, und zwar deshalb, weil ich in dem Umstande, daß ich mit dem Verfassungsentwurfe, welcher dem Dreikönigs-Vertrage zum Grunde liegt, nicht vollkommen einverstanden bin, keinen Grund finden kann, einem Ministerium meine Unterstützung zu entziehen, in welchem ich die Repräsentanten gesellschaftlicher und staatlicher Civilisation, gegenüber der Demokratie, anerkenne und ehre [2]). Jedoch kann ich dabei den Wunsch nicht unterdrücken, daß es das letzte Mal sein möge, daß die Errungenschaften des preußischen

---

[1]) Das hatte besonders Graf Dyhrn gethan.

[2]) Selbst die politischen Gegner des Herrn v. Bismarck fühlten sich verpflichtet, die loyale Haltung desselben gegenüber dem Ministerium auch in den Fragen der deutschen Politik zu bewundern; vergl. den Leitartikel der Voss. Zeitung 8. September 1849 Nr. 209: „Der Abg. v. Bismarck hat in der Abstimmung seine preußische Ueberzeugung der preußischen Regierung zum Opfer in deren Schritten für den Bundesstaat gebracht. Es liegt ein Edelmuth, eine Hochherzigkeit hierin, die uns als Muster der Resignation des Sohnes seines Vaterlandes dasteht, wenn wir auch der politischen Ansicht des Herrn v. Bismarck schnurstracks entgegen sind. Mögen die edlen Männer, die fürs isolirte Preußen aus patriotischen Ueberzeugungen sind .... mögen sie dieses hochherzigen Vormannes vortreffliches Beispiel befolgen, uns deutschgesinnten Preußen helfen!! Sollte das aber schief ablaufen, sollte die Spur eines Mißgriffes sich bei diesem Entschluß zeigen, so sei diesen Herzen im Voraus die volle rückhaltlose Umkehr zur alten isolirten Fahne zugesagt.“ Dasselbe Blatt protestirte „feierlich und kräftig“ gegen die vom Referenten Beckerath bewiesene „Intoleranz der staatsmännischen Ansicht“, indem er den Abg. Bismarck wegen seiner abweichenden Meinung einen verlorenen Sohn des deutschen Vaterlandes (s. u. S. 116) genannt habe.

6. 9. 1849. Schwertes mit freigiebiger Hand weggegeben werden, um die nimmersatten Anforderungen eines Phantoms zu befriedigen, welches unter dem fingirten Namen von Zeitgeist oder öffentlicher Meinung die Vernunft der Fürsten und Völker mit seinem Geschrei betäubt, bis Jeder sich vor dem Schatten des Anderen fürchtet und alle vergessen, daß unter der Löwenhaut des Gespenstes ein Wesen steckt von zwar lärmender, aber wenig furchtbarer Natur. Ich verkenne nicht, daß der Inhalt der Verfassung bedingt war durch frühere Verheißungen, deren Heiligkeit mir ebenso hoch steht, als irgend Jemandem. Ich verkenne nicht, daß die Verfassung gegeben ist in einem Augenblicke, wo die politische Lage Deutschlands eine andere war, als heute, und daß die Verfassung vielleicht eine andere geworden wäre, wenn man damals die Lösung der politischen Wirren in derselben Klarheit wie jetzt hätte voraussehen können. Aber gerade der Umstand, daß die Verfassung unter ungünstigen Auspicien gegeben wurde, veranlaßt mich um so mehr, sie nur unter der Bedingung anzuerkennen, daß eine Revision und die Zustimmung der preußischen Kammern vorbehalten bleibe. Es versteht sich daher von selbst, daß ich gegen den letzten Theil des Commissionsentwurfes, welcher eine Interpretation des § 111 enthält, stimme. Ich bin zweifelhaft, wie ich diese meine Abstimmung motiviren soll, da ich weder in dem Commissionsentwurf, noch in der heutigen Debatte von jener Seite des Hauses auch nur einen Schatten des Versuches einer Begründung dieses Antrages habe entdecken können. Der Antrag sagt mit anderen Worten soviel, daß wir, die preußischen Kammern, die Zukunft unseres Vaterlandes unwiederbringlich an den Beschluß einer Reichs-Versammlung binden sollen, deren Zusammensetzung wir noch nicht kennen, und an die Entscheidung eines zukünftigen Ministeriums, das wir auch noch nicht kennen; denn wer bürgt uns dafür, daß das Ministerium, das jetzt zu unser aller Freude an der Spitze der Verwaltung steht, zu dem vielleicht sehr entfernten Zeitpunkt, wo diese Frage zur Entscheidung kommen wird, noch diese Stelle behauptet. Wer bürgt uns dafür, daß es bis dahin nicht Männern von derselben Richtung Platz mache, wie jene, welche vor noch nicht langer Zeit unserem Könige die abgelehnte Krone von Frankfurt antrugen? Ich stimme gegen diesen Antrag, weil ich

ihn für vorzeitig halte, erstens mit Rücksicht auf die Geschäfts- 6. 9. 1849.
ordnung. Die Commission hatte nur Auftrag, die Vorlagen der Regierung zu berathen, nicht aber den Camphausen'schen Antrag aus der Ersten Kammer[1]), der als besonderer Antrag den in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Weg hätte gehen müssen. Der Antrag ist ferner vorzeitig, weil er kein praktisches Resultat gewährt, wenn er in dieser Form angenommen würde; denn sollte er praktischen Effect haben, so müßte er in Form eines Gesetzes, zu dem wir die Zustimmung in den anderen Factoren der Gesetzgebung nachsuchen, gegeben sein. Wird er in der jetzigen Gestalt angenommen, so hat er keinen weiteren Werth, als den einer nachrichtlichen Notiz für die Verfassungscommission, wenn sie bis zum Artikel 111 der Verfassung vorgedrungen sein wird. Ich weiß nicht, ob wir bis dahin nicht wichtigere Dinge zu thun haben. Ich halte den Antrag ferner für vorzeitig, weil ich die Existenz des sogenannten Deikönigsbundes noch nicht so weit gesichert erachte, um sein Bestehen unseren Beschlüssen zu Grunde zu legen. Ich erinnere an die Vorbehalte von Sachsen und Hannover[2]), sie sind bekannt; Vorbehalte so wesentlicher Natur, daß sie den Rücktritt dieser Mächte unbestreitbar rechtfertigten, sobald es nicht gelingt, alle Staaten Deutschlands außer Oesterreich zum Zutritte zu vermögen. Für den Beitritt von Bayern*) und Württemberg ist bisher nur geringe Aussicht, und ich glaube nicht, daß durch die jüngsten parlamentarischen Verhandlungen in der Sache die Aussichten erhöht worden sind.

(Heiterkeit.)

Eine andere Schwierigkeit der Ausführung scheint mir nicht in dem vollen Umfange gewürdigt zu werden. Es ist dies die Art, wie der Bundesstaat einzuschachteln sei in den von allen Seiten

---

*) S. 229 a.

[1]) Der Camphausen'sche Antrag, in der Ersten Kammer eingebracht und angenommen, bezog sich eben auf die Anwendung des Art. 111 der Verfassungsurkunde auf die von den verbündeten Regierungen mit dem Reichstag zu vereinbarende Verfassung.

[2]) Sie hatten ihre Zustimmung nur unter der Bedingung gegeben, daß es gelinge, die vorgeschlagene Verfassung in allen deutschen Staaten — Oesterreich ausgenommen — zur Anerkennung zu bringen.

6. 9. 1849. als zu Recht bestehend anerkannten Deutschen Bund. Sollen diejenigen Staaten, welche unter preußischer Reichsvorstandschaft dem Bündniß beitreten, in dem Deutschen Bunde durch Preußen vertreten werden, so widerspricht das der Verfassung des Deutschen Bundes; sollen sie neben Preußen vertreten werden, so widerspricht es der Natur des neuen Bundesstaates; wie dieser Widerspruch zu vermitteln wäre, weiß ich nicht. Andererseits werden die wesentlichsten Prärogativen, welche Preußen als Reichsvorstand zukommen, absorbirt durch die Ermächtigungen des Deutschen Bundes. Nach dem vorliegenden Vertrage hat zum Beispiel Preußen als Reichsvorstand über Krieg und Frieden zu bestimmen; nach der Bundesacte steht dasselbe Recht in Bezug auf dieselben Fälle dem Bunde zu. Wessen Beschlüsse sollen da gelten? Hiernach wäre es nicht unmöglich, daß der ganze Bundesstaat, wegen entgegenstehender Hindernisse mannigfacher Art, ein todtgeborenes Kind bliebe, in welchem Falle wir uns hier um des Kaisers Bart streiten würden. Dann bliebe allerdings der vielgeschmähte Deutsche Bund das letzte Bindemittel deutscher Einheit, wie denn auch der Herr Commissar der Königlichen Regierung diese Eventualität in seiner Rede bereits angedeutet hat [1]); nur muß ich gestehen, daß ich nach der Charakteristik der Wirksamkeit des Bundes, welche der Anfang jener Rede enthielt [2]), auf diesen Schluß allerdings nicht gefaßt war.

Indes abgesehen von der Zeitbestimmung dieses Antrages muß ich mich materiell außerdem dagegen erklären. Wenn bei den Factoren der Revision der Verfassung die Befürchtung wegfällt, daß eine preußische Kammer ein antipreußisches Resultat der Revision cassiren könnte, so kann ich nicht erwarten, daß den Rechten Preußens hinreichend werde Rechnung getragen werden, und deshalb will ich mir oder meinem Nachfolger das Recht reserviren, diesen Vertrag zu verwerfen, wenn sie aus dem Schmelztiegel der Revision nicht preußischer hervorgehe als jetzt. Wer sind diese Factoren dieser Revision? Ein Staatenhaus mit weniger als einem Viertel Preußen, ein Volkshaus, dessen überwiegend demo-

[1]) StB. 135 b.
[2]) StB. 132 a.

kratische, also auch preußenfeindliche Zusammensetzung nicht zweifel- 6. 9. 1849.
haft ist. Wir haben aus der Erfahrung gesehen, namentlich von dem conservativen Theile der ländlichen Bevölkerung, daß sie sich bei den letzten Wahlen überwiegend nicht betheiligte, daß auf hundert, welche nicht an der Wahl sich betheiligten, meiner Rechnung nach 75 Conservative und ein Viertel Demokraten kamen. Wenn in diesem Augenblick neu gewählt würde, würde es schwer sein, sogar für preußische Wahlen die Conservativen auf dem Lande in Bewegung zu setzen; geschweige denn für Reichswahlen, für welche das Interesse in unseren östlichen Provinzen ungemein fern liegt; dagegen ist die Partei der Demokraten sehr thätig beschäftigt, um bei den Reichswahlen das Terrain wieder zu gewinnen, welches sie durch ihre leichtsinnige Enthaltsamkeit bei den letzten Wahlen eingebüßt hat. In Bezug auf die außerpreußischen Staaten werden wir einig darüber sein, daß sie einen starken Ueberschuß an Radicalismus liefern, und auch die besseren Elemente von dort werden eben nicht geneigt sein, die preußische Macht zu schützen und zu fördern. Ich kann deshalb als Resultat der Revision im besten Falle, wenn der Hintergrund einer vielleicht cassirenden preußischen Kammer wegfällt, nicht viel Besseres erwarten, als die Bestätigung dieses Entwurfes. Die Nachtheile für Preußen, welche der Entwurf selbst in sich trägt, hat der Abg. Camphausen in seiner Rede in der Ersten Kammer, von der ich voraussetzen kann, daß sie Ihnen allen bekannt sein wird, in so schlagender Weise auseinander gesetzt, daß ich dem nichts hinzuzufügen brauche. Nach seinen eigenen Worten[1]) verliert der König von Preußen seine Initiative, sein Veto in der Gesetzgebung; er kann wider seinen Willen genöthigt werden, Gesetzen beizustimmen, die er mißbilligt; Preußen verzichtet auf die freie Disposition über sein Heer und seine Finanzen und verpflichtet sich, seine sämmtlichen Activa aller Art einzuwerfen in den Concurs der übrigen deutschen Staaten ohne Gewärtigung eines Aequivalents. Das preußische Ministerium würde herabsinken zu einer Provinzial-

[1]) Es ist hierbei zu beachten, daß Herr v. Bismarck-Schönhausen alle von Camphausen für das Dreikönigs-Bündniß vorgebrachten Argumente gegen dasselbe verwerthet.

6. 9. 1849. Behörde, unter der Leitung eines Reichsministeriums, welches wiederum abhängig ist von einem Parlamente, in dessen Oberhause von Rechts wegen und im Unterhause mit Hilfe der einheimischen Demokratie die preußischen Interessen in der Minorität sein würden, die ehrenvollsten und wichtigsten Rechte der preußischen Kammern würden auf das Reichsparlament übergehen, und was bietet man uns als Entschädigung für solche Verluste, bei denen ich nicht weiß, wie Jemand, der dafür stimmt, sein Votum preußischen Wählern gegenüber rechtfertigen will? Man bietet uns die mit einer mageren Executive bekleidete Reichsvorstandschaft, welche von Sachsen und Hannover, vielleicht auch von den übrigen Staaten des engeren Bundes, deren Beitrittserklärungen nicht beiliegen, als eine offene Frage*) betrachtet wird, ein Vorbehalt, aus dem zu entnehmen ist, daß die preußische Vorstandschaft von der Seite starke Angriffe bei der Revision erfahren wird; sollten wir aus diesem Angriffe siegreich hervorgehen, so habe ich schon angedeutet, in welcher Art die Prärogativen dieser Vorstandschaft absorbirt werden von den Berechtigungen des Deutschen Bundes. Nun ist zwar von der anderen Seite behauptet worden, daß der Mächtigere, wenn er mit dem minder Mächtigeren in einen Bund tritt, stets im Stande sein würde, seine Macht, auch wenn die Form der Repräsentation es ihm nicht vergönnt, geltend zu machen.

Dies deutet einerseits auf die Gesellschaft mit dem Löwen hin, mir fällt augenblicklich der juristische Name nicht ein . . .

(Stimme vom Platze: Societas leonina!)

Societas leonina. ich danke Ihnen,

(Heiterkeit.)

die andere Staaten**) noch mehr wünschen lassen könnte, diesem Bündnisse fernzubleiben. Andererseits hat die jüngste Geschichte gelehrt, daß in dieser wunderlichen Zeit der Starke schwach ist durch seine Bedenklichkeit, der Schwache stark durch seine Dreistigkeit. Ich kann nach dieser Seite hin kein Aequivalent für unsere Opfer finden, ich muß es deshalb lediglich suchen in dem schönen

*) S. 229 b.
**) StB.: anderen.

Bewußtsein, eine uneigennützige, edelmüthige Politik befolgt, den 6. 9. 1849.
Bedürfnissen einer nationalen Wiedergeburt entsprochen, die historische Aufgabe Preußens gelöst, den bewegenden Principien des vorigen Jahres Rechnung getragen zu haben, und wie solche Ausdrücke mehr lauten, die mehr schön als scharf bezeichnend sind. Ich bin der Ansicht, daß die „bewegenden Principien" des vorigen Jahres viel mehr socialer als nationaler Natur waren; die nationale Bewegung wäre auf wenige, aber allerdings hervorragende Männer in engeren Kreisen beschränkt geblieben, wenn nicht dadurch der Boden unter unseren Füßen erschüttert wurde, daß das sociale Element in die Bewegung hineingezogen, daß durch falsche Vorspiegelungen die Begehrlichkeit des Besitzlosen nach fremdem Gute, der Neid des minder Begüterten gegen den Reichen aufgestachelt wurde und diese Leidenschaften nur um so leichter Boden gewannen, je mehr durch eine langjährige, von oben genährte Freigeisterei

(Murren auf der linken Seite.)

die sittlichen Elemente des Widerstandes in den Herzen der Menschen vernichtet waren. Ich glaube nicht, daß diese Uebelstände durch demokratische Concessionen oder durch deutsche Einheitsprojecte werden gehoben werden, die Krankheit sitzt tiefer; das aber bestreite ich, daß in dem preußischen Volk das Bedürfniß nach nationaler Wiedergeburt nach dem Muster der Frankfurter Theorien irgend vorhanden gewesen sei. Es ist hier heute mehrfach die Politik Friedrichs des Großen erwähnt und diese sogar identificirt worden mit dem Antrage der Commission [1]). Dies ist eine Gleichstellung, an die ich nicht glaube; Friedrich II. hätte das Gutachten nicht gemacht; ich glaube vielmehr, daß er sich an die hervorragendste Eigenthümlichkeit preußischer Nationalität, an das kriegerische Element in ihr, gewandt haben würde, und nicht ohne Erfolg. Er würde gewußt haben, daß noch heute, wie zu den Zeiten unserer Väter, der Ton der Trompete, die zu den Fahnen des Landesherrn ruft, seinen Reiz für ein preußisches Ohr nicht verloren hat, mag es sich nun um eine Vertheidigung unserer Grenzen, mag es sich um Preußens Ruhm und Größe handeln. Er hätte die Wahl gehabt, sich nach dem Bruch mit Frankfurt an den alten

[1]) Von dem Abg. Grafen Dyhrn.

6. 9. 1849. Kampfgenossen, an Oesterreich anzuschließen, dort die glänzende Rolle zu übernehmen, welche der Kaiser von Rußland gespielt hat, im Bunde mit Oesterreich den gemeinsamen Feind, die Revolution, zu vernichten. Oder es hätte ihm freigestanden, mit demselben Recht, mit dem er Schlesien eroberte, nach Ablehnung der Frankfurter Kaiserkrone den Deutschen zu befehlen, welches ihre Verfassung sein solle, auf die Gefahr hin, das Schwert in die Waagschale zu werfen. Dies wäre eine nationale preußische Politik gewesen. Sie hätte Preußen im ersten Fall in Gemeinschaft mit Oesterreich, im anderen Fall durch sich allein die richtige Stellung gegeben, um Deutschland zu der Macht zu helfen, die ihm in Europa gebührt. Der vorliegende Verfassungsentwurf aber vernichtet das specifische Preußenthum; ich glaube des Beweises dafür enthoben zu sein, da die Camphausen'sche Rede in Bezug hierauf vollständig beweisend ist; damit aber vernichtet sie den besten Pfeiler deutscher Macht. Deshalb hat auch der Königliche Commissar Recht gehabt, als er die Gründe gegen diesen Verfassungsentwurf paarweise zusammenstellte [1]) und dabei sagte, der Entwurf sei von verschiedenen Seiten angegriffen, er hätte fast sagen können, von allen. Nur würde ich daraus nicht den Schluß gezogen haben, daß der Entwurf gut sei, sondern umgekehrt, daß er Niemandem gefalle, vielleicht mit alleiniger Ausnahme derer, die an seiner Verfertigung Antheil gehabt haben. Wer hat denn das, was in Deutschland zu halten war, gehalten? Es war wahrlich nicht die Frankfurter Versammlung. Vielmehr muß ich auch hier dem Königlichen Commissar entgegentreten, wo er sagt, die Frankfurter Versammlung habe Vieles von uns abgewehrt. Es ist mir aber nicht das Mindeste der Art bekannt, ich weiß nur, daß das 38. preußische Regiment am 18. September das von uns abgewehrt hat, was das Frankfurter*) Parlament mitsamt dem Vorparlament über uns heraufbeschworen hatte [2]).

(Murren links.)

---

*) S. 230a.

[1]) StB. 133b.

[2]) Am 18. September 1848 fand in Frankfurt eine Revolte statt, bei welcher die beiden Abgeordneten General v. Auerswald und Fürst Lichnowsky mit cannibalischer Grausamkeit ermordet wurden. Preußische und österreichische Truppen stellten die Ordnung wieder her.

Was uns gehalten hat, war gerade das specifische Preußen- 6. 9. 1849.
thum. Es war der Rest des verketzerten Stockpreußenthums, der die Revolution überdauert hatte, die preußische Armee, der preußische Schatz, die Früchte langjähriger intelligenter preußischer Verwaltung und die lebendige Wechselwirkung, die in Preußen zwischen König und Volk besteht.

Es war die Anhänglichkeit der preußischen Bevölkerung an die angestammte Dynastie, es waren die alten preußischen Tugenden von Ehre, Treue, Gehorsam und die Tapferkeit, welche die Armee, von deren Knochenbau, dem Officiercorps, ausgehend, bis zu den jüngsten Rekruten durchziehen.

(Bravo!)

Diese Armee hegt keine dreifarbigen [1]) Begeisterungen, in ihr werden Sie ebensowenig, als in dem übrigen preußischen Volke, das Bedürfniß nach einer nationalen Wiedergeburt finden. Sie ist zufrieden mit dem Namen Preußen und stolz auf den Namen Preußen. Diese Schaaren, sie folgen dem schwarz-weißen Banner, nicht dem dreifarbigen, unter dem schwarz-weißen Banner sterben sie mit Freuden für ihr Vaterland. Das dreifarbige haben sie seit dem 18. März als Feldzeichen ihrer Gegner kennen gelernt. Unter ihnen sind die Töne des Preußenliedes, des Dessauer und des Hohenfriedberger Marsches wohl gekannt und geliebt, aber ich habe noch keinen preußischen Soldaten singen hören: „Was ist des Deutschen Vaterland?"

(Ein einzelnes Bravo auf der Rechten. Zeichen des Mißfallens.)

Das Volk, aus dem diese Armee hervorgegangen ist, dessen wahrster Repräsentant diese Armee ist, nach dem schönen und richtigen Ausspruch des Präsidenten der Ersten Kammer [2]), hat kein Bedürfniß, sein preußisches Königthum verschwimmen zu sehen in der fauligen Gährung süddeutscher Zuchtlosigkeit. Seine Treue haftet nicht an einem papiernen Reichsvorstand, nicht an einem Sechstel-Fürstenrath, sie haftet an dem lebendigen und freien Könige von Preußen, dem Erben seiner Väter. Dieses Volk, meine

[1]) Schwarz-Roth-Gold, die damals sog. deutschen Farben.
[2]) Oberpräsident v. Auerswald.

6. 9. 1849. Herren, was es will, das wollen wir auch mit ihm. Alle Redner, welche ich gehört habe, wollen es, nur auf verschiedenem Wege. Wir Alle wollen, daß der preußische Adler seine Fittiche von der Memel bis zum Donnersberge schützend und herrschend ausbreite, aber frei wollen wir ihn sehen, nicht gefesselt durch einen neuen Regensburger Reichstag [1]) und nicht gestutzt an den Flügeln von jener gleichmachenden Heckenscheere aus Frankfurt, von der wir sehr wohl uns erinnern, daß sie erst in Gotha [2]) zu einem friedlichen Instrumente umgeschmiedet wurde, während sie wenige Wochen vorher in Frankfurt als drohende Waffe gegen das Preußenthum und gegen die Verordnungen unseres Königs geschwungen worden ist. Preußen sind wir und Preußen wollen wir bleiben; ich weiß, daß ich mit diesen Worten das Bekenntniß der preußischen Armee, das Bekenntniß der Mehrzahl meiner Landsleute ausspreche, und hoffe ich zu Gott, daß wir auch noch lange Preußen bleiben werden, wenn dieses Stück Papier vergessen sein wird, wie ein dürres Herbstblatt.

(Lebhaftes Bravo!)

Die Erwähnung der Camphausen'schen Rede gab dem Präsidenten Veranlassung zu der Mahnung, es möchte künftig vermieden werden, Kritik zu üben an Worten, die in dem anderen Hause gesprochen worden seien. Uebrigens wolle er damit dem Redner keinen Vorwurf gemacht haben, da die Geschäftsordnung Vorschriften in dieser Beziehung nicht enthalte.

Am Schlusse der Sitzung erbaten sich noch mehrere Abgeordnete das Wort zu persönlichen Bemerkungen gegen Aeußerungen des Abg. v. Bismarck-Schönhausen:

Abg. Schimmel: „Meine Herren, der Abg. v. Bismarck hat gesagt, er habe noch keinen preußischen Soldaten singen hören:

„Was ist des Deutschen Vaterland?“

und er hat daraus die Folgerung gezogen, daß in der preußischen Armee und namentlich in dem Officiercorps, welchem anzugehören ich die Ehre

---

[1]) Regensburg war Sitz des deutschen Reichstags von 1663—1806.

[2]) Bezieht sich auf die Versammlung von 148 aus dem Parlament zu Frankfurt ausgeschiedenen Männern der gemäßigt-liberalen und der Erbkaiserpartei, die Ende Juni 1849 zu Gotha tagten und am 28. Juni durch eine Erklärung sich verpflichteten, dem auf der Grundlage des Verfassungsentwurfs vom 26. Mai sich bildenden deutschen Bundesstaate unter Preußens Führung zuzustimmen und in diesem Sinne zu wirken.

habe, keine Sympathien für die deutsche Sache zu finden seien. Ich 6. 9. 1849.
will nicht und kann nicht beurtheilen, inwieweit der geehrte Abgeordnete im Stande ist, die Stimmung in der Armee zu beurtheilen; ich will aber bezeugen, daß ich von Jugend auf mit Begeisterung gesungen habe: „Was ist des Deutschen Vaterland?“ daß ich es noch singe und so Gott will ferner singen werde.“

Dem fügte der Abg. Hermann hinzu: „Seit den letzten drei Monaten den preußischen Fahnen getreu gefolgt, ist es mir eine große Freude gewesen, als ich gegenüber dem Frevel der Revolution wieder nach dem Marsche: „Ich bin ein Preuße, kennt Ihr meine Farben“ marschiren konnte. Aber, meine Herren, wenn der verehrte Redner gesagt hat: wir sind Preußen und wollen Preußen bleiben, so sage ich: wenn es unserem Königlichen Herrn vorbehalten ist, zu seiner treuen Armee einst sprechen zu können: „Hier ist ein deutsches Haus, auf dem Grunde preußischer Ehre und Macht erbaut“, dann wird die preußische Armee das Lied: „Was ist des Deutschen Vaterland?“ welches sie schon in ihren Kinderstuben gelernt, anstimmen und mit klingendem Spiele in dieses, aber auch nur in dieses deutsche Haus einziehen.“

Der Abg. v. Wallmouth, der das Amendement Brauchitsch mit unterzeichnet hatte, hielt sich verpflichtet zu erklären, daß die Motive, die der Abgeordnete für Brandenburg in seiner Rede angegeben habe, nicht die seien, die ihn und mehrere seiner politischen Freunde geleitet hätten.

13. Sitzung der Zweiten Kammer

Freitag 7. September 1849.

In der 13. Sitzung wurde die Verhandlung über die deutsche 7. 9. 1849.
Verfassungsangelegenheit weiter geführt. Der Abg. Beckerath als Referent kritisirte in längerer Rede die in der vorigen Sitzung geäußerten Bedenken und Gegengründe und wendete sich dabei auch gegen den Abg. v. Bismarck-Schönhausen mit folgenden Worten:

„Das Amendement, welches uns vorliegt, ist allein durch den Abg. v. Bismarck-Schönhausen vertreten worden, und nach der Interpretation, die dieser geehrte Abgeordnete dem Amendement gegeben hat, halte ich es kaum für möglich, daß irgend Jemand von Ihnen, meine Herren, dafür stimmt. Nach dem Vorschlage des Amendements soll die Kammer „ihre unbedingte Zustimmung zu den bisherigen Schritten der Regierung Sr. Majestät des Königs in der deutschen Frage ertheilen und sich vertrauensvoll bereit erklären, derselben auf dem betretenen Wege weiter ihre volle Unterstützung zu gewähren.“ Alles, was Herr v. Bismarck-Schönhausen gesagt hat, steht mit dem Sinn dieser Worte,

7. 9. 1849. wie ich ihn nicht anders fassen kann, in dem allergrellsten Widerspruch. — — — Der geehrte Abgeordnete sieht in dem Entwurf, wie überhaupt in allen Einheitsprojecten, demokratische Concessionen.

Wo viel Licht ist, da muß auch viel Schatten sein, das große deutsche Vaterland muß auch einen verlorenen Sohn haben! (Vielseitiges Bravo!) Der geehrte Abgeordnete ist mir zu meinem Bedauern als ein solcher erschienen, er will kein deutsches Vaterland kennen, er will nichts wissen von dem Vaterlandsgesange, der von den südlichen Alpen bis zu dem nordischen Meere erschallt, ja der noch jenseits des Oceans unsere ausgewanderten Brüder mit Entzücken und mit Sehnsucht nach dem Heimathlande erfüllt. Er stellt ihm den Dessauer Marsch entgegen. Auch das ist ein ehrenhafter Klang, an den sich große Volkserinnerungen knüpfen, und es kann der Armee nur zur Ehre gereichen, wenn gesagt wird, daß sie, wenn dieser Klang ertönt, zu thun bereit ist, was ihre Väter thaten.

Wie aber der geehrte Abgeordnete die Hochschätzung der Armee, die ihm, davon bin ich überzeugt, beiwohnt, damit vereinigen kann, daß er erklärt:

„Unsere Armee will von dem Vaterlandsgesange nichts wissen, sie hat keinen Sinn für eine nationale Wiedergeburt," wie er, sage ich, diese Behauptung mit der Hochachtung gegen die Armee vereinigen kann, vermag ich nicht zu fassen. Die Armee hat ihn in Beziehung auf ihre deutsche Gesinnung selbst widerlegt, überall, wohin unsere Truppen kamen, weckten sie Sympathien; sie benahmen sich als die Söhne eines verbrüderten Stammes, und aus allen jenen Gegenden erklang von deutschen Zungen das Lob der preußischen Truppen. (Bravo!)

Aber, meine Herren, was auf dieser Tribüne Unrichtiges behauptet wird, dem muß auch an dieser Stelle widersprochen werden, und ich verwahre unsere herrliche Armee gegen die Behauptung, daß sie undeutsch gesinnt sei; ich verwahre dagegen ihren obersten Gebieter, der ihr befohlen hat, die deutschen Farben anzulegen! (Bravo!)

Wer keinen Sinn dafür hat, daß unser Volk, welches alle höheren Güter der Cultur, Sprache, Kunst und Wissenschaft gemeinsam hat, welches nur gemeinsam zu der ihm vorbehaltenen Höhe der Weltstellung hinansteigen kann, daß dieses Volk sich endlich politisch einige, wer es nicht anerkennt, daß eine solche politische Einigung ein unerläßliches Bedürfniß ist für ein Volk, dessen Bildungsgang eine durch keine ausländische Beimischung getrübte, von der Urquelle ununterbrochen heruntergehende Strömung war, wer dafür keinen Sinn hat, dem, meine Herren, habe ich Nichts zu sagen."

In persönlicher Bemerkung erwiderte dem Redner Herr v. Bismarck-Schönhausen*):

*) StB. 238 b.

Der verehrte Herr Abgeordnete v. Beckerath schloß seinen 7. 9. 1849.
Vortrag mit der Bemerkung, daß er über meine Gründe weiter Nichts zu sagen hätte. Ich wünschte, er hätte sich der persönlichen Anspielungen enthalten, dann*) hätte ich über seine Reden auch weiter Nichts zu sagen. Er hat mir Aeußerungen unterschoben, die ich keinenfalls gemacht habe; er meint, ich hätte alle Einheitsbestrebungen für demokratische erklärt. Das ist unwahr. Ich fordere ihn auf, aus meiner gestrigen Rede mir etwas dem Aehnliches nachzuweisen. Er hat ferner in einer vielleicht nicht aufmerksamen Auffassung meiner Rede mir einen Widerspruch mit dem von mir gestellten Amendement und meiner Rede selbst vorgeworfen, indem ich in meinem Amendement das Ministerium unterstütze und in meiner Rede nicht. Ich glaube, ich bin ministerieller als alle meine Gegner, denn ich habe, trotzdem, daß meine vollste Ueberzeugung mit den Anordnungen des Ministeriums nicht übereinstimmt, doch ausdrücklich erkärt, dennoch aus anderen Gründen das Ministerium unterstützen zu wollen, da es nun einmal diesen Weg betreten habe.

(Bravo!)

Der verehrte Redner hat mich nachher einen verlorenen Sohn Deutschlands genannt. Ich glaube, daß diese Bemerkung eine höchst persönliche ist. Meine Herren! Mein Vaterhaus ist Preußen, und ich habe mein Vaterhaus noch nicht verlassen und werde es nicht verlassen. Ich weiß nicht, ob die Wiege des Herrn Berichterstatters ebenfalls in Preußen gestanden hat [1]),

(Heiterkeit.)

und sollte dies nicht der Fall sein, so muß ich ihm sagen, daß er noch gar kein Vaterhaus hat, es also auch nicht verlassen kann. Zu dem seinigen ist man noch bei Legung des ersten Fundaments, vielleicht erst beim Steinsprengen begriffen.

(Graf Dyhrn [vom Platz]: Das Haus steht schon tausend Jahr.)

(Präsident: Ich bitte den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.)

---

*) S. 239a.

[1]) Anspielung auf Worte v. Beckeraths in der Sitzung des Ersten Vereinigten Landtags vom 4. Juni 1847: „Meine Wiege stand am Webstuhl meines Vaters!"

7. 9. 1849. Abg. v. Bismarck-Schönhausen:

Hat aber seine Wiege wirklich auch in diesem Vaterhaus gestanden, dann ist er der verlorene Sohn, und ich hoffe, daß er von seiner außerhäuslichen idyllischen Beschäftigung bald in sein Vaterhaus zurückkehren werde.

Nach dem Abg. v. Bismarck-Schönhausen nahm der Abg. Brauchitsch das Wort, um in seinem und mehrerer Unterzeichner Namen das Amendement zurückzuziehen, da nach der gestrigen Rede des Abgeordneten für Brandenburg die Aufrechterhaltung des Verbesserungsvorschlags die Mitunterzeichner desselben Mißdeutungen aussetzen könne; die Absicht des Amendements sei nur gewesen, „das Vertrauen der Kammer und die Anerkennung über die bisherige Behandlung der deutschen Angelegenheit dem Ministerium unumwunden auszusprechen und ihm die Unterstützung der Kammer für seine ferneren Schritte in dieser Angelegenheit zuzusichern, zugleich aber den Commissionsantrag zu entkleiden von den Erklärungen, welche durch eine anticipirte, nebenher verwirklichte partielle Revision gewisser Artikel der Verfassung hinzugefügt waren." Der Abg. v. Kleist-Retzow erklärte, daß er von einer Wiederaufnahme des Antrags absehen werde, wenn der Berichterstatter der Commission eine Theilung des Commissionsantrags für die Abstimmung zulassen wolle. Nachdem eine zustimmende Erklärung erfolgt war, zerlegte der Präsident den Antrag nach den drei darin behandelten Punkten (Zustimmung zum Bündniß vom 26. Mai — Unterstützung der Regierung in den weiteren Schritten — Anwendung des Art. 111 der Verfassungsurkunde), um jeden Satz für sich getrennt zur Abstimmung zu bringen. Zur Frageſtellung bemerkte Herr v. Bismarck-Schönhausen*):

Ich möchte mir erlauben, im Interesse der Zeitersparung den Antrag zu stellen, daß die beiden ersten Sätze der Frage zusammengezogen werden. Ich glaube nicht, daß dagegen Widerspruch erhoben werden wird, und wir würden dann nur zwei Abstimmungen statt drei haben.

20. Sitzung der Zweiten Kammer

Montag 24. September 1849.

24. 9. 1849. In der 20. Sitzung der Zweiten Kammer erstattete der Abg. Camphausen im Namen der Verfassungscommission Bericht über

*) StB. 239 b.

Tit. VIII: Von der Finanzverfassung. Die Commission hatte sich in der Nothwendigkeit geglaubt, auch den Art. 108 aus den „allgemeinen Bestimmungen" („die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben — — bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden") schon bei diesem Titel mit zur Berathung heranzuziehen, und beantragte, den (in der Parenthese hervorgehobenen) ersten Satz desselben zu streichen. Nach dem Abg. Tellkampf, der für den Commissionsantrag sprach, begründete der Abg. v. Bismarck-Schönhausen seinen von der Mehrheit der Versammlung abweichenden Standpunkt in folgender Rede*): 24. 9. 1849.

Bei dem Beginn der Revision der Verfassung bin ich in Sorge gewesen, daß unsere ganze Arbeit in dieser Beziehung eine voreilige sein möchte; denn nach dem Beschlusse, den die hohe Kammer vor 14 Tagen in Bezug auf die deutsche Frage gefaßt hat[1]), liegt die Möglichkeit nahe, daß in wichtigen Dingen das Gegentheil von dem, was wir hier feststellen, zu einem Grundrechte der Deutschen erhoben werden könnte. Indessen, da ich sehe, daß die hohe Kammer, trotz der naheliegenden Gefahr, sich der Revision der Verfassung mit Ernst hingibt, so werde ich annehmen müssen, daß mir freilich unbekannte Gründe vorhanden sind, welche es wahrscheinlich machen, daß unser neulicher Beschluß von practischen Erfolgen nicht begleitet sein wird. Ich will mich deshalb, im Vertrauen auf Ihren sicheren Blick in die Zukunft, von den Verhandlungen nicht ferner zurückhalten.

Der Art. 108 enthält den natürlichen Grundsatz, daß jedes Gesetz so lange besteht, bis es durch ein neues aufgehoben wird. Er würde diese Bedeutung auch dann noch behalten, wenn man, nach Antrag des Commissionsgutachtens, den Kopf, der sich auf die Steuern speciell bezieht, streichen wollte. Es würde feststehen bleiben, daß die Gesetze, welche die Einnahmen des Staates und, was ich besonders hervorhebe, seine Ausgaben regeln, daß die Etats, welche einen integrirenden Theil der Gesetzessammlung bilden, fortbestehen, bis sie durch ein neues Gesetz, mit Uebereinstimmung der drei Gewalten, welche bei der Gesetzgebung mitwirken, aufgehoben werden. Der Commissionsantrag wünscht dies

*) StB. 394 a.

[1]) Am 7. September waren die Anträge der Commission (s. o. S. 104) in namentlicher Abstimmung mit großer Majorität angenommen worden.

24. 9. 1349. dahin abzuändern, daß jeder der beiden Kammern in jedem Jahre Gelegenheit werde, die Steuern zu bewilligen oder zu verweigern [1]), daß jeder der beiden Kammern eine Waffe in die Hand gegeben werde, die, mit Consequenz und Entschlossenheit gehandhabt, sie in den Stand setzte, jeden Widerstand der anderen Factoren der Gesetzgebung, der ihr entgegengesetzt werden möchte, zu brechen. Es liegt auf der Hand, daß dadurch der Schwerpunkt der Gewalt, die ganze Staatsgewalt selbst, von der Krone auf die Kammern und deren Majoritäten übergehen würde, und daß der Krone nicht viel mehr übrig bleiben würde, als sich der Vollziehung der Kammerbeschlüsse zu befleißigen. Es ergibt sich dabei noch die Schwierigkeit, daß dieses Recht der Steuerverweigerung beiden Kammern in Concurrenz zustehen soll, daß also die Erste Kammer das Gegentheil von dem, was die Zweite Kammer verlangt, mit derselben Drohung der Steuerverweigerung kann durchsetzen wollen. Es dürfen zwar nicht Bedingungen an Steuerbewilligungen geknüpft werden [2]); aber das ist ganz illusorisch, denn ein Jeder weiß, um was es sich handelt und welches die Wünsche der*) Kammern in solchem Falle sind. Es könnte also kommen, daß von den 94 bis 95 Abgeordneten, welche jetzt in der Ersten Kammer zu tagen pflegen, 48 im Stande wären, jedem ihrer Beschlüsse einen unwiderstehlichen Nachdruck zu geben.

Es könnte ebenso kommen, daß in der Zweiten Kammer dieselbe Hartnäckigkeit, aber zur Verfolgung des Entgegengesetzten, in Anwendung käme. Die Regierung könnte dann beispielsweise die Zweite Kammer auflösen und neue Wahlen veranstalten, die neue Zweite Kammer aber denselben Weg, wie die aufgelöste, ein-

*) S. 394 b.

[1]) Die Commission beantragte, hinter Art. 99 der Verfassungsurkunde einen neuen Artikel einzuschieben folgenden Inhalts: „Die für eine Etatsperiode (d. h. nach Art. 98 für ein Jahr) bewilligten Steuern dürfen nach Ablauf dieses Zeitraumes noch vier Monate lang forterhoben werden, wenn sich etwa die Festsetzung des Staatshaushaltsetats für die nächste Etatsperiode über den Anfang derselben hinaus verzögern sollte. Diese vier Monate werden jedoch in die neue Etatsperiode eingerechnet."

[2]) Die Commission beantragte die Einschaltung eines Artikels dieses Inhalts nach Art. 98 der Verfassungsurkunde in folgendem Wortlaut: „Die Bewilligung von Steuern darf Seitens der Kammern nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung der Steuern nicht unmittelbar betreffen."

schlagen und so der Conflict unlösbar verewigt werden; ich sehe 24. 9. 1849.
nicht ab, wie man da herauskommen sollte; — oder es könnte die neue Zweite Kammer nach Wunsch der Regierung ausfallen, die Erste Kammer aber inzwischen durch Heimkehr der Badereisenden und sonst Beurlaubten sich so vervollständigen, daß ein entgegengesetztes Stimmenverhältniß herauskommt. Ich weiß nicht, ob dergleichen Zustände zu den wünschenswerthen gehören, und ob sie in uns, wie ein geehrter Redner vor mir gesagt hat, „das ungeschwächte Bewußtsein der glücklichsten Völker der Erde" erzeugen würden [1]). Jedenfalls scheint mir aber daraus hervorzugehen, daß eine Frist von vier Monaten zur Forterhebung der Steuern zu kurz ist, um für derartige Fälle vor dem unverschuldeten Stillstand der Staatsmaschine sichern zu können.

Als Hauptmotiv zur Rechtfertigung dieser außergewöhnlichen Umwälzung unseres Staatsrechtes, die leicht von nachhaltigerer Wirkung sein könnte, als die sogenannte Märzrevolution, ist von Seiten des Commissionsentwurfes in den Vordergrund gestellt worden, daß die Consequenz eines aufrichtig constitutionellen Systems dieses fordert [2]). Meine Herren! Das Wort „constitutionell" ist eines der Stichwörter, die in neuester Zeit das Vorrecht haben, an die Stelle jeden Grundes sich einzustellen. „Wo Gründe fehlen, stellt zur rechten Zeit das Wort sich ein [3])!" Wo es sich um so durchgreifende Anordnungen handelt, sollte man doch wohl fragen, ob sie gerecht oder ungerecht, vernünftig oder unvernünftig, für

[1]) Abg. v. Auerswald: „Es handelt sich heute um eine jener wenigen, aber großen Garantien, welche zu allen Zeiten und in allen Ländern als wesentlicher Bestandtheil einer constitutionellen Monarchie gegolten haben — einer constitutionellen Monarchie, jener großen Institution, welche nach dem unwiderlegten Urtheil der weisesten Lehrer des Staatsrechts, nach dem ungeschwächten Bewußtsein der glücklichsten Völker der Erde dasjenige feststellt, sichert und erhöht, dessen wir in unserem Verhältnisse am meisten bedürfen: die unerschütterliche Unantastbarkeit des Thrones, gegründet auf entwickelte Mündigkeit des Volkes!" (StB. 386 b.)

[2]) Commissionsbericht: „Wolle man eine constitutionelle Verfassung, so müsse man diese auch aufrichtig in ihren Consequenzen anerkennen, und man dürfe der Volksvertretung nicht das ihr überall zuerkannte Recht entziehen, über die Steuern das letzte Wort zu sprechen" (StB. 381 a).

[3]) Goethe's Faust I, 4:

„Denn eben wo Begriffe fehlen,
Da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein."

24 9. 1849. Preußen nützlich oder schädlich sind. Darnach fragt aber Niemand; man fragt nur, ob sie für constitutionell gelten. Aber über die Bedeutung dieses Wortes werden Sie selten zwei Menschen einig finden, Jeder beschuldigt seinen Gegner des falschen Constitutionalismus, und eine authentische Interpretation fehlt. Die Meisten scheinen anzunehmen, daß Bestimmungen, welche in England, Frankreich, Belgien Gültigkeit haben oder gehabt haben, constitutionell seien und aus diesem Grunde, welches auch die Folgen davon seien, in Preußen eingeführt werden müssen.

„In jenen Ländern wohnt den Kammern das Recht der Steuerverweigerung bei, es ist also constitutionell, und wir müssen es auch also haben." Das ist die Schlußfolge, welche ich aus dem Commissionsentwurf und dem Vortrage der Redner, welche vor mir gesprochen haben, habe entnehmen können. Die Gründe kommen im Ganzen alle auf dasselbe heraus, daß z. B. der geehrte Abg. v. Beckerath — ich glaube, dieser war es — diesen Paragraph als den wesentlichsten einer constitutionellen Verfassung darstellt, auf dem die ganze Verfassung beruhe [1]). Es steht damit in einigem Widerspruch, daß der geehrte Abgeordnete nachher sagt, er halte die Ausübung dieses Rechts für Hochverrath, auch wenn es als rechtmäßig anerkannt sei [2]). Denn ich kann nicht glauben, daß er annimmt, daß die ganze Verfassung auf Hochverrath basirt sei. Er fand ferner, daß, wenn die Verfassung diesen Paragraph nicht fallen ließe, sie den Namen einer Constitution nicht verdiene [3]). Ich will ihn nur darauf aufmerksam machen, daß das Wort Constitution bloß der französische Ausdruck für „Verfassung" ist, und

---

[1]) v. Beckerath: „Es (das Recht der Steuerverweigerung) gehört zu den Befugnissen, die zwar, um ein Verhältniß in seiner Reinheit darzustellen, durchaus nicht fehlen dürfen, deren wirkliche Anwendung aber in den meisten Fällen ein Verbrechen sein wird" (StB. 390 b).

[2]) Derselbe: „Ich nehme keinen Anstand, in Hindeutung auf das, was ein früherer Redner (v. Kleist-Retzow) sagte, daß nämlich unter Umständen die Steuerverweigerung Hochverrath sein könne, zu erklären, daß ich mir kaum einen Fall denken kann, in welchem eine gänzliche Steuerverweigerung nicht Hochverrath sein würde" (StB. 390 b).

[3]) Derselbe: „Wenn ein gesetzlicher Zustand in einer Verfassung sanctionirt wird, wie es durch den ersten Passus des Art. 108 geschieht, so nenne man diese Verfassung nicht eine Constitution in dem Sinne, den der Sprachgebrauch mit diesem Worte verbindet" (StB. 390 a).

es wird nur darauf ankommen, ob wir französisch oder deutsch 24. 9. 1849.
über die Sache sprechen wollen. Dieser Redner hat dann angeführt, daß, wenn die Steuerverweigerung den Kammern nicht beigelegt werde, er befürchte, daß die Kammern gefährlich nach Machterweiterung streben würden; ich sage ihm dagegen, unsere Kammer ist schon im Begriff, dies zu thun, und zwar in diesem Augenblick. Herr v. Beckerath hat dann gesagt, daß er wegen Abwesenheit des Steuerverweigerungsrechts in Preußen bisher mit Beschämung auf andere Nationen geblickt habe [1]). Ich stimme mit ihm darin nicht überein, ich habe mich nie geschämt, ein Preuße zu sein, und besonders, wenn ich aus fremden Ländern heimgekehrt bin, so habe ich mich immer recht stolz und wohl gefühlt, daß ich ein Preuße war. Es wurde auch angeführt, daß dieser § 108 dem § 6 des Gesetzes vom — ich weiß nicht genau, welchem April [2]) — widerspreche, und wird daher die Streichung desselben gewünscht. Wir sind aber hier beisammen, gerade um Gesetze zu machen, und wenn wir uns damit begnügen wollen, die vorhandene Gesetzgebung anzuerkennen, so können wir wieder nach Hause gehen, weil Alles, was bisher Rechtens ist, so gut wie das Gesetz vom April durch die Gesetzgebung schon feststeht. Ich behalte mir vor, auf Einzelheiten der Vorredner nachher zurück zu kommen. Ich wollte mir nur noch erlauben, auf einen Hauptunterschied unserer Verfassung mit der uns zum Muster vorgeführten belgischen und französischen aufmerksam zu machen. Bei uns ist verfassungsmäßig seit Jahrhunderten ein selbständiges Königthum*), ein Königthum, welches zwar im Laufe der Zeit und namentlich der letzten Jahre einen beträchtlichen Theil seiner Rechte auf die Volksvertretung übertragen hat, aber freiwillig und nicht etwa deshalb, weil, wie Herr v. Beckerath sagt, ihm die Widerstands-

*) S. 395 a.

[1]) Eine Stelle dieses Inhalts findet sich nicht in der Rede des Abg. Beckerath, wenigstens nicht in der amtlichen stenographischen Niederschrift. Da die Reden vor dem Drucke der Correctur der Abgeordneten unterlagen, hat der Redner vielleicht Sorge getragen, den anstößigen Passus zu entfernen.

[2]) § 6 des Gesetzes vom 6. April 1848: „Den zukünftigen Vertretern des Volkes soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, sowie zur Festsetzung des Staatshaushalts und das Steuerbewilligungsrecht zustehen."

24. 9. 1849. fähigkeit fehlte[1]). Preußen war vollkommen fähig, dem Stoß aus Frankreich Widerstand zu leisten, wenn die Regierung des Königs diese Widerstandsfähigkeit hätte benutzen wollen; es war stark genug, trotzdem daß seit Jahren von gewissen Seiten an der Autorität der Krone gerüttelt worden ist, indem man den Grundsatz aufgestellt hat, daß Gesetze, die aus der für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Quelle flossen, unverbindlich seien für die, welche von ihrer Rechtmäßigkeit nicht überzeugt wären.

Trotzdem glaube ich, daß die Widerstandsfähigkeit des preußischen Königthums hinreichend groß gewesen wäre, um diesem Stoße zu widerstehen. Aber eben dieses Königthum unterscheidet sich dadurch von den constitutionellen Dynastien in England, Frankreich und Belgien, daß dort die Krone, wie ein gemeines Volkssprichwort sagt: gleich einem geschenkten Gaul u. s. w., aus den blutigen Händen der Revolution überreicht ist unter denjenigen Bedingungen, wie nun die Revolution für gut fand, jenen Dynastien aufzulegen. Die unbedingten Nachahmer jenes überrheinischen Constitutionalismus sind bisher in Deutschland nicht besonders glücklich in ihren Versuchen gewesen. Die Zerrüttung eines jeden deutschen Staates hielt ziemlich gleichen Schritt mit der Nachgiebigkeit, welche seine Regierung gegen Anforderungen in dieser Beziehung bewies. In Sachsen und Baden hat man vielleicht am aufrichtigsten dem französischen Constitutionalismus gehuldigt, und gerade da war die Haltlosigkeit die größte; und nur dasjenige, was uns von den altpreußischen Institutionen als Erbschaft aus jener berüchtigten Zeit der dreiunddreißigjährigen Knechtschaft übrig geblieben war, hat uns in den Stand gesetzt, das Bestehen der staatlichen Gesellschaft in jenen Ländern aufrecht zu erhalten. Was Frankreich selbst, das Vaterland aller dieser Theorien, anbetrifft, so sollte man glauben, daß sein Beispiel eben kein besonders verführerisches sei, und daß die Franzosen sich jetzt kaum zu den „glücklichsten Völkern der Erde" rechnen möchten mit der Art von Glück, welches durch constitutionelle Doctrinen bei ihnen begründet

[1]) v. Beckerath: „Welche unsäglichen Leiden würden unserem Vaterlande erspart worden sein, wenn die von dem geehrten Abgeordneten (v. Kleist-Retzow) bevorzugte Verfassung die innere Widerstandskraft gehabt hätte, uns gegen den Stoß, der von Frankreich herüberkam, zu schützen!" (StB. 390 a).

worden ist; ich sehe gerade in den jetzigen Zuständen von Frank- 24. 9. 1849.
reich keine Aufforderung, uns das Nessusgewand der französischen Staatslehre auf unseren gesunden Körper zu ziehen.

Belgien hat den Stürmen des vorigen Jahres widerstanden, und deshalb betrachet man seine Verfassung als ein Universalmittel gegen jedes politische Uebel. Meine Herren! Rußland hat jenen Stürmen auch widerstanden.

(Bravo und große Heiterkeit.)

Ich sehe also nicht ein, warum Sie mit demselben Rechte sich nicht in Lobpreisungen der russischen Verfassung ergehen wollen.

(Heiterkeit.)

Uebrigens ist die belgische Verfassung erst 18 Jahre alt, ein sehr empfehlendes Alter für Damen,

(Heiterkeit.)

aber nicht für Constitutionen, und ich glaube, Sie alle legen kein erhebliches Gewicht auf die Lebenserfahrungen eines Mädchens von 18 Jahren, selbst dann, wenn es einmal so glücklich oder so klug gewesen wäre, die Bewerbungen eines mauvais sujet abzulehnen.

(Heiterkeit.)

England regiert sich, obgleich dem Unterhause das Recht, die Steuern zu verweigern, beiwohnt . . . die Berufungen auf England sind unser Unglück; geben Sie uns alles Englische, was wir nicht haben, geben Sie uns englische Gottesfurcht und englische Achtung vor dem Gesetze, die gesammte englische Verfassung, aber auch die gesammten Verhältnisse des englischen Grundbesitzes, englischen Reichthum und englischen Gemeinsinn, besonders aber ein englisches Unterhaus, kurz und gut Alles, was wir nicht haben, dann will ich auch sagen, Sie können uns nach englischer Weise regieren.

Aber aus dieser Möglichkeit würde ich noch immer keine Verpflichtung für die preußische Krone entnehmen, sich in die machtlose Stellung drängen zu lassen, welche die englische Krone einnimmt, die mehr als ein zierlicher Kuppelschmuck des Staatsgebäudes erscheint, während ich in der unserigen den tragenden Mittelpfeiler desselben erkenne. Dann vergessen wir nicht, daß

24. 9. 1849. England, nachdem es sich die Grundzüge zur Constitution im Jahre 1688 gegeben hat, mehr als 100 Jahre unter der Vormundschaft einer allmächtigen, nur aus wenigen Familien bestehenden Aristokratie gestanden hat. Das Land hat sich in dem Zeitraume an die neuen Formen gewöhnen können, und erst am Ende des vorigen Jahrhunderts ist ein reges parlamentarisches Leben in England entstanden. Die englische Reform aber, in der die Macht der Aristokratie zum Theil ganz, zum Theil scheinbar gebrochen ist, ist jünger, als die belgische Verfassung, und es steht noch zu erwarten, ob sich diese Reformconstitution ebenso durch Jahrhunderte bewähren wird, wie die frühere Herrschaft der englischen Aristokratie. Es wird häufig auf unseren politischen Bildungsproceß das Sprichwort angewandt: wenn wir schwimmen lernen wollen, müssen wir ins Wasser gehen; das*) mag wahr sein, aber ich sehe nicht ein, warum Jemand, der schwimmen lernen will, gerade da hineinspringen soll, wo das Wasser am tiefsten ist, weil sich dort etwa ein bewährter Schwimmer mit Sicherheit bewegt. Uns fehlt der ganze Stand, der in England die Politik macht, der Stand der wohlhabenden und deshalb conservativen, von materiellen Interessen unabhängigen Gentlemen, deren ganze Erziehung dahin gerichtet ist, daß sie englische Staatsmänner werden, und deren ganzer Lebenszweck ist, sich an dem Gemeinwesen von England zu betheiligen; die Gebildeten bei uns sind mit weniger Ausnahme so an den Materialismus des Privatlebens, an ihre Häuslichkeit gebunden, daß es den meisten schwer erträglich sein wird, sich an den parlamentarischen Geschäften auf die Dauer zu betheiligen, wenn dieselben in der anhaltenden Weise betrieben werden sollen, wie dies in den letzten drei Jahren der Fall gewesen. Ich fürchte deshalb, daß wir Gefahr laufen, einen großen Theil der Stellen hier in Zukunft eingenommen zu sehen von solchen, die zu Hause Nichts zu verlassen haben und mit dem Zwecke hierher kommen, in irgend einer Beziehung ihre Lage zu verbessern.

(Murren.)

Es ist vorher darauf hingewiesen worden, daß das Wahlgesetz ein besseres werden müsse, als es jetzt ist, und zwar von einer

*) S. 395 b.

Seite, wo ich das Zugeständniß freudig acceptire [1]). Indessen 24. 9. 1849.
geben Sie uns das beste Wahlgesetz, so habe ich doch noch keine sichere Garantie, daß wir den hohen Grad der Intelligenz und uneigennützigen Vaterlandsliebe, der sich in der Majorität der jetzigen Kammer vereinigt, in einer anderen Kammer wiederfinden werden. Ich kann in der Lotterie der Wahlen, mit Hinblick auf den politischen Zustand des Vaterlandes, keine Bürgschaften sehen, die mich berechtigen, die uneingeschränkte Disposition über Land und Leute in Preußen in die Hände derjenigen Versammlungen zu legen, welche aus diesem Hazardspiele hervorgehen mögen. Wir verlangen, wenn Jemand über eine Bagatelle zu Gericht sitzen oder in dem Getriebe der Verwaltung mitarbeiten soll, einen hohen Grad von Bildung, strenge Examina. Sollen wir dagegen die Entscheidung über die höchsten Fragen der inneren Politik und der Gesetzgebung in letzter Instanz in die Hände von Majoritäten legen, deren Zusammensetzung mehr durch den Zufall als durch die Brauchbarkeit ihrer Mitglieder bedingt ist? Es liegt uns Allen die Erinnerung nahe, wie in einer der wichtigsten Fragen der inneren Politik die Entscheidung an dem seidenen Faden hing, ob ein Abgeordneter der Nationalversammlung sein Votum während der Abstimmung zum dritten Mal ändern würde oder nicht, und aus der vorigen Kammer ist Ihnen erinnerlich, wie bedeutende Abstimmungen durch den Zufall entschieden wurden, daß ein Kranker aus dem Bette geholt werden konnte, um sein Votum abzugeben. Von solchen Miseren, meine Herren, darf Preußens Geschick nicht in letzter Instanz abhängig sein. Die Grundlage unserer Verfassung bildet die Gleichberechtigung der Krone, der Ersten und Zweiten Kammer in der Gesetzgebung [2]). Aendern Sie diese Gleich-

---

[1]) Der Abg. v. Auerswald hatte sich zu dem von dem Abg. v. Kleist-Retzow abgegebenen Urtheil bekannt, daß das preußische Wahlgesetz destructiv sei: „Ich bin auch mit unserem Wahlgesetz nicht einverstanden, theile auch die Ansicht, daß es nicht genügende Garantien giebt für die Entwickelung und Erhaltung verfassungsmäßig geordneter Zustände und für Wahlen, die einen solchen Zweck sicherstellen" (StB. 386 a).

[2]) Tit. V (der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848) Art. 60: „Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich."

24. 9. 1849. berechtigung zum Nachtheil der Krone, entziehen Sie die Gesetzgebung über Steuern, über deren Einnahme und Ausgabe, dieser allgemeinen Regel, so vernichten Sie die Selbständigkeit der Krone zu Gunsten von Majoritäten, deren Geltung auf der gewagten Voraussetzung beruht, daß ein jeder Einzelne der künftigen preußischen Abgeordneten in der Lage sein werde, sich über alle Fragen der Politik und Gesetzgebung ein unabhängiges und unbefangenes Urtheil zu bilden.

Das Commissionsgutachten hofft, daß kein Mißbrauch mit diesem Steuerverweigerungsrecht getrieben werde. Ich theile diese Hoffnung auf keine Weise. Ich kann mir im Gegentheil eine Zusammensetzung der Kammern denken, wo ich den leichtsinnigsten Mißbrauch mit Gewißheit voraussehe. Es hat sich der geehrte Vorredner [1]) auch deshalb auf das Beispiel von fremden Staaten bezogen und auch andere haben gesagt, es sei dort von dieser Berechtigung selten oder niemals Gebrauch gemacht worden. Das hat seinen natürlichen Grund darin, weil jedes Ministerium, ohne es auf diese Extremität ankommen zu lassen, vorher abtritt, denn das Bewußtsein, daß eine Kammer dieses letzte Zwangsmittel in Händen hat, ist hinreichend, die Vertreter der Krone in Unterwürfigkeit gegen die Gebote der Kammer zu halten. Ich begreife nicht, wie diejenigen, die dieses System auch bei uns einführen wollen, trotzdem so häufig von einem starken Königthum sprechen können, und welchen Begriff sie damit verbinden. Es heißt ferner, daß, wenn die Kammern dazu geneigt wären, mit ihren Rechten Mißbrauch zu treiben, dieses ebensowohl bei Bewilligung der Ausgaben als bei den Einnahmen möglich sein würde. Ich erlaube mir, darauf zu erwidern, daß die Möglichkeit *eines* Mißbrauchs nicht dazu berechtigt, einen zweiten zu erleichtern. Außerdem ist dieser Fall nach meiner Auffassung vom § 98 der Verfassung [2]) vollständig vorgesehen. Nach § 98 beruhen die Ausgaben ebenfalls auf Gesetzen und wir haben gesetzliche Bestimmungen der Etats über die Ausgaben, und diese Sätze können ebensogut, wie

[1]) Abg. Tellkampf.

[2]) Art. 98: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

andere, nur durch neue Gesetze geändert werden. Ich würde leb- 24. 9. 1849.
haft wünschen, daß es dabei bleibt, indem ich befürchte, daß das preußische Volk in*) Zukunft ebensogut des Schutzes einer kräftigen Krone gegen die Kammer bedürfen wird, als umgekehrt.

Der verehrte Abgeordnete für Rosenberg [1]) hat vorher erwähnt, es komme bei der Abstimmung über diesen Paragraphen darauf an, ob wir eine Verfassung haben wollen oder nicht [2]). Es scheint ihm also die Verfassung vom 5. December, sobald der § 108 beibehalten würde, gar keine Verfassung mehr zu sein, was zu der Annahme berechtigen würde, daß wir bisher ohne Verfassung leben. Ich glaube, der verehrte Abgeordnete wird bei Ziehung dieser Consequenz selbst einsehen, daß seine Behauptung etwas zu weit ging. Er hat dann die Ansicht geäußert, daß, wenn dieser Paragraph beibehalten werden solle, man lieber dem Könige das Recht zugestehen möge, die Steuern nach dem Bedürfniß selbst aufzuerlegen [3]). So weit in reactionärer Richtung geht außer ihm wohl Keiner in dieser Kammer. Wir Alle wollen nur, daß bestehende Steuern nicht ohne Bewilligung der Krone abgeschafft werden; aber ebensowohl, daß Aenderungen in der Besteuerung nicht ohne Bewilligung der Kammern eintreten dürfen. Eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten für Rosenberg hat mich um seinetwillen geschmerzt. Er sagt, er könne den ganzen Bestand des Staates nur auf verfassungsmäßig gesicherte Rechte basiren, nicht aber auf Pietät gegen ein gekröntes Haupt [4]). Ich glaube, wenn auch der § 108

---

*) S. 396 a.

[1]) Abg. v. Auerswald.

[2]) Abg. v. Auerswald: „Nach meiner Ansicht liegt hier die Frage vor: Wollen wir eine constitutionelle Verfassung oder wollen wir sie nicht?" (StB. 388 a).

[3]) Abg. v. Auerswald: „Ich glaube, daß es dann kürzer — — wäre, einen Artikel niederzuschreiben des Inhalts: Die Kammern haben nicht das Recht der Steuerbewilligung. Die Regierung Sr. Maj. des Königs hat die Steuern aufzuerlegen nach dem Bedürfniß" (StB. 387 b).

[4]) Abg. v. Auerswald: „Ich glaube, daß die Zeit gekommen ist in Bezug auf den größten Theil der civilisirten Erde, wo alle diejenigen, die von wahrer Pietät gegen die Krone ihres Landes erfüllt sind, nicht mehr darauf trauen dürfen, daß Thronen und Kronen feststehen ohne das Fundament der verfassungsmäßigen Ordnung. Ich glaube nicht, daß die wahre Pietät gegen die Krone es gestattet, auf dunkle und vage Gefühle sie stützen zu wollen, wo

24. 9. 1849. beibehalten würde, in der ganzen Verfassung vom 5. December und den übrigen Gesetzen des vorigen Jahres blieben noch papierene Bestimmungen genug, um dem Herrn Abgeordneten zu gestatten, sich von dem ihm unsicher und schlüpfrig scheinenden Boden der Pietät fern zu halten.

Die Debatte wurde am folgenden Tage mit Lebhaftigkeit und Ausdauer fortgesetzt; die Abstimmung ergab mit 212 gegen 93 Stimmen die Annahme des Commissionsantrags, betr. die Streichung des ersten Satzes in Art. 108 der Verfassungsurkunde.

35. Sitzung der Zweiten Kammer

Donnerstag 18. October 1849.

18. 10. 1849. Seit der 34. Sitzung berieth die Zweite Kammer über die auf Grund des Art. 105 der Verfassungsurkunde unter dem 9. Februar 1849 ergangene Verordnung, betr. die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung. Zu dem Commissionsbericht hatten der Abg. Fröhner und Genossen eine Anzahl Verbesserungsvorschläge im Interesse des Handwerkerstandes eingebracht. Zu ihrer Vertheidigung ergriff in der 35. Sitzung der Abg. v. Bismarck-Schönhausen das Wort*):

Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich Ihnen eine lange Rede halten werde, wenn ich die Versammlung bitte, gerade der Berathung dieses Gesetzes eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wenn ich Sie bitte, gerade dieses Gesetz mit ganz besonderer Gründlichkeit zu behandeln. Namentlich die Herren, welche fester als ich an die Wahrheit des Sprichworts glauben, daß vox populi jedesmal vox Dei sei, möchte ich bitten, in dieser Angelegenheit sich nicht gegen ihren eigenen Götzen aufzulehnen und zu bedenken, daß das Volk dieser Debatte mit gespannterer Aufmerksamkeit folgt, als allen spitzfindigen Streitigkeiten über Theorien des Constitutionalismus und alles Markten und Feilschen über dieses oder jenes Recht der Krone, und daß es einen üblen Eindruck machen würde, wenn wir dieses Gesetz in Einer Sitzung in Pausch und

klare Ueberzeugung, wo bewußte Treue ihr festes Fundament bilden können" (StB. 385 b).

*) StB. 744 a.

Bogen abmachten, während wir über doctrinäre Paragraphen der 18. 10. 1849.
Verfassung oft zwei bis drei Sitzungen hindurch stundenlange gelehrte Reden halten.

Wenn ich mich gegen das Gesetz habe einschreiben lassen, so war es weniger meine Absicht, das Gesetz anzugreifen, als einige der Anträge des Abg. Fröhner zu vertheidigen; und ich befinde mich in dem Falle, denselben Weg einzuschlagen, den mein Vorgänger[1]), obgleich er für das Gesetz sprach, eingeschlagen hat. Wenn die Anträge des Abg. Fröhner fallen sollten, so würde ich das Gesetz noch immer als einen kleinen, aber dankenswerthen Schritt der Umkehr zu gesunden Verhältnissen betrachten. Ich hätte geglaubt, der Erwähnung überhoben zu sein, daß eine Noth der Handwerker und ein Bedürfniß der Abhilfe überhaupt vorhanden sei; ich würde dies für allgemein anerkannt gehalten haben, wenn nicht der geehrte Abgeordnete aus dem Siegkreise[2]) widersprochen hätte. Es ist möglich, daß in jenen glücklicheren westlichen Provinzen diese Noth nicht so groß ist. Die Wohlhabenheit ist dort größer, die Steuern sind dort im Verhältniß zum Vermögen geringer.

(Heiterkeit.)

Wir werden Gelegenheit haben, das näher nachzuweisen, was Sie jetzt in Verwunderung setzt. Die Verkehrsverhältnisse sind dort leichter und lebhafter als bei uns. Wenn indes der Abgeordnete aus dem Siegkreise seine Behauptung dadurch unterstützt, daß der Handwerker das Doppelte von dem verdiene, was der ländliche Tagelöhner verdient, so ist das eine Anschauung, die von dem grünen Tische herrührt, aber nicht aus dem praktischen Leben.

Der Handwerker in Berlin kann nicht leben, wenn er nicht das Drei- oder Vierfache von dem hat, was der Tagelöhner in der Provinz verdient. Der Letztere erhält hier zu Lande einen Tagelohn von 6—8 guten Groschen. Ein Berliner Holzhauer dagegen verdient, wenn er mit seiner Frau einen Vormittag arbeitet und beispielsweise eine Klafter Holz kleinmacht und einträgt, anderthalb bis zwei Thaler, und braucht dies, um bei schwerer

[1]) Abg. Schöpplenberg.
[2]) Abg. Wülffing in der 34. Sitzung vom 17. October 1849.

18. 10. 1849. Arbeit zu bestehen. Ein Berliner Schneider für ein Kleidermagazin verdient mit seiner Familie 20 Sgr., wenn es gut geht, und dabei werden Sie mir zugeben, daß der Handwerker, in Betracht der Auslagen zu seiner Ausbildung und des Betriebscapitals, das in seinem Handwerkszeuge und in seiner Werkstatt steckt, ein höheres Tagelohn zu erwarten hat als der Arbeiter; sonst mag er sich, wie man zu sagen pflegt, das Lehrgeld wiedergeben lassen.

Die Gründe, welche der Verarmung des Handwerkerstandes unterliegen, sind zum Theil der Natur, daß sie außerhalb des Bereichs der Gesetzgebung sich befinden; sei es, daß sie auf veränderten Consumtions- und Verkehrsverhältnissen beruhen, sei es, daß sie ihren Ursprung aus den Errungenschaften der vorjährigen Revolution herleiten, ich will dies unberührt lassen. Jedenfalls beruhen sie zum Theil auf dem Druck, den das Capital auf die Arbeit*) ausübt, und auf der Ueberproduction, die eine Folge der Gewerbefreiheit gewesen ist. In dieser Beziehung sucht das Gesetz Abhilfe zu schaffen, indem es durch Bestimmung eines gewissen Lebensalters und durch Prüfungen den Zudrang zu den Gewerben erschwert und die leichtsinnige Selbständigkeit junger Leute auf einen späteren Termin hinausschiebt. Ich erwarte von diesen Prüfungen ebenfalls nicht, daß dadurch verborgene Talente an das Licht gezogen werden, indessen scheint mir auch keine Gefahr darin zu liegen, welche gegen die Vortheile einer Verminderung der Concurrenz in die Wagschale fiele, die den einmal etablirten Handwerker nöthigt, seinen eigenen Antheil an dem Preis seiner Producte auf das Minimum, ja unter das Minimum zu reduciren, welches nöthig ist, um einen Menschen vor dem langsamen Verhungern zu schützen. Ich hege auch nicht die Furcht, daß durch eine Prüfung einer Vervollkommnung der Mühlen in den Weg getreten werde [1]), denn wenn es auch das Gesetz den Mechanikern unter Umständen erschwert, Müller zu werden, so hindert es sie doch nicht, auf dem Felde der Mühlenbaukunst ihre Fertigkeit auszuüben. Ferner muß ich den geehrten Abgeordneten, welcher sagte, daß man bei den Berliner Bürgern, im Verhältniß zu

*) S. 744 b.

[1]) Diese Befürchtung hatte der Abg. Wülffing geäußert (StB. 727 b).

ihrem Vermögen, sehr elegante Möbel fände[1]), auf einen factischen 18. 10. 1849.
Irrthum aufmerksam machen; wenn er daraus den Schluß zieht, daß die Möbelmagazine zu einem schwunghaften Vertrieb der gewerblichen Producte dienen, abgesehen von der Vorliebe der Berliner für oberflächliche und unsolide Eleganz, möchte ich daraus eher schließen, daß diese Möbel durch die Magazine bis zu einem solchen Preise herabgedrückt sind, daß sie selbst dem Unvermögenden erschwingbar erscheinen. Bei der speciellen Discussion über den § 23[2]) werde ich mir vorbehalten, den Beweis zu versuchen, daß nur durch den Innungszwang die Handwerker vor einer übertriebenen Concurrenz geschützt werden können, daß nur durch diesen Zwang die Mehrzahl der Meister gegen die Unterdrückung durch einzelne mit großen Betriebscapitalien versehene Patentmeister geschützt werden können, welche die Arbeitstheilung bis zu dem Grade ausbeuten, daß der einzelne Geselle, der eine Zeit lang bei ihnen gearbeitet hat, dann unfähig wird, sein Handwerk selbständig zu betreiben, indem die anhaltende und ausschließliche Beschäftigung bei Anfertigung einzelner Theile und Theilchen der Gegenstände seines Gewerbes ihn zur Maschine herabsinken läßt. Ich bedauere, daß uns der Herr Minister des Handels[3]) in seinem Ausspruche die Hoffnung genommen hat zu einer Aenderung des Gesetzes nach der conservativen Seite hin; ich bedauere, daß gerade hier, wo die Meinung des Volkes der conservativen Richtung günstig ist, es das Ministerium für gut findet, sich dieser Richtung entgegenzustellen, während ich auf anderen Gebieten eine Festigkeit der Art ihm gern gewünscht hätte. Einstweilen kann ich indessen nicht ohne Andeutung darüber hinweggehen, daß, wenn man sich nicht fürchtet, die Freiheit des Einzelnen in anderen Beziehungen zu beschränken, wenn man kein Bedenken trägt, den Schutzzöllnern durch die Gesetzgebung zu Hilfe zu kommen, warum man Bedenken tragen will, die Existenz des Handwerkerstandes durch gesetzlichen Zwang zu schützen[4]). Der

[1]) Abg. Wülffing (StB. 727 a).

[2]) S. u. zum 19. October 1849, S. 138 ff.

[3]) v. d. Heydt (StB. 742 a).

[4]) Staatsminister v. d. Heydt erklärte, daß die Regierung nicht beabsichtige, den Innungszwang vorzuschlagen, da sie es nicht für erforderlich halte, so weit in die persönliche Freiheit einzugreifen, um den Wohlstand der arbeitenden Klasse im Wege der Gesetzgebung zu befördern.

18. 10. 1849. Actionär von Eisenbahnen verlangt eine Garantie seiner Zinsen, der Fabricant, der Bergwerksbesitzer, der Schiffsrheder, der Weinbauer u. s. w. verlangen, in ihrer Industrie durch Zollgesetze auf Kosten ihrer Abnehmer geschützt zu werden, warum wollen Sie nicht der zahlreicheren und genügsameren Klasse, dem Handwerkerstande, diesen Vorzug auch einräumen? Die Fabriken bereichern den Einzelnen, erziehen uns aber die Masse von Proletariern, von schlecht genährten, durch die Unsicherheit ihrer Existenz dem Staate gefährlichen Arbeitern, während der Handwerkerstand den Kern des Mittelstandes bildet, eines Gliedes, dessen Bestehen für ein Staatsleben so nothwendig ist, daher die geforderten Opfer nicht dagegen in Betracht kommen, dessen Erhaltung mir vollkommen ebenso wichtig erscheint, wie die Schöpfung eines freien Bauernstandes zu Anfang dieses Jahrhunderts, der zu Liebe man sich nicht scheute, tiefe Eingriffe in Recht und Eigenthum zu machen. Es ist wahr, die Gewerbefreiheit mag manche Bequemlichkeit für das Publicum darbieten, sie liefert wohlfeile Waaren, aber an dieser Wohlfeilheit klebt vergiftend das Elend und der Jammer des Handwerkers, der seinem Ruin entgegengeht, und ich glaube, es möchten uns unsere wohlfeilen Röcke aus dem Kleiderladen zuletzt unbehaglich auf dem Leibe sitzen, wenn ihre Verfertiger daran verzweifeln müssen, sich auf ehrliche Weise zu ernähren.

(Bravo.)

Es mag sein, daß der Zunftzwang, wenn er von den Handwerkern richtig benutzt wird, dahin führt, daß wir in vielen Fällen bessere, im Ganzen aber theurere Arbeit zu bezahlen haben werden; indessen, wenn es recht ist, daß wir das wohlfeile englische Eisen theurer bezahlen, um den schlesischen Bergmann zu erhalten; wenn es recht ist, daß wir den Rothwein von Bordeaux, das naturgemäße Getränk des Norddeutschen, theurer bezahlen, um den sauren Reben von der Ahr und der Nahe aufzuhelfen, so scheint es ebenso billig, daß wir zum Schutz der Handwerker, eines der unentbehrlichsten Glieder im Staatsorganismus, Maßregeln ergreifen, selbst dann, wenn diese Maßregeln für den Einzelnen*) drückend, beschränkend oder mit Kosten verbunden sein sollten. Ich

*) S. 745a.

stimme im Wesentlichen dem Antrage des geehrten Abgeordneten 18. 10. 1849.
für Berlin [1]) bei, indessen nicht in allen seinen Theilen, so z. B. muß ich mir meine Meinung über die Handwerkerbeschäftigung beim Militär und in den Strafanstalten als theilweis abweichend vorbehalten [2]). Dagegen möchte ich es mit ihm als einen großen Gewinn ansehen, wenn dem Unwesen der Licitationen und Submissionen einigermaßen gesteuert würde, einen Gewinn nicht allein für die Handwerker, sondern auch für den Staat; denn hier liegt meines Wissens der einzige wunde Fleck der sonst so hochstehenden Integrität der preußischen Beamtenwelt. Mancher Meister würde uns wunderbare Geschichten erzählen können, die uns an scandalöse Processe unter dem Regime Ludwig Philipp's erinnern würden, wenn er zu sprechen wagte und sagen wollte, wohin ein Theil des Gewinnes geht. Ich spreche aus Erfahrung; Beispiele kann ich der Natur der Sache nach ohne gerichtlichen Beweis nicht nennen.

Wenn ich indes mit den Wünschen des Herrn Abgeordneten für Berlin einverstanden bin, so bin ich doch nicht mit ihm zusammengehend in der Argumentation, namentlich möchte ich es für einen kühnen Schluß halten, wenn er sagt, wir wären deshalb so lange die Beute der auflösenden Gesetzgebung aus der Stein-Hardenberg'schen Zeit gewesen, und das Gewerbe habe darunter deshalb so lange gelitten, weil man sich davor gefürchtet habe, die Freiheit in materieller Beziehung zu beschränken, um sie um so sicherer in politischer Beziehung zu unterdrücken [3]). Mir liegt ein Grund der Zögerung der Gesetzgebung viel näher — es ist das, was man den Geheimrathsliberalismus nennt, der manchem hohen Staatsbeamten früherer Zeit den Namen eines Königlich Preußischen Hofjacobiners zugezogen hat. Es liegt dies in der Neigung eines großen Theils der preußischen Bureaukratie für Nivellirung und Centralisirung. Der mittelalterliche Beigeschmack,

[1]) Abg. Fröhner.

[2]) Der Abg. Fröhner beantragte Verbote gegen die gewerblichen Arbeiten der Gefangenen und der staatlichen, namentlich der Militärwerkstätten.

[3]) Abg. Fröhner am 17. October 1849: „Warum hat man nicht statt dieser schrankenlosen Freiheit eine Gewerbeordnung geben wollen? Darauf erkläre ich Ihnen offen und frei, darum hat man es gethan, weil man der politischen Freiheit keine Zugeständnisse machen, aber auch nicht durch Abänderung der Gewerbefreiheit einer Freiheit überhaupt entgegentreten wollte."

18. 10. 1849. der kräftigen und geschlossenen Innungscorporationen anklebt, ist fast ebenso unangenehm, wie die verwegenen Neuerungsgelüste der rothen Demokratie.

Der Vorwurf der Unehrlichkeit und des Eigennutzes bei Licitationen und Submissionen, welchen Herr v. Bismarck andeutungsweise wider preußische Beamte erhoben hatte, veranlaßte den Staatsminister v. d. Heydt zu der Erklärung, daß die Regierung, wenn sie von irgend einem dienstwidrigen Benehmen der (besonders angegriffenen) Baubeamten Kenntniß erhielte, sie dies aufs Strengste ahnden würde, und zu der Bitte um genauere Angaben, damit sofort die geeigneten Maßregeln getroffen werden könnten. Der Abg. v. Beckerath meinte, der erhabene Ruhm der Urheber der Stein'schen Gesetzgebung könne nicht dadurch verkümmert werden, daß man sage, diese Stein'sche Gesetzgebung beruhe auf einer Art von Geheimem Rathsliberalismus und die Träger und Verfechter dieses Princips seien Hofjacobiner genannt worden. Herr v. Bismarck antwortete in folgender Weise*):

Ich wollte mir zuerst erlauben, in Bezug auf die Erwiderung des Herrn Handelsministers zu bemerken, daß mir Unrecht geschieht, wenn von mir angenommen wird, ich hätte die höheren und höchsten Stellen der Verwaltung in den Andeutungen, die ich machte, angegriffen; ich habe keine Klasse von Beamten besonders bezeichnet und habe auch niemals daran gezweifelt, daß der Herr Minister Unterschleife, wenn sie, bewiesen, zu seiner Kenntniß gelangten, ahnden werde; das versteht sich von selbst!

Ich habe ferner mein Bedauern darüber auszusprechen, daß ich jedes Mal, wenn ich auftrete, das Unglück habe, von dem Herrn Abgeordneten für Krefeld [1]) nicht verstanden zu werden. Ich bedauere dies um so mehr bei der besonderen Vorliebe, mit der der Herr Abgeordnete mir jedes Mal die Ehre erzeigt, sich mit meiner Person zu beschäftigen. Der Herr Abgeordnete für Krefeld legt mir unter, daß ich den Herrn Minister v. Stein des sogenannten Geheimrathsliberalismus beschuldigt habe. In meiner Rede kommt dieser Ausdruck mit dem Minister v. Stein in keiner Weise in Beziehung, sondern bloß mit denjenigen Staatsmännern, die dem Minister gefolgt sind, wobei mir aber die Alternative doch zu eng gezogen zu sein scheint, wenn der verehrte Redner nur die beiden

*) StB. 750 b.

[1]) v. Beckerath.

letzten Minister [1]) vor der Revolution zulassen will. Aber den 18. 10. 1849.
Freiherrn v. Stein für einen Geheimrath im populären Sinn des Wortes zu halten, ist mir nicht eingefallen. Der geehrte Herr Abgeordnete hat in seiner Rede auch dieses Mal seinen gebräuchlichen Vorwurf ausgesprochen, den er gegen den Abgeordneten für Belgard [2]) und gegen mich stets anzubringen pflegt, wenn er die Tribüne betritt, nämlich, daß wir in dem alten System, und dies Mal, daß ich in specie darin mein Ideal erkenne [3]). Ich möchte den Herrn Abgeordneten fragen, wie er zu dieser Kenntniß meines Charakters und meiner Absichten kommt, da aus meinem parlamentarischen Auftreten doch höchstens gefolgert werden kann, daß ich seinen schwärmerischen Enthusiasmus für Frankfurter Theorien und Verfassungen nicht theile; es scheint mir fein hieraus gezogener Schluß auf den Gegensatz ein sehr gewagter. Sollte es dem verehrten Abgeordneten auch ferner gefallen, diese Insinuation nach meinem jedesmaligen Auftreten zu wiederholen, so bemerke ich, daß ich auf diesen Vorwurf heute zum letzten Mal erwidert habe.

36. Sitzung der Zweiten Kammer

Freitag 19. October 1849.

Bei der Specialberathung der Gewerbenovelle veranlaßte eine 19. 10. 1849.
längere Debatte § 23 des Entwurfs: „Den nachstehenden Handwerkern ist fortan der Beginn des selbständigen Gewerbetriebes nur dann gestattet, wenn sie entweder in eine Innung nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen sind oder diese Befähigung vor einer Prüfungscommission ihres Handwerks besonders nachgewiesen haben. Diese Handwerker sind: (Folgt die Aufzählung). Zu diesem Paragraphen hatte der Abg. Fröhner folgendes Amendement eingebracht:

„Jeder, welcher ein Handwerk selbständig betreibt oder ein solches

[1]) v. Bodelschwingh und Graf v. Arnim.

[2]) v. Kleist-Retzow.

[3]) StB. 747 b: Dieser Grundsatz (den Einen zu begünstigen, den Andern zu benachtheiligen) würde uns, wenn er zur consequenten Anwendung käme, wieder zu den früheren Zuständen, zu dem früheren Staatswesen zurückführen, das, wenn ich mich nicht sehr täusche, das Ideal des geehrten Abgeordneten zu sein scheint."

19. 10. 1849. selbständig betreiben will, hat die Pflicht, der Innung des betreffenden Gewerbes beizutreten. — An Orten, wo dergleichen Innungen noch nicht bestehen, haben sich die Handwerker in Innungen zu vereinigen. Wo die gesetzliche Zahl zur Bildung einer Innung nicht vorhanden ist, muß der Eintritt in die zunächst bestehende Innung erfolgen. — Bei denjenigen Gewerbetreibenden, welche nach § 103 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 von der Theilnahme an den Innungen ausgeschlossen sind, soll sich dieser Ausschluß nur auf die Ehrenrechte beziehen.

Fortan ist an den Beginn des selbständigen Gewerbes der nachstehend benannten Handwerker auch noch der vorgängige Nachweis der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes geknüpft" (Aufzählung).

Zur Vertheidigung dieses Amendements sprach auch der Abg. v. Bismarck-Schönhausen*):

Ich muß zuerst Ihre Nachsicht in Anspruch nehmen, indem ich nicht geglaubt habe, daß die Debatte mit einer solchen Schnelligkeit bis zu diesem Punkte vorschreiten werde, und mich daher nicht mit der Gründlichkeit vorbereitet habe, welche die Achtung vor der hohen Versammlung erfordert haben würde. Ich habe aus den Argumenten der Mehrzahl der verehrten Vorredner, sowie aus dem Gesetz selbst entnehmen können, daß der Nutzen der Zunftbildung im Allgemeinen hinreichend erkannt ist. Die Meinungsverschiedenheit besteht nur darin, daß die Einen glauben, den Vortheil zu erreichen, wenn der Beitritt zu einer Innung einem jeden Gewerbetreibenden freigestellt würde, während ich mit den Anderen der Ansicht bin, daß die Vortheile gänzlich illusorisch werden, wenn der Beitritt zur Innung nicht zur Zwangspflicht gemacht wird. Geschieht dies Letztere nicht, so wird die erste Bedingung, welche nöthig ist, um eine auf Handwerkerehre gegründete kräftige Corporation hervorzubringen, die Sicherung ihrer Dauer, fehlen.

Die Vortheile, welche eine Zunft dem Einzelnen bietet**), beruhen auf der Möglichkeit von Ausgaben, und zwar darauf, daß diese Ausgaben nachhaltig gesichert sind; nur dadurch ist es möglich, daß die Corporation der Innungen dem Einzelnen, welcher der Verarmung ausgesetzt sein könnte, durch Credit, durch wohlfeilere Beschaffung der Rohstoffe u. dergl. unter die Arme greifen könne***).

*) StB. 767 b.
**) StB.: bieten.
***) StB.: können.

Ist die Dauer der Zunft dadurch in Frage gestellt, daß Jeder, der 19. 10. 1849.
sich reich genug fühlt, um sich nicht an die Zunft anlehnen zu wollen, sich als Patentmeister etabliren kann, oder wenn ein Jeder, der irgend etwas gelegentlich, etwa bei einem Zweckessen, übel nimmt, austreten kann, so ist es auch möglich, daß eines guten Tages eine Zunft plötzlich, ehe Jemand es erwarten konnte, aufhört. Einrichtungen also, welche die Sicherheit der Dauer einer solchen Innung voraussetzen, können nicht getroffen werden. Ich will nur auf einige Vortheile, welche die Zünfte dem Einzelnen gewähren, näher eingehen*) und darzuthun versuchen, daß diese Vortheile wegfallen, wenn der Innungszwang nicht eintritt. Das Erste, was man sich von den Zünften verspricht, ist eine gründlichere Ausbildung des Handwerkers in seinem Fache, als sich leider in vielen Fällen bisher vorgefunden hat. Ich finde einen Hauptgrund dieses Mangels an gediegener Ausbildung in der Befugniß, eine unbeschränkte Anzahl von Lehrlingen zu halten. Nur durch einen Beschluß der Zunft ist es möglich, sofern nicht das Gesetz dasselbe im Allgemeinen bestimmt, daß die Zahl der Lehrlinge beschränkt wird. Ich führe hier nur als Beispiel das Gewerk der Klempner in Berlin an, welches aus etwa 300 besteht, von denen nur etwa 260 der Innung beigetreten sind, welches den Beschluß gefaßt hat, daß Niemand mehr Lehrlinge halten darf, als er Gesellen hält, und wenn er mehr als einen Gesellen hält, so muß er auch weniger Lehrlinge als Gesellen halten.

Viele Meister halten aber jetzt einen Gesellen und drei Lehrlinge und benutzen diese Letzteren zu häuslichen Arbeiten, als Dienstmädchen u. s. w.; so kommt es, daß Lehrlinge bis kurz vor dem Antritt der Wanderschaft fast Nichts von der Werkstatt gesehen haben, daß sie als unfähige und untüchtige Gesellen in das Leben treten, von keinem Meister gebraucht werden können und erst im Gesellenstande, wo sie geldwerthe Arbeiten liefern sollen, die Lehrlingszeit**) durchmachen müssen. Dem kann nur begegnet werden, wenn von Seiten der Innung die Zahl der zu haltenden Lehrlinge bestimmt wird und wenn jeder Meister verpflichtet ist, sich dem

*) StB.: eingeben.
**) S. 765a.

19. 10. 1849. Beschlüsse der Innung an seinem Orte in dieser Beziehung zu fügen. Steht es einem Patentmeister frei, sich fortwährend die wohlfeilere Arbeit durch die Lehrlinge ungemessen zu verschaffen, so wird dies Andere, welche neidisch darauf sind, zum Austritt aus der Innung bewegen, indem jetzt Jedermann nur zu sehr geneigt ist, einen in die Augen springenden augenblicklichen Vortheil auf Kosten einer gesicherten Zukunft für das Ganze und somit auch für den Einzelnen zu erkaufen.

Ein zweiter Uebelstand, welchen ich auch nur durch den Zunftzwang beseitigen zu können glaube, ist die maßlose Concurrenz. Es heißt heute überall, die Menge muß es bringen, und es kommt daher wesentlich darauf an, wer am besten hungern kann, der hungert seinen Concurrenten bankerott; wer die unsolidesten Waaren liefert, der macht seinen Nebenbuhler todt. Auch dem kann meines Erachtens nur dadurch begegnet werden, daß die Innung in den Stand gesetzt werde, die Qualität für die Gegenstände, die fabricirt werden, allgemein zu bestimmen und einen dieser Qualität entsprechenden Preis zu verabreden, der so normirt sein wird, daß der Handwerker dabei bestehen und nöthigenfalls zurücklegen kann. Es springt in die Augen, daß solche Beschlüsse illusorisch sein werden, wenn einzelne Patentmeister sich ihnen nicht zu unterwerfen brauchen.

Einen dritten Grund für den Ruin der Handwerker finde ich in dem Kampfe gegen die Ueberlegenheit eines großen Betriebscapitals. Dieser Ueberlegenheit des Capitals kann nur durch die Association der Innung begegnet werden, indem die Association in den Stand gesetzt ist, diejenigen Vortheile, welche einem großen Capitale sich darbieten, zu verschaffen, z. B. die großen und massenhaften Einkäufe von Rohproducten und andere Ersparnisse, welche ich wohl nicht näher anzuführen brauche. Es liegt aber, wie ich am Eingange meiner Rede bemerkt habe, auf der Hand, daß die Associationen, welche sich mit der Unterstützung der Einzelnen auf diese Weise betheiligen wollen, nur dann wirksam sein werden, wenn sie ihre Dauer gesichert sehen, wenn sie im Stande sind, Locale zu acquiriren, Schulden zu machen, Geschäfte auf Zeit abzuschließen, ohne annehmen zu müssen, daß die ganze Innung plötzlich unvermuthet in ihr Nichts verschwindet. Ich sehe auch

nur in dem Innungszwange die Mittel, einer übertriebenen Ar- 19. 10. 1849.
beitstheilung entgegenzutreten, einer Arbeitstheilung, die so weit geht, daß — ich will nur das Schneiderhandwerk anführen — einzelne Gesellen sich nicht mit dem Anfertigen von Röcken, von Beinkleidern oder Westen allein beschäftigen, sondern daß einzelne Gesellen den ganzen Tag Nichts weiter thun, als Knopflöcher ausnähen oder Knöpfe ansetzen. Es ist ganz klar, daß ein solcher Geselle verkümmert oder zum Knecht des reichen Meisters wird, der ihn beschäftigt. Denn wollte er austreten, so würde er sich selbständig nicht ernähren können, da er nur in diesem Theile seines Handwerks geübt ist, und wo würde er gleich wieder einen anderen Meister finden, der gerade einen Gesellen braucht, der nur Knöpfe ansetzen kann? Ich sehe keine andere Möglichkeit, diesem anders zu begegnen, als durch den Innungszwang, wenn die Innung berechtigt ist, Beschlüsse zu fassen über die Zahl der Gesellen, die ein jeder Meister halten darf, und über den Wechsel derselben. Dies Alles sind anscheinend harte Beschränkungen, und wir haben vorher von einem Collegen [1]), den ich übrigens nicht ganz von der Species des Liberalismus, welcher er sich nicht angehörig fühlte, ausnehmen kann,

(Heiterkeit.)

vernommen, daß der Zwang eines jeden Rechtsstaates unwürdig sei. Ich möchte diesem verehrten Collegen für den Kreis Saatzig, welcher behauptete, daß Wohlthaten nicht obtrudirt werden können, erwidern, daß er hinreichend Gelegenheit gehabt hat, sich in seiner eigenen, der Generalcommission angehörigen Amtsthätigkeit überzeugen zu können, daß Wohlthaten allerdings aufgedrungen werden und oft zum Gedeihen und zum Wohle des preußischen Staates obtrudirt worden sind, ganz besonders in Gestalt der Gemeinheitstheilungen und dergl. Der verehrte College fürchtet ferner, daß sich durch den Zunftzwang der verrufene Kastengeist wieder ausbilden würde [2]). Ein Kastengeist findet nur da statt, wo eine Kaste besteht, welche jeden Anderen

[1]) Abg. Bauer, Geh. Revisionsrath.

[2]) Abg. Bauer: „Der Zwang führt uns ganz unbedingt zum Kastengeist, zu der Zeit zurück, die Sie, meine Herren, nicht wollen, ja die selbst der Abgeordnete für Brandenburg nicht will" (StB. 765 b).

19. 10. 1849. ihrer Natur nach ausschließt oder ihm den Eintritt verwehren kann, wie sich z. B. alten stiftsmäßigen Adel Niemand geben konnte, der nicht darin geboren war.

Ich will aber nicht so weit gehen, daß ein Widerspruch gegen den Eintritt eines Meisters stattfinden soll, der sich qualificirt hat und unbescholten ist, sondern ich verlange nur den Zwang zu seinem Beitritt. Ich muß darauf zurückkommen, was ich gestern erwähnte, daß ich den Zunftzwang mit dem Schutzzoll identificire, und zugleich erklären, daß die Gründe, welche der Abgeordnete für Krefeld [1]) dagegen angeführt hat, mich nicht überzeugen konnten, daß ich in dieser Vergleichung Unrecht hatte. Der Herr Abgeordnete für Krefeld sieht in dem Schutzzolle den Schutz der Fabriken gegen das Ausland [2]), ich hingegen sehe darin den Schutz gegen die Freiheit der Inländer, da zu kaufen, wo es ihnen am wohlfeilsten und bequemsten*) scheint, also einen Schutz des Inlandes gegen das Inland. Der Schutzzoll und Zunftzwang legen einem Theile der Bevölkerung zum Vortheil des anderen Opfer auf, nämlich die Verpflichtung, die Waaren theurer zu bezahlen als sonst, um den anderen Theil der Bevölkerung in Brod zu erhalten und zu schützen. Der Schutzzoll hat dabei noch den Nachtheil im Vergleich, daß er nur einzelne Fabrikbesitzer bereichert. Das ist aber auch sein einziges Resultat, denn ich habe nie gesehen, daß die Fabrikarbeiter, so glücklich und glänzend uns auch der verehrte Abgeordnete aus Westfalen [3]) das Loos derselben geschildert hat, große Capitalien zurückgelegt oder sich bereichert hätten. Ich habe dagegen sehr wohl erlebt, daß ländliche Tagelöhner aus den mir gründlich bekannten Rittergütern der östlichen Provinzen, nachdem sie ihre kräftigsten Jahre durcharbeiteten, im Stande waren, sich eine Colonistenstelle oder einen kleinen Bauernhof zu kaufen. Auf den Rittergütern der östlichen Provinzen kenne ich keine Armen, aber ich wünsche wohl, ich könnte dasselbe von den westlichen Fabrikbezirken sagen.

(Bravo!)

---

*) S. 768b.

[1]) v. Beckerath.

[2]) S. v. Beckeraths Rede vom 18. October 1849, StB. 747b.

[3]) Abg. Harkort.

Ich erwähnte also, der Schutzzoll diene dazu, die Fabricanten 19. 10. 1849.
zu bereichern. Der Zunftzwang hingegen soll dazu dienen, von dem ganzen großen Gewerbestande Elend und Anarchie abzuhalten, und ich wünschte, daß wir diese Kategorien von Elend und Anarchie zum Auslande rechnen könnten, gegen welches uns der verehrte Abgeordnete für Krefeld so gern schützen will.

Ich kann mich nicht überzeugen, daß wir eines Schutzes gegen die Auswüchse übertriebener inländischer Concurrenz nicht mit demselben Recht bedürften, wie eines Schutzes gegen das Ausland. Es ist mir ein überraschender Widerspruch gewesen, daß gerade in den Provinzen, wo die Schutzzöllner heimisch sind, sich die meisten und lebhaftesten Stimmen gegen die Gewerbefreiheit erheben. Ich kann dies unmöglich dem Grunde zuschreiben, daß die Fabrikherren einen ähnlichen Schutz, wie sie auf Kosten der Abnehmer genießen, nicht auch dem Handwerker gönnen sollten. Der Zwang, dessen Ausübung ich verlange, könnte vorzugsweise drückend sein für den Handwerkerstand selbst, aber Sie Alle haben sich aus den Petitionen und aus dem praktischen Leben überzeugen können, daß die Majorität der Handwerker in ähnlichem Verhältniß, wie ich dies über die Zunftbildung der Klempner Berlins anführte, von etwa 5 zu 1 diesen Zunftzwang eingeführt wünscht, und Sie, die Sie eine so große Achtung vor Majoritäten haben, die Sie unser ganzes Staatsleben nach Majoritäten lenken wollen, warum wollen Sie dieser Majorität der Handwerker keine Beachtung schenken, die jedenfalls competentere Richter in ihren eigenen Angelegenheiten sind, als unsere Majoritäten oft in Staatsangelegenheiten?

(Heiterkeit.)

Dem übrigen Publicum wird dann ein weiterer Zwang nicht auferlegt, als eben eine mit Verbesserung verbundene Vertheuerung mancher Bedürfnisse des Lebens, wenn etwa Innungen sich entschließen, bestimmte Preise für bestimmte Qualitäten festzusetzen. Und ich glaube, wir Alle sind bereit, wenn ein so wichtiger, zu unserem staatlichen Bestehen nothwendiger Stand, wie der Handwerkerstand ist, vor dem Verderben geschützt werden kann, ein Opfer zu bringen, namentlich wenn das Opfer in Nichts weiter besteht als in Geld. Und gerade die Schutzzöllner, die von unserem Gelde leben, welches der Fiscus uns abfordert, damit sie es in

19. 10. 1849. die Tasche stecken können, sollten doch recht bereit sein, den Handwerkern gleiche Vortheile in Bezug auf ihre eigenen Taschen einzuräumen. Ich glaube, daß die politischen Vortheile, die wir durch Schöpfung der Innungen erreichen, die mir im Vordergrunde stehen, die ich aber, weil ich glaube, damit noch weniger Anklang bei Ihnen zu finden, in meiner Rede unerörtert lasse, allein schon höher anzuschlagen sind, als die paar Groschen, die uns dabei verloren gehen.

Weiteres habe ich zur Sache nicht zu bemerken, da ich schon gestern darüber gesprochen habe. Ich würde Ihnen das Amendement Fröhner und dann die demselben zunächst stehenden empfehlen.

Bei der Abstimmung wurde das Amendement Fröhner verworfen, ebenso die anderen Amendements und § 23 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

40. Sitzung der Zweiten Kammer

Mittwoch 24. October 1849.

24. 10. 1849. In den Tagen vom 22.—24. October beschäftigte sich die Kammer mit der Revision der Verfassungsartikel 60—65; Art. 63, welcher von der Zusammensetzung der Ersten Kammer handelt, wurde in besonders lebhafter Debatte erörtert, zahlreiche Verbesserungsvorschläge waren dazu eingereicht worden. Die Revisionscommission hatte dem Art. 63, welcher in der Urkunde vom 5. December 1848 lautete:

> „Die Mitglieder der Ersten Kammer werden durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter gewählt. Die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter bilden, nach näherer Bestimmung des Wahlgesetzes, die Wahlkörper und wählen die nach der Bevölkerung auf die Wahlbezirke fallende Zahl der Abgeordneten"

folgenden Wortlaut gegeben:

> „Die durch Wahl in die Erste Kammer zu berufenden 240 Mitglieder (nach dem ursprünglichen Entwurf sollte die Erste Kammer nur 180 Mitglieder haben) werden zu zwei Dritttheilen von den Kreisvertretern gewählt, die ein besonderes Gesetz zu festen Wahlkörpern vereinigt. Das letzte Dritttheil dieser Mitglieder wird von den höchstbesteuerten Grundbesitzern in der Art gewählt, daß in jeder Provinz diejenigen 200 Grundbesitzer, welche mit der höchsten Grundsteuer belastet sind, die auf die Provinz nach der Bevölkerung fallende Zahl der Abgeordneten wählen."

Doch fand dieser Vorschlag viele Gegner; am schärfsten bekämpften ihn 24. 10. 1849.
die Abgg. Camphausen, Beseler und Frhr. v. Canitz und Dallwitz. Abfällige Urtheile über den preußischen Adel, die in ihre Reden einflossen, ließen in der 40. Sitzung den Abg. v. Bismarck-Schönhausen zu Gunsten des angegriffenen Standes das Wort ergreifen*):

Ich bedaure, daß mir die Aufgabe wird, Ihre Aufmerksamkeit nach der Rede, die wir gehört haben[1]), für einen ganz heterogenen Gegenstand in Anspruch zu nehmen; indessen die Wichtigkeit auch dieses anderen Gegenstandes berechtigt mich, Sie zu bitten, daß Sie Ihre Aufmerksamkeit jetzt von dem tiefen Eindruck, den Sie empfunden haben, freizumachen suchen. Die große Anzahl von Verbesserungsvorschlägen, die uns in Beziehung auf Bildung der Ersten Kammer vorliegen, würden beweisen, wenn es nicht an und für sich feststände, daß es die schwierigste Aufgabe bei der Anfertigung einer neuen Verfassung bleibt, den Modus festzusetzen, nach welchem die Personen zu ermitteln sind, deren Zustimmung der Träger der Krone zu gewinnen hat, wenn er Gesetze geben will.

Ich vermeide den Ausdruck: Vertreter, weil ich es für einen der populären Irrthümer der Zeit halte, daß eine wahre und gerechte Vertretung überhaupt möglich sei,

(Zeichen der Verwunderung.)

eine Vertretung, welche in einem großen Staate die Zustände und Bedürfnisse des gesammten Volkes und jedes einzelnen Theiles, wenn auch nicht mit der Treue eines Daguerreotyps, so doch mit der Aehnlichkeit einer oberflächlichen Skizze wiedergibt.

Eine solche Vertretung rechne ich zur Classe der Cirkelquadratur, welche noch keine der bisherigen angeblichen Volksvertretungen gelöst hat. Ich kann deshalb auch, weil ich eine wahre und gerechte Vertretung für Alle nicht möglich halte, eine naturrechtliche Berechtigung des Einzelnen oder einzelner**) Interessen zu einer besonderen Art der Vertretung nicht anerkennen.

---

*) StB. 841 a.

**) StB.: einzelne.

[1]) Vorangegangen war eine Rede des Generallieutenants v. Radowitz, der im Namen der Regierung weitere Mittheilungen über die deutsche Frage gemacht hatte.

24. 10. 1849. Die historische Berechtigung in dieser Beziehung haben die drei Ministerien des vorigen Jahres mit dem Schwamm der Theorien des Contrat social hinweggewischt.

Wir werden uns also in der Lage befinden, bei Bildung der neuen Vertretung vorzugsweise die Nützlichkeit zu Rathe zu ziehen, ein vorzügliches Gewicht auf diejenigen Garantien zu legen, welche uns Unabhängigkeit, Besonnenheit und Ausbildung für vorhabende Zwecke bei unseren Vertretern verbürgen. Wir werden uns daher wesentlich auf dem Gebiete der Empirik bewegen, indem wir von unseren und unserer Väter Erlebnissen die Erfahrung abstrahiren, denn die Theorie wird nicht im Stande sein, für irgend eine Art der Vertretung Beweise der Nothwendigkeit zu liefern.

Ich werde daher in der Lage sein, vorzugsweise auf die Geschichte und ihre Erfahrungen zurück zu gehen. Die Geschichte führt uns die glänzendsten und großartigsten, aber nicht immer wohlthuendsten Erscheinungen vorzugsweise unter der Signatur des Absolutismus vor, dagegen finden wir Beispiele von dauernder Blüthe und Macht der Staaten besonders häufig in denjenigen, welche unter dem Einflusse einer erblichen Aristokratie gestanden haben, unabhängig davon, ob diese Grundsteuer von ihren Besitzungen zahlten oder nicht.

(Heiterkeit.)

Ich bemerke zur Kenntnißnahme des geehrten Herrn Abg. Camphausen, daß es nicht beabsichtigt wird, aus den städtischen Ackerbürgern oder den Colonisten, welche bisher bekanntlich die einzigen grundsteuerfreien Kategorien in Preußen bilden, die Erste Kammer zusammenzusetzen. Schon die gebildeten Staaten des Alterthums, abgesehen von ihrer speciellen Verfassung, hatten im Wesentlichen durch die numerische Ueberlegenheit der Sklavenbevölkerung einen aristokratischen Charakter. Roms Verfall hat gleichen Schritt gehalten mit dem Verfall seiner Aristokratie; die glänzenden Erinnerungen der deutschen Kaiserzeit führen uns einen mächtigen Reichsadel mit glänzendem Gefolge vor. Die mittelalterliche Blüthe unserer Städte fing an zu welken von dem Augenblick, wo die patricischen Geschlechter dem Andringen der Zünfte unterlagen. Venedig, Genua, Holland liefern Beispiele der Leistungsfähigkeit ihrer Aristokratien mit verhältnißmäßig ge-

ringen Mitteln. Die Haltlosigkeit der Zustände sämmtlicher Staaten 24. 10. 1849.
des europäischen Continents läßt sich in ihrem Keim auf die Zeit zurückführen, wo die überwiegende Fürstengewalt den unabhängigen Adel unterdrückte, eine Richtung, welche sich in Preußen in dem Ausspruch*) Friedrich Wilhelms I. verkörperte: ich etablire die Souveränität comme un rocher de bronze.

England ist einen glücklicheren Weg gegangen, es hatte keinen Richelieu, welcher die Köpfe abschlug, in denen eine Erbweisheit sonder Gleichen [1]) wohnt. Der Charakter der englischen Revolution ist der der Freiheit, der französischen der der Gleichheit. Noch heute, wenn Sie einen englischen Proletarier auf der Straße anreden, wird es Ihnen aus seiner Erscheinung entgegentreten, daß er sehr wohl das Gefühl männischer Unabhängigkeit hat, aber Ihre gesellschaftlich höhere Stellung als Gentleman unumwunden anerkennt. Wenn Sie dagegen einen Pariser Arbeiter anreden, so laufen Sie Gefahr, aus der Brutalität seiner Antwort die Befürchtung hervortreten zu sehen, Sie möchten sich, weil Sie besser gekleidet sind, für mehr halten als ihn. Die englische Freiheit wird getragen durch das männliche Selbstbewußtsein, welches seinen eigenen Werth stolz genug fühlt, um eine höhere Stellung über sich dulden zu können. Die französische Freiheit ist die chimärische Tochter des Neides und der Habsucht, welcher diese reichbegabte Nation seit 60 Jahren durch Blut und Aberwitz nachjagt, ohne sie erreichen zu können. Schließen wir uns dieser Jagd nicht an, unter dem Vorwand, daß sie populär sei. Namentlich dem Abgeordneten für Mansfeld [2]) möchte ich die schönen Worte ins Gedächtniß rufen, welche er als Referent in Frankfurt in der Verfassungsfrage die dankenswerthe Entschiedenheit hatte, seinen unge-

*) S. 841 b.

[1]) Vgl. Rede des Abg. v. Vincke vom 17. Mai 1847: „Es besteht in allen Ländern, wo seit Jahrhunderten parlamentarische Versammlungen stattgefunden haben, namentlich in dem glücklichen Lande, dessen Verfassung Jahrhunderte und eine Erbweisheit ohne Gleichen gebildet haben ꝛc." (StB. Bl. 724); doch war es damals Mode, von der Erbweisheit ohne Gleichen, die im englischen Volke wohnte, zu reden: auch König Friedrich Wilhelm IV. gebrauchte in seiner Thronrede zur Eröffnung des Ersten Vereinigten Landtags das Schlagwort des Tages.

[2]) Abg. Dr. Beseler.

24. 10. 1849. berdigen Gegnern vorzuhalten, daß nicht immer damit, daß etwas populär sei, auch ausgesprochen sei, daß es gerecht und vernünftig sei; daß es nicht die Aufgabe der gesetzgebenden Versammlung sei, sich der öffentlichen Meinung der Mehrzahl zu unterwerfen, sondern auf die öffentliche Meinung berichtigend und bestimmend einzuwirken; daß es nicht darauf ankomme, ob etwas populär oder unpopulär, sondern ob es weise, gerecht und vernünftig sei. Ich bestreite, was hier so vielfach behauptet worden ist, daß der Adel in Preußen unpopulär sei. Wenn ich auf diese Versammlung sehe und finde, daß mehr als ein Viertel, fast ein Drittel derselben diesem Stande angehört, so ziehe ich aus dieser Thatsache den befriedigenden Schluß, daß sich dieser Stand in hohem Grade des Vertrauens seiner Mitbürger erfreut. Es kömmt hier aber weniger auf den Adel, als auf den großen Grundbesitz an. Kein Antragsteller wird den bürgerlichen Grundbesitzer von einer etwaigen erblichen Vertretung ausschließen wollen. Der Abgeordnete für Mansfeld hat selbst anerkannt, daß er sich in vielen Gegenden unseres Vaterlandes von der Popularität des großen Grundbesitzes überzeugt habe, und der zufällige Umstand, daß bisher die Mehrzahl der großen Grundbesitzer dem Adel angehörte, thut diesem Verhältnisse keinen Eintrag; denn die Behauptung des Abg. Reichensperger, daß Grundherrlichkeit und Tyrannei identische Begriffe seien, daß der große Grundbesitzer seine Hintersassen bisher unterdrückt habe[1]), beruht auf der unseren rheinischen Landsleuten eigenthümlichen Unbekanntschaft mit den Verhältnissen der östlichen Provinzen und würde am allerwenigsten Anwendung finden auf solche Grundherrlichkeiten, welche sich im langjährigen Besitz adeliger Familien befunden haben.

(Bravo!)

---

[1]) Abg. Reichensperger in der 38. Sitzung vom 22. October: „Das Wort Grundherrlichkeit — — kann keine Rolle mehr im Leben der Gegenwart finden. Das Wort Grundeigenthum hat das Wort Grundherrlichkeit Gottlob siegreich verdrängt. Die Grundherrlichkeit beruht auf dem Princip des getheilten Eigenthums, folgeweise auf der Herrschaft des Menschen über den Menschen, ja, auf der Unterordnung des Menschen unter die Scholle. Das Wort glebae adscriptus ist aber für immer aus der menschlichen Gesellschaft verbannt" (StB. 812b).

Der Herr Abg. Beseler hat ferner dem Adel den Vorwurf 24. 10. 1849.
gemacht, daß er nicht in dem Grade patriotisch gewesen sei, um den modernen Freiheitsbestrebungen eine Stütze zu gewähren, daß er zu häufig für seinen Ruhm den Dienst der Höfe gesucht habe [1]). Was das Letztere betrifft, so haben wir in Preußen, Gott sei Dank, bisher nicht gelernt, den Dienst des Fürsten von dem Dienst des Vaterlandes zu scheiden, und so Gott will, werden wir es nie lernen. Was dagegen die Befürchtung betrifft, daß eine erbliche Aristokratie den Freiheiten des Volkes entgegenstehen möchte, so möchte ich den verehrten Abgeordneten, der dies behauptete, fragen, ob die neuesten Beschlüsse der Ersten Kammer, deren Wahlgesetz mehr links liegt, als irgend einer der vorliegenden Anträge, mit seiner Auffassung von bürgerlicher Freiheit vollkommen übereinstimmen. Ich muß mich überhaupt dagegen verwahren, daß der Begriff von Patriotismus und Liberalismus identificirt werde, wie es hier geschehen ist. Ich muß bitten, anzunehmen, daß ein Jeder dasjenige Maß der Freiheit für das Volk anstrebt, welches er mit dem Wohle des Vaterlandes verträglich hält; sonst wäre ich auf der anderen Seite genöthigt, eine particuläre Ansicht auszusprechen, daß nämlich der Patriotismus bei Individuen in demselben Grade abzunehmen pflegt, in dem der Liberalismus wächst. Ich bin meinerseits nicht so weit gegangen, aus der Thatsache, daß manche Professoren und Juristen in dem vergangenen Jahre der Monarchie keine großen Dienste geleistet haben, den Schluß zu ziehen, daß eine Kammer, in welcher diese Kategorien überwiegend vertreten sind, im Verhältniß zu dem übrigen Theile des Volkes, dem Bestehen einer, wenn auch constitutionellen, doch immer monarchischen Verfassung nachtheilig sein könne. Der Abg. Camphausen, dessen Wahlkreis ich nicht kenne [2]),

(Heiterkeit.)

---

[1]) Abg. Beseler in der 38. Sitzung vom 22. October: „Es ist eine Thatsache — —, daß unser deutscher Adel in seiner Gesammtheit nicht in dem Sinne patriotisch gewesen ist, daß er sich zum Mittelpunkte, zur Stütze unserer Freiheit gemacht hätte — —, daß er seit dem 16. Jahrhundert, seit Begründung der absoluten Fürstenherrschaft in Deutschland, keine Stütze der Freiheit gewesen ist, sondern daß er sich sehr häufig und nur zu häufig für seinen Ruhm den Höfen und Hofinteressen dienstbar gezeigt hat" (StB. 809 b).

[2]) Abg. Camphausen vertrat den Wahlkreis Krefeld, Gladbach, Kempen.

24. 10. 1849. hat gestern die Behauptung der Schöpfung einer erblichen Aristokratie entgegenstehend gefunden, daß eine große Anzahl der größeren Grundbesitzer der Grundrechte des Volkes nur mit einem mitleidigen*) Lächeln gedenken könne[1]). Ich glaube, der geehrte Abgeordnete irrt sich über die Bedeutung dieses Lächelns, es gilt nicht den Rechten des Volkes, sondern den Bestrebungen Derer, welche durch Declamationen über diese Rechte ein Piedestal für ihre eigene politische Bedeutung zu bauen bemüht sind, und aus diesem Gesichtspunkte möge mir der geehrte Abgeordnete erlauben, mit demselben Lächeln, welches er bezeichnete, über die Verdächtigung, die er gegen einen ganzen Stand schleuderte, hinwegzugehen. Den Abgeordneten für Mansfeld möchte ich in dieser Beziehung erinnern an die Namen, die er in der von mir angezogenen Rede in Frankfurt erwähnte, um dieselben Behauptungen, dieselben Ansichten zu entkräften, welche er gestern hier verfochten hat. Indessen hat leider sogar in den Reihen Derer, welche in den letzten drei Jahren bewußt oder unbewußt an dem Bestehen des Thrones gerüttelt haben, der Adel in seinen Repräsentanten nicht gefehlt; es hat nicht an solchen gefehlt, welche die etwaigen Vorurtheile ihres Standes sehr vollständig abzustreifen im Stande gewesen sind. Wir haben gestern einen Redner[2]) hier gehört, welcher seinem Namen nach dem Adel angehört, der indessen in der Geringschätzung gegen seinen eigenen Stand so nahe an die äußersten Grenzen derjenigen Selbstachtung trat, welche ich für ein jedes Mitglied eines jeden Standes verlange, daß ich ihm dahin nicht zu folgen vermag.

(Bravo rechts! Zischen links! Erneuertes Bravo rechts, worauf das Zischen von der linken Seite um so lebhafter wiederholt wird.)

Präsident: Ich muß um Ruhe bitten, meine Herren.

Die Rücksicht auf Ihr Gefühl für den parlamentarischen Tact, ja selbst für die gemeine Schicklichkeit, der Wunsch, die Debatte

---

*) S. 842a.

[1]) Abg. Camphausen in der 39. Sitzung, 23. October: „Eine erbliche Pairie werden wir nicht gründen können, so lange noch ein großer Theil der Grundbesitzer von den Grundrechten der Nation nicht reden kann, ohne daß ein gewisses Lächeln der Herablassung um die Lippen schwebt" ꝛc. (StB. 827b).

[2]) Abg. Frhr. v. Canitz und Dallwitz.

und den Ton derselben auf dem Niveau der würdigen Höhe zu 24. 10. 1849.
erhalten, die sie bisher charakterisirt hat, hält mich ab, auf den Ton, welchen der Freiherr v. Canitz und Dallwitz angeschlagen hat, auch nur insoweit einzugehen, als zur Erwiderung nöthig wäre. Aber auch für die wahre Freiheit, für die politische Unabhängigkeit, ohne welche die Freiheit in Preußen nicht bestehen kann, sind die Verdienste des preußischen Adels erheblich. Gehen Sie die Schlachtfelder durch, auf denen für den preußischen Ruhm und die*) Freiheit gestritten ist! Von dem Schlachtfelde an der Brücke bei Warschau[1]), wo der Große Kurfürst den Grund zur Unabhängigkeit Preußens legte, bis unter die Mauern von Rastatt[2]) werden Sie finden, daß überall die Wurzel preußischer Freiheit reichlich mit dem Blute seiner edlen Geschlechter getränkt ist. Die geworbene Armee, mit welcher Friedrich der Große Preußen vor Zerstückelung und Unterjochung schützte, wäre eine Unmöglichkeit gewesen, wenn der Adel nicht die Handhabe dazu bot, in Gestalt des Officiercorps. Am Schlusse des Siebenjährigen Krieges standen Cadetten als Führer vor der Armee, die einzigen Ueberlebenden ihrer Familien. Im Anfange dieses Jahrhunderts sind die Vorrechte des Adels, die er durch langjährigen Besitz als seine Rechte zu betrachten gewohnt war, durch die Gesetzgebung aufgehoben worden. Sie haben nicht gesehen, daß durch die Forderung dieser Opfer sich der Adel in eine Stellung hätte drängen lassen, welche der ähnlich wäre, welche die Demokratie jetzt der Regierung gegenüber einnimmt; nicht einmal zu einer mürrischen Fronde haben ihn diese Verluste getrieben, sondern als der König im Jahre 1813 das Volk zu den Waffen rief, waren die Söhne des preußischen Adels in den ersten Reihen Derer, welche bereit waren, Gut und Blut einzusetzen für die Erhaltung des Königshauses und des Vaterlandes, deren Gesetzgebung ihnen diese großen Opfer angesonnen hatte. Auch in der neuesten Zeit dürfen Sie die Verdienste dieses Standes, sei es innerhalb des Officiercorps der Armee, sei es in denjenigen Stellungen, welche ihm der Grundbesitz anweist, um Unter-

*) Fehlt im StB.
[1]) 28.—30. Juli 1656.
[2]) Belagerung Rastatts vom 1.—23. Juli 1849.

24. 10. 1849. drückung der Anarchie und um Rettung Preußens von der schmählichsten Tyrannei nicht zu gering anschlagen. Preußens Adel hat unter diesen Verhältnissen im Ganzen keine Seide gesponnen, noch neuerdings wird ihm in Aussicht gestellt, daß seine Väter ihm in der Rheinprovinz die westfälische Grundsteuer, seine Großväter in Schlesien das Patow'sche Promemoria [1]) mit ihrem Blute erobert haben. Nichtsdestoweniger werden Sie die Söhne dieses Standes stets unter den treuesten Dienern des Vaterlandes finden.

Es ist wahr, der preußische Adel hat sein Jena, er hat in Gemeinschaft mit den politischen Glaubensgenossen Derer, welche ihn heute angreifen, seinen Zweiten Vereinigten Landtag gehabt, aber wenn ich im Großen und Ganzen auf seine Geschichte zurückblicke, so glaube ich, findet sich kein gerechter Anlaß zu Angriffen, wie sie hier in den letzten zwei Tagen gehört worden sind, und ich glaube, es ist nicht nöthig, daran zu verzweifeln, daß sich innerhalb dieses Standes würdige Mitglieder einer preußischen Pairie finden können, es sei denn, daß man ein vorzügliches Gewicht darauf legt, nur demokratische Pairs im Oberhause zu haben, wie es von einigen Seiten den Anschein hat.

Wenn ich in dem Grade ein Gegner verfassungsmäßiger Zustände wäre, wie mir und meinen politischen Freunden von mancher Seite gern untergeschoben wird, so würde ich mich mit Entschiedenheit gegen eine erbliche Pairie erklären, denn ich glaube, daß gerade in*) dieser Institution die Bürgschaft zu suchen ist, daß die preußische Verfassung zwischen der Scylla eines wohlthuenden Säbelregiments und der Charybdis der Jacobinerherrschaft glücklich hindurchgeschifft ist. Gerade die Erbvertretung verleiht der Verfassung die Zähigkeit in demselben Maße, als es schwieriger ist, einen Erbfürsten zu mediatisiren, als einen bischöf-

*) S. 842 b.

[1]) Gemeint ist die vom Minister v. Patow der preußischen Nationalversammlung zur Vereinbarung der preuß. Staatsverfassung überreichte Denkschrift vom 10. Juni 1848, betr. „die Maßregeln der Gesetzgebung, durch welche die zeitgemäße Reform der gutsherrlichen und grundherrlichen Verhältnisse und die Beseitigung der noch vorhandenen Hemmungen der Landescultur bezweckt wird".

lichen Wahlstaat oder eine freie Reichsstadt, denn in beiden Fällen 24. 10. 1849.
leben die Prätendenten fort.

Der verehrte Abgeordnete für Mansfeld hat uns auseinandergesetzt, daß die nicht auf Erblichkeit beruhenden Ersten Kammern in Belgien, in Norwegen und in dem Frankreich der Orleans den Boden und die Wurzel nicht haben gewinnen können, ein Argument, das mehr mir als ihm zur Seite steht. Er hat erwähnt, daß unter den Bourbons die Pairskammer Frankreich vor der Juli-Revolution nicht hat retten können. Ich glaube, das war mehr ein Fehler der Franzosen als der Institution. Die Deputirtenkammer hat die Monarchie ebenfalls nicht schützen können, dagegen hat sich die Pairskammer von dem Vorwurf frei gehalten, das Feuer geschürt und angeblasen zu haben, welches schließlich beide verzehrt hat. Unbeschadet der Vertretung, die in unseren Verbesserungsvorschlägen den übrigen conservativen Interessen vindicirt ist, eine Bestimmung, mit der ich sehr einverstanden bin, werde ich für alle die Amendements stimmen, welche eine Erblichkeitsvertretung des großen Grundbesitzes in der Ersten Kammer in Aussicht stellen, ohne mit dem Abg. Reichensperger zu fürchten, daß der Grundbesitz, dem drei Viertel der Bewohner des preußischen Staates angehören, dadurch eine zu starke Vertretung finden möchte. Ich werde auch nicht glauben, daß mit einer solchen Kammer ein zweites Paar Pferde hinter den Wagen gespannt werde, sondern ich werde glauben, daß dadurch dem Staatsschiff das nöthige Gleichgewicht verliehen wird, so wie Kiel und Steuer die nothwendigen Gegenstücke zu der treibenden Kraft der Segel sind, welche von dem Wehen des Zeitgeistes gebläht werden.

Schließlich habe ich die hohe Versammlung um Entschuldigung zu bitten, daß ich im Ganzen mehr pro domo als de republica gesprochen habe, indem ich mich bemüht habe, einen Stand, dem ich die Ehre habe, anzugehören, gegen die ungerechtfertigten Angriffe zu vertheidigen, deren Ziel er in den letzten Tagen von dieser Tribüne aus gewesen ist. Ich habe mich zu dieser Vertheidigung in dem Grade für berechtigt gehalten, als ich mir bewußt bin, daß ich diesen Stand nie durch Anmaßung oder Geringschätzung Anderer entehrt habe.

(Bravo!)

24. 10. 1849. Bei der Abstimmung am 25. October wurde der Commissionsantrag mit 170 gegen 137 Stimmen verworfen; gleiches Schicksal hatten die meisten Verbesserungsvorschläge. Nur der Antrag Riedel fand mit 156 gegen 150 Stimmen eine knappe Mehrheit. Danach war die Erste Kammer zu bilden

1. aus den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses;
2. aus 180 gewählten Mitgliedern, von denen ein Drittel von den höchstbesteuerten Grundbesitzern in der Art gewählt werden, daß in jeder Provinz die auf dieselbe nach der Bevölkerung fallende Anzahl der Abgeordneten von der fünzigfachen Zahl derjenigen Grundbesitzer zu wählen ist, welche den höchsten Betrag an directen Steuern an den Staat entrichten, während die beiden anderen Drittel theils von der Provinzialversammlung jeder Provinz, theils von den Kreisvertretern gewählt werden.

Doch fand der Artikel in dieser Fassung nicht die Genehmigung des Königs, eine Allerhöchste Botschaft vom 7. Januar 1850 unterbreitete dem Urtheile der Kammer mehrere Vorschläge zur Verbesserung des von der Kammer revidirten Verfassungsentwurfs, darunter auch einen Vorschlag (sub Nr. IX der Anlage) über die Zusammensetzung der Ersten Kammer. Unter Modification desselben nach den Vorschlägen der Revisionscommission nahm die Kammer in der 91. Sitzung vom 26. Januar 1850 den Art. 67 (Art. 62 der Verf. vom 5. Dec. 1848) in folgender Fassung an:

Die Erste Kammer besteht:

a) aus den großjährigen Königlichen Prinzen;
b) aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen und aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch Königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer beigelegt wird;
c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt. Ihre Zahl darf den zehnten Theil der zu a) und b) genannten Mitglieder nicht übersteigen;
d) aus 90 Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreißigfache Zahl derjenigen Urwähler, welche die höchsten directen Staatssteuern bezahlen, durch directe Wahl nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden;
e) aus 30 nach Maßgabe des Gesetzes von den Gemeinderäthen gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes;
f) die Gesammtzahl der unter a) bis e) genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d) und e) bezeichneten nicht übersteigen.

Eine Königliche Verordnung vom 12. October 1854 gestaltete die Erste Kammer auf Grund des Pairiegesetzes von 1852 zum Herrenhaus um. 24. 10. 1849.

54. Sitzung der Zweiten Kammer

Donnerstag 15. November 1849.

Art. 16 der Verfassung vom 5. December 1848 bestimmte: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstandsbeamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden." Die zahlreichen Amendements, welche zur Verbesserung bezw. Abänderung dieses Artikels eingebracht worden waren, bewiesen, daß viele Bedenken dagegen obwalteten, das im größten Theile der Rheinprovinz bereits geltende Institut der Civilehe auf den ganzen Umfang der Monarchie auszudehnen. Der Justizminister Simons und nach ihm der Cultusminister v. Ladenberg empfahlen deshalb das Amendement Evelt zur Annahme, das die Einführung der Civilehe und die Regelung der Führung von Civilstandsregistern einem besonderen Gesetz vorbehalten zu sehen wünschte. Nachdem der Abg. Graf Renard für Verwerfung, der Abg. Bürgers für Beibehaltung des Art. 16 eingetreten waren, erhielt der Abg. v. Bismarck-Schönhausen das Wort*): 15. 11. 1849.

Der Redner, der vor mir auf der Tribüne stand [1]), hat bedauert, daß das Ministerium nicht im weiteren Umfang, als geschehen, sich dem Principe des Art. 16 angeschlossen habe. Ich meinerseits bedaure, daß das Ministerium nicht im weiteren Umfange, als geschehen, sich gegen den Art. 16 erklärt hat, so daß das Ministerium in diesem Falle inmitten des Bedauerns der beiden Seiten des Hauses sich befindet.

(Heiterkeit.)

Ich muß mich entschieden gegen die ministerielle Auffassung und gegen das Amendement des Abg. Evelt aussprechen, indem ich in demselben nach den Aeußerungen, die gefallen sind, nur die Absicht erblicken kann, die Civilehe, wenn man vor der augenblicklichen Aufregung gegen die letztere zurückschreckt, allmählich einzu-

*) StB. 1188b.

[1]) Abg. Bürgers.

15. 11. 1849. führen und uns diesen sprachlichen und materiellen Gallicismus stückweise beizubringen. Schon die große Anzahl der Petitionen, die gegen Art. 16 eingegangen sind, zeigen uns, daß wir zu einem Artikel gelangt sind, der unmittelbar und schärfer in das praktische Leben einschneidet, als die meisten Vorlagen, welche uns in den letzten Tagen beschäftigt haben, von denen ein Theil so allgemeiner Natur war, daß er von einer Seite her als Phrase bezeichnet worden war, und zwar von einer Seite her, die ich denn doch darauf aufmerksam machen möchte, daß gerade die Phrase den schönsten Schmuck einer constitutionellen Verfassung abgibt, dem Schleier vor dem Bilde von Sais vergleichbar; zerreißen Sie ihn ganz, so werden Sie den Augen gar Mancher, die in die tieferen Geheimnisse des Constitutionalismus noch nicht eingeweiht sind, zeigen, daß das Idol, welches wir in diesen Räumen verehren, nicht ganz das war, welches sie hinter dem Schleier zu finden hofften. Auch den Art. 11, in welchem Sie die vollständige Freiheit des religiösen Bekenntnisses gewährleistet haben, machen Sie, meines Erachtens, zur Phrase, wenn Sie von den Bekennern der christlichen und in specie der evangelischen Kirche verlangen, daß sie sich erst den Erfordernissen Ihrer constitutionellen Glaubensartikel unterwerfen sollen, ehe Sie ihnen gestatten, den Segen der Kirche, durch den allein die Gültigkeit der Ehe bei uns bedingt wird, zu empfangen.

(Bravo!)

Sie haben den christlichen Religionsgesellschaften dieselbe constitutionelle Berechtigung auf Grund des allgemeinen Vereinigungsrechtes verliehen, wie den demokratischen Clubs, und das ist viel heutzutage. Sie schmälern diese Gleichheit aber zum Nachtheil der Religionsgesellschaften, wenn Sie die Erlaubniß zu der feierlichen Handlung, welche bisher den Bund der Ehe bei uns einsegnet und die Gültigkeit desselben bedingt, abhängig machen von dem gerichtlichen Act eines Dorfschreibers, in dessen Hände die Braut in Zukunft ihr Treuegelöbniß niederzulegen hat. Sie gestatten freilich denjenigen, die sich persönlich dazu gedrungen fühlen, sich nachträglich auch kirchlich trauen zu lassen. Sie gestatten der Kirche, die Schleppenträgerin der subalternen Bureaukratie zu werden; Sie gestatten dem Pfarrer, das verheirathete Paar vor dem Altar

erscheinen zu lassen, und den verheiratheten Mann zu fragen, ob 15. 11. 1849.
er seine ihm gesetzlich bereits angetraute Frau zur Frau nehmen will oder nicht, eine Frage, die er mit „Nein" gesetzlich nicht mehr beantworten kann.

(Bravo!)

Ich glaube, daß sich nicht alle Geistlichen im Lande dazu hergeben würden, die bisher heilig gehaltene Ceremonie der kirchlichen Trauung auf diese Weise zur leeren Förmlichkeit herabzuwürdigen. Wollen Sie aber dieser Ceremonie den Charakter leerer Förmlichkeit nehmen, so müssen Sie im Namen der Religionsfreiheit die evangelische Kirche nöthigen, ihr bisheriges Trauungsritual zu ändern. Die Civilehe ist in einer wesentlich anderen Lage in denjenigen Ländern, wo, wie z. B. in Holland oder Schottland, sie sich durch Gewohnheit im Besitz befindet, oder in denen, wo, wie in dem Napoleonischen Frankreich und in dem Zubehör desselben, welches uns hier als Muster aufgestellt worden ist, die Civilehe infolge einer Gesetzgebung eingeführt worden ist, welche in religiöser Beziehung tabula rasa, eine völlige Leere und Zerfahrenheit vorfand, also auch kein entgegenstehendes Gefühl dabei verletzen konnte. Anders ist es bei uns. Bei uns*) tritt die Civilehe der kirchlichen Trauung feindselig und gewissermaßen erobernd in dem Bewußtsein des Volkes gegenüber. Indem Sie die Civilehe einführen, ordnen Sie an, daß der kirchliche Segen, der bisher die Gültigkeit der Ehe allein vollständig bewirkte, als unnützes Zubehör bei Seite geschoben werden soll; Sie verordnen, daß der Pfarrer dem Schreiber, der Altar dem Polizeibureau Platz machen soll. Wie tief Sie damit in die religiöse Anschauung, in die Gefühle des Volkes eingreifen, das bestätigen Ihnen die Petitionen nicht nur ihrer Anzahl nach, sondern auch ihrer Ausdrucksweise nach. Es sind mir heute noch einige achtzig Petitionen in Bezug auf diesen Gegenstand zugegangen aus dem Kreise Grüneberg, aus dem Warthebruch, aus Pasewalk und aus dem Sternberger Kreise. Die Ausdrucksweise in diesen Petitionen ist eine von der Ausdrucksweise der Petitionen, die gegen sonstige Artikel der Verfassung gerichtet waren, sehr abweichende. Die Worte des Befremdens,

*) S. 1189 a.

15. 11. 1849. der tiefsten Entrüstung, der Erbitterung sind das wesentliche Ingrediens dieser Petitionen, welche ich mir erlaube auf den Tisch des Hauses niederzulegen. Ich glaube nicht, daß es Aufgabe der Gesetzgebung sein kann, das, was dem Volk heilig ist, zu ignoriren. Ich glaube im Gegentheil, daß, wenn die Gesetzgebung das Volk lehren und leiten will, es ihre Aufgabe ist, dahin zu wirken, daß das Volksleben sich in allen Verhältnissen fest auf den Stab des Glaubens an die Segnungen der Religion stütze, nicht aber diesen Stab da, wo er vorhanden ist, als ein unnützes Zubehör von Obrigkeits wegen verwerfe, und so die Achtung vor der Kirche und den religiösen Einrichtungen da, wo sie tiefe Wurzeln in dem Volksleben geschlagen hat, untergrabe, und dies in einer Zeit, die uns mit blutiger Schrift gelehrt hat, daß da, wo es den Freigeistern, die sich gebildet nennen, gelungen ist, ihre Gleichgültigkeit gegen jedes positive Bekenntniß den großen Massen insoweit mitzutheilen, daß bei ihnen von dem Christenthum als schaler Bodensatz nur eine zweideutige Moralphilosophie übrig geblieben ist, daß da nur das blanke Bajonett zwischen den verbrecherischen Leidenschaften und dem friedlichen Bürger steht, daß da der Krieg Aller gegen Alle keine Fiction ist. Haben Sie dem Menschen den geoffenbarten Unterschied zwischen gut und böse, den Glauben daran genommen, so können Sie ihm zwar beweisen, daß Raub und Mord durch die Gesetze, welche die Besitzenden zum Schutze ihres Eigenthums und ihrer Person gemacht haben, mit schweren Strafen bedroht werden, aber Sie werden ihm nimmermehr beweisen, daß irgend eine Handlung an und für sich gut oder böse sei. Ich habe in dieser Zeit manchen Lichtfreund zu der schnöden Erkenntniß kommen sehen, daß ein gewisser Grad von positivem Christenthum dem gemeinen Mann nöthig sei, wenn er nicht der menschlichen Gesellschaft gefährlich werden soll. So lange diese unklaren Bekenner der Humanitätsreligion nicht zu der Ueberzeugung gelangt sind, daß ihnen selbst dieser „gewisse Grad" am allernöthigsten sei, so lange kann ich mich nicht des traurigen Gedankens erwehren, daß es uns noch lange nicht schlecht genug gegangen ist.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten [1]) hat, so

[1]) v. Ladenberg; die Worte, auf welche sich Herr v. Bismarck bezieht,

viel ich mich seiner Aeußerungen in dieser Kammer erinnere, zur Unterstützung des Wunsches, die Civilehe beizubehalten oder resp. allmählich einzuführen, lediglich das Bedenken angeführt, daß, wenn die Geistlichen nicht mehr als Staatsdiener dem Staate vereidigt würden, der Staat nicht mehr die hinreichende Garantie besitze, daß die Förmlichkeiten, welche die gesetzliche Gültigkeit der Ehe bedingen, auch überall werden beobachtet werden. Mir scheint dieser Grund nicht durchgreifend zu sein. Die Geistlichen werden, wenn sie auch einen Eid als Staatsdiener nicht mehr leisten sollten, stets den Eid als Diener ihrer Kirche zu leisten haben. Dieser Eid würde, wenn es nothwendig sein sollte, durch den Einfluß des Staates, der ihm auf jede Gemeinschaft, also auch auf die kirchliche, zustehend bleiben muß und immer bleiben wird, so normirt werden können, daß der Staat für die fernere Beobachtung der kirchlichen Förmlichkeiten, welche bisher zur Gültigkeit der Ehen erforderlich waren, dieselbe Garantie hat, welche er durch den directen Diensteid erlangen könnte. Ich möchte ferner darauf hinweisen, daß die Civilstandsbeamten auch nicht immer unfehlbar sind. Es ist mir in jüngster Zeit von guter Hand ein Fall aus Belgien mitgetheilt worden, der sich auf die Gewohnheit der dortigen Civilstandsbeamten stützt. Die Civilstandsregister, welche erst durch die eigene Unterschrift des Beamten selbst, nicht aber durch die seines Secretärs die gesetzliche Gültigkeit erlangen, sind nicht nach dem Eintragen einer jeden Ehe, sondern erst nach einem gewissen Zeitraume, wie es ihnen gerade beliebt, zu unterschreiben. Ein solcher Civilstandsbeamter hatte dieses beinahe ein Jahr lang unterlassen, er war plötzlich gestorben, und es waren in Folge dessen alle vor ihm in diesem Zeitraum geschlossenen bürgerlichen Ehen formell ungültig. Wenn ich nicht irre, hatte sogar der Stifter der Civilehen in Frankreich, Napoleon, es lediglich dem Versehen eines 15. 11. 1849.

---

lauten: „Ausgehend von dem Grundsatz der Emancipation der Religionsgesellschaften ist es eine Consequenz, daß der allgemeine Satz nicht mehr aufgestellt werden kann: Die Gültigkeit der Ehe gründet sich auf die Schließung derselben durch die Geistlichen einer Religionsgesellschaft, weil der Staat denjenigen Einfluß auf die Religionsgesellschaften aufgegeben hat, den er haben muß, um die Gültigkeit der bürgerlichen Acte ihnen gegenüber überwachen und sichern zu können" (StB. 1184 a).

15. 11. 1849. Civilstandsbeamten zu verdanken, daß er seine Ehe mit der Kaiserin Josephine auflösen konnte.

Daß die Lösung der schwierigen Frage der gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten durch Einführung der Civilehe wesentlich*) erleichtert würde, kann ich mir einerseits darum nicht denken, weil gerade in der Rheinprovinz, wo doch die Civilehen bestehen, diese Streitigkeiten wegen der gemischten Ehen fast bis zur Flamme ausgebrochen sind, während sie in anderen Provinzen viel weniger lebhaft waren, wenngleich gerade in Schlesien bei einer größeren confessionellen Mischung die gemischten Ehen viel häufiger sein müssen. Andererseits würde diesem Uebelstande durch eine ausnahmsweise Gestattung der Civilehe für Fälle, wo auch der protestantische Geistliche sich weigern sollte, die Trauung zu vollziehen, abgeholfen werden können. Als ein wirkliches Bedürfniß kann ich die Civilehe nur bei den Reformjuden anerkennen.

Für einen wahren Juden wird die Ehe mit einer Christin ebensogut eine sittliche Unmöglichkeit sein, wie umgekehrt; wollen aber diejenigen Juden, welche nicht mehr Juden sind, sondern sich fälschlicher Weise Juden nennen, mit denjenigen Christinnen, welche sich fälschlich Christinnen nennen, civiliter sich zusammenthun lassen, so mag man ihnen diese Ausnahme gestatten. Aber wunderbar finde ich es doch, wegen dieser wenigen Renegaten einer Bevölkerung von Millionen, die dem Glauben ihrer Väter treu geblieben sind, einen solchen unerhörten Zwang auferlegen zu wollen.

(Bravo!)

Ich kann in der That einen Grund dafür, daß auch selbst Viele unter uns dieser Knechtung im Namen der Freiheit das Wort reden, kaum anderswo finden, als wiederum in der viel gerügten Nachbeterei fremder Zustände. In den constitutionellen Musterstaaten, in Frankreich und Belgien, besteht die Civilehe beiläufig neben der Verfassung; da könnte sich vielmehr Mancher unter uns wieder schämen, ein Preuße zu sein, so lange wir nicht auch die Civilehe haben[1]), . . .

(Bravo! rechts. Zischen links.)

---

*) S. 1189 b.

[1]) Bezieht sich auf eine Aeußerung des Abg. v. Beckerath, die Herr v. Bismarck schon einmal geißelte, s. o. S. 123.

denn das Ausländische hat immer einen gewissen*) vornehmen 15. 11. 1849.
Anstrich für uns. Es scheint einmal zur Vollständigkeit des Systems zu gehören, dessen höchste politische Weisheit sich darin documentirt, daß die Entscheidung unserer Lebensfragen davon abhängig gemacht wird, ob von 153 Menschen, die aus den Zufällen der Wahlen hervorgegangen sind, Einer an einem bestimmten Tage an Rheumatismus leidet oder einen Termin abhalten muß [1]). Es scheint zur Vervollständigung dieses Systems auch die Civilehe zu gehören, sie mag nun die Gefühle des Volkes verletzen oder nicht. Man wäre versucht, diesem System eine heitere Seite abzugewinnen, wenn es nicht gerade unser Vaterland wäre, welches diesen Experimenten französischer Charlatanerien unterbreitet wird. Man hat uns im Laufe der Discussion von dieser Stelle gesagt, daß Europa uns für ein Volk von Denkern halte. Meine Herren! Das war früher!

(Heiterkeit.)

Die Volksvertretungen der letzten zwei Jahre haben uns um diesen Ruf gebracht, sie haben dem enttäuschten Europa nur Uebersetzer französischen Maculaturs, aber keine Selbstdenker gezeigt. Es kann sein, daß, wenn auch die Civilehe sich Ihrer Majorität erfreut, dies dahin führen wird, daß das Volk aufgeklärt wird über den Schwindel, dessen Beute es ist; daß ihm die Augen aufgehen, wenn ihm eines seiner uralten christlichen Grundrechte nach dem anderen genommen wird, das Recht, von christlichen Obrigkeiten regiert zu werden, das Recht, seinen Kindern in Schulen, deren Besuch und Unterhaltung Zwangspflicht für christliche Eltern ist, eine christliche Erziehung gesichert zu wissen, das Recht, sich auf die Weise christlich zu verehelichen, welche sein Glaube von Jedem fordert, ohne von constitutionellen Ceremonien abhängig zu sein.

Fahren wir auf diesem Wege so fort, machen wir den Artikel 11, die Gewährleistung eines jeglichen Cultus, insoweit zur

*) StB.: gewiß.

[1]) Anspielung auf eine Abstimmung in der Sitzung vom 12. November, wo ein Antrag wegen Stimmengleichheit (152 gegen 152 Stimmen) verworfen worden war.

15. 11. 1849. Wahrheit, daß wir auch*) den Cultus derjenigen demokratischen Schwärmer, die in den jüngsten Versammlungen ihren Märtyrer Robert Blum[1]) auf gleiche Linie mit dem Heilande der Welt stellten[2]), durch Gensdarmen gegen Störung schützen lassen, so hoffe ich es noch zu erleben, daß das Narrenschiff der Zeit an dem Felsen der christlichen Kirche scheitert, denn noch steht der Glaube an das geoffenbarte Wort Gottes im Volke fester, als der Glaube an die seligmachende Kraft irgend eines Artikels der Verfassung!

(Bravo! Zischen.)

Das Amendement Evelt wurde von der Kammer angenommen, die Einführung der Civilehe also einem künftigen Gesetze vorbehalten. Als ein solches dann im Jahre 1859 vorgelegt wurde, versagte ihm die Erste Kammer ihre Zustimmung. Erst die Zeit des Culturkampfes brachte die vielumstrittene Frage zur gesetzlichen Ordnung.

60. Sitzung der Zweiten Kammer

Sonnabend 24. November 1849.

24. 11. 1849. Die Befreiung des Grundbesitzes von allen seine Benutzung hemmenden Beschränkungen, die Lösung aller derjenigen Verhältnisse, welche als Reste einer vergangenen Zeit den dem Bauernstande angehörigen Personen und Grundstücken den Gutsherren und ihrem Grundbesitze gegenüber eine Abhängigkeit und Gebundenheit auferlegten, war schon von der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung in Angriff genommen worden. Das Edict vom 9. October 1807 hob die Erbunterthänigkeit, den Unterschied zwischen Freien und Unfreien gänzlich auf und gestattete allen Ständen den Erwerb von adeligen, bürgerlichen und bäuerlichen Grundstücken. Das Edict vom 14. September 1811 gewährte den lassitischen bäuerlichen Wirthen einen Rechtsanspruch auf Verleihung des Eigenthums der in ihrem Besitz befindlichen Grundstücke gegen eine Entschädigung an den Gutsherrn, die so bemessen wurde, daß der regu-

*) StB.: auf.

[1]) Robert Blum, einer der demokratischen Agitatoren des Revolutionsjahres, war am 9. November 1848 in Wien erschossen worden. — Am Abend des 8. November 1849 fanden zur Erinnerung an Blum in Berlin sowohl in der Friedrichstädtischen Halle als in der Villa Colonna Todtenfeiern statt, auf welche Herr v. Bismarck hier Bezug nimmt.

[2]) StB.: stellen.

lirende Wirth im Stande blieb, seine Abgaben an den Staat und den Gutsherrn ferner zu entrichten und sich nebst seiner Familie zu ernähren. Später folgende Gesetze gestatteten die Ablösung der Dienste, grundherrlichen Abgaben und anderer Leistungen auch von den bereits zu Eigenthum, Erbpacht oder Erbzins besessenen Grundstücken und eröffneten den Weg zur Aufhebung der landescultursschädlichen Servituten und Gemeinheiten. Trotz der wohlthätigen Folgen, die diese Neuerungen hatten, verließ die spätere Gesetzgebung doch mehrfach die eingeschlagene Bahn. Das Edict vom 14. September 1811 wurde durch die Declaration vom 29. Mai 1816 und durch spätere Verordnungen mehrfach modificirt und namentlich der Anspruch auf Verleihung des Eigenthums an lassitischen Grundstücken auf größere bäuerliche Stellen beschränkt. Auch die Ablösung der Dienste von kleinen eigenthümlich besessenen Stellen blieb in den meisten Landestheilen ausgeschlossen und ward erst später in einigen Provinzen (Sachsen, Schlesien) zugelassen. Ebenso blieben noch manche Abgaben und Leistungen, welche den freien Verkehr mit dem Grundeigenthum beschränkten, unablöslich. Die Beseitigung der noch übrig gebliebenen, der freien Entwickelung aller Kräfte der ländlichen Industrie schädlichen Ueberreste des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses erschien unerläßlich, nachdem durch Art. 40 der Verfassungsurkunde das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum festgestellt, die Theilbarkeit dieses Eigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten gewährleistet, zugleich aber auch die unentgeltliche Aufhebung der Gerichtsherrlichkeit, der gutsherrlichen Polizei, der obrigkeitlichen Gewalt und der aus diesen Befugnissen, sowie aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen ausdrücklich ausgesprochen worden war. Außerdem setzte Art. 104 der Verfassungsurkunde, indem er allen, mithin auch den ländlichen Gemeinden die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zusicherte, die Einführung einer dem entsprechenden Gemeindeordnung auch für diejenigen Provinzen voraus, in welchen es auf dem Lande an einer solchen noch fehlte. Das Patent vom 5. December 1848 stellte die baldige Vorlegung des Entwurfs einer solchen Gemeindeordnung an die Kammern in Aussicht. Ein gedeihliches Zusammenwirken der bisherigen gutsherrlichen und der bäuerlichen Grundbesitzer zu einem freien, gesunden Gemeindewesen schien aber nur dann zu erwarten, wenn außer der durch die Verfassung schon ausgesprochenen Aufhebung der politischen Vorrechte der früheren Gutsherren auch dasjenige Abhängigkeitsverhältniß so bald als möglich gelöst wurde, in welchem die bäuerlichen Besitzer zu ihren ehemaligen Grundherren vermöge der ihnen obliegenden Verpflichtung zu mannigfachen Abgaben, Diensten und anderen Leistungen noch standen. In Anerkennung der durch die neuen Formen des Staatslebens gebotenen umfassenden Neuordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhält-

24. 11. 1849.

24. 11. 1849. nisse überwies die Regierung den Kammern die beiden eng mit einander zusammenhängenden Gesetze über die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und über die Errichtung von Rentenbanken.

Die Hauptgrundsätze, von welchen sie in diesen Entwürfen ausging, waren folgende:

1. Ohne Entschädigung des Berechtigten sollen außer den in Art. 40 der Verfassungsurkunde erwähnten, aus der Gerichtsherrlichkeit, der gutsherrlichen Polizei, der obrigkeitlichen Gewalt, der Schutzherrlichkeit, der Erbunterthänigkeit und der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden, auch solche die freie Verfügung über das Grundeigenthum beschränkende Berechtigungen fortfallen, welche dem Berechtigten entweder gar keinen materiellen oder einen doch nur selten zu realisirenden, von ganz zufälligen Umständen abhängigen Vortheil gewähren.
2. Alle auf den ursprünglich zu Eigenthum besessenen oder auf Grund der bisherigen Gesetze oder der gegenwärtigen Gesetzentwürfe in Eigenthum verwandelten Grundstücken haftenden Reallasten mit alleiniger Ausnahme der Steuern und ähnlicher öffentlicher Abgaben und Lasten sollen abgelöst werden.
3. Zu diesem Zwecke sollen alle dergleichen Reallasten in feste Geldrenten verwandelt werden.
4. Es soll hierbei das Princip festgehalten werden, daß die pflichtigen Stellen in prästationsfähigem Zustand bleiben müssen.
5. Der Verpflichtete soll befugt sein, die hiernach festgestellte jährliche Rente durch Baarzahlung ihres achtzehnfachen Betrags abzulösen.
6. Will der Verpflichtete von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, so soll die Rente auf die zu errichtenden Rentenbanken übergehen, der Berechtigte von diesen mit dem zwanzigfachen Betrage der vollen Rente in Rentenbriefen, welche mit vier Procent verzinst werden, abgefunden, dem Verpflichteten aber ein Zehntel der an die Rentenbank übergehenden Rente sofort erlassen werden.
7. Der hierdurch bei den Rentenbanken gewonnene Ueberschuß von $\frac{1}{2}$ Procent soll zur allmählichen Tilgung der Rentenbriefe verwendet werden, so daß spätestens nach Ablauf von 56 Jahren diese Tilgung vollendet ist und der Verpflichtete von der ferneren Entrichtung der Rente vollständig befreit wird.
8. Aber auch während dieser 56jährigen Periode soll der Verpflichtete befugt sein, seine Ersparnisse selbst in den kleinsten Summen zur gänzlichen oder theilweisen Ablösung seiner Rente

zu verwenden, wobei ihm das aufgesammelte Amortisations- 24. 11. 1849.
quantum dergestalt zu Gute gerechnet wird, daß sich die Ablösungssumme von Jahr zu Jahr vermindert.

9. Die Kosten der Rentenbanken, sowie die Garantie für die denselben auferlegten Verpflichtungen sollen vom Staate übernommen werden.
10. Alle lassitisch besessenen Stellen sollen gegen Entschädigung des Gutsherrn durch eine Geldrente in freies Eigenthum verwandelt werden.
11. Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes soll fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig sein.
12. Belastet werden kann ein Grundstück in Zukunft nur mit ablösbaren festen Geldrenten oder mit kündbaren Capitalien. Die Kündbarkeit eines solchen Capitals darf nur auf 30 Jahre ausgeschlossen werden [1]).

In der allgemeinen Debatte über diese Gesetze ergriff auch der Abg. v. Bismarck-Schönhausen als Gegner der Entwürfe in der 60. Sitzung am 24. November 1849 nach dem Grafen Renard das Wort*):

Ich will mich enthalten, in die Specialitäten des Gesetzes näher einzugehen, als nothwendig ist, um allgemeine Gesichtspunkte aufzustellen. Dagegen muß ich ein anderes Thema berühren, was anscheinend dem Felde, auf welchem wir uns bewegen, fern liegt, nämlich die Art und Weise der Vorberathung derjenigen Gesetzentwürfe, welche uns von Seiten der Regierung zugehen. In den meisten europäischen Staaten befindet sich zu diesem Behufe ein Staatsrath oder eine ähnliche Behörde, deren Zusammensetzung eine gründliche allseitige Prüfung nicht nur der Einzelheiten der Gesetzentwürfe, sondern auch derjenigen Verhältnisse des Lebens, welche von dem Gesetze betroffen werden sollen, verbürgt. Bei uns ist der Gesetzentwurf in der Fassung, wie er vor uns kommt, nur zu oft der Ausdruck der einseitigen und befangenen Ansicht eines einzelnen, mit dem praktischen Leben unbekannten Beamten, der mit der Conception des Gesetzentwurfs gerade beauftragt worden ist. Es ist uns zwar von kundiger Seite gesagt worden, daß dieser

*) StB. 1360 b.

[1]) Die Einleitung ist auf Grund der dem Gesetzentwurf beigegebenen Motive gearbeitet.

24. 11. 1849. Gesetzentwurf einer reiflichen Prüfung, namentlich auch Seitens der Oberpräsidenten der Provinzen, unterlegen habe. Ich mache darauf aufmerksam, daß unter der Zahl dieser Oberpräsidenten der Verfasser des bekannten Promemorias [1]) und zwei ehemalige Mitglieder des Ministeriums Pfuel sich befinden, drei Personen, von denen ich eine allseitige Erörterung des Entwurfs allerdings nicht erwarte.

(Ruf: Oho! Oho!)

(Präsident: Meine Herren! Ich bitte um Ruhe.)

Aus den Händen des Concipienten geht der Gesetzentwurf zur Entscheidung per majora an das Collegium des Ministerraths, an ein Collegium, bestehend aus acht Mitgliedern, von welchen jedesmal sieben dem Fach, in welches das Gesetz einschlägt, fremd sind, welche sämmtlich in den wenigen Stunden, welche die Kammerbeschäftigungen ihnen freilassen, augenblicklich noch mit Geschäften der Politik und der Gesetzentwürfe in einem vielleicht selten vorkommenden Grade überhäuft sind. Es kann in diesem Collegium der Fall vorkommen, daß gerade derjenige Minister, in dessen Fach der betreffende Gesetzentwurf einschlägt, sich in der Minorität befindet, ohne daß derselbe diesem einzelnen Falle eine solche Wichtigkeit beilegte, daß er deshalb mit dem ganzen Systeme brechen möchte.

Keineswegs ist bei diesem Geschäftsgange zu verlangen, daß jeder Minister für alle Einzelheiten eines paragraphenreichen Gesetzes verantwortlich sein solle. Ich zweifle daher nicht daran, daß der Herr Minister des Innern [2]), der gleichzeitig das Ministerium des Ackerbaus versieht, bereitwillig sein wird, die Appellation a male informato ad melius informandum zu gestatten, ohne mit Zähigkeit an den Einzelheiten des Gesetzes festzuhalten.

Ich schreibe gern das Gute des Gesetzentwurfs dem Herrn Minister, das Ungerechte desselben seinen Rathgebern zu und sehe zugleich in der Anwesenheit desjenigen Beamten, der mir als der Verfasser des Gesetzentwurfs bezeichnet ist [3]), ein Symbol seiner Mitverantwortlichkeit für dies Gesetz. Durch das ganze vorliegende

---

[1]) Staatsminister a. D. v. Patow, vgl. o. S. 152.

[2]) Freiherr v. Manteuffel.

[3]) Geh. Regierungsrath v. Schellwitz.

Gesetz weht ein dem bisherigen Auftreten des jetzigen Ministeriums 24. 11. 1849.
fremder Hauch, welcher erinnert an den vorigen Sommer und seine von der Geschichte gerichteten Staatsmänner. Die Vertheidiger des Gesetzes erkennen selbst an, daß es vielfache Rechtsverletzungen mit sich bringt; sie sagen aber, das Princip der Nützlichkeit mache seine Durchführung nothwendig. Das aber gerade ist die volle Theorie der Revolution, welche das Ministerium, welches vor uns sitzt, mit Erfolg bekämpft hat. Die Theorie der Revolution ist es gerade, die Nützlichkeit über das Recht zu stellen, die vermeintliche Nützlichkeit, wie sie Jeder gerade auffaßt. Ob zur Durchführung derselben Gewalt nothwendig sei, hängt von der Zufälligkeit ab, ob die Gegner der Revolution zum Widerstand geneigt und fähig sind.

Wenn aber diese Theorie in die Gesetzgebung aufgenommen wird, wenn die letztere in dieser Weise selbst die Revolution grundsätzlich adoptirt und von oben her einführt, dann sehe ich nicht, wo der Lauf solcher Gesetzgebung aufhören mag.

Ich kann nicht berechnen, was noch Alles nützlicher als das Recht gehalten werden wird, nicht berechnen, welche Rechte noch fallen müssen.

Das Recht ist ein solidarisches Ganzes für Alle im Lande, sowohl für die Höchsten wie für die Niedrigsten!

Wird nun grundsätzlich die Verletzung des Rechts anerkannt, so steht auch das höchste Recht im Lande nicht fester, als das Recht des Bettlers, nicht sicherer, als das des Rentenberechtigten.

Der Entwurf identificirt sich mit den beiden Hauptrichtungen des Gesetzes von 1811, mit derjenigen, welche die Vermehrung der kleinen Grundeigenthümer aus dem Vermögen der großen beabsichtigt, und mit der zweiten Richtung, welche die Aufhebung von solchen Lasten und Leistungen, welche der Landescultur nachtheilig sind, bezweckt.

In beiden Richtungen — ich berufe mich auf die Vertheidigung des Gesetzes selbst — geht der Gesetzentwurf in Rechtsverletzung weiter, als die Gesetze von 1811.

Wenn*) man sich zur Rechtfertigung dieser Verletzungen darauf

*) StB. 1361 a.

24. 11. 1849. beruft, daß im Jahre 1811 auch Rechte verletzt worden seien, dann, meine Herren, wenn ich mir eine fortgesetzte Kette solcher Berufungen auf die Vergangenheit denke, wo jede gesteigerte Rechtsverletzung sich darauf beruft, daß früher auch schon Rechte verletzt worden seien: dann laufen wir allerdings Gefahr, in eine Stufenleiter reißender Fortschritte zu gerathen.

Die Concessionen und Geschenke sind eine Speise, die den Appetit reizt*), ohne ihn zu befriedigen, und wenn wir einmal das Gebiet des Rechts verletzen, um das der Willkür zu betreten, so sehe ich darin nur den Anfang des Endes, so weiß ich nicht, warum in der Meinung des Volkes der achtzehnfache Betrag gerechtfertigter sein sollte, als der fünfzehn- oder zehnfache. Ich weiß nicht, warum, wenn diejenigen Recesse und Verträge, durch welche die Regulirung auf Renten abgeschlossen ist, angefochten werden können, warum diejenigen bäuerlichen Besitzer, welche die Regulirung durch Abtretung von Land erlangt haben, nicht ebenfalls eine Revision ihrer Recesse und eine ähnliche Begünstigung wie die zu Renten verpflichteten fordern sollten.

Das Grundeigenthum wird aber nicht bloß von denen angestrebt, welche zeitweilig schon eine Nutzung an Grundeigenthum innehaben, sondern auch von denen, welche sie nicht haben. Die zahlreiche Klasse der Tagelöhner ist in der ganzen Zeit des vorigen Jahres in den östlichen Provinzen, z. B. in Pommern und Preußen, durch die Versprechung der Demokraten zu solchen Forderungen aufgeregt worden. Durch die Versprechungen von Grundeigenthum sind damals in treugesinnten Provinzen die Wahlen, beispielsweise des Abg. Bucher [1]) und seiner politischen Freunde, möglich geworden. Diese Bestrebungen sind keineswegs todt; diese Leute haben keineswegs auf diese Aussicht verzichtet, sie halten sie mit der Zähigkeit fest, welche dem gemeinen Manne bei einmal gefaßten Ansichten eigen ist. Es ist eine bedauerliche Thatsache, daß der Neid des Tagelöhners gegen den besitzenden Bauer im Steigen begriffen ist, da er sieht, daß die Früchte der Revolution von den Wohl-

*) StB.: reizen.

[1]) Der Abg. Lothar Bucher — später einer der treuesten Mitarbeiter des Ministers Bismarck — war in der am 24. April 1849 aufgelösten Zweiten Kammer Vertreter für den Wahlkreis Stolp.

habenderen allein geerntet werden, ohne ihm zu Gute zu kommen. 24. 11. 1849.
Es beschränkt sich die Forderung der Tagelöhner keineswegs darauf, daß ihnen die Grundstücke, deren Benutzung einen Theil ihres Lohns bildet*), verliehen werden sollten, denn davon allein lebt keiner. Sie gehen weiter: es wird völlige Theilung nicht nur der Rittergüter, sondern auch der Bauerhöfe von ihnen verlangt. Es lagen vollständige Theilungspläne vor, und es wurde von revolutionären Rechtskundigen ausführlich Auskunft gegeben über die Art, wie diese Pläne zur Ausführung gelangen sollten. Um ein Beispiel anzuführen, wurde ein Rittergut in 21 Theile getheilt, wovon der Besitzer ein Einundzwanzigstel behielt, und jede Tagelöhnerfamilie auch ein Einundzwanzigstel bekam. In Bauerdörfern sollten die Bauerhöfe in einen Topf geworfen und eine gleiche Theilung gemacht werden, bei der die früheren Eigenthümer nicht ausgeschlossen, sondern gleich jedem Arbeitsmann berücksichtigt wurden.

Ich bin zur Zeit der Wahlen zu der vorigen Nationalversammlung in Pommern anwesend gewesen und habe mir deshalb eine genaue Kenntniß von diesen Umtrieben verschaffen können. Die Regulirungsfähigkeit war früher eine Eigenschaft, welche dem einzelnen Grundstück ausnahmsweise durch das Gesetz verliehen wurde; nach dem Commissionsgutachten, welches sagt, man müsse die Hindernisse der Regulirungsfähigkeit aus dem Wege räumen, scheint man die Regulirungsfähigkeit als eine den Grundstücken von Natur innewohnende Eigenschaft zu betrachten, welche auflebt, sobald der Eigenthümer irgend Jemand ein Nutzungsrecht an der Scholle einräumt, und welche dann den bisherigen Eigenthümer mehr oder minder unsanft über Bord wirft. Wenn es Ernst wäre mit der Befreiung des Grundeigenthums für Alle nach gleichem Maße, dann möchte man darauf denken, den Grundeigenthümer von dem Nutznießungsrechte, welches ihn in der freien Benutzung des Grundeigenthums hindert, im Wege der Gesetzgebung gegen eine Entschädigung zu befreien. Statt dessen schlägt man den umgekehrten Weg ein und befreit den Nutznießer von dem Grundeigenthümer, indem man Letzterem die precäre Hoffnung überläßt, im Fall es ihm gelingt, sein früheres Eigenthum zu pachten, bei

*) StB.: bilden.

24. 11. 1849. einer neuen Wendung der Gesetzgebung in sein früheres Eigenthum wieder hineinregulirt zu werden.

Der zweite Gesichtspunkt des Gesetzes ist derjenige, den ich bereits schon erörtert habe, in welcher Art es einer umgekehrten Deutung fähig ist, der nämlich, jede die Cultur des Grund und Bodens hemmende Last dem Lande abzunehmen. Ich erkenne es sehr dankbar an, soweit das Gesetz wirklich solche Lasten trifft, die die Cultur von Grund und Boden hemmen. Das war auch die Absicht der Gesetzgebung vom Jahre 1811, (und) diese Gesetzgebung hat aber diese Absicht dadurch zu erreichen gemeint, daß sie in Stelle derjenigen Lasten, welche für die Cultur des Bodens belästigend waren, ablösliche Geldrenten setzte. Diese im Namen der freien Entwickelung der Bodencultur constituirte ablösliche Geldrente erklärt man jetzt selbst für ein Hemmniß dieser freien Entwickelung und*) zwar für ein solches, welches selbst mit Verletzung des Rechtes**) und der Verträge beseitigt werden müsse. Ich kann mich davon, daß hier der wahre Grund des Bestrebens der Gesetzgebung zu suchen sei, nicht überzeugen, so lange nicht die Beseitigung der Hypothekenzinsen mit derselben Energie angestrebt wird; denn es unterliegt keinem Zweifel, und ich bitte Sie, mir das Gegentheil nachzuweisen, daß diese Rente in keiner Art einen anderen nachtheiligen Einfluß auf Grund und Boden ausübt***), als der Zins der Hypotheken oder Schulden überhaupt. Im Gegentheil ist der Besitzer eines Grundstückes weit mehr abhängig von seinem Gläubiger, der ihm die Hypothek kündigen, ihn so vielleicht aus seiner Scholle hinaustreiben oder ihn in wucherische Geschäfte verstricken kann, als von dem Renteberechtigten, dem die Kündigung der Rente nicht zusteht. Ich muß daher, so lange Hypothekenlasten in dies Gesetz nicht mit inbegriffen sind, den Grund für das Gesetz in etwas Anderem suchen.

Ich muß zurückgehen auf den historischen Ursprung, und zwar nicht auf den vor dem Kriege [1]), sondern auf den vor zwei Jahren [2]).

---

*) StB.: es.

**) S. 1361 b.

***) StB.: ausüben.

[1]) Dem Befreiungskriege.

[2]) Herr v. Bismarck erinnert hier an den Gesetzentwurf ähnlichen Inhalts,

Die Revolution gewann bei der ländlichen Bevölkerung der 24. 11. 1849.
östlichen Landestheile, soweit sie auf politischem Gebiete sich bewegte, keinen Boden; sie fand ein zu starkes Gegengewicht in der Liebe zum Königshause. Die Demokraten waren daher genöthigt, sich an die materielle Begehrlichkeit zu wenden und Anhänger zu erkaufen durch Versprechungen auf fremde Kosten. Das Patow'sche Promemoria [1]) war die Werbetrommel, bei deren*) Schalle den Rekruten der Revolution ein Handgeld auf Kosten der Berechtigten geboten wurde. Wenn die jetzige Regierung im Vollbesitz der Kraft und Macht, nach erfolgreicher Bekämpfung der Revolution, selbst dazu schreitet, einen Theil dieses Systems des vorigen Jahres anzunehmen, indem sie von vornherein dem Berechtigten ein Zehntel seines Einkommens nimmt, um es baar zu verschenken, und ihn dann nöthigt, mit einem anderen Zehntel seine eigenen Forderungen zu amortisiren, sich also aus seinem eigenen Beutel abzuzahlen, so behaupte ich keineswegs, daß die Regierung aus Furcht oder aus einem Streben nach Popularität auf Kosten des Rechtes zur Vorlage dieses Gesetzes getrieben worden sei, sondern ich bin überzeugt, daß sie diesen Vorschlag gemacht hat, indem sie aufrichtig glaubt, daß nur auf diese Weise der Frieden zwischen den verschiedenen Klassen hergestellt, daß nur dadurch die von den Demokraten und ihren absichtslosen Helfern im vorigen Jahre gesteigerte Begehrlichkeit beruhigt werden könne. Wir alle müssen die Lösung dieser Verhältnisse wünschen, deren Rechtmäßigkeit sogar von oben her, von den Gebildeten, so vielfach unrichtiger Weise verdächtigt worden ist, daß diese Verdächtigungen bei den Pflichtigen ein nur zu williges Gehör gefunden haben. Ich hätte aber erwartet, daß die Regierung nicht vor uns treten würde mit einem Rechenexempel, welches, auf falschen Voraussetzungen basirt, eine volle und gerechte Entschädigung der Betheiligten durch den achtzehnfachen Betrag nachzuweisen sucht und dadurch allen denjenigen, die früher zum fünfundzwanzigfachen Betrage abgelöst haben, zu der Annahme ein

---

der dem Vereinigten Landtage von 1847 vorgelegt wurde, aber nicht zur Annahme gelangte.

*) StB.: derem.

[1]) S. o. S. 152 Anm. 1.

24. 11. 1849. Recht gibt, daß ihnen schreiendes Unrecht geschehen sei. Ich hätte statt dessen erwartet, daß die Regierung offen erklären würde, daß sie im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt ein Opfer von den Berechtigten fordere; ich hätte erwartet, daß sie dabei wenigstens den Versuch machen würde, den Art. 8 der Verfassung[1]) zur Wahrheit werden zu lassen, indem sie die Bewilligung einer Entschädigung der Verletzten auf Staatskosten von den Kammern verlangte. Ich glaube nicht, daß diese Kammer, welche vor Kurzem mit 30 Millionen zu industriellen Zwecken nicht gekargt hat, sich zu der Erklärung herbeigelassen haben würde, Preußen sei zu arm, um gerecht zu sein. Indessen, selbst wenn dies geschehen wäre, so träfe die Regierung dann kein Vorwurf; sie hätte gethan, was sie konnte, um die für nöthig erkannte Lösung dieser Verhältnisse herbeizuführen, ohne eine schreiende Verletzung der Berechtigten. Die Verletzten, eine zahlreiche Classe unserer Mitbürger, wären dadurch von dem drückenden Bewußtsein befreit geblieben, daß für sie in unserem Vaterlande ein verfassungsmäßiger Rechtsschutz, daß für sie der Art. 8 der Verfassung, daß für sie die Heiligkeit des Eigenthums und der Verträge nicht existire. Statt dessen scheint dem Gesetze die Annahme zu Grunde gelegt zu sein, daß Grundrenten überall eine unbequeme und unsichere Quelle von Einkommen seien, daß die schlesischen Zustände und die Verhältnisse einiger anderer Gegenden in Westfalen und Sachsen in der ganzen Monarchie die herrschenden wären. Ich kann nicht glauben, daß dem hochgestellten Beamten, welcher als Verfasser dieses Gesetzentwurfes zur Seite des Herrn Ministers sitzt[2]), die Verhältnisse der übrigen Provinzen, außer Schlesien, in der Art unbekannt gewesen seien, daß er an die Wahrheit dieser juristischen Fiction geglaubt hat. Ich kann aber auf der anderen Seite in der That keinen durchgreifenden Grund erkennen, welcher dem im Wege stände, daß notorisch verschiedenartige Dinge auch verschiedenartig behandelt würden, welcher die Regierung und die Kammer zwinge, die hetero-

[1]) Derselbe lautet: „Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden."

[2]) S. o. S. 166 Anm. 3.

genften Zustände auf ein und dieselbe Weise*) zu lösen, sie auf 24. 11. 1849.
ein und dasselbe Prokrustes-Bett zu werfen, sie mögen hineinpassen oder nicht. Ich kann dies um so weniger einsehen, als seit längerer Zeit einzelne Landesstriche sich einer besonderen Gesetzgebung und einer besonderen Unterstützung zur Lösung ihrer**) Rentenverhältnisse erfreut haben — ich erinnere nur an die Gesetzgebung für das Paderbornsche und das Eichsfeld —, ohne daß irgendwie dadurch ein nachtheiliger Einfluß auf die Nachbarschaft geübt worden wäre. Wir haben im Gegentheil gestern von einem Angehörigen Westfalens [1]) äußern hören, daß die Ablösungen in diesen Landstrichen einen sehr erwünschten Fortgang nehmen, obgleich auch dort das Verhältniß besteht, daß der Provocant zur Ablösung sich einen bedeutenden Abzug gefallen lassen muß, ein Verhältniß, welches der Herr Minister [2]) als ein die Ablösung hemmendes vorher anführte. Auch selbst das vorliegende Gesetz scheint die Unmöglichkeit solcher provinziellen Ausnahmen nicht anzuerkennen, wenigstens keinenfalls zum Nachtheil der Rheinprovinz.

Nachdem in dem Commissionsgutachten angeführt ist***), daß die Gesetzgebung eine durchaus allgemeine sein müsse, daß hiernach die bisherigen Gesetzgebungen einzelner Landestheile nicht zu wahren seien, daß die allgemeine Ablösungsordnung für alle Landestheile der Monarchie ein dringendes Bedürfniß sei, folgt unmittelbar die Bestimmung, daß in der Rheinprovinz der zwanzig- resp. fünfundzwanzigfache Betrag ungehindert bestehen bleiben soll, während in den übrigen Theilen der Monarchie der achtzehn- resp. zwanzigfache Betrag zu 4 Procent eingeführt wird. Soll das Gesetz wirklich für alle Theile gelten, und erkennt man wirklich den achtzehnfachen Betrag als eine gerechte Entschädigung für Alle an, so sehe ich nicht ein, warum man die Rheinländer, soweit sie zu Rentenzahlungen verpflichtet sind, ungerecht verkürzen will. Gerade die Rheinprovinz hat sich um die Herbeiführung der neuen Zustände, deren wir uns jetzt erfreuen, so vorzugsweise verdient ge-

*) StB.: auf ein und dasselbe.
**) S. 1362 a.
***) Fehlt im StB.
[1]) Bürgermeister Hesse, Vertreter für Höxter und Warburg.
[2]) Staatsminister v. Manteuffel.

24. 11. 1849. macht, daß ich ungern ihren Antheil an den Errungenschaften verkürzt sehen möchte.

(Heiterkeit.)

Unter den Gründen, welche für diese Rechtsverschiedenheit angeführt werden, sehe ich den von dem Königlichen Commissar [1]) suppeditirten an der Spitze stehen, den auch der Abgeordnete für Belgard [2]) bereits erwähnt hat, daß nämlich die in der Rheinprovinz vorkommenden Abgaben der Mehrzahl nach nicht an Gutsherren, sondern an Städte, an Kirchen und Geistliche entrichtet werden, wie mir bekannt, auch an andere Privatpersonen.

Läßt sich aus dieser Anführung von Seiten des Herrn Commissars entnehmen, daß er bei übrigens gleicher Lage der Rente der Meinung ist, daß für einen Gutsherrn der achtzehnfache Betrag eine ausreichende Entschädigung sei, für andere Berechtigte wieder nicht, so bin ich ihm für dieses offene Geständniß dankbar: Offenheit verdient immer Anerkennung!

Unter den ferneren Gründen ist aufgeführt, daß die Gesetzgebung am Rhein ausreichend sei für die Ablösungen von baaren Geldrenten. Das ist sie bei uns auch, es handelt sich aber bloß um den Multiplicator, welcher bei uns der achtzehnfache sein soll; warum denn nicht auch am Rhein? Ich kann nicht glauben, daß die Herren am Rhein, denen jedes Privilegium in der Natur zuwider ist, für die Berechtigten ihrer Provinz ein vortheilhaftes, für die vielleicht ärmeren Verpflichteten ein lästiges Privilegium den anderen Provinzen gegenüber in Anspruch nehmen wollen. Ich glaube, es werden noch Anträge eingehen, welche eine provinzielle Sonderung der Gesetzgebung verlangen, und dann könnte es uns Allen recht sein, daß die Rheinprovinz das behält, was ihren Vertretern des Behaltens werth scheint. Soll das Gesetz aber für alle Provinzen gelten, so muß ich auch den Rheinländern sagen: Was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig!

---

[1]) Geh. Regierungsrath v. Schellwitz.

[2]) Herr v. Kleist-Retzow.

70. Sitzung der Zweiten Kammer

Freitag 7. December 1849.

In der 70. Sitzung der Zweiten Kammer erstattete die Commission für die Agrarverhältnisse Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 und einige andere über Gemeinheitstheilungen ergangene Gesetze. Art. 8 dieses Gesetzes bestimmte: 7. 12. 1849.

„Die erst nach dem Eintritt der Rechtskraft des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Renten sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Jahresbetrags derselben ablösbar. Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Capital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Procent jährlich zu verzinsen. — —

Den Parteien steht es frei, sich über andere Zahlungstermine und einen anderen Ablösungssatz zu vereinigen; jedoch darf der letztere nie den fünfundzwanzigfachen Betrag der Jahresrente übersteigen. Verabredungen, welche dieser Vorschrift widersprechen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte auf Grund derselben nur den fünfundzwanzigfachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist."

Dazu ergriff der Abg. v. Bismarck-Schönhausen das Wort*):

Ich habe es nicht für überflüssig gehalten, für den Art. 8 das Wort zu ergreifen, da ich befürchten muß, daß die Majorität der Versammlung in Uebereinstimmung mit ihren Beschlüssen der vorigen Woche auch in diesem Gesetz den Entschädigungsmaßstab des zwanzigfachen Betrages in baarem Gelde für zu hoch gegriffen halten möchte. Ich begrüße es mit aufrichtiger Freude und Dankbarkeit, daß die Regierung sich in dieser Vorlage dem von mir bei dem letzten Gesetzentwurf [1]) vertheidigten Grundsatze anschließt,

*) StB. 1601 b.

[1]) Betr. die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, in welcher die Entschädigung nach dem achtzehnfachen Betrag vorgeschlagen und von der Kammer angenommen worden war.

7. 12. 1849. daß der zwanzigfache Betrag in baarem Gelde unter Voraussetzung des fünfprocentigen Zinsfußes die richtige Entschädigungssumme für eine Rente in baarem Gelde sei, und ich freue mich, daß der Herr Finanzminister [1]) in dieser Frage darauf verzichtet hat, den*) Berechtigten einen Abzug von dem Entschädigungscapital für die freigelassene Befugniß machen zu wollen, ihr Vermögen durch speculativen Ankauf von Grund und Boden oder durch lucrativen Betrieb eines Gewerbes zu vermehren. Ich kann in der Abwechselung der Auffassung Seitens der Regierung nur eine Schwankung in objectiver Auffassung und Lösung der Frage sehen, welcher Capitalbetrag eine richtige Entschädigung für eine bestimmte Rente sei, denn ich kann nicht annehmen, daß die Vorlagen bei der Bemessung eines solchen Entschädigungsantrages darauf Rücksicht nehmen, welche Personen die Besitzer der Grundstücke seien, denen die Berechtigung oder die Verpflichtung zusteht; wenn es sich einmal um Ablösung derjenigen Reallasten handelt, welche ein Grundstück dem anderen schuldet, so, glaube ich, ist die Person des Besitzers gleichgültig. Sollte man dabei auf die mehr oder minder politische Gefährlichkeit der Besitzer irgend Rücksicht nehmen, so würde das denjenigen Artikel der Verfassung, welcher bestimmt: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich," ebenfalls zu einer der Phrasen stempeln, welche die Verfassung mehr zieren, als den Inhalt derselben vermehren. Wir haben bereits an einem anderen Artikel der Verfassung ein ähnliches Experiment gemacht. Bei dem Artikel, welcher bestimmt: „Das Eigenthum darf ohne entsprechende Entschädigung nicht entzogen werden . . ." „Das Eigenthum ist unverletzlich," hätte man vorsichtig hinzufügen sollen: „aber nicht für Alle." Es mag mancher politischen Auffassung conveniren, daß man dem Volke zeigt, daß ein Verfassungsartikel deshalb, weil er auf dem Papiere steht, noch keine Naturnothwendigkeit enthält, noch nicht praktisch wirkt. Indessen der Nutzen dieses Verfahrens liegt mir in diesem Augenblick fern; ich möchte es für dringender erkennen, daß der Verwirrung im Rechtsgefühl des Volkes, welches die Ursache eines großen Theiles der Unruhen des vorigen Jahres

*) StB.: dem.
[1]) Staatsminister v. Rabe.

gewesen ist, welche in einem bedauerlichen Grade gestiegen und durch Maßregeln von oben noch mehr gesteigert ist, von Seiten der Gesetzgebung entgegengewirkt werde. Daß dies geschieht, wenn in einer Reihe von Gesetzen das Vermögen bestimmter Classen der Staatsbürger als ein nicht nur wünschenswerthes*), sondern auch erreichbares Object der revolutionären Begehrlichkeit dargestellt wird, vermag ich nicht einzusehen. 7. 12. 1849.

(Widerspruch, Murren.)

Sie sind mit dem, was ich sage, nicht einverstanden; ich schließe das aus den Tönen, die Sie von sich geben. Es ist auch nicht meine Absicht, durch Gründe des Rechtes und der Vernunft eine Einwirkung auf Ihre Ansicht zu versuchen, da ich mich in der vorigen Woche hinreichend überzeugt habe, daß hier eben nur die Majorität entscheidet.

(Stimmen: „Ja wohl!")

Staatsminister v. Manteuffel erwiderte, daß die dem Ministerium vorgeworfene Schwankung der Ansichten nicht vorhanden sein dürfte; es handle sich hier um Gemeinheitstheilungsrenten, die nach der bisherigen Gesetzgebung kündbar und deshalb von den Bestimmungen des vorher berathenen Gesetzes generell ausgenommen seien.

Art. 10 des Gesetzentwurfes handelte von der Ablösung der Waldservitute und bestimmte:

„Für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zur Weide, zur Gräserei, zum Mitgenuß des Holzes, zum Streuholen und zum Plaggen-, Heide- und Bültenhiebe ist, vorbehaltlich einer anderweiten Einigung der Betheiligten, eine Entschädigung in Land nur dann zu geben und anzunehmen, wenn dasselbe zur Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist, und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag als durch die Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag. Die Abfindung ist alsdann dem Berechtigten als Acker oder Wiese, unter Berücksichtigung der erforderlichen Culturkosten, anzurechnen. Die darauf befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer, welcher dieselben vor der Uebergabe des Landes abräumen muß." —

---

*) S. 1602 a.

7. 12. 1849. Der Abg. v. Bismarck-Schönhausen vertrat auch hier das Recht der Grundbesitzer gegenüber den revolutionären Theorien, auf denen die neuere Gesetzgebung beruhte, in folgenden Worten*):

Ich will zu der Bemerkung des ersten geehrten Redners [1]), daß es nationalökonomisch nicht überall wünschenswerth sei, die Wald-Servitute abzulösen, daß es nicht immer gerecht sein würde, wenn es nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes geschieht, nur zwei Beispiele anzuführen mir erlauben. Ich knüpfe zuerst an eine Aeußerung des Herrn Ministers [2]) an in Bezug auf die Waldstreu [3]). In einem großen Theile meines Wahlkreises, in der Gegend von Lehnin, habe ich nicht nur keinen Wunsch nach Ablösung der Streugerechtsame, sondern gar keine andere Klage vernehmen können (und es ist mir dies ein gutes Zeugniß für den politischen Zustand), als die über Beschränkung des Rechts, Streumaterial zu sammeln; es ist dieses die gerechte Klage der größeren und kleineren bäuerlichen Besitzer, und, daß ihre Grundstücke zu Grunde gehen, wenn ihnen dieses Recht noch mehr verkümmert wird.

Wenn nun der dortigen Königlichen Forst die Ablösung dieser Gerechtsame durch Land auferlegt wird, wenn sie junge Bestände abtreiben muß, um die Ackerfläche der Streuberechtigten, welche ohnehin wegen Mangel an Wiesen und Streumaterial kaum in Cultur gehalten werden kann, noch um einige sandige Grundstücke zu vermehren, so ist den Leuten damit gar nicht geholfen; Land haben sie und Streu brauchen sie; statt dessen vermehrt man ihr Bedürfniß an Streu. Es ist nicht so leicht, wie man hier zu glauben scheint, eine landesübliche Wirthschaftsart zu ändern; selbstgewonnene Streu producirt sich leichter in der Theorie, als in der Praxis. Nehmen Sie den Leuten ihre Gerechtsame, so werden sie Ersatz suchen müssen, wie sie können. Ich will noch in zwei einzelnen Fällen die Consequenzen dieses Gesetzes ins Auge

*) StB. 1605 a.

[1]) Abg. Oppermann.

[2]) Staatsminister v. Manteuffel.

[3]) „Häufig fand man in den Servituten eine Veranlassung, einen vervollkommnenden Wirthschaftsbetrieb nicht einzurichten, denn der Bauer hat sich bisher daran gewöhnt, die Streu aus der Forst zu entnehmen, er hat es nicht versucht, die Stallfütterung einzuführen und das nöthige Strohmaterial zu erzielen, welches sein Grundstück wohl tragen könnte" (StB. 1605 a).

fassen. Im ersten Falle, wo das Holz hohen Werth hat. Eine 7. 12. 1849.
Forst, zwischen Genthin und Burg gelegen, von 9500 Morgen Fläche, gewährt ihrem Eigenthümer einen Reinertrag durch Holzverkauf von etwa einem Thaler pro Morgen. Sie gewährt außerdem mehreren Dorfschaften und angesetzten Colonien Hütung für ihr Vieh: in einigen Districten reichlich, in anderen so kärglich, daß diejenige Anzahl von Vieh, welche die Leute einzutreiben berechtigt sind, sich dort unmöglich nähren kann. Vermöge eines älteren Erkenntnisses über die unbestimmte Fassung der Contracte fand in diesen Ortschaften ungefähr dasselbe Verhältniß der Ablösungsberechtigung statt, wie dies Gesetz es bestimmt. Die Folge davon war in den ersten Instanzen ein Erkenntniß, welches dem Besitzer dieser Forsten, aus denen er bisher vielleicht 10000 Thlr. jährlich eingenommen hatte, nach Abfindung der Servituten 600 Morgen ließ. Das Geheime Ober-Tribunal hat nun zwar, auf Grund anderer Auslegung der Urkunden, dieses Erkenntniß umgestoßen, aber der Fall bleibt ein Beleg, bis zu welchen Consequenzen die Grundsätze dieses Gesetzes führen können, wenn man nicht dulden will, daß an Grund und Boden im Walde ein getheiltes Nutzungsrecht stattfinden kann, welches jedem von beiden Berechtigten seine Nutzung vollständig gewähren kann, so lange das Servitutverhältniß bestehen bleibt, welches aber oft, ohne dem Berechtigten eine vollständige Entschädigung zu geben, den Verpflichteten ganz aus seinem Besitze verdrängen kann, sobald man das Verhältniß auseinanderreißen will. In einem anderen Falle, den Sie besonders häufig finden werden in den östlichen und südlichen Theilen von Hinterpommern, in West- und Ostpreußen, in Gegenden, wo das Holz buchstäblich unverkäuflich ist, werden Sie, wenn Sie in die Forsten hineintreten, nicht selten 2 bis 3 Fuß Lagerholz finden, welches ohne Benutzung*) verrottet. In diesen Forsten existiren Berechtigungen zu Raff- und Leseholz ohne allen Nachtheil für den Forstbesitzer und könnten, selbst mit Vortheil für den jungen Aufschlag, in noch viel größerem Maße bestehen. Diese Berechtigungen würden nach diesem Gesetze abgelöst werden.

*) S. 1605 b.

7. 12. 1849. In dem Falle, daß der Grund und Boden zu Acker geeignet ist und die Abfindung in Land geschieht, würde der Schaden nicht groß sein, denn Grund und Boden ist dort überflüssig; die Abgefundenen würden diesen Acker cultiviren und demnächst ihre abgelösten Gerechtsame an dem übrig bleibenden Theile der Forst per fas et nefas [1]) auszuüben fortfahren, da jene ertragloſen Forsten eine genaue Berücksichtigung Seitens des Eigenthümers nicht lohnen. Eignet sich der Forstgrund aber nicht zur Benutzung als Acker, so muß der Servitutberechtigte in baarem Gelde abgefunden werden, und der Forstbesitzer, der aus seiner Forst auch nicht einen Groschen baares Geld das ganze Jahr hindurch entnimmt, wird genöthigt, diese Servitutberechtigungen, die er oft lediglich aus Gutmüthigkeit durch Verjährung hat entstehen lassen, aus seiner Tasche abzufinden, und der Besitz einer Forst wird für ihn eine Quelle von Ausgaben ohne Einnahme, ein fressendes Capital. Die Servituten könnten fortbestehen, sie könnten auf das Zehnfache in diesen Gegenden ausgedehnt werden, es würde dem Berechtigten gleichgültig sein können und weder ihm noch sonst Jemand Schaden zufügen. Soll er sich aber abfinden, muß er baares Geld zuzahlen, ohne es aus der Forst einzunehmen. Wer an dem Bestehen solcher Verhältnisse zweifelt, dem will ich einige Gegenden namhaft machen, beispielsweise der südliche Theil des Stolper und Lauenburger Kreises, der Rummelsburger Kreis, die Gegend von Berent, Karthaus*), Konitz und Schlochau [2]). Ich zweifle nicht, daß in Ostpreußen, namentlich in dem südlichen Masuren, dieselben Uebelstände sich wiederfinden müssen, und ich berufe mich auf diejenigen Herren Abgeordneten, welche die Gegenden kennen, was diese Wahrheit meiner Behauptungen betrifft. Aus diesem Fundamente komme ich dazu, Ihnen in diesem Paragraphen die klarste Verletzung des Art. 8 der Verfassung [3]) nachzuweisen.

---

*) StB.: des Karthaus.

[1]) Mit oder ohne Berechtigung; per fehlt im StB.

[2]) Berent, Konitz und Schlochau sind Kreisstädte in der Provinz Westpreußen, Reg.-Bez. Marienwerder; Karthaus, ein Dorf in der Provinz Westpreußen, Reg.-Bez. Danzig, ebenfalls Hauptort eines Kreises.

[3]) S. o. S. 172 Anm. 1.

Sie verlangen von dem Servitut-Belasteten, er solle einen 7. 12. 1849.
Theil seines Eigenthums an Land oder Geld abtreten, der dem bisher Berechtigten denselben Ertrag gewährt, den dieser an dem Servitut gehabt hat. Wo, frage ich, bleibt die Entschädigung, welche der Art. 8 der Verfassung für solche Abtretung verheißt? In dem Vortheil, welcher in der Aufhebung des Servituts liegen soll, kann ich sie*) nicht finden, auch das Gesetz sucht sie*) darin nicht, verwirft vielmehr ausdrücklich diesen bisher üblichen Maßstab [1]), und der ganze Vortheil ist, wie ich eben nachgewiesen zu haben glaube, in vielen Fällen null und nichtig, er ist gar nicht vorhanden, und der Verpflichtete wird also schlechthin genöthigt, ohne irgend eine Entschädigung zu erhalten, da in dem Aufhören eines unschädlichen Servituts keine Entschädigung für ihn liegt, einen Theil seines Eigenthums in Grund und Boden abzutreten, oder in Capital, wenn er die Rente zahlen muß. Ich richte die Frage an Jeden von Ihnen: „Wo ist hier die Entschädigung, die Art. 8 der Verfassung verheißen hat?"

71. Sitzung der Zweiten Kammer

Montag 10. December 1849.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Ablösung der Reallasten, wurde 10. 12. 1849.
in der 71. Sitzung der Zweiten Kammer mit überwiegender Mehrheit angenommen; in derselben Sitzung erstattete die Agrarcommission Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Rentenbanken, der die nothwendige Ergänzung zu jenem bildete. Die Debatte eröffnete Herr v. Bismarck-Schönhausen mit folgender Rede**):

*) StB.: ihn.

**) StB. 1647 b.

[1]) Art. 9 des Gesetzes erklärte ausdrücklich, „die dem Besitzer eines mit Dienstbarkeiten belasteten Grundstücks nach den §§ 19, 86, 94 und 114 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 eingeräumte Befugniß für den Fall, daß der Dienstbarkeitsberechtigte auf die Auseinandersetzung anträgt, die Art der zu gewährenden Entschädigung zu bestimmen und zu wählen, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus der Aufhebung der Dienstbarkeit erwächst, abfinden will," für aufgehoben.

10. 12. 1849. Ich habe nicht die Hoffnung, meine Ueberzeugungen und Ansichten hier mit einer Einwirkung auf die Abstimmung geltend zu machen, denn ich weiß, daß es einer parlamentarischen Majorität sehr wohl ansteht, mit Ludwig XIV. zu sagen: „Tel est notre plaisir", ohne Rücksicht auf entgegenstehende Gründe.

(Oho!)

Wenn Sie, meine Herren, der Majorität diese Befugniß bestreiten, so wird Niemand bereiter sein, dieses Zugeständniß zu acceptiren, als ich.

(Heiterkeit. Präsident: Ich bitte fortzufahren und bemerke, daß, wenn etwas gegen die Ausführung des Herrn Abgeordneten, welcher auf der Tribüne steht, zu erinnern gewesen wäre, ich dies gethan haben würde.)

Ich habe kein Zwiegespräch geführt, sondern der ausgesprochene Satz bildet einen Theil meiner Rede an die Versammlung, und ich kann dem Herrn Präsidenten nicht das Recht zugestehen, meine Rede in der Art zu censiren. Ich räume also der Majorität die vollkommene Befugniß ein, nach dem „tel est notre plaisir" zu entscheiden. Ich habe bloß die Absicht, mich dem Lande gegenüber darüber auszusprechen, was meiner Ansicht nach eine Rentenbank eigentlich ist, und werde an meine Worte die Hoffnung knüpfen, daß Sie diejenigen Artikel der Verfassung, welche eine Permanenz der Aufregung im Lande garantiren [1]), ebenso wenig scrupulös behandeln werden, wie den Art. 8 [2]). Ich behalte mir vor, auf dies Thema bei den Vereins- und Preßgesetzen zurückzukommen.

Die Rentenbank ist meiner Ansicht nach ein Institut, welches sehr viel mehr Annehmlichkeiten für Schuldner als für Gläubiger bietet. Es läßt sich indes hoffen, daß diese Annehmlichkeiten auch in weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden werden, wenn man erst von dem Vorurtheile zurückgekommen sein wird, daß das System der Rentenbanken nur auf solche Forderungen Anwendung finden könne, die einem Grundstücke gegen ein anderes, nicht auch auf solche, die einer Person gegen eine andere zustehen. Das*) System der Rentenbanken enthält die von Manchem so lange ge-

*) S. 1648a.

[1]) Bezieht sich auf Art. 24 (Preßfreiheit), 28 (Corporationsrecht).

[2]) S. o. S. 172 Anm. 1.

suchte Kunst, den Gläubiger mit seinem eigenen Gelde zu bezahlen; 10. 12. 1849.
man gibt ihm einen Rentenbrief über eine, dem Werthe seiner Forderung mehr oder weniger angemessene Summe und berechnet ihm diesen Rentenbrief unter doppeltem Titel, einmal als Entschädigung für die Rente, welche er nicht mehr empfangen soll, und zweitens unter dem Titel des Kaufs, da man ihn nöthigt, durch allmähliche, aber bis zur vollständigen Bezahlung des Nominalwerthes fortgesetzte Abzüge von seinen bisher ihm rechtmäßig zustehenden Revenüen den Rentenbrief baar und vollständig zu bezahlen, also zu kaufen, und sich so mit seinem eigenen Gelde selbst zu entschädigen. Man könnte die Sache wesentlich vereinfachen, indem man den Rentengläubigern sagte, ihr bezieht eure Rente 56 Jahre, oder wie lange, fort, und bleibt es euch überlassen, das Capital, mit welchem ihr entschädigt werden sollt, selbst zu capitalisiren und befreit zu sein von der Curatel der Rentenbanken. Es würde dieser Modus für diejenigen, welche durch Hypothekenverhältnisse der Disposition über die Rentenbriefe und ihres Baarwerthes beraubt sind, keinen wesentlichen Nachtheil haben, da sie den Capitalwerth der Rentenbriefe bereits in Hypotheken-Instrumenten anticipirt haben. Das Wesentliche der Rentenbriefe bleibt immer, daß die Renten entweder gleich, oder nach einer gewissen Zeit aufhören, und daß an ihre Stelle der Zinsgenuß eines Capitals tritt, welches aus den eigenen Revenüen des Gläubigers allmählich aufgespeichert worden ist, und welches ihm von Rechts wegen auch ohnehin schon gehören würde. Man kann nicht wohlfeiler amortisiren, und ich habe deshalb die Hoffnung, daß man die Freiheit des Grundbesitzes auf diesem Wege vollends zur Wahrheit machen werde, indem durch dieses vortreffliche Institut der Grundbesitzer von den sehr lästigen Verpflichtungen, die Zinsen der Pfandbriefe und sonstiger Hypotheken zu bezahlen, befreit wird. Es würde auch die Möglichkeit hierdurch gegeben sein, die Staaten der Neuzeit von dem fressenden Krebsschaden übermäßiger Staatsschulden zu heilen, indem man die Staatsgläubiger in eine Rentenbank aufnimmt.

Es ist dies um so leichter möglich, als ja bei dieser Operation, wie dies von allen Seiten her versichert wird, Niemand ein Opfer zugemuthet wird. Wenn die Regierung Opfer forderte,

10. 12. 1849. so würde sie es offen sagen. Die Vortheile der Operation beruhen einfach darauf, daß man annimmt, der Zinsfuß sei 5 Procent, wenn es sich darum handelt, das Capital zu finden, mit welchem der Rentengläubiger für die Rente entschädigt werden soll; daß man wiederum annimmt, der Zinsfuß sei 4 Procent, wenn es sich darum handelt, die Zinscoupons der Rentenbriefe anzufertigen. Ueber diese kleine Incongruität sucht man dem Gläubiger dadurch fortzuhelfen, daß man ihn auf die Vortheile hinweist, daß er keine Ausfälle an Renten mehr haben werde, auch keine Remissionen zu machen genöthigt sei, daß er die Erhebungskosten der Rente spare und freie Disposition über das Capital habe. Meine Herren! Jeder kann nur über die Verhältnisse seiner engeren Heimath aus Erfahrung urtheilen. In denjenigen Provinzen, die ich bewohnt habe, in Pommern und im Magdeburgischen, waren die Erhebungskosten der Rente keine anderen, als daß man Jedem, der die Rente ins Haus brachte, eine Quittung schrieb und das Geld in den Kasten schloß. Das ist nicht erheblich genug, um Abzüge zu rechtfertigen. Remissionen fanden in jenen Gegenden nicht statt, weil die Remission bereits bei der ersten Einrichtung der Geldrente nach Durchschnittssätzen in Abzug gebracht war. Dies geschah unter der Bedingung, daß in Zukunft keine Remission irgend einer Art stattfinden solle. Ausfälle fanden ebenfalls nicht statt, weil die Renten mäßig im Verhältnisse des Grundbesitzes bemessen waren. Mir ist von einem Ausfalle nie etwas bekannt geworden, eben so wenig von einer Beihilfe der richterlichen Gewalt, um Ausfälle zu vermeiden. Es wird also im Magdeburgischen und in Pommern den Rentengläubigern überlassen bleiben, sich dadurch für entschädigt zu halten, daß vielleicht ihre schlesischen Collegen in Zukunft keine Ausfälle mehr zu erleiden haben. Die Disposition über das Capital wird sich in den meisten Fällen auf eine Verwendung der fünfprocentig capitalisirten Beträge zur Abbürdung oder als Unterpfand vierprocentiger Schulden beschränken. Dagegen die Nachtheile dieser Besitzveränderung bestehen in dem erheblichen Zuwachs der Unsicherheit. Denn wenigstens in den alten Provinzen mit Ausnahme von Schlesien ist eine Rente rubr. 2 weit sicherer, als die Papiere irgend eines Staates mit ihrem schwankenden Courswerth heutzu-

tage. Ferner sind Rentenbriefe den Gefahren, welche die Auf- 10. 12. 1849.
bewahrung jedes Werthpapieres mit sich führt, der Vernichtung, Entwendung ꝛc. mit dem ganzen Gefolge von Kosten und Weitläuftigkeiten, welches dieses Gesetz in einem solchen Falle in seinen späteren Paragraphen in Aussicht stellt, weit öfters ausgesetzt, als Ausfälle der Renten in den genannten Provinzen vorgekommen sind.

Man kann in solchen Fällen ganz unverschuldet um mehrjährigen Zinsengenuß kommen, auch um das Capital, wenn es nicht gelingt, dem Dieb den unrechtmäßigen Besitz des Rentenbriefes nachzuweisen, und hypothekarische Anlagen der ausgelooften Baarzahlungen sind auch nicht ohne Gefahr und Kosten, namentlich fünfprocentige*). Der Abgeordnete für Saatzig[1]), wenn ich nicht irre, der Herr Berichterstatter, hat uns in der vorigen Woche gesagt, daß durch die Operationen der Rentenbank der bisherige Rentengläubiger sein Capital ganz vollständig empfange und nur auf eine Zeit lang 20 Procent seiner Revenüen entbehre. Diese Zeit kann indes für denjenigen, der nicht gerade Glück in der Lotterie hat, sich auf 56 Jahre erstrecken. 56 Jahre — 20 Procent der Revenüen — macht nach der Zinsrechnung dieses Gesetzes gerade das Doppelte des Capitals und ohne Anrechnung der Zwischenzinsen macht es, wie auf der Hand liegt, 56 Procent eines fünfprocentigen Capitals. Ich weiß nicht, ob beispielsweise ein Prediger, der bei einem Einkommen von 300 Rthlr., welches auf Renten basirt ist, vielleicht auch bei einer zahlreichen Familie, jetzt sein Einkommen in Rentenbriefen auf 240 Rthlr. reducirt sieht, sehr empfänglich sein wird für den Trost, daß einer seiner Nachfolger nach etwa 56 Jahren ein Capital von 6000 Rthlrn. beziehen wird, welches er dann zu fünf Procent anlegen kann, wenn es dann noch fünf Procent, oder überhaupt noch Zinsen gibt.

(Heiterkeit.)

Ist es wahr, was uns vom Ministertische aus gesagt worden ist, daß von Niemandem ein Opfer verlangt wird — denn sonst würde die Regierung es offen erklären —, so weiß ich nicht,

---

*) S. 1648 b.

[1]) Abg. Bauer.

10. 12. 1849. warum man den Beitritt zur Rentenbank nicht freistellt und es dem wohlverstandenen Interesse der Gläubiger überläßt, sich durch Beitritt zur Rentenbank geltend zu machen. Man würde dadurch wenigstens den Schein eines ungerechten Zwanges vermieden haben. Denn ich kann mir wohl denken, daß es Manchem dennoch ein Opfer zu sein scheinen wird, wenn der Gesetzgeber anstatt seiner bisherigen sicheren und gesetzlich verbürgten Revenüen ihm ein Capital anweist, welches durch zwangsweise Aufspeicherung eines Theiles eben dieser seiner eigenen Revenüen gebildet ist, und wenn ein solcher Gesetzgeber außerdem die Hand in seine Tasche steckt, ihm zehn Procent seines bisherigen Einkommens herausnimmt und diese baar verschenkt. Ich war, als ich den § 10 zuerst las[1]), in einiger Spannung, die Motive des Gesetzes nachzuschlagen, um zu sehen, welche Gründe man zur Rechtfertigung dieses Geschenkes angeführt hätte. Ich fand, daß in den Motiven der § 10 übergangen war; § 11 folgte unmittelbar auf § 9; nur in der Einleitung fand ich als Motiv angegeben: da man denjenigen, die mit dem achtzehnfachen Betrage baar ablösten, so erhebliche Vortheile bewilligt habe, so müsse man, das sind die Worte in den Motiven, denjenigen, die nicht in der Lage wären, mit dem achtzehnfachen Betrage abzulösen, doch nothwendig auch einen Vortheil zukommen lassen[2]). Die Motive bestehen also in den Worten „muß" und „nothwendig", welche doch an und für sich nicht als Motive gelten möchten, wenn das Müssen durch einen weiteren Grund nicht

---

[1]) § 10 des Gesetzentwurfs lautet: „In allen Fällen, in welchen die Ablösung der Rente durch die Rentenbank erfolgt, hat der Verpflichtete nur 9 Zehntheile der ermittelten vollen Geldrente an die Rentenbank zu entrichten; ein Zehntheil der Rente wird demselben vom Tage ihres Uebergangs auf die Rentenbank an erlassen."

[2]) Aus den Motiven: „Von dem Zehntel-Erlaß durfte um deshalb nicht abgegangen werden, weil es nothwendig erscheint, durch ihn den ärmeren Verpflichteten, welche nicht im Stande sind, ihre Jahreslasten durch Baarzahlung des achtzehnfachen Werthes derselben mit einem Male abzulösen, und die eben deshalb, selbst wider ihren Willen an die Rentenbank gewiesen, hier aber zur allmählichen Erlegung des zwanzigfachen Werthes derselben genöthigt werden, als Ersatz für diese Erschwerung der ihnen gestellten Bedingungen wiederum eine angemessene Erleichterung und namentlich eine solche zu gewähren, die ihren wohlthätigen Einfluß schon für die jetzigen Besitzer der verpflichteten Grundstücke und nicht erst für deren spätere Nachkommenschaft äußert."

gerechtfertigt ist, als daß man eben sagt: stat pro ratione volun- 10. 12. 1849.
tas [1]). Daß durch dieses Geschenk von einem Zehntel eine schnellere Lösung dieses Verhältnisses erzielt wird, kann man nicht sagen. Es wird im Gegentheil in den Motiven beklagt, daß die Tilgungs-Periode von 41 Jahren auf 56 Jahre ausgedehnt werden müsse, um dieses Zehntel erlassen zu können.

Die Dringlichkeit der schnellsten Amortisirung wird anerkannt. Ich kann damit ein Geschenk, welches den von dem Gläubiger entnommenen Tilgungsfonds schmälert, nicht in Einklang bringen. Eine erhebliche Erleichterung des Rentenschuldners liegt in diesem Erlaß auch nicht. Es wird die Bewohner des Eulengebirges, deren Lage uns hier geschildert worden, nicht retten, wenn der Einzelne, der 3 Rthlr. Renten zahlt, jährlich 9 Sgr. daran erspart; es wird den kleineren Besitzern nicht erheblich sein, ob sie bei 1 Rthlr. Renten jährlich 3 Sgr. mehr oder weniger bezahlen. Erfolgt dieses Geschenk im Interesse des Rentengläubigers? Nein, nur auf seine Kosten. Liegt es im Interesse des Staates, daß in heutiger Zeit Jemand dem Rentenschuldner und anderen Begehrlichen sagen könne: Du siehst, die Revolution hat doch etwas baar eingebracht, vielleicht bringt die nächste mehr? Liegt dies im Interesse der Gesammtheit des Staates, dann hätte ich gewünscht, daß diese Gesammtheit auch die Kosten dieses Geschenkes trüge, sie aber nicht dem Einzelnen nach den zufälligen Besitzverhältnissen aufbürdete. Ich gönne Jedem jedes Geschenk, was die Gesetzgebung für gut findet, ihm zu machen; nur möchte ich, daß, wenn der Staat wohlthätig sein will, wenn er die Schulden einzelner seiner Unterthanen bezahlen will, daß er dies dann auf seine Kosten, auf Kosten der Gesammtheit, der er dadurch zu dienen meint, thut, nicht aber aus dem Vermögen Einzelner, oder aber, wenn der Staat nicht glaubt, die Kosten seiner Maßregeln tragen zu können, daß er dann offen und unumwunden eingestanden hätte: Wir verlangen von jenen Leuten, aus deren Taschen wir die Mittel zu dieser Operation nehmen, Opfer. Eine solche Er-

[1]) Hoc volo, sic iubeo: sit pro ratione voluntas. Juvenal. Satir. VI 223: Das will ich, so befehle ich; an Stelle des Grundes gelte mein Wille!

10. 12. 1849. klärung würde Manche von denen, die diese Opfer bringen, mit denselben ausgesöhnt haben.

(Bravo!)

Dagegen kann ich nicht glauben, daß die Integrität der preußischen Gerechtigkeit dadurch gewahrt werde, daß man nachweist, daß in anderen Staaten die Revolution von oben noch viel willkürlicher wirthschaftet. Das französische Sprichwort: „Unter den Blinden ist*) der Einäugige König“ [1]) mag Recht haben; aber einäugig bleibt er deshalb doch, und „wer Wind säet, es mag etwas mehr oder weniger sein, Sturm wird er doch ernten!“

79. Sitzung der Zweiten Kammer

Freitag 4. Januar 1850.

4. 1. 1850. Durch den Abg. v. Bismarck-Schönhausen hatten 480 Mitglieder der Gemeinden Lehnin, Freienthal, Damlang, Redel, Michelsdorf, Cahmitz und Schwina, sämmtlich im Kreis Zauche, der Zweiten Kammer eine Petition eingereicht, in der sie beantragten: „es möge eine Commission in die dortige Gegend gesendet werden, die sich leicht überzeugen würde, daß die Unterschriebenen ohne die Erlaubniß, Kiennadeln im Lehniner Forst harken zu dürfen, nicht bestehen könnten.“ Die Petitionscommission beantragte in ihrem Berichte, der am 3. Januar 1850 erstattet wurde, Uebergang zur Tagesordnung, da die Kammer sich nicht in der Lage befinde, die gewünschte Untersuchungscommission absenden zu können. Der Abg. v. Bismarck-Schönhausen erbat sich dazu das Wort**):

Die Petition ist von einer Anzahl Gemeinden meines Wahlkreises eingereicht und bezweckt***) die Erweiterung der ihr bisher zugebilligten Befugniß, Kiennadelstreu in den dortigen Königlichen Forsten zu entnehmen. Da diese Petition geeignet ist, Material zu dem Gesetz über Ablösung der Forstservituten zu liefern, welches augenblicklich noch schwebt und in der Ersten Kammer zur Verhandlung kommen wird, so stelle ich den Antrag, über dieselbe

*) S. 1649a.
**) StB. 1811b.
***) S. 1812a.
[1]) Dans le royaume des aveugles, le borgne est roi.

nicht zur Tagesordnung zu gehen, sondern sie dem Ministerium 4. 1. 1850.
für Ackerbau, jetzt dem Ministerium des Innern [1]), zur Benutzung als Material bei der schwebenden Gesetzgebung zu überweisen. Die Petition bestätigt im Wesentlichen das, was ich mir bei Verhandlung jenes Gesetzes zu sagen die Ehre gegeben habe, daß eine große Unzufriedenheit in diesem Theile der Bevölkerung dadurch hervorgerufen werden wird, wenn man ihnen statt ihrer Streuberechtigung, ohne welche sie, wie sie hier wiederum ausdrücklich angeben, nicht bestehen können, eine Rente, die keinen Ersatz bietet, oder noch mehr sandiges Land gibt, als sie ohnehin besitzen.

Der Abg. Jordan hielt ein solches Verfahren nicht für zulässig, da die Kammer stillschweigend den Grundsatz adoptirt habe, daß sie, wenn sie ein Gesuch nicht unterstützen wolle, zur Tagesordnung überzugehen habe.

Herr v. Bismarck-Schönhausen erwiderte vom Platz*):

Ich glaube, daß Präcedenzfälle vorliegen, wo bei Petitionen, welche eine gerade schwebende Frage der Gesetzgebung betrafen, ähnlich verfahren ist, wie ich in Bezug auf diese beantragt habe, ich kann also dem vorletzten Redner nicht beistimmen in dem Grundsatze, den er als in Praxis bestehend behauptet.

Die von dem Präsidenten vorgenommene Abstimmung ergab als Meinung der Mehrheit: Uebergang zur Tagesordnung.

84. Sitzung der Zweiten Kammer

Dienstag 15. Januar 1850.

Bei der Berathung des Staatshaushaltsetats brachte in der 15. 1. 1850.
84. Sitzung der Zweiten Kammer der Abg. v. Hilgers in Erinnerung, daß die schon längst versprochenen Gesetzentwürfe über die Grundsteuer-Exemtions-Aufhebungen und über die Grundsteuerausgleichungen der Kammer noch immer nicht zugegangen seien. Die Dringlichkeit der Angelegenheit werde dadurch bewiesen, daß die Ungewißheit über diese Frage fast die alleinige Ursache der Aufregung sei, die unter den Land-

*) StB. 1812a.

[1]) Beide Ministerien standen damals unter der Leitung des Ministers v. Manteuffel.

15. 1. 1850. leuten des Rheinlands herrsche, da sie auf die Grundsteuerausgleichungen ein begründetes Recht zu haben meinten. In demselben Sinne äußerte sich der Abg. Aldenhoven. Er betonte vor Allem den Wunsch der Rheinländer, die Gleichheit vor dem Gesetze, die man im Westen seit länger als einem Menschenalter gewohnt sei, in der ganzen Monarchie durchgeführt zu sehen. Nach ihm äußerte sich der Abg. v. Bismarck-Schönhausen*):

Die Aeußerungen einiger unserer rheinländischen Collegen veranlassen mich, mit wenigen Worten auch meinerseits dafür Zeugniß abzulegen, daß sich, nach meiner Ueberzeugung, Niemand in diesem Hause befindet, der nicht für alle Unterthanen des Königs die völligste Gleichheit vor den Gesetzen wünscht, der nicht wünschte, und namentlich, daß alle Lasten des Staates je nach der Leistungsfähigkeit von Allen mit gleichen Schultern getragen würden. Wenn die Aeußerungen der Herren vom Rhein in dieser Beziehung in den alten Provinzen einen Zustand vorauszusetzen scheinen, der mit den Anforderungen der Gleichheit vor dem Gesetz nicht im Einklang stände, so möchte ich die Herren bitten, sich genau zu informiren, ehe sie urtheilen. Je weiter nach Westen, um so schneller ist das Urtheil; aber nur auf gründlichen Untersuchungen basirtes Urtheil wird unsere Ueberzeugungen regeln können. Vor der Erörterung dieser Frage wird Niemand in diesem Hause zurückschrecken, und wenn auch der geehrte Abgeordnete — ich glaube für Coblenz — meines Erachtens zu weit geht, indem er sagt, daß die rheinischen Landbewohner gar keinen anderen Gedanken mehr hätten, als für die Ausgleichung der Grundsteuer, so hat uns die Geschichte der letzten Jahrzehnte doch gelehrt, daß die Rheinländer ihre auf falschen Voraussetzungen beruhenden Ansichten mit einer Tenacität festhalten, welche eine definitive Entscheidung unausweichlich macht.

Ich möchte aber die Herren vom Rheine, wenn sie den Landbewohnern der östlichen Provinzen dieselbe Steuer auferlegen wollen, welche ihnen unter der französischen Herrschaft auferlegt ist, darauf aufmerksam machen, welches die die Einführung der Grundsteuer begleitenden Erscheinungen waren bei den bäuerlichen Besitzern am Rheine. Es war ein Federstrich durch sämmtliche feudalen Renten,

*) StB. 1934 a.

die auf ihnen lasteten, ein Geschenk von oft sehr viel höherem Werthe, als der Betrag der Grundsteuer. Wollen Sie den bäuerlichen Besitzern in den östlichen Provinzen auch die Renten gänzlich streichen, dann werden Sie erst mit demselben Maße in der Grundsteuer messen können, wie damals die bäuerlichen Besitzer am Rheine gemessen worden sind. Die Grundsteuer ist entweder eine ihrer Natur nach rechtliche und vernünftige Steuer. Dann werden Sie vollkommen Recht haben, wenn Sie dieselbe von Memel bis Trier auf jeden Quadratfuß nach seinem Werthe vertheilen, aber nicht bloß in den einzelnen Kreisen ausgleichen, sondern in der ganzen Monarchie, so daß jeder Morgen Land im Osten eben so viel Grundsteuer zahlt, wie der entsprechende Werth an Grund und Boden im Westen. Wer diese allgemeine Durchführung mit allen ihren Consequenzen nicht will, der wird zugeben müssen, daß Sie die Grundsteuer überhaupt nicht gänzlich in die Kategorie der anderen Steuern stellen können. 15. 1. 1850.

Der Abg. v. Beckerath hielt sich verpflichtet, Herrn v. Bismarck zu berichtigen. „Meine Herren! Der Herr Abg. v. Bismarck-Schönhausen hat ausgesagt, je weiter nach Westen, je schneller das Urtheil. Meine Herren! Wenn ich mir erlauben wollte, zwischen den Stämmen, die unter dem preußischen Scepter vereinigt sind, irgend einen Vergleich zu ziehen, irgendwie darauf hinzudeuten, daß der eine einen Vorzug oder irgend einen Nachtheil vor dem anderen habe, so glaube ich dem geehrten Herrn Abgeordneten alsdann sagen zu können, daß er eben keinen Beweis davon gegeben hat, daß hier in den östlichen Provinzen das Urtheil sich langsamer und gründlicher bildet, denn das Urtheil, das er hier über die Lage der Dinge ausgesprochen hat, muß ich für ein sehr schnelles, um das schlimmere Prädicat nicht auszusprechen, erachten." Er führte nun aus, daß die Grundsteuer-Exemtionen und der Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger in dieser Beziehung den Rheinländern von Osten her, von Preußen, zugebracht worden sei, und fuhr dann fort: „Meine Herren! Wir haben keinen Anstand genommen, den armen Schullehrern ihre Privilegien zu nehmen, sollen denn die wohlhabenderen Klassen begünstigt sein? ꝛc. ꝛc."

Herr v. Bismarck-Schönhausen blieb ihm die Antwort nicht schuldig*):

Ich wollte nur in zwei Worten vom Platz aus bemerken, daß der Abgeordnete für Krefeld mich auf einem Felde gesucht hat,

*) StB. 1935 a.

15. 1. 1850. auf dem er mich nicht fand, und dort Jemand unter meiner Bezeichnung angegriffen hat, der ich nicht war. Er hat gesprochen über die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen, um die es sich gar nicht mehr handelt; darüber hatten wir bereits abgestimmt, als ich sprach, indem wir einen Antrag auf Aufhebung der Grundsteuerexemtionen angenommen haben. Meine Aeußerung, sowie die ganze Discussion, in der ich sprach, bezog sich meines Wissens auf die Grundsteuerausgleichung zwischen den verschiedenen Provinzen, so daß die ganze Appellation des Herrn Redners an die socialen Verhältnisse der Volksschullehrer gänzlich in Nichts zerfällt. Es handelt sich jetzt hier nicht um Personen, sondern um Provinzen, und zwar um solche Provinzen, welche die französische Grundsteuer haben, und um solche, welche sie nicht haben.

86. Sitzung der Zweiten Kammer

Freitag 18. Januar 1850.

18. 1. 1850. Die Finanzcommission der Zweiten Kammer berichtete in der 86. Sitzung über den Gesetzentwurf, betreffend die Bewilligung einer Zinsgarantie des Staates für die Actien der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Krefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahngesellschaft, und empfahl die Annahme desselben. Herr v. Bismarck-Schönhausen sprach sich dagegen aus*):

Es ist gewiß unzweifelhaft, daß der preußische Staat bei seiner, im Vergleich zu seinem Flächeninhalte und zu seiner Bevölkerung ungewöhnlich gestreckten und zerstückelten Lage mehr als irgend ein anderer das Interesse hat, die leichte Verbindung durch Eisenbahnen zwischen seinem Mittelpunkte und seinen entfernt gelegenen Provinzen herzustellen. Soweit das eben bezeichnete Bedürfniß beim Eisenbahnbau vorwaltet, ist ihm Genüge geschehen durch Vollendung der großen Westbahn von Berlin bis Aachen, ferner durch Herstellung der Bahn bis an die südöstliche oberschlesische Grenze und dadurch, daß auf Grund eines von uns vor Kurzem gefaßten Beschlusses die letzte der drei großen Rich-

*) StB. 1985a.

tungen, in denen sich der preußische Staat ausdehnt, in Angriff genommen werden soll, nämlich die Richtung der Ostbahn. Ich kann nicht einsehen, und ebensowenig hat mich der Bericht der Commission davon überzeugt, daß ein ähnliches Interesse für die Gesammtheit des preußischen Staates bei der Erbauung der Eisenbahn vorwaltet, welche jetzt in Frage steht. Es handelt sich hier um einen localen Eisenbahnbau, um die Erweisung einer localen Wohlthat für gewisse materielle Interessen. Ich möchte glauben, wenn der Staat überhaupt geneigt ist, dergleichen allgemeine Wohlthaten aus dem allgemeinen Säckel zu gewähren, wenn namentlich der früheren vormärzlichen Regierung ein freies Feld der Bewilligung und der speciellen Rücksichtnahme offen stand, und sie dabei durch einen blühenden Zustand der Finanzen unterstützt wurde, daß gerade der jetzige Augenblick ein sehr ungünstiger sein möchte für die Befürwortung eines solchen Unternehmens, ein Augenblick, in dem wir vor Kurzem implicite die Erklärung abgegeben haben, daß der preußische Staat zu arm sei, die von fast allen Seiten und von den Behörden selbst für gerechtfertigt anerkannten Klagen seiner Schullehrer anders zu beantworten, als durch einen Gehaltsabzug unter dem Namen der Classensteuer, dessen Wiedererstattung durch entsprechende Gehaltserhöhung einstweilen nur *versprochen* worden ist. 18. 1. 1850.

In einer Zeit ferner, wo sich der Staat zu arm gefühlt hat, um in einigen anderen Fragen, die uns vor Kurzem beschäftigt haben, den Art. 8 der Verfassung[1]) wahr zu machen, indem er es abgelehnt hat, diejenigen aus Staatsmitteln zu entschädigen, die er im staatlichen Interesse sich genöthigt sah, eines Theiles*) ihres Eigenthums zu berauben oder in ihrem gewerblichen Nahrungsstande zu beeinträchtigen.

(Murren.)

Ich fürchte ferner, daß, wenn wir in diesem einen Falle mit einer Bewilligung von 200 000 Rthlrn. — auf diese Summe kann es sich möglicher Weise erstrecken, vielleicht auf etwas höher — nicht kargen, daß dieser eine Fall dann Nichts weiter sein wird, als ein

*) StB.: einestheils.

[1]) S. o. S. 172 Anm. 1.

18. 1. 1850. Präcedenzfall, und zwar ein höchst wirksam zu benutzender. Gerade in dieser Gegend, um die es sich handelt, sind nach Ausweis des Commissionsberichtes selbst alle diejenigen Vorbedingungen, die es möglich machen, eine locale Eisenbahn aus localen Mitteln zu erbauen, im allerhöchsten Grade vorhanden. Die Gegend erfreut sich einer dichten und wohlhabenden Bevölkerung, reicher Capitalisten, blühender industrieller Etablissements, mehr vielleicht, als irgend eine andere Gegend der Monarchie. Es ist mir nicht verständlich, wie man diese Umstände als Unterstützung dafür anführen kann, daß diese Gegend gerade aus Staatsfonds mit einem so bedeutenden Zuschuß unterstützt werden soll; ich würde umgekehrt einen Grund darin gefunden haben, daß man gerade diesen District auf die eigene, ihm innewohnende Kraft, sich zu helfen, verweise. Die Befürchtung, dieser Fall möchte als Präcedenzfall mit Erfolg ausgebeutet werden, unterstützen folgende Thatsachen: Die Direction der Rheinischen Eisenbahn hat, wie ich vernommen und Sie Alle aus den vertheilten Zuschriften haben ersehen können, sich ebenfalls in letzter Zeit für den Bau dieser ihrer Concurrenzbahn interessirt. Ich kann mir diese Erscheinung nur dadurch erklären, daß die Direction der Rheinischen Eisenbahn einen Präcedenzfall zu haben wünscht, auf den sie ihre eigenen Ansprüche auf Unterstützung von Seiten des Staats, sei es auf dem Wege der Garantie oder auf einem anderen, zu begründen vermöchte. Auch die Interessenten anderer Eisenbahnen, beispielsweise der*) Breslau-Posener, knüpfen, wie wir hören**), an die Bewilligung dieser Eisenbahn die Hoffnung auf die Bewilligung derjenigen, für die sie selbst sich interessiren, unter Umständen, die uns Allen bekannt genug sind, um mich davon zu dispensiren, hier näher darauf einzugehen. Die Hoffnung bei den Interessenten anderer Eisenbahnen möchte noch dadurch erheblich gesteigert werden, daß in anderen Theilen der Monarchie sich unzählige wichtige Orte und Landstriche befinden, die sich noch gar keiner Verbindung, weder durch Eisenbahn, noch durch Chausseen, unter einander erfreuen, während hier in der Hauptrichtung von Düsseldorf nach

*) StB.: die.
**) S. 1985 b.

Aachen eine Eisenbahn von nur wenigen Meilen Umweg vorhan- 18. 1. 1850.
den ist, so daß also, wenn die Rheinische Eisenbahn sich später ebenfalls einer Garantie erfreuen sollte, die Kammer für die eine Richtung von Düsseldorf nach Aachen eine doppelte Garantie von 2 Mal 3 bis 3½ Procent, also von 6 bis 7 Procent, geben wird, wo ich dann doch lieber möchte, daß ein Theil dieser Wohlthat wenigstens anderen, von der Natur weniger begünstigten Districten zugewendet würde. Im Uebrigen glaube ich, daß die Herren, die den betheiligten Provinzen und Eisenbahnen persönlich näher stehen — auch diejenigen, die ich aus dem Gesichtspunkte erwähnt habe, daß weitergreifende Hoffnungen an die Bewilligung dieser Eisenbahn geknüpft werden — im Uebrigen also glaube ich, daß diese mit mehr Detailkenntniß in die Sache eingehen werden. Mir ist nur darum zu thun gewesen, meine Abstimmung im Allgemeinen zu motiviren.

Die Kammer trat dem Vorschlage der Commission, die Garantie zu bewilligen, bei.

91. Sitzung der Zweiten Kammer

Sonnabend 26. Januar 1850.

Die Frage, in welcher Reihenfolge die Abstimmung über mehrere 26. 1. 1850.
Anträge zu Art. VIII der Beilage zur Allerhöchsten Botschaft vom 7. Januar 1850 zu geschehen habe, gab in der 91. Sitzung Veranlassung zu einer Discussion, an der sich auch Herr v. Bismarck-Schönhausen mit folgender Bemerkung betheiligte*):

Ich glaube**), daß heute Vormittag von unserem gewöhnlichen Verfahren eine Ausnahme gemacht worden ist, die allerdings nicht monirt wurde. Wir haben sonst immer das Verfahren beobachtet, daß diejenigen Vorschläge, die am weitesten von den Commissionsvorschlägen abweichen, zuerst zur Abstimmung gebracht worden sind und diese Rücksicht für die Reihenfolge maßgebend blieb.

Am weitesten von dem Commissionsantrage entfernt sich nun die Regierungsvorlage selbst und dann das Amendement des Abg.

*) StB. 2147 b.
**) StB. 2148 a.

26. 1. 1850. Grafen v. Arnim. Wenn das Amendement des Abg. Grafen v. Arnim der Regierungsvorlage vorgehen sollte, so würde ich z. B. nicht in der Lage sein, für dasselbe zu stimmen, weil ich vorzugsweise die ursprüngliche Regierungsvorlage im Auge habe; dagegen würde ich für das Amendement Arnim stimmen können, wenn es, nachdem jede Möglichkeit der Annahme der Regierungsvorlage geschwunden wäre, zur Abstimmung gebracht würde.

97. Sitzung der Zweiten Kammer

Dienstag 5. Februar 1850.

5. 2. 1850. Der Gesetzentwurf über Einführung einer Classen- und Einkommensteuer bestimmte in § 6: „An Steuer wird jährlich der Betrag von 3 Procent des steuerpflichtigen Einkommens entrichtet. Das zur Versteuerung in Ansatz zu bringende Einkommen ist stets auf einen Betrag von vollen Hunderten in der Art abzurunden, daß der nicht volle hundert Thaler erreichende Betrag unberücksichtigt bleibt." Hierzu äußerte sich in der 97. Sitzung der Zweiten Kammer vom 5. Februar 1850 der Abg. v. Bismarck in folgender Rede*):

Der § 6 setzt den Procentsatz der Einkommensteuer auf 3 Procent fest. Ich hätte gewünscht, daß er höher gegriffen wäre, und bei einer richtigen Trennung zwischen solchem Einkommen, welches aus Eigenthumsrechten fließt, und solchem, welches sich auf persönliche Leistungen gründet, glaube ich, daß ein höherer Procentsatz ohne Bedrückung durchzuführen gewesen wäre. Gewiß glaube ich, daß wenigstens von der Seite eine Opposition dagegen nicht erhoben wäre, welche geneigt ist, ein Einkommen deshalb, weil es von Grund und Boden bezogen wird, mit 10 bis 20 Procent Steuer zu belegen und unter Umständen, wenn man auf die Hypothekenzinsen Rücksicht nimmt, mit 50 und mehr Procent. Ich würde geglaubt haben, daß die Regierung den Satz von 3 Procent wesentlich deshalb veranschlagt hat, um mit einer neuen Steuer zuerst eine Probe zu machen, ohne dieselbe gleich zum vollen Betrage zu veranlagen. Ich finde aber in den Motiven ausgesprochen,

*) StB. 2365 a.

daß es nicht die Absicht sei, die Staatseinnahmen durch diese 5. 2. 1850.
Steuer zu vermehren. Ich hätte umgekehrt gewünscht, daß man deutlich ausgesprochen hätte, daß eine Vermehrung der Staatseinnahmen in allen Zweigen, welche einer Steigerung fähig sind, nothwendig sei, und daß mit dieser Vermehrung bei der Einkommensteuer, weil sie vorzugsweise die Wohlhabenderen trifft, der Anfang gemacht werden solle, daß man aber zur Probe einstweilen nur 3 Procent erheben wolle. Ich halte es namentlich auch politisch nicht richtig, das Volk darüber im Dunkeln zu lassen, daß in Folge der Staatsumwälzungen des vorigen Jahres anstatt Verminderung der Abgaben, die ihm von vielen Seiten vorgespiegelt worden, im Gegentheil eine Erhöhung der Staatseinnahmen, also auch der Steuern, unter allen Umständen nothwendig sein wird. Das Promemoria, mit welchem der Gesetzentwurf begleitet ist, spricht seine Befriedigung darüber aus, daß die bestehenden Einnahmen zur Befriedigung der laufenden Ausgaben hinreichen. Ich wollte wünschen, daß es wahr wäre! Ist es nicht gegründet, so wird mit dem Ausdrucke dieser Befriedigung Nichts weiter erreicht, als ein Bravo im Kreise derjenigen Politiker, die den Werth jedes Systems nach dem umgekehrten Maße ihrer eigenen Steuerzahlung bemessen.

Ich möchte an den Herrn Finanzminister [1]) die Frage stellen, ohne das Recht zu haben, eine Antwort zu erwarten, ob ihm von Seiten des Ministers des öffentlichen Unterrichts [2]) oder des Herrn Ministers der Justiz [3]) niemals Anforderungen um Geldhilfe gemacht worden sind, die von den Chefs dieser Verwaltungszweige für dringend nothwendig erklärt wurden, die aber der Herr Finanzminister aus Mangel an disponiblen Fonds einstweilen hat abschlägig bescheiden müssen [4]). Ich weiß nicht, ob der Herr Justiz-

---

[1]) Staatsminister v. Rabe.

[2]) Staatsminister v. Ladenberg.

[3]) Staatsminister Simons.

[4]) Der Finanzminister gab Herrn v. Bismarck, nachdem er geendet, die Antwort: „Ich glaube nicht, daß es meine Sache ist, über diejenigen Differenzen, die im Innern des Staatsministeriums über einzelne Anforderungen der übrigen Minister an den Finanzminister etwa obgewaltet haben, hier Rechenschaft zu geben." Die Einsetzung keines höheren Procentsatzes rechtfertigte der Finanzminister damit, daß durch die Einkommensteuer nur der Einnahmeausfall gedeckt werden solle, welcher durch Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und resp.

5. 2. 1850. minister Mehrforderungen über den bisherigen Etat in kurzer Frist zu stellen beabsichtigt, wünschenswerth erscheint es mir aber in hohem Grade, denn wenn ein preußischer Justizassessor nach kostspieliger Vorbildung, nachdem er 10 oder 15 Jahre dem Staate die angestrengtesten Dienste geleistet*) und dabei sein eigenes Vermögen zugesetzt hat, in einem Alter von gegen 40 Jahren mit Mühe ein Gehalt von etwas über 400 Rthlrn., ein Gehalt, welches manches mittelmäßige Handlungshaus seinen jüngeren Commis zu zahlen pflegt, wenn er dies dann mit Mühe erwirbt, so muß in diesem Assessor eine ungewöhnliche Charakterstärke vorhanden sein, wenn er nicht mit dem Gedanken an eine Umänderung der Staatsverfassung die Hoffnung einer gerechteren Berücksichtigung seiner Leistungen in Verbindung bringen soll.

Ich weiß ferner nicht, ob der Herr Minister des Krieges[1]) nicht die Absicht hat, in nächster Zeit Anforderungen zu stellen, die den jetzigen Etat übersteigen. Ich habe Gründe, deren Würdigung ich Jedem überlasse, die häusliche Lage derjenigen unteren Chargen im Heere, welche ich für zu niedrig besoldet halte, hier nicht vor die Oeffentlichkeit zu ziehen; indessen hoffe ich, daß der Herr Kriegsminister in Kurzem Forderungen in dieser Beziehung machen wird, und ich glaube, daß sie gemacht werden müssen, denn in diesen Ausgaben kargen, heißt Preußens Lebensnerv abschneiden.

Außer diesem speciell bezeichneten Bedürfnisse ist es eine aus der Theorie wie aus der Geschichte erweisliche Wahrheit, daß die constitutionelle Form an und für sich die theuerste ist, — und je constitutioneller, desto theurer!

(Heiterkeit.)

Auch wir sind in diese Regierungsform eingetreten, und nachdem die Krone den Resultaten der Revision beider Kammern beigetreten ist, hätte es für uns, die wir gewohnt sind und es für unsere Pflicht halten, die Gesetze dieses Landes, welche von seiner rechtmäßigen Obrigkeit ausgehen, auch dann gewissenhaft zu beobachten, wenn sie uns nicht gefallen, der morgenden Feier-

---

Classensteuer entstehen werde, was mit Erhebung einer 3procentigen Einkommensteuer erreicht werden würde.

* S. 2365 b.

[1]) Staatsminister v. Strotha.

lichkeit[1]) nicht bedurft, um uns die Hoffnung auf baldige Beseitigung 5. 2. 1850.
der Irrthümer, die diesem System zum Grunde liegen, abzuschneiden.

(Ruf: Zur Sache!)

Ich glaube bei der Sache zu sein, indem ich motivire, warum ich einen höheren Satz als den von 3 Procent für nothwendig erachte. Ich glaube, daß wir noch viel constitutioneller werden, als wir sind, und also noch mehr Geld brauchen werden, und wenn ich von der deutschen Nüchternheit und Redlichkeit auch hoffe, daß wir nicht so weit kommen werden wie Frankreich, wo 20 Jahre des aufrichtigen Constitutionalismus hinreichten, um das Budget der Bourbonen von 800 Millionen Francs — auch dort wegen seiner unmäßigen Höhe das Stichblatt aller Oppositionsredner der Kammer — zu verdreifachen, denn es beträgt jetzt weit über 2000 Millionen . . .

(Präsident: Ich muß jetzt meinerseits den Herrn Redner ersuchen, sich bei der Sache zu halten!)

Ich werde mich zur Sache halten, indem ich die Hoffnung ausspreche, daß wir soweit nicht kommen werden; aber dennoch bin ich von der Nothwendigkeit überzeugt, daß schon jetzt das Ministerium sowohl wie die Kammern, wie ich meinerseits hiermit thue, bei jeder Gelegenheit auf die Nothwendigkeit hinweisen und die Bevölkerung darauf vorbereiten, daß eine Steigerung der Staatseinnahmen in allen dazu fähigen Zweigen nöthig ist, und bei der Einkommensteuer, welche unstreitig dem Princip nach die gerechteste und vernünftigste von allen ist, welche Mängel auch vermöge menschlicher Unvollkommenheiten ihrer Ausführung ankleben mögen, hätte ich gewünscht, daß der Anfang gemacht werde. Ich kann nicht glauben, daß es den preußischen Credit hebt und die preußische Macht fördert, wenn man, anstatt dem zu erwartenden Bedürfnisse gegenüber und rechtzeitig eine Vermehrung der Einnahmen anzubahnen, die letzten Nothpfennige zusammenrafft und ausgibt, auf die Gefahr, dem Nachfolger die leeren Cassen zu hinterlassen, ohne die Mittel, sie zu füllen. Möge in der preußischen Finanzverwaltung niemals das constitutionelle Sprichwort zur Richtschnur dienen: Après nous le délnge!

[1]) Vereidigung der Kammern auf die Verfassung.

111. Sitzung der Zweiten Kammer

Montag 18. Februar 1850.

18. 2. 1850. Am Schlusse der 110. Sitzung, Sonnabend den 16. Februar 1850, sprach der Abg. Graf v. Arnim den Wunsch aus, der Präsident möge doch noch in dieser Session das Gesetz zur Berathung stellen, das er für höchst heilsam und nöthig halte gegenüber derjenigen Presse, welche Gift in die einfachsten Schichten der Bevölkerung trüge, die tagtäglich mit communistischen und socialistischen Lehren angefüllt sei und durch welche zuletzt jene Classen zu Ansichten und Ansprüchen verleitet würden, die gewiß Niemand in der Kammer billigen werde. Der Präsident erklärte dem gegenüber, daß er es bei der Kürze der Zeit und der Menge wichtiger Gesetze (Gemeindeordnung, Aufhebung der Grundsteuerbefreiung), die der Berathung der Zweiten Kammer noch harrten, nicht für möglich halte, das Preßgesetz, so wichtig es an und für sich sei, auf die Tagesordnung zu bringen, da es unter den obwaltenden Umständen nicht diejenige gründliche Erwägung finden würde, die es erheische. Der Abg. Beseler sprach sich gleichfalls gegen den Arnimschen Antrag aus, indem er drohte, daß, wenn die Majorität beschließen sollte, das Preßgesetz noch auf die Tagesordnung zu setzen, ein Theil des Hauses jedes Mittel der Geschäftsordnung anwenden würde, um dem Gesetze eine gründliche Berathung zu sichern. Minister v. Manteuffel bezeichnete es als Wunsch der Regierung, aus dem provisorischen Zustand, wie er durch die Preßverordnung der Regierung vom 30. Juni 1849 geschaffen sei, zu gesetzlich geordneten Verhältnissen zu kommen; der Präsident dagegen sah in der Existenz dieser Verordnung, deren Gültigkeit unanfechtbar sei, so lange die Kammer sie nicht ausdrücklich verworfen habe, einen Grund für die geringere Wichtigkeit der Berathung des Preßgesetzes gegenüber den anderen Vorlagen. Er erklärte aber, die Frage auf Abänderung der für die nächste Sitzung von ihm festgestellten Tagesordnung zur Abstimmung bringen zu wollen, falls ein diesbezüglicher, von 30 Mitgliedern unterzeichneter Antrag gestellt würde.

In der 111. Sitzung, Montag den 18. Februar, wurde ein solcher Antrag eingebracht und discutirt. Unter den Gegnern des Antrags war auch der Abg. Graf Schwerin; die Angriffe, welche der Antragsteller, Abg. Stiehl, gegen die demokratischen Blätter gerichtet hatte, die in Tausenden und Abertausenden von Exemplaren tagtäglich verneinende Grundsätze über den Eid und über die Berechtigung der verfassungsmäßig bestehenden Staatsgewalten verbreiteten, erwiderte er mit einem Angriffe auf die Kreuzzeitung — ohne sie übrigens zu nennen: „Es hat mich auch tief verletzt die Art, wie in gewissen Blättern der Eid

besprochen worden ist; ich erinnere Sie aber daran, daß dies geschah 18. 2. 1850.
nicht bloß in den Blättern von demokratischer Farbe. Ich erinnere Sie an ein Blatt, meine Herren — das die äußerste rechte Seite dieses Hauses vertritt, und welches in einer Weise über den Eid gesprochen hat, wie kaum irgend ein demokratisches Blatt." Zur Geschäftsordnung erbat sich das Wort Herr v. Bismarck-Schönhausen*):

Die letztere Aeußerung des Herrn Redners, der soeben die Tribüne verließ, in welcher derselbe auf einen Theil dieses Hauses direct Bezug nahm und denselben mit Artikeln eines Blattes in Verbindung brachte, deren Inhalt mir nicht gegenwärtig ist, welche aber nach der Ansicht des Redners den Eid (seine Worte sind mir nicht erinnerlich, aber ich glaube jedenfalls den Sinn zu treffen) in einer unwürdigeren Weise besprochen haben sollen, als die demokratischen Blätter, diese Andeutung hat einen so persönlichen Charakter, daß ich mich genöthigt sehe . . .

(Ruf: „Das ist nicht zur Geschäftsordnung!" — „Ausreden lassen!" — Vicepräsident Lensing: Ich muß dem Herrn Redner bemerken, daß dies nicht zur Geschäftsordnung gehört, und bitte denselben, nur zur Geschäftsordnung zu sprechen.)

daß ich mich genöthigt sehe, eine Insinuation dieser Art auf das Entschiedenste zurückzuweisen, und ich habe die Ueberzeugung, daß der Herr Abgeordnete für Anklam [1]), wenn er selbst den Präsidentenstuhl inne gehabt hätte [2]), denjenigen, der eine solche Aeußerung gethan hätte, entschieden zur Ordnung gerufen haben würde.

(Bravo rechts.)

Ich habe das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, ich habe es aber für nöthig gehalten, diese persönliche Bemerkung vorauszuschicken.

Ich setze voraus, daß die Discussion über die Reihenfolge der Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen, überhaupt eine Discussion zur Geschäftsordnung ist. Sollte ich darin nach der Meinung des Herrn Präsidenten irren, so würde ich allerdings

*) StB. 2805 a.

[1]) Abg. Graf Schwerin.

[2]) Graf Schwerin war selbst Präsident, hatte aber, um sich an der Debatte betheiligen zu können, die Leitung der Discussion dem Vicepräsidenten Lensing übertragen.

18. 2. 1850. die Annahme oder die Ablehnung des Antrages auf Schluß der Discussion abwarten müssen, ehe ich weiter spreche.

(Vicepräsident Lensing: Ich habe zu bemerken, insoweit die Aeußerung des Herrn Abgeordneten mich betrifft, als ich augenblicklich den Präsidentenstuhl einnehme, daß ich in den Aeußerungen des vorhergegangenen Redners, des Grafen Schwerin, nur eine Erwiderung auf die Aeußerungen gefunden habe, welche vorher vorgekommen waren. — Oho! rechts.)

Ich fahre also, da ich auf meine Frage an den Herrn Präsidenten keine Antwort erhalten habe, in der Voraussetzung fort, daß eine Discussion über die Priorität eines zu berathenden Gegenstandes überhaupt eine Discussion zur Geschäftsordnung ist. In diesem Sinne habe ich auch nur ums Wort zur Geschäftsordnung gebeten.

(Vicepräsident Lensing: Ich muß dem Herrn Redner darauf bemerken, daß ein Antrag auf Schluß der Discussion vorliegt, und daß einem solchen Antrage jedenfalls der Vorrang vor jedem anderen gebührt. Ich muß also diesen Antrag zuerst zur Abstimmung bringen.)

Ich*) bemerke, daß zur Geschäftsordnung jederzeit das Wort ergriffen werden kann, und da die Discussion die Geschäftsordnung betrifft . . .

(Vicepräsident Lensing: Ich muß dabei bleiben.)

Die Gründe der Gegner des Vorschlages, daß das Preßgesetz auf die Tagesordnung gebracht werde, haben mich zweifelhaft gelassen, ob für sie die Wichtigkeit oder die Unwichtigkeit eines Gegenstandes maßgebend ist, wenn es sich darum handelt, ihn jetzt noch auf die Tagesordnung zu bringen, denn diese Herren, und zwar individuell dieselben Personen, erklären einmal, das Preßgesetz sei zu wichtig, um jetzt noch berathen werden zu können, und dann wieder, andere Gesetze müßten wegen ihrer noch größeren Wichtigkeit den Vorrang in der Berathung haben.

(Ruf: „Zur Geschäftsordnung! Schluß!" Vicepräsident Lensing: Ich kann nicht unterlassen, den Redner darauf aufmerksam zu machen, daß er vollständig auf die Discussion übergeht.)

Ja wohl, das war auch eben meine Absicht, als ich mich zum Wort meldete.

(Vicepräsident Lensing: Ich kann dies, nachdem ein Antrag auf den Schluß eingebracht ist, nicht gestatten.)

---

*) S. 2805 b.

Wenn der Herr Präsident dies nicht gestatten zu können 18. 2. 1850.
glaubt, so muß ich mir das Wort vorbehalten für den Fall, daß der Schluß abgelehnt wird.

Nachdem der Schluß abgelehnt worden war, erhielt Herr v. Bismarck-Schönhausen wieder das Wort, um nun für den Antrag Stiehl zu sprechen*):

Ich muß des Zusammenhanges wegen wiederholen, daß ich durch die Deduction der Gegner dieses Antrages zweifelhaft darüber geworden bin, ob sie als Maßstab dafür, ob ein Antrag jetzt noch auf die Tagesordnung kommen kann oder nicht, die Wichtigkeit oder Unwichtigkeit desselben annehmen, denn die Argumente haben sich abwechselnd einmal auf dem Grunde bewegt, daß das Preßgesetz zu wichtig und zu tiefgreifend sei, als daß es noch berathen werden könnte, und andererseits, es lägen wichtigere Dinge vor, welche den Vorrang haben, um in dieser kurzen Zeit, wie der Abgeordnete für Krefeld[1]) sich ausdrückt, „mit unwürdiger Hast" berathen zu werden. Außerdem ist in der vorgestrigen Discussion ein Grund, der mir praktischer in seiner Wirkung zu sein scheint, als die Wichtigkeit oder Unwichtigkeit eines Gegenstandes, angeführt worden, nämlich die Abneigung eines Theiles der Versammlung gegen dieses Gesetz selbst, die**) so weit geht, daß der Abgeordnete für Mansfeld[2]) entschlossen ist, von jeder Bestimmung der Geschäftsordnung Gebrauch zu machen, die irgend dazu dienen kann, die Berathung in die Länge zu ziehen, oder wie er sich statt dessen ausdrückte, gründlicher zu machen. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Umstand, daß ein Theil der Versammlung nicht mit der Vorlage einverstanden ist, fast jedes Mal stattfindet, und wenn dieser Theil 50 Mitglieder stark ist, so kann er über jede Frage, so unbedeutend sie sein mag, die namentliche Abstimmung beantragen, und auf diese Weise möchte allerdings die ganze Gesetzgebung von einer kleinen Minorität in die Länge gezogen werden können. Die Gemeindeordnung greift jedenfalls einerseits noch

*) StB. 2805 b.
**) S. 2806 a.
[1]) v. Beckerath.
[2]) Dr. Beseler.

18. 2. 1850. tiefer in alle Verhältnisse ein, als das Preßgesetz, und möchte deshalb eine noch gründlichere und weiter eingehende Berathung sehr wohl vertragen, andererseits ist dies Gesetz von einer Natur, daß es nicht darauf ankommt, ob es heute oder morgen eingeführt wird, um das Wohlbefinden unserer Mitbürger irgendwie zu steigern. Ihre Ausführung erfordert lange Vorbereitung, und ohne die Kreis- und Bezirksordnung wird die Gemeindeordnung doch etwas Unvollständiges bleiben, und ob wir dazu noch die Zeit haben werden, die Kreis- und Bezirksordnung zu berathen, ist sehr fraglich. Bei sehr wenigen Gemeinden möchte sich das Bedürfniß einer augenblicklichen Einführung der neuen Gemeindeordnung herausstellen, dagegen aber dürfte es in der ganzen Monarchie allen denen, welchen an Beibehaltung der Verfassung liegt, und ich möchte namentlich an diejenigen Herren appelliren, welche sie mit freudigerem Herzen und mit größerer Hoffnung in die Zukunft beschworen haben, als ich, von der höchsten Wichtigkeit sein, unsere Mitbürger so schleunig als möglich vor dieser moralischen Brunnenvergiftung durch die Presse zu schützen. Wenn eines der Mitglieder, ich glaube, es war der Abgeordnete für Krefeld, der Meinung ist, daß durch die Vereidigung am 6. Februar eine Versöhnung der Parteien, deren Zwiespalt Europa erschüttert, in dem Maße angebahnt worden sei [1]), daß die demokratische Presse zur Erhaltung des Friedens und dieser Verfassung in Zukunft lediglich bemüht sein werde, in tugendhafter und wohlwollender Weise ihre Gegner sanftmüthig zu belehren, so muß ich erklären, daß, seitdem ich Voltaires Candide gelesen habe, mir eine so harmlose politische Anschauung noch nicht wieder vorgekommen ist.

(Heiterkeit.)

Die Kammer erledigte den Antrag des Abg. Stiehl durch Annahme der einfachen Tagesordnung.

---

[1]) Abg. v. Beckerath: „Meine Herren! Wir haben am 6. Februar einen großen Tag erlebt, es ist eine Grundlage für die Versöhnung der Parteien gegeben worden, sollen wir denn diese schöne Saat des Friedens dadurch gefährden, daß wir Gesetze verschärfen, deren Wirkung wir ausreichend zu beurtheilen noch nicht im Stande gewesen sind?" (StB. 2804 a).

112. Sitzung der Zweiten Kammer

Montag (Abend) 18. Februar 1850.

In der Abendsitzung des 18. Februar berichtete der Abg. Patow 18. 2. 1850.
im Namen der Finanzcommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen. Die allgemeine Discussion über den Commissionsentwurf, den der Regierungscommissar Geh. Finanzrath Bitter selbst dringend zur Annahme empfahl, eröffnete Herr v. Bismarck-Schönhausen mit folgender Rede*):

Ich habe zu meinem Bedauern, und wie ich mündlich erfahren habe, nebst vielen anderen Mitgliedern, erst heute Vormittag den Commissionsbericht zu**) Händen bekommen, indem er hier in der Kammer vertheilt und nicht ins Haus geschickt worden ist. Ich erwähne dies hier, um auf die Gefahr, welche auf diesem Wege für eine richtige Vertheilung eintritt, aufmerksam zu machen.

Nach dem, was ich mündlich über den Inhalt des Berichtes hatte mittheilen hören, hoffte ich, ihn dankbar entgegennehmen zu können, in der Meinung, es handle sich in demselben bloß um eine vorläufige Ermittelung derjenigen Resultate, welche die Steuer wahrscheinlich haben werde, nicht aber schon um Feststellung der Hauptgrundsätze des Gesetzes selbst, deren Berathung in der kurzen uns gegebenen Zeit allerdings etwas eilfertig sein wird. Nach Durchlesung des Commissionsantrags [1]) scheint mir derselbe keines-

*) StB. 2853 b.

**) S. 2854 a.

[1]) Die Commission beantragte:

a) nur den wichtigen Grundsatz der allgemeinen Grundsteuerpflichtigkeit und — abgesehen von den Befreiungen im öffentlichen Interesse — die Aufhebung aller Befreiungen und Bevorzugungen definitiv und unbedingt zu beschließen;

b) die zur Realisirung dieses Grundsatzes erforderliche Grundsteuerveranlagung durch den Finanzminister nach Maßgabe einer von demselben zu ertheilenden Instruction geschehen zu lassen;

c) nach Beendigung dieser Veranlagung die Resultate derselben und die dabei befolgten Grundsätze zu prüfen und dann entweder durch Annahme des zu dem Ende den Kammern vorzulegenden Gesetzentwurfs diese Grundsätze und die Erhebung der danach vorläufig veranlagten Grundsteuer zu genehmigen oder die Genehmigung zu versagen und andere Grundsätze für die Veranlagung zu adoptiren;

18. 2. 1850. wegs so vollständig harmlos, wie ihn der Herr Berichterstatter dargestellt hat[1]). Er stellt uns eine gewisse Steuer und eine ungewisse Entschädigung in Aussicht. Die Grundlage der Berathung der im nächsten Jahre versammelten Kammer wird sein, daß über den Grundsatz der Einführung der Steuer entschieden ist, über den Grundsatz der Entschädigung nicht. Mir fällt dabei das Beispiel der Schullehrer ein, welchen längst vor ihrer Besteuerung eine ihren Ansprüchen entsprechende Gehaltserhöhung zugesichert worden war, welche einstweilen die Steuern zahlen, die Gehaltserhöhung aber nicht haben; hier wird die Entschädigung nicht einmal versprochen, sondern es wird die Frage als eine offene betrachtet.

Jenes keineswegs beruhigende Beispiel nöthigt mich, für den möglichen Fall, daß es den zu Besteuernden geht, wie den Lehrern, schon jetzt die Natur der Grundsteuer einigermaßen näher ins Auge zu fassen. Wenn wir, wie der Commissionsbericht bemerkt, die Grundsteuer als eine Abgabe rein steuerlicher Natur, gerade wie alle übrigen, implicite anerkennen, so schließt dieses Anerkenntniß schon jeden Anspruch auf Entschädigung aus; denn warum für eine gerechte Staatssteuer die Regierung eine Entschädigung geben sollte, sehe ich nicht ein. Ich kann letztere nur dann für gerecht halten, wenn man die Grundsteuer als das betrachtet, was sie nach ihrer jetzigen Einwirkung auf das Vermögen der Betheiligten wirklich ist, als eine Uebertragung eines Theiles des Vermögens der Besteuerten an den Staat, eine Uebertragung

---

d) die Entschädigungsfrage nur in solcher Weise zu berühren, daß keiner der darüber bestehenden Ansichten vorgegriffen, sondern nur die spätere, auf Grund der dann vorliegenden Materialien weit eher in befriedigender Weise mögliche Lösung vorbehalten wird.

Art. 1 des Gesetzentwurfs behielt die Entscheidung darüber vor, ob und inwieweit den Besitzern der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke eine Entschädigung zu gewähren sei.

[1]) Berichterstatter Abg. Patow: „Wenn dieser in der That harmlose Entwurf die baldige Genehmigung dieser hohen Kammer erhält, so wird es möglich sein, das Gesetz noch während des jetzigen Beisammenseins der Kammer zum definitiven Abschluß zu bringen" (StB. 2853a). In seiner Erwiderung auf die Rede des Abg. v. Bismarck-Schönhausen erklärte er, den Ausdruck „harmlos" preiszugeben und bezeichnete den Gesetzentwurf jetzt als einen „unabweislichen" (StB. 2857b).

des nutzbaren Eigenthums, ein immerwährendes Passivum, welches 18. 2. 1850.
an dem Grundstück, das damit belastet wird, durch alle Besitzwechsel hin haften bleibt.

Ich erinnere Sie an die Aeußerung, die ein hoher Beamter der Generalcommission[1]) in der Verhandlung über das Agrargesetz that, und die schlagender als irgend etwas meine Ansicht bestätigt, daß nämlich zu der Zeit, als den bäuerlichen Besitzern das Eigenthum verliehen wurde, um den Werth der bäuerlichen Stellen, und danach die Entschädigung, die den Gutsbesitzern als bisherigen Eigenthümern gebührte, zu berechnen, unter den Reallasten, welche als Passiven von dem Werthe der Bauerhöfe in Abzug gebracht, also auf die Entschädigung angerechnet wurden, auch die Grundsteuer mit zum Ansatz kam. Es war dies, soviel ich mich erinnere, der Abg. Ambronn, der diese Deduction machte und der diese Angelegenheit kennen muß. Beispiele aus dem täglichen Leben bestätigen täglich meine über die Natur der Grundsteuer ausgesprochene Ansicht; so ist mir ein Fall bekannt, daß ein wohlhabender Mann sein Vermögen ausbezahlt bekam aus einem mit westfälischer Grundsteuer belasteten Gute. Ich selbst habe in den Acten gesehen, daß der volle Capitalswerth zum fünfundzwanzigfachen Betrage der Grundsteuer von vornherein von dem zu theilenden Vermögen abgezogen wurde, so daß dieser auszuzahlende Erbe von seinem Vermögen bereits den Werth der Grundsteuer verloren und an den Staat abgeführt hatte. Mit diesem um den Betrag des Procentsatzes der Grundsteuer reducirten Vermögen hat sich dieser Erbe in einer der östlichen Provinzen mit einem grundsteuerfreien und einem grundsteuerpflichtigen Rittergute angekauft. Von seinem in beiden steckenden Vermögen ist bereits die westfälische Grundsteuer abgegangen, und nun hat von seinen Söhnen wiederum der eine das grundsteuerpflichtige, der andere das grundsteuerfreie Gut übernommen, und ich habe Zeuge sein können, wie der zwanzigfache Betrag der Grundsteuer des ersteren bei der Theilung wiederum als Passivum in Ansatz gebracht wurde, so daß der Sohn, dem das steuerfreie Gut zufiel, jetzt von der dritten Grundsteuer bedroht wird, nachdem die Grundsteuer der Güter, bei deren Theilung

[1]) Abg. Ambronn als Berichterstatter der Agrarcommission.

18. 2. 1850. er oder sein Vater concurrirt haben, bereits aus seinem Vermögen durch Anrechnung als Passivum pro rata gedeckt worden ist.

Ich glaube ferner nicht, daß irgend Jemand von Ihnen behaupten wird, daß derjenige Capitalist, der ein grundsteuerpflichtiges Gut, welches, ehe er es kauft, mit Grundsteuer belegt war, erwirbt — wie beispielsweise die meisten Rittergüter im Magdeburgischen und viele auf dem linken Rheinufer nach Auferlegung der Grundsteuer in fremde Hände übergegangen sind — wirklich Grundsteuer zahlt. Wenn er dieselbe zahlt, wenn er sie nicht bei Anlage seines Vermögens in besteuerten Grundbesitz berücksichtigt hat, so müßte er schlecht rechnen können, und die Meisten dieser neuen Erwerber sind Kaufleute. Ich frage ferner, ob die ziemlich zahlreiche Classe Grundbesitzer, welche Domänen-Vorwerke angekauft haben und dabei Grundsteuer in partem pretii übernommen haben, anzusehen sind*), als ob sie wirklich Steuer zahlten, ob sie nicht vielmehr die Grundsteuer dem Fiscus als einen Theil des Kaufgeldes in Anrechnung gebracht haben.

Diese Beispiele überzeugen mich und, ich glaube, einen Jeden, welcher der Ueberzeugung zugänglich ist, daß die Grundsteuer die Natur hat, das Vermögen der davon Betroffenen um ihren Capitalbetrag zu vermindern, eine Natur, die sie mit keiner anderen Steuer gemein hat. Jede andere Steuer läßt dem davon Betroffenen entweder die Möglichkeit, sein Vermögen aus dem besteuerten Gewerbe herauszuziehen, oder doch geht sie nicht auf die Kinder über, oder sie läßt ihm die Freiheit, durch den Aufschlag seiner Producte sich für die Steuer von seinen Kunden wieder bezahlt zu machen: etwas, was bei der Grundsteuer nach der Natur des Getreideverkehrs unmöglich ist. Wenn auf diese Weise die Grundsteuer einer Confiscation eines Theiles des Vermögens der Grundsteuerpflichtigen zu Gunsten des Fiscus gleichkommt, so glaube ich, wird Niemand bestreiten, daß ihre erste Einführung, da, wo sie erfolgt, eine Ungerechtigkeit involvirt. Sie haben daher wenige Beispiele, wo in vollkommen friedlicher Lage der Dinge von dem angestammten Landesherrn eine Grundsteuer ohne Entschädigung auferlegt worden ist; es ist dies meistens oder immer

*) S. 2854 b.

nur in eroberten Provinzen der Fall gewesen. Wenn beispiels- 18. 2. 1850.
weise der Rheinprovinz zur Zeit der französischen Herrschaft eine solche Ungerechtigkeit widerfahren ist, so würden wir unter Umständen darin einen Grund sehen müssen, diese Ungerechtigkeit nach Kräften wieder gut zu machen, und Niemand bedauert es mehr als ich, daß die preußische Regierung im Jahre 1815 sich nicht in der Lage zu finden geglaubt hat, dies zu thun. Aber dasselbe Unrecht anderen Provinzen, die davon noch nicht betroffen sind, zuzufügen, würde mir ganz so wunderbar erscheinen, als wenn wir zur Herstellung der Gleichheit die Kriegsschäden, welche die östlichen Provinzen erlitten haben, die Contributionen, welche sie dem Feinde zahlen mußten, als die westlichen Provinzen nicht zu uns gehörten, durch die Königlichen Truppen in jenen Provinzen wollten beitreiben lassen.

Wenn indessen die Grundsteuer vollkommen die Natur einer anderen Steuer hätte, so könnte ich ihre Einführung nur dann gerechtfertigt finden, wenn sie mit einer allgemeinen Capitalsteuer Hand in Hand ginge. Ich sehe nicht ein, warum derjenige, der sein Einkommen aus dem Grundbesitze bezieht, vielleicht mit großer eigener Anstrengung und großem Risico, da er unter allen Umständen und allen Conjuncturen seinen Gläubigern gerecht werden muß, warum der so viel höher besteuert werden soll, als derjenige, der ganz bequem durch Couponschneiden oder durch Erhebung von Hypothekenzinsen seine Einnahme in seine Tasche bringt. Wenn man eine solche Ungleichheit in der Besteuerung der verschiedenen Vermögensquellen einführen wollte, so hätten wir dies viel kürzer haben können bei der Einkommensteuer, indem wir bei der allgemeinen Einkommensteuer 3 Procent festsetzten, dabei aber den Ausnahmefall aufstellten, daß derjenige, der sein Einkommen aus dem Grundbesitze bezieht, 13 oder 23 Procent, oder wie sonst der Procentsatz angenommen wird, zahlen solle. Wenn diese beiden Ansätze in ein Steuergesetz zusammengefaßt würden, dann würde Jedermann die Ungerechtigkeit in die Augen springen, und der Umstand, daß dies auf zwei verschiedenen Seiten der Gesetzsammlung steht, hat wirklich auf das Resultat keinen Einfluß.

Die Gleichheit wird ferner bei dieser Steuer dadurch verletzt, daß sie auf die Verschuldung des Grundbesitzes und also auf das

18. 2. 1850. eigentliche Vermögen gar keine Rücksicht nimmt. Warum soll unter vier Erben eines Berliner Hausbesitzers, welcher ein Grundstück im Werthe von 80000 Rthlrn. hinterläßt, derjenige, der seine drei Geschwister mit 60000 Rthlrn. abfinden muß, nun von dem ganzen Hauswerth von 80000 Rthlrn. die Grundsteuer und außerdem noch von seinen 20000 Rthlrn. die Einkommensteuer zahlen, während seine Geschwister lediglich von der letzten betroffen werden? Ich glaube nicht, daß diese Art von Besteuerung geeignet sein wird, einem solchen Berliner Hausbesitzer einen lebhaften Begriff von der gleichen Vertheilung der Staatslasten beizubringen.

Es ist eine unrichtige Voraussetzung, daß die Aufhebung der Grundsteuerbefreiung nur reiche Leute trifft, vielleicht nur die Paria des 19. Jahrhunderts, die Rittergutsbesitzer.

(Heiterkeit.)

Am härtesten werden gerade unter diesen solche betroffen, die ein mühsam erspartes, oft kleines Capital als Pächter und Inspectoren erworben haben und in den östlichen Provinzen, wo mehr als ein Drittel der Güter im letzten Menschenalter in neue Hände gegangen ist, sich angekauft haben. Diese Leute haben vielleicht leichtsinnig speculirt, mag sein; mit 10000 Rthlrn. Angeld Güter von 50—70000 Rthlrn. angekauft, und die damaligen sicheren Zeiten ließen ihnen die Hoffnung, durch genaue Einschränkung ihrer eigenen Bedürfnisse und durch Sparsamkeit und Fleiß für ihre Kinder vielleicht ein Auskommen durch Zerschlagung des großen Gutes zu erwerben. Es ist klar, daß das Vermögen dieser Art Leute durch die Grundsteuer ganz und gar verloren geht, wenn dieselbe von einigem Belang sein soll. Ich brauche hier nicht alle aufzuzählen, sondern ich will nur eines Beispieles gedenken: im Jahre 1804*) waren in der Mark Brandenburg schon 11000 grundsteuerfreie kleine Eigenthümer, die nicht zu den Rittergutsbesitzern oder zu den städtischen Besitzern gehörten, der großen Menge von Ackerbürgern und Colonisten gar nicht zu gedenken. Die Aufhebung der Grundsteuerbefreiung würde ferner eine große Anzahl von Bauern treffen, die in dem guten Glauben leben, sie seien ganz landesüblich besteuert, und ich muß im In-

*) S. 2855a.

teresse der ländlichen Bevölkerung meines Wahlkreises sprechen, in welchem ein sehr großer Theil des Besitzthums aus steuerfreien Grundstücken besteht, da die Steuer nach einem Cataster aus der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts veranlagt ist: das havelländische Luch, welches vielen Besitzungen ihren Hauptwerth verleiht, aber erst etwa 60 Jahre später urbar gemacht und nicht zu Hufen catastrirt ist. Ist ferner die Grundsteuer eine von der Gerechtigkeit zu haltende Steuer, so muß mit der Aufhebung der Grundsteuerbefreiung die Ausgleichung der Steuern sofort Hand in Hand gehen, denn es versteht sich von selber, daß die maßlose Verschiedenheit der Besteuerungen eine ebenso große Ungerechtigkeit enthält, als die gänzliche Befreiung einzelner Grundstücke. Wenn z. B. für einen Morgen von gleicher Güte A gar Nichts bezahlt, B einen Sgr. und C zehn Sgr., so ist die Ungleichheit zwischen B und C größer, als die zwischen A und B, und ich sehe nicht ein, wie man vor der Gerechtigkeit bestehen will, wenn man die Steuerfreiheit ganz aufhebt, ohne zugleich Hand an die Steuerausgleichung zu legen. Ich würde aus diesen Gründen mich mit den §§ 4 und 5 des Commissionsvorschlages[1]) vollkommen einverstanden erklären, aber ich wünsche, daß wir einen definitiven Beschluß über irgend ein Princip in Beziehung auf das wichtige, weit durchgreifende Gesetz erst dann fassen, wenn das Resultat der anzustellenden Ermittelung vor uns liegt. Das Resultat kann der Art sein, daß wir die Steuer gar nicht oder nicht allgemein wollen, um dem Staat nicht eine Entschädigung zuzumuthen, die er nicht erschwingen kann. Sie werden aus den Zeitungen und sonst in Berlin gehört haben, welche Aufregung über die geringfügige Einkommensteuer stattfindet, die wir votirt haben. Was wird ein Berliner Hausbesitzer erst sagen, wenn er erfährt, daß er außer der Einkommensteuer und ohne Rücksicht auf seine oft hohe Ver- 18. 2. 1850.

[1]) § 4: Innerhalb der sechs östlichen Provinzen sind die von der Entrichtung der Grundsteuer bisher befreiten oder dabei bevorzugten Grundstücke, unter Zuziehung der Betheiligten, nach Maßgabe der von dem Finanzminister zu ertheilenden Instruction zur Grundsteuer vorläufig zu veranlagen. § 5. Nachdem das Geschäft der vorläufigen Veranlagung beendet ist, werden die Resultate derselben nebst dem Entwurfe eines die Erhebung der Grundsteuer nach Maßgabe dieser Veranlagung anordnenden Gesetzes den Kammern zur Genehmigung vorgelegt werden.

18. 2. 1850. schuldung noch eine mehr oder weniger erhebliche Grundsteuer zahlen soll! Wird ein solcher Berliner es nicht für eine Barbarei halten, wenn gegenüber den Grundsätzen, daß die Staatslasten von Allen mit gleichen Schultern getragen werden sollen, er besteuert wird nach dem Werthe eines Objects, dessen Betrag mit dem seines Vermögens nicht in der entferntesten Verbindung steht?

Es kann Jemand ein Haus besitzen im Werthe von 100000 Thalern und er kann dabei ein Vermögen von 10000 Thalern oder auch eines von einer Million haben. Ein solcher Maßstab für die Veranlagung einer Steuer ist gerade so willkürlich, als wenn man die Menschen nach ihrer Körperlänge besteuern wollte, und dem, der nicht so viel hat, als er zahlen sollte, eben nimmt, was er hat. Es ist vor Monaten schon an die hohe Kammer ein Antrag von 150 Mitgliedern eingereicht, welcher den Grundsatz aussprach und als denjenigen dieser 150 Mitglieder aufstellte, daß sie das Princip der Grundsteuer nur gleichzeitig mit dem Princip der Entschädigung anerkennen würden. Von diesen 150 Abgeordneten darf ich auch mit Sicherheit erwarten, daß sie sich nicht auf diesen sehr gewagten Versuch einlassen, der den Schullehrern so schlecht bekommt, daß sie die Grundsteuer einstweilen sicher annehmen (StB.: angenommen) und die Entschädigung ad kalendas graecas [1]), auf eine Zeit verschieben lassen, wo der Staat selbst in seinen Finanzverhältnissen vielleicht den besten Vorwand haben wird, die Entschädigung zu verweigern.

Bei der Abstimmung erklärte sich die Kammer mit überwiegender Mehrheit für Annahme des Gesetzes.

116. Sitzung der Zweiten Kammer

Mittwoch (Abend) 20. Februar 1850.

20. 2. 1850. Bei der Berathung des Militäretats äußerte sich der Abg. v. Bismarck-Schönhausen zu III a, welcher für Geldverpflegung der Truppen u. s. w. ca. 16 Millionen Thaler forderte, folgendermaßen*):

*) StB. 3067 a.

[1]) Auf den Nimmermehrstag.

So bedeutend die Ziffer dieses Titels III auch ist, so glaube 20. 2. 1850.
ich doch die hohe Versammlung überzeugen zu können, daß wir eine Erhöhung derselben in kurzer Zeit erwarten müssen.

Ich habe bei Gelegenheit der Einkommensteuer eine Frage an die Regierung gerichtet [1]), ob es ihre Absicht sei, binnen Kurzem eine Erhöhung des Militäretats zu beantragen. Ich benutze diesen Titel, um einen Wunsch und eine Bitte an die Königliche Staatsregierung auszusprechen, die sich in ihren Details vielleicht mehr auf die folgenden Absätze bezieht, aber auch weiter greift, so daß ich die Gelegenheit dieses allgemeinen Titels wahrnehme. Der Sold der gemeinen Soldaten beträgt nicht, wie der Herr Referent [2]) anzudeuten schien, jährlich 36 Thaler, nicht einmal, wenn man gewisse Zulagen, die monatlich revocabel sind, dazurechnet. Er überschreitet noch heute nicht den Satz, der unter Friedrich Wilhelm I. gezahlt wurde, zur Zeit, wo eine Gans in Berlin 3 gute Groschen kostete, und die Preise der Lebensmittel im Ganzen den fünften oder achten Theil von dem, was sie heute kosten, meist nicht überschritten. Seitdem ist nur das Brot und eine Zulage unter dem Namen Victualien- oder Gemüsezulage von täglich 6 Pfennigen hinzugekommen. Außerdem wird, wie ich schon sagte, eine revocable Zulage als extraordinärer Verpflegungszuschuß gezahlt, die zwischen 1—6 Pfennig täglich variirt. Die Cavalleristen und Artilleristen erhalten etwas mehr: die Leute sind schwerer und brauchen mehr zu ihrer Nahrung. Wenn wir die Ausgaben eines Infanteristen ins Auge fassen, so werden ihm, wenn er Menage in der Caserne hat, für den Mittagstisch 1 Sgr. 3 Pfg. abgezogen. Auf 4 Pfennig möchte sich die durchschnittlich täglich nothwendige Ausgabe für Putzzeug belaufen, so daß ihm von täglich 2 Sgr. 6 Pfg. 11 Pfennig bleiben, um die Kleidungsstücke anzuschaffen, die ihm von der Kammer nicht geliefert werden, und um die Ausgaben für Frühstück, Abendessen und seine sonstigen Bedürfnisse zu bestreiten. Es mag dies in mancher Garnison nothdürftig ausreichen, namentlich da, wo die Regimenter lange in demselben Standquartier stehen und dadurch Gelegenheit zu Nebenverdienst

[1]) S. o. S. 198.
[2]) Abg. v. Fock.

20. 2. 1850. finden, oder da, wo sie in ihrem Cantonbezirke stehen und durch ihre Verwandten Unterstützungen in Geld und Lebensmitteln beziehen. In Berlin hat dies ausgereicht, so lange die Zulage, die neuerlich bewilligte Zulage von 1 Sgr. 3 Pfg. bezahlt wurde, die zu meinem Bedauern seit dem 1. Februar aufgehört hat. Seitdem reicht die Löhnung nicht aus für die Truppen, die nicht casernirt sind und in Abtheilungen von weniger als 20 Mann liegen, so daß sie nicht gemeinschaftliche Menage machen und dadurch die Lebensmittel durch Ankauf en gros etwas wohlfeiler haben können. Ebensowenig reichen diese Geldmittel aus, sobald die Truppen sich auf dem Marsch befinden und nicht in Königlicher Verpflegung sind. Sind sie das, so haben sie allerdings für die Nahrung nicht weiter zu sorgen. Es bleiben ihnen aber dann meiner Berechnung nach, soweit ich den umfangreichen und spät vertheilten Bericht noch habe durchsehen können, monatlich nur etwa 20 Sgr. Es ist ferner nicht ausreichend bei Kriegsreserven und Landwehren, die eingezogen werden, und die bei freierer Bewegung und einer mehr zusagenden Lebensweise gewöhnt sind, sich den Luxus des kleinen Mannes an Getränk und Tabak zu verschaffen, da der Lohn ihrer Handarbeit dazu ausreicht, ihre pecuniäre Lage bei der Fahne aber nicht immer dazu geeignet ist, die Stimmung zu fördern, mit der ich wünsche, daß sie dem König dienen. Ich spreche im Vorbeigehen den Wunsch aus, ob nicht dabei die Möglichkeit untersucht werden könne, den Truppen im Ganzen besseres Brot zu liefern. Mir ist beispielsweise von Officieren aus Schleswig mitgetheilt, daß mitunter preußische Soldaten, wenn sie mit Soldaten anderer Heere zusammenkamen, ihr Brot versteckten, weil sie sich wegen dessen Qualität genirten. Mir ist ferner in Bezug auf die rheinische Landwehr mitgetheilt worden, daß diese Truppen, die, bei größerer Wohlhabenheit des Landes, an eine bessere Lebensweise gewöhnt sind, das Brot in einzelnen Fällen auf alle andere Weise behandelt haben, nur nicht als Nahrungsmittel.

(Oho!)

Es ist gewiß, daß von oben her die Absicht nicht vorhanden ist, daß solche Mißbräuche stattfinden, und ich weiß nicht, inwiefern die Controle darüber geschärft werden kann. Ich will in das Detail dieser Sache hier nicht weiter eingehen.

Was das Gehalt der Unterofficiere anlangt, so bezieht ein 20. 2. 1850.
Unterofficier mit Ausschluß des Feldwebels und mit Einschluß des Vicefeldwebels eine Geldverpflegung, die zwischen 4 Rthlr. 24 Sgr., 6 Rthlr. 25 Sgr. und 8 Rthlr. 10 Sgr. variirt, einschließlich derjenigen Zulage, die unter dem Namen Soldzulage, Victualienzulage und extraordinäre Zulage demselben gezahlt wird; außerdem erhalten sie, wenn die Truppen nicht casernirt sind, einen Servis von 1 Rthlr. 10 Sgr., was zur Beschaffung einer Wohnung entschieden nicht ausreicht.

Wenn der Unterofficier verheirathet ist, so läßt sich in wenig Zahlen*) mathematisch nachweisen, daß er von seiner Besoldung mit seiner Frau, auch wenn sie keine Kinder haben, nicht leben kann. Eine sogenannte kleine Victualienportion, bestehend aus einem Viertelpfund Fleisch, einer halben Metze Kartoffeln oder als Aequivalent dafür diverse Loth Erbsen, Graupen u. dergl., ein Zwanzigstel Quart Branntwein und 2 Loth Salz kosten 2 Sgr. 2 Pfg. nach amtlichen Sätzen, also zwei Portionen für den Unterofficier und seine Frau im Monat 4 Rthlr. 10 Sgr., wozu der Mann noch sein Commißbrot hat.

Rechnet man auf die Frau $1\frac{1}{2}$ Pfund Brot, mithin monatlich etwa 1 Rthlr. zu diesen 4 Rthlr. 10 Sgr., so wird dies dem verheiratheten Unterofficier einen Kostenaufwand von 5 Rthlr. 10 Sgr. verursachen. Wenn man damit die Gehaltssätze von 4 Rthlr. 25 Sgr. bis 6 Rthlr. 25 Sgr. unter Ansatz der Bedürfnisse für Heizung, Wäsche, Frühstück, Kleidung in Vergleich stellt, so ist es ganz gewiß, daß der verheirathete Unterofficier schon im Standquartier ohne Zuschuß nicht bestehen kann. Jedenfalls ist die Existenz der Familie jedem Zufall preisgegeben, sobald der Mann marschirt, denn die Feldzulage, die zwischen 1 und 5 Rthlr. variirt, wird dem Sergeanten und Unterofficier nur dann gezahlt, wenn er Gelegenheit gehabt hat, sich im Gefechte auszuzeichnen.

Man kann allerdings einwenden, der Unterofficier brauche nicht zu heirathen. Dann möchte ich aber lieber das Heirathen den Unterofficieren von Hause aus allgemein verbieten, als die Erlaub-

*) S. 3607 b.

20. 2. 1850. niß dazu von dem Compagniechef abhängig zu machen, der sich nicht immer den dringenden Anforderungen des Unterofficiers entziehen kann. Ich möchte mich hierbei auf einen ausgezeichneten militärischen Schriftsteller [1]), den wir gegenwärtig die Ehre haben, in unserer Mitte zu sehen, berufen, der in seiner Schrift über den Compagniedienst Folgendes sagt:

> „So kommt es, daß die jungen Unterofficiere sehr bald mit Heirathsgedanken umgehen, die, wird die Erfüllung ihnen leicht gemacht, sie bald in Noth und Elend bringen*), das mit jedem Jahre wächst, und sie, je gediegener ihr Charakter ist, um so mehr zu freudiger Erfüllung ihrer Berufspflicht untauglich macht. Das Gehalt der Unterofficiere ist zu gering; es bleibt daher nur übrig, darauf zu halten, daß solche Leute einiges Vermögen besitzen, um gegen dringenden Mangel bei Unglücksfällen, Krankheiten u. s. w. geschützt zu sein."

Da möchte nun die Frage entscheidend sein, ob man unter solchen Bedingungen überhaupt denjenigen Bedarf an Unterofficieren, der für die Armee nöthig ist, finden und erhalten wird bei der Leichtigkeit der Versorgung, die heute die Eisenbahnen und andere Institute darbieten. Indessen das ist eine Sache der Erfahrung, die nur die competente Behörde beurtheilen kann. Einige hauptsächliche Gravamina in Bezug auf die Unterofficiere möchten sich noch in folgenden Punkten finden, deren Erledigung, wenn auch mit Kosten verbunden, mir nothwendig scheint, daß nämlich für die Erziehung der Söhne derjenigen Unterofficiere, denen man das Heirathen gestattet hat, unter allen Umständen im Militärwaisenhause gesorgt werde, daß das Schicksal der Wittwen und Waisen der vor dem Feinde gefallenen Unterofficiere gleichfalls unter allen Umständen sichergestellt werde; denn mit welchem Herzen soll ein Unterofficier, der Frau und Kinder zu Hause hat, sonst den feindlichen Kartätschen entgegengehen? Daß ferner das Gehalt der Unterofficiere, auch der unverheiratheten, nicht zu $^7/_8$ abgezogen werde, ich will nicht sagen: jedes Mal, wenn sie im Lazareth sind,

---

*) StB.: bringt.

[1]) Abg. v. Griesheim.

aber doch gewiß dann nicht, wenn sie sich in Folge einer vor dem 20. 2. 1850.
Feinde erhaltenen Blessur in demselben befinden. Man wird fragen, woher die Mittel dazu genommen werden sollen. Ich kann keine andere Antwort geben, als: durch höhere Anspannung der Steuerkraft! Das gewöhnlich im Publicum, wenn auch nicht hier im Bericht als bereit vorgeschlagene Auskunftsmittel ist das der Ersparung an der Besoldung innerhalb des Officierscorps. Es ist vielleicht im Publicum nicht überall bekannt, was ein Lieutenant hat, und was für Ausgaben von ihm verlangt werden. Ich werde Ihnen einige kurze Data machen, die freilich auch im Bericht stehen, deren größere Verbreitung mir aber wünschenswerth erscheint. Ein Lieutenant erhält im Monat 19⅓ Thaler. Davon gehen als nothwendige Ausgaben ab: an die Kleiderkasse 5 Thaler, für Mittagstisch, und zwar außerhalb derjenigen 1 bis 3 Thaler, welche aus den Speisegeldern pro Bataillon auf den unverheiratheten Officier zu fallen pflegen, durchschnittlich zu sehr mäßigem Satze 4 Thaler pro Monat, für den Burschen 1 Thaler, an Abzügen für Wach-, Musik-, Medicin-, Commando-, Casino-, Bibliothekkosten und dergl. mindestens 1 Thaler 22 Groschen, vorausgesetzt, daß in dem Monat kein Beitrag zu einem Ehrenbecher für einen abgehenden Vorgesetzten kommt.

(Bravo und Murren.)

Meine Herren! Man muß die kleinen Leiden des Militärs aus Erfahrung kennen, um sich des Murrens über solche Bemerkung zu enthalten. Es bleiben also von 19 Thalern 22½ Sgr. nach Abzug der vorstehend berechneten 11 Thaler 22½ Sgr. 8 Thaler zu seiner Disposition, für welche er Bekleidung, außer Uniform, ferner Wäsche, Frühstück, Abendessen und andere Ausgaben bestreiten muß. Es*) mag sein, daß das für einen jungen Officier, der nicht verwöhnt ist, reicht, so lange er im Standquartier liegt, soll er aber marschiren, vielleicht am 15., wo er nach Art 18- bis 25jähriger junger Leute von seinen 8 Thalern wenig mehr in der Tasche haben wird, so fehlt es an jeder Bestimmung darüber, wenigstens in den Bezirken der meisten Armeecorps, was er in seinem Quartiere zu verlangen und was er dafür zu bezahlen

*) S. 3068 a.

20. 2. 1850. verpflichtet ist. In den Provinzen, welche ich Zeit meines Lebens meistens bewohnt habe, ist das Verhältniß der Einwohner zu dem Militär allerdings ein solches, daß von dem Quartiergeber selten eine Vergütigung gefordert wird; in einigen von den Provinzen jedoch, die namentlich im vorigen Jahre viel Truppen haben durchmarschiren sehen, habe ich mich aus vielfachen Quellen belehren lassen, daß der Officier sehr selten von seinem Quartiergeber ohne eine Rechnung von 20 Sgr. bis 1 Thaler 10 Sgr. entlassen ward, wenn er die gewöhnliche landesübliche Verpflegung erhalten hatte am Tische des Wirths. Es ist klar, daß ein Officier bei fortgesetzten Märschen von seinem Gehalte dergleichen Ausgaben nicht bestreiten kann, ohne Schulden zu machen. Schulden soll er aber nicht machen, und sich überhaupt im Geldpunkte überall anständig benehmen, und so ist denn die Lage eines solchen Officiers ziemlich schwierig, wenn er nicht Zulage hat; unsere Gesetzgebung aber sorgt auf anderen Feldern dafür, daß Officiere mit Zulage seltener werden. In den höheren Officierschargen mag es möglich sein, daß Ersparungen und Gehaltsermäßigungen vorkommen können. Indes, meine Herren, wer wird 20 Jahre Entsagung als Lieutenant tragen wollen, wenn er nicht ein Ziel vor sich sieht, welches ihm einigermaßen der Mühe werth scheint, diese Entsagung zu tragen?

Die ganze Existenz unserer unter außerordentlichen Verhältnissen stehenden Armee beruht meiner Ueberzeugung nach darauf, daß das Corps der Officiere und Unterofficiere nicht nur seine Pflicht thut, sondern *mehr* als seine Pflicht. Thun sie diese Pflicht trocken und ohne Weiteres, so ist ein so künstlicher Bau einer Armee, wie der unserigen*), auf die Dauer unhaltbar.

Ich habe in Beziehung auf den Gegenstand Zahlen nicht weiter anzuführen; ich wollte nur alle diejenigen in und außer der Kammer, die von einem Ersparungssystem in der Armee sprechen und darunter doch nur Ersparungen meinen können, die sich auf die Besoldungen überhaupt, also auf die des Officiercorps beziehen, darauf aufmerksam machen, daß unser Officiercorps bisher ein solches ist, um welches uns alle kriegführenden Völker beneiden,

*) StB.: unsrige.

ein Officiercorps, welches an der Spitze einer kriegsgewöhnten 20. 2. 1850.
und gedienten Armee für jeden jetzt existirenden Feind unüberwindlich und die alleinige Grundlage einer kühnen und ruhmreichen Politik für Preußen sein kann.

Aber der Refrain meiner Rede ist das bekannte Wort von Montecuculi oder von wem sonst: Zum Kriegführen gehört

1. Geld,
2. Geld und
3. viel mehr Geld, als in diesem Budget steht!

Der Abg. v. Griesheim, dessen Schrift der Abg. v. Bismarck erwähnt hatte, erwiderte hierauf, er könne dem Abgeordneten für Brandenburg nicht dankbar dafür sein, daß er das glänzende Elend der preußischen Subalternofficiere in der Kammer bloßgelegt habe; er glaube auch nicht, daß das preußische Officiercorps ihm besonders dankbar dafür sein werde. Eine Erhöhung des Pflichtgefühls der preußischen Officiere werde durch eine Gehaltserhöhung wahrhaftig nicht eintreten. Auch unter den Unterofficieren gebe es nur wenige, die des Soldes wegen dienten; die meisten dienten aus Lust zum Soldatendienst. In persönlicher Bemerkung antwortete der Abg. v. Bismarck-Schönhausen*):

Der Herr Abgeordnete für Teltow hat erklärt, daß er mir für die Enthüllung des glänzenden Elends — wie er es nennt — nicht dankbar sei, und daß er glaube, daß es das preußische Officiercorps ebenfalls nicht sein werde. Den Dank des Abgeordneten für Teltow werde ich entbehren lernen, und mit dem preußischen Officiercorps, dem ich selbst die Ehre habe anzugehören, werde ich mich ohne Vermittelung abfinden. Wenn der geehrte Abgeordnete mir indirect unterzuschieben scheint, als hätte ich angedeutet, daß das Ehrgefühl des preußischen Officiercorps einer Erhöhung der Besoldung bedürfe, um seinerseits erhöht zu werden, so kann ich die Erklärung eines solchen Mißverständnisses — denn ich will es nur als ein Mißverständniß und nicht als eine Insinuation betrachten — nur darin finden, daß der verehrte Abgeordnete, während ich über den einen Punkt sprach, sich über andere Punkte meiner Rede Notizen anfertigte, sonst würde er gehört haben, daß ich ausdrücklich sagte: die Existenz der preußischen Armee beruhe — und Gott sei Dank

*) StB. 3069 a.

20. 2. 1850. existirt sie noch — beruhe darauf, daß der preußische Officier aus Ehrgefühl mehr thut, als seine Pflicht erfordert.

Der Abg. Griesheim wies in einer persönlichen Bemerkung den Vorwurf zurück, daß seine Aeußerung den Charakter einer Insinuation habe, und berief sich auf die stenographischen Berichte, die bestätigen würden, daß er den Sinn der von dem Abg. v. Bismarck-Schönhausen gebrauchten Worte in seiner vorigen Rede richtig aufgefaßt habe. Abg. v. Bismarck-Schönhausen:

Der Abgeordnete irrt sich.

Am 26. Februar wurde die Session des Landtags geschlossen.

Das Deutsche Parlament in Erfurt.

20. März bis 29. April 1850.

Die Ablehnung der deutschen Kaiserkrone, die das Frankfurter Parlament dem Könige von Preußen angeboten hatte, war der schwerste Schlag, der die deutschen Einheitsbestrebungen treffen konnte: das Frankfurter Parlament ging daran zu Grunde, und die revolutionären Bewegungen, die in mehreren süddeutschen und norddeutschen Staaten ausbrachen, um mit Gewalt die verworfene Reichsverfassung zur Anerkennung zu bringen, wurden mit preußischer Hilfe unterdrückt. Aber Friedrich Wilhelm IV. verzichtete darum doch nicht auf seine deutschen Bestrebungen, zu denen er in den Märztagen des Jahres 1848 mit so begeisterten Worten sich bekannt hatte. Am 28. April 1849 schlug er den Bundesfürsten vor, in gemeinsamer Berathung aus der Frankfurter Verfassung vom 28. März alle demokratischen und illegitimen Bestimmungen auszumerzen und die solchergestalt veränderte Urkunde einer neu gewählten Vertretung des deutschen Volkes vorzulegen; die meisten Regierungen, eben erst durch preußische Waffen aus den Wogen der Revolution gerettet, konnten die preußische Aufforderung nicht wohl ablehnen, und selbst die Königreiche Bayern, Sachsen und Hannover sandten ihre Bevollmächtigten nach Berlin, wo am 17. Mai die Verhandlungen ihren Anfang nahmen. Wie zu erwarten, legte Oesterreich gegen alle ohne seine Mitwirkung gefaßten Beschlüsse in den deutschen Angelegenheiten Protest ein; aber auch die Königreiche, auf deren Dank Preußen rechnete, waren wenig geneigt, auf die preußischen Vorschläge einzugehen. Bayern versagte schon nach wenigen Tagen jede weitere Betheiligung an den Verhandlungen und gab dadurch Sachsen und Hannover den willkommenen Vorwand, ihre Zustimmung an den Vorbehalt des Zutritts von Bayern zu knüpfen. So war die kümmerliche Frucht der mit großen Hoffnungen begonnenen Verhandlungen das Dreikönigs-Bündniß vom 26. Mai 1849, geschlossen zwischen den Königen von Preußen, Sachsen und Hannover, und die Aufstellung eines Verfassungsentwurfs für das Deutsche Reich, zu dessen Annahme die übrigen deutschen Fürsten eingeladen wurden. Allen Consequenzen aber, die aus dem Beitritt zum Bündniß gefolgert werden mußten, suchten sich Sachsen und Hannover zu entziehen. Indem sie entgegen den Aus-

führungen der den Entwurf authentisch interpretirenden Denkschrift vom 11. Juni 1849 — wonach der neue Bundesstaat aus denjenigen deutschen Landen gebildet werden sollte, deren Regierungen sich dem vorgelegten Verfassungsentwurfe anschließen und deren Vertreter ihn in einem aus diesen Landen einzuberufenden Reichstage annehmen würden — erklärten, daß mit Bildung des Bundesstaates nicht eher wirklich vorgeschritten werden dürfe, bis sämmtliche deutsche Staaten außer Oesterreich demselben beigetreten seien und Letzteres seine Einwilligung dazu gegeben hätte, suchten sie die Entstehung des Bundesstaates in eine ungewisse Ferne hinauszuschieben. Als Preußen auf Ausführung des Vertrags und als Vorstufe dazu auf Einberufung des deutschen Parlaments drängte, da zogen sich beide Staaten unter der Erklärung, in dem Bündniß verharren zu wollen, von der Theilnahme an der ihrer Ansicht nach unzeitigen Berathung über die Bildung und Eröffnung des Reichstags zurück und gaben dem Wahlausschreiben (vom 19. October 1849) keine Folge, ja Hannover sagte sich in Folge des Beschlusses über die Einberufung des Reichstags ganz von dem Bündnisse los. Preußen aber und die anderen deutschen Regierungen, welche sich dem preußischen Vorschlag angeschlossen hatten, ließen sich weder durch den Widerspruch der beiden Königreiche, noch durch den energischen Protest Oesterreichs, das im Voraus allen etwaigen Beschlüssen des deutschen Parlaments die Gültigkeit absprach, beirren. Nachdem am 31. Januar 1850 die Wahlen auf Grund des von den Unionsstaaten aufgestellten Entwurfs eines Wahlgesetzes erfolgt waren, wurde das Parlament durch Beschluß des Verwaltungsrathes vom 13. Februar 1850 nach Erfurt einberufen und am 20. März 1850 Vormittags 10 Uhr von dem ersten Commissar des Verwaltungsrathes, dem Königlich preußischen Generallieutenant v. Radowitz, eröffnet.

Unter den Abgeordneten, die Preußen in das Volkshaus entsandte, befand sich auch Herr v. Bismarck-Schönhausen: im 6. Potsdamer Wahlbezirke — Zauch—Belzig—Westhavelland — war ihm die Mehrheit der Stimmen zugefallen. Als eines von den jüngsten Mitgliedern des Hauses wurde er am 20. März provisorisch, am 26. März durch Wahl zum Schriftführer ernannt.

Von welchen Gesichtspunkten aus ein preußischer Vertreter auf dem Erfurter Reichstag die deutschen Fragen zu betrachten habe, hatte er bereits unter dem 18. December 1849 in einer Ansprache kundgethan, die er im Verein mit einer größeren Anzahl Gesinnungsgenossen an die Wähler gerichtet hatte. Als sein politisches Programm von Wichtigkeit, mag sie hier folgen:

> „Auf Grund des Bündnisses vom 26. Mai d. J. soll das Parlament für den engeren Bundesstaat in den nächsten Monaten zusammentreten. Die Wahlen zum Volkshause sind ausgeschrieben. Es ist die Pflicht jedes braven Preußen, was an ihm ist, dar-

zuthun, daß durch diese Wahlen Preußens und Deutschlands wahres Heil gefördert werde. Das Volkshaus soll durch seine Beschlüsse zur Herstellung der Verfassung des engeren Deutschen Bundesstaates mitwirken. — Diese Verfassung wird für das Wohl und Wehe Deutschlands überhaupt und Preußens insbesondere von tief eingreifendem Einflusse, ja voraussichtlich selbst maßgebend sein für den Inhalt und die etwaige künftige weitere Entwickelung der eben erst revidirten preußischen Verfassung, indem diese nach ihrem Artikel 111, sogar ohne Einwilligung der preußischen Kammern, abgeändert werden muß, soweit sie mit der künftigen Verfassung des Deutschen Bundesstaates sich in Widerspruch befinden sollte. Es erscheint uns daher als die Aufgabe der Männer, welche an dem Parlament in Erfurt Theil nehmen werden:

1. den Bestrebungen der demokratischen Partei, sei es, daß sie jede haltbare Staatsform wissentlich verneint, sei es, daß sie dieselbe durch Verblendung gefährdet, mit voller Entschiedenheit entgegenzutreten;
2. die Feststellung der Bundesstaatsverfassung im wahrhaft conservativen Sinne zu erstreben;
3. dahin zu wirken, daß einerseits der Zweck des Bundesstaates möglichst vollkommen erreicht, andererseits aber nicht durch ausschließliche oder einseitige Verfolgung des Gedankens der deutschen Einheit die Stärke oder die Ehre Preußens gefährdet werde.

Die Zeit ist vorüber, wo die Meinung Gehör fand, daß man den preußischen Staat schwächen oder auflösen dürfe, um Deutschland groß zu machen; die Stärke Preußens hat Deutschland gerettet; die Liebe und Treue zwischen dem preußischen Volke und seinem Königshause hat die Bestrebungen der Partei zu Boden geschlagen, welche in Unordnung und Anarchie die Freiheit und das Glück der Völker sucht. Die früheren Pläne zur Einigung Deutschlands, mit Allem was daraus hervorgegangen, sind zum Gegenstand ruhiger Prüfung geworden. Die Aufgabe ist jetzt, den Entwurf vom 26. Mai d. J. im Ganzen wie in allen seinen Theilen einer besonnenen, umfassenden, durch keine vorgefaßte Meinung verschränkten Prüfung zu unterwerfen und zu einer haltbaren Verfassung für den engeren Bundesstaat zu verarbeiten. Mögen dabei alle preußischen Abgeordneten den Grundsatz festhalten: daß, so wenig Preußen groß werden will durch Verletzung des Rechts seiner deutschen Bundesgenossen, ebenso wenig der Deutsche Bundesstaat zu Stande kommen und wachsen darf auf Kosten der Ehre, der Unabhängigkeit und der Kraft Preußens. Wir fordern daher Alle, welche hierin mit uns gleicher Gesinnung

sind, dringend auf, nach allen Kräften dahin mitzuwirken, daß Männer zum Parlamente nach Erfurt gewählt werden, welche von diesen Grundsätzen beseelt sind und welche die noch werthvollere und seltene Gewähr bieten, daß sie dieser Gesinnung dort unerschütterlich treu bleiben."

Zum ersten Male betheiligte sich Herr v. Bismarck-Schönhausen an der Debatte in der

4. Sitzung des Volkshauses

Sonnabend 23. März 1850.

23. 3. 1850. Bei den Wahlprüfungen brachte der Berichterstatter der 3. Abtheilung v. Selchow zur Sprache, daß an der Wahl des Regierungspräsidenten v. Blumenthal in Danzig von 202 Wahlmännern nur 86 mitgewirkt hätten; wahrscheinlich seien die fehlenden 116 durch den Eisgang der Nogat am Erscheinen behindert gewesen; da sie aber keinen Protest erhoben hätten, empfehle die Commission die Gültigkeit der Wahl. Dagegen sprach sich der Abg. v. Vincke (Bochum) aus; seiner Ansicht nach dürften wenigstens Naturereignisse keinen Theil, am wenigsten die Majorität der Wähler in die Lage bringen, nicht erscheinen zu können. Er forderte Beanstandung der Wahl „mindestens bis zur Aufklärung des Umstandes, wie viele durch Naturereignisse vom Erscheinen abgehalten worden seien". Ihm trat der Abg. v. Bismarck-Schönhausen in folgender Aeußerung entgegen*):

Ich glaube, daß der Umstand, ob Naturereignisse von der Art eingetreten sind, daß es eine absolute Unmöglichkeit gewesen sei, sich zum Wahltermine einzufinden, schwer nachzuweisen sein wird; namentlich ist es nicht mehr authentisch zu ermitteln, wie hoch der Schnee damals bei Goldap gelegen hat und in welchem Grade der Eisgang der Nogat der Passage hinderlich gewesen ist. Wenn wir annehmen, daß die physische Unmöglichkeit, sich zur Wahl einzufinden, einen Anspruch auf Nullitätsverfahren gegen die Wahlen begründen kann, so müßten wir die Regel consequenter Weise auch auf die Fälle ausdehnen, wo einzelne Abgeordnete wegen Krankheit oder sonst in der Unmöglichkeit sich befunden haben, zu erscheinen. Ich muß mich deshalb entschieden gegen die gemachten Ausstellungen aussprechen. Wer nicht erschienen ist, ist eben nicht dagewesen und

*) StB. 57a.

hat nicht mitgewählt und reglementsmäßig nicht mitwählen dürfen, und die Wahl kann nur das Resultat der Abstimmung der Anwesenden sein. 23. 3. 1850.

Die Entscheidung über die Wahl wurde trotzdem ausgesetzt.

Aehnlich lagen die Dinge bei der Wahl des Landraths v. Wegnern im 6. preußischen Wahlbezirke Lyk—Oletzko—Lötzen. Hier hatten von 156 Wahlmännern nur 50 Theil genommen — 48 aus dem Kreise Lyk, wo die Wahl stattfand, 2 aus dem Kreise Oletzko. Der leitende Wahlcommissar gab im amtlichen Protokoll als wahrscheinlichen Grund der Nichtbetheiligung des größten Theiles der Wahlmänner an der Wahl das orkanähnliche Schneetreiben an, das am Tage der Wahl geherrscht und die Wege an vielen Stellen unfahrbar gemacht habe. Die 4. Abtheilung beantragte in Folge dessen durch ihren Berichterstatter, den Abg. Geßler, die Wahl für ungültig zu erklären. Dieser Antrag veranlaßte eine längere Discussion: auch diesmal beantragte der Abg. v. Vincke die Ungültigkeitserklärung; der Abg. Kierulff aber sprach für die Gültigkeit und unterstützte seine Ansicht durch Hinweis auf § 11 des preußischen Wahlreglements, in dem die Bestimmung stand: „Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen." Nach ihm sprach der Abg. v. Bismarck-Schönhausen**):

Ich hatte ebenfalls die hier eben verlesene Gesetzesstelle mittheilen wollen und füge nur hinzu, daß, obgleich die Bestimmung des § 11 sich nach dem Zusammenhange vielleicht nur auf die Wahl der Wahlmänner bezieht, dennoch, da in diesem Punkte in Beziehung auf die Wahlen der Abgeordneten eine vollständige Lücke in der Gesetzgebung sich befindet, die Wahl der Abgeordneten nach Analogie der Wahl der Wahlmänner beurtheilt werden muß.

Die Wahl des Landraths Wegnern wurde von der Mehrheit für gültig erklärt.

5. Sitzung des Volkshauses

Freitag 25. März 1850.

Vor Beginn des Namensaufrufs zur Abgabe der Stimmzettel für die Präsidentenwahl machte Herr v. Bismarck-Schönhausen als Schriftführer der Versammlung folgende Bemerkung*): 25. 3. 1850.

*) StB. 59 a.
**) StB. 61 a.

25. 3. 1850. Ich ersuche zur Erleichterung der Sache diejenigen Herren, welche nach der alphabetischen Ordnung voraussetzen können, daß ihre Namen im Aufrufe nahe bevorstehen, vorzutreten, weil dadurch das Geschäft beträchtlich abgekürzt wird. Ferner ersuche ich die anwesenden Herren, laut mit Hier zu antworten, damit die Fehlenden verzeichnet werden können.

11. Sitzung des Volkshauses

Montag 15. April 1850.

15. 4. 1850. Die dem Volkshause gemachten Vorlagen der verbündeten Regierungen — Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reichs sammt erläuternder Denkschrift, Gesetz betreffend die Wahlen zum Volkshaus, Additionalacte zum Verfassungsentwurf, Gesetz betreffend das Reichsgericht — waren einer Commission zur Berathung überwiesen worden. Innerhalb derselben kam es zu lebhaften Debatten zwischen der Rechten und der Linken. Die Letztere forderte die Ertheilung der unbedingten Zustimmung zu Verfassungsentwurf und Wahlgesetz, sowie zu den transitorischen Bestimmungen der Additionalacte in der Erwartung, daß die Regierungen auf Grund der bindenden Erklärung des Reichstags zur Annahme der von dem Reichstage angebotenen Modificationen auch ihrerseits sich bereit erklärten; die Rechte dagegen machte die Annahme der Verfassung von ihrer Abänderung abhängig. Da für keinen der fünf vorgelegten Anträge innerhalb der Commission eine Mehrheit zu erlangen war, konnte ein förmlicher Antrag dem Reichstage nicht vorgelegt werden. In der 9. Sitzung am 12. April 1850 erstattete Namens des Verfassungsausschusses der Abg. Camphausen Bericht. An denselben knüpfte sich eine erregte Debatte, die am 13. April fortgesetzt wurde. In der Abstimmung wurden die von der Rechten eingebrachten Anträge auf Abänderung der Verfassung vor Annahme derselben sämmtlich verworfen und der von dem Referenten befürwortete Antrag auf Ertheilung voller und unbedingter Zustimmung zu Verfassungsentwurf und Entwurf eines Wahlgesetzes erhielt mit 125 gegen 89 Stimmen die Majorität. Nach Verkündigung des Ergebnisses der Abstimmung bestimmte der Präsident Simson als Tagesordnung für die nächste Sitzung: Fortsetzung der Wahlprüfungen und Discussion über Seite 23—63 des Berichtes der Revisionscommission nebst den dazu gestellten Verbesserungsanträgen, und schloß die Sitzung, in der die Gegensätze hart auf einander gestoßen waren. Am 15. April, vor

Eintritt in die Tagesordnung, erbat und erhielt das Wort zur Geschäftsordnung der Abg. v. Bismarck-Schönhausen*): 15. 4. 1850.

Nach der Geschäftsordnung sollen Widersprüche gegen die Tagesordnung angebracht werden, wenn in der vorhergehenden Sitzung die Tagesordnung verkündet wird. Wenn ich in der Aufregung des Schlusses am Sonnabend versäumte, gegen die heutige Tagesordnung einen Widerspruch zu erheben, wenn ich deren Wortlaut nicht genau geprüft habe, so bitte ich um die Erlaubniß, im Wege einer thatsächlichen Bemerkung die Stellung meiner Person und die meiner politischen Freunde zu dieser Tagesordnung charakterisiren zu dürfen.

Präsident: Ich trage kein Bedenken, den Abg. v. Bismarck-Schönhausen in dieser Ausführung fortfahren zu lassen; denn ich sehe seine Erörterung als auf den von mir erhobenen Vorschlag bezüglich an, selbst wenn er daran keinen besonderen Antrag knüpfen sollte.

Ich mache diese Bemerkung deshalb, weil ich glaube, daß die heutige Tagesordnung mit unserem parlamentarischen Recht im Widerspruche steht. Wir sind berufen zur Revision dieser Verfassung, und wenn ich auch zugeben wollte, daß eine solche Revision selbst nachträglich erfolgen könnte**), nachdem wir dieser Verfassung unsere volle und unbedingte Zustimmung ertheilt haben, würde ich doch dann glauben, daß die Tagesordnung uns nicht eine gewisse Seitenzahl des Commissionsberichtes, sondern den Inhalt der Verfassung selbst, Paragraph für Paragraph, zur Discussion vorlegen müsse. Dadurch, daß dieses nicht geschieht, sehe ich die Frage als entschieden an, daß eine nachträgliche Revision hier nicht beabsichtigt wird, daß vielmehr beabsichtigt wird, unabhängige Anträge auf Abänderung der Verfassung im Wege des § 194 [1]) zu stellen. Ich halte dies für eine Aufgabe, deren Lösung meines Erachtens demjenigen Parlamente, welches uns folgen würde, obliegt, nachdem wir, das Volkshaus, unseren Theil der Aufgabe durch die unbedingte und volle Annahme der Verfassung gelöst zu haben

*) StB. 146a.

**) S. 146b.

[1]) „Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung sowohl des Reichsvorstandes als des Fürstencollegiums erfolgen."

15. 4. 1850. scheinen. Indessen werden wir in dieser Lage der*) Sache immer abwarten müssen, daß das Staatenhaus ebenfalls seine Entscheidung trifft, um zu erfahren, ob uns dieser Körper nicht Gelegenheit geben wird, durch Abänderung unserer Beschlüsse die Discussion von Neuem aufzunehmen. — Will das Haus die Zeit der Muße, die ihm bis dahin geboten wird, mit Redeübungen und parlamentarischen Evolutionen, denen ich einen officiellen Charakter nicht beilegen kann, ausfüllen, so bin ich nicht abgeneigt, mich und meine politischen Freunde dabei zu betheiligen, selbst auf die Gefahr hin, daß die bei dieser Gelegenheit zu fassenden Beschlüsse auf die praktische Gestaltung Deutschlands ebensowenig Einfluß haben sollten, wie derjenige, den die in ihrer Mehrheit nicht preußische Majorität dieses Hauses am vorigen Sonnabend[1]) meinem Vaterlande zu obtrudiren versucht hat.

(Große Unruhe und vielfacher Ruf auf der Linken: Oh! Oh!)

Präsident: Für die Schlußäußerung des Abg. v. Bismarck-Schönhausen rufe ich denselben hiermit zur Ordnung! (Bravo auf mehreren Seiten des Hauses.) Es gibt in diesem Hause weder preußische noch nichtpreußische Majoritäten, und die Entscheidung dieses Hauses durch die Majorität verdient jeden anderen Namen eher, als den einer Octroyirung! (Mehrseitiges Bravo in der Versammlung.)

Nach Eintritt in die Tagesordnung eröffnete Präsident Simson die Discussion über den Verfassungsentwurf. Zu § 1 desselben hatte der Abg. v. Bismarck-Schönhausen mit Anderen den Antrag gestellt: „Das Haus wolle beschließen, den Ausdruck „Deutsches Reich" jedesmal durch den Ausdruck „Deutsche Union" der Additionalacte gemäß zu ersetzen." Zur Begründung desselben ergriff Herr v. Bismarck das Wort**):

Die Additionalacte selbst erkennt bereits das Ungeeignete der Anwendung der Ausdrücke: Reich, Deutsche Union u. s. w. auf einen Verband von Staaten, der noch nicht die Hälfte von Deutschland umfaßt, vollständig an. Ich halte es indes für nothwendig, daß wir es nicht bei dieser Anerkennung belassen, sondern daß

*) StB.: die.
**) StB. 147 b.
[1]) S. Vorbemerkung.

wir auch überall, wo diese Ausdrücke vorkommen, sie wirklich durch 15. 4. 1850.
die besseren ersetzen. Lassen wir diese Ausdrücke stehen, so leidet die Sache an dem Schlimmsten, woran eine politische Maßregel überhaupt leiden kann; sie wird ridicül, um mich eines Ausdrucks zu bedienen, welchem das verehrte Mitglied [1]), welches sich neulich durch die Rede seines Vorgängers in die Lage des Schülers im Faust versetzt sah, hier das parlamentarische Bürgerrecht verliehen hat.

(Heiterkeit und Bravo auf der Rechten.)

Ich fürchte, daß der Eindruck der Heiterkeit noch dadurch verstärkt werden könnte, wenn wider Erwarten, obgleich die Versammlung in ihrem Beschlusse der Verfassung ihre volle und unbedingte Genehmigung ertheilt hat, dennoch von den jetzt verbundenen Staaten noch mehrere das Netz, oder um mit dem Abgeordneten für Krefeld [2]) zu sprechen, das um sie geschlungene Band deutscher Bruderliebe zerreißen sollten,

(Heiterkeit auf der Rechten.)

wenn dennoch beispielsweise in den beiden Hessen es der constitutionellen Staatsmaschine trotz der höchsten Anspannung der etwa noch nicht erkalteten Frankfurter Dämpfe nicht gelänge, das Ventil fürstlichen Widerspruchs in die Luft zu sprengen. In diesem Falle,

---

[1]) Der Abg. Frhr. v. Vincke hatte in der Sitzung vom 12. April mit Bezug auf eine Rede des Abg. Stahl, der den Bundesstaat wolle, die Bedingungen des Bundesstaates aber als unmöglich bezeichne, unter großer Heiterkeit die Worte des Schülers im Faust citirt: „Mir wird von alle dem so dumm, als ging mir ein Mühlrad im Kopfe herum" (StB. 109a). Im weiteren Verlaufe der Rede hatte er den von dem Abgeordneten für Prenzlau, Keller, erhobenen Vorwurf, daß die Linke Treu und Glauben brechen wolle, als ridicül bezeichnet.

[2]) v. Beckerath in der Sitzung vom 12. April empfahl die unbedingte Zustimmung zu dem Verfassungsentwurf mit folgender Phrase: „Es ist die wunderbare Wendung eingetreten, daß eine große Zahl von Regierungen zu einem Verfassungsentwurf sich vereinigt hat. In dem Augenblicke, wo wir in die Revision eintreten, ohne daß wir vorher die Annahme ausgesprochen haben, in dem Augenblicke ist dieses Band gelöst. Es ist nicht ein Netz, in welchem man die Regierung gefangen halten könnte, sondern ein ehrliches Band, das wir in aller Treue, ohne alle Hintergedanken, ohne irgend andere Absichten, als diejenigen, die uns anvertrauten heiligen Rechte der Nation zu vertreten, fest und unerschütterlich schlingen können, und fest und unerschütterlich schlingen müssen" (StB. 101b).

15. 4. 1850. wie gesagt, würde das Lächerliche dieser Ausdrücke erhöht werden. Ich erinnere Sie hier an die Aeußerung, die ein ausgezeichneter Redner[1]) vor einiger Zeit vor mir an dieser Stelle that, indem er uns ins Gedächtniß rief, daß gerade vor 1000 Jahren hier in dieser Stadt ein Reichstag stattgefunden hat. Die Analogie wird dadurch noch vollständiger, daß dieser Tag nicht ein Reichstag, sondern nur ein Landtag war, ein Landtag, über dessen Zweck in der alten Chronik von Spangenberg*) Fol. 93, wenn ich nicht irre, buchstäblich zu lesen ist, „daß der König Ludwig ihn abhielt, um der Schinderei der Fürsprecher und Zungendrescher, deren Unwesen damals in Deutschland unerträglich gewesen sei, ein Ende zu machen."

(Große Heiterkeit und Bravo auf der Rechten.)

Sollte die Versammlung dieses Jahrs hier ein ähnliches Resultat haben, dann werde ich glauben, daß die Raben vom Kyffhäuser vertrieben und daß der Tag der deutschen Einheit nahe herbeigekommen ist.

Zu § 65. 67. 76. 77. 83—90 des Verfassungsentwurfs hatte der Abg. v. Bismarck-Schönhausen in Gemeinschaft mit mehreren Gesinnungsgenossen folgenden Antrag gestellt:

„Das Haus wolle beschließen:

a) in § 65 statt: „an der Spitze eines Fürstencollegiums" zu setzen: „an der Spitze eines Vereinsraths"; anstatt § 67: „Dem Vereinsvorstande steht ein Vereinsrath zur Seite, bestehend aus den Bevollmächtigten, welche die Regierungen der Vereinsstaaten abordnen, nämlich 1. Sachsen, die sächsischen Herzog-

---

*) StB.: Spannenberg; Spangenberg, Theolog und Historiker, Verfasser mehrerer Städtechroniken, starb 1604.

[1]) Abg. Simson, zum Präsidenten des Volkshauses gewählt, sagte in seiner Rede vom 25. März 1850: „Und so können wir, meine Herren, an unsere Arbeit gehen in billigem Einvernehmen unter einander, wie mit dem neben uns stehenden gleichberechtigten politischen Körper und mit den verbündeten Regierungen, die in klarer, unbeirrter Einsicht in die wahren Bedürfnisse unserer Nation uns an diese Stelle gerufen haben, in diese altehrwürdige Stadt, in die schon vor einem Jahrtausend ein König, den unsere Geschichte mit dem Beinamen des Deutschen schmückt, deutsche Männer rief, damit sie ihm in der Regelung der öffentlichen Zustände zur Seite stünden" (StB. 61 b). — Von einem Reichstage Ludwigs d. D. in Erfurt erzählen die deutschen Jahrbücher zu 852.

thümer, Reuß, Anhalt, Schwarzburg; 2. Hannover, Braun- 15. 4. 1850.
schweig, Oldenburg, Mecklenburg, Holstein, Hanseſtädte; 3. Baden, Großherzogthum Heſſen; 4. Kurheſſen, Naſſau, Luxemburg, Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Frankfurt. — Der Vereinsvorſtand hat den Vereinsrath über alle Gegenſtände der inneren Verwaltung in beſtändiger Kenntniß zu erhalten und für alle Gegenſtände der Geſetzgebung ſeinen Beirath einzuholen; in § 76 ſtatt: „Das Fürſtencollegium . . . bis Bayerns" — zu ſetzen: „Der Vereinsvorſtand . . ."; § 77 ganz zu ſtreichen;

b) ſtatt § 83—90 zu ſetzen:

„§ . . Das Vereinsparlament beſteht aus zwei Häuſern, einem Fürſtenhauſe und einem Volkshauſe.

§ . . Das Fürſtenhaus wird gebildet aus den regierenden Fürſten der Vereinsſtaaten, die ſich jedoch durch einen Prinzen ihres eigenen oder eines verwandten Hauſes vertreten laſſen können, und einem Abgeordneten von jeder der freien Städte.

§ . . Die Stimmen im Fürſtenhauſe werden von den Mitgliedern deſſelben nach Maßgabe des früheren Plenums des Deutſchen Bundes geführt, nämlich: Sachſen 4, Hannover 4, Baden 3, Kurheſſen 3, Großherzogthum Heſſen 3, Holſtein 3, Luxemburg-Limburg 3, Naſſau 2, Braunſchweig 2, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachſen-Weimar 1 u. ſ. w.

§ . . Die Verhandlungen des Fürſtenhauſes ſind nicht öffentlich, aber die Abſtimmungen in demſelben nebſt Motiven werden ſofort veröffentlicht. Die Vereinsminiſter haben im Fürſtenhauſe nur dann Zutritt, wenn ſie Vorlagen, Botſchaften und Mittheilungen zu machen haben, oder wenn ihre Gegenwart beſonders verlangt wird.

Die Faſſung der amendirten Paragraphen im Entwurfe war folgende:

§ 65. Die Regierung des Reichs wird von einem Reichsvorſtande an der Spitze eines Fürſtencollegiums geführt.

§ 67. Das Fürſtencollegium beſteht aus 6 Stimmen, und zwar: 1. Preußen, 2. Bayern, 3. Württemberg, Baden, beide Hohenzollern, 4. Sachſen, die ſächſiſchen Herzogthümer, Reuß, Anhalt, Schwarzburg, 5. Hannover, Braunſchweig, Oldenburg, Mecklenburg, Holſtein, die Hanſeſtädte, 6. Kurheſſen, Heſſen-Darmſtadt, Naſſau, Heſſen-Homburg, Luxemburg und Limburg, Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Frankfurt. Die Staaten, welche einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten zum Fürſtencollegium beſtellen, haben ſich über deſſen Wahl zu verſtändigen; für den Fall der Nichtverſtändigung wird ein Reichsgeſetz die Mitwirkung der Betheiligten beſtimmen.

15. 4. 1850.

§ 76. Das Fürstencollegium unter dem Vorsitze des Reichsvorstandes oder in dessen Verhinderung unter dem Vorsitze Bayerns, hat das Recht des Gesetzvorschlags u. s. w.

§ 77. Das Fürstencollegium faßt seine Beschlüsse durch absolute Majorität der anwesenden Bevollmächtigten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 83. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

§ 84. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§ 85. So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht theilnehmen, vertheilt sich die Zahl der Mitglieder des Staatenhauses nach folgendem Verhältniß: Preußen 40 Mitglieder, Bayern 20, Sachsen 12, Hannover 12, Württemberg 12, Baden 10, Kurhessen 7, Großherzogthum Hessen 7, Holstein 6, Mecklenburg-Schwerin 4, Luxemburg-Limburg 3, Nassau 4, Braunschweig 2, Oldenburg 2, Sachsen-Weimar 2, Sachsen-Coburg-Gotha 1, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 1, Sachsen-Altenburg 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Anhalt-Dessau 1, Anhalt-Bernburg 1, Anhalt-Köthen 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Hohenzollern-Hechingen 1, Liechtenstein 1, Hohenzollern-Sigmaringen 1, Waldeck 1, Reuß ä. L. 1, Reuß j. L. 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe-Detmold 1, Hessen-Homburg 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Frankfurt 1, Bremen 1 und Hamburg 2. Zusammen 167 Mitglieder.

§ 86. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt. Wo zwei Kammern bestehen, wird die Hälfte von jeder Kammer gewählt, bei ungleichen Hälften fällt die größere auf das Volkshaus.

§ 87. In denjenigen Staaten, welche nur ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt. Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§ 88. Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§ 89. Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer 1. Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet, 2. das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, 3. sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§ 90. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar. Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, soweit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein. 15. 4. 1850.

Nachdem der Präsident den Antrag Bismarck zur Kenntniß der Versammlung gebracht hatte, fragte er den Antragsteller, ob seine Annahme richtig sei, daß der Vorschlag als ein zusammenhängender behandelt werden solle, was Herr v. Bismarck durch:

So ist es!

bestätigte (StB. 155a). Zur Begründung seines Antrags erhielt der Abg. v. Bismarck-Schönhausen das Wort*):

Ich habe mit meinen Freunden diesen Antrag aus zwei verschiedenen Motiven geglaubt stellen zu müssen. Wenn es doch einmal geschehen soll, daß wir auf den Leib der deutschen Einheit den fadenscheinigen Rock einer französischen Constitution ziehen, so wird das an und für sich Schwerfällige des Mechanismus einer solchen Constitution noch erschwert durch den Zuwachs eines neuen, nach Majorität entscheidenden und unauflöslichen gesetzgebenden Körpers in Gestalt eines Fürstenraths, namentlich, wenn man bedenkt, daß neben den drei durch Majorität entscheidenden Körpern der Union, ich weiß nicht genau, ob 40 oder 50 Kammern, mit vielleicht mehreren Tausend Abgeordneten in Deutschland in Wirksamkeit bleiben würden. Diese eine staatsrechtliche Seite des Vorschlages wird nach mir einer meiner politischen Freunde näher ins Auge fassen. Ich finde zweitens in diesem Vorschlage eine Erledigung eines großen Theils der gewichtigen Gravamina, welche uns Preußen, oder wenigstens die mit mir gleichgesinnten Preußen, sagen lassen, wir wollen den Bundesstaat, aber lieber, als um den Preis dieser Verfassung, wollen wir ihn gar nicht. Der verehrte Herr Berichterstatter[1]) war in derselben Sache, die uns hier in Erfurt versammelt hat, Berichterstatter in der Ersten preußischen

*) StB. 155b.

[1]) Abg. Camphausen.

15. 4. 1850. Kammer. Er hat damals in seinem Bericht die Ausstellungen, die sich preußischerseits gegen die Verfassung machen ließen, in ein helles Licht gestellt; er hat aber den Mitgliedern der Ersten Kammer gerathen, nicht zu eifersüchtig in der Ueberwachung der Interessen Preußens zu sein, da dies die Aufgabe der in Erfurt anwesenden preußischen Deputirten sein werde.

(Bravo! auf der Rechten; Stimmen auf der Linken: Sehr richtig!)

Dieses Vertrauen war die Grundlage der großen Majoritäten der beiden preußischen Kammern für das Erfurter Project, auf welche der verehrte Abgeordnete, der, ich weiß seinen Wahlkreis nicht, ein Preuße ist und Mecklenburg-Schwerin vertritt [1]), hier vorher verwies. Können wir diesem Vertrauen nach dem, was vorgestern geschehen ist [2]), nicht mehr in der Art, wie unsere Landsleute gehofft haben, entsprechen, so würde mir dies in doppelter Beziehung, für Preußen sowohl wie für die Verfassung, leid thun. Ich würde dann glauben, daß dieser hohe Rath der besonnensten aller europäischen Nationen, oder wenigstens die Preußen in ihm, gehandelt hätten, wie ein hitziger Fuchsjäger, der über eine Mauer in einen Sumpf setzt, ohne zu wissen, wie er und sein Pferd wieder herauskommen werden. Mir wenigstens sind die Mittel, die uns aus der üblen Lage helfen sollen, in welche wir uns mit offenen Augen begeben haben, nicht anschaulich, und es ist gar keine Wahrscheinlichkeit, daß die nöthigen Einwilligungen zu einer Aenderung der Zusammensetzung des Fürsten- und*) Staatenhauses zu erreichen sein werden, wenn wir nicht jetzt schon einen Antrag, wie den gegenwärtigen, zur Annahme empfehlen. Gelingt es uns nicht, solche Aenderungen durchzusetzen, so werden sich die, welche Preußen hier vertreten, und namentlich die preußischen Stammlande, wenn sie nach Hause kommen, in der Lage befinden, ihren Wählern sagen zu müssen: Wir haben eingewilligt, daß unser König in seinem eigenen Lande Preußen mediatisirt werde; wir haben eingewilligt, daß sein Wille dem Willen derjenigen Kammern untergeordnet werde, welche vermöge des bei unseren Nachbarn

*) S. 156 a.

[1]) Der Abg. Beseler, Professor in Greifswald, Vertreter des 2. Mecklenburg-Schwerinischen Wahlkreises.

[2]) Die unbedingte Annahme der Reichsverfassung ohne vorgängige Revision.

geltenden aufrichtigen Constitutionalismus über die Stimmen im Staatenhause und Fürstenrathe zu disponiren haben werden. Sie werden ihren Landsleuten sagen müssen, daß im Fürstenrathe nach der augenblicklichen Lage der Stimmen das Großherzogthum Baden, d. h. dessen Kammern, genau so viel zu sagen haben, wie der König von Preußen, und daß dieser Fürstenrath über Preußen so gut regiert, als über die übrigen verbündeten Länder. Sie werden ihnen sagen müssen, daß die Stimmen im Fürstenrathe, welche in dem Verfassungsentwurf mit den Nr. 3, 4 und 5[1]) bezeichnet sind und zusammen etwas über drei Millionen Unterthanen vertreten, die Majorität jederzeit in ihrer Gewalt haben und den König von Preußen nöthigen können, jedem ihrer Beschlüsse wider seinen Willen beizutreten und dieselben auszuführen, so daß dieser mächtige Monarch in seinem eigenen Lande der Executor eines fremden Willens werden soll, der vielleicht mit dem von ihm selbst ausgesprochenen in Widerspruch steht. Sie werden ihren Landsleuten ferner sagen müssen, daß unsere Nachbarn in Zukunft über uns regieren werden, daß in dem Fürstenrath eine Million Badener so schwer wiegen, wie sechszehn Millionen Preußen, daß im Staatenhause vier Preußen nöthig sind, um den Einfluß eines Badeners resp. Nassauers aufzuwiegen. Sie werden ihnen sagen müssen, daß unter den 21 Millionen der Bevölkerung dieses Bundesstaates 5 Millionen der Bevölkerung politisch*) Privilegirte und 16 Millionen politisch minder Berechtigte sein werden, 15. 4. 1850.

(Bravo! auf der Rechten.)

und daß diese 16 Millionen die Preußen sind, und das zu einer Zeit, wo das preußische Volk von der Ansicht beherrscht ist, daß die Anstrengungen, die es gemacht hat, um sich selbst aus dem Elende der Revolution aufzuraffen, und seinen Nachbarn eine theils materielle, theils moralische Stütze zu gewähren, einen besonderen Anspruch auf politische Berechtigung gewähren,

(Bravo! auf der Rechten.)

in einem Augenblick, wo die preußische Armee es noch nicht vergessen hat, für welche Handlungen ihr diejenigen in der preußischen

*) StB.: politische.

[1]) S. Vorbemerkung.

15. 4. 1850. Kammer ihren Dank votirten [1]), die nicht ganz ein Jahr früher auf Ausführung des Stein'schen Antrags [2]) bestanden hatten.

(Bravo! auf der Rechten.)

Meine Herren! es ist mir ein schmerzliches Gefühl gewesen, hier Preußen zu sehen

(Bravo! auf der Rechten.)

und nicht nur nominelle Preußen, die dieser Verfassung anhängen, die diese Verfassung mit Wärme vertheidigt haben, es ist mir — und so würde es Tausenden und aber Tausenden meiner Landsleute gewesen sein — ein demüthigendes Gefühl gewesen, mir gegenüber die Vertreter von Fürsten, die ich in ihrem Rechtskreise ehre, die aber nicht meine Landesherren sind, mit obrigkeitlicher Gewalt bekleidet zu sehen, ein Gefühl, dessen Bitterkeit bei Eröffnung dieser Versammlung dadurch nicht gemindert wurde, daß ich die Sitze, auf denen wir tagen, mit Farben geschmückt sah, die nie die Farben des Deutschen Reiches gewesen sind,

(Unruhe auf der Linken, Bravo! auf der Rechten.)

wohl aber seit zwei Jahren die Farben*) des Aufruhrs und der Barricaden!

(Beifall auf der Rechten.)

Farben, die in meinem Vaterlande neben dem Demokraten nur der Soldat in trauerndem Gehorsam trägt.

(Beifall auf der Rechten.)

---

*) StB.: Farbe.

[1]) Auf Antrag des Präsidenten Grafen v. Schwerin votirte die Zweite Kammer in ihrer 5. Sitzung vom 13. August 1849 dem preußischen Heere für seine Haltung bei Unterdrückung des badischen Aufstandes den Dank der preußischen Volksvertretung.

[2]) Der Abg. Stein brachte in der preußischen Nationalversammlung vom 9. August 1848 aus Anlaß eines blutigen Zusammenstoßes zwischen Militär und Bürgerwehr in Schweidnitz den Antrag ein: „Der Herr Kriegsminister möge in einem Erlaß an die Armee sich dahin aussprechen, daß die Officiere allen reactionären Bestrebungen fernbleiben, nicht nur Conflicte jeglicher Art mit dem Civil vermeiden, sondern durch Annäherung an die Bürger und Vereinigung mit denselben zeigen, daß sie mit Aufrichtigkeit und Hingebung an der Verwirklichung eines constitutionellen Rechtszustandes mitarbeiten wollen." Die Kammer nahm den Antrag mit Majorität an, desgleichen mit 180 gegen 179 Stimmen einen Antrag des Abg. Schultz, der dem Stein'schen Antrag noch die Worte anschloß: „und es denjenigen Officieren, mit deren politischen Ueberzeugungen dies nicht vereinbar ist, zur Ehrenpflicht machen, aus der Armee auszutreten."

Meine Herren! wenn Sie dem preußischen, dem altpreußischen 15. 4. 1850.
Geiste, nennen Sie ihn stockpreußisch, wenn Sie wollen, nicht mehr Concessionen machen, als bis jetzt in dieser Verfassung geschehen ist, dann glaube ich nicht an eine Verwirklichung derselben, und wenn Sie sich bemühen, diese Verfassung diesem preußischen Geiste aufzuzwängen, so werden Sie in ihm einen Bucephalus finden, der den gewohnten Reiter und Herrn mit muthiger Freude trägt, den unberufenen Sonntagsreiter aber mitsammt seiner schwarz-roth-goldenen Zäumung auf den Sand setzt.

(Lauter Beifall auf der Rechten.)

Einen Trost gegen diese Eventualitäten finde ich indessen in dem festen Glauben, es wird nicht lange Zeit vergehen, so werden die Parteien zu dieser Verfassung stehen, wie in einer Lafontaineschen Fabel zwei Aerzte zu dem Patienten, dessen Leiche sie verlassen: Der Eine sagt: „Er ist todt, ich habe es gleich gesagt!" der Andere: „Hätte er meinen Rath befolgt, so würde er noch leben" [1]).

(Lebhaftes Bravo auf der Rechten.)

Die Rede, welche an mehreren Stellen von mißfälligen Aeußerungen der Linken unterbrochen worden war, veranlaßte den Abg. Bassermann zu einer lebhaften Erwiderung, für die er sich die Aeußerungen des Herrn v. Bismarck erst zurechtrücken mußte, um sie dann mit Entrüstung zurückweisen zu können. Er fand in der Erwähnung des Bucephalus, der den unberufenen Sonntagsreiter mit sammt seiner schwarz-roth-goldenen Zäumung auf den Sand setzt, einen drohenden Hinweis auf einen eventuellen gewaltthätigen Widerstand der altpreußischen Provinzen gegenüber einer Verfassung, die doch der preußische König mitbeschworen habe, indem er § 118 der Preußischen Verfassung beschwor. Dem neuen Geist der Freiheit stellte er den alten Geist der Freiheit gegenüber, den die Mitglieder der Rechten wieder zum Leben rufen möchten mit allen mittelalterlichen Zugaben, wie Faustrecht, Leibeigenschaft, Frohnen, Bannrecht, Abzugsrecht, Besthaupt, Sterbfall. In persönlicher Bemerkung erwiderte der Abg. v. Bismarck-Schönhausen*):

*) StB. 161 b.

[1]) Lafontaine, liv. V. fable 12:
„L'un disait: Il est mort: je l'avais bien prévu."
„S'il m'eût cru, disait l'autre, il serait plein de vie."

15. 4. 1850. Ich habe ein Mißverständniß zu berichtigen, dem ich von Seiten eines Herrn Abgeordneten ausgesetzt gewesen bin, der auf der Tribüne eine ungewöhnliche Gewandtheit im Mißverstehen an den Tag legte. Der Herr Abg. Bassermann hat auf dieser Stelle Gestalten gesehen

(Heiterkeit auf mehreren Seiten des Hauses.)

und gezeichnet, wie sie mir in diesem Hause nicht vorgekommen sind[1]). Er hat auch mich mißverstanden, indem er in möglicher Analogie mit den Vorgängen anderer Länder mir unterstellte, als habe ich von der preußischen Bevölkerung erwartet, daß sie irgendwie in gewaltsamem Aufstande sich den Anordnungen ihrer Regierung widersetzen werde[2]). Der Herr Abgeordnete würde Recht haben, wenn ich „Fäuste" gesagt hätte, statt vom preußischen Geiste zu reden.

(Unruhe und Widerspruch auf der Linken.)

Ich sprach vom preußischen Geiste, als ich den Vergleich mit dem abwerfenden Pferde machte, von diesem Geiste, den der Herr Abgeordnete schon in früheren Jahren, und namentlich im November 1848 vergebens versucht hat zu bannen, von diesem Geiste, vor dem biegen müssen oder brechen die Geister Derer, welche glaubten, in dem ersten Schaumspritzen der Märzwellen ein Element zu sehen, in dem sie zu schwimmen vorzugsweise befähigt wären, indem sie sagen zu können glaubten: „Sei ruhig, freundlich' Element!" — und die, als sie sich daran verbrannt hatten, Schutz suchten unter den Flügeln desselben Adlers,

---

[1]) „Bassermannsche Gestalten", ein „geflügelter" Ausdruck seit Bassermann's Rede im Frankfurter Parlament vom 18. November 1848, wo er in einer Schilderung der Berliner Straßendemokratie äußerte: „Ich sah hier Gestalten die Straße bevölkern, die ich nicht schildern will."

[2]) Bassermann's Worte waren: „Wie will man jene achtbaren alten preußischen Provinzen damit ehren, daß man hier angeblich das Wort für sie führt, indem man sagt: sie werden es nicht dulden, daß unser Monarch an die Spitze von Deutschland gestellt wird, sie werden — ein zweiter Bucephalus — den abschütteln, der sie reiten will; mit anderen Worten: sie werden am Ende Gewalt brauchen gegen eine Verfassung, die doch der König von Preußen, indem er § 118 der Preußischen Verfassung beschworen, ebenfalls mit beschworen hat?" (StB. 156 b).

den der Abgeordnete für Baden hier einen todten Vogel ge- 15. 4. 1850.
nannt hat [1]).

(Bravo! auf der Rechten.)

Das Amendement Bismarck wurde abgelehnt.

12. Sitzung des Volkshauses

Dienstag 16. April 1850.

In der 11. Sitzung des Volkshauses hatte der Abg. Wantrup 16. 4. 1850.
das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung erbeten, Präsident Simson glaubte aber, es ihm auf Grund der Geschäftsordnung verweigern zu sollen, da der Abg. Wantrup sich an der Debatte nicht betheiligt habe. Bald nachher gab der Präsident dem Abg. Sprengel, der ebenfalls nicht gesprochen hatte, das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung, durchbrach also das Princip, dessen Gültigkeit er eben erst behauptet hatte. Bei Beginn der 12. Sitzung sprach nun der Abg. Wantrup unter Darlegung des Sachverhaltes den Wunsch aus, es möchten auf beiden Seiten künftighin keine cartellwidrigen Waffen, wie vergiftete Kugeln, gehacktes Blei, Scherben und dergl. in der Discussion gebraucht werden, damit persönliche Bemerkungen und thatsächliche Berichtigungen künftig ganz vermieden würden. Der Präsident machte sich diesen Wunsch zu eigen und bat die Versammlung, ihn zu autorisiren, den § 41 der Geschäftsordnung fortan so auszulegen, daß zur Berichtigung thatsächlicher Anführungen ein Mitglied nur unter der Voraussetzung berechtigt sein solle, daß es selbst im Laufe der Discussion das Wort ergriffen habe. Dazu bemerkte der Abg. v. Bismarck-Schönhausen (vom Platz)*):

Ich glaube, daß diese Auslegung doch etwas zu weit gehen würde. So gern ich einer Geschäftsordnung zustimmen würde, welche persönliche Bemerkungen und thatsächliche Berichtigungen

*) StB. 175 b.

[1]) Aus der Rede des Abg. Bassermann: „Wenn der Abg. Stahl meint, die Adlerflügel von Oesterreich und Preußen sollten von Neuem sich herabsenken, um über der deutschen Bundeslade zu wachen wie Cherubime, dann erscheint mir unwillkürlich dieses Bild als das, welches zwei Todtenvögel darstellt, die an dem Sarge von Deutschlands Freiheit und Größe Wache halten" (StB. 157 b).

16. 4. 1850. ganz ausschließt, so glaube ich doch, daß, wenn sie einmal gestattet sind, auch ein Abgeordneter, der nicht gesprochen hat, in den Fall kommen kann, einen auf seine Person und auf sein früheres politisches Leben bezüglichen Irrthum irgend eines Redners widerlegen zu müssen, wenn er ihn nicht stillschweigend als Wahrheit anerkennen will.

Später fügte derselbe noch hinzu (vom Platze)*):

Ich habe versäumt, meiner letzten Aeußerung den bestimmten Antrag hinzuzufügen, „es bei dem bisherigen Verfahren belassen zu wollen". Ich glaube, daß es dem Herrn Präsidenten immer zusteht, sobald Bemerkungen die Grenzen der Kategorie, zu der der Redner angemeldet war, überschreiten, denselben hierauf zu verweisen.

(Zustimmung in der Versammlung.)

Ich habe bis jetzt mit Vergnügen bemerkt, daß in dieser Versammlung meines Erachtens noch kein großer Mißbrauch mit thatsächlichen und persönlichen Bemerkungen getrieben ist.

Der Präsident zog darauf seinen Antrag zurück.

13. Sitzung des Volkshauses

Mittwoch 17. April 1850.

17. 4. 1850. Der Abg. Oberheim hatte gleich bei Eröffnung der Debatte über die das Verhältniß der Schule zu Staat und Kirche behandelnden Verfassungsparagraphen sich zum Worte gemeldet, hatte aber von dem Schriftführer Herrn v. Bismarck-Schönhausen erfahren, daß schon von früh an ein Anmeldezettel beim Bureau niedergelegt worden sei. Er brachte diesen Verstoß gegen § 39 der Geschäftsordnung zur Kenntniß des Hauses. Herr v. Bismarck-Schönhausen, vom Präsidenten um Auskunft angegangen, äußerte sich folgendermaßen**):

Es ist allerdings richtig, daß ein Zettel zu früh hierher gelegt worden ist, von einem Herrn, der zu meinen speciellen politischen

*) StB. 176a.
**) StB. 214a.

Freunden nicht gehört; bei der geringen Anzahl von Rednern glaubte*) ich von der strengen Ordnung absehen zu können, und ich habe den Zettel in meiner Eigenschaft als Abgeordneter an mich genommen und ihn mir demnächst in meiner Eigenschaft als Schriftführer überreicht, als die Discussion eröffnet war. Ich erkenne aber das Fehlerhafte dieser Handlungsweise an. 17. 4. 1850.

(Heiterkeit in der Versammlung.)

Vor Eröffnung der Berathung über das Commissionsgutachten zu § 156 des Verfassungsentwurfs erbat sich Herr v. Bismarck-Schönhausen als Schriftführer das Wort zu folgender Bemerkung zur Geschäftsordnung**):

Ich möchte die Herren bitten, die sich zum Reden melden, auf die Zettel zu schreiben, ob für oder gegen das Commissionsgutachten. Die meisten Herren classificiren sich als für oder gegen ein Amendement; wenn dann deren drei oder vier vorliegen, läßt sich eine Vertheilung für oder gegen nicht machen.

Zu § 160 des Verfassungsentwurfs:

„Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden. Die Ausübung der in diesem Paragraphen und in § 159 (die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden) festgestellten Rechte soll zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit durch das Gesetz geregelt werden"

hatte der zur Revision niedergesetzte Ausschuß den Antrag gestellt, die Worte: „Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregeln beschränkt werden" zu streichen, das zweite Alinea aber in folgender Fassung anzunehmen: „Die Ausübung der in diesem Paragraph und im § 159 festgestellten Rechte soll, in Sonderheit zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, durch das Gesetz geregelt werden." Ein anderer Antrag forderte den Zusatz: „Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden".

---

*) StB.: glaube.

**) StB. 214 b.

17. 4. 1850. Die Discussion eröffnete Herr v. Bismarck-Schönhausen mit folgender Rede*):

Die Discussion über die Grundrechte hat außer unserem Parlamente die meisten deutschen Länder, die uns in den letzten Jahren vorhergegangen sind, so viel beschäftigt, daß ich glaube, daß ein Jeder seinen Standpunkt gewonnen hat, und denjenigen Gründen, die in dieser Frage wie in anderen auf der Tribüne ausgesprochen werden könnten, unzugänglich sein wird. Ich habe außerdem eine Abneigung dagegen, mich an der Debatte ferner lebhaft zu betheiligen, da ich der Ansicht bin, daß das Parlament seit dem Sonnabend[1]) mehr und mehr in die Rolle jenes sterbenden Professors von Syrakus[2]) verfällt, der den auf ihn eindringenden Thatsachen in theoretischer Abstraction sein noli turbare circulos meos zurief, ohne erheblichen Eindruck auf irgend Jemand zu machen. Indes gegen das unumschränkte Vereinsrecht will ich doch Protest einlegen; ich habe in dieser Beziehung specielle Verpflichtungen übernommen. Wenn ich alle diese Grundrechte als Eroberungen der Revolution auf Kosten des allgemeinen Grundrechtes des friedlichen Bürgers, des Rechtes auf ungestörten Schutz durch die Obrigkeit, betrachte, so sehe ich gerade in dem Vereinswesen die gefährlichste Waffe der Geister, die verneinen, gegen jede obrigkeitliche Autorität. Warum soll die Obrigkeit sie nicht zerbrechen, sobald sie die Macht dazu fühlt? Darf eine Regierung beispielsweise ein Verfahren dulden, wie dasjenige, welches angewandt wird, um die ländliche Bevölkerung und namentlich die Schichten, welche politisch urtheilslos sind, für die Zwecke der Demokratie zu gewinnen? Irgend ein gewandter Demokrat nimmt einen Kreis in Entreprise, die Kosten werden ihm, ich weiß nicht, woher, erstattet, und je nach der Ausdehnung des Kreises zwei oder drei routinirte Geschäftsreisende in Demokratie zur Disposition gestellt, die jeden Sonntag Nachmittag eine Versammlung im Kreise, und zwar jedes Mal an einem anderen Orte halten, nicht, wie die Conservativen die wunderliche Einrichtung haben, immer

*) StB. 215 b.

[1]) d. h. seit dem Tage der unbedingten Annahme der Verfassung.

[2]) Archimedes.

an demselben Orte, so daß der Kreis in fünf, sechs Districte zer- 17. 4. 1850.
legt wird, deren jeder*) seine Volksversammlung hat. Diese Herren verstehen ihr Handwerk, sie wissen, was den Bauern lieb ist, sie fangen ihre Reden gewöhnlich damit an, daß sie sagen: „sie lieben und ehren den König, sie wären bereit, für ihn zu sterben, daß aber gerade der König ganz denke wie sie, daß es nur Junker und Beamte seien, die der Ausführung der wohlwollenden Absichten des Landesherrn im Wege stünden." Es liegt auf der Hand, wie ein solches Unwesen auf die Begriffe des gemeinen Mannes verwirrend einwirkt, und man verschmäht kein Mittel; die Berichte der Volksversammlungen werden ebenso gut gedruckt wie die unserer Versammlung, und jeder Einfaltspinsel, der den Mund aufgethan hat, bekommt einen gedruckten Bericht von seiner Rede vorgelegt, und ist stolz darauf, so schön gesprochen zu haben, wie der demokratische Emissär es hineingeschrieben hat.

(Heiterkeit in der Versammlung.)

Ich glaube, daß dies ein Recht ist, das Vereinsrecht, dessen Mißbrauch entschieden den Gebrauch übertrifft. Es wird oft gesagt, man solle nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, was nicht gemißbraucht werden könne, sei auch nicht zu gebrauchen, und dergleichen Redensarten mehr. Dieses Recht aber wird so viel gemißbraucht, daß es ganz unbrauchbar ist, und ich kann mich gegen die üblen Folgen dieses Rechtes nicht mit jenem moralischen Vertrauen waffnen, welches von jener Seite gegen alle Fehler der Verfassung geltend gemacht wird, mit dem unbegrenzten Vertrauen auf den Edelmuth der Menschen, welches ich so oft an dem verehrten Abgeordneten für Krefeld [1]) zu bewundern Gelegenheit gehabt habe. Ich glaube, daß besonders das Vereinsrecht im Stande ist, dieses Vertrauen auf das Bitterste zu täuschen, und den Vertrauenden zu nöthigen, sich in dumpfer Muthlosigkeit in den Schleier der Schwermuth zu hüllen [2]).

(Heiterkeit in der Versammlung.)

---

*) StB.: jede.

[1]) Abg. v. Beckerath.

[2]) Anspielung auf eine Aeußerung Beckeraths in der 9. Sitzung des Volkshauses am 12. April 1850: „Wenn wir nicht — — die letzte rettende Möglichkeit wie bei den Haaren erfassen, so ist keine friedliche Lösung mehr zu er-

17. 4. 1850. Gerade in dem Vereinsrechte liegt vorzugsweise die Schneide jener Scheere, mit welcher die constitutionelle Delila dem Simson der Monarchie die Locken verschneidet, um ihn den demokratischen Philistern wehrlos in die Hände zu liefern, mag dieser Proceß nun 10, oder, wie in Frankreich, 18 Jahre dauern. Ich hoffe, daß die Anträge, die in Beschränkung der Vereine am weitesten gehen, Ihre Zustimmung finden werden. Ich kann als einen solchen bezeichnen den vom Abg. Triest gestellten: „Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung*) unterworfen werden", wo ich nur wünschen möchte, daß das Wort „vorübergehend" weggefallen wäre.

(Heiterkeit in der Versammlung.)

Da indessen ein weiter gehender Antrag nicht vorliegt, so erwarte ich, daß die Versammlung wenigstens diesem sich anschließen werde. Ich hoffe das um so mehr, als ich hier so viele Staatsmänner sehe, die seit dem März 1848 Gelegenheit gehabt haben, zu probiren, wie es sich schrankenlosen Vereinen gegenüber regiert, die gerade in der Wirksamkeit der Vereine die einzige Entschuldigung dafür finden, daß sie nicht glaubten wagen zu dürfen, die Anarchie zu bewältigen, gleich ihren Nachfolgern. Ich gebe mich jener Hoffnung hin, da wir nach einer Erfahrung von zwei Jahren so Manchen unter uns haben dürften, der vor der Revolution sein Licht so hell leuchten und so scharf auf die Mißbräuche des Staatsgebäudes, in welchem er eben wohnte, fallen ließ, daß dasselbe schließlich in Brand gerieth, und der sich überzeugt haben dürfte, daß die Tendenz der Gesetzgebung, welche lediglich den Schutz der Verschwörer gegen die Obrigkeit im Auge hat, auf die Dauer nicht haltbar ist; so wie die Männer des constitutionellen Rütli von Heppenheim[1]) sich**) überzeugt haben werden, daß die Flamme,

---

warten. Dann möge Jeder aus dieser Versammlung zurückkehren in die Umgrenzung seines engeren Vaterlandes und dort so viel Gutes schaffen, als er kann. Sein Wirken wird aber wie mit einem Schleier der Schwermuth umhüllt sein." (StB. 101 b).

*) S. 216 a.

**) sich fehlt im StB.

[1]) Bezieht sich auf die Versammlung von Liberalen aus allen deutschen

welche sie liebten und für wohlthätig wärmend hielten, sie selbst verbrannt haben würde, wenn nicht das kalte Eisen der Reaction löschend dazwischen ging. Ich möchte Sie also bitten, meine Herren, Alles zu thun, was nach den vorliegenden Anträgen, von denen ich bedaure, daß sie nicht noch weiter gehen, in Ihrer Macht steht, damit dieser Blasebalg der Demokratie nicht in den Händen verbleibe, um die Kohlen unter der Asche anzublasen. Lassen wir uns dadurch nicht täuschen, daß wir unsere Gegner hier nicht unter uns sehen, die Gluth, dicht unter der Asche, ist leicht wieder anzufachen. Ich will die Demokratie nicht gerade das Reich der Geister nennen, aber die Geister, die verneinen, gehören ihr, und wie leicht davon ein Reich aufzuritzen ist[1]), werden wir noch erleben, mag es auch augenblicklich ruhig scheinen. Darum bitte ich Sie, stimmen Sie für jede Beschränkung. 17. 4. 1850.

(Bravo auf der Rechten.)

Der Antrag Trieſt wurde mit 106 gegen 97 Stimmen angenommen; da der Abg. v. Vincke auf namentliche Abstimmung antrug, mußte der Präsident dem Wunsche stattgeben: mit 110 gegen 96 Stimmen wurde der Antrag Trieſt endgültig angenommen.

18. Sitzung des Volkshauses

Freitag 26. April 1850.

Bei Beginn der Sitzung verlas Herr v. Bismarck als Schriftführer das Protokoll der vorhergegangenen Sitzung; mit Bezug auf eine Zahl, die in dem Protokolle vorkam, gab derselbe im Anschluß an die Verlesung folgende Erläuterung*): 26. 4. 1850.

Es ist gestern der Antrag, über den die erste namentliche Abstimmung stattfand, der Antrag des Abg. Beck und Genossen,

---

Ländern zu Heppenheim an der Bergstraße am 10. October 1847, in welcher die Frage der Volksvertretung am Bunde besprochen wurde.

*) StB. 271 a.

[1]) Vgl. Jungfrau von Orleans, Prolog 2. Auftr.: Leicht aufzuritzen ist das Reich der Geister.

26. 4. 1850. nicht mit 105 gegen 105 Stimmen abgelehnt worden, sondern nach Ausweis der Stimmliste mit 105 gegen 104 Stimmen. Es hat diese Differenz ihren Grund in einem Rechnungsfehler, der sich bei näherer Prüfung in calculo ergeben hat. Vermuthlich ist eine in 11 verwandelte 12 gestern bei der Addition der Seiten der Stimmliste dennoch als 12 in Rechnung gezogen worden.

Am 29. April 1850 schloß der Commissar v. Radowitz die Versammlungen des Parlaments, indem er im Namen des Verwaltungsrathes „den Männern, welche das erste Deutsche Parlament hier vereinigte, den lebhaften Dank und die volle Anerkennung für den patriotischen Sinn, den ernsten Willen und den angestrengten Eifer" aussprach, der sich bei der Revision der Verfassungsvorlagen und den hieraus hervorgegangenen Verbesserungsanträgen kund gegeben habe. Wenn er aber dabei der Hoffnung und dem Wunsche Worte lieh, daß das Verfassungswerk in seiner Vollendung die Anerkennung finden möchte, die es im wahren Interesse aller Theile in Anspruch zu nehmen habe, so sollten schon die nächsten Monate es an's Licht bringen, wie wenig begründet jene Hoffnung war.

Preußischer Landtag. Zweite Kammer.

21. November 1850 bis 9. Mai 1851.

In gedrückter Stimmung waren die Abgeordneten des Unionsparlamentes auseinander gegangen; was nützten hochtönende Phrasen, wo es am Willen und an der Energie fehlte, die Worte in Thaten umzusetzen? Die Union, für die so viele Schwärmer für die deutsche Einheit sich begeisterten, war eine Lüge gewesen vom Tage des Drei-Königs-Bündnisses an; die Berufung des Reichstags, der die mächtigsten der Unionsfürsten sich widersetzt hatten, die neben dem Könige von Preußen standen und mit diesem zusammen den festen Kern des Bundesstaates bilden sollten, machte die bisher geheim gehaltene Spaltung aller Welt offenbar und ermuthigte Oesterreich, das nach dem jähen Zusammenbruch von 1848 unter Schwarzenberg's Leitung schnell wieder erstarkt war, den Kampf um die Führung Deutschlands mit Preußen aufzunehmen. Sachsen hatte bereits, ohne förmlich der Union zu entsagen, mit Bayern und Württemberg ein Bündniß geschlossen, und diese drei Staaten einigten sich schnell über einen neuen Entwurf einer deutschen Verfassung, der auch den österreichischen Wünschen Rechnung trug und darum bereitwillig von Oesterreich angenommen wurde. Am 26. April 1850 lud eine österreichische Note die Bundesstaaten ein, auf den 10. Mai Gesandte nach Frankfurt am Main zu senden, um im Verein mit Oesterreich über die Neugestaltung des Bundestags zu berathen. Die preußische Politik suchte einen Gegenzug zu thun; einer Anregung des Herzogs von Sachsen-Coburg folgend, entbot Friedrich Wilhelm IV. seine Bundesgenossen zu einer Conferenz nach Berlin. Die Fürsten und die Minister der Unionsstaaten kamen zahlreich; als aber Hassenpflug erklärte, daß Kurhessen die Erfurter Verfassung nicht anerkenne, fanden auch mehrere Andere den Muth, ihre Zustimmung zu verweigern, und statt einer Festigung des Bundes hatte die Berliner Zusammenkunft nur eine weitere Lockerung desselben zur Folge. Die Niederlagen Preußens aber waren Triumphe Oesterreichs. Kurhessen und Hessen-Darmstadt, Mecklenburg-Strelitz und Bückeburg traten in die Frankfurter Conferenzen ein, auch Dänemark und Liechtenstein erkannten bereitwillig die österreichischen Ansprüche als berechtigt an, und am 2. September 1850 constituirten sich die Abgesandten dieser Staaten

mit denen Oesterreichs und der Königreiche als engerer Rath des Bundestags. Eine Demüthigung Preußens folgte nun der anderen: die Preisgabe Schleswig-Holsteins an Dänemark, die Zurückziehung der preußischen Truppen aus Kurhessen und schließlich die Reise des nach Brandenburg's Tode (6. November) zum Ministerpräsidenten ernannten Freiherrn v. Manteuffel nach Olmütz zur Conferenz mit Schwarzenberg, die gar kein anderes Ergebniß haben konnte, als die Wiederherstellung des Bundestags und die Rückkehr zu den vormärzlichen Zuständen. Unter diesen Auspicien trat der unter dem 2. November berufene Preußische Landtag am 21. November zusammen. Die Thronrede athmete noch einen gewissen kriegerischen Geist: „In einem benachbarten deutschen Lande," hieß es darin, „haben Zerwürfnisse der widerwärtigsten Art stattgefunden. Ein von einer Seite gemachter Versuch, in dieselben einzugreifen, drohte die Rechte Preußens zu verletzen und hat zu Mißverständnissen geführt, in welche wir unmittelbar verwickelt sind. Unsere auf die Bedingungen unserer geographischen und militärischen Lage gegründeten Einwendungen haben bei dem Landesherrn und bei seinen Verbündeten bisher nicht die gehörige Beachtung gefunden. Außerdem haben auch in Gegenden, welche fern von dem Schauplatze jener Verwickelungen liegen, in der Nähe unserer Grenzen Truppenzusammenziehungen stattgefunden, durch welche die Sicherheit der Monarchie bedroht ward. Da habe auch Ich das lange Beanstandete nicht länger aufschieben dürfen, Ich habe die volle Kriegskraft des Landes aufgerufen, mit Stolz und Freude sehe Ich, daß Mein wehrhaftes Volk sich allenthalben erhebt wie Ein Mann und sich Meinem in Tapferkeit und Treue bewährten Heere anschließt. In kürzester Zeit werden wir stärker gerüstet dastehen, als jemals in alten oder je in neuen Zeiten. Wir suchen nicht den Krieg, wir wollen Niemandes Rechte schmälern, Niemandem unsere Vorschläge aufzwingen, aber wir fordern eine Einrichtung des Gesammtvaterlandes, die unserer gegenwärtigen Stellung in Deutschland und Europa angemessen ist und der Summe der Rechte entspricht, welche Gott in unsere Hand gelegt hat. Wir haben ein gutes Recht, das wollen wir vertheidigen und so lange in kräftiger Rüstung unter den Waffen bleiben, bis wir der Geltung dieses Rechts gewiß sind. Das sind wir Preußen, das sind wir Deutschland schuldig." Stolze Worte, wohl geeignet, die Herzen der preußischen Abgeordneten höher schlagen zu machen, und doch nur bestimmt, die schwerste Niederlage zu verhüllen, die die Regierung auf sich zu nehmen sich anschickte. Herrn v. Bismarck-Schönhausen fiel die harte Aufgabe zu, die preußische Politik vor dem Lande zu rechtfertigen (vergl. die Rede vom 3. December 1850).

5. Sitzung der Zweiten Kammer

Mittwoch 27. November 1850.

Der Abg. Toobe, seit Jahren Land- und Stadtgerichtsdirector zu Graudenz und zugleich Kreisjustizrath, war bei der Organisation des Justizwesens zum Kreisgerichtsdirector unter Wegfall der bisherigen Function eines Kreisjustizrathes und gleichzeitig der bisher bezogenen Einnahmen eines solchen ernannt worden; sein Gehalt war dadurch um 1000 Rthlr. gemindert worden. Nach § 78 der Verfassungsurkunde verlieren Kammermitglieder, welche im Staatsdienste in ein Amt eintreten, mit welchem ein höheres Gehalt oder ein höherer Rang verbunden ist, ihren Sitz in der Kammer; der Abg. Toobe hatte auf Grund desselben die Entscheidung der Kammer angerufen. Die mit der Prüfung beauftragte Abtheilung erklärte in der 5. Sitzung, daß nach einstimmigem Urtheil der Commission § 78 nicht auf diesen Fall anwendbar sei, denn die Titeländerung habe keine Rangerhöhung im Gefolge gehabt, und wenn auch das etatsmäßige Gehalt von 1100 auf 1300 Rthlr. erhöht worden sei, so stünde dieser Erhöhung doch die erwähnte Verkürzung gegenüber; auch in ein neues Amt sei der Abg. Toobe nicht eingetreten. Der Justizminister Simons widersprach dieser Auffassung. Das Amt eines Kreisgerichtsdirectors sei thatsächlich als ein neues dem Land- und Stadtgerichtsdirector übertragen worden, denn er habe auf dasselbe kein erworbenes Recht gehabt, sondern sei bloß auf Grund seiner besonderen Qualification dazu vorgeschlagen worden. Gleichwohl empfahlen die Abgg. Geppert und Wentzel die Annahme des Commissionsantrags, Letzterer mit der Erläuterung, daß das neue Amt des früheren Land- und Stadtgerichtsdirectors nicht als ein neues im Sinne der Verfassungsurkunde betrachtet werden könne. Der Ansicht des Justizministers trat der Abg. v. Bismarck-Schönhausen bei*): 27. 11. 1850.

Es scheint von mehreren Seiten, und namentlich von dem Abgeordneten für Ratibor[1]), darauf Gewicht gelegt zu werden, ob der in Rede stehende Abgeordnete in ein neues Amt eingetreten sei, und damit die Vorstellung verbunden zu werden, daß eine Veränderung in dem Range des Beamten stattgefunden haben müsse, um den § 78 der Verfassungsurkunde anwendbar zu machen Der betreffende Absatz lautet wörtlich:

*) StB. 27a.

[1]) Abg. Wentzel.

27. 11. 1850.

„Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen."

Ich glaube, daß der Fall unzweifelhaft vorliegt, daß der betreffende Beamte in ein Amt eingetreten ist, wo er ein höheres Gehalt genießt. Ob derselbe früher als Kreisjustizrath ein höheres Einkommen gehabt hat, ist meines Erachtens hier ohne Einfluß. In dem Augenblicke, wo ihn die Ernennung traf, hat er dies schon nicht mehr gehabt, weil er damals nicht mehr Kreisjustizrath war, wie ich wenigstens die Anführung des Herrn Justizministers verstehe; außerdem haben, wenn wir auch auf den wörtlichen Inhalt des angeführten Paragraphen eingehen, die Kreisjustizräthe ein bestimmtes Gehalt nicht genossen, sondern nur Emolumente, die in ihrem Betrage wechselten. Ich habe in der Abtheilungssitzung im entgegengesetzten Sinne gestimmt, weil die Vorträge in der Abtheilung das Sachverhältniß nicht so vollständig dargestellt haben, wie es hier durch den Justizminister geschehen ist.

Die Kammer entschied sich für eine nochmalige Prüfung der Wahl innerhalb der Commission: in der 7. Sitzung am 29. November 1850 trat die Kammer dem wiederholten Vorschlage der Abtheilung bei und erklärte die Legitimation des Herrn Toobe als Abgeordneten für nicht alterirt durch die Veränderung seiner amtlichen Stellung.

7. Sitzung der Zweiten Kammer

Freitag 29. November 1850.

29. 11. 1850.

Die Kammer hatte beschlossen, die Thronrede durch eine Adresse zu beantworten. In der 7. Sitzung kündigte der Präsident, Graf v. Schwerin, an, daß die Arbeiten der mit der Entwerfung der Adresse beauftragten Commission so weit vorgeschritten seien, daß sie am Abend dem Druck übergeben werden könne, und schlug vor, unter Umgehung des § 15 der Geschäftsordnung die Adresse als dringliche

Angelegenheit zu behandeln und schon in der nächsten Sitzung, die er auf Montag den 2. December 1850 anberaumte, mit der Berathung der Adresse im Plenum zu beginnen. Der Abg. v. Bismarck-Schönhausen widersprach dem Antrage des Präsidenten mit folgender Begründung*): 29. 11. 1850.

Ich stelle den Antrag, die Debatte auf Dienstag zu verschieben, und stütze mich dabei einestheils auf die Geschäftsordnung, die mir meiner Meinung nach hierbei klar zur Seite steht, indem sie sagt: „Der Bericht wird gedruckt und muß mindestens drei Tage vor der Behandlung in der Plenarversammlung an sämmtliche Abgeordnete vertheilt sein." Unter mindestens drei Tagen vorher verstehe ich, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, dreimal 24 Stunden vorher. Ich kann mich der Auffassung des Herrn Präsidenten, daß die Verhandlungen der Adreßcommission eine besondere Behandlung, analog der der dringenden Anträge, erfordern, oder daß nach der Geschäftsordnung eine solche zulässig sei, nicht anschließen. Ich finde darüber in der Geschäftsordnung Nichts. Bekanntlich steht über die Behandlung der Adressen nirgends etwas, außer im § 68, und dieser bestimmt bloß über das Verfahren bei der Wahl der Adreßcommission. Man müßte also, da die Geschäftsordnung über das Verfahren in Bezug auf Adressen, nachdem die Adreßcommission gewählt worden ist, gar Nichts festsetzt, annehmen, daß man sich lediglich an die analogen Bestimmungen des § 18, welche ich eben verlas, und an den § 19, Schlußsatz S. 5, halten sollte, wo ausdrücklich die Bestimmungen des § 18 für alle, sowohl die allgemeinen, als die Specialcommissionen, als maßgebend bezeichnet sind, und ich glaube, daß unter die Kategorie der Specialcommissionen auch die für den Adreßentwurf gerechnet werden muß.

Ich habe noch einen anderen Grund außer diesem, mehr einem Proteste ähnlichen, bei dem ich mich auf die Geschäftsordnung stütze. Wir Alle wissen, daß Se. Excellenz der Herr Minister des Auswärtigen [1]) vielleicht am Sonntag früh, vielleicht aber auch erst

*) StB. 39/b.

[1]) Herr v. Manteuffel; er befand sich zu den Verhandlungen mit Fürst Schwarzenberg in Olmütz und hatte in einem an den Präsidenten gerichteten und von diesem zu Anfang der Sitzung mitgetheilten Schreiben gemeldet, daß er bis zum 30. November in den Kammersitzungen fehlen werde.

29. 11. 1850. am Sonntag spät in der Nacht zurück sein wird. Wenn Se. Excellenz zurückkommt, wird seine erste Pflicht sein, Sr. Majestät und demnächst dem Ministerconseil über das Resultat seiner Sendung Bericht zu erstatten. Es kann unmöglich Derjenige, dessen Gesundheit sich in angegriffenem Zustande befindet, sogleich nach der Ausführung seiner höchsten und ersten Pflicht in diesen angreifenden und wichtigen Debatten erscheinen, und doch ist es wünschenswerth, daß diejenigen Modificationen des Standpunktes, den Jeder von uns der Adresse gegenüber eingenommen hat, welche durch die Mittheilungen, die uns der Herr Minister des Auswärtigen zu geben im Stande sein wird, bedingt werden sollten, vorher Zeit haben, Platz zu greifen, ehe wir in die Debatte über die Adresse treten.

Der Präsident erklärte die Bezugnahme auf § 18 der Geschäftsordnung für gerechtfertigt und setzte die Discussion über die Adresse auf Dienstag den 3. December 1850 an.

8. Sitzung der Zweiten Kammer

Dienstag 3. December 1850.

3. 12. 1850. Wie der Abg. Toobe, so hatte auch der Abg. Dohm auf eine Prüfung seiner Legitimation als Abgeordneter angetragen. Vorher Land- und Stadtgerichtsdirector in Bochum, war er bei der neuen Justizorganisation Abtheilungsdirigent innerhalb des neuen aus der Verschmelzung der beiden Landgerichte zu Bochum und Hattingen hervorgegangenen Kreisgerichtes geworden und wurde im Laufe des Jahres 1850 als Kreisgerichtsdirector nach Duisburg versetzt. Sein Gehalt in der neuen Stellung war Anfangs dem früher bezogenen gleich, ward aber durch Ministerialreskript vom 5. November 1850 auf die etatsmäßige Höhe von 1200 Rthlr. gebracht. Die Commission beantragte, das Mandat Dohms für erloschen zu erklären. Der Abg. Wentzel focht die Entscheidung der Commission an, der Justizminister betonte dagegen, daß hier offenbar nach Art. 78 der Verfassungsurkunde zu verfahren sei. Nach dem Justizminister sprach der Abg. v. Bismarck-Schönhausen*):

*) StB. 43a.

Wir haben die Gründe, die uns in Fällen, wie der vorliegende, 3. 12. 1850.
leiten können, bereits in dem letzten Fall[1]) so klar erörtert, daß sich Jeder darüber ein Urtheil gebildet haben kann. Es kommt auf das einfache Factum an, ob nach dem Art. 78 der Verfassung ein Beamter in ein Amt eintritt, mit welchem ein höheres Gehalt verbunden ist, dann muß er nach der Verfassung sein Mandat als Abgeordneter niederlegen. Diese Bestimmung ist so klar, daß auch die scharfsinnigen und eleganten Deductionen, die wir dagegen gehört haben, mich von der Unrichtigkeit meiner Meinung nicht haben überzeugen können.

Ich will zu deren Erläuterung und zum Beweise, daß bisher der Artikel der Verfassung in dem Sinne aufgefaßt worden ist, in welchem die Majorität der Abtheilung gestimmt hat, zwei Beispiele anführen. Der Abgeordnete für Gardelegen[2]), welcher Regierungsrath war, wurde zum Landrath ernannt. Eine Rangerhöhung fand nicht statt, wohl aber eine Gehaltserhöhung von 200 Rthlr., welche durch die höheren Bureauausgaben des Landraths absorbirt wird. Weder der Abgeordnete für Gardelegen, noch die Regierung ist zweifelhaft darüber gewesen, ob das Mandat niederzulegen sei; er hat sich einer Neuwahl unterzogen, die ihn wieder in unsere Mitte geführt hat. Der ehemalige Abgeordnete Eding hat sich genau in demselben Falle befunden, der uns jetzt vorliegt: er ist in seiner Stellung verblieben. Lediglich in ein höheres etatsmäßiges Gehalt gerückt, hat er sein Mandat niedergelegt und ist nicht wieder gewählt worden.

Die Kammer entschied sich mit 165 gegen 136 Stimmen für Ablehnung des Commissionsantrags.

In dem Entwurfe der Adresse an den König als Antwort auf die Thronrede wurde auch der deutschen Angelegenheit gedacht.

„Mit Befriedigung," hieß es darin, „ersehen wir, daß Ew. Königlichen Majestät friedliche Beziehungen zu den europäischen Großmächten nicht unterbrochen sind, denn wir wissen die Segnungen des Friedens in vollem Maße zu würdigen. Tief beklagen wir jedoch, daß die Be-

[1]) S. o. S. 253.

[2]) Regierungsrath v. Münchhausen.

3. 12. 1850. mühungen Ew. Königlichen Majestät Regierung nicht vermocht haben, den deutschen Staaten eine ihren Bedürfnissen entsprechende Verfassung zu verschaffen. Wir vertrauen, daß die ferneren Bestrebungen zu diesem Ziele, wie solches in dem Bündniß vom 26. Mai 1849 seinen Ausdruck gefunden, mit Nachdruck fortgesetzt, bald dahin führen werden, Deutschland eine seine äußere Würde und innere Freiheit sichernde Verfassung zu gewähren, in welcher Preußen, nachdem es mit seiner ganzen Macht in Deutschland eingetreten, nicht die zweite Stelle einnehmen kann. Auf die Mitwirkung des preußischen Volkes bei diesen Bestrebungen dürfen Ew. Königliche Majestät zuverlässig zählen. Die Wiederbelebung des mit allseitiger Zustimmung aufgehobenen Bundestags erscheint damit völlig unvereinbar."

Als die Adresse in der 8. Sitzung am 3. December zur Discussion gestellt wurde, wußte man bereits, wie Preußen sich am 29. November in Olmütz unterworfen und auf die Weiterführung seiner deutschen Bestrebungen Verzicht geleistet habe. Der Referent der Commission, Abg. v. Bodelschwingh (Hagen), konnte in Folge dessen nicht verschweigen, daß der Adreßentwurf auf ganz anderen Voraussetzungen sich aufbauen und vielleicht völlig unbrauchbar erscheinen könne, falls sich, wie man Grund habe anzunehmen, der politische Standpunkt seit der Zeit der Berathung und Ausarbeitung des Entwurfs in der Commission wesentlich verändert habe. Er sprach die Hoffnung aus, daß das Ministerium Gelegenheit nehmen werde, die Kammer von dem gegenwärtigen Standpunkte der politischen Lage Preußens vollständig in Kenntniß zu setzen. Der Minister v. Manteuffel säumte nicht, die Hoffnung zu erfüllen. Dies seine Rede*):

„Meine Herren! Es ist mir Bedürfniß, mich zu Ihnen offen über die gegenwärtige Lage der Dinge, namentlich über die deutsche Frage, auszusprechen, da ich voraussetzen darf, daß dieser Gegenstand bei der Adreßberathung vorzüglich ins Auge gefaßt werden muß.

Im Jahre 1849 hat Preußen seine Bestrebungen dahin gerichtet, Deutschland eine seinen Bedürfnissen entsprechende Verfassung zu verschaffen. Diese Bestrebungen haben, wie es auch in der Thronrede ausgedrückt ist, zu keinem Erfolge geführt. Bereits unterm 8. October ist die Unausführbarkeit derjenigen Verfassung anerkannt worden, auf Grund deren die Einigung Deutschlands stattfinden sollte.

Das Mißlingen eines Planes hat immer etwas Schmerzliches; es wirkt aber verschieden auf den Starken, verschieden auf den Schwachen. Der Schwache gelangt dadurch in eine Gereiztheit; der Starke tritt wohl einen Schritt zurück, behält aber das Ziel fest im Auge und sieht, auf welchem anderen Wege er es erreichen kann. (Bravo auf der Rechten.)

*) StB. 44 b.

Von Anfang an war das Begehren Preußens gewesen, daß auf 3. 12. 1850.
Grund freier Vereinbarung der sämmtlichen Regierungen Deutschlands eine neue Verfassung geschaffen werden sollte. Diesen Bestrebungen trat der in Frankfurt versammelte Bundestag entgegen, an welchem sich eine Anzahl der Regierungen Deutschlands betheiligte. Es wurde zwar zugegeben, daß auf freien Conferenzen die endlichen Beschlüsse gefaßt werden sollten, aber der dort versammelte Bundestag, welcher sich in seinem Rechte glaubte, nahm gewisse drängende Fragen vorweg in die Hand. Preußen war mit seinen Verbündeten, weil es sich an dem Bundestage nicht betheiligen wollte, um der Zukunft nicht zu präjudiciren, in die unangenehme Lage versetzt worden, über gewisse wichtige deutsche Fragen nicht mitsprechen zu können. Das war ein peinliches Gefühl. Es ist nun gegenwärtig erreicht worden, daß auch diese Fragen, nämlich die hessische und holsteinische, ihre Endentscheidung von allen deutschen Regierungen erhalten sollen. Es ist ferner, damit auch in denjenigen Punkten, deren Entscheidung nicht länger verzögert werden durfte, diesem Sinne entsprechend gehandelt werde, festgesetzt worden, daß Commissare einerseits von Oesterreich und seinen Verbündeten, und andererseits von Preußen und seinen Verbündeten, mit gleichen Rechten sich den Verhandlungen über diese Angelegenheit unterziehen sollen.

Es ist also auf diesem Felde erreicht, was die Regierung angestrebt hat; nur in der hessischen Frage lag die Sache insofern anders, als die von dem Landesherrn herbeigerufenen Hilfstruppen bereits in das Land gerückt waren. Preußen hatte sich diesem Einrücken Anfangs mit Rücksicht auf seine militärische Lage widersetzt.

Es ist immer ausgesprochen worden, daß Preußen sich in die inneren Angelegenheiten Hessens nicht zu mischen gedenke. Die Frage, ob die Regierung im Rechte sei, ob die Kammern und das Land sich im Rechte befinden, ist der diesseitigen Entscheidung niemals unterzogen worden. Niemand hat auf solche Entscheidung provocirt. Die Entscheidung dieser Frage ist, nach dem, was ich die Ehre hatte, anzuführen, in das berechtigte Organ, nämlich in die Gesammtheit der deutschen Regierungen, gelegt. Was die militärischen Rücksichten Preußens betrifft, so sind diese vollständig gewahrt. Es sind nicht nur ausreichende Garantien für die Benutzung der Etappenstraßen gegeben, sondern es liegt auch in der preußischen Macht, diese seine Berechtigung in jedem Augenblicke geltend zu machen. Preußen hat daher geglaubt, daß es ohne Eintrag der Berechtigung, die es in Bezug auf die Etappenstraßen hat, und welche selbstredend nicht den Sinn haben kann, den Uebergang über dieselben zu verhindern, solchen gestatten könne. (Unruhe zur Linken.)

Meine Herren! Die Frage des Krieges und Friedens ist eine schwerwiegende. Ich weiß sehr wohl, daß, wie in diesem Augenblick

3. 12. 1850. die Stimmung in den hohen Kammern ist, vielleicht im Lande ist, das Ministerium eine bessere Stellung haben würde, wenn es sich für den Krieg ausspräche. Ich lege einen hohen Werth auf die*) Uebereinstimmung der Regierung mit den hohen Kammern, ich lege persönlich einen hohen Werth auf die Meinung, die diese hohe Kammer ausspricht; aber, meine Herren, mein Gewissen sagt mir, daß, wie die Sachen stehen, deshalb ein Krieg nicht anzufangen ist. (Unruhe zur Linken.)

Er könnte meines Erachtens aus zwei Gründen geführt werden: entweder zum Schutz der hessischen Verfassung, oder um deshalb, weil uns gewisse Zugeständnisse andererseits nicht im Voraus gewährt sind, Zugeständnisse, welche später erlangt werden können, die aber vorweg zu ertheilen Niemand gezwungen werden kann. Wenn hier gesagt wird, ohne solche vorhergehende Zugeständnisse würde der Frieden doch von keiner Dauer sein, es würde dann in kurzer Frist doch zur Entscheidung durch die Waffen kommen müssen, und es sei das nur eine Frist, die man nicht haben wolle, so antworte ich darauf: wer unter Ihnen, meine Herren, kann mir sagen, wann ein angefangener Krieg endigen wird? wo seine Grenzen sein werden? Der Feldzug eines Jahres würde Preußen voraussichtlich das Leben von mindestens 50- bis 60,000 Menschen kosten. (Bewegung zur Linken.)

Meine Herren! Ich weiß, daß dies, so schwer dieses auch wiegt, kein Entscheidungsgrund da sein kann, wo es sich um die Ehre handelt.

Aber, wie die Sachen liegen, um dieser beiden Punkte willen einen Krieg anzufangen, hat das Ministerium nicht rathen können. Meine Herren! Die Ansichten können sehr getheilt sein; ich bin fest überzeugt, daß in diesem Hause Niemand ist, der nicht vom reinsten Patriotismus geleitet wäre, aber ich bitte Sie inständigst, erwägen Sie, was auf der einen und auf der anderen Seite liegt, mit ruhigem, kaltem Muthe; ich glaube auch auf Patriotismus Anspruch zu haben, ich weiß, was ich Preußen schuldig bin, ich weiß, was Preußen Deutschland schuldig ist. Ich erkenne jede abweichende Ansicht an, aber ich werde die meinige zu vertheidigen suchen." (Bravo und Unruhe. Glocke.)

Dem Unmuthe der Linken gab der Abg. v. Vincke in langer Rede lebhaften Ausdruck, in scharfen Worten geißelte er die Politik des Ministeriums und brachte dann einen Verbesserungsantrag zum Adreßentwurf zur Kenntniß der Versammlung, der in der Bitte an des Königs Majestät gipfelte:

> „es möge ihm gefallen, dem Systeme ein Ende zu machen, durch welches das Land in diese verhängnißvolle Lage gebracht sei und dessen Träger die gegenwärtigen verantwortlichen Rathgeber der Krone seien."

*) S. 45 a.

Gemäßigter war ein Antrag des Abg. Urlichs (und Genossen), 3. 12. 1850.
der für Erlaß einer den veränderten Umständen angemessenen Adresse sich aussprach und zu dem Ende den vorliegenden Entwurf, sowie sämmtliche Verbesserungsanträge an die Adreßcommission zur schleunigen Berichterstattung verwiesen wissen wollte. Sehr warm dagegen sprach sich für den v. Vincke'schen Antrag der Abg. Geh. Archivrath Riedel aus: „Ein Gefühl überwältigt mich ganz: Entrüstung, äußerste Entrüstung über den jüngsten Act unserer Politik, der uns unvorbereitet von dem Ministerio eben mitgetheilt ist. Ich kann daher nur noch die Worte, die die Adresse enthält, die hier eben mitgetheilt ist, wiederholen und ihr dadurch beistimmen: „Hinweg mit diesem Systeme der Politik!““

Das Ministerium hatte einen schweren Stand inmitten der Aufregung, von der der größte Theil der Kammer erfaßt war. Wie vorher der Abg. v. Kleist-Retzow die Angriffe des Abg. v. Vincke abgewehrt hatte, so erhob sich nach den harten Angriffen des Abg. Riedel zur Vertheidigung der preußischen Politik der Abg. v. Bismarck-Schönhausen*):

Der verehrte Herr Redner, welcher vor mir auf dieser Stelle die Sache, die uns beschäftigt, von dem Standpunkte eines unabhängigen oder kriegerisch gesinnten Beamten[1]) im Civildienst beleuchtet hat

(Heiterkeit auf der Rechten.)

und bei dessen Rede mir in dem Augenblicke der Zerstreuung nicht vollkommen gegenwärtig blieb, ob ich mich in der hessischen oder in der preußischen Kammer befand, — ich sage, in einem Augenblicke der Zerstreuung — war eingeschrieben, für die Adresse zu sprechen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß er nicht nur gegen die Adresse gesprochen hat, sondern auch ein der Adresse schnurstracks entgegenstehendes, heute eingebrachtes Amendement befürwortete. Ich befinde mich insofern, als der verehrte Redner gegen die

*) StB. 56 b.

[1]) Der Abg. Riedel hatte erklärt: mit demselben Muthe, mit dem die Kammer einst der Demokratie entgegengetreten sei und das Ministerium unterstützt habe, sei sie jetzt verpflichtet, vor dem Lande den Verdacht zu widerlegen, daß sie, zum großen Theil zusammengesetzt aus Beamten, welche unmittelbar von der Regierung abhängig seien, dadurch verhindert werde, ihr Urtheil auch da, wo es entschieden gegen die Regierung ausfalle, offen und ehrlich vor dem Lande auszusprechen. Er wenigstens werde, obschon er Beamter sei, sein Urtheil ebenso offen, unumwunden und frei abgeben. (StB. 54 a.)

3. 12. 1850. Adresse gesprochen hat, mit ihm auf gleichem Boden, nur aus ganz verschiedenen Gründen. Wenn die vorliegende Adresse den Zweck hat, in ihrem Totaleindrucke die Stimmung des Volkes durch das Organ seiner Vertreter wiederzugeben, so glaube ich, daß nicht ein einziger der vorliegenden Entwürfe, einschließlich der Amendements, diesen Zweck erreicht. Das preußische Volk hat sich, wie uns Allen bekannt ist, auf den Ruf seines Königs einmüthig erhoben, es hat sich im vertrauensvollen Gehorsam erhoben, es hat sich erhoben, um gleich seinen Vätern die Schlachten der Könige von Preußen zu schlagen, ehe es wußte, und, meine Herren, merken Sie das wohl, ehe es wußte, was in diesen Schlachten erkämpft werden sollte; das wußte vielleicht Niemand, der zur Landwehr abging; es hat sich erhoben in treuer Anhänglichkeit an seinen König, in treuer Anhänglichkeit an die Verfassung, ich wollte sagen . . .[1])

(Bravo und Heiterkeit von allen Seiten. Präsident: Ich bitte um Ruhe, der Herr Redner wird fortfahren.)

---

[1]) Als Herr v. Bismarck die Worte sprach: „Das preußische Volk — — hat sich erhoben in treuer Anhänglichkeit an seinen König, in treuer Anhänglichkeit an die Verfassung, ich wollte sagen . . .", da unterbrach ihn die Versammlung mit „Bravo" und Ausbrüchen der „Heiterkeit" auf allen Seiten des Hauses. Vgl. dazu die Parallele, welche im 1. Heft der von R. Prutz und W. Wolffohn herausgegebenen Zeitschrift „Deutsches Museum" zwischen Herrn v. Bismarck und Herrn v. Vincke gezogen wird: „Vincke: störrige, plumpe Gestalt — Bismarck-Schönhausen: eine prächtige, musculöse, echt ritterliche Gestalt, der man in jedem Zuge die Bravour und doch auch wieder die Feinheit des auf dem Lande erzogenen Aristokraten ansieht. Die rücksichtslose Nonchalance, die bei Vincke so ostentirend herauskommt, bei Bismarck ist sie nichts als die reinste, ungezwungenste Natürlichkeit. Der Westfale steht ewig auf der Lauer, ob sich auch Niemand unterfängt, seine Witze schlecht zu finden oder gar ihn auszulachen. Bismarck biß sich zuerst auf die Lippen, als er den unglückseligen Blunder gemacht: „Das Heer hat sich erhoben für seinen König und für die Verfassung!" — und als er dann sah, daß dem Uebelstande nicht mehr abzuhelfen sei, stimmte er herzlich mit ein in das donnernde Gelächter, das im Saale und von den Galerien erscholl und mehrere Minuten die Fortsetzung der Rede unmöglich machte. Wie hätte Vincke geschäumt in einem solchen Falle! Aber eben weil diese aristokratische Nonchalance bei Bismarck Natur, bei Vincke dagegen Kunst ist, eben deshalb geräth Jener nicht im Mindesten aus dem Concept, auch wenn er selber Böcke schießt, während dieser verloren ist, sobald es dem Gegner gelingt, auch nur den geringsten Schein des Ridicüle auf ihn zu werfen. Trotz der ziemlich rohen Heiterkeit, mit der die Linke Bismarcks Vortrag begleitete, machten verschiedene Stellen daraus unverkennbaren Eindruck, und selbst enragirte Gothaer mußten zugeben, daß er die Krone des Tages davongetragen."

Ich bin sehr glücklich, wenn mir zum ersten Mal in meinem Leben 3. 12. 1850.
das ungesuchte Glück zu Theil wird, den ungetheilten Beifall einer Kammer zu erwerben.

(Bravo!)

Ich hatte gehofft, daß ich dieses Gefühl der Einmüthigkeit und des Vertrauens wiederfinden würde in den Kreisen der Landesvertreter, in*) den engeren Kreisen, in denen die Zügel der Regierung auslaufen.

Ein kurzer Aufenthalt in Berlin, ein flüchtiger Blick in das hiesige Treiben hat mir gezeigt, daß ich mich geirrt habe. Der Adreßentwurf nennt diese Zeit eine große[1]); ich habe hier nichts Großes gefunden als persönliche Ehrsucht, nichts Großes als Mißtrauen, nichts Großes, als Parteihaß. Das sind drei Größen, die in meinem Urtheil diese Zeit zu einer kleinlichen stempeln und dem Vaterlandsfreunde einen trüben Blick in unsere Zukunft gewähren. Der Mangel an Einigkeit in den Kreisen, die ich andeutete, wird in dem Adreßentwurfe locker verdeckt durch große Worte, bei denen sich Jeder das Seine denkt. Von dem Vertrauen, was das Land beseelt, von dem hingebenden Vertrauen, gegründet auf die Anhänglichkeit an Se. Majestät den König, gegründet auf die Erfahrung, daß das Land mit dem Ministerium, welches ihm zwei Jahre lang vorsteht, gut gefahren ist, habe ich in der Adresse und in ihren Amendements Nichts gespürt. Ich hätte dies um so nöthiger gefunden, als es mir Bedürfniß schien, daß der Eindruck, den die einmüthige Erhebung des Landes in Europa gemacht hat, gehoben und gekräftigt werde durch die Einheit Derer, die nicht der Wehrkraft angehören, in dem Augenblick, wo uns unsere Nachbarn in Waffen gegenüberstehen, wo wir in Waffen nach unseren Grenzen eilen, in einem Augenblick, wo ein Geist des Vertrauens selbst in Solchen herrscht, denen er sonst nicht angebracht schien; in einem Augenblick, wo jede Frage der Adresse, welche die auswärtige Politik berührt, Krieg oder Frieden in ihrem Schooße birgt; und, meine Herren, welchen Krieg? Keinen Feldzug einzelner Regimenter

*) StB.: aus.

[1]) Ew. Königliche Majestät haben die Kammern in einer schweren Zeit um Ihren Thron versammelt; wir dürfen freudig hinzufügen: in einer großen Zeit.

3. 12. 1850. nach Schleswig oder Baden, keine militärische Promenade durch unruhige Provinzen, sondern einen Krieg im großen Maßstabe gegen zwei unter den drei großen Continentalmächten [1]), während die dritte [2]) beuteluſtig an unſerer Grenze rüſtet und ſehr wohl weiß, daß im Dome zu Köln das Kleinod zu finden iſt, welches geeignet wäre, die franzöſiſche Revolution zu ſchließen und die dortigen Machthaber zu befeſtigen, nämlich die franzöſiſche Kaiſerkrone. Ein Krieg, meine Herren, der uns nöthigen wird, bei ſeinem Beginnen einen Theil der entlegeneren preußiſchen Provinzen preiszugeben, in dem ein großer Theil des preußiſchen Landes ſich ſofort von feindlichen Heeren überſchwemmt ſehen, der die Schrecken des Krieges in vollem Umfange unſere Provinzen empfinden laſſen wird. Ein Krieg, von dem anzunehmen iſt, daß der Miniſter des Cultus [3]), unter dem die Diener der Religion, des Friedens und der Liebe ſtehen, ihn in ſeinem Herzen tief verabſcheut.

(Heiterkeit.)

Ein Krieg, von dem der Miniſter des Handels und der Gewerbe [4]) überzeugt ſein muß, daß er in ſeinem Beginn die Zweige der öffentlichen Wohlfahrt, welche ſeiner Pflege anvertraut ſind, vernichtet*), und den der Finanzminiſter [5]) nur wünſchen kann, wenn das Geld in dem Königlichen Schatze nicht mehr zu laſſen iſt. Dennoch würde ich vor dieſem Kriege nicht zurückſchrecken, ja ich würde dazu rathen, wenn Jemand im Stande wäre, mir die Nothwendigkeit deſſelben nachzuweiſen, oder mir ein würdiges Ziel zu zeigen, welches durch ihn erreicht werden ſoll und ohne den Krieg nicht zu erreichen iſt. Warum führen große Staaten heutzutage Krieg? Die einzig geſunde Grundlage eines großen Staates, und dadurch unterſcheidet er ſich weſentlich von einem kleinen Staate, iſt der ſtaatliche Egoismus und nicht die Romantik, und es iſt eines großen Staates nicht würdig, für eine Sache zu ſtreiten, die

*) S. 57 a.
[1]) Oeſterreich und Rußland.
[2]) Frankreich.
[3]) v. Ladenberg.
[4]) v. d. Heydt.
[5]) v. Rabe.

nicht seinem eigenen Interesse angehört. Zeigen Sie mir also, 3. 12. 1850.
meine Herren, ein des Krieges würdiges Ziel, und ich will Ihnen beistimmen. Es ist leicht für einen Staatsmann, sei es in dem Cabinette oder in der Kammer, mit dem populären Winde in die Kriegstrompete zu stoßen und sich dabei an seinem Kaminfeuer zu wärmen oder von dieser Tribüne donnernde Reden zu halten, und es dem Musketier, der auf dem Schnee verblutet, zu überlassen, ob sein System Sieg und Ruhm erwirbt oder nicht. Es ist Nichts leichter als das, aber wehe dem Staatsmann, der sich in dieser Zeit nicht nach einem Grunde zum Kriege umsieht, der auch nach dem Kriege noch stichhaltig ist. Ich bin der Ueberzeugung, Sie sehen die Fragen, die uns jetzt beschäftigen, nach einem Jahre anders an, wenn Sie sie rückwärts durch eine lange Perspective von Schlachtfeldern und Brandstätten, Elend und Jammer, von 100000 Leichen und 100 Millionen Schulden erblicken werden. Werden Sie dann den Muth haben, zu dem Bauer auf der Brandstätte seines Hofes, zu dem zusammengeschossenen Krüppel, zu dem kinderlosen Vater hinzutreten und zu sagen: Ihr habt viel gelitten, aber freut Euch mit uns, die Unionsverfassung ist gerettet.

(Heiterkeit.)

Freut Euch mit uns, Hassenpflug ist nicht mehr Minister, unser Bayrhofer regiert in Hessen.

(Bravo von der Rechten.)

Haben Sie den Muth, das den Leuten dann zu sagen, dann beginnen Sie diesen Krieg, aber von vielen Seiten, von Manchem, wo ich erwartete, daß man mit klaren Augen in das blendende Licht sehen werde, sind diese Fragen identificirt worden mit der preußischen Ehre [1]), und darin glaubt man den Hebel gefunden zu haben, der die trägste preußische Faust an den Degengriff führt; da glaubt man das Geheimniß gefunden zu haben, die preußische Armee für dasselbe Princip ins Gefecht zu führen, welches sie im März 1848 in den Straßen Berlins bekämpfte.

(Unruhe auf der Linken.)

---

[1]) Die Abg. v. Vincke und Riedel hatten besonders auf die Kränkung der preußischen Ehre hingewiesen.

3. 12. 1850. Meine Herren, es hat mir überraschend sein müssen, gerade den Mund derjenigen heute von Soldatenehre, von militärischen Sympathien überfließen zu sehen, welche während des Gefechts am 18. März mit ihren Sympathien, mit ihrem*) Rathe nicht die Stelle trafen, wo das preußische Militär seine Ehre suchte, welche in der Adreßdebatte des Zweiten Vereinigten Landtags und in der Adresse selbst für das wunde Soldatenherz keinen besseren Balsam hatten, als die kühle Phrase: „Auf beiden Seiten schlagen Heldenherzen“ [1]), auf beiden Seiten, auf Seiten der preußischen Armee, und auch auf Seiten des Theiles des sogenannten Volkes, der ihr gegenüberstand. Aber, meine Herren, mögen Sie, ich will nicht sagen, aus Mangel an Patriotismus, es mag Jemand den Begriff des Patriotismus anders auffassen, wie ich, mögen Sie es nicht verschmähen, den Stachel tiefer in das tapfere Herz des preußischen Soldaten in diesem Augenblick zu drücken, wo vermöge einer anderthalbjährigen verkehrten Politik deren Träger [2]), und mit ihm, meiner Ansicht nach, sein System gefallen ist, das preußische Militärgefühl schon tief genug verwundet ist; mögen Sie die Leidenschaften der Armee entflammen wollen, daß sie wie ein unbändiges Pferd mit der preußischen Staatsweisheit durchgehe. Mögen Sie es versuchen, es wird Ihnen nicht gelingen, das preußische Heer, welches am 19. März, den Zorn des gereizten Siegers im Herzen, die geladene Waffe in der Hand, lediglich dem Befehle seines Kriegsherrn gehorchend, unter dem Hohn seiner Gegner die Rolle des Besiegten übernahm, zu einem Parlamentsheer zu machen; es wird stets das Heer des Königs bleiben und seine Ehre im Gehorsam suchen [3]).

(Bravo auf der Rechten.)

---

*) StB.: Ihrem.

[1]) Auf den Rath des Abg. v. Vincke waren in der Nacht vom 18. 19. März 1848 die Soldaten von den Barricaden zurückgezogen worden. — Die im Texte angezogene Phrase findet sich in der von dem Abg. v. Vincke entworfenen Adresse, die in der Sitzung des Zweiten Vereinigten Landtags vom 2. April 1848 discutirt wurde. Der Satz lautet vollständig: „Volk und Heer sind nicht zweierlei; auf beiden Seiten schlagen Heldenherzen!“

[2]) Herr v. Radowitz, der am 2. November das Ministerium des Auswärtigen niedergelegt hatte.

[3]) Der Abg. v. Vincke hatte mit Bezug auf die Armee gesagt: „Die preußische Armee ist eine andere, als die irgend eines Staates von Europa;

Die preußische Armee hat, Gott sei Dank! nicht nothwendig, 3. 12. 1850.
ihre Tapferkeit zu beweisen und, wie junge Renommisten auf der Universität, Händel zu suchen, um zu zeigen, daß sie sich schlägt. Es wird nicht von uns verlangt, daß wir Hessen räumen sollen; wenn es aber verlangt würde, so würde ich dadurch auch die Ehre der preußischen Armee nicht verletzt halten; sie würde sich dadurch jedenfalls nicht stärker verletzt fühlen, als die Armee irgend einer Großmacht in Europa, die doch auch auf Ehre Anspruch macht. Im Jahre 1840, ich erinnere Sie daran, als das Kriegsgeschrei ertönte, hat es das preußische Heer wohl mit seiner Ehre verträglich gehalten, daß die eingerufenen Reserven wieder nach Hause geschickt wurden, sobald die Regierung sich überzeugt hatte, daß ihre Pläne in Europa stärkeren Widerstand finden würden, als mit dem zu erreichenden Vortheil in Verhältniß stand. Ich erinnere daran, daß*) im vorigen Jahre die siegreiche österreichische Armee zweimal vor Turin Halt machte, man möchte sagen auf Befehl, jedenfalls in Folge der Drohung einer Kriegserklärung Frankreichs, und Niemand deshalb gewagt hat, Schande auf den österreichischen Soldaten zu werfen. Ich erinnere Sie daran, daß Rußland im vorigen Jahre auf tractatmäßige Forderungen, auf Auslieferung der polnischen und ungarischen Flüchtlinge verzichtete, nicht weil es sich von der Unrechtmäßigkeit seiner Forderung überzeugte, sondern weil ihm von England und Frankreich mit Krieg gedroht wurde. Ich erinnere Sie an die englische Flotte, die damals stolz durch die Dardanellen segelte, und sobald England eine russische Kriegsdrohung erhielt, sofort unter dem Jubel russischer Matrosen durch die Dardanellen zurückfuhr, ohne daß ein englischer Seemann durch Gehorsam gegen die Befehle des Cabinets seine Ehre für verletzt hielt. Ich habe das feste Vertrauen, und ich glaube, die Mehrzahl der Preußen hat es mit mir, daß das Mini-

---

sie geht wesentlich aus dem Volke hervor. Sie werden mit dieser Armee nie einen Krieg führen, wenn ihm nach der Ansicht der Nation nicht die Ehre und die Interessen des Landes zur Seite stehen. Sie werden aber ebensowenig eine solche Armee, wenn sie die Ehre des Landes engagirt sieht und dafür ins Feld geeilt ist, leichtfertig nach Hause commandiren können" (StB. 49 a). Gegen diese offene Aufforderung zur Gehorsamsverweigerung hatte schon der Kriegsminister v. Stockhausen Protest eingelegt.

*) S. 57 b.

3. 12. 1850. sterium, welches im November 1848 die Ehre des Vaterlandes gewahrt hat, daß der General, auf den die ganze Armee mit Achtung sieht und der an der Spitze des Kriegsministeriums steht [1]) daß sie und ihre Collegen auch wissen, was preußische Ehre ist, und wie sie zu wahren sei.

Die preußische Ehre besteht nach meiner Ueberzeugung nicht darin, daß Preußen überall in Deutschland den Don Quixote spiele für gekränkte Kammercelebritäten, welche ihre locale Verfassung für gefährdet halten. Ich suche die preußische Ehre darin, daß Preußen vor Allem sich von jeder schmachvollen Verbindung mit der Demokratie entfernt halte, daß Preußen in der vorliegenden wie in allen Fragen nicht zugebe, daß in Deutschland etwas geschehe ohne Preußens Einwilligung,

(Heiterkeit.)

daß dasjenige, was Preußen und Oesterreich nach gemeinschaftlicher unabhängiger Erwägung für vernünftig und politisch richtig halten, durch die beiden gleichberechtigten Schutzmächte Deutschlands gemeinschaftlich ausgeführt werde. Man kann sehr darüber streiten, was in diesen Fällen, namentlich in Hessen und Holstein, politisch und vernünftig sei. Darüber aber, glaube ich, ist die Mehrzahl von uns einig, daß es wünschenswerth sei, daß in Hessen der Rabulisterei in einem Streite, wo ich für beide Theile nicht einen Schuß Pulver verbrennen mag, ein Ende gemacht werde, und daß der unglückliche Krieg in Schleswig-Holstein, in den uns die unbesonnene und leichtfertige Politik des Jahres 1848 verflochten hat, ebenfalls beseitigt werde. Ich selbst wünsche dringend und bestehe auf Wahrung der wirklichen Rechte der Schleswig-Holsteiner, eines Stammes, der mir durch kriegerische Tapferkeit die Achtung abgewonnen hat, die ich seinem Bestreben jederzeit versagen mußte, seine vermeintlichen oder wahren Rechte gegen den Landesherrn mit revolutionärer Waffengewalt durchzuführen [2]). Ich sage, man kann über die Rechtszustände in Hessen und Holstein Vieles urtheilen,

---

[1]) General v. Stockhausen.

[2]) Der Abg. v. Vincke äußerte sich in Bezug auf die holsteinische Frage: „Wenn es irgend jemals in Europa einen berechtigten, ich möchte sagen legitimen Krieg gegeben hat, so ist es der Krieg Schleswig-Holsteins gegen Dänemark" (StB. 46 b).

aber der Meinung des Vorredners für Aachen[1]) kann ich mich 3. 12. 1850.
nicht anschließen, daß der Zustand in Hessen der gesetzlichste sei, der in irgend einem Lande bestehen könne.

Wenn es wirklich wahr ist, wie der verehrte Abgeordnete für Aachen in einem Briefe gelesen hat, daß der Regierungsrath Niebuhr nach Hessen abgesendet ist, um den furchtbaren Zustand herbeizuführen, daß die Steuern wieder gezahlt werden[2]), so wünsche ich dieser Sendung allen Erfolg und ziehe den letzteren Zustand dem vor, welchen der Abgeordnete für Aachen für einen vorzugsweise rechtlichen erklärt, und in welchem Beamte und Officiere ihren Vorgesetzten öffentlich den Krieg erklären und den Gehorsam versagen[3]). In Bezug auf die Benutzung der Etappenstraßen muß ich aus dem, was hier geäußert worden[4]), fast schließen, daß der Begriff einer Etappenstraße Manchem unbekannt ist. Wir haben, ich will versuchen, ganz deutlich zu sein, die Benutzung der Etappenstraßen der Länge nach; in derselben belästigt es uns durchaus nicht, wenn diese Straßen ihrer Breite nach von irgend Jemandem*) überschritten werden[5]).

(Heiterkeit.)

---

*) StB.: Jemanden.

[1]) Abg. v. Vincke: „Wir wissen Alle, mit welcher in der Geschichte unerhörten Ruhe, mit welcher Gesetzlichkeit das hessische Volk diesen Gewaltmaßregeln gegenüber sich verhalten hat und sich noch bis auf die heutige Stunde verhält. Wir wissen, daß noch in diesem Augenblicke Ruhe und Gesetzlichkeit herrscht und daß kein Mensch weiter etwas verlangt als stricte Beobachtung der Verfassung" (StB. 47 b). „Es hat nie ein gesetzlicherer Zustand geherrscht als jetzt in Hessen" (StB. 48 b).

[2]) Abg. v. Vincke: „In demselben Augenblicke, während der Minister in Olmütz ist, geht — — der Regierungsrath Niebuhr nach Hessen — nach zuverlässigen Berichten, die ich Ihnen in beweisender Form vorzulegen im Stande bin, nach Wilhelmsbad zum Kurfürsten von Hessen und von da zum Kasseler Stadtrath, in der Absicht, diesen zu einer Einladung des Kurfürsten nach Kassel zu bewegen, unter dem Versprechen, daß man sich den Septemberverordnungen unterwerfen und wenigstens die Steuern entrichten wolle" (StB. 48 b).

[3]) S. o. S. 266 Anm. 3.

[4]) Vom Abg. v. Vincke.

[5]) Abg. v. Vincke: „Wir haben dem Bundestag alle Berechtigung abgesprochen, in Hessen einzuschreiten, und der Bundestag hat intervenirt. Wir haben auf den allerschwächsten Punkt, der uns zur Seite stand, aufmerksam gemacht, auf die Sicherung der Etappenstraßen, und selbst die Etappenstraßen werden überschritten werden" (StB. 48 a).

3. 12. 1850. Unsere materiellen Interessen, die Integrität unserer Grenzen, die Sicherheit unserer heimischen Verfassung ist bisher von Niemandem*) angefochten; Eroberungen wollen wir nicht machen.

Ich will hier nicht erörtern, inwiefern dies zu bedauern ist, und inwiefern Jemand einen Krieg vielleicht gern führen könnte, der keinen anderen Grund hat, als daß sein König und Kriegsherr sagt: „Dies Land gefällt mir, ich will es besitzen." Die Frage beschäftigt uns nicht, die Thronrede selbst weist die Möglichkeit von Eroberungen ab. Die Adresse spricht ihren Dank dafür aus [1]). Diese Frage bleibt also für jetzt außer Spiel. Die Hauptfrage, die Krieg und Frieden birgt, die Gestaltung Deutschlands, die Regelung der Verhältnisse zwischen Preußen und Oesterreich und der Verhältnisse von Preußen und Oesterreich zu den kleineren Staaten, soll in wenigen Tagen der Gegenstand der freien Conferenzen [2]) werden, kann also jetzt nicht Gegenstand eines Krieges sein. Wer den Krieg durchaus will, den vertröste ich darauf, daß er in den freien Conferenzen jederzeit zu finden ist: in vier oder sechs**) Wochen, wenn man ihn haben will. Ich bin weit davon entfernt, in einem so wichtigen Augenblicke, wie dieser ist, die Handlungsweise der Regierung durch Rathgeben hemmen zu wollen.

Wenn ich dem Ministerium gegenüber einen Wunsch aussprechen wollte, so wäre es der, daß wir nicht eher entwaffnen, als bis die freien Conferenzen ein positives Resultat gegeben haben; dann bleibt es noch immer Zeit, einen Krieg zu führen, wenn wir ihn wirklich mit Ehren nicht vermeiden können oder nicht vermeiden wollen.

(Beifall rechts.)

Daß aber diese Kammer, sei es nun als ein diplomatisches Conseil, oder als ein Hofkriegsrath von 350 Personen, in diese Verhandlungen eingreife, das, glaube ich, wäre die einzige Möglichkeit, den glücklichen Erfolg dieser Verhandlungen, den ich nach meinem Wissen voraussehe, zu verhindern, einen Erfolg, der das-

*) StB.: Niemanden.

**) S. 58 a.

[1]) „Ew. Königliche Majestät suchen keinen Krieg, wollen Niemandes Rechte schmälern; dafür segne Sie Gott!"

[2]) Zu Dresden.

jenige, was wir Jahre lang auf verkehrtem Wege erstrebt haben, 3. 12. 1850.
ohne Schwertstreich in unseren Schooß fallen lassen würde.

Wir haben heute erlebt, daß dem Ministerium lebhafte Vorwürfe gemacht sind, daß es nicht ausgiebiger mit seinen Mittheilungen über die schwebenden Fragen gewesen ist[1]); wir haben hier eine militärische Kritik erlebt, die so in das Detail ging, daß man wohl erwarten kann, daß nächstens die Aufstellung unserer Feldwachen von dieser Tribüne herab dirigirt werden wird. Es ist als die mindeste Forderung hingestellt worden, daß den Kammern während der diplomatischen Verhandlungen wenigstens ein Maximum mitgetheilt werde, über welches die Regierung beim Abschlusse mit fremden Mächten nicht hinaus will[2]). Ich begreife nicht, wie Jemand, der diplomatische Verhandlungen kennt und kennen muß, eine solche Forderung an das Ministerium stellen kann; wenn hiernach nicht verstanden wird, daß solchen Forderungen in keiner Weise nachgegeben werden kann, so will ich die Sache in einem einfachen und gemeinverständlichen Vergleich darstellen. Jeder, der einmal einen Pferdehandel gemacht hat, wird sich während desselben hüten, einem Dritten, und vielleicht einem sehr geschwätzigen Dritten, mitzutheilen, welches Maximum des Preises er nicht überschreiten, oder unter welches Minimum er nicht gehen wolle, denn sein Minimum würde sofort das Maximum und sein Maximum das Minimum des Anderen sein; ich glaube, dieser Vergleich macht die Sache ganz anschaulich.

Ich sehe mich in dieser Weise nach allen Seiten danach um,

---

[1]) Abg. v. Vincke: „Es ist Gebrauch in allen parlamentarischen Verhandlungen der Welt, daß namentlich in Augenblicken von der Wichtigkeit des gegenwärtigen vollständige Aufklärung über die Lage der auswärtigen Verhältnisse ertheilt werde. Wir haben dies verlangt und in allen Beziehungen Fragen an das Ministerium gerichtet, um eine ausführliche Auskunft zu erhalten. Sie ist uns nicht geworden. Man hat uns auf schwebende Verhandlungen hingewiesen" (StB. 45a).

[2]) Abg. v. Vincke: „Ich glaube, zwei Grenzen werden von allen Seiten anerkannt werden. Einmal, daß über Verhandlungen Mittheilungen gemacht werden, die wenigstens vollständig schon hinter uns liegen. — Die andere Schranke — — ist die, daß wenigstens gewisse Grenzen vorgezeichnet sein müssen, über welche nicht hinausgegangen werden dürfe: die Grenzen zwischen Ehre und Schmach, solche principielle Grenzen, über welche die Regierung unter keinen Umständen hinausgehen will" (StB. 45a).

3. 12. 1850. wo der casus belli liegen kann, welches die Bedingungen sein könnten, die wir den besiegten Feinden stellen wollen, wenn wir siegreich an den Thoren von Wien und Petersburg stehen werden. Wollen wir uns ausbedingen, daß, wenn einmal badische Truppen wieder nach Preußen ziehen, ihnen über den Harz so viel Breite des Weges gelassen werde, daß sie sectionsweise marschieren können und nicht zu Einem abgebrochen[1])? Ich würde in der That verlegen sein, den casus belli aufzufinden, wenn nicht der geehrte Abgeordnete, welcher vor wenigen Tagen eine Interpellation über die Ausweisung einer der vorzüglichsten Säulen des Constitutionalismus[2]) an das Ministerium gerichtet hat, offen erklärt hätte: „Es gilt keinen Krieg um die Etappenstraßen oder um eine Frage der militärischen Courtoisie, sondern es gilt einen Principienkrieg." Darunter verstehe ich, in meine Sprache übersetzt: „es gilt einen Krieg für die bedrängten parlamentarischen Freunde in Hessen, Württemberg, Sachsen, für die Wiederherstellung der Verfassungen, die dort vielleicht gefallen sind, und die einzelnen Mitgliedern der Kammern besser gefallen als die jetzigen. Ich verstehe darunter einen Krieg der Propaganda, der das Gefecht da fortsetzt, wo es am 19. März 1848 hier in Berlin abgebrochen wurde. Mögen sich die nicht täuschen, welche glauben, einen solchen Krieg unter dem Banner der Union beginnen und auch beendigen zu können. Meine Herren! Ich dächte, wir Alle, und namentlich diejenige

---

[1]) Abg. v. Vincke: „Man hat diese verbündeten (badischen) Truppen, nachdem die Regierung, deren Land wesentlich die Verbindung zwischen den östlichen und westlichen Provinzen der Monarchie vermittelt, ihren Durchmarsch verweigert, auf Schleichwegen, die sonst nur von Schmugglern betreten zu werden pflegen, auf einem Gänsemarsche über die höchsten Spitzen des Harzes geführt" (StB. 46a).

[2]) Am 27. November 1850 war der Redacteur der „Constitutionellen Zeitung", Dr. Haym, durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidiums aus Berlin ausgewiesen worden. In der 7. Sitzung der Zweiten Kammer vom 29. November 1850 richtete der Abg. Beseler eine auch vom Abg. v. Vincke mitunterzeichnete Interpellation an das Ministerium, die von dem Abg. Beseler eingehend begründet wurde. Die Aeußerung, auf welche Herr v. Bismarck Bezug nimmt, findet sich jedoch nicht in Beseler's Rede, sondern in der Rede des Abg. Riedel, dessen Name unter der erwähnten Interpellation sich nicht findet. Riedel's Worte waren: „Eine Macht, die sich nicht für Principien in einen Kampf einläßt, sondern nur für Etappenstraßen — — eine solche Macht muß erröthen, wenn sie sich noch eine Großmacht nennen will" (StB. 55a).

Partei, deren Rathschläge Preußen bis zum November 1848 das Unglück hatte, zu befolgen, sollten gelernt haben, was es heißt, „mit Feuer zu spielen", und daß derjenige, der einen Brand entzündet hat, nicht im Stande ist, ihm da, wo das Feuer seinem Wunsche nach Halt machen soll, mit der Formel irgend eines abgenutzten Paragraphen ein „bis hierher und nicht weiter" zu gebieten. 3. 12. 1850.

Ich hatte gehofft, wir würden nach der Andeutung der Thronrede die Verhandlungen über den 26. Mai und die damit in Verbindung stehenden Unionsverhältnisse vertagen, bis wir für Deutschland wenigstens das Minimum der Einheit, oder vielleicht etwas mehr wieder gewonnen hätten, welches wir besaßen, ehe die Verhandlungen in der Paulskirche begannen.

(Ruf von der Linken: den Bundestag.)

Wenn Jemand im Namen der deutschen Einheit auf die parlamentarische Union hindrängt, so möchte ich ihn verwarnen, daß er nicht zwei Begriffe mit einander verwechsele, die deutsche Einheit und das Recht, auf einer deutschen Tribüne parlamentarische Vorträge zu halten; für mich liegen beide Begriffe weit auseinander. Wie aber in der Union die deutsche Einheit gesucht werden soll, vermag ich nicht zu verstehen; es ist eine sonderbare Einheit, die von Hause aus verlangt, im Interesse dieses Sonderbundes einstweilen unsere deutschen Landsleute im Süden zu erschießen und zu erstechen*); die die deutsche Ehre darin findet, daß der Schwerpunkt aller deutschen Fragen nothwendig nach Warschau und Paris fällt. Denken Sie sich zwei Theile Deutschlands einander in Waffen gegenüber, deren Machtverschiedenheit nicht in dem Grade bedeutend ist, daß nicht eine Parteinahme auf einer Seite, auch von einer geringeren Macht, als Rußland und Frankreich, ein entscheidendes Gewicht in die Waagschale legen könnte, und ich begreife nicht, mit welchem Recht Jemand, der ein solches Verhältniß selbst herbeiführen will, sich darüber beklagen darf, daß der Schwerpunkt der Entscheidung unter solchen Umständen nach dem Auslande fällt. Es ist mathematisch nothwendig, und er selbst trägt die Schuld.

*) S. 58 b.

3. 12. 1850. Wenn ich vorher von dieser Tribüne Oesterreich als Ausland und, wenn ich nicht irre, als verwegenes Ausland habe bezeichnen hören [1]), so möchte ich fragen, mit welchem Rechte Sie behaupten, daß Hessen und Holstein uns nicht für Ausland gelte, wenn Sie Oesterreich als Ausland behandeln, das mit demselben Rechte zu Deutschland gehört? Ich hatte geglaubt, die Union, welche ich außerhalb dieser Kammer und bis ich wieder nach Berlin kam, von Niemand anders als mit einem leisen Anflug von Heiterkeit habe nennen hören, wie eine Jugendphantasie, deren man sich mit dem angenehmen Gefühle erinnert, daß sie glücklicher Weise ohne üble Folgen geblieben ist, diese Union, glaubte ich, wäre mit ihrem Träger gefallen. Der Träger der Union, der Schöpfer dieser Verfassung vom 26. Mai, Herr v. Radowitz, ist aus dem Ministerium getreten, meiner Auffassung nach deshalb, weil das Ministerium das frühere, als verkehrt erkannte System, das System Radowitz, hatte fallen lassen. Ich will den nicht Anwesenden hier nicht angreifen, ich würde es aber gern gesehen haben, wenn Herr v. Radowitz mir jetzt wie vor einem Jahre gegenübersäße.

Ich bin überzeugt, er hat das Beste von Preußen gewollt und hat sich nur in den Mitteln vergriffen. Ich habe vor Jahr und Tag [2]) von dieser selben Stelle aus meine Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Union an sich nicht lebensfähig sei, daß sie mir stets erschienen als ein zwitterhaftes Product furchtsamer Herrschaft und zahmer Revolution. Ich habe bis jetzt noch Nichts herausgefunden, was diese tief im Volke lebende Ueberzeugung widerlegt hätte, und der Adreßentwurf enthält keinen kolossaleren Irrthum, als in dem Passus über die Befriedigung, mit welcher das Volk die Unionsbestrebungen aufgenommen habe. Aus dem Fallenlassen dieses Unionsprincips ist heute von dieser Stelle aus dem Ministerium der Vorwurf der Inconsequenz mit bitteren Worten gemacht worden, von dem Abgeordneten für Aachen [3]).

---

[1]) Der Abg. Riedel hatte gesagt: „Die (militärische) Ehre (Preußens) soll keine verwegenen Forderungen des Auslandes ungestraft angetastet haben" (StB. 55 a).

[2]) Rede vom 6. September 1849, s. o. S. 104 ff.

[3]) Der Abg. v. Vincke hatte aus einer früheren Rede des Ministers

Ich möchte namentlich diesen Herrn daran erinnern, daß sich selbst 3. 12. 1850.
Privatleute in dem Falle befinden können, inconsequent zu werden, und was sie früher für Unrecht hielten, später nach den Umständen für Recht halten zu müssen[1]). Ich mache Niemandem*) damit einen Vorwurf, ich halte es für männlich und offen, seinen Irrthum anzuerkennen, aber nicht das halte ich für männlich, dem einen Vorwurf darüber zu machen, der von seinem Irrthum zurückgekommen ist. Ich will nur darauf noch hinweisen, daß es viel leichter ist, Privatverhältnisse consequent in seiner Hand zu behalten, als diejenigen, welche unter veränderten Umständen die Schicksale eines Landes von 16 Millionen berühren und regeln. Ich will auf die Idee der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Unionsverfassung hier nicht zurückkommen, wir haben das in Erfurt hinreichend besprochen, ich habe wie damals die Ueberzeugung, daß sie rechtsgültig bei uns, Gott sei Dank, nicht besteht, und wenn sie bestände, so wäre sie nichts Anderes, als eine Mediatisirung Preußens, nicht unter die Fürsten, sondern unter die Kammern der kleinen Staaten, und ein Krieg, für die Union von Preußen geführt, könnte mich nur lebhaft an jenen Engländer erinnern, der ein siegreiches Gefecht mit einer Schildwache bestand, um sich in dem Schilderhause hängen zu können, ein Recht, welches er sich und jedem freien Briten vindicirte. Sollten wir trotzdem dahin getrieben werden, für die Idee der Union Krieg zu führen, meine Herren, es würde nicht lange dauern, daß den Unionsmännern von kräftigen Fäusten die letzten Fetzen des Unionsmantels heruntergerissen würden, und es würde Nichts bleiben als das rothe Unterfutter dieses sehr leichten Kleidungsstückes. Am wenigsten kann ich glauben, daß die Staatsmänner, die im Sommer 1848

Manteuffel den Satz mitgetheilt: „Meine Herren! Das Rückwärts, das wollen wir hinter uns liegen lassen! Ich werde wahrhaftig der Letzte sein, der da räth, umzukehren und umzudrehen, denn ich weiß wohl, Deutschland und am wenigsten Preußen kann unverrichteter Sache umdrehen", und richtete darauf die Frage an den Minister, ob er jetzt noch glaube, daß er nicht umgedreht habe (StB. 46 b).

*) StB.: Niemanden.

[1]) Der Abg. v. Vincke mußte sich selbst der Inconsequenz zeihen. Er hatte — da er das Wahlgesetz nicht anerkannte — die Annahme der Wahl 1849 abgelehnt; für die Session 1850/51 aber hatte er die Wahl angenommen.

3. 12. 1850. der Freundschaftsbezeugungen einer Handvoll Berliner Proletarier sich nicht erwehren konnten, stark genug sein würden, wenn einmal der Brand entzündet ist, im Kampfe mit der Uebermacht die dargebotene Hand der polnischen, italienischen, ungarischen und deutschen Demokraten zurückzuweisen.

Es würde dann dahin kommen, daß ein Staatsmann Recht behielte, der zur Zeit der aufgelösten Kammer an dieser Stelle saß und der am 31. October in der bekannten vernagelten Sitzung den Antrag stellte [1]), sofort der ungarischen Revolution zu Hilfe zu eilen, im Namen Deutschlands, gegen den Erben einer langen Reihe Deutscher Kaiser. Es ist eine seltsame Bescheidenheit, daß man sich nicht entschließen kann, Oesterreich für eine deutsche Macht zu halten. Ich kann in nichts Anderem den Grund hiervon suchen, als daß Oesterreich das Glück hat, fremde Volksstämme zu beherrschen, welche in alter Zeit durch deutsche Waffen unterworfen wurden. Ich kann aber daraus nicht schließen, daß, weil Slowaken und Ruthenen*) unter der Herrschaft Oesterreichs stehen, diese die Repräsentanten des Staates und die Deutschen eine bloße beiläufige Zugabe des slavischen Oesterreichs seien; sondern ich erkenne in Oesterreich den Repräsentanten und Erben einer alten deutschen Macht, die oft und glorreich das deutsche Schwert geführt

*) S. 59a.

[1]) In der 91. Sitzung der Preußischen Nationalversammlung am 31. October 1848 (Abends) hatten die Abg. Waldeck, Reuter und Genossen beantragt, „das Staatsministerium aufzufordern, zum Schutze der in Wien gefährdeten Volksfreiheit alle dem Staate zu Gebote stehenden Mittel und Kräfte schleunigst aufzubieten". Während der Discussion im Hause sammelten sich vor dem Hause große Volksmassen, so daß die Nationalversammlung sich gleichsam im Belagerungszustand befand. Doch konnten die Abgeordneten nach dem Schluß der Sitzung das Haus verlassen. In der folgenden Sitzung, am 2. November, theilte der Abg. Hartmann mit, daß die Ausgänge am Abend des 31. October vernagelt gewesen seien; der Abg. Siebert bestritt diese Behauptung, allein der Abg. Bauer bestätigte die erste Mittheilung, indem er berichtete: „Zwischen der Abstimmung über das Amendement Duncker und das des Abg. Rodbertus wollte ich mich aus dem Hause entfernen und wurde durch einen Kellergang und eine Thür hinausgelassen. Die Entfernung dauerte ungefähr 10 Minuten, und ich wollte alsdann zu derselben Thür wieder hineingelassen werden, da wurde mir jedoch gezeigt, daß die Thür wirklich, und zwar durch eine Querleiste, vernagelt war." Daher die Bezeichnung der Sitzung als der vernagelten Sitzung.

hat. Glauben Sie nicht, daß meine Andeutungen in Bezug auf 3. 12. 1850.
die Gefahr auf Phantasien beruhen. Ich berufe mich auf das weitverbreitete Organ einer Partei, die, ich weiß nicht, sich für die gemäßigt-constitutionelle oder für die gemäßigt-demokratische hält — die Begriffe laufen heute sehr zusammen — nämlich auf die Kölnische Zeitung, in welcher Preußen aufgerufen wird, den Magyaren und der italienischen Indipendenza zu Hilfe zu kommen. Wir brauchen nicht so weit zurückzugehen, um in die geheimen Orgien der Demokratie einzudringen, von denen Preußen mit Beschämung hören muß, daß das Bildniß Robert Blums, mit den preußischen Farben, schwarz und weiß, geschmückt, aufgestellt wird, um gleichgesinnte preußische Landwehrmänner zum Schwur der Rache für den Märtyrer der Freiheit zu veranlassen, vor dessen Bilde sie stehen, und der für dieselbe Sache gestorben sei, für die Preußen fechten werde. Dies ist auch aus einem Briefe, den ich selbst gelesen habe. Ich habe bereits vor einem Jahre auf dieser Stelle dagegen gewarnt[1]), daß man Preußen nicht in die Rolle drängen solle, die Turin in Italien gespielt hat. Die Pflicht der Rathgeber der Krone ist die, Preußen vor dem Rathe derer zu schützen, welche es wiederholt an den Rand des Verderbens gebracht haben. Es ist ihre Pflicht, die Krone vor Bundesgenossen zu sichern, welche gefährlicher sind, als der Feind selbst; das preußische Banner davor zu schützen, daß es nicht, wider Preußens Willen, der Sammelplatz werde für diejenigen, die Europa ausgestoßen hat, die ich nicht schärfer bezeichnen will, weil Niemand von ihnen anwesend ist. Gelingt es dem Ministerium nicht, diesen Krieg der Propaganda, diesen Principienkrieg von uns fern zu halten, dann, meine Herren, bleibt dem Preußen nichts Anderes übrig, als dem Befehle, der ihn in die Reihe der Krieger ruft, zu folgen, wenn auch in bitterem Schmerze und zu schmachvollem Untergange, selbst im Siege. Aber es möge Jeder, der diesen Krieg hindern konnte und es nicht that, bedenken, daß das Blut, welches in solchem Kriege vergossen wird, in seinem Schuldbuche steht; möge ihn der Fluch jedes ehrlichen Soldaten treffen, der für eine Sache stirbt, die er im Herzen verdammt und verachtet, und

[1]) Rede vom 21. April 1849, s. o. S. 91.

3. 12. 1850. möge dieser Fluch schwer auf seiner Seele lasten am Tage des Gerichts.

Aber, meine Herren, einen solchen Principienkrieg — ich habe nicht gehört, daß irgend Jemand nach ihm verlangt — ich gestehe, ich habe dies Wort seit lange zum ersten Mal in dieser Kammer gehört: sollte Niemand im Lande einen solchen Principienkrieg verlangen, als die Majorität der Kammer, so ist dies meiner Meinung nach kein Grund zum Kriege mit Oesterreich, sondern zum Kriege mit dieser Kammer. Dann wäre es Pflicht der Räthe der Krone, sich zu erinnern, daß eine Kammer leichter mobil zu machen ist, als eine Armee,

(Heiterkeit.)

und in einer Neuwahl das Volk zu fragen, ob es die Ansichten seiner Vertreter durch Wiederwahl gutheiße . . .

(Lärm. Präsident: Ich bitte um Ruhe.)

oder ob es durch seine Wahl zeigen will, daß es mit festem Vertrauen an dem Ministerium hängt, zu dessen Unterstützung — daran erinnern Sie sich, meine Herren — wir fast Alle vor einem Jahre hierher geschickt wurden.

Von den folgenden Rednern beschäftigte sich der Abgeordnete für Litthauen, v. Saucken-Tarputschen, mit der Rede des Abg. v. Bismarck, indem er unter Hinweis auf eine Rede desselben Abgeordneten im Vereinigten Landtage von 1847, wo er Aehnliches von der Erhebung des Jahres 1813 behauptet habe, dagegen protestirte, daß das Volk nur auf den Ruf des Königs komme, ohne alle weiteren Rücksichten: „Ja — äußerte er — es kommt auf den Ruf des Königs, und es kommt in Preußen dies Mal wieder unter einer Hingabe und Begeisterung, wie — — es bei keinem Volke jemals auf gleiche Weise sich darstellte. Aber es kommt in dem Vertrauen, daß sein König und Kriegsherr es nur ruft, um die Güter zu bewahren, die es für ihn, und mit ihm und die es für sich selbst verficht. In dieser Erhebung kann auch der böseste Wille nicht materielle Gründe finden."

Der Abg. v. Vincke berichtete in persönlicher Bemerkung über seine Audienz beim Könige in der Nacht vom 18./19. März 1848 und stellte in Abrede, den Rath zur Zurückziehung des Militärs von den Barricaden gegeben zu haben. Nur für die Nacht habe er eine Concentration der Truppen um das Schloß für nöthig erachtet, sie aus der

Stadt zu schicken, habe er nicht gerathen. Beiden erwiderte Herr v. Bismarck-Schönhausen in persönlicher Bemerkung*): 3. 12. 1850.

Die Berichtigung des Abgeordneten für Aachen gehört mehr der Geschichte an, als der Debatte. Ich freue mich, im Interesse der Wahrheit Veranlassung gegeben zu haben, daß wir über mehrere dunkle Punkte unserer Geschichte Aufklärung erhalten haben. Ich habe eine persönliche Bemerkung in Bezug auf die Aeußerung des Mitglieds aus Litthauen zu machen, der eine von mir auf dem Vereinigten Landtage vor drei Jahren gemachte Aeußerung [1]) (ich bedaure, daß dergleichen abgelegene Sachen hier zur Sprache gebracht werden) angeführt hat; diese ist gänzlich falsch und entstellt vorgetragen worden. Das Mitglied scheint es mit der Stellung der Wörter und Fälle nicht so genau zu nehmen, wie es hier zu wünschen wäre. Ich habe nie gesagt, daß das preußische Volk keiner anderen Begeisterung fähig sei, als für materielle Interessen.

Noch weniger habe ich, wie aus der Rede des verehrten Abgeordneten zu schließen war, die mich im höchsten Grade befremdende Aeußerung gethan, daß ich eine Begeisterung in Folge eines Aufrufs Sr. Majestät des Königs für eine Begeisterung für materielle Interessen hielte. Ich habe nur mit kurzen Worten gesagt, daß es mir scheine, wenn ein Volk die Schmach erlebe, daß Fremde an seinem Herde es mißhandelten, daß das ein hinreichender Grund sei, selbst mit Entflammung des Nationalhasses gegen einen solchen Fremden Krieg zu führen. Ich habe damit auftreten wollen gegen die Meinung, die uns glauben machen wollte, als habe es Kämpfer gegeben, für welche die Unterdrückung Preußens Seitens des Auslandes kein hinreichender Grund zum Kriege gewesen wäre, sondern die das Register ihrer damaligen Thaten als eine in Verfassungsparagraphen zahlbare Rechnung Sr. Majestät dem Könige zu überreichen beabsichtigt hätten.

*) StB. 63 b.

[1]) Am 17. Mai 1847, s. o. S. 9.

13. Sitzung der Zweiten Kammer

Sonnabend 11. Januar 1851.

11. 1. 1851. Der Abg. Trendelenburg hatte dem Präsidenten der Zweiten Kammer mitgetheilt, daß er sein Mandat niederzulegen beabsichtige, seinen Wahlkreis aber bis zum Tage der Wahl in der Kammer weiter zu vertreten beabsichtige. Der Präsident Graf v. Schwerin hielt die Niederlegung des Mandats vor der Neuwahl für unbedingt nothwendig, appellirte aber an die Entscheidung der Kammer, ob sie eine bedingte Niederlegung des Mandats für zulässig erachte, wonach es dem Abg. v. Trendelenburg noch freistehen würde, entweder von der Bedingung zu abstrahiren und sein Mandat definitiv niederzulegen, oder von der Niederlegung des Mandats überhaupt zu abstrahiren. Der Abg. v. Bismarck-Schönhausen sprach sich gegen eine bedingte Niederlegung aus*):

Wenn ich voraussetzen darf, daß die Frage, die der Herr Präsident zuletzt stellte, in diesem Augenblick noch discutirt werden kann, wir also noch nicht in der Frageſtellung begriffen sind . . . .

(Der Präsident bemerkt, daß die Frage erst zur Discussion gestellt worden ist.)

so erlaube ich mir, meine Meinung dahin auszusprechen, daß ich Niederlegung eines Mandats unter Bedingungen jedenfalls für unzulässig halte, namentlich unter solchen Bedingungen, deren Nichteintritt schließlich möglich ist. Ich will von dem Fall des Abg. Trendelenburg absehen und die Sache ohne Persönlichkeit ins Auge fassen. Danach bleibt es möglich, daß ein Abgeordneter, der erklärt, ich will mein Mandat unter Umständen nach 6 Wochen niederlegen, während die Wahlmänner eine Neuwahl vornehmen, sich anders besinnt, und wir könnten dann zwei Abgeordnete für eine Stelle haben, bei deren Legitimation die Auswahl sehr schwer sein dürfte.

Vor Eintritt in die Tagesordnung brachte der Abg. v. Bismarck-Schönhausen zur Sprache, daß mehreren Abgeordneten von Seiten der Quästoren der Kammer die Auszahlung der Diäten verweigert worden sei, da der Etat für 1851 noch nicht berathen und angenommen sei**):

*) StB. 90 b.
**) StB. 92 a.

Ich höre von mehreren meiner Collegen, daß sie sich mit der 11. 1. 1851.
Bitte um Auszahlung von Diäten und Reisekosten an die Quästur gewandt haben, aber abschlägig beschieden worden sind, ihnen aber ein einstweiliges Darlehn aus der Kammercasse angeboten worden ist. Ich will hier nicht untersuchen, inwieweit der Casse der Quästur der Charakter einer Darlehnscasse beiwohnen kann, denn es liegt mir nur daran, das Factum und die Gründe, welche die Quästur geleitet haben, öffentlich constatirt zu sehen. Es würde mir sehr angenehm sein, wenn ich mich der Hoffnung hingeben könnte, daß der verehrte College, welcher der Quästur vorsteht [1]), sich meiner politischen Ueberzeugung darin angeschlossen hätte, daß die Diäten der Kammer überhaupt ein Uebel sind; dann wünsche ich ihm nur eine consequente Durchführung dieses Systems, dem ich mich sehr gern anschließe.

(Zustimmung von der Rechten.)

Es wäre auf der anderen Seite möglich, daß die Quästur von der Meinung geleitet sein könnte, durch ihr Verfahren die Arbeiten der Budgetcommission durch indirecte Einwirkung zu beschleunigen*), wogegen ich auch Nichts einzuwenden hätte; aber es könnte auch sein, daß hierin ein kleiner Anfang zur Anwendung eines Ausgabenverweigerungs-Systems gemacht werden sollte und daß die Kammer nach dem Grundsatz: „toute charité bien ordonnée commence par soi-même“ bei Zurückhaltung der Staatsgelder mit sich selbst, auf Veranlassung der Quästur beginnt, in welchem Falle ich voraussetzen darf, daß der verehrte Quästor die am 1. Januar fällig gewesenen Gehaltstheile der Geheimen Finanz- und anderen Räthe ebenfalls als verfassungsmäßig nicht auszahlbare Gelder betrachtet haben wird.

---

*) S. 92 b.

[1]) Quästoren der Kammer waren die Abg. Hesse und Broicher; mit dem Ersteren hatte der Abg. v. Bismarck vor der Sitzung eine Unterredung gehabt. Ein Rangunterschied der Quästoren, den das in der Rede gewählte Wort „vorsteht“ voraussetzt, bestand übrigens nicht.

15. Sitzung der Zweiten Kammer

Donnerstag 23. Januar 1851.

23. 1. 1851. Bei der Wahl im zweiten Aachener Wahlbezirk (Montjoie) waren von 381 Wahlmännern im Termine nur 25 erschienen, und von diesen hatten 19 ihre Stimmen dem Assessor Scheidtmann gegeben, der deshalb als der von der Majorität Gewählte in die Kammer eintrat. Die mit der Prüfung der Wahl beauftragte Commission empfahl durch den Berichterstatter, Abg. Frhr. v. Schlotheim, die Wahl für gültig zu erklären, da aus den Wahlacten und eingeholten behördlichen Attesten hervorgehe, daß die Einladungen zur Wahl den gesetzlichen Vorschriften gemäß an die Wahlmänner erfolgt seien. Der Abg. v. Kleist-Retzow erklärte die amtliche Bescheinigung, daß die Einladungen ergangen seien, für ungenügend; es sei eine Bescheinigung nothwendig, daß die Einladungen den Wahlmännern auch wirklich behändigt worden seien. In demselben Sinne äußerte sich der Abg. v. Bismarck-Schönhausen (vom Platz)*):

Ich wollte nur bemerken, daß meine Zweifel nicht an der Aushändigung, sondern an der Einhändigung der Vorladungen nicht vollständig beseitigt sind. Es kommt nicht darauf an, daß die Einladung aus den Händen dessen geht, der sie bestellen soll, sondern daß sie in die Hände dessen kommt, der sie empfangen soll. Im Uebrigen stimme ich dem vorletzten Redner, Abg. Broicher, darin bei, daß eine ganz feste Praxis bei uns in Bezug auf die Annahme bestimmter Indicien, aus deren Vorhandensein auf die Erfüllung der von dem Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten geschlossen wird, sich bisher nicht gebildet hat, und bei einem so außerordentlichen Falle, wo in einer Provinz, in welcher die Theilnahme an den constitutionellen Institutionen notorisch lebhafter ist, als in den übrigen, von 381 nur 25 Wahlmänner, also kaum die von der Stadt Montjoie**) und Umgegend erschienen sind, scheint es mir, daß die Kammer alle Veranlassung habe, in ihren Ermittelungen, ob die Einladungen wirklich insinuirt worden seien, sehr genau zu sein. Ich würde daher beantragen, die Wahl vorläufig zu beanstanden.

Die Kammer erklärte die Wahl für gültig.

---

*) StB. 121 b.

**) S. 122 a.

19. Sitzung der Zweiten Kammer

Freitag 7. Februar 1851.

In der 19. Sitzung der Zweiten Kammer erstattete der Abg. Geh. Regierungsrath Stiehl als Referent der 7. Abtheilung Bericht über die Wahl des Frhrn. v. Zedlitz-Neukirch im 5. Breslauer Wahlbezirk. Dieselbe war beanstandet worden, bis von den vielen zum Wahltermin nicht erschienenen Wahlmännern — von 496 hatten 224 gefehlt — die Bescheinigung beigebracht worden wäre, daß sie zu dieser Wahl rite und rechtzeitig eingeladen gewesen, d. h. zeitig genug, um am 31. October an der Wahl theilnehmen zu können. Die Ermittelungen ergaben, daß zwei Wahlmänner gar nicht eingeladen zu sein behaupteten, während zehn die Einladung zu spät empfangen haben wollten; sechs bescheinigten, eingeladen zu sein, ohne Angabe der Zeit, 46, daß sie einen oder einige Tage oder kurz vor dem Wahltermine eingeladen worden seien, 81, daß sie richtig, 59, daß sie rechtzeitig die Einladung empfangen hätten. Nichtsdestoweniger erklärte sich die Commission für die Gültigkeit der Wahl, und zwar mit folgender Begründung: „Bei dem ersten Scrutinium waren 272 Wahlmänner anwesend. Der Frhr. v. Zedlitz erhielt 125 Stimmen, der Kaufmann Milde 116. Wären diese ebenerwähnten, ohne ihre Schuld von dem Erscheinen beim Wahltermine ausgeschlossenen zwölf Wahlmänner anwesend gewesen, so würden im Ganzen 284 Wahlmänner gestimmt haben. Die absolute Majorität würde 143 betragen haben. Nähme man den für den im zweiten Scrutinium[1]) Gewählten ungünstigsten Fall an, daß nämlich die zwölf nicht erschienenen Wahlmänner, wenn sie hätten erscheinen können, alle für seinen Concurrenten, den Kaufmann Milde, gestimmt haben würden, so würde der Letztere 128 Stimmen erhalten haben, der Frhr. v. Zedlitz-Neukirch aber nur 125. Nun tritt der Umstand ein, daß im zweiten Scrutinium, nachdem der Frhr. v. Zedlitz im ersten Scrutinium, wenn auch nicht die absolute Majorität, doch eine relative Majorität über den Kaufmann Milde gehabt hat, von den früher dem Kaufmann Milde zugefallenen Stimmen eine außerordentlich große Anzahl sofort im zweiten Scrutinium auf den Frhrn. v. Zedlitz übergegangen ist." Gegen diese Deduction erklärte sich der Abg. v. Bismarck-Schönhausen*): 7. 2. 1851.

Ich glaube, daß den meisten Herren der Gebrauch bekannt sein wird, daß in dem römischen Conclave bei einer Heiligsprechung

*) StB. 161 b.

[1]) An diesem hatten nur 254 Wahlmänner sich betheiligt; 174 Stimmen waren für Frhrn. v. Zedlitz, 75 für Kaufmann Milde abgegeben worden.

7. 2. 1851. ein advocatus diaboli angestellt wird, um Alles, was sich gegen die Canonisation anführen läßt, vorzubringen. Ich kann nicht annehmen, daß es die Aufgabe eines Referenten in diesem Hause sei, sich auf einem ähnlichen Gebiete mit ähnlichen Zwecken zu bewegen; ich glaube im Gegentheil, daß ein Referent die Gründe, die für und gegen eine Wahl sprechen können, unparteiisch zu erwägen habe. Der geehrte Herr Referent hat aber, wie mir scheint, von Hause aus einen Standpunkt eingenommen, von dem er dasjenige, was die Ungültigkeit der fraglichen Wahl beweisen könnte, selbst aus den Tiefen der Psychologie der Wahlmänner und der Urwähler heraufzuholen versucht hat.

Er hat die Ansicht ausgesprochen, daß sich daraus, wenn bei einer ersten Wahl sich eine relative Majorität für einen der in der Liste stehenden Candidaten ergeben, mit einiger Sicherheit, ich möchte sogar behaupten, mit voller Sicherheit, denn eine solche ist erforderlich, wo es sich darum handelt, eine Wahl zu cassiren, auch schließen lasse, daß diejenigen Wähler, die sich genöthigt sahen, von ihrem ersten Candidaten abzugehen, sich dem anschließen, der die relative Majorität hat. So weit, Gott sei Dank! ist noch nicht die Tyrannei der Majorität in die Gesinnung der Wahlmänner, auch nicht der von Glatz, eingedrungen, daß sie blind wider ihr Urtheil und Gewissen für denjenigen stimmen, der in dem ersten Scrutinium die relative Majorität gehabt hat. Es heißt dies bei den Wahlmännern von Glatz eine Gewissenlosigkeit bei der Wahl der Abgeordneten voraussetzen, welche*) ich ohne genaue Prüfung bei den Wahlmännern irgend eines Wahlbezirks nicht statthaft finde. Der Herr Referent hat zuerst eine Kritik darüber ausgesprochen, wie viel oder wie wenig Wahlmänner erschienen seien, und hat gesagt, daß sehr viele nicht erschienen wären. Ich habe nicht gehört, daß bei der Wahl des Abgeordneten zu Montjoie[1]) der Herr Referent sich berufen gesehen, die unendlich größere Vielheit der damals Fehlenden als eine solche zu charakterisiren, vielleicht nur, weil er nicht Referent war. Das Sachverhältniß stellt sich nachher — nach den flüchtigen Notizen,

*) StB.: welches.

[1]) Abg. Scheidtmann, s. o. S. 282 zum 23. Januar 1851.

die ich mir habe machen können — ungefähr so, daß nur 59 er- 7. 2. 1851.
klärt haben, sie wären rechtzeitig eingeladen. Der Herr Referent und der Correferent nahmen nur von diesen an, daß die Vorladung rite erfolgt sei. Ich will im Vorbeigehen daran erinnern, daß bei der Wahl zu Montjoie nur die Bescheinigung der Aushändigung der Insinuationen von Seiten des Commissars für erforderlich gehalten, und ein Beweis über die wirkliche Einhändigung an die Wahlmänner gar nicht für nothwendig gehalten wurde, obwohl es nicht wahrscheinlich ist, daß im Rheinlande eine so große Anzahl von Wahlmännern sich der Ausübung ihres wichtigsten constitutionellen Rechtes freiwillig enthalten werden, daß von 400 nur 25 zur Wahl erscheinen. In diesem Falle hat man die Bescheinigung des Wahlcommissars [1]) deshalb für nicht ausreichend erachtet, weil er selbst der Gewählte war. Daß er gewählt werden würde, konnte er vor der Wahl nicht wissen. Deshalb aber die Glaubwürdigkeit seines Attestes zu verdächtigen, darin scheint mir eine Härte, eine Kränkung zu liegen, die ich im Namen des Gewählten auf das Entschiedenste zurückweise. Der Herr Referent ist der Meinung, daß die 81 Wahlmänner, welche erklärt haben, sie wären richtig vorgeladen worden, daß ferner die 46, die erklärt haben, sie wären einen oder einige Tage oder kurz vorher eingeladen*), daß die sechs, welche nur erklärt haben, sie wären eingeladen worden, ohne angeben zu können, wann, daß alle diese nicht rite vorgeladen sind.

Ich begreife nicht, zu welcher Gattung von Logik und Sprachauslegung man sich auch bekennen möge, und der Herr Referent wird mannigfache Gattungen in seiner amtlichen Stellung kennen gelernt haben, wie man annehmen kann, daß der Ausdruck „richtig vorgeladen" nicht auch das „rechtzeitig" in sich begreife, da der Ausdruck der 46, sie seien einen oder einige Tage oder kurz vorher eingeladen worden, ein so allgemeiner ist, daß es ungerecht sein würde, wenn man daraus schließen wollte, daß die Zeit in allen diesen Fällen nicht ausgereicht hätte, um sich an den Wahlort zu begeben. In den meisten Fällen wird sogar Ein Tag

*) S. 162a.
[1]) Frhr. v. Zedlitz-Neukirch.

7. 2. 1851. dazu genügt haben. Sechs haben erklärt, sie seien eingeladen, ohne anzugeben, wann, zehn, daß sie zu spät eingeladen seien, ohne anzugeben, wie viel zu spät.

Wenn man das, was „zu spät" sei, der individuellen Beurtheilung des Vorgeladenen überlassen will, so wird bei Beurtheilung der Zeit, deren er zu bedürfen glaubt, die politische Ansicht desselben ins Gewicht fallen.

Ich kann nur von zweien, welche behaupten, die Vorladung nicht erhalten zu haben, mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß sie nicht rite vorgeladen gewesen sind. Es würde aber, wenn man diesen Beiden auch die zehn, welche angeben, zu spät vorgeladen worden zu sein, oder endlich die sechs, welche keine Zeitangabe gemacht haben, mit zurechnet, dennoch die Wahl des Freiherrn v. Zedlitz nicht streitig sein; denn wenn auch jene 18 Wahlmänner erschienen wären und nicht für den Gewählten gestimmt hätten, so würde derselbe doch eine Majorität von einigen 30 Stimmen über die Hälfte gehabt haben. Daß die hohe Kammer auf die psychologische Kritik dessen, was die Wahlmänner vielleicht gethan hätten, wenn die relative Mehrheit im ersten Scrutinium eine andere gewesen wäre, näher eingehe, halte ich dem Ernste und der Würde unserer Verhandlungen kaum entsprechend.

(Aeußerung des Mißfallens von der Linken.)

Der Referent, Abg. Stiehl, und die Abg. Ulfert und Wentzel rechtfertigten die Beweisführung der Abtheilung; die Kammer erklärte dann, zumal da sich Niemand für Nichtigerklärung ausgesprochen hatte, die Wahl des Abg. v. Zedlitz für gültig.

20. Sitzung der Zweiten Kammer

Sonnabend 8. Februar 1851.

8. 2. 1851. In der 19. Sitzung am 7. Februar nahm die Kammer den Bericht der Petitionscommission entgegen. Unter den Petitionen befand sich eine solche des Schriftstellers Hoffmann, der durch Verfügung des Polizeipräsidiums aus Berlin ausgewiesen worden war. Die Commission schlug vor, über dieselbe zur Tagesordnung überzugehen, doch wurde

dieser Vorschlag verworfen und ein Antrag des Abg. v. Vincke ange- 8. 2. 1851.
nommen, die Hoffmann'sche Petition unter dringender Empfehlung einer schleunigen gesetzlichen Regelung des Gegenstandes (der Ausweisung) — — dem Ministerium des Innern zur Berücksichtigung zu überweisen. Da das Amendement des Abg. v. Vincke am 7. Februar nur schriftlich eingereicht war, noch nicht gedruckt in den Händen der Abgeordneten sich befand, so mußte nach Vorschrift der Geschäftsordnung am 8. Februar in der 20. Sitzung die Abstimmung wiederholt werden. Dies Mal verwarf die Kammer das Amendement mit 143 gegen 129 Stimmen. Es erhoben sich nun Zweifel, wie weiter in dieser Sache zu verfahren sei. Der Abg. v. Bismarck-Schönhausen gab seiner Ansicht in folgenden Worten Ausdruck (vom Platz) *):

Ich bin der Ansicht, daß wenn die Anträge auf Tagesordnung und alle anderen Amendements gefallen sind, der Tenor der Petition selbst zur Abstimmung gebracht werden muß, wenn die Kammer nichts Anderes beschließt.

Der Abg. v. Auerswald sprach für Zurückverweisung der Petition an die Commission und gegen eine sofortige erneute Discussion und Abstimmung, mit Rücksicht darauf, daß Tags zuvor die Discussion für geschlossen erklärt und der Gegenstand für die Sitzung dieses Tages nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden sei. Ihm entgegnete der Abg. v. Bismarck-Schönhausen (vom Platz) **):

Wenn auch die Discussion gestern geschlossen ist, heute nicht auf der Tagesordnung steht und deshalb heute nicht wieder aufgenommen werden kann, so glaube ich doch, daß heute, nachdem dieser Antrag gefallen ist, diejenigen Anträge zur Abstimmung kommen müssen, welche gestern zur Abstimmung gekommen sein würden, wenn dieser Antrag gestern gefallen wäre. Wenn das Vincke'sche Amendement gestern gefallen wäre, so würde meiner Meinung nach Nichts übrig geblieben sein, als eben den Tenor der Bittschrift selbst zur Abstimmung zu bringen; und darauf müssen wir heute zurückkommen, nachdem wir in die Lage gekommen sind, in die wir gestern gekommen sein würden, wenn die Abstimmung damals dasselbe Resultat gehabt hätte wie heute.

Der Präsident Graf Schwerin erklärte eine Abstimmung über den Antrag des Petenten für unzulässig, da Abstimmungen nur über

*) StB. 173 b.
**) StB. 174 a.

8. 2. 1851. Anträge der Kammermitglieder stattfinden könnten. Dies veranlaßte den Abg. v. Bismarck-Schönhausen zu der Anfrage*):

Darf ich mir die Anfrage erlauben, ob diese Einschränkung des Petitionsrechts in der Geschäftsordnung begründet ist, daß nur über Anträge von Mitgliedern der Kammer abgestimmt werden kann?

Der Präsident mußte zugeben, nicht zu wissen, ob wörtlich in der Geschäftsordnung eine solche Bestimmung enthalten sei, doch liege es in der Natur der Sache, daß nicht Jeder von außen kommen und die Kammer zur Abstimmung veranlassen könne. Die Kammer nahm darauf den Antrag Vincke an, die Petition an die Commission zurückzuverweisen.

22. Sitzung der Zweiten Kammer

Mittwoch 12. Februar 1851.

12. 2. 1851. In der 21. Sitzung am 11. Februar 1851 begann die Kammer die Berathung des Commissionsberichts über den am 3. Januar 1851 von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf wegen Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer. Ein Entwurf gleichen Inhalts war der Kammer schon in der vorigen Session überwiesen, von ihr amendirt und angenommen worden; doch hatte der Entwurf wegen der von der zweiten Kammer gleichzeitig beschlossenen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer nicht die Billigung der Ersten Kammer erhalten. Dieselbe hatte vielmehr einen neuen Gesetzentwurf, die Classen- und die Mahl- und Schlachtsteuer betreffend, von ihrer Commission ausarbeiten lassen und nahm denselben mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität an. Der neue Entwurf der Regierung behielt denn auch Schlacht- und Mahlsteuer bei, mehrere Amendements aber beantragten die Aufhebung derselben. Nach dem Abg. v. Bodelschwingh, der zwar nicht für unbedingte Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wohl aber für eine Ermäßigung der Steuersätze und völlige Aufhebung der Mahlsteuer für Roggen eintrat, ergriff der Abg. v. Bismarck-Schönhausen das Wort zur Vertheidigung der bestehenden Einrichtung**):

Wenn ich in so vorgerücktem Stadium der Debatte noch das Wort ergreife, um wenige Gründe für die Mahlsteuer anzuführen,

*) StB. 174 b.
**) StB. 207 b.

so geschieht es lediglich deshalb, weil ich von einer so ausgezeich- 12. 2. 1851.
neten Autorität in Finanzsachen, wie der Redner, der eben die Tribüne verließ, und welcher längere Zeit die Finanzen des Landes geleitet hat[1]), Gründe habe anführen hören, die mir geeignet scheinen, das allgemeine Vorurtheil, welches gegen die Mahlsteuer herrscht, selbst Solchen zu imprimiren, die es früher nicht gehabt haben.

Der verehrte Abgeordnete hat angeführt, daß trotz aller Gründe, welche sich für die Mahlsteuer sagen lassen, ihm unzweifelhaft die Vertheuerung des Brodes und der Lebensmittel daraus hervorginge, daß ganze Karawanen herauszögen, um außerhalb der Stadt zu wohlfeileren Preisen einzukaufen[2]).

Ich gebe zu, daß außerhalb Berlins das Mehl wohlfeiler ist, als hier, und daß diejenigen, die außerhalb hingehen und es dort steuerfrei kaufen, im Vergleich zu den übrigen Berlinern, die versteuertes Mehl consumiren, sich besser stehen. Daraus folgt, daß die Berliner im Allgemeinen gegen diejenigen, die unversteuertes Mehl*) essen und die Classensteuer bezahlen, benachtheiligt wären; ein Zahlenverhältniß wurde in der Discussion erwähnt: es sollen 51 Sgr. bei der Mahlsteuer und 16 in der Classensteuer auf den Kopf treffen[3]); das macht einen Unterschied von 35 Sgr. oder 1 Rthlr. 5 Sgr.

Ich will einstweilen ganz davon abstrahiren, daß die Einwohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte diesen Satz nicht allein tragen, sondern einen erheblichen Satz von Anderen dafür einziehen. Ich will diese Summen so stehen lassen: so zahlt

---

*) S. 208a.

[1]) Ernst v. Bodelschwingh war Finanzminister von 1842—1844.

[2]) v. Bodelschwingh: „Es wird vielfältig behauptet, die Mahl- und Schlachtsteuer hätte keinen Einfluß auf die Preise des Brodes und Fleisches; wenn man aber sieht, wie ganze Karawanen hinausziehen, um in einer Entfernung von 3/4 Meilen, außerhalb des steuerpflichtigen Rayons, die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände in dem steuerfrei einzubringenden Quantum von 1/16 Centner herbeizuschleppen, wie sie einen Zeit- und Arbeitsverlust von drei Stunden erleiden, um eine Steuer von 1 oder 2 Sgr. zu ersparen, so ist das doch gewiß eine demonstratio ad oculos, daß dieser drückende Einfluß wirklich bestehe" (StB. 207a).

[3]) Die Regierungsvorlage stellte dieses Verhältniß fest; in der Discussion erörterte dasselbe besonders der Abg. Ohm in der 21. Sitzung am 11. Febr. 1851.

12. 2. 1851. eine Familie von fünf Köpfen in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt fünf Mal 35 Sgr., also 5 Rthlr. 25 Sgr. mehr, als eine entsprechende Familie auf dem Lande.

Ich kenne von mahlsteuerpflichtigen Städten vorzüglich nur Berlin; da weiß ich, daß der Tagelohn um 5 Sgr. durchschnittlich höher steht, als der Tagelohn in classensteuerpflichtigen Orten der Provinz Brandenburg. Es geht daraus hervor, daß das Haupt einer solchen Familie von fünf Personen im Jahre 60 Rthlr. mehr verdient, als ein Tagelöhner in entsprechenden Umständen auf dem Lande. Er würde also durch den Mehrverdienst gegen den classensteuerpflichtigen Tagelöhner auf dem Lande immer noch in einem Vortheile von 54 Rthlrn. 5 Sgr. stehen, ein Vortheil, der zum Theil, aber bei Weitem nicht ganz dadurch absorbirt wird, daß der Tagelöhner in der Stadt seine übrigen Bedürfnisse ebenfalls theurer zu bezahlen hat, indem er denjenigen Aufschlag noch bezahlt, der von dem Verfertiger oder Lieferanten aller seiner Bedürfnisse auf letztere als Ersatz ausgelegter Mahlsteuer aufgeschlagen wird. Ich halte die Mahl- und Schlachtsteuer für die leichteste und beste von allen, die wir erheben, und bedaure, daß sie nicht in sämmtliche Städte der ganzen Monarchie, statt der Classensteuer eingeführt worden ist, und ich bin überzeugt, daß diejenigen Städte, die statt der bisherigen Mahlsteuer eine Classensteuer eingeführt haben, in wenigen Jahren wieder die Mahlsteuer begehren, und sich die städtischen Behörden überzeugen werden, daß directe Steuern von einem entsprechenden Betrage gar nicht zu erheben sein werden.

Ich kann eine Steuer nicht so schlecht finden, die sich, wie fast alle indirecten Steuern, durch den Lauf mehrerer Jahre zwischen mannigfachen Contribuablen, ich möchte sagen, in ein wassermäßiges Gleichgewicht gesetzt hat, daß man kaum mit Genauigkeit sagen kann, wer sie trägt, und wer vorzüglich. Ich weiß als Landwirth, wenn der Metzger kommt, um einen Ochsen zu kaufen, so rechnet er mir vor, wie viel Pfund der Ochse hat, was das Pfund gilt, und sagt: so und so viel Steuer muß ich am Thore geben. Die zieht er mir, dem Producenten, ab; ob er sie nachmals noch einmal dem Consumenten abzieht, das weiß ich nicht.

(Heiterkeit.)

Jedenfalls geht schon daraus hervor, daß auch die Einwohner 12. 2. 1851.
der nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte einen Theil dieser Steuer zahlen; außerdem muß Jeder, der etwas aus Berlin bezieht, einen Theil der Steuer tragen. Mit dem Rocke z. B., den ich anhabe, bezahle ich auch einen Theil Steuer auf die Cerealien, welche die Schneidergesellen verzehrt haben. Selbst in dem Beispiele, welches der geehrte Abgeordnete für Aachen [1]) gestern anführte, als er sagte, daß die wohlhabenderen Leute doch nur so viel, als ein Magen tragen kann, an Mehl verzehren könnten, und daß sie nur in anderen Delicatessen, wie Austern u. dergl., mehr consumiren würden, muß ich in der Art zu meinen Gunsten heranziehen, daß der verehrte Abgeordnete in den Austern, die er in Berlin verzehrt und bezahlt, dem Kaufmanne einen, wenn auch nur geringen Theil derjenigen Mahl- und Schlachtsteuer, die auf ihn und seine Helfer bei dem Geschäft fällt, und um die er ihm das Product theurer verkauft, vergütigt.

(Heiterkeit.)

Jedenfalls habe ich die Gründe, die von dem verehrten Abgeordneten für Prenzlau [2]) für das Beibehalten der Mahl- und Schlachtsteuer angeführt sind, durch die von dem Redner vor ihm [3]) gegen diese angeführten nicht entkräftet gefunden, und der einzige nachher angeführte ist der von dem verehrten Abgeordneten, der vor mir sprach [4]), und den ich aus den obigen Gründen nicht stichhaltig finde, weil derjenige, der nach den um Berlin liegenden Dörfern geht, um Mehl zu kaufen, sich zwar eines Vortheiles vor den übrigen Berlinern theilhaftig macht, aber alle übrigen Berliner sich an und für sich durch die Befreiung von der Classensteuer in einer bevorzugten Lage befinden, indem die Mahlsteuer

[1]) Abg. v. Vincke: „Da die menschliche Natur der Consumtion ein gewisses physisches Maß gestellt hat, so glaube ich, daß diese, auf Brod und Fleisch gestellt, sich einigermaßen wird berechnen lassen, und daß es daher nicht nöthig ist, für die Consumtion der Menschen eine mit ihrem Vermögen fortsteigende Scala anzunehmen. Es könnte sich dabei vielleicht nur um Delicatessen, Austern u. dgl. handeln, keineswegs aber um wesentlich mehr Brod und Fleisch" (StB. 197 a).

[2]) Abg. Graf v. Arnim.

[3]) Abg. Graf Cieszkowski.

[4]) Staatsminister a. D. v. Bodelschwingh.

12. 2. 1851. von ihnen mit Leichtigkeit auf Andere abgewälzt wird. Die Erfahrung hat gezeigt, daß weder hier noch in Paris die Aufhebung der Thorsteuer auf Verminderung der Preise gewirkt hat. Ich habe keine Aussicht, mit meinen Wünschen für die Verallgemeinerung der Mahl- und Schlachtsteuer durchzukommen; ich glaube aber, daß, wenn längere Erfahrungen innerhalb derjenigen Städte, die sich jetzt nicht mehr der Mahl- und Schlachtsteuer erfreuen, gemacht sein werden, ihre Bevölkerung uns eine Vertretung mit sehr wesentlich modificirten Ansichten über diesen Punkt hierher schicken wird.

23. Sitzung der Zweiten Kammer

Donnerstag 13. Februar 1851.

13. 2. 1851. Am Schlusse der 22. Sitzung am 12. Februar 1851 stellte der Abg. v. Kleist-Retzow den Antrag, an Stelle des erkrankten Ab. Geppert, der in der Commission zur Berathung der Disciplinargesetze die erste Abtheilung vertrat, ein anderes Mitglied zu wählen. Der Präsident gab dazu seine Einwilligung unter der Voraussetzung, daß es in Uebereinstimmung mit dem Abg. Geppert geschehe, und der Abg. v. Kleist-Retzow versprach, sich davon zu überzeugen. In der 23. Sitzung erfolgte die Mittheilung, daß die erste Abtheilung an Stelle des Abg. Geppert in die Commission zur Berathung des Disciplinargesetzes den Abg. v. Bismarck-Schönhausen gewählt habe. Der Abg. v. Vincke bemerkte zur Geschäftsordnung, es werde natürlich der Disciplinarcommission nur sehr angenehm sein, ein so entschiedenes Mitglied, wie das gewählte sei, in ihrer Mitte begrüßen zu können; er glaube aber die Wahl als unstatthaft bezeichnen zu müssen, da nach seiner Kenntniß der Dinge der Abg. v. Kleist-Retzow mit dem Abg. Geppert nicht einmal Rücksprache genommen habe und auch ein Antrag des Abg. Geppert auf Vornahme einer Neuwahl nicht vorliege. Dieser Zweifel an der Berechtigung der Neuwahl veranlaßte eine längere Discussion, die damit endete, daß der Präsident die Angelegenheit für noch nicht spruchreif erklärte und weitere Erkundigungen von dem Abg. Geppert selbst einzuziehen versprach. Der Abg. v. Bismarck-Schönhausen richtete darauf an den Präsidenten die Frage*):

*) StB. 218 b.

Ich wollte nur, insoforn die bereits abgethane Frage mich persönlich betrifft, an den Herrn Präsidenten die Frage richten, ob ich meine Wahl zu dieser Commission als eine nur beanstandete zu betrachten habe und ich Sitz und Stimme in der Commission behalte, bis die betreffenden Erklärungen eingezogen sind, oder ob meine Wahl für jetzt als nicht geschehen anzusehen ist? 13. 2. 1851.

Der Abg. Wentzel als Vorsitzender der Commission erklärte, daß er es sich zur Pflicht machen werde, so lange keine Commissionssitzung anzuberaumen, bis sie darüber Gewißheit habe, ob ihr die Ehre zu Theil werde, das Mitglied unter sich zu sehen. In der folgenden Sitzung theilte der Präsident ein Schreiben des Abg. Geppert mit, in dem er sich damit einverstanden erklärte, daß an seiner Stelle ein anderes Mitglied in die Commission für Bearbeitung des Disciplinargesetzes gewählt werde, und das ihm in dieser Beziehung ertheilte Mandat förmlich niederlegte. Der Abg. v. Beseler forderte nun eine Neuwahl, da die gestrige Wahl verfrüht gewesen sei; der Abg. v. Vincke billigte die juristischen Bedenken des Abg. Beseler, meinte aber, „daß bei den immer feststehenden Ansichten in der ersten Abtheilung dieselbe Wahl doch wiederholt werden würde", wie der Abg. v. Kleist-Retzow bereits angekündigt hatte. Die Kammer erkannte also die Wahl an.

Zu § 4 des Gesetzentwurfs wegen Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer, dessen Weiterberathung auf der Tagesordnung für den 13. Februar 1851 stand:

> „Die Einführung der Classensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer, sowie der letzteren in Stelle der Classensteuer, kann nur durch ein Gesetz geschehen,"

hatte der Abg. Regierungsrath Graf v. Villers folgenden Zusatz beantragt:

> „Binnen einer Frist von sechs Monaten nach Publication des gegenwärtigen Gesetzes kann jedoch in den Orten, in welchen nach Maßgabe des in § 1 gedachten Verzeichnisses die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben werden soll, an deren Stelle durch übereinstimmenden Beschluß des Gemeindevorstandes und des Gemeinderaths die Classensteuer eingeführt werden. Dem Beschluß dieser Behörde bleibt auch überlassen, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Aufsichtsbehörden zu bestimmen, inwieweit die Mahl- und Schlachtsteuer zur Deckung des Communalbedarfs ferner erhoben werden soll."

13. 2. 1851. Zur Unterstützung des Antrags in seinem zweiten Theile sprach der Abg. v. Bismarck-Schönhausen*):

Der § 4 in seiner ursprünglichen Fassung, wie er in dem Gesetzentwurf steht, erscheint mir an sich überflüssig. Wo die Classensteuer und wo die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben werden soll, wird durch dieses Gesetz festgestellt, kann also auch nur durch ein Gesetz wieder abgeändert werden. Insofern dieser Paragaph nicht überflüssig wäre, würde er mir nachtheilig erscheinen, denn ich halte es für wünschenswerth, die freie Bewegung der einzelnen Gemeinden in der Frage, auf welche Weise sie das auf sie fallende Steuercontingent aufbringen**) wollen, möglichst wenig zu behindern. Ich würde deshalb auch für das Amendement des Grafen v. Villers seinem ganzen Inhalte nach stimmen, wenn ich nicht von dem ersten Theil desselben befürchten müßte, daß damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Steuerfiscus ohne eine entsprechende Erleichterung der Steuerpflichtigen verbunden sein könnte. Ich trage daher, wie hiermit geschieht, nach der Freiheit, die der Graf Villers hierzu gelassen hat, auf Theilung dieses Amendements an, und würde mich für meine Person dem zweiten Theile dieses Amendements anschließen. Was der geehrte Abgeordnete für Düsseldorf[1]) in Bezug auf seine Heimath angeführt hat, daß dort 34000 Rthlr. an Mahl- und Schlachtsteuer gezahlt würden, während eine entsprechende Classensteuer nur das Dritttheil davon aufzubringen vermöge, bestätigt die Ansicht, die ich gestern[2]) ausgesprochen habe, daß die Mahl- und Schlachtsteuer eine ganz vorzügliche und leichte Steuer ist, indem es der Stadt Düsseldorf meiner Ueberzeugung nach ganz unmöglich sein würde, diesen Betrag im Wege der directen Besteuerung ohne die schreiendste Ueberbürdung der Einzelnen aufzubringen, während die Stadt die jetzige Steuer unter fortschreitender Prosperität und Zahl der Bevölkerung trägt. Es ist überhaupt bei den Beispielen, die hier der Beurtheilung der Vorzüge der einen oder anderen Steuer zu Grunde gelegt werden, mit Unrecht stets nur auf die Kopfzahl

*) StB. 222a.
**) StB.: aufringen.
[1]) Graf v. Villers.
[2]) S. o. S. 288 ff.

Rücksicht genommen worden, während von Rechts wegen auf die Steuerkraft Rücksicht genommen werden müßte. Der Kopf, der auf den Schultern eines Angehörigen der wohlhabenderen, mittleren oder ärmeren Classen von Düsseldorf oder Berlin sitzt, hat eine ganz andere durchschnittliche Steuerkraft, als ein Kopf unter den entsprechenden Verhältnissen in Masuren*), Pommerellen und anderen armen Landstrichen. Ich muß dem Abgeordneten für Düsseldorf noch darin factisch widersprechen, daß er glaubt, die Prägravation durch die Mahl- und Schlachtsteuer sei unter Anderem auch durch Beschluß des Vereinigten Landtages vom 4. April 1848 und das damalige Gesetz anerkannt worden. Ich bin ein Mitglied dieser Versammlung gewesen, und so wie ich die damaligen Verhältnisse aufgefaßt habe, so war der Grund des Geschenkes von einem Drittel der Steuer an die Städte sehr viel weniger in der Ueberzeugung von der Prägravation irgend eines Besteuerten zu suchen, als in der Besorgniß, daß diejenigen, denen das Geschenk gemacht wurde, sich unruhig und unnütz bezeigen möchten. Man zog es vor, die Ruhe der großen Städte mit Geld zu erkaufen, anstatt sie mit Kartätschen zu erzwingen. 13. 2. 1851.

Zur Berichtigung der in den letzten Sätzen ausgesprochenen Ansicht sprach der Abg. v. Bismarck-Schönhausen nach dem Abg. v. Görtz (vom Platz)**):

Ich ergreife nochmals das Wort, nachdem einer meiner politischen Freunde meinem Gedächtniß zu Hilfe gekommen ist [1]) und mir dadurch Veranlassung gegeben hat, dem Zweiten Vereinigten Landtage eine Ehrenerklärung in dieser Beziehung zu machen. Das betreffende Gesetz ist damals nicht von jener Versammlung angenommen, sondern es ist früher octroyirt und dem Landtage als bereits gültig vorgelegt worden.

In Bezug auf die Aeußerung des letzten Herrn Redners [2]) bemerke ich, daß ich weniger abgeneigt sein würde, für den ersten

*) StB.: Mesuren.

**) StB. 222 b.

[1]) Nicht öffentlich, sondern auf privatem Wege.

[2]) Abg. v. Görtz: „Das Amendement Villers stellt die Bedingungen fest, unter denen jeder Stadt und zu jeder Zeit die Freiheit gegeben sein soll, von der einen zur anderen Besteuerungsart überzugehen" (StB. 222 a).

13. 2. 1851. Passus des Villers'schen Amendements zu stimmen, wenn dasselbe die Freiheit der Bewegung nach beiden Seiten bedingte, so daß man auch von der Classensteuer auf die Mahl- und Schlachtsteuer zurückgehen könnte, ein Wunsch, der nach meiner Ueberzeugung bei den Städten künftig weit häufiger vorkommen wird, als der umgekehrte, und ich bin nicht so von politischer Parteileidenschaft befangen*), daß ich den großen Städten die Wohlthat der Mahl- und Schlachtsteuer unzugänglich machen und dagegen die Einkommensteuer als gerechte Strafe für ihr politisches Verhalten in den letzten Jahren gönnen möchte.

(Bravo von der rechten Seite.)

24. Sitzung der Zweiten Kammer

Freitag 14. Februar 1851.

14. 2. 1851. Al. 3 des § 22 des Gesetzentwurfes wegen Einführung der Classen- und Einkommensteuer gewährte jedem Steuerpflichtigen das Recht der Reclamation gegen die Einschätzung innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Wochen. Der Abg. v. Arnim (Angermünde) beantragte dazu, die Worte „binnen drei Wochen" zu ersetzen durch „binnen drei Monaten" präclusivischer Frist. Zur Unterstützung des Antrags ergriff das Wort der Abg. v. Bismarck-Schönhausen**):

Ich erlaube mir nur wenige Worte zur Unterstützung des Amendements des Abgeordneten für Angermünde, welches rein formeller Natur ist und sich auf das dritte Alinea des § 22 bezieht. Nach diesem soll Jedem, der zur Einkommensteuer eingeschätzt wird, der Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuer bekannt gemacht werden, mit dem Eröffnen, daß ihm zu einer etwaigen Reclamation eine präclusivische Frist von drei Wochen offen stehe. Der § 13 lautet in Beziehung auf die Classensteuerpflichtigen dahin, daß diesen eine dreimonatliche Präclusivfrist gegeben ist, und es ist nicht ersichtlich, warum den Einkommensteuer-

*) StB.: befragen.
**) StB. 251 b.

pflichtigen eine kürzere Frist gestellt werden soll. Man könnte 14. 2. 1851.
sagen, daß im Ganzen die gebildeten Classen sich schneller orientiren könnten und wissen, was sie zu thun haben. Dagegen muß ich anführen, daß es sich hier um höhere Beträge handelt und eine größere Vorsicht um so mehr nothwendig ist, als diese Classen, die von dieser Steuer betroffen werden, häufiger durch Reisen oder andere Geschäfte behindert sein werden, ihrer Besteuerung die nöthige Aufmerksamkeit zu widmen, und vielleicht leichter in den Fall kommen als die Classensteuerpflichtigen, daß sie erst nach drei Wochen erfahren, wie sie veranlagt sind.

Ich habe nach vorgängiger Besprechung mit dem Herrn Referenten[1]) von demselben gehört, daß von seiner Seite dieser Abänderung als einer formellen Nichts entgegenstehen würde. Ich empfehle Ihnen deshalb das Amendement, statt: „drei Wochen" „drei Monate präclusivischer Frist" zu setzen.

§ 22 wurde mit diesem Amendement angenommen.

Hinter § 37, dem letzten desselben Gesetzentwurfs:

„Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instructionen erläßt der Finanzminister"

beantragte der Abg. Prof. Schubert folgenden 38. Paragraphen anzuschließen:

„Die nach diesem Gesetze bei Erhebung der Classensteuer, der classificirten Einkommensteuer und der Mahl- und Schlachtsteuer zur Anwendung kommenden Steuersätze erleiden bis zum 31. December 1852 keine Aenderung. Mit dem Beginn des folgenden Jahres tritt eine dem Mehrertrage über das bisherige Aufkommen entsprechende, lediglich im Verwaltungswege festzustellende, verhältnißmäßige Herabsetzung aller Steuersätze ein, sofern nicht bis dahin die unveränderte Forterhebung der jetzigen Steuersätze, bezw. die Verwendung des Mehrertrags zur Erleichterung der ärmeren Einwohnerclassen im Wege der Gesetzgebung festgestellt wird."

Fast gleichlautend war ein Antrag des Abg. Fröhner, nur daß hier der 31. December 1853 als Termin, bis zu dem die Steuersätze unverändert bleiben sollten, eingesetzt war. — Nach Prof. Schubert hielt der Abg. v. Bismarck-Schönhausen folgende Rede*):

---

*) StB. 255 a.

[1]) Abg. Camphausen.

14. 2. 1851. Ich habe kaum geglaubt, daß es nothwendig sein würde, die Berathung des Budgets abzuwarten, um sich davon zu überzeugen, daß eine dauernde Erhöhung unserer Staatseinnahme nöthig sei. Das geehrte Mitglied, welches eben die Tribüne verlassen, hat mir den Beweis dafür sogar erleichtert. Er selbst hat zugegeben, wie bedeutend die Anforderungen an den Staatshaushalt durch die Contrahirung von 64 Millionen neuer Schulden in den letzten Jahren gewachsen sind; obschon er mit der seiner Vaterstadt eigenen Skepsis der Philosophie[1]) nicht umhin gekonnt hat, die Argumente, welche er selbst vorgebracht hat, durch Gegenargumente zu entkräften. Er hat mit einer Begeisterung, die den Beifall der Versammlung geerntet hat, das Bereithalten finanzieller Mittel und, wenn er auf die Regierung der Könige des vorigen Jahrhunderts verwiesen, das Bereithalten finanzieller Mittel über die jährlichen Bedürfnisse hinaus als Grundlage der preußischen Größe gepriesen. Ich kann nicht sagen, daß es in diesem Sinne gehandelt ist, wenn man die Regierung in Zweifel lassen will, ob man nach zwei Jahren die Mittel, deren sie bedarf, zurückhalten oder bewilligen werde. Es gibt heute schwerlich einen noch so eifrigen Gegner der preußischen Finanzverwaltung, der sich nicht überzeugt hätte, daß bis zum Jahre 1848 in keinem Zweige der Verwaltung eine erhebliche Verschwendung stattgefunden oder eine erhebliche Ersparniß möglich gewesen wäre. Herr Hansemann[2]) hat der preußischen Finanzverwaltung dieses ehrenvolle Zeugniß auszustellen nicht umhin gekonnt, sobald er durch den Uebergang aus den Reihen der oppositionellen Abgeordneten in die der Räthe der Krone im Stande war, ein competenteres Urtheil darüber zu fällen, als ihm dies auf dem Vereinigten Landtage möglich gewesen war. Seitdem haben sich die Staatsbedürfnisse nicht vermindert; wir haben die Zinsen von 15 Millionen freiwilliger Anleihe aufzubringen, von 18 Millionen neuer Anleihe, die Zinsen der Anleihe für die Ostbahn, die Kosten der Kammern, der Constabler*), der Geschworenengerichte, der übrigen neuen

*) S. 255 b.

[1]) Erinnerung an Kant.

[2]) Finanzminister im Jahre 1848.

Justizdiensteinrichtungen. Dies Alles sind Errungenschaften des neuen Zustandes der Dinge, die eine längere Dauer des erhöhten Bedürfnisses der Finanzen versprechen. Wenn ich auch glaube, daß in einzelnen Punkten, z. B. in den Kosten der Kammern, eine Ersparniß von 100000 Rthlrn. oder mehr sich wird machen lassen, so werden doch andere Kosten hinzutreten, um diese Lücke auszufüllen. Ein progressives Budget ist eine der Eigenthümlichkeiten des constitutionellen Systems. Dafür haben wir das Hochgefühl politischer Freiheit. Aber auch abgesehen von dem Constitutionalismus, wird in manchen Zweigen der Finanzverwaltung die bisherige Sparsamkeit nicht überall festzuhalten sein. Ich erinnere nur im Vorbeigehen an die vermehrten Bedürfnisse der Armee in manchen Stellen, z. B. der verheiratheten Unterofficiere und der älteren Subalternofficiere, und an die Justizverwaltung, welche ihr jetziges Budget nur mit der äußersten Anspannung des Sportelsystems und unnachsichtlicher Beitreibung zu erfüllen vermag und sich in vielen Fällen durch die Unzulänglichkeit desselben in den in Preußen früher unerhörten Fall gesetzt gesehen hat, daß die Zahlung von Justizgehältern längere Zeit hat suspendirt werden müssen, weil die Intraden in den entsprechenden Sprengeln nicht in der erforderlichen Höhe aufzubringen waren. Ich erinnere daran, daß außerdem in den Einnahmen erhebliche Ausfälle stattgefunden haben in Folge der neuen Gesetzgebung, die Erträge der Domänen haben sich durch das Ablösungsgesetz in Betreff der baaren Hebungen und durch das Aufhören der Jagdgefälle seit 1848 beinahe um eine Million vermindert. Die Erträge der Mahlsteuer haben sich gegen die vormärzliche Zeit durch das Geschenk von jährlich 600000 Rthlrn., welches die Regierung für gut befunden hat, den größeren Städten zu machen, reducirt. Die Zuckerzölle, einer der erheblichsten Posten in unseren indirecten Einnahmen, sind in fortwährendem Abnehmen durch die Steigerung der Rübenzucker-Industrie begriffen. Das Alles sind Verhältnisse, die sich nicht im Zeitraum von einem und zwei Jahren ändern und die einen Mehrbedarf in unseren Einnahmen von überschläglich 6 bis 8 Millionen repräsentiren. 14. 2. 1851.

Ich will es als ein günstiges Ergebniß sparsamer und geschickter Finanzverwaltung betrachten, wenn in den nächsten zehn

14. 2. 1851. Jahren der Mehrbedarf unseres Staatshaushaltes den zehnfachen Betrag des muthmaßlichen Ueberschusses der neuen Steuer über die alte nicht übersteigt. Sollte sich dennoch wider Erwarten im nächsten Jahre ein Ueberschuß in der Finanzverwaltung herausstellen, so wird die Regierung doch gewiß die Erste sein, welche mit Freude die Gelegenheit ergreift, einige drückende Steuern zu beseitigen. Sie könnte sonst in die Verlegenheit gerathen, wie sie den Ueberschuß in der Casse verwenden solle.

(Heiterkeit.)

Ich glaube kaum, daß wir einer solchen in den Annalen der Geschichte constitutioneller Staaten kaum dagewesenen Lage entgegengehen werden. Dagegen hat die Frage, ob ein Theil dieser Steuern widerruflich bewilligt werden solle oder nicht, eine andere Seite. Durch eine widerrufliche Bewilligung würden die etwa vorhandenen Neigungen, durch eine Steuerverweigerung im verjüngten Maßstabe einen Einfluß auf die Handlungen der Krone und ihrer Räthe auszuüben, zwar ein kleines, aber durch sorgfältigen Anbau doch fruchtbar zu machendes Feld gewinnen. Ich bin zwar weit entfernt von dem Verdachte, daß die jetzige Kammer ihres Verfassungseides so uneingedenk sein sollte, daß sie sich durch diesen Spielraum zu dem Versuche verleiten lassen könnte, in die Prärogative der Krone einzugreifen, persönlich mißliebige Ministerien zu stürzen, der Krone neue Räthe wider Willen zu obtrudiren, oder den Paragraph der Preußischen Verfassung, welcher die auswärtige Politik der Krone und ihren Räthen reservirt, irgendwie zu verkennen.

Es liegt mir fern und die bisherigen Vorgänge haben auch keine Veranlassung dazu gegeben, gegen diese Kammer irgendwie einen Verdacht dieser Art zu hegen. Aber im Hinblick auf die mit größeren Vorrechten ausgestatteten parlamentarischen Vertretungen im westlichen Europa und auf die Leichtigkeit einer Verwechselung der Englischen Verfassung mit der Preußischen oder einer irrthümlichen Berufung auf englische Präcedenzfälle für preußische Zustände

(Aeußerung des Unwillens von einigen Abgeordneten der Linken.)

möchte ich doch, daß die hohe Kammer jeder Versuchung, sich von den Bahnen ihrer beschworenen Verfassung zu entfernen, überhoben werde.

Es ist so schwer, verbotenen Früchten gegenüber enthaltsam 14. 2. 1851.
zu sein, so verführerisch, ein paar Monate des Jahres europäische Politik im großen Maßstabe zu treiben und auf dieser Tribüne alle Register der parlamentarischen Orgel im Gefühl der Vollgewalt eines zur Steuerversagung berechtigten Volksvertreters zu ziehen, um ein geldbedürftiges Ministerium zu seines Nichts durchbohrendem Gefühle*) zurückzuführen, ihm vielleicht politische Concessionen oder gar einen folgenreichen Rücktritt abzunöthigen.

Ich würde es für ein großes Unglück halten, wenn eine spätere Kammer einer solchen Versuchung nicht zu widerstehen vermöchte**), wenn sich in einer späteren Kammer Parteiführer fänden, die, getrieben von einseitiger Parteileidenschaft, von gekränktem Ehrgeiz, eine andere Loosung nicht kennen würden als die:

„Nieder mit dem Ministerium!"

Ich würde es für ein Unglück erachten, wenn eine Kammer, die unter einer solchen Leitung stände, die auswärtigen Geschäfte in die Hand zu nehmen oder auch nur im Innern eine dominirende Rolle mit Hilfe der Steuerverweigerung zu spielen versuchte. Ich halte dergleichen überhaupt nicht für die Aufgabe unserer parlamentarischen Versammlungen, eine Aufgabe, die nur da lösbar sein wird, wo nur zwei streng geschiedene Parteien in einem Parlament sich finden, von denen die eine eine ganz sichere, nicht schwankende Majorität hat und sich mit eiserner Disciplin ihren Führern, die gleichzeitig Minister sind, unterordnet. Da mag es möglich sein, nicht aber bei uns, wo die Majoritätsbeschlüsse nur das schwankende Resultat einer sehr complicirten Diagonale der Kräfte von fünf bis sechs Parteien liefern, von denen keine mit dem Ministerium in einer so nothwendigen Verbindung steht, wie es in England

(Hört! Hört!)

und in allen eigentlich constitutionellen Ländern mit der herrschenden Partei der Fall ist. Unter der Herrschaft einer solchen Versammlung auswärtige Politik und Gesetzgebung zu treiben, das halte ich für etwas ganz Unausführbares; eine solche Versammlung

*) StB.: zu seinem nichtsdurchbohrenden Gefühle.
**) S. 256a.

14. 2. 1851. wird immer nur einen wesentlich negirenden Charakter tragen. Die Bedenken, einer solchen Versammlung eine größere Schwerkraft und den Hebel einer wenn auch eingeschränkten Steuerverweigerung anzuvertrauen, werden bei uns noch dadurch gesteigert, daß sich in unseren Kammern das eigentliche preußische Volk mit seinem praktischen Leben und seinen Interessen doch nur dürftig vertreten findet.

Der Commissionsbericht braucht mit einiger Wohlgefälligkeit für die beiden preußischen Kammern den Ausdruck einer Volksvertretung, deren Rechte er nicht geschmälert zu sehen wünscht. Wir sind keine Volksvertretung; steigen wir herab von diesem Piedestal selbstgeschaffener Größe! Das preußische Volk, wie es in seinen acht Provinzen leibt und lebt, mit seinem Glauben und mit seinen Hoffnungen, mit seiner lebendigen Gliederung und seinen praktischen Bedürfnissen, findet sich in dieser Versammlung nicht abgespiegelt und wiedergegeben. Die preußische Kammer ist nur eine immerhin noch mangelhafte Vertreterin der Steuerkraft, die nach dem Destillationsproceß der doppelten Wahl etwas mehr als die Hälfte der Hälfte der steuerzahlenden Urwähler in jeder der drei Classen repräsentirt. Das kann ich eine Volksvertretung nicht nennen.

(Oho! — Präsident Graf v. Schwerin: Ich muß hier den Herrn Redner unterbrechen und ihm bemerken, daß der Art. 83 der Verfassung lautet: „Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes.“ Der Herr Abgeordnete hat allerdings das Recht, ein Urtheil über das Wahlgesetz auszusprechen, und ich habe ihn nicht unterbrochen, als er es that; er hat aber nicht das Recht, der Kammer ihre Qualität als Vertreter des Volkes zu bestreiten, und halte ich mich als Präsident verpflichtet, ihn darauf aufmerksam zu machen. — Bravo!)

Ich bin dem Herrn Präsidenten sehr dankbar für die Mittheilung dieser factischen Behauptung der Verfassung.

(Unruhe in der Versammlung. — Präsident Graf v. Schwerin: Ich habe den Redner zur Ordnung zu rufen, ich rufe ihn aber jetzt nicht zur Ordnung. — Bravo!)

Ich komme auf die Zweite preußische Kammer zurück. Diese Versammlung ist eine, vermöge der uns eben citirten Verfassung, mit ganz bestimmt eingegrenzten Attributen ausgerüstete. Begnügen wir uns mit diesen Attributen und gründen wir nicht

darüber hinaus Ansprüche auf den Titel einer Volksvertretung, 14. 2. 1851.
der uns in der Verfassung zwar officiell beigelegt ist, aber die Titel in partibus infidelium sind auch officielle; begnügen wir uns mit dem, was wir haben, und suchen wir nicht unsere verfassungsmäßigen Befugnisse zu überschreiten.

(Ruf: Zur Sache!)

Ich glaube bei der Sache zu sein, wenn ich die Versammlung charakterisire, welcher durch eine widerrufliche Steuerbewilligung eine größere Machtvollkommenheit beigelegt werden soll. Ich meinestheils halte ganz fest an den Rechten, die uns die Verfassung verleiht.

(Heiterkeit.)

Nicht bloß, weil ich sie beschworen habe, nein, meine Herren, auch aus anderen Gründen. Diejenigen, welche mir und meinen politischen Freunden freiheitsfeindliche Tendenzen über das in der Verfassung*) gegebene Maß hinaus unterlegen, geben der Neigung nach, ihre Gegner so zu schildern, wie sie dieselben brauchen, um sie anzugreifen. Der Absolutismus fällt bei uns nach den gegebenen Zuständen zusammen in meiner Auffassung mit der Idee geheimräthlicher Allgewalt und dünkelhafter Professorenweisheit hinter dem grünen Tisch, ein Product, und, ich wage zu behaupten, ein nothwendiges Product derjenigen preußischen Erziehungsmethode, die dem Individuum, welches ihren Experimenten auf den Gymnasien und Universitäten unterworfen wird, den Glauben an jede Autorität in dieser und jener Welt nimmt und ihm nur den Glauben läßt an die eigene Weisheit und Unfehlbarkeit. Dieses Product, die Bureaukratie, habe ich nie geliebt. Es wird mich dessen Niemand beschuldigen; ich betrachte dieselbe vielmehr als die individuelle Trägerin des revolutionären Princips überhaupt, und das Hineinragen der Bureaukratie in diese Räume ist es gerade, was uns den Anspruch auf den uns von der Verfassung beigelegten Charakter einer Volksvertretung beeinträchtigt, wenn nicht ganz raubt, denn revolutionär ist das Volk nicht.

Ich trage deshalb kein Bedenken, jeder Tendenz entschieden

*) S. 256 b.

14. 2. 1851. entgegenzutreten, die darauf hinausgeht, das Gewicht dieser Versammlung und ihren Einfluß auf die Executive und die Entschlüsse der Krone zu verstärken. Ich werde für das Gesetz stimmen ohne Zeitbeschränkung; gegen das Gesetz, sobald eine Zeitbeschränkung dabei ist,

(Bravo!)

und ich gebe mich der Zuversicht hin, daß auch die Räthe der Krone das Gesetz lieber zurückziehen werden und sich helfen, wie sie können, als eine dem Geist der Preußischen Verfassung widerstrebende Antecedenz aufkommen zu lassen. Mögen sich die Räthe der Krone an Mißtrauen und Mißtrauensvoten nicht stoßen. Ich bin der Ueberzeugung, daß solche im Laufe dieser Discussion nicht ausbleiben können. Ein Ministerium kann, wo einmal Parteien sind, nur das Vertrauen einer Seite des Landes haben; wer es beiden Parteien recht zu machen sucht, setzt sich zwischen zwei Stühle.

(Bravo!)

Die Politik der Mißtrauensvoten ist eine, die hinter uns liegt; sie wurde in der Nationalversammlung abgenutzt, wenn sie auch von den politischen Freunden d'Esters niemals mit jener energischen Kürze ausgesprochen wurden, wie sie neuerdings hier beliebt worden ist [1]); aber ich erinnere die eventuellen Träger der Mißtrauensvoten daran, daß das jetzige Ministerium bei seinem Eintritt im Jahre 1848 von Frankfurt aus und an anderen Orten die allergewichtigsten Mißtrauensvoten erhielt, und nichtsdestoweniger weiß das Land dem Ministerium Dank, daß es diese Mißtrauensvoten nun bald drei Jahre lang unbeachtet gelassen hat [2]).

(Bravo!)

---

[1]) Erinnerung an die Sitzung vom 3. December 1850.

[2]) Auch diese Rede weckte ein poetisches Echo in der „Neuen Preuß. (Kreuz-) Zeitung" vom 22. Februar 1851 Nr. 44:

Vor einem Wasserfall faßt uns Erstaunen,
Deß Sturz erdonnert gleich Gerichtsposaunen;
Von dessen Kraft die Erde ringsum dröhnt,
Indes aus tiefster Brust ein „Göttlich!" tönt.

So faßte mich, o Bismarck, Deine Rede,
Als links Du warfst den Handschuh hin zur Fehde,
Ein zweiter Bayard ohne Furcht und Tadel,
Ein wahrer Mensch, so durch und durch von Adel!

Die Debatte über die Zusatzanträge wurde auch am folgenden Tage noch fortgesetzt, bei der Abstimmung wurden zwar beide Amendements verworfen, wohl aber ein drittes, vom Abg. Richtsteig eingebrachtes angenommen, welches als Endtermin für unveränderte Gültigkeit der im Gesetz festgestellten Steuersätze den 31. December 1855 normirte, obwohl zuvor der Finanzminister v. Rabe erklärt hatte, daß die Regierung den Gesetzentwurf nicht würde ins Leben führen können, wenn die Bewilligung der Steuer an eine Frist gebunden wäre. 14. 2. 1851.

25. Sitzung der Zweiten Kammer

Sonnabend 15. Februar 1851.

Die Rede des Abg. v. Bismarck-Schönhausen am 14. Februar 1851 hatte dem Abgeordneten für Grimmen, Prof. Urlichs, zu einer ziemlich scharfen Kritik Veranlassung gegeben. Nach Schluß der Discussion erbat sich, am 15. Februar 1851, Herr v. Bismarck-Schönhausen das Wort zu einer persönlichen Bemerkung*): 15. 2. 1851.

Der Herr Abgeordnete für Grimmen hat gestern in seiner Rede Worte von mir, wenn ich ihn recht verstanden habe, mit dem Ausdrucke von „frivolen Spöttereien" bezeichnet[1]). Es ist ein unzweifelhaftes Vorrecht des Präsidiums, bei Leitung der Debatte diejenigen Grenzen zu ziehen, wo die objective Erörterung aufhört und die persönliche Verletzung anfängt. Das Präsidium hat den fraglichen Fall zu einer Ausübung seiner Prärogative nicht ange-

---

So fährt der Blitz aus Feuerwolken nieder
Und reiniget die Luft von Dünsten wieder,
Wie Du gesprochen hast aus treuer Brust,
Gabst Du aufs Neu' den Treuen Lebenslust! —

O! fühle, wie Millionen Dich bekränzen,
In Clios Buch sah ich als Stern Dich glänzen,
Wer recht gesprochen, wird gesegnet sein;
Die Muse trägt mit scharfem Griffel ein! Mz.

*) StB. 268a.

[1]) Abg. Urlichs: „Ich werde die Preußische Verfassung gegen diejenigen Mißdeutungen und Spöttereien in Schutz zu nehmen mich verpflichtet halten, welche das Gefühl der Moral und die Ehrerbietung vor dem Gesetze untergraben, weit mehr als eine frivole Lehre, die etwa in einer Winkelschule des Landes irgendwo ausgesprochen werden möge" (StB. 257a).

15. 2. 1851. than gefunden. Ich nehme deshalb das Wort zu einer persönlichen Bemerkung zu dem Zwecke, um dem Abg. Urlichs Gelegenheit zu geben, die persönlichen Bedenken, welche mir über seine gestrigen Aeußerungen bleiben mußten, in einer deutlicheren Weise zu heben, als dies aus seiner letzten Erklärung, wenn ich dieselbe auf mich beziehen darf, zu entnehmen war.

Der Präsident rechtfertigte seine Haltung folgendermaßen: „Ich habe den Abgeordneten nicht zur Ordnung gerufen. Ich weiß nicht, ob die Worte desselben so waren, wie sie eben wiederholt sind. Wenn sie aber auch so gewesen sind, so kann ich nur annehmen, daß der Redner ein allgemeines Urtheil über Reden gefällt hat, und in dieser Beziehung kann ich den Ordnungsruf nicht aussprechen. Ich kann vielmehr nur, wenn ein Abgeordneter bestimmt bezeichnet und ihm eine bestimmte Thatsache zur Last gelegt wird, den Ordnungsruf aussprechen. Wenn aber der Redner sagt, er sei im Allgemeinen der Meinung, daß frivole Spöttereien über die Verfassung nicht zulässig seien, so kann mich dies nicht veranlassen, ihn zur Ordnung zu rufen."

Der Abg. Urlichs gab die Erklärung ab, daß er das Wort „frivol" nicht gegen ein Mitglied der Versammlung gebraucht habe, sondern nur von denjenigen Lehren, welche in Schulen des Landes ausgesprochen werden möchten.

Nach Annahme des Amendements Richtsteig (s. o. S. 305) kam noch ein Antrag des Abg. v. Vincke zur Discussion, der sich auf das Inkrafttreten des ganzen Gesetzes bezog. In seiner langen Rede zur Begründung seines Vorschlags beschäftigte sich der Abg. v. Vincke sehr eingehend mit der Kritik der Rede des Abg. v. Bismarck-Schönhausen vom 14. Februar. In persönlicher Bemerkung erwiderte ihm der Abg. v. Bismarck-Schönhausen*):

Befürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich nach 4 Uhr noch auf die Widerlegung der Rede des geehrten Volksvertreters für Krefeld[1]) eingehen werde. Ich bin lediglich durch die Rede des Herrn Abgeordneten für Aachen zu zwei Bemerkungen persönlicher Natur veranlaßt worden, die ich in Kürze geben will. Es ist gestern nicht meine Meinung gewesen, daß die hohe Kammer nicht über die auswärtige Politik berathen und Beschlüsse fassen

*) StB. 279 b.

[1]) Abg. v. Beckerath.

solle, wenn derartige Fragen an sie gelangen; es ist nur meine 15. 2. 1851.
Ansicht gewesen, daß diese Beschlüsse insoweit ohne rechtlichen Erfolg bleiben würden, als die Verfassung ihnen einen solchen nicht beilegt, als ich die Kammer nicht für befugt halte, durch Steuerverweigerung die Räthe der Krone zu Handlungen auswärtiger Politik zwingen zu wollen.

Ich muß dann zu meinem Bedauern der Ansicht des geehrten Abgeordneten für Aachen widersprechen, als wenn ich mich desjenigen Einflusses auf die Politik der jetzigen Räthe der Krone erfreute, den zu besitzen ich lebhaft wünschte.

(Heiterkeit.)

Ein Drittes ist, daß ich in Kürze gegen den wiederholten Vorwurf des Meinungswechsels zur Rechtfertigung des Ministeriums noch etwas anführen will. Das frühere Ministerium hat, wie jedes andere bei uns, nach Majoritäten beschlossen; aus dieser Majorität, die früher die Politik des Ministeriums geleitet hat, sind, wie Ihnen bekannt ist, seither vier Minister ausgeschieden, einer leider durch den Tod [1]), drei durch Wechsel ihrer Stellung [2]). Es ist ein in constitutionellen Ländern sehr häufig vorkommender Fall, daß die bisherige Minorität eines Ministeriums nach Ausscheidung der bisherigen Majorität ein neues Ministerium bildet und mit demselben eine Politik verfolgt, welche von der des Ministeriums, in welchem sie die Minorität bildete, entschieden abweicht.

27. Sitzung der Zweiten Kammer

Mittwoch 19. Februar 1851.

Gegen den Schluß der 26. Sitzung verkündigte der Präsident als 19. 2. 1851.
Gegenstand der Tagesordnung für die nächste Sitzung den ersten Bericht

[1]) Graf v. Brandenburg, gestorben 6. November 1850.

[2]) Kriegsminister Strotha ersetzt durch General Stockhausen, Cultusminister Ladenberg ersetzt durch Raumer, Minister des Auswärtigen v. Schleinitz ersetzt durch Radowitz, an dessen Stelle am 3. November 1850 Minister v. Manteuffel trat.

19. 2. 1851. der Commission zur Prüfung der vorläufigen Verordnung vom 10. Juli 1849 über das Disciplinarverfahren gegen richterliche Beamte. Der Abg. v. Bismarck-Briest beantragte dagegen, die Berathung einstweilen auszusetzen, bis auch der Bericht über die vorläufige Verordnung vom 11. Juli 1849, betreffend das Disciplinarverfahren gegen nicht richterliche Beamte, eingegangen sei, da beide Verordnungen im engsten Zusammenhang mit einander stünden, ja in den ersten zehn Paragraphen gleichlautend wären. In namentlicher Abstimmung trat die Kammer dem Antragsteller bei. Bei der Mittheilung der Tagesordnung für die 28. Sitzung hielt es am Tage darauf der Abg. v. Auerswald für angezeigt, darauf anzutragen: es möge die Disciplinargesetzgebung Discussionsgegenstand der nächsten Sitzung sein, da die Tags zuvor geltend gemachten Gründe nicht für so durchgreifender Natur anzusehen seien. Doch zog er seinen Antrag zurück, als Justizminister Simons wegen der Nothwendigkeit seiner persönlichen Theilnahme an den Verhandlungen der Ersten Kammer um einen Aufschub der Berathung des Disciplinargesetzes für einige Tage, etwa bis zur Mitte der nächsten Woche, bat.

Herr v. Bismarck-Schönhausen äußerte sich darauf in folgender Weise vom Platze*):

Der gestern von der Kammer angenommene Antrag des Herrn v. Bismarck wurde in seiner Motivirung wesentlich dahin erläutert, daß es Absicht sei, die Discussion des vorliegenden Berichts zu verschieben, bis der Bericht über den anderen Theil dieser Verordnung ebenfalls eingegangen sei. Wenn ich nun auch aus dem Umstande, daß in der letzten halben Woche und länger eine Sitzung der Commission nicht stattgefunden hat, schließen muß, daß diese Vervollständigung des Berichts in der Frist, die der Herr Justizminister in seinem Interesse wünscht, nicht zu erreichen sein wird, so muß ich doch glauben, daß der Beschluß, den die Kammer gestern gefaßt hat, so auszulegen sein wird, wie der Herr Antragsteller selbst in seiner Motivirung ihn ausgelegt hat. Der Beschluß lautet wörtlich dahin, daß dieser Gegenstand morgen nicht auf die Tagesordnung gebracht werden sollte. Wenn man ihn nach seiner Motivirung auslegen will, so lautet er dahin, daß die Sache nicht eher auf die Tagesordnung gebracht werden soll, als bis der vollständige Bericht erschienen sein wird. Mir scheint, nachdem ich zur näheren Prüfung des Berichts Muße gehabt habe,

*) StB. 311 b.

dringend nothwendig, daß dies geschehe, indem die Kammer sonst 19. 2. 1851.
nicht in der Lage sein wird, die ersten acht oder zehn Paragraphen, die sich auf die beiden Verordnungen beziehen, aus den verschiedenen Gesichtspunkten zu beurtheilen, wie sie von da ab eintreten, wo die beiden Theile der Verordnung in Bezug auf die richterlichen und nichtrichterlichen Beamten auseinandergehen.

Die Versammlung wird dann den Eingang nur aus dem Gesichtspunkte der Verordnung, soweit sie auf richterliche Beamte Anwendung findet, beurtheilen können, da zu einer weiteren Beurtheilung das Material noch nicht vorliegt.

Der Abg. v. Vincke bemerkte dem Abg. v. Bismarck-Schönhausen, er dürfe doch wohl voraussetzen, daß das Mitglied, welches neulich von der ersten Abtheilung in die Commission für Disciplinarsachen gewählt worden sei, wenn es überhaupt über die Sache sprechen wollte, sich doch wenigstens mit dem Inhalt der Gesetze bekannt gemacht haben werde. Der Redner habe vorausgesetzt, daß nur eine Verordnung existire, welche die ersten zehn Paragraphen für beide Klassen gemein habe, in den anderen aber auseinander gehe. Das sei ein Irrthum ꝛc. Herr v. Bismarck-Schönhausen antwortete in persönlicher Bemerkung*):

Ich verzichte zur Sache auf das Wort und will nur dem Abgeordneten für Aachen die Beruhigung geben, daß ich den Bericht mit vollständiger Gründlichkeit gelesen habe, daß es aber nicht meine Gewohnheit ist, den Unterschied zwischen dem Sinne und dem formellen Wortlaut hervorzusuchen, ich vielmehr zur Vermeidung von Wortgefechten dies gern Anderen überlasse.

(Heiterkeit und Beifall.)

29. Sitzung der Zweiten Kammer

Montag 24. Februar 1851.

Wegen Vertagung der Kammern vom 4. December 1850 bis 24. 2. 1851.
3. Januar 1851 hatte der Etat für 1851 von den Kammern nicht berathen werden können. Da Zweifel darüber laut wurden, ob und

*) StB. 312 b.

24. 2. 1851. inwieweit es verfassungsmäßig statthaft sei, vor erfolgter gesetzlicher Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1851 über die in denselben vorläufig aufgenommenen Ausgabefonds zu disponiren, wurde zur Beseitigung dieser Zweifel vom Staatsministerium am 16. December 1850 „in Erwägung,

daß aus der im Art. 109 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1851 sanctionirten Forterhebung der bestehenden Steuern die Befugniß der Regierung, diese Steuern zu den Staatsbedürfnissen zu verwenden, von selbst folgt,

daß die Entscheidung darüber, welche Ausgaben bis zur erfolgten gesetzlichen Feststellung des Ausgabeetats als unzweifelhafte und dringende Staatsbedürfnisse anzusehen sind, jedem Verwaltungschef innerhalb seines Departements zusteht,

daß aber für die Nothwendigkeit derjenigen in den Etat für 1851 aufgenommenen Ausgaben, welche der laufenden Verwaltung angehören (ordinarium) und lediglich aus dem festgestellten Etat für 1850 übernommen sind, eine durch die verfassungsmäßig erfolgte Feststellung dieses Etats begründete Vermuthung spricht,"

folgender Beschluß gefaßt:

1. Diejenigen Ausgaben der laufenden Verwaltung (ordinarium), welche aus dem durch das Gesetz vom 11. März 1850 festgestellten Staatshaushaltetat für 1850 unverändert in den Etat für 1851 übergegangen sind, können ohne besonderen Nachweis ihrer Nothwendigkeit sofort zahlbar gemacht werden.
2. Alle übrigen in den Staatshaushaltsetat für 1851 vorläufig übernommenen Ausgaben, also namentlich die der laufenden Verwaltung (ordinarium) angehörigen Ausgabeerhöhungen und alle zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse bestimmten Ausgabefonds (extraordinarium) dürfen nur dann angewiesen werden, wenn entweder eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung besteht oder die Ausgabe nach dem Ermessen des Verwaltungschefs, ohne Gefahr für den geregelten Gang der Verwaltung oder für andere wichtige Staatsinteressen, nicht ausgesetzt werden kann.

In ihrer 29. Sitzung, am 24. Februar 1851, begann die Kammer die Berathung des Vorberichts der Centralbudgetcommission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats. Zu demselben stellte der Abg. Simson den Antrag, die Kammer möge erklären, daß nach Art. 99 der Verfassungsurkunde die Regierung gesetzlich nicht berechtigt sei, für das Etatsjahr Ausgaben anweisen zu lassen. In ausführlicher Rede begründete er seinen Antrag, dessen Absicht sei, „eines von den verfassungsmäßigen Rechten der Kammer, das gleichwohl in Worten und Thaten die allerentschiedenste Anfechtung erfahren habe, durch eine ausdrückliche Erklärung gegen diese Angriffe

und ähnliche hoffentlich auch für die Zukunft sicher zu stellen". Er 24. 2. 1851.
führte aus, daß die Bestimmung des Art. 99 der Verfassung juristisch so klar wie nur möglich sei, daß die Feststellung des Haushaltsetats jedes Jahr durch Gesetz festgestellt werde, mithin nur diejenigen Ausgaben gesetzlich seien, die auf Grund dieses Haushaltsgesetzes gemacht würden. Wenn die Regierung nach Art. 109 der Verfassung vom 31. Januar 1851 (108 der Verfassung vom 5. December 1848) das Recht der Forterhebung der Steuern habe, so sei das an und für sich ein Widerspruch, doch sei dieser Widerspruch einmal sanctionirt und müsse hingenommen werden; keineswegs aber folge aus dem Rechte der Regierung, die Steuern ohne Zustimmung der Kammern zu erheben, das weitere Recht, diese Staatseinnahmen zu verwenden, so lange der Etat nicht durch Gesetz festgestellt sei. Auch die Redner der Rechten seien in der Debatte vom 24. September 1849 in dieser Auffassung einig gewesen, bis auf das „verehrte Mitglied für Westhavelland", welches schon damals die Ausgabenbewilligung in dieselbe Kategorie mit der Steuererhebung gebracht habe. Zum Beweise führte er aus der Rede des Abg. v. Bismarck vom 24. September 1849 die folgenden Sätze an:

> „Der Art. 108 enthält den natürlichen Grundsatz, daß jedes Gesetz so lange besteht, bis es durch ein neues aufgehoben ist. Er würde diese Bedeutung auch dann noch behalten, wenn man, nach Antrag des Commissionsgutachtens, den Kopf, der sich auf die Steuern speciell bezieht, streichen wollte. Es würde feststehen bleiben, daß die Gesetze, welche die Einnahmen des Staates und, was ich besonders hervorhebe, seine Ausgaben regeln, daß die Etats, welche einen integrirenden Theil der Gesetzessammlung bilden, fortbestehen, bis sie durch ein neues Gesetz mit Uebereinstimmung der drei Gewalten, welche bei der Gesetzgebung mitwirken, aufgehoben werden. — — Es heißt ferner, daß, wenn die Kammern dazu geneigt wären, mit ihren Rechten Mißbrauch zu treiben, dies ebensowohl bei Bewilligung der Ausgaben als bei den Einnahmen möglich sein würde. Ich erlaube mir darauf zu erwidern, daß die Möglichkeit eines Mißbrauchs nicht dazu berechtigt, einen zweiten zu erleichtern. Außerdem ist dieser Fall nach meiner Auffassung vom § 98 der Verfassung vollständig vorgesehen. Nach § 98 beruhen die Ausgaben ebenfalls auf Gesetzen und wir haben gesetzliche Bestimmungen der Etats über die Ausgaben, und diese Gesetze können ebenso gut wie andere nur durch neue Gesetze geändert werden."

Daran knüpfte er eine spöttische Bemerkung über die Originalität der Verfassungsanschauungen des „verehrten Mitgliedes für Westhavelland" (s. u. S. 317 A. 3).

Eine scharfe Widerlegung ließ den Simson'schen Deductionen der

24. 2. 1851. Abg. v. Kleist-Retzow zu Theil werden, indem er auf die gefährlichen Consequenzen solcher Theorien hinwies. Nach ihm ergriff der Abg. v. Bismarck-Schönhausen das Wort zu folgender Rede*):

Ich bin dadurch, daß mein verehrter politischer Freund, der Abgeordnete für Belgard[1]), mit dem ich auch in diesem Falle einer vollständigen Uebereinstimmung der Ansichten mich erfreue, diese soeben des Breiteren auseinandergesetzt hat, der Verpflichtung überhoben, meinerseits über die Sache weitläuftiger zu sein, als nothwendig ist, um den Ideengang, den er verfolgte und der vielleicht bei der Schnelligkeit des Vortrages sich nicht vollständig imprimirte, gewissermaßen im Gerippe zu skizziren. Es ist meines Wissens nach nirgends bestritten worden, daß die Regierung sich vor der Emanation der Verfassung in dem Rechte befunden hat, unbeschränkt über die Vertheilung und Verwendung der Staatsausgaben zu disponiren. Dieses Recht kann seitdem nur insoweit beschränkt worden sein, als es durch ein Gesetz geschehen wäre; es ist durch kein anderes Gesetz beschränkt worden, als durch die Verfassung, und durch keinen anderen Artikel derselben, als durch Art. 99, welcher lautet:

> Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltetat gebracht werden.
>
> Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Die Veranschlagung der Ausgaben durch die Regierung — und nur durch die Regierung kann dies zweckmäßig geschehen — ist erfolgt. Was ferner auf Grund dieses Artikels durch ein Gesetz geschehen soll, ist, so weit es von Seiten der Regierung zu erfolgen hat, geleistet worden; sie hat ihren Staatshaushaltsetat vorgelegt; was ferner geschehen muß, um das Gesetz herzustellen, vermöge dessen der Staatshaushaltsetat festgestellt werden soll, hängt von der Regierung nicht ab.

Ich bitte, auf diesen Ausdruck „feststellen" ein Gewicht zu legen; was festgestellt werden soll, muß vorher schon vorhanden sein. Es ist nicht davon die Rede, einen Staatshaushaltsetat

*) StB. 337 b.
[1]) v. Kleist-Retzow.

überhaupt erst zu schaffen. Was nun geschehen soll, wenn das 24. 2. 1851.
Gesetz, durch welches diese Feststellung erfolgen soll, nicht zu Stande kommt, darüber schweigt die Verfassung gänzlich; sie sagt nirgends, daß in einem solchen Falle das frühere Recht der Regierung, Ausgaben aus den Staatsmitteln zu machen, abgeschafft sei.

Die Verfassung sagt zwar, der Staatshaushaltsetat soll jährlich festgestellt werden, es solle in jedem Jahre ein neues Gesetz darüber gemacht werden, aber wenn dies nicht zu Stande käme, wie dies immer möglich ist, wenn von dreien von einander vollkommen unabhängigen Factoren eine freiwillige Willenserklärung extrahirt werden soll, so ist meines Erachtens durch die Fassung des Art. 99 der Verfassung (Alinea 2) durchaus nicht ausgeschlossen, daß das im vorigen Jahre gemachte Gesetz so lange fortbestehen soll, bis das Gesetz für das nächste Jahr durch Uebereinstimmung dieser drei Factoren zu Stande gebracht ist.

Es ist hier nirgend ersichtlich, daß die Volksvertretung oder die Regierung durch die Verfassung verpflichtet sei, jährlich ein Gesetz zu Stande zu bringen, welches mit dem letzten Tage des Kalenderjahres in sich zusammenfallen soll. Es ist ein terminus ad quem, von welchem der Herr Abgeordnete für Königsberg [1]) sprach, für die Dauer dieses jährlich zu machenden Gesetzes gar nicht ausgesprochen. Hätte ein solcher im Sinne des Herrn Abgeordneten für*) Königsberg ausgesprochen werden sollen, so würde, meiner Ueberzeugung nach, in Alinea 2 Art. 99 gesagt worden sein: Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz, welches nur auf ein Jahr Gültigkeit hat, festgesetzt.

Dies ist aber nicht der Fall. Wir haben den Etat allerdings im vorigen Jahre nur für das vorige Jahr, für 1850, festgesetzt, ein Beschluß, der meiner Ueberzeugung nach die Folge gehabt hat, daß diejenigen Beschränkungen des früher unbeschränkten Rechtes der Regierung, über die Ausgaben zu disponiren, welche durch ein auf Grund des Art. 99 zu Stande zu bringendes Gesetz durch die Kammern gemacht werden können, für den Zeitraum wegfallen, welcher nach Aufhören der Gültigkeit des vorigen Gesetzes eintritt,

*) S. 338 a.
[1]) Abg. Dr. Simson.

24. 2. 1851. und bis zur Publication eines neuen Gesetzes dauert, und erst durch ein neues, auf Grund des Art. 99 zu Stande zu bringendes Gesetz können solche Beschränkungen wieder eintreten. Daß mit dem Zustandebringen eines solchen Gesetzes ein Zeitverlust verbunden sein kann, wo es sich um die unabhängige Willenserklärung dreier verschiedener Gewalten handelt, wird Jeder zugeben müssen, selbst wenn ich von der Zustimmung der Krone, welche nöthig ist, um aus den Beschlüssen der Kammern ein Gesetz zu machen, ganz abstrahire und nur auf das Verhältniß zu einander bei den Kammern sehe.

Wenn die Erste Kammer nicht verpflichtet ist, zu allen Beschlüssen der Zweiten Kammer Ja zu sagen, dann werden Sie mir die Möglichkeit zugeben, daß der Mangel an Uebereinstimmung beider Kammern ein dauernder sein kann. Wir haben allein drei Monate auf die Berathung des Budgets, incl. Commissionsberathungen, zuzubringen. Das Resultat unserer Berathungen geht an die Erste Kammer, und diese kann dasselbe im Ganzen annehmen oder verwerfen. Verwirft sie es, so wird sich die Budgetberathung in ihren wesentlichen Theilen hier wiederholen müssen, und das Resultat dann nochmals zur Gewinnung der Uebereinstimmung mit den von der Kammer etwa für nöthig erachteten Abänderungen an die Erste Kammer zurückgehen müssen. Ich finde es kaum glaublich, daß eine so nahe liegende Möglichkeit keine Berücksichtigung gefunden haben sollte in der Weisheit constitutioneller Gesetzgeber, in derjenigen Weisheit, welcher Lord Palmerston incognito in Erfurt gelauscht haben soll [1]) — vielleicht ist gerade dieses Sichrichten nach der Erfurter Politik der Grund, warum wir sehr bald in den Zeitungen lesen werden, daß das Ministerium Palmerston-Russell in England nicht mehr regiert.

(Heiterkeit.)

Es scheint mir vielmehr, daß wir uns mit dem Beschluß, das vorjährige Budget nur auf ein Jahr gelten zu lassen, von dem

[1]) Abg. Simson: „Wer Lord Palmerstons Rede vom 25. Juni des letzten Jahres gelesen hat, in der er seine auswärtige Politik vor dem Unterhause vertheidigte, und die darin enthaltene ausführliche Charakteristik seiner politischen Gegner, der könnte auf die Meinung kommen, der edle Lord müsse incognito als Zuschauer den Verhandlungen in Erfurt mit beigewohnt haben" (StB. 332 b).

Sinne des Gesetzgebers entfernt haben. Ich bemerke dabei, gestützt auf die Uebereinstimmung mit dem Abgeordneten für Königsberg, der da sagt, daß gerade die drei Paragraphen der Verfassung, um die es sich hier handelt, unverändert aus dem Texte der octroyirten Verfassung bis auf den heutigen Tag überkommen sind, daß, wenn es sich um ein Zurückgehen auf den Sinn des Gesetzgebers zum Behuf der Auslegung handelt, nur die Ansicht des Ministeriums, welches die Verfassung octroyirt hat, maßgebend sein werde. 24. 2. 1851.

Meiner Ueberzeugung nach stützt sich das Amendement des Abgeordneten für Königsberg auf eine Ueberschätzung der Tragweite des § 99 der Verfassung, der eben in dem Sinne, wie ihn der verehrte Abgeordnete ausgelegt hat, nicht gemeint ist, und wenn das Amendement von der Kammer, selbst mit einer großen Majorität, angenommen werden sollte, so würde dem Ministerium gar Nichts entgegenstehen, wenn es kaltblütig darauf antwortete: „Wir halten diese Auslegung der Kammer für eine irrthümliche."

(Bravo auf der Rechten, Bewegung auf der Linken.)

Wie schon gesagt, die Kammer selbst ist dadurch, daß sie durch den vorjährigen Beschluß — im Widerspruch mit dem Sinne des § 99 — die Geltung des vorjährigen Etatsgesetzes auf eine bestimmte Zeitdauer limitirt hat, selbst daran schuld, daß es einen Zeitraum geben kann zwischen dem Aufhören der Gültigkeit des vorjährigen und dem Zustandekommen des diesjährigen Etatgesetzes, ein Zeitraum, in welchem die der Regierung seit alter Zeit unbestritten beiwohnende Freiheit der Bewegung in Bezug auf die Eintheilung der Ausgaben durch keines derjenigen Gesetze beschränkt ist, wie sie auf Grund des Art. 99 entstehen können und nach dem Wunsche der Verfassung in jedem Jahre entstehen sollen, wobei die Möglichkeit nicht abzuleugnen ist, daß es Jahre geben kann, in denen solche Gesetze eben nicht zu Stande kommen. Wenn für solche Fälle die Möglichkeit eintritt, daß der Wirksamkeit der Kammer ein weites Feld auf eine Zeit lang entzogen bleibt, so liegt das im Text der Verfassung begründet, wie bei jeder Materie, über welche sich die drei gesetzgebenden Gewalten nicht einigen können, und wenn der verehrte Abgeordnete für Königsberg daran die Frage knüpft, wozu wir da sind? so bin ich nicht berufen, ihm

24. 2. 1851. diese Frage zu beantworten. Ich habe auch keine Veranlassung, zu erörtern, inwieweit ich mir diese Frage selbst vorlege; ich*) erwähne diese seine Aeußerung nur deshalb, weil sich daran Worte knüpften, welche dieselbe Tendenz haben, die ich in einer neuerlichen Rede [1]) auf dieser Tribüne bekämpft habe, nämlich Alles, was die Verfassung oder die Kammern betrifft, mit einem gewissen Heiligenschein zu umgeben und jeden Spott über die Kammer als eine Art von Tempelschänderei zu behandeln, für welche man die Censur nicht scharf genug gegen einen solchen Spötter aussprechen könne.

Ich weiß nicht, warum diejenige Gesetznummer, welche die Verfassung in der Gesetzsammlung trägt, heiliger sein soll, als die ihr nachfolgende oder vorhergehende, die sich, ich weiß nicht, auf welchen Dammzoll beziehen mag. Es gibt nur einen Unterschied, nämlich den, daß auf die Verfassung derjenige Eid besonders erneuert ist, welchen Jeder von uns bereits in seinem Huldigungseid auf Beobachtung aller Gesetze des Königs geleistet hat, einen Unterschied, welchen ich nicht hoch veranschlage, indem ich mich überhaupt eidlich verpflichtet halte, alle Gesetze des Königreichs zu beobachten und nicht zu verletzen, und in jedem bewußten Gesetzbruch gleichzeitig einen Eidbruch erkenne. Ich habe aber in der Verfassung mit beeidigt, daß die Verfassung im Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung und durch wiederholte Abstimmung abgeändert werden kann; ein Umstand, der um so stärker hervortritt, als gerade bei der Beeidigung der Verfassung dieser Umstand besonders accentuirt und zum Gegenstand fernerer Hoffnung gemacht worden ist. Ich schließe daraus, daß die Verfassung Manches enthält, dessen Aenderung wünschenswerth sein kann; gewiß enthält sie erhebliche Widersprüche und manche Bestimmung, die ich mindestens, um mich eines Ausdrucks zu bedienen, der in unsere parlamentarische Sprache durch den Herrn Abgeordneten für Belgard [2]) aufgenommen ist, sonderbar nennen darf. Ich muß deshalb ein für alle Mal erklären, daß ich alle dergleichen Ausdrücke sittlicher Entrüstung über etwaigen Spott gegen einzelne Bestimmungen der Verfassung

*) S. 338 b.

[1]) Rede vom 14. Februar, s. o. S. 298 ff.

[2]) Abg. v. Kleist-Retzow.

meinerseits mit äußerster Geringschätzung aufnehme und aufnehmen werde. 24. 2. 1851.

(Große Unruhe. — Präsident Graf v. Schwerin: Wenn der verehrte Redner die Verfassung des Landes verspottet, so würde ich von meinem Rechte Gebrauch machen und ihn zur Ordnung rufen.)

Ich wüßte nicht, daß ich dem Herrn Präsidenten jetzt Gelegenheit gegeben hätte, mich zur Ordnung zu rufen. Ich würde bitten, diese Eventualität abzuwarten und mich dann zur Ordnung zu rufen, mich aber mit vorzeitigen Drohungen zu verschonen.

(Lebhafte Zustimmung auf der Rechten. — Präsident Graf v. Schwerin: Dann rufe ich den Herrn Redner über diese Aeußerung zur Ordnung.)

Der verehrte Abgeordnete für Belgard hat schon darauf hingewiesen, daß eben aus Kammerreden und aus Motiven der Discussionen über Verfassungsparagraphen eine Auslegung derselben auf keinerlei Weise gefolgert werden kann. Ich berufe mich deshalb, und ich glaube auch auf jener Seite der Versammlung auf Zustimmung zu stoßen, auf einen neuerlichen Vorfall, wo es sich um die Abänderung der Tagesordnung handelte und wo der Abgeordnete für Aachen[1]) mit Entschiedenheit behauptete und durchführte, daß die Kammer über Motive nicht abstimmt. Es kommt lediglich darauf an, was in der Verfassung steht, und die Motive, aus denen der Eine oder der Andere dafür gestimmt haben mag, sind mir vollständig gleichgültig.

Bei seiner Bezugnahme auf die Kammerreden des vorigen Jahres hat sich der verehrte Abgeordnete für Königsberg über meine parlamentarische Wirksamkeit im Allgemeinen und über einzelne Phasen derselben ausgesprochen[2]). Der Abgeordnete hat in meinem parlamentarischen Auftreten eine besondere Originalität gefunden[3]). Ich will ihm diesen Vorwurf nicht zurückgeben.

(Heiterkeit.)

---

[1]) Abg. v. Vincke in der Sitzung vom 19. Februar 1851.

[2]) S. die Vorbemerkung.

[3]) Im Anschluß an die Mittheilungen aus der Rede des Abg. v. Bismarck-Schönhausen vom 24. September 1849 fuhr der Abg. Simson fort: „Meine Herren! Ich könnte mich dem näheren Eingehen auf diese Auffassungen des verehrten Mitgliedes für Westhavelland vielleicht durch die Bezugnahme auf die hohe Originalität entziehen, welche ein großer Theil seiner Verfassungsanschauungen überhaupt hat... (Heiterkeit), durch deren Darlegung er

24. 2. 1851. Er hat daran die Bemerkung geknüpft, daß meine Reden mehr zur Erheiterung, als zur Erleuchtung der Versammlung beigetragen hätten. Ich will nicht die Worte des Dichters anwenden, daß es Leute gibt, die selbst „des Lichtes Himmelsfackel“ [1]) nicht erleuchtet. Ich bin zufrieden, wenn mein geringes Licht dem gelehrten Abgeordneten für Königsberg auch nur einige Erheiterung verschafft hat, in Stunden, die er selbst trübe nannte.

(Heiterkeit.)

Ich glaube aber, daß neben der Erheiterung auch die Erleuchtung nicht ausbleiben wird, wenn er fortfahren wird, mit demselben Fleiße, wie bisher, meine Reden nachzulesen.

(Heiterkeit.)

Ich will ihm dabei einige Erleichterungen verschaffen, indem ich seine*) unrichtigen Auffassungen von früheren Reden, die ich hier gehalten habe, berichtige. Ich habe niemals gesagt, daß ich unverantwortliche Minister und verantwortliche Geheime Räthe verlange; ich habe bei Gelegenheit, wenn ich nicht irre, des Ablösungsgesetzes [2]), welches mir ganz besonders mißfiel, ohne daß ich

---

das Haus häufig — vielleicht nicht erhellt oder erleuchtet, aber wenigstens zu einem Theile jedes Mal erheitert hat (Bravo!), Anschauungen, von denen mir namentlich zwei gewiß in besonderer Erinnerung bleiben werden: eine aus der vorigen Session — ich kann mich nicht mehr erinnern, ob bei Gelegenheit des Ablösungs- oder des Gemeindegesetzes —, in welcher er an die Stelle der Einrichtung von verantwortlichen Ministern unter einem unverantwortlichen Staatsoberhaupte die, so viel ich weiß, bis jetzt noch nirgends dagewesene von unverantwortlichen Ministern mit verantwortlichen Geheimen Räthen setzen wollte; und eine Auffassung aus den letzten Tagen dieser Session, die für mich wenigstens in gleichem Maße überraschend war, die Darlegung, daß auch in den Staatsministerien das Maßgebende die Majorität sei (s. o. S. 307), und die Minorität sich dieser Majorität zu fügen habe, bis es ihr peractis peragendis gelingt, selbst in die Majorität hineinzuwachsen. — Aber ich habe den Streit auf diesem Felde nicht aufzunehmen nöthig; ich trete dem verehrten Mitgliede dies Mal lediglich auf dem Gebiete der Privat-Jurisprudenz entgegen“ (StB. 329 a).

*) S. 339 a.

[1]) Vgl. Schiller, Lied von der Glocke:

Weh denen, die dem ewig Blinden
Des Lichtes Himmelsfackel leihn!
Sie strahlt ihm nicht, sie kann nur zünden
Und äschert Städt' und Länder ein.

[2]) Rede vom 24. November 1849, S. 165 ff.

deshalb Neigung hatte, die Person des betreffenden Ministers an- 24. 2. 1851.
zugreifen, den Letzteren gewissermaßen hinter die Coulissen geschoben, um mich an den Geheimen Rath halten zu können, von dem ich wußte, daß er das Gesetz entworfen hatte; dabei habe ich gesagt, daß ich in dem Erscheinen des Geheimen Rathes eine Andeutung vermuthe, daß derselbe einen Theil der Verantwortlichkeit des Gesetzes mit übernommen habe. Mag der Herr Abgeordnete für Königsberg das originell oder heiter finden, ich sehe nichts von Beidem darin. Es ist eine ganz natürliche — —

(Ruf: Zur Sache!)

Ich werde mich durch kein Rufen, „zur Sache", abhalten lassen, auf das einzugehen, was der Herr Abgeordnete für Königsberg bei dem Citiren unserer Reden gesagt hat, ohne von der rechten Seite des Hauses zur Sache gerufen zu werden. Daß das Ministerium nach Majoritäten abstimmt, habe ich nur als etwas Factisches angeführt[1]), für welches sich übrigens Präcedenzien in vielen anderen Staaten aufweisen lassen, selbst unter dem Regiment der constitutionellen Urverfassung von Ludwig XVIII. in Frankreich, und welches thatsächlich auch bei uns, und zwar noch heute, geschieht. Ob dies richtig und vernünftig ist, darüber habe ich mich meines Wissens hier niemals ausgesprochen; es geschieht aber.

Ich muß überhaupt bedauern, daß der verehrte Abgeordnete, wenn er sich einmal die Mühe gegeben hat, das, was ich voriges Jahr über diese Sache geäußert habe, nachzulesen, und Zeit gehabt hat, ein volles Jahr darüber nachzudenken,

(Heiterkeit.)

mich nicht mit derjenigen Gründlichkeit hat widerlegen wollen, die ich von dem Vertreter der juristischen Hermeneutik und zweitausendjährigen Sätze des Aristoteles[2]) meinerseits gern beansprucht hätte; ich bedaure, daß der verehrte Abgeordnete gegen meine ganze Argumentation keinen weiteren Grund angeführt hat, als den, daß er mich für originell erklärt. Er sagt also: die Auslegung, die

---

[1]) Rede vom 15. Februar 1851.

[2]) Abg. Simson: „Es muß zum Verderben führen, wenn man das Gebäude antastet, das Aristoteles schon vor 2000 Jahren, und ich hoffe: für alle Ewigkeit, aufgeführt hat" (StB. 331 b).

24. 2. 1851. der Abgeordnete für Brandenburg im vorigen Jahre der Verfassung und ihrem Art. 99 gegeben hat, ist falsch, denn der Abgeordnete für Brandenburg ist ein origineller Mensch;

(Heiterkeit.)

oder die Verfassung kann so nicht ausgelegt werden, wie das Ministerium sie in der von ihm verlesenen Instruction [1]) auslegt, denn der Abgeordnete für Brandenburg ist ein origineller Mensch.

(Heiterkeit.)

Ich muß gestehen, daß ich das Concludente dieser Argumentation nicht recht einsehen kann; wenn aber der Herr Abgeordnete das dadurch nicht hat beweisen wollen, so verstehe ich überhaupt nicht, warum er meine angebliche Originalität in das Spiel gezogen hat. Ich würde mich für vollständiger widerlegt halten, wenn der verehrte Abgeordnete in dem Alinea 2 des Art. 99 einen terminus ad quem, mit dessen Eintreten das jährlich zu machende Gesetz verfassungsmäßig von selbst erlöschen muß, auf dessen Vorhandensein sich seine Argumentation vorzugsweise stützt, nachgewiesen hätte; — ich kann diesen Beweis nicht für geführt erachten, zweifle aber nicht, daß im Laufe der Discussion über das Budget der Herr Abgeordnete Gelegenheit nehmen wird, das Antreten dieses Beweises zu versuchen, wo ich ihm verspreche, meinerseits seine Argumente eines tieferen Eingehens, als er die meinigen werth gehalten hat, zu würdigen.

Ich schließe diese Betrachtungen,

(Heiterkeit.)

die deshalb um so weniger systematisch waren, als mein politischer Freund die Sache bereits in meinem Sinne völlig erschöpft hatte, indem ich Sie an denselben Tag erinnere, dessen der geehrte Abgeordnete für Königsberg am Schlusse seiner Rede gedacht hat, an den heutigen Jahrestag der französischen Revolution [2]). Dies ist

---

[1]) Vom 16. December 1850, s. o. S. 310.

[2]) Abg. Simson: „Wenn irgend ein Tag die ernste Mahnung enthält, vor solcher Aushöhlung und Zerstörung dieser Rechtsgebäude zu warnen, so denke ich, ist es der heutige, mit dem zum vierten Male die Erinnerung an die furchtbare Katastrophe zurückkehrt, die auch nach dem Ablauf eines Triennium Frankreich aus seiner Erschütterung sich noch nicht hat wieder sammeln und die in und mit dem Zusammenbrechen der französischen Ordnungen auch einen Theil

der Tag, der uns für immer daran erinnern wird, wie das System, 24. 2. 1851.
dem der geehrte Abgeordnete vorzugsweise angehört, das System der Steuer- und Ausgabenbewilligung, das System des parlamentarischen Regiments, mit den stärksten Mitteln ausgerüstet und geringen Kräften gegenüberstehend, auf eine so eclatante Weise vor Europa Fiasco gemacht hat, daß es sich von diesem Sturze schwerlich je erheben wird.

(Lebhaftes Bravo auf der Rechten.)

30. Sitzung der Zweiten Kammer

Dienstag 25. Februar 1851.

Mehrere persönliche Angriffe in den Reden der Abg. v. Vincke, 25. 2. 1851.
v. Bodelschwingh und Beseler zwangen den Abg. v. Bismarck-Schönhausen in der 30. Sitzung am 25. Februar zu persönlicher Abwehr*):

Ich bedaure, daß persönliche Angriffe Anlaß geben zu persönlichen Bemerkungen. Der Herr Abgeordnete für Aachen[1]) hat mir heute einen Vorwurf daraus gemacht, daß ich hier etwas gesagt

---

der unserigen hat zusammenbrechen lassen. Wenn es irgend einen Tag gibt, der uns und allen Betheiligten zurufen sollte: „Discite justitiam moniti et non temnere divos!“ so ist es der heutige“ (StB. 332 b).

*) StB. 358 a.

[1]) v. Vincke: „Unser Antrag könnte nur insofern angezweifelt werden, als Mitglieder in der Kammer sich befinden, die einmal den Art. 99 der Verfassung ganz anders auslegen; die andererseits auf die Bestimmungen der Verfassung keinen vorzugsweisen Werth legen, die sie lediglich gleichstellen allen anderen Gesetzen, wie namentlich das Mitglied für Westhavelland dies gethan hat. Als ich von ihm hörte, daß die Verfassung sich mitten unter anderen Gesetzen in der Gesetzsammlung befinde, hinter und vor einem anderen Gesetze, welches irgend eine Canal-, Schleusengeld- oder Wegegeld-Abgabe regulirt, habe ich mich unwillkürlich daran erinnert, daß ich diese Bemerkung schon in irgend einem Blatte gelesen hatte, und es fiel mir dabei die Richtigkeit des Satzes ein: repetitio est mater studiorum. Außerdem gelangte ich zu der Ueberzeugung, daß der Abgeordnete für Königsberg sich vollständig im Unrecht befand, als er dem Mitgliede für Westhavelland das Verdienst der Originalität beimessen wollte. Originell habe ich ihn, wenigstens in diesem Falle, nicht finden können“ (StB. 353 a).

25. 2. 1851. hätte, was er schon gedruckt gelesen habe. Ich will absehen von der Möglichkeit, daß ich gerade das könnte geschrieben haben, was er gelesen hat,

(Heiterkeit).

indem es mir unbenommen bleibt, meine Ansichten durch den Druck vervielfältigen zu lassen, ich will nur darauf Gewicht legen, daß es ungemein schwer ist, zugleich wahr und originell zu sein. Der Wahrheiten sind so wenige, und die wenigen sind so alt, daß auch der verehrte Abgeordnete in seiner Rede jenes Problem nicht hat lösen können.

Der Abgeordnete für Hagen [1]) setzt mich in die Nothwendigkeit, ihn auf die von mir gehaltene Rede aus dem Jahre 1849, welche der Abgeordnete von Königsberg [2]) gestern citirt hat, zu verweisen, damit er sich überzeugt, daß die von mir gestern [3]) vorgetragene Auslegung des Art. 99 keine Erfindung der letzten drei Monate ist, indem er sie dort bereits vollständig ausgeführt finden wird, und wenn sie der verehrte Abgeordnete einer Widerlegung nicht für würdig hält, so erinnert mich diese vornehme und geringschätzige Abfertigung an die sauren Trauben in der Fabel.

Der geehrte Abgeordnete für Mansfeld [4]) hat gestern eine

---

[1]) Abg. v. Bodelschwingh, Staatsminister a. D.: „Jetzt, meine Herren, haben wir in dieser Beziehung (Art. 99 u. 109 der Verfassung) eine — Interpretation gehört, welche soweit geht, zu behaupten, daß rücksichtlich der Ausgaben dasselbe gelte, welches in Beziehung auf die Steuern vorgeschrieben sei; speciell vorgeschrieben sei es zwar nicht, aber es gelte selbstverständlich, daß auch in Bezug auf die Ausgaben der Etat so lange fortbestehe, bis ein neuer auf gesetzlichem Wege zu Stande gekommen sei; daß also die Regierung es ganz in der Hand haben würde, die Festsetzung eines neuen Etats zu versagen und dadurch den alten in infinitum zu prolongiren. Ich glaube wirklich, daß diese Interpretation erst in dem letzten Jahre oder in dem letzten Vierteljahre erfunden ist" (StB. 344 b).

[2]) Abg. Simson; Rede vom 24. September 1849.

[3]) S. o. S. 312 ff.

[4]) Abg. Beseler: „Bei dem Art. 99 hat der Abgeordnete für Westhavelland eine außerordentlich scharfsinnige Bemerkung gemacht (Heiterkeit); er hat gesagt: es ist hier nicht die Rede davon, daß für jedes Jahr der Staatshaushalt festgesetzt wird; es stehe bloß in der Verfassung, er solle jährlich festgestellt werden. Er hat in Bezug hierauf, glaube ich, für sich die Bezeichnung abgelehnt, daß er ein origineller Mensch sei. Meine Herren! In dieser Beziehung, glaube ich, hat der Herr Abgeordnete für Königsberg es nicht gemeint; er hat bloß sagen wollen, er sei ein origineller Jurist, und das muß

meiner Bemerkungen mit besonderer Emphase mit dem Epitheton 25. 2. 1851.
„scharfsinnig" belegt. Ich habe zu viel Hochachtung vor diesem Mitgliede, als daß ich glauben möchte, er habe damit ein Argument anwenden wollen, welches in den Kathederzänkereien der letzten drei Jahrhunderte von gereizten Professoren vollständig abgenutzt worden ist, nämlich Behauptungen, welche man nicht widerlegen kann, damit abzufertigen, daß man ironisch sagt: „sehr scharfsinnig, sehr geistreich", wie wir denn das auch heute wieder gehört haben. Ich muß also annehmen, daß der verehrte Abgeordnete mir ein aufrichtiges Lob hat ertheilen wollen. Ich nehme es für baare Münze

(Heiterkeit.)

und statte deshalb dem verehrten Abgeordneten meinen Dank dafür ab, mit dem Versprechen der Reciprocität, indem ich meinestheils nicht verfehlen werde, es öffentlich anzuerkennen, wenn er mir zu ähnlichem Lobe Veranlassung geben wird. Der verehrte Abgeordnete hat noch hinzugefügt, daß ihm meine Aeußerung vollkommen unverständlich geblieben. Es ist indes, um mich eines Ausdruckes zu bedienen, dem der Herr Abgeordnete selbst das Bürgerrecht in diesen Räumen ertheilt hat, Leuten, die ich für viel geistreicher halte, als den verehrten Abgeordneten für Mansfeld, schon passirt, daß sie einen Redner nicht verstanden, wenn sie ihm nicht genau zugehört haben. Daß der verehrte Abgeordnete aber dennoch das, was ihm völlig unverständlich geblieben, scharfsinnig findet, das finde ich meinerseits originell, und überlasse es ihm, sich über die Bedeutung dieses Ausdrucks mit dem Abgeordneten für Königsberg abzufinden.

Die persönliche Bemerkung des Abg. v. Bismarck hatte persönliche Bemerkungen der Abg. v. Bodelschwingh, v. Vincke und Dr. Beseler zur Folge:

---

ich zugeben von dem, der deducirt, daß „jährlich" nicht „für jedes Jahr" heiße, daß also der Staatshaushalt nicht jährlich durch ein besonderes Gesetz festgestellt werden müsse ... Wie es der Abgeordnete für Westhavelland eigentlich damit gemeint hat, das, muß ich gestehen, weiß ich nicht genau, denn ich habe so recht seine Ansicht nicht begriffen." (Ruf von der rechten Seite [wohl aus dem Munde des Abg. v. Bismarck-Schönhausen]: „Ja, das höre ich!" StB. 340a.)

25. 2. 1851. 1. Abg. v. Bodelschwingh: „— — Ich habe allerdings den Zweifel ausgedrückt, ob seine Auslegung des § 99 früher, im letzten Jahre, erfunden sei. Nachdem aber das geehrte Mitglied angeführt hat, daß ich mich aus einer Rede, die er im vorigen Jahre gehalten, vom Gegentheil überzeugen könne, indem er schon damals dieselbe Interpretation verfochten habe, so erkenne ich sehr gern meinen Irrthum an und überlasse ihm die Ehre jener Erfindung (Heiterkeit). Wenn ich ferner geäußert habe, ich halte es nicht der Mühe werth, jene Interpretation zu widerlegen, und dieser Ausdruck als ein hochfahrender oder mit einem ähnlichen Gedanken bezeichnet wird, so will ich ebenfalls zugestehen, daß ich mich anders hätte ausdrücken sollen. Wenn aber endlich das geehrte Mitglied vermeint, es handle sich hier um saure Trauben, so will ich allerdings die sauren Trauben nicht in Abrede stellen, aber ich kann ihn versichern, daß ich nicht lüstern danach bin." (Heiterkeit.) (StB. 359 a.)

2. Abg. v. Vincke: „Das verehrte Mitglied für Westhavelland hat meine Bemerkung, daß er ausnahmsweise nicht originell gewesen wäre, nicht mit der gewöhnlichen Nachsicht aufgenommen. Dies veranlaßt mich zu drei kurzen Gegenberichtigungen. Erstens: wenn das verehrte Mitglied meint, das von ihm Gesagte könne er selbst ja vorher geschrieben haben, so bemerke ich, daß ich es in dem stenographischen Bericht über eine von ihm nicht gehaltene Rede gelesen habe. Zweitens: schon Goethe bemerkt: originell ist, etwas Wahres neu zu sagen; das verehrte Mitglied hat aber nur dasselbe mit denselben Worten gesagt; und drittens: wenn man sich in einer solchen Lage befindet, so ist es wenigstens zweckmäßig, seinen Autor zu citiren." (Heiterkeit.) (StB. 359 a.)

3. Abg. Beseler: „Das verehrte Mitglied für Westhavelland (Große Heiterkeit) . . . hat die Art, jedes Mal, wenn er sich an einer Debatte betheiligt hat, noch in Form einer persönlichen Bemerkung einen Nachtrag dazu zu liefern, gewissermaßen als ein Dessert zu der Hauptmahlzeit (Heiterkeit).

Ich bin im Allgemeinen nicht geneigt, mich an einem solchen Dessert zu betheiligen, aber ich glaube, dies Mal durch die Bemerkung, die er mir gegenüber gemacht hat, zu einer Gegenbemerkung veranlaßt zu sein. Ich kann dem verehrten Mitgliede nur sagen, daß ich bei der von mir angeführten Aeußerung keine Reminiscenz aus Katheder gehabt habe, und wenn ich seine Rede scharfsinnig genannt, so habe ich dies in einem allgemeinen, und nicht in einem technischen Sinne gemeint. Er meint, es sei zweifelhaft, ob ich dies in ironischem oder in gutem Sinne gethan habe, und er ist geneigt, diese meine Aeußerung im guten Sinne zu nehmen. Ich will ihm dies nicht verwehren. (Heiterkeit.)

Wenn er aber ein Gewicht darauf legt, daß ich gesagt, mir sei seine Deduction unverständlich gewesen, so will ich ihm diese letztere

Aeußerung als ein Hilfsmittel der Interpretation für die erstere an- 25. 2. 1851.
heimgeben." (Heiterkeit.) (StB. 359 a b.)

Der Antrag Simson erhielt nicht die Majorität; nachdem der Finanzminister jede Besorgniß gegen eine die Rechte der Kammer beeinträchtigende Interpretation des Art. 99 der Verfassungsurkunde beseitigt hatte, ging die Kammer mit 150 gegen 147 Stimmen über ihn zur Tagesordnung über.

---

33. Sitzung der Zweiten Kammer

Sonnabend 1. März 1851.

Bei einer der Abstimmungen über die einzelnen Paragraphen des 1. 3. 1851.
Disciplinargesetzes waren dem Präsidenten Grafen v. Schwerin von mehreren Abgeordneten Bedenken geäußert, ob seine Entscheidung die richtige gewesen sei. Graf v. Schwerin wies die Zweifler ziemlich energisch zurück; ihm und den vier Schriftführern sei die Abstimmung unzweifelhaft erschienen und er werde die Gegenprobe nur veranstalten, wenn er selbst zweifelhaft sei; er wisse zu thun, was ihm zu thun obliege. Zur Geschäftsordnung bemerkte der Abg. v. Bismarck-Schönhausen (vom Platz)*):

Ich bin ganz unzweifelhaft, daß der Herr Präsident ganz genau wissen wird, was ihm zu thun obliegt. Ich möchte aber im Interesse unserer Zeit doch wünschen, daß das Urtheil über die Majorität oder Minorität nicht schnell gefällt werde, es werden sich sonst die namentlichen Abstimmungen sehr häufen. Ich habe es selbst erfahren, wie schwer es ist, selbst von oben aus das Verhältniß von Majorität und Minorität zu übersehen. Ich habe in Erfurt den Fall erlebt, daß das ganze Bureau darüber einig war, daß es die Minorität sei, die sich erhob, während die Zählung nachher auswies, daß eine Majorität von 18 Stimmen vorhanden war.

Wir haben vor Kurzem in diesen Räumen den Fall gehabt, daß vor einer Zählung die Schriftführer fast einstimmig waren,

---

*) StB. 401 a.

1. 3. 1851. daß die Minorität aufgestanden sei, und die Zählung eine Majorität von 14 Mitgliedern nachwies. Ich glaube daher, daß es in dem Interesse der Geschäftsführung liegen würde, wenn eine sofortige Verkündigung des Resultats der Abstimmung nur dann stattfindet, wenn in der Versammlung keine Zweifel sich erheben,

(O, o! auf der Linken.)

daß dagegen der Herr Präsident es angemessen finden möge, sobald die Sache nicht ihm, sondern Anderen zweifelhaft erscheint, zur Zählung zu schreiten.

36. Sitzung der Zweiten Kammer

Donnerstag 6. März 1851.

6. 3. 1851. Bei der Berathung des Etats des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten stellte der Abg. v. Vincke den Antrag, die Kammer wolle beschließen, die persönliche Zulage von 4000 Rthlrn. für einen besonderen Militärbevollmächtigten in St. Petersburg vom Etat abzusetzen. Er begründete den Antrag damit, daß die Einrichtung, soviel er wisse, auf früheren Verhältnissen beruhe, wo man bestrebt gewesen, die russische und preußische Armee bis auf das geringste Detail in Uniform und Gepäck in Uebereinstimmung zu erhalten. Es erscheine ihm unter diesen Umständen zwecklos, daß Preußen, das keine Veranlassung habe, russische Einrichtungen nachzuahmen, fernerhin einen Militärbevollmächtigten in St. Petersburg halte, folglich könne auch die in den Etat dafür eingesetzte Ausgabe erspart werden. Der Regierungscommissar, Geh. Legationsrath Borck, erklärte dagegen, daß die Stelle eines Militärbevollmächtigten für die Staatsregierung sowohl aus militärischen als aus politischen Gründen von der höchsten Wichtigkeit sei, um ihr von allen Veränderungen in der russischen Armee, sowohl was deren Organisation, als insbesondere was die Dislocation der Truppen betreffe, Kenntniß zu verschaffen. Nachdem der Abg. v. Röder mit Rücksicht auf die nahen Beziehungen zwischen dem Königshause und der russischen Kaiserfamilie die Verwerfung des Antrags durch Uebergang zur Tagesordnung empfohlen hatte, ergriff der Abg. v. Bismarck-Schönhausen das Wort zu folgender Bemerkung*):

*) StB. 449a.

Der Herr Commissarius des Auswärtigen Ministeriums hat bereits im Wesentlichen auf den Antrag des Abgeordneten für Aachen dasjenige bemerkt, was ich sagen wollte. Ich will nur noch hinzufügen, daß außer den militärischen Gesandten zu Petersburg und Paris wir auch nach anderen Staaten gelegentlich Abgesandte zu militärischen Zwecken schicken und geschickt haben, wofür beispielsweise die Mission eines hervorragenden Militärs im vorigen Jahre nach England zu ähnlichen Zwecken Ihnen den Beweis liefern wird. Ich schließe mich daher der Ansicht meines Herrn Vorredners, über den Antrag des Abgeordneten für Aachen zur Tagesordnung überzugehen, um so mehr an, als ich überzeugt bin, daß der Herr Antragsteller nach den ihm jetzt gewordenen Erklärungen sich überzeugt haben wird, daß es sich keineswegs hier um den Schnitt von Uniformen, sondern um höhere militärische Zwecke handelt, namentlich darum, uns diejenigen Vervollkommnungen im Militärwesen anzueignen, die in fremden Staaten eingeführt sind. 6. 3. 1851.

Ich erlaube mir dann noch eine kurze Bemerkung auf die längere Kritik unserer auswärtigen Politik, die der geehrte Volksvertreter für Krefeld [1]) bei dieser Gelegenheit anzubringen für gut befunden hat, welche Bemerkung aber gerade den Hauptpunkt trifft, von dem aus der Redner die preußische Diplomatie angegriffen hat, — die Wiederherstellung des Bundestages. Ich

[1]) Abg. v. Beckerath: „Sie erinnern sich, meine Herren, daß uns in der vorigen Session, namentlich über den Gang der Regierung in der deutschen Politik, in jedem einzelnen Stadium derselben nicht nur umfassende mündliche Vorträge durch einen eigens dazu berufenen Regierungscommissar gehalten, sondern uns auch alle Acten und Verhandlungen, sowie der Notenwechsel zwischen der preußischen und österreichischen Regierung ausführlich mitgetheilt wurden. Ueber Alles aber, was seit der vorigen Session auf dem Gebiete unserer auswärtigen Politik sich ereignet hat, über den Fürstencongreß, das Fürstencollegium, über die Verhandlungen in Warschau und Olmütz, ist der Kammer nicht das Geringste weder mündlich noch schriftlich mitgetheilt worden. Die Regierung führte in jenen früheren Vorlagen mit Nachdruck aus, daß die Bundesverfassung nicht mehr bestehe, und der Regierungscommissar erklärte in diesem Hause, daß der Bundestag sich die Verachtung der Nation zugezogen habe. Wir hören jetzt — —, daß die Regierung in Dresden darauf bestehe, den Bundestag wiederherzustellen, ja, gewisse Blätter frohlocken zum Voraus über den Sieg, den die Regierung durch diese Wendung zu erringen im Begriff stehe" (StB. 447 b).

6. 3. 1851. fordere den Herrn Abgeordneten für Krefeld auf, mir seit den Zeiten der Hohenstaufen irgend eine Periode in der deutschen Geschichte nachzuweisen, wenn er von den Zeiten der spanischen Hausmacht Karls V. abstrahirt, wo Deutschland größeren Ansehens im Auslande, eines höheren Grades politischer Einheit und größerer Autorität in der Diplomatie sich erfreut hat, als während der Zeit, wo der Bundestag die auswärtigen Beziehungen Deutschlands gelenkt hat.

(Bravo! Heiterkeit.)

Im Etat für das Auswärtige Ministerium waren zu Courier- und Reisekosten 15000 Rthlr. ausgesetzt; die Commission schlug in Erwägung der erleichterten Communication und mit Rücksicht auf die eingerichteten Telegraphenlinien eine Ermäßigung dieser Ausgabe um 3000 Rthlr. vor. Die Abg. Hesse und Schöpplenberg sprachen gegen die Herabsetzung, da die Ansätze des Etats auf Erfahrung beruhten und aus einem Vergleiche mit dem früheren Aufwand für diese Position die Thatsache hervorgehe, daß die Forderung des Ministeriums dies Mal weit unter dem Bedürfniß geblieben sei. Auch der Abg. v. Bismarck-Schönhausen erklärte sich für Beibehaltung der im Etat angesetzten Summe (vom Platz)*):

Ich wollte mich ebenfalls für die Ablehnung des Antrages aussprechen. Man ist hier sehr freigebig mit Vorwürfen gegen die preußische Diplomatie und ihre geringe Wirksamkeit, und bedenkt nicht, daß ein Hauptgrund der etwaigen Ueberlegenheit der russischen und österreichischen Diplomatie über die unserige in den ganz unverhältnißmäßig größeren Geldmitteln zu suchen ist, welche den auswärtigen Diplomatien zu Gebote stehen. Wenn auf das ganze Jahr die Summe von 15000 Rthlrn. ausgeworfen ist, so finde ich dieselbe unerwartet gering; und wenn diese noch reducirt werden sollte, so befürchte ich, wir gelangen an eine Grenze, wo der gute Name der Sparsamkeit aufhört. Ein russischer Courier von hier nach Petersburg kostet durchschnittlich, je nach der zur Beförderung benutzten Gelegenheit mit Extrazügen ꝛc., für hin und zurück 1500 Rthlr. und darüber.

Trotz dieser enormen Kosten ist die russische Regierung mit solchen Courieren freigebig, und vorzüglich dem Umstande, daß sie gut unter-

*) StB. 451 b.

richtet ist und nicht nur schnelle, sondern stets sichere Gelegenheiten 6. 3. 1851.
benutzt, sind die ausgezeichneten Leistungen jener Diplomatie zu danken.

Wenn telegraphische Depeschen von tausend Worten befördert worden sind, so gebe ich zu bedenken, daß die Kosten solcher Depeschen auch eben nicht niedrig sein werden, und daß ein Courier auf eine mäßige Strecke für das geschickt werden kann, was eine telegraphische Depesche von tausend Worten zwischen hier und Paris kosten würde. Ich erkläre mich entschieden dagegen, daß der Vorschlag der Commission angenommen wird.

Die Kammer nahm trotz einer nochmaligen Befürwortung der auf den Etat gebrachten Summe durch den Regierungscommissar den Antrag der Commission an.

Weiter beantragte die Commission, die zur Entschädigung der gesandtschaftlichen Beamten für etwaige Coursverluste und Kosten der Uebersendung des Geldes ausgeworfenen 5000 Rthlr. in die Aussterbecolonne zu übertragen und damit zu erklären, daß — unbeschadet der Ansprüche der jetzigen Nutznießer — derartige Entschädigungen nicht mehr gewährt werden sollten. Zu diesem Antrage äußerte sich der Abg. v. Bismarck-Schönhausen also (vom Platz)*):

Ich muß mich auch hier gegen die für die Zukunft in Aussicht gestellte Ersparniß erklären. Die Gehälter der Gesandtschaftsbeamten mögen normirt werden, so niedrig oder so hoch wie man will, im Allgemeinen ist anzunehmen, daß sie nicht zu hoch sind. Dasjenige aber, was der Beamte als Gehalt zu empfangen hat, darf demselben nicht indirect verkürzt werden, und wenn ihm dies nicht in einer Valuta gezahlt wird, welche er an dem Orte seines amtlichen Aufenthaltes ohne Verlust verwerthen kann, so hat der Staat die Verpflichtung, diesen Verlust zu ersetzen und ihm den vollen Werth der ausgesetzten Gehaltsquote zu gewähren, ohne ihn auf Coursspeculation anzuweisen; die Coursdifferenzen für entfernte Gegenden sind sehr hoch, und die Besoldungen der Gesandtschaftsbeamten in der Kategorie der Gesandtschaftssecretäre u. s. w. gehen bis zu 800 Rthlr. herunter, und Jeder, der die Verhältnisse kennt, in welchen diese Beamten zu leben genöthigt sind, wird zugeben müssen, daß sie von solchem Gehalte

*) StB. 452b.

6. 3. 1851. ohne erheblichen Zuschuß aus eigenen Mitteln nicht bestehen können. Aus diesen Nützlichkeitsgründen, wie aus den obigen der Gerechtigkeit, muß ich mich gegen die von der Commission in Aussicht gestellte Ersparniß erklären.

Die Kammer stimmte auch in diesem Punkte dem Vorschlage der Commission bei.

40. Sitzung der Zweiten Kammer

Dienstag 11. März 1851.

11. 3. 1851. Am 11. März 1851 wurde in der Zweiten Kammer das Militärbudget discutirt. Im Namen der Commission erstattete der Abg. v. Bodelschwingh Bericht; da innerhalb der Commission einige Anträge auf Reduction einzelner Gehaltsposten gestellt worden waren und Annahme gefunden hatten, trat der Abg. v. Bismarck-Schönhausen für die Regierungsvorlage ein*):

Unsere Commission hat in Bezug auf den Militäretat, abgesehen von den Kosten der Landwehrübungen, deren Verausgabung wahrscheinlich nicht erforderlich sein wird, mehrere Reductionen vorgeschlagen. Wenn wir diese Vorschläge zu Beschlüssen der Zweiten Kammer erheben, so wird es darauf ankommen, die anderen beiden Factoren der Gesetzgebung von der Zweckmäßigkeit unserer Beschlüsse zu überzeugen, damit ein Gesetz zur Feststellung des Staatshaushaltsetats zu Stande komme und das Regime der Lücke der Verfassung nicht verlängert werde, deren Vorhandensein wir bei einer früheren Debatte [1]) allgemein angenommen haben, ohne daß man sich über den Rechtszustand, der während derselben Platz greift, einigen konnte.

Wir werden dabei zwei Bedenken zu überwinden haben; einmal bin ich überzeugt, daß es im Interesse der Regierung Sr. Majestät liegt, selbst nicht den Schein aufkommen zu lassen, als könne die Dotation einzelner Militärs und einzelner Truppentheile und in Folge dessen die Organisation, wenn nicht schließlich

*) StB. 533a.
[1]) S. o. S. 312 ff.

sogar das Bestehen der Armee von Beschlüssen einer der beiden Kammern abhängig werden. Um diesen Schein zu vermeiden, wird die Königliche Regierung solchen Beschlüssen, welche das bisher Bestandene verändern, ihre Zustimmung nur dann ertheilen können, wenn die Zweckmäßigkeit derselben vollständig einleuchtend ist. Wir werden ferner den Zweifel der Regierung zu überwinden haben, ob wir im Stande sind, die Fragen, um die es sich hier handelt, mit mehr Sachkenntniß zu beurtheilen, als es das Kriegsministerium vermag, ob eine Versammlung, bestehend aus Civil- und Justizbeamten, aus Landräthen, Bürgermeistern und Universitätslehrern, im Stande ist, ein competentes Urtheil zu fällen über die beste Organisation von Landwehrcadres, über Geschützgießereien und über das Bohren von Geschützröhren, über Festungsbauten und über die Haltbarkeit Torgaus mit oder ohne Zinna [1]). 11. 3. 1851.

Das englische Parlament glaubt nicht dem Rufe seiner Intelligenz zu nahe zu treten, wenn es sich so detaillirte militärische Kenntnisse, wie sie bei unserem Verfahren in der Majorität der Kammer vorausgesetzt werden müssen, nicht zutraut. Es wird dort die ganze Armeefrage rein vom politischen Standpunkte aus behandelt, und die Bewilligung geschieht hauptsächlich durch die Annahme der sogenannten mutiny-bill, durch welche die zur Haltung der Armee erforderlichen exceptionellen Disciplinargesetze bewilligt werden. Die in dem army-estimate eingebrachten Ziffern über die Anzahl der Truppen und über die dadurch bedingten Erfordernisse an Gelde unterliegen nur einer sehr allgemeinen Motivirung von Seiten des Kriegsministers, keineswegs aber wird für gewöhnlich eine Specialcommission niedergesetzt, um die einzelnen Positionen und deren Höhe oder die Möglichkeit einer Ersparniß an den einzelnen Positionen sachkundig zu untersuchen. Es pflegt dann wohl gewöhnlich Joseph Hume [2]) oder ein anderer Oppositionsmann à tout prix zu äußern, daß man mit 40000 Mann weniger auch auskommen könne, aber ohne daß selbst dieser sparsame Rechner sich auf eine Kritik einzelner Kostenpositionen einläßt. Ein

[1]) Ein Fort der Festung Torgau.

[2]) Englischer Reformer, im Unterhause einer der Führer der Radicalen und gefürchtet wegen seiner strengen Kritik aller Ausgaben des Staatshaushaltes. Geboren im Januar 1777, starb er am 20. Februar 1850.

11. 3. 1851. solcher Vorschlag aber hat noch nie im Parlamente Anklang gefunden; Specialcommissionen werden nur in solchem Falle niedergesetzt, wo besondere*) Bedenken obwalten, auf Verlangen der Minister ebenso oft als des Hauses; wenn es aber geschieht, dann sitzen diese Commissionen sehr lange und prüfen die Sache gründlich, oft mehrere Monate hindurch, ja selbst von der einen Session des Parlaments bis in die andere hinein. Der Regel nach aber wird vor dem ganzen in ein Comité verwandelten Hause verhandelt, ohne daß selbst ein Reporter bestellt wird.

Es ist eines der verbreitetsten populären Vorurtheile, daß unser Militärbudget im Verhältniß zu dem Gesammtbudget ein sehr hohes sei und daß sich besonders in dem Militäretat Ersparnisse anbringen ließen. Es wird vielleicht interessant sein, die Ausgaben, welche andere Staaten in dieser Beziehung machen, in allgemeinen Umrissen ins Auge zu fassen, da der Aufwand, den wir für unsere Streitkräfte machen müssen, zum Theil doch durch denjenigen bedingt wird, welchen Nachbarn, die uns bedrohen könnten, für die ihrigen machen.

Aus Rußland sind mir officielle Data nicht bekannt. Der Militäraufwand Oesterreichs in demjenigen Jahre, von welchem zuletzt officielle Veröffentlichungen vorliegen, nämlich vom November 1848 bis zum November 1849, beträgt, bei einer Einnahme von 144 Millionen, 157 Millionen Gulden Conventionsmünze oder 110½ Millionen Rthlr. Ich bemerke dabei, daß vor der Revolution das österreichische Kriegsbudget sich auf 77 Millionen Gulden belief, also nach unserem Gelde etwa 53 Millionen Rthlr., wenn ich augenblicklich recht rechne.

In Frankreich betrug 1851 die Exigenz für die Flotte 97, für die Armee 301 Millionen Francs, zusammen etwa 106 Millionen Rthlr.; in England für das Heer 6549000, Artillerie 2232000, Marine 6942000.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit ihrer wohlfeilen und nicht militärischen Regierungsweise gaben für die Gesammtheit ihrer Streitkräfte 30 Millionen Rthlr. aus. Für diejenigen, denen diese Ziffern neu erscheinen mögen, sage ich, daß

*) S. 533b.

die einzelnen Positionen, in Dollars zu $1\frac{1}{3}$ Rthlr. ausgedrückt, 11. 3. 1851.
für die Armee 8296000, dann 2000000 für die Artillerie, 11353000 für die Flotte, etwas über 700000 für Pensionen und Militärakademie und 188000 für die Ministerien des Krieges und der Marine betragen.

Diesem gegenüber steht Preußen mit 93 Millionen Einnahmen und mit 27 Millionen Militärausgaben.

In Procenten ausgedrückt, beträgt die österreichische Ausgabe für die gesammten Streitkräfte im November 1848 bis 49 110 Procent der Staatseinnahme, Frankreich 31 Procent, England 29 Procent, Nordamerika 65 Procent, Preußen aber nur 29 Procent.

Ziehen wir noch den nothwendigen Aufwand zur Verzinsung der Staatsschuld vorher ab und berechnen nur, was jeder Staat disponibel behält nach Verzinsung seiner Schulden, so stellt sich das Verhältniß für Preußen noch viel günstiger heraus. Es zahlt dann für Streitkräfte

Oesterreich	176	Procent,	
Frankreich	41	„	
England	60	„	
Nordamerika	72	„	und
Preußen kaum	30	„	

seiner disponiblen Mittel, wobei ich bemerke, daß in Frankreich das Budget von 1851 ohne Rücksicht auf die außerordentlichen Ausgaben zu Grunde gelegt ist.

Diese Ziffern weisen nach, in welchem ungemein günstigen Verhältniß das preußische Militärbudget zu dem gesammten Budget des Staates steht, und wie Preußen, das an materiellen Kräften und Umfang die kleinste der Großmächte ist, nichtsdestoweniger seine militärischen Ausgaben auf ein geringeres Verhältniß zu seinen Gesammtausgaben reducirt, als irgend eine andere Großmacht. Lediglich durch weise Sparsamkeit und gestützt auf seine Militärverfassung und den kriegerischen Geist seiner Bevölkerung behauptet es seinen Rang unter den Großmächten. Sie können daraus schließen, daß wir bedeutende Ersparnisse nicht machen werden, ich bin im Gegentheil überzeugt, daß wir in wenigen Jahren werden Erhöhungen des Budgets eintreten lassen. Die vergleichungsweise geringfügigen Ersparnisse, die von der Com-

11. 3. 1851. mission vorgeschlagen sind, scheinen mir theils solche zu sein, über deren Angemessenheit wir wegen Mangel an Sachkenntniß nicht urtheilen können, theils solche, die ich für willkürlich halte. Unter die letzteren rechne ich die Reduction der Gehälter der commandirenden*) und anderen Generale[1]).

Es ist unzweifelhaft, daß auch für 6000 Rthlr. sich Officiere finden würden, und vielleicht viele, welche die Stelle eines commandirenden Generals übernehmen. Wenn wir aber so räsonniren, kommen wir zuletzt auf den Weg der Minuslicitation. Der einzige Grund für diese Reduction findet sich in dem Commissionsberichte in der Vergleichung eines commandirenden Generals mit einem Oberpräsidenten. Ich finde zwischen beiden Stellen ganz und gar keine Analogie. Oberpräsident wird man heut zu Tage ziemlich rasch, und rückt mit einer gewissen Bequemlichkeit, man könnte sagen, in Schlafrock und Pantoffeln, zu dieser Stelle hinauf, während die eines commandirenden Generals selten vor einer vierzigjährigen**) Dienstzeit erreicht wird. Ich finde auch keine Aehnlichkeit zwischen der Ausdehnung des Sprengels; der des commandirenden Generals ist oft ein größerer, oft ein kleinerer, als der des Oberpräsidenten. Ebensowenig paßt eine auf das Rangverhältniß basirte Vergleichung. Der dem commandirenden General zunächst untergeordnete Divisionsgeneral hat schon durchgehends den Rang eines Generallieutenants und das Prädicat Excellenz, eine Rangauszeichnung, welche dem Oberpräsidenten nicht zusteht, wenn er nicht mit dem Titel eines Wirklichen Geheimen Raths beehrt wird. Man könnte im Sinne der Commission mit den Vergleichen auch noch weiter hinuntergehen, wie es denn der Bericht gethan hat, wenn

---

*) StB.: Commandirenden.

**) S. 534 a.

[1]) Die Anträge der Commission in dieser Beziehung lauteten: „Die Kammer wolle es für nothwendig erklären: 1. Die Diensteinnahmen der commandirenden Generäle an Gehalt und Dienstzulage in Berücksichtigung der ähnlichen Stellung und Besoldung des Oberpräsidenten bei künftigen Erledigungsfällen auf 6000 Rthlr. herabzusetzen. 2. Die Diensteinnahmen der Divisionscommandeure an Gehalt und Dienstzulage bei künftigen Erledigungsfällen auf 4000 Rthlr. und die Diensteinnahme der Brigadecommandeure an Gehalt und Dienstzulage bei künftigen Erledigungsfällen auf 3000 Rthlr. herabzusetzen.

er für den Divisionsgeneral das Gehalt eines Regierungschefpräsi- 11. 3. 1851.
denten in Anspruch nimmt. Wenn man diese Consequenz weiter führt, so werden wir dahin kommen, daß wir den Brigadier mit dem Vicepräsidenten, den Obersten mit dem Oberregierungsrath, den Oberstlieutenant mit dem Regierungsrath, den Major mit dem Assessor, den Rittmeister mit dem Referendar im Gehalte gleichzustellen haben. Ich finde es aber außerdem höchst willkürlich, das Gehalt eines Generals nach dem des Chefs einer Civiladministration bemessen zu wollen. Sie können mit demselben Recht auch eine Vergleichung mit dem Chef der Post, der Justiz, der Geistlichkeit in einem bestimmten Bezirk aufstellen und die Gehälter danach bemessen. Ich gebe Ihnen ferner zu bedenken, welche Verschiedenheit in der Stellung dadurch stattfindet, daß der Beamte, der in den Civildienst tritt, sieben bis acht Chancen hat, Minister zu werden, während für das Militär es nur eben den einen Kriegsminister gibt, und das große Loos der Militärcarrière wesentlich in der Stellung der commandirenden Generale zu suchen ist.

Ich habe bisher in meiner freilich noch kurzen Erfahrung nie gesehen, daß ein preußischer General ein Vermögen im Dienste habe sammeln können, eher aber sind mir Beispiele bekannt, daß Civilbeamte etwas zurückgelegt haben.

(Heiterkeit.)

Dafür, daß die Stellung des commandirenden Generals so glänzend nicht ist, wie sie erscheint, erlauben Sie mir, Ihnen eine Autorität, die wir Alle kennen und achten, einen in seinen Bedürfnissen und Gewohnheiten sehr einfachen Mann, anzuführen; es ist der verstorbene General v. Grolman. Es liegt mir eine Aeußerung von ihm vor, ich kann sie wohl verlesen, da es nur drei Zeilen sind.

(Der Präsident ertheilt seine Zustimmung.)

Er sagt darin, daß er in seinem Leben Nahrungssorgen nie gehabt habe, er sei immer sehr gut ausgekommen, nur nicht als commandirender General. Er war in der Welt bekannt als ein einfacher Mann, freilich dabei anständig und nicht filzig. Das Letztere erwartet man von allen commandirenden Generalen, und wir haben diese Erwartungen jederzeit durch sie erfüllt gefunden. Denn wenn nach den beantragten Reductionen und dem Beispiel, welches ich von einem bedürfniß- und anspruchslosen Mann ange-

11. 3. 1851. führt habe, das Leben in den höheren Militärstellen nur eine Fortsetzung des peinlichen Strebens sein soll, mit knappen Mitteln den hochgesteigerten Forderungen des äußeren Anstandes zu begegnen, dann, meine Herren, weiß ich nicht, welche Hoffnung dem Militär während seiner langwierigen und mühevollen Carrière helfen soll, die Entbehrungen eines immerhin glänzenden Elends zu tragen. Die Hoffnung auf eine höhere Stellung ist seit hundert Jahren der beste Theil der Besoldung der preußischen Officiere; verkürzen Sie die Generalität, so treffen Sie damit alle diejenigen, welche Jahre lang, ein halbes Menschenalter lang, Entsagung geübt haben, in der Hoffnung, allmählich durch das Avancement in die höchsten Stellen aufzurücken.

Wir haben keinen Ueberfluß an Officieren. Die Mobilmachung hat uns den Beweis geliefert, daß es nur durch die äußerste Anspannung eines durch die Ehre gesteigerten Pflichtgefühls und durch die höchste Thätigkeit der vorhandenen Officiere möglich war, dem Bedarfe der Armee zu genügen. Es scheint mir daher nicht an der Zeit, irgend welche von den Vortheilen zu verkürzen, die nicht etwa einen jungen Mann aus den gebildeten Ständen, bei dem sich in Preußen noch immer die Neigung vorgefunden hat und vorfinden wird, für kargen Sold und viel Ehre dem Könige Dienst und Leben zur Disposition zu stellen, die nicht etwa einen jungen Officier anreizen zum Militärdienst, sondern auch die Väter — denn die Väter rechnen kälter — bestimmen, daß sie ihre Söhne dem Militärdienste widmen.

In allen geschichtlich bedeutenden Armeen von Gustav Adolf bis auf die jüngsten Freiheitskriege ist die glänzende Ausstattung der höchsten, aber Jedem erreichbaren Militärstellen stets als ein nützlicher Hebel des militärischen Ehrgeizes betrachtet worden und hat wesentlich zurückgewirkt auf den in der Armee herrschenden Geist und hat die unteren Chargen die Mühseligkeiten ihres Dienstes in Hoffnung tragen lassen. Ich verstehe unter diesen Mühseligkeiten nicht die Beschwerden eines Krieges, sondern*) die eines langweiligen Garnisondienstes mit dem Drillen und Remontereiten in den kleinen Städten.

*) S. 534 b.

Der Geist eines Officiercorps wird jederzeit den einer ganzen 11. 3. 1851.
Armee bestimmen. Wenn dies noch eines Beweises bedürfte, so würde ihn Holstein liefern, wo ein Officiercorps, größtentheils aus Preußen bestehend, in sehr kurzer Zeit aus einem in den letzten Jahrhunderten mehr seefahrenden als kriegerischen Volke eine sehr gute Armee bildete.

Ich würde auf Hessen hinweisen, wo die Richtung einiger höheren Officiere maßgebend gewesen ist für die Richtung der ganzen Armee, obschon in den gemeinen hessischen Soldaten, wenn ich dem Gerüchte trauen darf, ein anderer Geist lebte als in dem Officiercorps. Ich würde leider meine Behauptung bestätigt finden in dem traurigen Jahre von 1806, wo Altersschwäche und Verblüfftheit höherer Officiere hinreichten, eine an sich ausgezeichnete Armee zu demoralisiren, durch die Armee Friedrichs des Großen, wo unsere Officiere aus geworbenen Abenteurern aller Länder gute Preußen schufen.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist aber das Officiercorps in einem Lande, wo die Dienstzeit so kurz ist als in Preußen, wo in manchen Provinzen, die wenige Capitulanten und Unterofficiere liefern, das Officiercorps der alleinig bleibende Stamm der Truppe ist, und wo für das ganze Landwehrsystem das Officiercorps der Armee wesentlich das Skelett bildet. Ich führe dies Alles nicht an, als wollte ich andeuten, daß das Schwinden der glänzenden Aussichten für die Zukunft auf das preußische Officiercorps die Wirkung üben könne, daß die Ehre allein nicht mehr hinreiche, sie ihre Pflicht und mehr als ihre Pflicht thun zu lassen.

Ich führe es nur an, um zu beweisen, welchen Antheil von dem Danke gegen die Armee, der in Aller Munde lebt, wir gerade dem Officiercorps schulden.

Dem preußischen Officiercorps verdanken wir es vorzugsweise, daß Preußen von der Anarchie gerettet werden konnte, daß wir jetzt hier in Ruhe sitzen und über die Reduction der Officiergehälter debattiren können.

(Bravo rechts. Sehr wahr!)

Sie verdanken das diesem Officiercorps, welches sich nicht durch die Kränkungen des Märzes, nicht durch die Zurücksetzungen des Sommers 1848, nicht durch den Kampf an der Seite der

11. 3. 1851. Freischaaren, nicht durch den Hohn gegen seinen Stand, nicht durch den Stein'schen Antrag [1]) und die Behandlung desselben von Seiten des Pfuel'schen Ministeriums [2]) hatte irre machen lassen auf dem dornenvollen Pfade seiner*) Pflicht, und es hat diese seine Pflicht nur darin erkannt, seinem Könige und Kriegsherrn treu und gehorsam zu sein und den Geist in der Armee zu erhalten, den sie von den Vätern ererbt hatte. Die Erfüllung dieser Pflicht ist dem Officiercorps im höchsten Grade gelungen. Aber, meine Herren, lassen Sie darum die Erstlinge Ihres Dankes nicht in Gehaltsreductionen für die Armee bestehen.

(Bravo rechts.)

Die Reduction von Civilgehältern ist bisher nicht gefordert worden. Es liegen vielmehr Anträge auf Erhöhung derselben vor, ohne daß damit die Zumuthung verbunden wäre, z. B. bei der Justiz, diese Erhöhung aus der Reduction der Gehälter der Obergerichtspräsidenten zu bestreiten.

(Sehr wahr!)

Der Commissionsbericht schließt mit dem erfreulichen Antrage, daß in Anerkennung der ausgezeichneten Dienste der Armee den

*) StB.: ihrer.

[1]) S. o. S. 238 Anm. 2.

[2]) Der Stein'sche Antrag (s. o. S. 238) mit dem Zusatzantrag des Abg. Schultz war dem Ministerium Auerswald mitgetheilt worden; da sich dasselbe aber nicht beeilte, dem Wunsche der Kammer zu entsprechen, beschloß die Preußische Nationalversammlung in ihrer Sitzung vom 7. September 1848 auf Antrag des Abg. Stein mit 219 gegen 143 Stimmen, daß es die dringendste Pflicht des hohen Staatsministeriums sei, denjenigen Erlaß, welchen die Versammlung am 9. August in der 37. Sitzung beschlossen habe, ohne Weiteres, zur Beruhigung des Landes und Erhaltung des Vertrauens, sowie zur Vermeidung eines Bruchs mit der Versammlung ergehen zu lassen. Das Ministerium Auerswald suchte in Folge dessen beim Könige seine Entlassung nach und der König ertheilte sie ihm; bis zum Antritt des neuen Ministeriums Pfuel, das am 21. September die Geschäfte übernahm, blieben die bisherigen Minister im Amte. Der Kriegsminister v. Schreckenstein wies in einem Erlaß vom 13. September die commandirenden Generäle darauf hin, daß die Regierung Sr. Majestät des Königs keine reactionären Tendenzen hege, sondern mit redlichem Willen den betretenen constitutionellen Weg zu verfolgen bestrebt sei. Ministerpräsident und Kriegsminister Pfuel kündigte in einem Erlasse vom 23. September 1848 seinen Entschluß an, reactionäre Tendenzen nicht zu dulden, und ersuchte die Militärbehörden, „das gute Einvernehmen zwischen Civil und Militär nach Kräften zu fördern, und wo sich reactionäre Bestrebungen wider Erwarten bei den Truppen zeigen sollten, denselben entschieden entgegenzutreten".

älteren Premierlieutenants ein höheres Gehalt bewilligt werde; 11. 3. 1851.
fügen Sie aber dem nicht hinzu, „daß in Anerkennung der ausgezeichneten Dienste der Armee" die Gehälter der commandirenden Generale um ein Drittel und die der übrigen entsprechend verkürzt werden sollen. Ich zweifle nicht, daß der Antrag der Commission auf Reductionen der Ausgaben für das Heer verworfen werden wird, aber ich wünsche, es möge dies möglichst einstimmig geschehen.

(Bravo!)

Der Referent, Abg. v. Bodelschwingh (Hagen), gab der Meinung Ausdruck, daß Nichts zu der Annahme berechtige, daß in Bezug auf das Rechtsverhältniß der Kammer zum Militäretat irgend ein Unterschied bestehe gegenüber dem Rechtsverhältniß zu allen anderen Etats. Daher möchte der Eingang der Rede des Abg. v. Bismarck-Schönhausen auch mehr gegen die Verfassung als gegen den Antrag der Commission gerichtet gewesen sein. Herr v. Bismarck-Schönhausen erwiderte*):

Ich habe nur eine Bemerkung machen wollen in Bezug auf die Aeußerung des Herrn Referenten, daß er glaubte, meine Worte wären zum Theil gegen die Verfassung und gegen die Commission gerichtet gewesen. Ich muß behaupten, daß keines von Beiden der Fall ist und daß ich mit Angriffen auf die Verfassung außerordentlich vorsichtig bin, seitdem der Abgeordnete für Mansfeld[1]) in Aussicht gestellt hat[2]), daß mich der Art. 84 der Verfassung in Bezug auf Aeußerungen, die ich von der Tribüne mache, vor crimineller Verfolgung nicht schützen werde. Ich habe die Verfassung heute in keiner Weise getadelt, denn ich glaube, die

*) StB. 537 b.

[1]) Dr. Beseler.

[2]) In seiner Rede vom 24. Februar 1851 sagte der Abg. Beseler: „Man hat freilich gesagt, die Verfassung ist nichts Anderes, als ein anderes Gesetz, und in einem gewissen Sinne ist dies auch ganz richtig; aber es ist hier doch auch schon, wie ich glaube, nachdrücklich hervorgehoben worden, man möge sich hüten, mit dieser Behauptung Mißbrauch zu treiben, man möge nicht zu weit gehen und mit der Verfassung nicht Spott treiben. Ich meine, es steht dies schon im Preßgesetz, und jedenfalls werden wir es später in dem Strafgesetzbuch finden, daß derjenige, welcher durch Spott zu Verachtung und Haß gegen die Staatseinrichtungen aufreizt, criminell bestraft werden soll. Ich glaube, daß Solchen, welche mit der Verfassung spotten, alsdann nicht bloß der Ordnungsruf des Präsidenten, sondern die schwere Hand des Criminalrichters entgegentreten wird" (StB. 340 b).

11. 3. 1851. Preußische Verfassung würde uns vollkommen berechtigen, das Militärbudget so zu behandeln, wie dies in England zu geschehen pflegt, obgleich ich mich nicht erinnere, ausgesprochen zu haben, daß ich es gerade so wünsche. Ebensowenig habe ich der Commission als dem Herrn Referenten damit zu nahe treten wollen, indem ich glaube, daß die Commission nach dem Brauch nicht anders hat handeln können; es ist nur gerade dieser Brauch, gegen den ich mich ausgesprochen habe.

Der Abg. v. Vincke tadelte die wiederholte Anwendung des Wortes „Kriegsherr" oder „Kriegsoberster". Nach seiner Auffassung der historischen Begründung dieser Bezeichnung habe man in Italien die Condottieri damit bezeichnet, welche im 14. oder 15. Jahrhundert Soldtruppen anwarben; die preußische Armee aber sei eine Armee des Landes, dessen Söhne ihrer Pflicht im Heere genügten, aber nicht für Geld dienten; sie folge ihrem Könige, aber nicht ihrem Kriegsherrn. In einer persönlichen Bemerkung antwortete der Abg. v. Bismarck-Schönhausen*):

Ich will mir nur dem Abgeordneten für Aachen gegenüber das Recht wahren, den Ausdruck „Kriegsherr" in meiner Rede gebrauchen zu können, dessen**) ich mich wahrscheinlich auch bedient haben werde. Dieser Ausdruck ist nicht so neueren Ursprungs, wie das geehrte Mitglied meint, dürfte aber kaum von den Condottieris des italienischen Mittelalters abzuleiten sein. Wo er mir zuerst vorgekommen ist, das ist in den Bestimmungen des Deutschen Bundes über die Bundeskriegsverfassung, wo unterschieden ist zwischen dem Feldherrn und dem Kriegsherrn, unter welchem Letzteren stets der Landesherr desjenigen Landes verstanden ist, dem die Armee angehört.

Ich werde mich nicht abhalten lassen, den passenden und wohlklingenden Ausdruck „mein König und Kriegsherr" zu gebrauchen, so lange ich den militärischen Rock Sr. Majestät tragen darf.

Unter den möglichen Ersparnissen, welche das Militärbudget entlasten könnten, führte die Commission auch die eventuelle Aufhebung

---

*) StB. 538a.
**) S. 538b.

der Gardelandwehr an und beantragte, die Kammer wolle der Staats- 11. 3. 1851.
regierung zur Erwägung anheimgeben, ob die Beseitigung dieser „kostbaren, aber belästigenden Einrichtung" nicht im allgemeinen Interesse der Armee und im finanziellen Interesse des Landes liege. Der Kriegsminister v. Stockhausen widersprach dem Antrage, dessen Annahme mit einer Reduction der Armee um 12 Bataillone und 64 Kanonen gleichbedeutend sein würde; der Abg. v. Saucken-Tarputschen, der übrigens zum guten Theil die Ausführungen des Kriegsministers nicht verstanden hatte, sprach für Annahme, zumal da die Einrichtung sich bei der letzten Mobilmachung so wenig bewährt habe. Ihm entgegnete der Abg. v. Bismarck-Schönhausen*):

Meine Herren! Ich will dem Abgeordneten aus Ostpreußen nicht auf das Feld der Kritik der strategischen Pläne folgen, welche dem Feldzuge, der uns im vorigen Jahre bevorgestanden hätte, zu Grunde gelegen haben. Ich glaube aber nicht, daß gerade Hessen der Kriegsschauplatz gewesen wäre, sondern daß vielmehr die Lausitz, die Mark und die Provinz Sachsen denselben abgegeben haben würden, wo dann doch die Gardelandwehr sehr nützlich gewesen wäre. Auch will ich noch bemerken, daß der Herr Abgeordnete für Ostpreußen den Herrn Kriegsminister nicht mißverstanden hat, wenn er glaubt, daß der Herr Kriegsminister annimmt, daß durch die Reduction der Gardelandwehr zwölf Bataillone aus der Reihe der Combattanten verschwinden würden, denn wo soll diese Gardelandwehr untergesteckt werden? Die Stärke der übrigen Bataillone kann nicht vermehrt werden, und weder die Kammer noch die Commission haben in ihrer militärischen Sachkunde angegeben, wie der Ausfall ersetzt, und ob etwa jedem Armeecorps $1\frac{1}{2}$ vereinzelte Bataillone zugetheilt werden sollen.

Der Abgeordnete für Ostpreußen meint, daß es sich hier nicht um die Gardelandwehrartillerie handle; ich bestreite dies, da der Antrag, der vollständig allgemein ist, auch diese mit in sich begreift. Der Artillerist, nachdem er zwei Jahre in der Kriegsreserve war, geht zur Landwehr über, wie jeder andere Soldat. In welcher Art die 72 Geschütze, die nach der Deduction des Herrn Kriegsministers der Gardeartilleriebrigade hierdurch entgingen [1]), auf die

*) StB. 545 b.

[1]) Rechenfehler; Herr v. Stockhausen führte aus, daß von den 96 Geschützen des Gardeartillerieregiments bei einer Abschaffung der Gardelandwehr

11. 3. 1851. anderen acht Armeecorps vertheilt werden sollten, hat uns der Herr Abgeordnete nicht gesagt, und ich bin überzeugt, daß der Abgeordnete für Ostpreußen, ein so guter Soldat er auch gewesen sein mag, doch nicht im Stande sein würde, die näheren Details hierüber anzugeben. Es bestätigt sich hierbei die Gefahr, auf die ich im Anfang der Sitzung hinwies, daß nämlich die Kammer, wenn sie auch der Sitz aller Intelligenz des ganzen Landes ist, doch nicht im Stande ist, die Armee besser zu organisiren, als ein Kriegsminister, und daß, wenn wir auf dem jetzt betretenen Wege fortfahren, es dahin kommen wird, daß die Artillerielaboratorien unter die Leitung der Centralbudgetcommission gestellt werden.

(Bravo! Heiterkeit.)

Der Commissionsantrag wurde mit 136 gegen 126 Stimmen verworfen.

41. Sitzung der Zweiten Kammer

Donnerstag 13. März 1851.

13. 3. 1851. Schon zu wiederholten Malen hatte die bisherige Form der Abstimmung Anlaß zum Zweifel gegeben, ob auch wirklich die Majorität sich *für* beziehungsweise *gegen* einen Antrag erhoben habe. Als ein ähnlicher Zweifel in der 41. Sitzung die Auszählung der anwesenden Mitglieder nach Zustimmenden und Ablehnenden laut wurde, erbat sich Herr v. Bismarck-Schönhausen das Wort zur Geschäftsordnung (vom Platz)*):

Meine Herren! Die Geschäftsordnung schreibt nicht vor, auf welche Weise die Zählung, wenn überhaupt Zählungen geschehen, erfolgen soll. Ich glaube, daß daher Nichts dem im Wege stehen würde, wenn wir eine Vereinfachung der Zählung vornehmen oder wenigstens versuchen, ob sie sich auf andere Weise, als wie es jetzt eingeführt ist, nicht schneller und sicherer ermitteln ließe: beispielsweise wie sie in anderen parlamentarischen Versammlungen erfolgt,

---

nur 32 verbleiben würden, da die Landwehr gerade zwei Drittel aller Leute dieses im Frieden sehr schwachen Regiments im Kriegsfall stelle.

*) StB. 566 b.

daß sich diejenigen, welche für die eine Seite stimmen, durch die 13. 3. 1851.
eine Thür, und diejenigen, die für die andere Seite stimmen, durch die andere Thür entfernen und nun beide Parteien an der Thür gezählt werden. Es ist dies ein Verfahren, welches eine so alte Praxis, wie sie im englischen Parlament stattfindet, für sich hat, und, meine Herren, ich meine, daß es deshalb schon allein die Mühe lohnen würde, es zu versuchen, und ich bin überzeugt, daß das erste Resultat den Beweis liefern wird, daß es jedenfalls schneller geht, als die jetzige Zählung, die, meiner Ueberzeugung nach, auch nicht immer sicher ist.

Der Antrag wurde der Geschäftscommission zur näheren Begutachtung überwiesen. Dieselbe berichtete in der Sitzung vom 24. März 1851 über das Ergebniß ihrer Berathung. Dasselbe war negativer Natur: nach Ansicht der Commission waren es örtliche Schwierigkeiten, die sich der Ausführung einer Zählung an den Thüren entgegensetzten. Die Commission beantragte, für zweifelhafte Fälle die Abstimmung durch Stimmzettel einzuführen. In Gemeinschaft mit dem Abg. v. Vincke stellte deshalb der Abg. v. Bismarck-Schönhausen in derselben Sitzung den Antrag:

> § 55 der Geschäftsordnung so abzuändern: Liefert auch diese (die Gegenprobe) kein sicheres Ergebniß, so wird die Ermittelung des Resultats in der Art vorgenommen, daß die Stimmenden beim Hinausgehen durch verschiedene Thüren gezählt werden. (StB. 675 b. 676 a.)

Nach längerer Debatte wurde über die Anträge der Commission, sowie über alle dazu gestellten Amendements zur Tagesordnung übergegangen.

45. Sitzung der Zweiten Kammer

Donnerstag 20. März 1851.

Von der mit der Prüfung des Etats der Seehandlung und der 20. 3. 1851.
Bank beauftragten Abtheilung der Centralbudgetcommission war als Vertrauensmann Herr v. Bismarck-Schönhausen herangezogen worden. Zum Berichterstatter erwählt, lag es ihm ob, die Ergebnisse der Prüfung zusammenzustellen; er that es im folgenden

20. 3. 1851.

Bericht

der Centralcommission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats pro 1851 über den Etat der Seehandlung und der Bank*).

I. Die Seehandlung.

Die Kammer hat im vorigen Jahre beschlossen:

I. Ein Verwaltungsbericht über die Seehandlung soll jährlich vorgelegt werden.

II. a) Aus dem Danziger Fonds sind keine Unterstützungen mehr zu geben;
b) die Effecten und Vermögensstücke desselben sind zu realisiren;
c) Einnahme und Ausgabe dieser Fonds aus dem nächsten Staatshaushalt ersichtlich zu machen;
d) die Ueberschüsse zu extraordinärer Vereinnahmung abzuführen.

III. a) Die Landgüter und Forstreviere sind zu verkaufen;
b) keine neuen gewerblichen Etablissements anzulegen;
c) die in ihrem Besitze befindlichen allmählich zu veräußern;
d) die Seehandlung hat ihren Wirkungskreis auf das ihr durch die Ordre vom 17. Januar 1820 angewiesene Gebiet zu beschränken.

IV. a) Ein Assessor mit 1200 Rthlr. ist vom Etat abgesetzt, er bezieht als Bauinspector in Liegnitz 700 Rthr., von der Seehandlung 500;
b) der Fonds zu Gratificationen ist auf 3000 Rthlr. zu ermäßigen;
c) der Etat auf 55 061 Rthlr. 15 Sgr. festzusetzen.

An die vorstehenden Beschlüsse über das Budget von 1850 knüpfen sich folgende Bemerkungen:

I. Der vorjährige Beschluß der Kammer, daß ein Verwaltungsbericht über die Gesammtadministration des Seehandlungsvermögens jährlich vorgelegt werden sollte, ist nicht ausgeführt.

*) StB. Anlagen S. 533a.

Die Direction führt unter den Gründen, weshalb dies nicht ge- 20. 3. 1851.
schehen sei, wesentlich den an, daß die Seehandlung, deren Ge-
schäfte gleich denen jedes Handlungshauses auf Grundlage des
kaufmännischen (S. 533b) Credits ebensowohl als des effectiven Ver-
mögens geführt werden, durch eine Veröffentlichung ihrer jedes-
maligen augenblicklichen Vermögenslage, wie sie ein Verwaltungs-
bericht bedingt, in ihren Operationen gelähmt und benachtheiligt
werde, und daß dies gerade in ihrer jetzigen Lage in erhöhtem
Maße der Fall sein werde, wo sie im Begriff ist, die bisherige
Richtung ihrer Geschäfte zu Gunsten der ihr ursprünglich ange-
wiesenen zu modificiren, einen Theil ihrer Geschäfte unter schwie-
rigen Umständen ganz abzuwickeln und die Veräußerung ihrer
Liegenschaften und Etablissements zu betreiben.

Die Commission erkennt das Gewicht dieser Gründe an in Bezug auf die schwebenden kaufmännischen Geschäfte der Seehandlung, findet aber keinen Grund, weshalb nicht wenigstens in Betreff der bereits aufgelösten dem Beschlusse der Kammer hätte genügt und derselben dadurch hätte die Möglichkeit gewährt werden können, die Controle über die Verwendung des Vermögens der Seehandlung insoweit zu üben, als dies ohne Nachtheil für die Geschäfte möglich ist.

Die Commission hat, wie im vorigen Jahre, drei Vertrauensmänner gewählt, denen die Bücher der Seehandlung zugänglich gemacht worden sind, und deren Ermittelungen die Commission in den Stand gesetzt haben, der Kammer von den Angaben, die ein Verwaltungsbericht hätte enthalten können, wenigstens die nachstehenden vorzulegen, indem die Commission gleichzeitig darauf anträgt:

Die Kammer wolle beschließen:

den vorjährigen Kammerbeschluß dahin abzuändern, daß ein Verwaltungsbericht über die Seehandlung jährlich der Centralbudgetcommission vorzulegen sei.

Der vorjährige Bericht der Centralbudgetcommission enthält eine vollständige Darstellung der Entstehung sowohl als der jetzigen Verfassung des Seehandlungsinstituts; unter Verweisung auf und im Anschluß an denselben beschränkt sich daher die Commission auf eine aus den oben angedeuteten Gesichtspunkten modificirte Darlegung der Geschäfte der Seehandlung.

20. 3. 1851. A. Die Activa des Instituts bestehen, außer den zum currenten Geschäftsbetrieb disponiblen Baarvorräthen bei der Generalcasse, in nachstehenden Werthen:

1. An Landgütern:

die Güter Bork, Birk, Krummendorf und Zubehör bei Züllichau,
die Schmöllener und
die Klemziger Güter,

welche sämmtlich für Rechnung der Seehandlung verwaltet werden, in welchem Verhältniß ohne Zweifel einer der Gründe zu suchen ist, weshalb die baaren Erträge dieser Güter gering sind, obschon eine vierte im Großherzogthum Posen belegene Besitzung, Hammer-Bomi, auch im Wege der Verpachtung einen Ertrag, der ihrem Werthe vollständig entspräche, nachhaltig nicht abzuliefern vermag, indem ein bedeutender Theil des Pachtschillings durch Meliorations- und Baurechnungen absorbirt wird.

Die Commission hält sich verpflichtet, deshalb darauf anzutragen, daß eine baldige Ausführung der vorjährigen Kammerbeschlüsse wegen Veräußerung dieser Güter wiederholentlich empfohlen und die Erwartung ausgesprochen werde, daß einstweilen auf Ersparungen an Administrationskosten Bedacht genommen werde.

Außer den vorhandenen, ihr eigenthümlich gehörigen Gütern hat die Seehandlung im Laufe der Zeit die nachstehenden wiederkäuflich erworben:

Alsdorf, Lintzen, den Dittersbacher Forst (und Rostersdorf für Rechnung des sog. Danziger Fonds),

für welche die ausgelegten Gelder bisher unter den Activis für Forderungen an diverse Debitoren verrechnet werden.

In Bezug auf diese Kategorie von Gütern trägt die Commission darauf an:

Die Kammer wolle für erforderlich erklären:
daß eine baldige Verpachtung derselben mit Ausnahme des Forstreviers Dittersbach im Interesse der Rentabilität herbeigeführt werde,

in Erwägung, daß für die vertragsmäßig etwa inzwischen eintretende Lösung des wiederkäuflichen Verhältnisses eine Verpachtung der Güter nicht hinderlich ist.

2. Gewerbliche Etablissements. 20. 3. 1851

Diesem Titel dürften einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken sein.

Der Fabrikbetrieb der Seehandlung verdankte seine ersten Anfänge den Bestrebungen, ohne Rücksicht auf eigentlichen Gewinn solche Zweige der Fabrication im Lande heimisch zu machen, deren Einführung oder Vervollkommnung wegen Mangel an Capital oder an ausgelernten technischen Capacitäten durch Privatleute nicht zu erwarten war. In den letzten Jahren der früheren Verwaltung des Instituts scheint es, daß die durch jenen gemeinnützigen Zweck bedingten Grenzen, sowohl nach Anzahl als nach Ausdehnung der Fabriketablissements, in dem Maße überschritten worden sind, daß ein beträchtlicher Theil des Vermögens der Seehandlung nicht nur auf eine die natürliche Thätigkeit des Instituts hemmende Weise dauernd festgelegt, sondern auch unabhängig von den Ereignissen des Jahres 1848 der Gefahr ausgesetzt war, zur Ertraglosigkeit und theilweis zur Werthlosigkeit herabzusinken. Die jetzige Direction hat die Fehlerhaftigkeit dieser Richtung bei Uebernahme der Geschäfte erkannt und das Institut durch die Krisen der letzten Jahre mit einem Erfolg geleitet, der im Hinblick auf die vielverzweigten Verwickelungen der Seehandlungsgeschäfte ein unerwartet glücklicher zu nennen ist. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Einwirkung der Generaldirection auf die einzelnen Etablissements, selbst dann, wenn sich in ihr eine genaue Kenntniß der Technik und des Betriebes der verschiedenartigsten Fabricationszweige vereinigen ließe, durch die Entfernung von den zwischen Bromberg, Oberschlesien und Remscheid zerstreuten Oertlichkeiten gelähmt wurde. Die Localverwaltungen mußten daher mit einer Freiheit der Bewegung ausgestattet sein, welche, auch wenn man unter einer so großen Kopfzahl durchgehends volle Integrität des Charakters voraussetzen will, doch einseitigen und falschen Richtungen einen nachtheiligen Spielraum gewährte und bei einem Personenwechsel kostspielige Schwankungen in dem Zweck oder in den Mitteln der Fabrication möglich machte, ohne daß deshalb in allen Fällen die Hemmungen hätten beseitigt werden können, welche

20. 3. 1851. einzelnen günstigen Operationen in Gestalt von allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen im Wege standen, ein Uebelstand, welcher von einer schriftlich und actenmäßig geführten Leitung durch entfernte Oberbehörden niemals ganz zu trennen sein wird.

Nächstdem standen der Erreichung gedeihlicher Resultate mannigfache Societätsverträge entgegen, die sich mehr oder weniger (S. 534b) dem Verhältniß näherten, daß die Anlage- und Betriebsmittel von der Seehandlung gegen Verzinsung hergegeben wurden und die Socien ihrerseits ein verhältnißmäßig kleines oder überhaupt erst aus dem erwarteten Gewinn zu bildendes Betriebscapital einlegten, außerdem aber ihren Beitrag zur Societät in der Gestalt höherer Arbeitskräfte als Disponenten oder Betriebsdirectoren leisteten. Derartige Verträge haben die Folge gehabt, daß die Socien dabei interessirt sein mußten, die Ziffer des buchmäßigen Gewinnes bei den Abschlüssen durch Ueberschätzung der Lagervorräthe und sonstigen Activa so hoch als möglich auszubringen, die Fabrication ohne hinreichende Berücksichtigung des Absatzes auszudehnen und durch Creditbewilligungen, welche an Zeit und Ausdehnung die kaufmännische Usance überstiegen, einen günstigen Abschluß auf dem Papier zu erreichen. Die Seehandlung hatte unter solchen Umständen die eintretenden Verluste nach Erschöpfung oder bei gar nicht erfolgter Einzahlung des Capitals eines Socius allein zu tragen, während der Gewinn vertheilt wurde, und zwar meistens nicht nach Verhältniß der Einlage, sondern nach der Zahl der Socien.

Die sämmtlichen Societätsverhältnisse sind nach schwieriger Verhandlung neuerlich gelöst worden, bis auf die Maschinenfabrik zu Breslau, wo Verträge den desfallsigen Bemühungen der Direction im Wege gestanden haben.

Auch bei denjenigen Etablissements, in Bezug auf welche Societätsverhältnisse nicht stattfanden, hat die natürliche Neigung der Specialadministrationen, die Ausdehnung der Production mehr nach den einmal vorhandenen Kräften, als nach dem wahrscheinlichen Umfange des Absatzes zu bemessen, derjenigen Schranken entbehrt, welche Privatetablissements durch das Maß ihrer Betriebsmittel gezogen sind. Eine weitere, die Verwaltung ehrende Ursache zur Verminderung der Reinerträge der Fabriken lag in der im

Verhältniß zu den meisten Privatetablissements sehr ausgedehnten 20. 3. 1851.
Fürsorge für die Lage der Arbeiter.

Die einzelnen Etablissements sind:

a) Hohenhofen bei Neustadt a. D., welches an eine Actiengesellschaft für Papierfabrication verpachtet ist und vermöge dieses Verhältnisses einen jährlichen Ertrag liefert, aus dessen Ueberschüssen ein starker Reservefonds hat gebildet werden können.

b) Die Maschinenfabrik in Breslau wird in Societät mit zwei Kaufleuten betrieben, deren einen zum Rücktritt von dem Societätsvertrage zu bewegen der jetzigen Direction gelungen ist, während ein unvortheilhaftes Societätsverhältniß mit dem anderen noch bis 1853 contractlich besteht. Die Fabrik hat theilweis glückliche Resultate geliefert, und, soweit dies nicht der Fall ist, scheint der Grund außer in dem Societätsverhältniß darin zu liegen, daß der Betrieb sich erst nach kostspieligen Erfahrungen in das richtige Geleis gefunden und mehrfachen Schwankungen unterlegen hat, indem zuerst vorzugsweise Spinnmaschinen, dann Mühlenwerke, hierauf Dampfmaschinen und jetzt Eisenbahngegenstände gearbeitet wurden. Die älteren Lagervorräthe an Maschinen sind jetzt bei fortgeschrittener Technik wenig werth; die Veräußerung der Fabrik ist wegen des Societätsverhältnisses jedenfalls nicht vor 1853 zulässig. Sollte es im Interesse der Provinz liegen, diese Fabrik zu erhalten, so läßt sich erwarten, daß die Provinz bis 1853 die geeigneten Schritte dazu ihrerseits thun werde.

c) Die Eisengießerei bei Remscheid stand im Jahre 1847 mit 174 604 Rthlr. zu Buch. Sie wurde im März 1848 bei einem Aufruhr zerstört; es ist bis jetzt vergebens versucht worden, die Ruinen und Grundstücke für den Preis, den man sie werthgeschätzt hatte, zu veräußern.

d) Die Flachsgarnspinnerei und Weberei in Erdmannsdorf wurde in Folge Allerhöchster Genehmigung vom 5. Januar 1840 errichtet, um der Leinenindustrie in Schlesien aufzuhelfen. Mit dieser Fabrik waren Webe- und Spinnschulen zur Vervollkommnung dieser Gewerbe in der Umgegend und Ein-

20. 3. 1851. führung verbesserter ausländischer Werkzeuge in Verbindung, und sie beschäftigte 1847 gegen 800 Personen in der Fabrik, 2900 bis 3000 als Lohnweber und deren Spuler und etwa 7300, die durch Vermittelung der Garn- und Leinankäufe mit ihrem Erwerb auf die Fabrik angewiesen waren.

Der Absatz der Producte wurde einestheils durch directe Exportgeschäfte nach anderen Welttheilen vermittelt, wobei die englische Concurrenz als begünstigter durch ausgedehnte Verbindungen und genauere Kenntniß der localen Bedürfnisse nicht mit Vortheil zu bestehen war (S. 535a), theils hatte ein inländisches Handlungshaus den Vertrieb der Leinenwaaren innerhalb des Zollvereins contractlich und ausschließlich gegen Provision übernommen. Es ist der Direction gelungen, letzteres Verhältniß aufzulösen, obschon es noch bis 1855 contractlich zu bestehen hatte, wobei nach der Natur des früher bestandenen Contractes bedeutende Verluste nicht haben vermieden werden können. Der Betrieb der Fabrik ist erheblich eingeschränkt worden, und die Verwaltung bemüht sich, die großen noch vorhandenen Lagervorräthe mit derjenigen Vorsicht zu verwerthen, welche die Rücksicht auf den concurrirenden Leinwandhandel einem Staatsinstitute gebietet.

Aus dem Buchwerthe von Erdmannsdorf ist eine beträchtliche Summe bereits flüssig gemacht worden und es wird mit Aufräumung der alten Vorräthe und Beitreibung schwieriger Forderungen fortgefahren.

e) Die Flachsgarn-Maschinenspinnerei zu Landshut wurde früher in Societät mit vier Kaufleuten betrieben, der Societätsvertrag bot der Seehandlung nicht die Vortheile, welche dem Betrage ihrer Einlage entsprochen hätten, und gewährte keine genügende Bürgschaft für verhältnißmäßige Vertheilung größerer Verluste. Es ist erfreulich, daß dieses Societätsverhältniß, wenn auch durch Zahlung mäßiger Abfindungen, schon im Jahre 1849 hat gelöst werden können, obschon die Contracte noch bis 1852 zu laufen hatten.

Auch hier ist ein namhafter Theil der früher festgelegten Geldmittel in neuerer Zeit flüssig gemacht worden.

f) Die Flachsarbeitanstalten zu Suckau und Patschkey sind vor 20. 3. 1851.
etwa fünf Jahren angelegt worden, um in der Bereitung des Flachses vom grünen Zustande bis zum Hecheln diejenigen Verbesserungen in Schlesien landesüblich zu machen, welche bisher dem belgischen Material seine Ueberlegenheit gesichert haben und selbst inländische Fabriken große Summen auf Ankauf belgischen Flachses verwenden ließen.

Die Etablissements kaufen grüne Flächse zum Theil zu Preisen, deren Höhe zum Anbau des Flachses aufmuntert. Daß eine derartige, nicht auf directen Gewinn, sondern im volkswirthschaftlichen Interesse betriebene Fabrication mit großen pecuniären Opfern verknüpft ist, scheint natürlich, auch wenn nicht, wie nach Aussage der Verwaltung der Fall gewesen, ein ungünstiger, die Einwirkung der Generaldirection lähmender, jetzt durch Abfindung gelöster Vertrag mit einem belgischen Betriebsdirector abgeschlossen worden wäre.

In welchem Verhältniß die gebrachten Opfer sich zu den im Sinne des Zweckes der Anlagen erreichten Vortheilen für das Land verhalten, vermag die Commission nicht zu ermitteln.

Die Wünsche der Direction, daß diejenigen Vereine und Privaten, von welchen die zahlreichen und gewichtigen Anträge zur Erhaltung beider Etablissements ausgegangen sind, die Letzteren auf Actien oder anderweit für die Provinz Schlesien erwerben möchten, sind bisher unerfüllt geblieben.

g) Die Ohlauer Mühle übernahm die Seehandlung 1832 vom Fiscus, um die verbesserte Einrichtung der amerikanischen Mühlen bei uns heimisch zu machen. Dieser wohlthätige Zweck ist in ausgedehntem Maße erreicht worden, obschon ebenfalls nicht ohne Opfer, welche zum Theil darin ihren Ursprung haben, daß ein verfallenes Wehr bei Thiergarten mit großem Kostenaufwande hergestellt werden mußte, für welchen die als Entschädigung bewilligte zwanzigjährige Erhebung der Schleusengefälle kein die Reparaturkosten und Zinsen während dieses Zeitraums übersteigendes Aequivalent bot.

Nichtsdestoweniger hat der Mühlenbetrieb bis 1836 mit einem erheblichen Gewinn in den Abschlüssen figurirt, dem

20. 3. 1851. aber starke Verluste der Jahre 1848/49 gegenüberstehen. Die Letzteren scheinen aber ihren Ursprung weniger in der Natur des Betriebes, als in dem Ankaufe großer Massen von Cerealien gehabt zu haben, welche 1846 zur Abwehr des Nothstandes zu hohen Preisen aus der Ferne bezogen wurden, von denen sich später herausstellte, daß sie den Bedarf der Gegend überstiegen, und die demnächst als übertheures Material zur Verarbeitung kamen.

Der Verkauf dieser Mühle war bis Ende 1850 schon um deshalb nicht thunlich, weil dieselbe mit dem dortigen (S. 535 b) Zinkwalzwerke, über welches Societätscontracte bestanden, die bis zu diesem Termin liefen, in enger Verbindung steht.

Der Buchwerth der Mühle ist bis zum vorigen Jahre durch erhebliche Einziehungen um etwa 25 Procent seines Betrages pro 1848 vermindert worden.

h) Die Bromberger Mühle wurde 1842 gekauft und auf amerikanische Art eingerichtet. Auch dieses Etablissement hat durch ähnliche Getreidegeschäfte wie die Ohlauer Mühle in den Jahren 1846/48 Verluste erlitten, dann für 1849 außer der Verzinsung des Grund- und Betriebscapitals einen mäßigen Gewinn geliefert. Die Veräußerung dieses kostbaren Werkes ist ohne Zweifel schwer zu bewirken.

i) Die Potsdamer Dampfmühle wurde vor einigen Jahren an Stelle und nach Abbruch von acht angekauften Windmühlen erbaut. Das Geschäft ist bis zum Jahresschluß 1847 mit Gewinn betrieben worden, welcher aber durch die 1848 in Wirkung getretenen Verluste aus den Korngeschäften des Nothjahres 1846 überwogen wird, Verluste, die vorzugsweise dem Getreidehandel des Etablissements zur Last fallen.

Der Uebergang dieser Mühle in den Privatbesitz würde, wenn auch andere Rücksichten ihm nicht im Wege ständen, schon wegen der Höhe des dazu erforderlichen Capitals sehr schwer sein. Die Direction ist deshalb, da sie das Zurückziehen des Seehandlungsvermögens aus dieser Anlage für wünschenswerth hält, wegen Uebernahme der Gebäude in Unterhandlung mit dem Kriegsministerium getreten. Letzteres hat die Baulichkeiten zwar ihren Räumen sowohl, als ihrer

Lage nach für sehr geeignet zu Magazin- und Garnisonzwecken gefunden, aber erklärt, daß ihm die Fonds zur Acquisition fehlten. Bei Erörterung der früher jährlich von der Seehandlung an die Staatscasse abgeführten 100 000 Rthlr. wird zu erwägen sein, ob sich nicht ein entsprechender Weg findet, das Etablissement nach Reduction seines Buchwerthes durch die möglichen Einziehungen und Abschreibungen, unter Anrechnung eines mäßigen Preises, an einen anderen Zweig der Staatsverwaltung übergehen zu lassen. 20. 3. 1851.

k) Das Zinkwalzwerk bei Ohlau ist zur Benutzung der überschüssigen Wasserkraft der Mühlen bei Thiergarten in der Art angelegt, daß die Seehandlung die zur Erbauung und zum Betriebe nöthigen Gelder verzinslich hergab und den Gewinn mit zwei Socien theilte. Dieser Societätsvertrag ist mit ult. 1850 abgelaufen und das Werk also in alleinige Nutzung der Seehandlung übergegangen. Der Betrieb war ein lohnender und hat verhältnißmäßig beträchtlichen Gewinn abgeworfen. Ein Verkauf wird nur in Verbindung mit den Ohlauer Mühlen zulässig und dabei zu erwägen sein, ob es in strompolizeilichem Interesse rathsam ist, eine so große Wasserkraft in Verbindung mit dem neuen Oberwehr in Privatbesitz übergehen zu lassen.

l) Die kleine Schloßmühle in Erdmannsdorf.

Der bisher veräußerten Etablissements der Seehandlung wird später mit Rücksicht auf den vorjährigen Kammerbeschluß sub IIb dieses Berichts gedacht werden.

3. Das Leihamt für Berlin

errichtete die Seehandlung 1834 auf Wunsch der Regierung, da die städtischen Behörden eine Betheiligung bei demselben beharrlich abgelehnt haben. Es bestehen drei Abtheilungen dieses Geschäfts, in den Diensthäusern Jägerstraße 64, Klosterstraße 39 und seit 1847 in der Linienstraße 98. Der Umsatz in allen drei Abtheilungen betrug 1849: 831 730 Rthlr., und es standen am Schlusse des Jahres noch 512 128 Rthlr. Pfandcapitalien aus 133 581 verschiedenen Pfandgeschäften zu Buch. Die Seehandlung bezieht für

20. 3. 1851. ihre Vorschüsse 4 Procent Zinsen vorweg, und hat sich außerdem 1849 aus den beiden ersten Abtheilungen ein Gewinn von 5610 Rthlr., aus der dritten ein Verlust von 3402 Rthlr. ergeben, also im Ganzen ein Gewinn von 2208 Rthlrn., der theils zur Abschreibung auf den Buchwerth der Dienstgebäude verwendet werden, theils der Rotherstiftung für Töchter von Beamten und Officieren statutenmäßig zufließen wird. Die Forderung der Seehandlung betrug ult. 1849 an die Leihämter 546 850 Rthlr. außer den Grundstücken.

Die Wünsche der Direction, daß ihre im Leihamte engagirten Mittel durch Uebernahme desselben Seitens der Gemeinde Berlin flüssig gemacht werden möchten, sind bisher nicht ausführbar gewesen (S. 536 a), es kann auch diese Verwendung als eine solche, die den Zwecken der Seehandlung zuwiderläuft, von der Commission nicht betrachtet werden.

4. Das Dampfschifffahrtsgeschäft

wurde 1830 durch Uebernahme eines Dampf- und zweier Schleppschiffe zur Regulirung einer Forderung begründet. Die spätere Ausdehnung des Geschäftes durch Neubau eigener Schiffe hat zwar zur Bequemlichkeit und Belebung des Verkehrs auf unseren Binnengewässern gewirkt, hat sich aber im Erfolge als eine der unvortheilhaftesten Unternehmungen der Seehandlung herausgestellt. Niedrige Wasserstände, mangelhafter Bau der Schiffe, die Elbzölle, die Concurrenz der Eisenbahnen und zuletzt der dänische Krieg haben bewirkt, daß dieses Geschäft von 1831—1849 mit ununterbrochenem Verlust betrieben worden ist.

Der Betrieb ist nächstdem eingestellt worden und bisher nur der Verkauf der Dampfboote „Alexandria", „Prinz Karl" und „Adler" mit Verlust bewirkt worden. Die anderen Fahrzeuge liegen zur Ersparung der Bemannungskosten bei Stralau im Winterhafen, ein Dampfboot und drei Schleppschiffe noch bei Hamburg.

Die Dampfboote „Falk" und „Havel" werden auf der Wittenberger Bahn zum Uebersetzen über die Elbe gegen Miethe benutzt.

5. Die Effectenbestände der Seehandlung

20. 3. 1851.

sind der Natur der Sache nach einer ununterbrochenen Fluctuation unterworfen. Ein Verhältniß von relativer Dauer in diesem Artikel hat sich dadurch gelöst, daß die Seehandlung dem Staate diejenigen zwei Millionen Cassenanweisungen, welche dieselbe gegen Hinterlegung von zwei Millionen Staatsschuldscheinen empfangen hatte, wieder ausbezahlt und ihr Pfand zurückgezogen hat.

Der sonstige augenblickliche Stand des Effectenbesitzes der Seehandlung beruht theils auf gewöhnlichen Banquiergeschäften, theils ist er ein Ergebniß der Unterstützungen, welche das Institut einzelnen Eisenbahngesellschaften und sonstigen Unternehmungen durch seine Geldmittel oder seinen Credit geleistet hat.

Der Effectenverkehr und überhaupt das Banquiergeschäft ist von der Reconstituirung der Seehandlung im Jahre 1820 an besonders gewinnbringend gewesen und hat einen großen Theil der in anderen Zweigen gemachten Verluste auch neuerdings übertragen.

Der Umsatz in Wechseln hat sich im Jahre 1849 wieder auf über 5 Millionen Rthlr. gehoben, nachdem er 1847 7 742 000 Rthlr. betragen hatte und 1848 auf $3\frac{1}{2}$ Millionen gesunken war.

6. Das Wollgeschäft der Seehandlung

hat seine letzten Ankäufe 1848 gemacht und ist mit dem Schlusse 1849 gänzlich aufgelöst worden, dagegen fährt die Seehandlung fort, zur Belebung des Wollhandels Vorschüsse an Fabricanten und an accreditirte Händler zu leisten.

Aus dem Geschäft ist bei der Auflösung außer einem kleinen Guthaben von nicht voll 3000 Rthlr. die Summe von 66 406 Rthlr. angesammelter Wollversicherungsbeträge flüssig geworden. Außerdem besitzt die Seehandlung aus demselben noch ein in der Holzmarktstraße Nr. 29 zu Berlin belegenes Remisengrundstück, welches vermiethet ist.

7. Das überseeische Geschäft,

welches zur Eröffnung neuer Absatzwege für preußische Fabricate, einem der ursprünglichen Hauptzwecke der Seehandlung entsprechend,

20. 3. 1851. unternommen worden war, hat directe Gewinne bisher nicht abgeworfen. Der Gegenstand desselben ist im Allgemeinen der Export von wollenen und baumwollenen Waaren, schlesischen Leinen, Zink, Eisen und Glaswaaren, Garnen, Tauwerk u. s. w. auf theils fremden, theils eigenen Schiffen der Seehandlung nach China, Batavia, Valparaiso, Veracruz ꝛc. gewesen. Die Waarenaussendungen haben bis zum Schlusse des Jahres 1849 die Summe von ca. 10 Millionen betragen, wovon zu Ende 1848 noch für 373 000 Rthlr. Waaren auf verschiedenen ostindischen und südamerikanischen Handelsplätzen unverkauft lagerten. Von diesen Beständen, welche zumeist aus den Versendungen von 1847 und 1848, zum Theil aber auch noch aus dem Jahre 1841 herrührten, sind im Laufe des Jahres 1849 mehr als die Hälfte realisirt worden.

Unter den mannigfaltigen Ursachen, welchen es zuzuschreiben ist, daß dieses Geschäft keine günstigeren Erfolge gehabt hat, nimmt neben effectiver Ueberfüllung der besuchten Handelsplätze mit englischen Waaren der Umstand eine hervorragende Stelle ein, daß der englische Handel vermöge seiner älteren, ausgedehnteren und (S. 536b) besser verzweigten Verbindungen im Stande ist, der heimischen Fabrication die genauesten Anweisungen darüber zu geben, in welcher Form, Güte und sonstigen Beschaffenheit die Fabricate für jede einzelne Localität gefertigt werden müssen, um Absatz zu finden.

Nebenher erfreut sich die englische Production in vielen Zweigen einer auf alten Capitalreichthum und gesammelte Erfahrungen gestützten reellen Ueberlegenheit, und der englische Handel in fremden Welttheilen eines ausgedehnteren Schutzes und einer wirksameren Unterstützung in Durchführung seiner Ansprüche, als es unsere politischen Mittel gestatten, dem preußischen angedeihen zu lassen.

Zur Vermeidung fernerer Verluste, welche in neuester Zeit durch die dänische Sperre und durch Stranden des Schiffes „Altorf" mit Ladung gesteigert worden sind, ist bereits seit zehn Jahren auf eine allmähliche Abwickelung dieses Geschäfts Bedacht genommen worden. Dieselbe wird aber, wenn unnöthige Nachtheile vermieden werden sollen, erst in einigen Jahren vollendet sein können. Von dem im Jahre 1847 noch über eine Million betragenden Betriebsfonds sind neuerlich wiederum durch Rimessen und durch Beziehung

von Retouren (Reis, Thee, Colonialwaaren) etwa 350000 Rthlr. 20. 3. 1851.
aus dem Geschäft gezogen worden. Die Verwerthung der Retouren hat indes in Folge von Preisschwankungen nicht ohne Verlust bewirkt werden können. Von den Schiffen der Seehandlung ist der „Merkur" (330 Norm.-Last) für 36000 Rthlr. in den Besitz der Königlichen Marine übergegangen; ein Schiff von 155 Norm.-Last und die „Elisabeth Luise" (130 Last) an Hamburger Häuser verkauft worden.

Die „Danzig" (460 Last) ist noch unverkauft; der „Adler" (332 Last) ist zur Hälfte an ein Hamburger Haus überlassen, mit welchem die Seehandlung auf drei Jahre ein gemeinschaftliches Rhedereigeschäft eingegangen ist. Außerdem hat die Seehandlung Parten an diversen Schiffen.

Das überseeische Waarengeschäft und die Rhederei schulden der Seehandlung nach Abschreibung des bisherigen Gesammtverlustes noch eine Summe, für welche Schiffe und Waarenbestände nebst diversen Handlungsdebitoren aufzukommen haben. Insoweit diese nicht dazu ausreichen sollten, ist die Deckung der etwaigen Verluste und ein wahrscheinlicher Ueberschuß aus dem nicht unbeträchtlichen aufgesammelten Reserve- und ersparten Assecuranzfonds zu erwarten.

(Seit 1849 hat die Seehandlung die Selbstgarantie gegen See- und Feuersgefahr aufgegeben und läßt die Versicherungen bei Privatgesellschaften nehmen.)

Außer den vorstehend aufgeführten Werthen besteht das Vermögen der Seehandlung in diversen Forderungen an Staatsbehörden, Institute, Handlungshäuser und Privatleute, demnächst in einer beträchtlichen Summe von Depositen, welchen letzteren ein entsprechendes Passivum in Gestalt von Forderungen der Depositalgläubiger gegenübersteht.

B. Die Passiva der Seehandlung zerfallen:

1. in kündbare Seehandlungsobligationen mit geringer Ausnahme zu 3½ Procent bei 6 Monat Kündigung;
2. 3762884 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pfg. Schuld aus dem Prämiengeschäft vom Jahre 1832, deren Tilgung bis zum Jahre 1857 planmäßig bewirkt sein wird;
3. die Forderungen in- und ausländischer Creditoren der See-

20. 3. 1851. handlung, einschließlich der Staatsbehörden und Institute und der Depositalgläubiger.

4. Reservefonds für wahrscheinliche oder mögliche Verluste, in welchen der Reservefonds des besonders verwalteten überseeischen Waarengeschäftes nicht inbegriffen ist.

Der Gesammtabschluß der Seehandlung pro 1849 schließt mit einem Gewinn, auf dessen Grund und mit Rücksicht auf die seitdem nicht alterirte Richtung ihrer Geschäfte die Commission das Institut für wohl im Stande halten muß, ohne Beeinträchtigung seiner Geschäfte im Jahre 1851 mit Abführung der nach der Cabinetsordre vom 27. Februar 1846 an den Staat zu zahlenden Summe von jährlich 100 000 Rthlrn. wieder zu beginnen.

Es trägt die Kommission demnach darauf an: Die Kammer wolle beschließen:

den Betrag von 100 000 Rthlr. auf dem Etat von 1851 wieder in Einnahme zu stellen und der Verwaltung zur Erwägung zu empfehlen, inwiefern die Zahlung dieser Summe durch Abtretung von Liegenschaften an den Staat in einer für beide Theile gleich vortheilhaften Weise realisirt werden kann.

(S. 537 a.) II. Ueber die Entstehung und Dotirung des Dispositionsfonds des Staatsschatzes (Danziger Unterstützungsfonds) ist in den vorjährigen Referaten und Verhandlungen der Kammer das Nöthige mitgetheilt worden.

Die Activa dieses durch die Seehandlung abgesondert verwalteten Fonds, einschließlich des Werthes des oben bereits erwähnten Gutes Rostersdorf, betrugen aus dem Jahre 1848 die Summe von 828 261 Rthlr., welche sich zu Ende des Jahres 1849 nach Ab- und Zuschreibung der Ausgaben und Einnahmen auf 827 898 Rthlr. stellte, denen 1848 eine Forderung der Seehandlung von 28 514 Rthlr. gegenüberstand, die im Laufe des Jahres 1849 durch Abzahlung auf 17 166 Rthlr. vermindert wurde.

Die Effecten dieses Fonds bestanden hiernach:

a) in Staatsschuldscheinen .	119 500	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pfg.
b) Schles. Pfandbriefe zu 4 %	5 700	„	—	„	—	„
c) Danziger Anerkenntnisse .	44 124	„	16	„	7	„
d) Danziger Bordingsactien .	24 200	„	—	„	—	„
	193 524	Rthlr.	16	Sgr.	7	Pfg.

Von den Staatsschuldscheinen sind im März 1850 an die 20. 3. 1851.
Generalstaatskasse 100000 Rthlr. abgeführt worden, und sind seitdem von dem Rest noch 17500 Rthlr. Staatsschuldscheine zur vollständigen Auszahlung schon früher durch Cabinetsordre bewilligter Darlehne verwendet worden.

Neue Darlehnsbewilligungen haben seit dem Mai 1849 nicht stattgefunden. Wegen Verkaufs der Danziger Anerkenntnisse schweben Verhandlungen; die Bordingsactien haben einen sehr geringen Werth; auf die Versilberung beider Gattungen von Effecten, soweit sie nicht bereits erfolgt ist, wird Bedacht genommen.

Zu den Immobilien des Fonds gehören diverse Speicher in Danzig und das Gut Rostersdorf, zusammen zu einem Buchwerth von 99403 Rthlr. Zum Verkauf der Speicher, deren Unterhaltungs- und Verwaltungskosten die Miethserträge meist absorbiren, sind Einleitungen getroffen und schon einige veräußert.

Die hypothekarischen Forderungen des Fonds betragen 534970 Rthlr., deren Wiedereinziehung an vertragsmäßige Stipulationen geknüpft ist und deshalb langsam von Statten geht. Die Ueberschüsse und Einziehungen des Jahres 1849 sind theils zu den damals noch geleisteten Darlehnen und Unterstützungen im Belauf von 29116 Rthlr., theils auf die oben angedeutete Rückzahlung an die Seehandlung mit über 11000 Rthlr., theils mit 4895 Rthlr. auf Ausfälle an ausstehenden Forderungen verrechnet worden. Der nach dem Kammerbeschlusse sub IIc erforderte Bericht über Einnahme und Ausgabe des Fonds ist zwar nicht erstattet worden, indessen trägt die Commission darauf an:

> Die Kammer wolle diesen Beschluß zwar für das nächste Jahr wiederholen, ihn für das laufende aber durch vorstehende Mittheilungen für erledigt erachten.

Darüber, ob und welche Ueberschüsse zur extraordinären Vereinnahmung in Gemäßheit des im Eingang des Berichts unter IId aufgeführten Kammerbeschlusses abgeführt werden, erklärt die Direction:

> daß im vergangenen Jahre aus den Ueberschüssen eine auf den Speichern in Danzig haftende Hypothek von 5000 Rthlr. abgelöst, demnächst zu Anfang dieses Jahres 25000 Rthlr. an die Rendantur des Staatsschatzes abgeführt worden seien

20. 3. 1851. und in ähnlicher Art fernere Zahlungen an den Staat erfolgen würden, die Abschlüsse pro 1850 aber noch nicht gefertigt seien.

III a. Der Verkauf der vorhandenen Landgüter und Forsten der Seehandlung ist insoweit angebahnt, daß ein Rath aus dem landwirthschaftlichen Ministerium mit der Abschätzung beauftragt worden ist und Unterhandlungen zum Verkauf des einen größeren Gütercomplexes aus freier Hand schweben, ohne bis heute zum Abschluß gediehen zu sein. Um einen baldigen Verkauf der Güter nicht zu erschweren, fand die Commission es angemessen, die von einer Seite vorgeschlagene sofortige Verpachtung der Güter nur in Bezug auf die von der Seehandlung wiederkäuflich besessenen zu empfehlen.

III b. Neue gewerbliche Etablissements sind nicht angelegt worden.

III c. Darüber, ob die Resultate der bisherigen Veräußerungen gewerblicher Etablissements mit Rücksicht auf ihr Verhältniß zu dem durch den früheren Betrieb erzielten Gewinne und Verluste in (S. 537 b) dem Commissionsbericht ersichtlich gemacht werden sollen, hat die Centralcommission den Beschluß gefaßt, daß von einer Veröffentlichung der in dieser Beziehung durch die Vertrauensmänner der Specialcommission erhobenen Ermittelungen im Interesse der ferner bevorstehenden Verkäufe Abstand zu nehmen sei.

Die Veräußerung ist bisher mit den nachstehenden Etablissements gelungen:

1. Die Maschinenbauanstalt zu Moabit beschäftigte sich vorzugsweise mit Arbeiten für die Dampfschiffe und Fabriken der Seehandlung, ohne mit den Berliner Privatanstalten ähnlicher Art im freien Verkehr concurriren zu können. Ein Mißverhältniß zwischen Production und Absatz und Schwankungen in den Betriebsgrundsätzen führten zu ungünstigen Ergebnissen und zur Anhäufung unverkäuflicher Vorräthe von Maschinen, Modellen und Utensilien, und das Eingehen der Dampfschifffahrt der Seehandlung entzog der Fabrik das vorzüglichste Feld ihrer Thätigkeit, so daß der Betrieb in den letzten Jahren nur insoweit fortgesetzt wurde, als es zur Erhaltung der Verkäuflichkeit des Geschäfts nothwendig schien.

Das Etablissement ist laut Vertrag vom 1. November 1850 an den Fabricanten Borsig verkauft worden, und sind die Betriebsgelder, soweit sie nicht in Gegenständen steckten, welche mit veräußert worden sind, in der Einziehung begriffen. 20. 3. 1851.

2. Die Maschinenbauanstalt zu Dirschau wurde 1846 behufs der vorbereitenden Bauten zur Ostbahn in Gemeinschaft mit drei Socien gegründet, wobei sich die Seehandlung mit 100 000 Rthlrn. betheiligte. In Folge der Beschlüsse des Vereinigten Landtags wurde der Bau der Ostbahn sistirt, die Seehandlung ist für ihren Antheil von dem Ministerium für Handel und Gewerbe, welches die Anlage übernommen hat, dergestalt abgefunden, daß zu dem von Ende 1849 noch 75 585 Rthlr. betragenden Buchwerth der Anstalt 20 762 Rthlr. als Verlust zu berechnen blieben.
3. Die Flachsgarn-Maschinenspinnerei zu Patschkey wurde aus dem Besitz eines Kaufmanns, dem die Seehandlung 30 000 Rthlr. vorgeschossen hatte, übernommen, konnte aber trotz erheblicher Erweiterungen und Verbesserungen zu einem gewinnbringenden Betriebe nicht geführt werden. Daß der Buchwerth der Gebäude, Maschinen und Grundstücke bei der Kostbarkeit der Anlage, dem Minderwerth der älteren Maschinen und der ungünstigen Oertlichkeit des Etablissements durch den Kaufpreis nicht gedeckt werden würde, war vorauszusehen, und der für die Spinnerei auf dem Licitationstermin vom 18. April 1850 erzielte Preis ist als ein günstiges Resultat zu betrachten, wenn in Anschlag gebracht wird, daß sich der Käufer außerdem zur Uebernahme des auf dem fundo haftenden Kanons von 800 Rthlr., sowie zur Abzweigung der der Flachsbereitungsanstalt zu Patschkey reservirten Grundstücke verstanden hat.
4. Die chemische Productenfabrik zu Oranienburg wurde in Verfolg von Geschäftsverwickelungen mit dem früheren Besitzer 1841 von der Seehandlung übernommen. Ihr Buchwerth hatte durch den in Folge totalen Brandschadens nothwendig gewordenen Neubau fast die doppelte Höhe des ursprünglichen Kostenpreises erreicht, und gewährte der Betrieb

20. 3. 1851. außer der Verzinsung dieses Buchwerthes durchschnittlich einen bedeutenden Ueberschuß.

„Bei fortwährendem Rückgange des Geschäfts und mit Rücksicht auf die von Privatetablissements unter Benutzung der Fortschritte der Chemie gemachte Concurrenz und die Anfeindungen, welche die Seehandlung bei glücklicher Bekämpfung der Letzteren zu gewärtigen hatte, und mit Rücksicht auf den sich über Verhältniß der Abschreibungen durch Abnutzung vermindernden Verkaufswerth der Realitäten"

ist indessen der Direction das auf dem Licitationstermin vom 26. April v. J. für die Gebäude, Maschinen und Utensilien von dem früheren Dirigenten der Anstalt gemachte Meistgebot annehmbar erschienen, und ist demselben der Zuschlag ertheilt worden.

5. Die Maschinenwollenweberei zu Wüste-Giersdorf wurde angelegt als die erste derartige Fabrik im preußischen Staat, um diesen Zweig der Industrie bei uns einzubürgern. Das Geschäft wurde Anfangs mit einem Socius betrieben, der, ohne Fonds einzulegen, die Specialleitung gegen Zusicherung von einem Drittel des Gewinnes (S. 538a) führte, demnächst aber mit einem Verlust ausschied, dessen Deckung größtentheils der Seehandlung zur Last fiel. Das Unternehmen wurde überhaupt zu Anfang mit starkem Verluste geführt, mit Ausnahme des im Jahre 1846 in den Localitäten der Fabrik eingerichteten Mousseline-de-laine-Geschäfts. Günstiger scheinen sich die Verhältnisse gestaltet zu haben, als demnächst mit dem Hause Reichenheim ein mit 1847 beginnender Vertrag auf sechs Jahre abgeschlossen wurde, nach welchem dasselbe die in der Fabrik gefertigten Waaren zum Kostenpreise der Fabrik zu übernehmen und der Seehandlung außerdem 2 Procent von dem Gesammtumsatz aus diesem Geschäft zu zahlen hatte. In den Kostenpreis wurden vertragsmäßig eingerechnet: eine mit 5 Procent vom Buchwerthe sämmtlicher Baulichkeiten zu berechnende Entschädigung für die Benutzung derselben, die Zinsen des übrigen Anlage- und Betriebscapitals mit 4 Procent, die allgemeinen Verwaltungs- und

Unterhaltungskosten, sämmtliche Reparaturen an Gebäuden, 20. 3. 1851.
Maschinen, Utensilien ohne Ausnahme, endlich 6 Procent jährliche Abschreibung von dem Buchwerthe sämmtlicher Maschinen und Utensilien, welche in dem Abschlusse des Jahres aufgeführt werden.

Die Mousselineweberei blieb von diesem Vertrage ausgeschlossen und wurde für die unabhängige Rechnung der Seehandlung in den dazu bestimmten Räumen fortgeführt.

Die Fabrik ist durch Contract vom 26. Mai 1849 in den Besitz der Gebrüder Reichenheim in der Art übergegangen, daß diese die Fabrik nebst Maschinen und Utensilien und außerdem das von der Seehandlung durch Contract vom 10. Mai 1846 acquirirte Erbscholtiseigut käuflich erworben haben. Die Uebergabe wurde als am 1. Januar 1849 geschehen angesehen und von diesem Tage an der Kaufpreis verzinst und die Fabriknutzung auf die Käufer übertragen.

6. Die Kammgarnspinnerei zu Breslau wurde im Jahre 1841 zu einer Zeit angelegt, wo bis dahin die Weiß'sche Spinnerei zu Langensalza das einzige derartige inländische Etablissement war und die betreffenden Garne in großen Massen aus Sachsen und Thüringen, vorzugsweise aber aus England bezogen wurden. Die Verluste dieser Fabrik unter Leitung der Seehandlung waren erheblich, und ist sie am 2. Februar 1849 an den Commerzienrath Schöller verkauft worden.

7. Die Administration der Mühle zu Beuthen a. d. O. hat nach Ablauf des Pachtverhältnisses, auf welchem sie beruhte, mit dem Mai 1850 aufgehört. Es standen diesem Geschäfte ult. 1849 noch 14636 Rthlr. zur Last, deren Abwickelung seither erfolgt ist.

8. und 9. Inwieweit das Wollgeschäft, wie die Rhederei und Dampfschifffahrt zu den aufgelösten Betriebszweigen gehören, ist oben bereits genügend angegeben worden.

Die Seehandlung hat sonach, dem sub IIId angeführten Beschluß der Kammer entsprechend, und noch vor demselben bisher sieben ihrer Etablissements aufgelöst oder veräußert.

In der Richtung der Ansichten der zeitigen Direction selbst liegt die Bürgschaft, daß auf diesem Wege fortgefahren werden

20. 3. 1851. wird, die Gelder des Instituts flüssig zu machen und anderweiten Bestimmungen zuzuführen.

III d. Die Thätigkeit der jetzigen Direction ist von Anfang an darauf gerichtet gewesen, den Wirkungskreis der Seehandlung auf das ihr durch die Cabinetsordre vom 17. Januar 1820 angewiesene Gebiet zu beschränken, insoweit dieses Gebiet selbst ihr nicht durch die veränderte Lage des Verkehrs mit Staatsbedürfnissen entzogen oder wegen der über das Verhältnis der Kosten zu den Erfolgen gemachten ungünstigen Erfahrungen aufgegeben worden ist, und dürfte dasselbe für die Zukunft wesentlich in der Thätigkeit zu suchen sein, welche die eines Staatsbanquierhauses genannt werden kann.

Dahin gehören neben der Bezahlung von Capital und Zinsen der im Auslande contrahirten Staatsschulden, der Ausführung mannigfaltiger Aufträge von Staatsbehörden im In- und Auslande gegen kaufmännische Provision, die Unterstützung von Instituten und Communen, die Vermittelung derjenigen Geldumsätze, welche gewissermaßen eine innerhalb eines Verwaltungsjahres schwebende und wieder abzuwickelnde Schuld bilden, vor allen Dingen aber eine sehr wirksame und Kosten ersparende Hilfe für den Staat bei der Aufnahme von Anleihen, eine Hilfe, wie sie eine Staatsbank ohne Beeinträchtigung ihres Credits und ihrer Mittel auf die Dauer (S. 538 b) nicht zu leisten vermag, wie das Beispiel der meisten Staatsbanken in anderen Ländern zeigt, welche sich in den Strudel der Staatsfinanzoperationen dauernd und in ausgedehntem Maße haben hineinziehen lassen. Die Vortheile liegen zu Tage, welche bei Unterbringung von Anlehen dem Staate daraus erwachsen, daß er ein kaufmännisches Institut besitzt, welches, ohne auf die vergleichungsweise Passivität einer soliden Staatsbank angewiesen zu sein, durch seinen ausgedehnten Verkehr in ununterbrochener Verbindung mit den großen Geldmärkten des In- und Auslandes bleibt und sich stets in sachverständiger Kenntniß der augenblicklichen Verhältnisse und wirkenden Kräfte im europäischen Geldverkehr erhält.

Dem Vorhandensein dieses Instituts und der sachkundigen Wirksamkeit des ersten Directors ist es wesentlich zu danken, daß die neueste Anleihe zu einem so günstigen Course als geschehen, hat

erhoben werden können, indem die Seehandlung allein die Unterbringung von 10 Millionen derselben vermittelt und die Verluste vermieden hat, denen der Staat unfehlbar ausgesetzt gewesen wäre, wenn diese Summe ohne Dazwischenkunft eines solchen Staatsinstituts an den Geldmarkt hätte geworfen werden müssen. 20. 3. 1851.

Preußen ist wesentlich durch die Seehandlung vor den Krebsschäden bewahrt worden, welche sich in anderen Ländern durch die directe Concurrenz der großen Banquierhäuser bei den Staatsgeschäften ausgebildet haben. Die Commission hält daher, sowohl aus diesen Gründen, als auch in der Voraussicht, daß die disponiblen Gelder des Instituts fortdauernd im öffentlichen Interesse zur Unterstützung von Handel und Industrie gegen genügende Sicherheit werden verwendet werden, das Fortbestehen des Seehandlungsinstituts nicht nur für gerechtfertigt, sondern für ein Bedürfniß des Staates.

Nachträglich wiederholt die Commission die Bemerkung aus dem vorjährigen Commissionsbericht, daß die jetzigen Ueberschüsse der Activa der Seehandlung über ihre Passiva einen reinen Gewinn darstellen, indem der Staatscasse ihr zur neuen Begründung des Instituts hergegebenes Capital schon vor langer Zeit mit den Zinsen zurückgezahlt worden ist.

IV. Was schließlich den Besoldungsetat der Seehandlung betrifft, so beträgt derselbe für dieses Jahr . . 64103 Rthlr.
darunter sächliche . . . . . 8700 „
welche im vorigen Etat nicht figuriren, nach deren
Abzug . . . . . 55403 Rthlr.
mithin 2658 Rthlr. 15 Sgr. weniger, als der vorjährige.

Dieses Weniger motivirt sich wie folgt:

1. Die Gehälter sind bei dem Secretariat um 500 Rthlr. und
2. das des Dirigenten der Hauptbuchhalterei ist um 200 Rthlr. bei Neubesetzungen ermäßigt worden, so daß es 1500 statt 1700 Rthlr. beträgt;
3. bei der Canzlei sind 200 Rthlr. persönliche Zulage des früheren Dirigenten fortgefallen und 250 Rthlr. an den übrigen Gehältern abgesetzt worden;
4. das Gehalt des letzten Canzleidieners ist um 20 Rthlr. ermäßigt;

20. 3. 1851.

5. 1500 Rthlr. extraordinäre Besoldung für eine entbehrlich gewordene Rathsstelle sind fortgefallen;
6. bei Besoldung contractlich anzunehmender Diätarien sind 1600 Rthlr. durch fixirte Anstellung einiger Handlungsgehilfen weniger erforderlich geworden.

Dagegen haben folgende Vermehrungen stattgefunden:

1. dem dritten Mitgliede, um welches die Direction im vorigen Jahre verstärkt worden ist, sind 500 Rthlr. zugelegt und sein Gehalt dadurch von 1500 auf 2000 Rthlr. erhöht worden, weil dasselbe in seinem früheren Verhältniß außer 1500 Rthlr. als Rechnungsrath noch 400 Rthlr. als Expedient des schlesischen Creditinstituts bezog, welche nunmehr fortgefallen sind;
2. ein Buchhalter mit 750 Rthlr. ist neu angestellt wegen Arbeitsvermehrung durch Reformen;
3. jeder der beiden Kassendiener hat 30 Rthlr. Zulage erhalten;
4. dem Pensionsfonds ist der frühere Dirigent der Buchhalterei (Nr. 2 der Verminderungen) mit 650 Rthlr. und der Canzleivorsteher (Nr. 3 oben) mit 825 Rthlr. und 500 Rthlr. Gehaltszuschuß eines Assessors, der im vorigen Jahre vom Etat abgesetzt worden ist, zugewachsen, dagegen $8\frac{1}{2}$ Rthlr. Pensionsbeitrag von 500 Rthlr. und 1125 Rthlr. eines verstorbenen Pensionärs zu Gute gekommen, so daß bei demselben eine Vermehrung von $841\frac{1}{2}$ Rthlr. stattfinden sollte. Diese ist aber nur zu 341 (S. 539a) ausgeworfen, weil die Ausgabeposition des vorigen Jahres um diejenigen 500 Rthlr., welche den Gehaltszuschuß des mehrgedachten, sub IVa der vorigen Kammerbeschlüsse vorkommenden Assessors bilden, zu hoch übertragen ist.

Es dürfte auf den ersten Blick überraschen, daß in den letzten Jahren wiederholt eine Vermehrung des Beamtenpersonals für nöthig befunden ist, obschon der Geschäftsverkehr eine Abnahme erfahren haben muß durch die Veräußerung einer Anzahl umfangreicher Etablissements, durch das Eingehen des Wollgeschäfts und der Dampfschifffahrt und durch die einer Auflösung fast gleichkommende Einschränkung der Rhederei und des überseeischen Geschäfts.

In den Jahren 1849 und 1850 sind dem Beamtenpersonal hinzugetreten: ein neues Directionsmitglied mit nunmehr 2000, ein Assessor mit 1000 und ein Buchhalter mit 750 Rthlr. Gehalt. Die Direction behauptet aber, keine dieser Arbeitskräfte entbehren zu können, indem gerade die Reformen und Geschäftsabwickelungen die Masse der Geschäfte vermehrten. Ob dies in einem Maße der Fall ist, welches den Ausfall an den laufenden Geschäften, welche durch die aufgegebenen Betriebszweige bedingt waren, erheblich übersteigt, ist augenblicklich nicht zu beurtheilen, jedenfalls aber kann es nicht auf die Dauer der Fall sein, während doch die neuen Anstellungen definitiv sind. Die Commission beantragt deshalb: 20. 3. 1851.

> die Gehälter des neuen Directionsmitgliedes unter Nr. 2 des Etats mit 2000 Rthlr. und des Assessors Nr. 3 des Etats mit 1000 Rthlr. in die Ausserbecolonne zu setzen.

Eine Verminderung der unter II. S. 346 aufgeführten 3000 Rthlr. zu Unterstützungen ꝛc. wurde in der Commission nach der von der Direction gegebenen Erklärung nicht für thunlich erachtet. Die Zahl der in dem Etat aufgeführten Beamten, nach Aussonderung derer, welche mehr als 1000 Rthlr. Gehalt und deshalb an Gratificationen und Unterstützungen keinen Antheil haben, erscheint im Verhältniß zu der Summe von 3000 Rthlr. allerdings als eine geringe, es werden indessen aus diesen 3000 Rthlr. auch die Remunerationen und Gratificationen an die zahlreichen, zum Theil auf Kündigung beschäftigten Handlungsgehilfen bestritten.

Gegen die Höhe der in diesem Jahre zum ersten Male auf dem Etat angesetzten sächlichen Ausgaben mit 8700 Rthlr. läßt sich um deshalb nichts erinnern, weil der Ansatz erheblich unter dem sechsjährigen Durchschnitt der früheren Beträge bleibt.

Die Commission trägt deshalb schließlich darauf an:

> den Etat der Seehandlung auf Höhe von 64 103 Rthlr. als richtig anzuerkennen.

In Betreff des Etats des Leihamtes zu Berlin waren Ausstellungen nicht zu machen; nur drängte sich der Commission die Frage auf, ob die unter Nr. III aufgeführten Abschreibungen von je 500 Rthlr. auf den Buchwerth der Dienstháuser der beiden

20. 3. 1851. ersten Abtheilungen des Leihamts mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbar seien, nach welchen die Ueberschüsse des Leihamtes, denen diese Abschreibungen mit zusammen 1000 Rthlr. entnommen sind, der Rotherstiftung zufallen sollen. Nach der von der Direction ertheilten Auskunft überzeugte sich indessen die Commission, daß diese Abschreibungen mit Rücksicht auf den zu hohen Buchwerth dieser Häuser erforderlich seien, wenn der Wahrscheinlichkeit von Verlusten für die Seehandlung vorgebeugt werden soll. Dagegen ist die Commission der Ansicht, daß dann auch bei etwaiger Auflösung des Geschäfts der Betrag, um den alsdann der Kaufwerth der Diensthäuser den Buchwerth übersteigt, als einen reinen Gewinn aus dem Leihamt darstellend, der Rotherstiftung zu Gute kommen muß.

II. Die Bank.

Die Commission hat ein näheres Eingehen in eine Prüfung des Betriebes der Bank umsomehr für außerhalb ihrer Aufgabe liegend gehalten, als der auch für das abgelaufene Jahr bereits im Druck erschienene Verwaltungsbericht der Bank jeden Aufschluß, der sich in dieser Beziehung geben läßt, enthält.

Der Staat interessirt bei der Bank:

1. in der Eigenschaft eines Socius;
2. wegen der nach § 41 reservirten, durch das Curatorium zu übenden Oberaufsicht;
3. durch Anstellung der mit der Verwaltung betrauten Beamten.

1. In der Eigenschaft eines Socius steht dem Staate sein nach § 36 ff. zu berechnender Gewinnantheil zu. Derselbe war für das Jahr 1850 nach dem Durchschnitt der Jahre 1847/48 auf (S. 539 b) 122 000 Rthlr. veranschlagt, hat aber, nach der in dem Verwaltungsbericht gegebenen Specification, 141 130 Rthlr. 15 Sgr. betragen, und wird diese Summe zur Generalstaatscasse abgeführt. In dem diesjährigen Staatshaushalt ist dieser Gewinn auf Grund der Fraction 1847/49 zu 110 000 Rthlr. veranschlagt worden, und trägt die Commission darauf an:

die Kammer wolle den Voranschlag des Gewinnantheils zu 110 000 Rthlr. für richtig erkennen.

2. In Bezug auf das Curatorium der Bank hat die Kammer 20. 3. 1851
im vorigen Jahre beschlossen:

daß die unverzügliche Constituirung des Bankcuratoriums erforderlich sei.

Nach der von dem Regierungscommissar ertheilten Auskunft ist das Curatorium noch in derselben Verfassung, in welcher es sich zu der Zeit befand, als der vorstehende Beschluß gefaßt wurde. Es besteht bisher aus den drei dazu bestimmten Ministern und dem von Sr. Majestät dem König ernannten Mitgliede in Person des Geh. Finanzraths Costenoble, während das fünfte Mitglied, der Präsident des Staatsraths, demselben seither nicht zugetreten ist. Auch hat das Curatorium die gesetzlich vorgeschriebenen vierteljährlichen Sitzungen nicht abgehalten, ist vielmehr seit dem Jahre 1848 bisher nur zweimal zusammengetreten.

Die Commission trägt darauf an:

die Kammer wolle wiederholt die Erwartung aussprechen, daß das Curatorium der Bankordnung entsprechend vervollständigt und die Sitzungen desselben nach Vorschrift des Gesetzes vierteljährlich abgehalten werden.

3. In Bezug auf die Stellung der Königlichen Bankverwaltung zu dem seit dem Erlaß der Bankordnung veränderten Organismus des Staates herrschte in der Commission darüber Einstimmigkeit, daß der Titel II der Bankordnung mit der jetzigen Verfassung des Staates nicht in Einklang stehe, und daß namentlich die Stellung des Chefs der Bank, welcher nach § 48 der Bankordnung unmittelbar an Se. Majestät den König berichten, die Bankverwaltung auf seine persönliche Verantwortung leiten und gleich allen übrigen Beamten nach § 45 nur Sr. Majestät verantwortlich sein soll, mit der Verantwortlichkeit der Minister, auf welche die Kammern das verfassungsmäßige Recht haben, nicht vereinbar sei.

Die Meinung, daß dem Curatorium, welches seiner Majorität nach aus Staatsministern bestehe, die oberste Verantwortlichkeit obliege, indem dasselbe nach § 42 seine Ansichten „zur Nachachtung“ in Protokollen niederlege, diese also für die Bankverwaltung maß-

20. 3. 1851. gebend seien, wurde zwar angeführt, aber von derselben Abstand genommen, weil die Verantwortlichkeit nicht wohl von einem Collegium getragen werden könne, dieselbe auch nach § 45 dem Chef der Bank ausdrücklich beigelegt worden sei, die bisherige Praxis auch dafür spreche, daß nur eine Controle, nicht eine selbstthätige Leitung der Bankverwaltung dem Curatorium durch die Bankordnung habe beigelegt werden sollen. Denn die Worte des § 42: „Die Verhandlungen des Curatoriums werden zur weiteren Nachachtung protokollarisch niedergeschrieben," finden sich bereits in der Cabinetsordre von 1817 und sind in der Bankordnung wiederholt, ohne daß in dem ganzen Zeitraum von 1817 bis jetzt das Curatorium jemals eine leitende Thätigkeit in Bezug auf die Bankverwaltung ausgeübt hätte.

Ebenso wenig konnte die Commission in dem Umstande, daß der Chef der Bank nach Angabe des Regierungscommissars jetzt und schon seit zwei Jahren an den Finanzminister und nicht mehr an des Königs Majestät direct berichte, eine gesetzliche Herstellung ministerieller Verantwortlichkeit für die Bankverwaltung erblicken; vielmehr muß rechtlich und bis zu einer ausdrücklichen Aenderung im Wege der Gesetzgebung der mit der Verfassung unverträgliche Zustand, daß nicht ein verantwortlicher Minister die letzte Spitze der Bankverwaltung bildet, als fortbestehend angenommen werden.

Zur Beseitigung dieser Anomalie sind im Schooße der Commission verschiedene Vorschläge gemacht worden. Von einer Seite wurde die Ansicht ausgesprochen, daß es hinreichen werde, wenn die Verantwortlichkeit für die Bankverwaltung durch einen authentischen Act auf einen der Minister übertragen und von demselben übernommen werde und es im Uebrigen bei der jetzigen Einrichtung sein Bewenden behalte. Es wurde aus diesem Gesichtspunkte der Antrag gestellt, die Kammer wolle:

in Erwägung, daß der Tit. II der Bankordnung mit der Verfassung nicht vereinbar sei,

die Erwartung aussprechen, daß die Staatsregierung unverzüglich feststelle, unter welches (S. 540a) Ministers Verantwortlichkeit die Bank verwaltet werde.

Dieser Antrag erhielt indessen nicht die Zustimmung der

Commission, und wurde vielmehr gegen denselben geltend gemacht, 20. 3. 1851.
daß der Staatsregierung die verschiedenen anderen Wege, auf welchen die von der Verfassung bedingten Modificationen der Bankverwaltung zu erreichen wären, nicht zu verschränken seien. Es erscheine kaum thunlich, daß die Verantwortlichkeit von einem der Minister übernommen werde, so lange einem solchen durch die Bankordnung jede Einwirkung auf die Leitung der Bankgeschäfte abgeschnitten sei, und wenn es wahrscheinlich sei, daß eine Abänderung der Bankordnung auf dem im § 16 vorgeschriebenen Wege bis zum Jahre 1862 auf Schwierigkeiten stoßen könne, so sei eine Erreichung des beabsichtigten Zweckes und gleichzeitige Vereinfachung und Ersparniß bei der Bankverwaltung auch ohne eine Abänderung des Bankgesetzes möglich, wenn die Stelle eines Chefs der Bank mit der eines verantwortlichen Ministers consolidirt werde. Der Posten eines Bankchefs sei wesentlich in Rücksicht auf die zur Zeit der Emanation der Bankordnung obwaltenden Verhältnisse creirt worden; der damalige Minister Rother habe außer diesem seinem Nebenamte die Functionen eines Präsidenten der Verwaltung der Staatsschulden, die Direction des Bauwesens, der Seehandlung und des schlesischen Creditinstituts versehen, und die Obliegenheiten eines Chefs der Bank, nach der Auffassung, welche man zur Zeit der Emanation der Bankordnung mit diesem Amte verbunden habe, seien nicht geeignet, die betreffenden Beamten ausschließlich zu beschäftigen, obschon in der Bankordnung die Möglichkeit gegeben sei, daß der Chef der Bank sämmtliche Geschäfte, welche früher das Hauptbankdirectorium besorgte, selbst in die Hand nehme, indem die Bankordnung dieser letzteren Behörde (S. 540b) zwar die „Verwaltung", dem Chef der Bank aber die „Leitung der Verwaltung" zuweist.

In Erwägung dieser Gründe hat die Centralcommission es für zweckmäßig erachtet, dem freien Ermessen der Staatsregierung anheimzustellen, auf welchem Wege die Widersprüche der Bankordnung gegen die Verfassung zu beseitigen seien, und in ihrer Mehrheit den Antrag der dritten Specialbudgetcommission angenommen, welcher dahin lautet:

> Die Kammer wolle beschließen, der Staatsregierung zur Erwägung zu geben,

20. 3. 1851. in welcher Weise die mit der Verfassung nicht vereinbaren Bestimmungen der Bankordnung (Tit. II) mit der Verfassung in Uebereinstimmung zu bringen seien.

Berlin, den 14. März 1851.

Die Centralcommission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1851.

v. Bodelschwingh (Hagen) [Vorsitzender]. Strobel. Osterrath. v. Kleist-Retzow. Hartmann. Pochhammer. v. Holleben. Schubert. Linhoff. Weber. Treplin. Lancelle. Oppenhof. v. Beughem. Gamradt. v. Parpart. v. Görtz. Harkort. v. Bismarck-Schönhausen (Referent).

Diesen Bericht erläuterte Herr v. Bismarck-Schönhausen in der 45. Sitzung mündlich in folgender Rede*):

Die Ansicht der Commission, für welche ich den Bericht zu erstatten habe, findet sich wesentlich in dem gedruckten Bericht wiedergegeben, und ich habe noch weniger als andere Referenten Veranlassung und das Recht, etwa abweichende persönliche Ansichten hinzuzufügen, da ich nicht die Ehre habe, stimmberechtigtes Mitglied der Commission zu sein, für welche ich den Bericht erstatte. Die hohe Kammer hat im vorigen Jahre den Beschluß gefaßt, daß jährlich ein Verwaltungsbericht für die Seehandlung vorgelegt werden solle. Die Ausführung dieses Beschlusses hat bei der Seehandlungsdirection Bedenken erregt, die Sie im gedruckten Bericht wiedergegeben finden, und die sich hauptsächlich auf die kaufmännische Natur des Geschäfts gründen. Die Commission hat diese Bedenken für triftig gehalten, nicht nur in Bezug auf die jetzt schwebenden Geschäfte der Seehandlung, sondern auch in Bezug auf die bereits abgewickelten und die verkauften Etablissements, indem es dem Interesse der Seehandlung widerspreche, die Verhältnisse der Käufer der Etablissements in der Art vor das Forum der Oeffentlichkeit zu ziehen, daß dadurch spätere Nachfolger derselben von dem Kaufe anderer Etablissements abgeschreckt werden könnten. Die Commission hat also im Ganzen ihren Antrag nicht mit speciellen Berechnungen unterstützen können,

*) StB. 631 b.

und diejenigen Ziffern und Daten, welche sich in dem Berichte der Specialcommission noch vorfanden, sind von der Centralcommission als zu weit gehend betrachtet und deshalb abgesetzt worden. Es geht der erste Antrag der Centralcommission dahin, daß der vorjährige Beschluß, jährlich einen Verwaltungsbericht der Seehandlung der Kammer vorzulegen, dahin modificirt werde, daß dieser Verwaltungsbericht nur der Centralcommission vorgelegt werde, indem diese Commission sich einerseits überzeugt hat, daß ihr nur durch den Bericht der Verwaltung selbst die hinreichende Masse von Daten gegeben werden könne, um sie in den Stand zu setzen, die Verwendung der Staatsgelder der Seehandlung zu prüfen, daß es aber nicht im Interesse der Seehandlung und des Staates liegt, diese gesammten Daten der Oeffentlichkeit zu übergeben. Ich will mir erlauben, die einzelnen Anträge der Commission allgemein zu charakterisiren, und ich glaube, daß die meisten von ihnen keinen Anlaß zur Discussion geben werden. 20. 3. 1851.

Präsident: Wenn der Herr Berichterstatter keinen besonderen Werth darauf legt, daß ein anderes Verfahren eintrete, so würden wir den ersten Antrag gleich erledigen können.

Ich werde den Antrag S. 2 für angenommen erachten, sofern nicht Widerspruch erhoben wird.

Ich bitte, fortzufahren.

Der zweite Antrag ist weniger ein Antrag, als eine ausgesprochene Erwartung, nämlich, daß nach dem Beschluß der Kammer im vorigen Jahre mit dem Verkaufe der Landgüter, welche die Seehandlung besitzt, baldigst verfahren, und einstweilen auf Ersparung an Administrationskosten Bedacht genommen werde. Einer Abstimmung hierüber wird es kaum bedürfen. Dagegen involvirt der dritte Antrag der Commission ein novum gegen den vorjährigen Beschluß der Kammer. Der eine Theil der Landgüter, welche die Seehandlung besitzt, gehört ihr erb- und eigenthümlich, ein anderer dagegen ist wiederkäuflich erworben. In Beziehung auf beide Kategorien war in der Commission die Ansicht zur Sprache gebracht worden, daß es im Interesse der Rentabilität wünschenswerth sei, sie zu verpachten; es wurde aber dagegen eingewendet, daß ein solches Pachtverhältniß dem Verkaufe der Güter hinderlich sein werde. In Beziehung auf diejenigen Güter, welche die See-

20. 3. 1851. handlung wiederkäuflich besitzt, findet dies Bedenken nicht statt, da der frühere Eigenthümer, wenn er sie wieder einlösen will, kein Hinderniß darin finden wird, daß sie verpachtet sind. Die Commission beantragt deshalb, daß in Bezug auf die wiederkäuflich besessenen Güter die Kammer für erforderlich erklären wolle, daß eine baldige Verpachtung derselben mit Ausnahme des Forstreviers Dittersbach im Interesse der Rentabilität herbeigeführt werde. Rostersdorf gehört nicht der Seehandlung, sondern ist für Rechnung des sog. Danziger Fonds erworben.

Präsident: Insofern kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß die Kammer einverstanden sei.

Ich bitte, fortzufahren.

Wichtiger und erfreulich wird der Kammer der folgende Antrag der Commission sein, welcher dahin geht:

Die Kammer wolle beschließen:

den Betrag von 100000 Rthlr. auf dem Etat von 1851 wieder in Einnahme zu stellen, und der Verwaltung*) zur Erwägung zu empfehlen, inwiefern die Zahlung dieser Summe durch Abtretung von Liegenschaften an den Staat in einer für beide Theile gleich vortheilhaften Weise realisirt werden kann.

Die Commission hat wie im vorigen Jahre Vertrauensmänner gewählt, um sich durch Einsicht in die Bücher der Seehandlung von ihrem Vermögensstande zu überzeugen. Diese Vertrauensmänner haben die Ueberzeugung gewonnen, daß die Seehandlung im Stande sei, die 100000 Rthlr., welche sie nach der Cabinetsordre vom 27. Februar 1846 jährlich an die Staatskasse abführen soll, und welche in den letzten Jahren deshalb, weil ein wirklicher Reingewinn nicht erzielt war, nicht abgeführt worden sind, jetzt wieder an den Staat zu zahlen, da der Reingewinn der Seehandlung dazu ausreichend ist. Eine Berechnung in Ziffern zum Beweise dessen konnte dem Bericht nicht beigefügt werden, vielmehr hat die Commission lediglich auf Grund der Ermittelungen ihrer Vertrauensmänner diesen Antrag gestellt. Die Direction der Seehandlung selbst widerspricht demselben nicht in Bezug auf 1851,

*) S. 632a.

wohl aber einer Nachzahlung aus der Vergangenheit, welche auch die Commission nicht beantragt. 20. 3. 1851.

Präsident: Es scheint kein Widerspruch gegen den Antrag der Commission geltend gemacht zu werden; ich würde denselben für angenommen erachten.

Ich bitte, fortzufahren.

Der folgende Antrag S. 14 des Berichts bezieht sich auf einen Beschluß, welchen die Kammer im vorigen Jahre gefaßt hat: daß über den Dispositionsfonds des Staatsschatzes, bekannt unter dem Namen: „Danziger Unterstützungsfonds", ein jährlicher Verwaltungsbericht der Kammer vorzulegen sei, durch welchen die Ausgaben und Einnahmen des Fonds ersichtlich gemacht werden. Diesem Beschlusse der Kammer ist nicht genügt worden, ohne daß ein besonderer Grund angegeben wäre, welcher die Verwaltung davon abgehalten habe. Es ist diesem Mangel durch die Data, welche durch Vertrauensmänner der Specialcommission erhoben waren, insoweit abgeholfen worden, daß die Centralcommission sich zu dem Antrage bewogen gefunden hat, die Wiederholung dieses Beschlusses für das nächste Jahr zu beantragen, für das laufende Jahr aber diese Angelegenheit durch die Specialcommission für erledigt zu halten. Es ist dies eine rein formelle Sache.

Präsident: Ich bitte, fortzufahren.

Es haben demnächst in der Commission Debatten darüber stattgefunden, ob es angemessen sei, auf die Resultate der seither erfolgten Verkäufe von Fabriketablissements näher einzugehen und Vergleichungen anzustellen zwischen dem Werth und den Verkaufspreisen, und wie weit letztere dem ersteren angemessen sein möchten.

Aus den Eingangs erwähnten Gründen ist es für das Interesse der Seehandlung nicht ersprießlich gehalten worden, solche Vergleiche der Oeffentlichkeit zu übergeben, weil es wohl unzweifelhaft ist, daß Mancher, welcher wohl geneigt sein möchte, sich bei einem solchen Ankauf zu betheiligen, sich davon abhalten lassen würde, wenn er gewärtig sein muß, seine kaufmännischen Privatverhältnisse vor die Oeffentlichkeit gezogen und kritisirt zu sehen.

Es bezieht sich der letzte Antrag Ihrer Commission auf den Etat der Gehälter der Beamten. Da ist der Antrag gestellt, den

20. 3. 1851. Etat im Ganzen auf die Summe von 64 103 Rthlr. als richtig anzunehmen; dagegen die Gehälter für ein neues Directionsmitglied, aufgeführt sub 2 des Etats mit 2000 Rthlr., und für einen Assessor sub Nr. 3 des Etats mit 1000 Rthlr. in die Aussterbecolonne zu setzen. Dieses Directionsmitglied, dieser Assessor und ein Buchhalter der Seehandlung sind in dem letzten Jahre seit dem Eintritt der jetzigen Verwaltung neu angestellt in der Art, daß ihre Anstellung eine Vermehrung des Beamtenpersonals der Seehandlung bildet.

Obschon die früher vorhandenen Kräfte zum Betriebe der früheren umfangreicheren Geschäfte der Seehandlung ausgereicht haben, Geschäfte, deren Umfang durch Verkauf von Fabriketablissements und Eingehen mehrerer erheblichen Geschäftszweige — ich nenne bloß den Wollhandel, das überseeische Geschäft, das so gut wie eingegangen ist — eine Minderung erfahren haben, so ist doch das Directorium der Meinung, daß eine Vermehrung des Arbeitspersonals deshalb nöthig sei, weil das Uebergehen aus einem Geschäft in das andere die Abwickelung der alten Liquidationen etwa ausstehender Forderungen, sowie die verschiedenen bei den Verwaltungszweigen*) vorbereiteten Reformen eine Vermehrung der Arbeit mit sich geführt haben.

Die Commission ist von der Ansicht ausgegangen, daß das Directorium der Seehandlung allein competent sei, zu beurtheilen, ob sie in diesem Augenblicke mehr Arbeitskräfte gebrauche, als früher. Aber sie ist auch der Ansicht, daß die Vermehrung der Geschäfte, die stattgefunden hat, jedenfalls nur eine vorübergehende sein könne, und daß, nachdem die verschiedenen Reformen ausgeführt sein werden, nothwendig eine Verminderung der Geschäfte im Betrag derjenigen Arbeiten eintreten muß, welche die abgewickelten Geschäftszweige und die aufgelösten Etablissements bedingten. Die Commission hat deshalb darauf angetragen:

die Gehälter des neuen Directionsmitgliedes unter Nr. 2 des Etats mit 2000 Rthlr. und des Assessors unter Nr. 3 des Etats mit 1000 Rthlr. in die Aussterbecolonne zu setzen.

---

*) S. 632 b.

Präsident: Insofern Niemand das Wort begehrt, würde ich annehmen, daß dem Antrage beigestimmt wird. 20. 3. 1851.

Pause.

Ich bitte, fortzufahren.

Weitere Anträge sind in Bezug auf die Seehandlung nicht gestellt worden.

Präsident: Wir würden zur Bank übergehen.

Bei der Verwaltung der Bank ist der Staat nach Angabe des Berichtes in drei oder, wenn man genau sein will, in vier verschiedenen Eigenschaften betheiligt. Einmal in der Eigenschaft eines Socius, in welcher er nach der Bankordnung den ihm zustehenden Gewinnantheil aus dem Reinertrage der Bank bezieht, wobei ich bemerke, daß dieser Gewinnantheil nicht nur als ein Aequivalent des vom Staate geleisteten Einschusses zum Bankcapital zu betrachten ist, der als Restvermögen der früheren Verwaltung in die gegenwärtige übernommen wurde, sondern daß dieser Gewinn auch eine Entschädigung für die bedeutenden fiscalischen Rechte bildet, mit welchen der Staat die Bank ausgestattet hat. Der Staat interessirt ferner nach § 42 der Verordnung in Ausübung der Oberaufsicht durch das Curatorium. In Beziehung auf dieses Curatorium hat die Commission zu beantragen für nöthig befunden, daß der Beschluß der vorigen Session, der dahin lautet, daß unverzüglich die Constituirung des Bankcuratoriums erforderlich sei, wiederholt werde. Dieses Bankcuratorium soll nämlich nach der Bankordnung aus fünf Mitgliedern bestehen, und zwar aus dem Justizminister, dem Finanzminister, dem Präsidenten des Handelsamtes, für welchen der Handelsminister eingetreten ist, und aus einem von Sr. Majestät dem Könige zu ernennenden Mitgliede, welche Ernennung auf den Herrn Geh. Oberfinanzrath Costenoble gefallen ist, und dem Präsidenten des Staatsraths. Ob der Staatsrath in Rechtsgültigkeit bestehe, darüber war in der Commission eine Meinungsverschiedenheit vorhanden, und hat die Commission sich nicht für berufen gehalten, diese Frage zu lösen; jedenfalls ist es aber gewiß, daß im Augenblicke weder der Staatsrath seine Functionen, noch der Präsident des Staatsraths die eines Mitgliedes des Bankcuratoriums ausübt. Die

20. 3. 1851. Commission empfiehlt daher der Kammer, den im vorigen Jahre gefaßten Beschluß auf unverzügliche vollständige Constituirung des Bankcuratoriums zu wiederholen, und knüpft außerdem an diesen Beschluß die Erwartung, daß die Sitzungen des Curatoriums in Zukunft nach der Vorschrift der Bankordnung vierteljährlich stattfinden werden.

Zur Erläuterung dieses Monitums bemerke ich, daß die Commission die Auskunft erhalten hat, das Curatorium habe seit Eintritt der jetzigen Bankverwaltung, seit dem Ende des Jahres 1848, nicht vierteljährlich, sondern nur zwei Mal überhaupt Sitzungen gehalten. Es ist dieser Umstand wohl daraus zu erklären, daß die Geschäfte des Curatoriums nach dem Usus, nach welchem sie seit dem Jahre 1817 gehandhabt worden sind, sich wesentlich darauf beschränken, Berichte, welche der Chef der Bank über seine Verwaltung erstattet, entgegenzunehmen, indem die Bankverwaltung dem Kuratorium bisher zu Ausstellungen oder Erinnerungen keine Veranlassung gegeben hat, noch weniger haben Weisungen in Bezug auf den Geschäftsbetrieb stattgefunden, zu welchen nach der Bankordnung dem Curatorium vielleicht das Recht zustände, indem dieselbe bestimmt: das Curatorium versammelt sich vierteljährlich; die Verhandlungen werden zur weiteren Nachachtung protokollarisch niedergeschrieben.

Handelsminister v. d. Heydt stellte darauf fest, daß die Constituirung des Bankcuratoriums bereits im Jahre 1847 erfolgt sei; seine Thätigkeit habe allerdings eine längere Unterbrechung erlitten, indem weder 1848 noch 1849 eine Sitzung desselben stattgefunden habe. In Folge des Beschlusses der Kammer vom vorigen Jahre sei das Curatorium indes zusammengetreten und habe seine regelmäßige Wirksamkeit nach den Bestimmungen der Bankordnung fortgesetzt; die Functionen des Staatsrathspräsidenten, die in Folge Erledigung der Stelle einstweilen geruht, seien mittlerweile durch Allerhöchste Ordre dem Ministerpräsidenten übertragen worden.

Da die Commission ihrerseits durch die Erklärung des Handelsministers sich nicht zur Zurückziehung ihres Antrags veranlaßt fand, so brachte ihn der Präsident zur Abstimmung; doch erhob sich Niemand für denselben. Dagegen trat die Kammer dem Vorschlag bei, den Voranschlag des Gewinnantheils zu 110,000 Rthlr. für richtig anzuerkennen.

Präsident: Ich bitte, fortzufahren.

Herr v. Bismarck-Schönhausen*): 20. 3. 1851.

Zu einer längeren Discussion innerhalb der Commission hat die Frage Veranlassung gegeben, ob die jetzige Stellung der Bankverwaltung mit dem durch die Emanation der Verfassung veränderten Organismus des Staats vereinbar sei. Die Stellung des Chefs der Bank wird wesentlich präcisirt durch den § 48 der Bankordnung, welcher lautet:

> Der Chef der Bank wird von Sr. Majestät dem Könige ernannt und berichtet an Uns unmittelbar. Derselbe leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieser Ordnung, übrigens mit uneingeschränkter Vollmacht und auf seine persönliche Verantwortlichkeit.

Daß der Chef der Bank allein für die Verwaltung der Bank verantwortlich sei, wird außerdem noch in mehreren anderen Paragraphen ausdrücklich ausgesprochen. Es hat also die Commission der Ansicht, daß die Verantwortlichkeit für die Verwaltung der Bank durch das Curatorium, in welchem verantwortliche Minister die Mehrzahl bilden, gedeckt sei, nicht beitreten können und würde ihr jetzt vielleicht um so weniger beitreten wollen, indem die Kammer, wie mir schien, einstimmig beschlossen hat, daß das Curatorium**) der Bankordnung entsprechend nicht vervollständigt und die Sitzungen desselben nicht regelmäßig abgehalten werden sollen.

(Heiterkeit.)

Der § 48 der Bankordnung spricht sich zu deutlich aus, als daß ein Zweifel darüber sein könnte, daß auf dem Chef alle Verantwortlichkeit lastet. Diese kann unter Umständen eine sehr schwere sein, abgesehen davon, daß für gewöhnlich bei ruhigem Betriebe der Bankgeschäfte es keine kleine Verantwortlichkeit ist, die Geschäfte der Bank, welche durch die bedeutenden Vorrechte, mit welchen die Bank von Seiten des Staates ausgestattet ist, den preußischen Geldmarkt von einem Ende der Monarchie bis zum anderen beherrscht, zu leiten, deren Gesammtumsatz sich auf 8—900 Millionen beläuft und deren Betriebscapital der Summe von 60 Millionen nahe kommt; abgesehen davon, kann es Fälle geben, wo, ohne

*) S. 633a.
**) S. 633b.

20. 3. 1851. die Bankgeschäfte aus ihrem Geleise treten zu lassen, doch die Verantwortlichkeit, die der Chef der Bank trägt, einen politischen Charakter annehmen kann. Es kann unbestritten Fälle geben, wo es von wesentlichem Interesse für das ganze Land ist, ob eine Erhöhung oder Verringerung des Discontosatzes von dem Chef der Bank ausgesprochen wird; das Recht dies zu thun, steht ihm nach der Bankordnung zu. Es könnte, wenn von diesem Rechte unter Umständen, wie sie sich in den letzten Jahren wiederholt haben, ein Gebrauch gemacht würde, bei dem weniger der Vortheil des Staates als andere Rücksichten maßgebend gewesen wären, eine Verantwortlichkeit auf dem Chef der Bank lasten, deren Folgen schwer zu berechnen sein würden. Die Commission ist vollständig darüber einig gewesen, daß die jetzige Lage der Bankverwaltung mit den Bestimmungen der Verfassung über die Verantwortlichkeit der Minister für die gesammten officiellen Staatshandlungen unvereinbar sei. Es hat eine Meinungsverschiedenheit nur obgewaltet über die Mittel, wie diesem Uebelstande abzuhelfen sei. Es war von der einen Seite in dieser Beziehung der Antrag gestellt, daß es für genügend gehalten werden möchte, wenn nur von der Staatsregierung derjenige unter den Ministern bestimmt würde, welcher die Verantwortlichkeit für die Bankverwaltung übernähme, und übrigens die Verwaltung beim Alten gelassen würde. Die Commission hat sich einem dahin gehenden Antrage, wie er auf Seite 24 des Berichts wörtlich ausgesprochen ist, nicht angeschlossen, Aus mehrfachen Gründen erscheint es einerseits schwer, daß ein Minister ohne Weiteres die Verantwortlichkeit für eine Geschäftsführung übernehme, auf welche ihm durch die Bankordnung selbst jede Art von Einwirkung abgeschnitten ist und nur durch Abänderung der Bankordnung eine Einwirkung gestattet werden könnte; andererseits würde in einem solchen Verhältnisse selbst eine Abänderung des Bankstatuts liegen, namentlich eine Abänderung des § 48, wonach der Chef der Bank nur Sr. Majestät dem Könige untergeordnet und verantwortlich ist. Die Bankantheilseigner haben ein Recht auf einen solchen unabhängigen Chef, und diese Stellung würde, wenn auf diesem Wege versucht werden sollte, die Bankordnung mit der Verfassung in Uebereinstimmung zu bringen, nur mit der Berücksichtigung der im § 16 der Bankordnung vor-

geschriebenen Förmlichkeit stattfinden können, falls es nicht bis zum 20. 3. 1851.
Jahre 1862 aufgeschoben werden soll. Ich darf diese Förmlichkeiten als bekannt voraussetzen und bemerke nur, daß nach den in der Commission uns gewordenen Aufschlüssen es sich als außerordentlich schwierig herausgestellt hat, eine irgend erhebliche Anzahl von Bankantheilseignern unter den 200 Meistbetheiligten auf einem Fleck zu vereinigen und, so weit dies gelungen ist, haben sich diese Herren nur erkundigt, wie hoch sich die Dividende belaufe, und sich ohne weitere Theilnahme an den Verhandlungen wieder entfernt.

(Heiterkeit.)

Es wird auch diese Schwierigkeit, auf solchem Wege eine Abänderung der Bankverfassung zu bewirken, nicht unbeachtet zu lassen sein. Dagegen würden sich die Schwierigkeiten, die damit verbunden wären, wenn die Verwaltung der Bank einem verantwortlichen Minister untergeordnet werden soll, mit Leichtigkeit beseitigen lassen, wenn die Stelle eines Chefs der Bank mit der eines verantwortlichen Ministers Sr. Majestät des Königs consolidirt würde. Es würde dazu die Einholung der Zustimmung der Bankantheilseigner nicht erforderlich sein, indem es keineswegs durch die Bankordnung ausgeschlossen ist, daß der Chef der Bank zugleich eine andere amtliche Stellung verwalte; im Gegentheil ist der Präcedenzfall vorhanden mit dem verstorbenen Minister Rother, der zur Zeit der Emanation der Bankordnung Chef der Bank und zugleich Minister für mehrere Angelegenheiten war, und es läßt sich annehmen, daß bei der Emanation der Bankordnung gerade das damals obwaltende Verhältniß im Auge behalten worden ist. Die Bankordnung ist wahrscheinlich mit Berücksichtigung der Stellung des damaligen Ministers Rother, der neben dem Amte eines Bankchefs Präses der Staatsschuldenverwaltung war, die Direction des*) Bauwesens, der Seehandlung und des schlesischen Creditinstitutes betrieb, so gefaßt worden, daß der Chef der Bank für gewöhnlich zwar nicht die Zeit hat, sich um die Details der Bankgeschäfte zu bekümmern, im Gegentheil diese Behörde, welche die Bankordnung als die verwaltende charakterisirt, dem Directorium

*) S. 634 a.

20. 3. 1851. überläßt, daß aber der Chef der Bank das Recht und die Facultät behält, jeden Geschäftszweig der Bank, der ihn besonders anspricht und interessirt, an sich zu ziehen, und nach den meisten Auslegungen der Bankordnung selbständig und direct darin zu entscheiden.

In dieser Stellung muß für einen an Thätigkeit und Einfluß gewöhnten Mann, wenn er die Aufgabe seines Lebens allein auf die Verwaltung der Geschäfte eines Bankchefs concentrirt sieht, die Aufforderung liegen, sich dieser Facultät häufiger zu bedienen, als es vielleicht unter dem Minister Rother der Fall gewesen ist, und nach einer Erweiterung seines Geschäftskreises zu streben, welche die Linie, die der dienstliche Usus in dieser Beziehung gezogen hat, überschreitet, ohne daß sie deshalb mit dem Wortlaut der Bankordnung rechtlich unverträglich wäre. Die Folgen davon können sein, daß der Chef der Bank, gestützt auf die §§ 55 und 48 der Bankordnung, die Verwaltung der Bank mehr oder weniger direct in die Hand nimmt. Es würde dies das Resultat haben, daß mehrere der wesentlichsten Garantien, welche die Bankordnung dem Staate durch die Organisation der Bankverwaltung hat geben wollen, illusorisch würden. Zu diesen Garantien gehört das Vorhandensein von zwei Instanzen in allen Angelegenheiten der Bank, das Vorhandensein einer Instanz, bei welcher das Publicum Beschwerden über die für gewöhnlich verwaltende Behörde, über das Hauptbankdirectorium, führen kann; das Vorhandensein einer Instanz, welche nach dem Ausdruck des Immediatberichts des Ministers Rother, welcher der Emanation der Bankordnung unmittelbar voranging, von der Möglichkeit einer Gereiztheit, die zwischen dem Hauptbankdirectorium und dem Ausschuß der Bankantheilseigner durch Collisionen in Geschäften und durch die Nothwendigkeit, die verschiedenen Seiten der Geschäfte zu vertreten, möglicher Weise eintreten kann, vollkommen freizuhalten, also auch von der directen Ausführung der Geschäfte in erster Instanz und von dem directen Verkehr mit den Bankantheilseignern möglichst fernzuhalten wäre.

Es würde ferner diejenige Garantie verloren gehen, welche darin liegt, daß die Verwaltung der Geschäfte in erster Instanz von einem Collegium geführt wird, indem, wenn der Chef von

der ihm formell zustehenden Befugniß, nach seinem Belieben in die primäre Verwaltung der Bank einzugreifen, einen ausgedehnten Gebrauch machte, dann das Collegium des Hauptbankdirectoriums sich wesentlich in die Stellung vortragender Räthe bei dem Bankchef herabgedrückt sehen würde. Es ist immerhin eine schwierige Stellung für einen thatkräftigen und seiner geschäftlichen Tüchtigkeit sich bewußten Mann, wenn er in die Stellung beispielsweise eines Ministers geräth, der*) nur ein Regierungscollegium unter sich hätte und übrigens nichts zu thun. Es würde darin für einen solchen Minister eine starke Versuchung liegen, die Geschäfte des Regierungscollegiums selbst in die Hand zu nehmen. 20. 3. 1851.

Es liegt ferner in dieser Leitung der Bankgeschäfte durch eine einzelne Persönlichkeit die Gefahr, daß die Verwaltung der Bank nicht frei bleibt von denjenigen Schwankungen, welche bei dem Wechsel eines Chefs der Bank durch die Verschiedenheit der persönlichen Ansichten unvermeidlich werden herbeigeführt werden, und wenn auch bei der ausgezeichneten finanziellen Befähigung des jetzigen Chefs der Bank[1]) eine vorwiegende persönliche Thätigkeit desselben in Verwaltung der Bankangelegenheiten nur erfreulich sein kann, so haben wir doch keine Garantie, daß seines Nachfolgers Persönlichkeit von ähnlicher Ausstattung sein werde,

(Heiterkeit.)

und daß nicht etwa bei einer minder glücklichen Auswahl diejenige Stabilität der Grundsätze der Verwaltung der Bank gefährdet sein wird, welche wesentlich auf der collegialischen Verfassung der vorzüglich verwaltenden Behörde, nämlich des Hauptbankdirectoriums, beruht. Aus dem Collegium kann ein Einzelner ausscheiden, ohne daß im Princip der Bankverwaltung eine wesentliche Aenderung stattfindet. Daß Viele oder die Meisten aus einem Collegium, welches aus sechs Mitgliedern besteht, auf ein Mal ausscheiden, ist eine Gefahr, die jedenfalls fern liegt und seltener vorkommt.

Alle diese Gründe haben es der Commission erwünscht erscheinen lassen, daß die Staatsregierung in der Auswahl des Weges, auf dem sie die Bankordnung mit der Verfassung in Ueber-

*) StB.: den.

[1]) Hansemann.

20. 3. 1851. einstimmung wird bringen wollen, möglichst wenig beschränkt werde daß deshalb nicht schließlich darauf angetragen werde, daß einem oder dem anderen Minister die Verantwortlichkeit für die Bankgeschäfte*) übertragen werde und übrigens Alles beim Alten bliebe, selbst wenn dies mit der Bankordnung verträglich wäre, sondern daß der Staatsregierung die Facultät belassen werde, mit einer Hebung des Widerstreites zwischen der Bankordnung und der Verfassung zugleich eine Vereinfachung der Verwaltung und eine Ersparniß einzuführen, die dann auf die Dauer nicht ausbleiben würde, wenn die Stellung eines Bankchefs einem der Herren Minister übertragen würde, und daß auf diese Weise ein Verhältniß hergestellt würde, welches demjenigen analog wäre, das zur Zeit der Emanation der Bankordnung bestand und dessen Erreichung durch die Emanation angestrebt worden zu sein scheint. Die Commission hat auch auf diesem Wege geglaubt, der Erwägung der Königlichen Regierung darüber nicht vorzugreifen, ob es zulässig sei, daß beispielsweise gerade der Herr Finanzminister mit der Leitung der Bank betraut werde, indem in der Bankordnung im § 39 ausdrücklich gesagt ist, daß die Bank ein von der Finanzverwaltung unabhängiges Institut sein solle. Ich muß hierbei aber darauf aufmerksam machen, daß zur Zeit, wo dieses Gesetz gegeben wurde, man eine andere Gestaltung der preußischen Finanzverwaltung im Auge gehabt hat, indem damals der principielle Theil der Finanzverwaltung wesentlich in den Händen des Cabinetsministers für die Finanzen beruhte und die Bank dem Cabinet in letzter Instanz untergeben war. Indessen würde, falls die Königliche Regierung ein Bedenken hat, die Bankverwaltung mit dem Finanzministerium in Verbindung zu bringen, dem nichts im Wege stehen, daß statt des Finanzministeriums das Handelsministerium oder der Herr Ministerpräsident substituirt würde.

Die Besorgniß, daß bei etwa eintretendem Ministerwechsel dieselben Schwankungen in die Grundsätze der Bank eindringen würden, welche zu befürchten stehen, wenn der Schwerpunkt der Bankverwaltung in eine einzige Persönlichkeit gelegt wird, ist von der Commission ungegründet befunden worden, einestheils viel-

*) S. 1634 b.

leicht, weil sie nicht an einen so schnellen Wechsel des Ministeriums 20. 3. 1851.
glaubte,

(Heiterkeit.)

aber vorzugsweise aus dem Grunde, weil, wenn die Stellung des Chefs der Bank mit der eines Ministers vereinigt wäre, der Minister nicht mehr Zeit haben würde, als der Minister Rother gehabt hat, sich um die Verwaltung zu bekümmern, vielmehr der Schwerpunkt der Verwaltung in dem collegialischen und deshalb stabilen Directorium liegen werde. Daher hat die Commission den Antrag, einen bestimmten Weg zur Ausgleichung der Differenzen zu empfehlen, nicht stellen wollen, sondern sie hat sich für den allgemeineren entschieden, welcher dahin lautet:

> Die Kammer wolle beschließen, der Staatsregierung zur Erwägung zu geben,
>
> in welcher Weise die mit der Verfassung nicht vereinbaren Bestimmungen der Bankordnung (Tit. II.) mit der Verfassung in Uebereinstimmung zu bringen seien,

so daß auf diese Weise, vorausgesetzt, daß die Kammer diesen Zwiespalt zwischen der Verfassung und der Bankordnung anerkennt, der Regierung freie Hand gelassen sein würde, in welcher Weise sie die Beseitigung desselben herbeiführen wolle, und hat die Commission diese ihre Ansicht nur dadurch declarirt, daß sie den Antrag, daß die Verantwortlichkeit tout court auf einen der Herren Minister übertragen werden möge, abgelehnt hat.

Nachdem der Redner seinen Vortrag geendet, der Präsident die Discussion eröffnet hatte, wurde Herr v. Bismarck-Schönhausen nicht sowohl wegen des Antrags — der vielmehr fast ungetheilten Beifall fand — als vielmehr wegen der Motivirung desselben, die nicht die der Commission sei, in deren Namen er gesprochen habe, angegriffen. Herr v. Bismarck-Schönhausen antwortete in folgenden Worten*):

Ich will nur auf einige der gemachten Anführungen näher eingehen, obschon es mir gleichgültig ist, aus welchen Motiven Jemand für den Antrag stimmt, wenn er nur überhaupt dafür stimmt.

*) StB. 636 b.

20. 3. 1851. Der Herr Abgeordnete für Stallupönen [1]) hat gesagt, ich hätte nicht die Gründe der Commission angeführt. Soweit die Mitglieder der Commission ihre Motive selbst nicht angegeben haben, kann ich nicht wissen, und eben so wenig der Herr Abgeordnete, welche Motive dies waren; dagegen muß ich den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß er vergessen hat, daß die Gründe, welche ich hier ausgesprochen habe, auch in der Commission geltend gemacht worden sind, daß ich selbst sie geltend gemacht habe und glauben darf, daß diejenigen Mitglieder, welche meine Ansicht theilten, sie deshalb nicht überall wiederholt haben, weil ich sie schon ausgesprochen hatte. Der Herr Abgeordnete wird mir zugeben, daß er sich geirrt, wenn er sagt, daß diese Gründe in der Commission gar nicht vorgetragen worden wären. Der Herr Abg. v. Seckendorf [2]) hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß das Verhältniß des Chefs der Bank zu dem Bankdirectorium, welches ich berührt habe, in dem Berichte mit keinem Worte angedeutet worden sei; ich muß bedauern, daß der Herr Abgeordnete den Bericht nicht bis zu Ende gelesen hat, denn da steht ausdrücklich: obschon in der Bankordnung die Möglichkeit gegeben sei, daß der Chef der Bank sämmtliche Geschäfte, welche früher das Hauptbankdirectorium besorgte, selbst in die Hand nehme, indem die Bankordnung dieser letzteren Behörde zwar die Verwaltung, dem Chef der Bank aber die Leitung der Verwaltung zuweist.

Der Herr Abgeordnete für Waldbroel sagte ferner, daß die Pflichten eines Chefs der Bank sehr umfassend seien, und ich bitte nun um die Erlaubniß, trotz der vorgerückten Zeit einen kurzen Abriß der Pflichten des Bankchefs geben zu dürfen.

Präsident Graf v. Schwerin: Wenn der Herr Berichterstatter dies für nothwendig hält, so wird dem Nichts entgegenstehen.

Diese Pflichten sind nicht so umfangreich, daß ihre Aufzählung eine lange Zeit in Anspruch nehmen würde.

(Heiterkeit.)

---

[1]) Abg. Gamradt.

[2]) Abgeordneter des 4. Kölner Wahlkreises (Gummersbach—Waldbroel—Wipperfürth).

(Lieſt:) 20. 3. 1851.

Ihm ſteht zu: die Entſcheidung auf Beſchwerden über die Bankverwaltung (§ 54), Feſtſtellung der zu beleihenden Arten von Effecten und Waaren, nebſt der Höhe des Abſchlags vom Courſe oder Werthe (86), Genehmigung des vom Directorium zu beſtimmenden Disconto- und Zinsſatzes, ſo wie des Geſammtbetrages, bis zu welchem jede Bankſtelle Darlehen geben kann (87), die allgemeinen Beſtimmungen über Annahme von Depoſiten, hinſichtlich welcher keine Verpflichtung beſteht, und Feſtſetzung des Credits der Actiengeſellſchaften ꝛc., ſofern das Directorium und der Centralausſchuß darüber verſchiedener Meinung ſind (89, 92), Ertheilung der Genehmigung zur Ausgabe von Noten auf ein beſonderes Bankcomptoir (93), Mittheilung des jährlichen Verwaltungsberichtes und Abſchluſſes an die Meiſtbetheiligten und Leitung der Wahl zum Ausſchuß, Errichtung, Aufhebung und Verlegung von Comptoiren (39, 112), die Verpflichtung*), über Befolgung des § 31 wegen Haltung der Baarvorräthe ꝛc. zu wachen, die Genehmigung der Etats (46) und die Ernennung der höheren Beamten (56) Allerhöchſten Orts zu beantragen, die Anſtellung der übrigen Beamten (49), der**) Erlaß der Dienſtreglements ꝛc. (50), die jährliche Berufung der Meiſtbetheiligten und der Vorſitz in deren Verſammlung.

Das wird im Ganzen dasjenige ſein, was ihm obliegt. Es ſind Geſchäfte, die theils bisher gar nicht vorgekommen ſind, theils doch nicht laufende ſind, ſondern darin beſtehen, in gewiſſen nicht oft eintretenden Perioden Principienänderungen auszuſprechen oder andere einfache Handlungen vorzunehmen.

Der Herr Abg. v. Seckendorf hat ferner ausgeſprochen, die Conſolidation des Bankchefs mit dem Miniſterium ſcheine ihm verfaſſungswidrig. Er hat ſich aber begnügt, zu ſagen, daß es ihm ſo ſcheine, ohne die Gründe dafür näher anzudeuten. Der Abgeordnete für Krefeld [1]) befürchtet einen Mangel an Ein-

*) S. 637 a.
**) StB.: den.
[1]) v. Beckerath.

20. 3. 1851. heit in der Bankverwaltung, wenn dieselbe vorzugsweise von dem Directorium geleitet würde. Er hat diese Anführungen mit einem kleinen Ausfall auf meine persönliche Ansicht begleitet und gemeint, ich hätte jemals gezweifelt an der Einheit der Kammerbeschlüsse. Ich muß mich dagegen verwahren, daß ich jemals gewagt hätte, zu zweifeln an dieser Einheit; ich bemerke aber, wenn ich diesen Zweifel ausgesprochen hätte, daß die Kammer in ihrer Zusammensetzung eine ganz andere und in ihrem Personale viel mehr wechselnde Versammlung ist, als das Bankdirectorium hoffentlich jemals sein wird. Die Gründe, welche der Abgeordnete für Krefeld für die Beibehaltung des jetzigen Verhältnisses angeführt, basiren auf seiner Anschauung von der Tüchtigkeit und Sachkunde des Herrn Chefs. Diesen Eigenschaften habe ich meines Wissens vollkommen Gerechtigkeit werden lassen, und meine Befürchtungen haben sich vielmehr auf den etwaigen Nachfolger des Chefs, wenn es bei den jetzigen Einrichtungen sein Bewenden behält, als auf die jetzige Persönlichkeit bezogen. Der Abgeordnete glaubte, daß der Bankverwaltung die Theilnahme von sachkundigen und zuverlässig rechtlichen Männern nur erfreulich sein würde. Ich bin weit entfernt, die Angemessenheit dieser Epitheta in Zweifel zu ziehen, bitte aber anzunehmen, daß sich zuverlässige und rechtliche Männer auch in dem Bankdirectorium finden. Der Abgeordnete hat sich darauf bezogen, daß es factisch nicht rathsam sei, die Stellung des Bankdirectors mit der eines Ministers zu consolidiren, und daß es rechtlich nicht zuzulassen sei; er hat angedeutet, daß die Rechte der Banktheilnehmer dadurch verletzt würden. Ich glaube, statt aller Widerlegung allein anführen zu dürfen, daß zur Zeit, als die Bankordnung erlassen wurde, und bis zum Jahre 1848 diese Stellung des Bankchefs durch einen preußischen Minister mitbekleidet und consolidirt war, und daß zur Zeit der Entstehung der Bankordnung und nachher diese Einrichtung zur Zufriedenheit der Betheiligten bestanden hat, und in derselben eine Verletzung der Banktheilnehmer weder gesucht, noch gefunden wurde.

Es ist ferner darauf aufmerksam gemacht, daß einer der Herren Minister nicht gleichzeitig Chef der Bank und Mitglied des Curatoriums der Bank sein könne. Das ist der einzige von den angeregten Zweifeln, den ich selbst in der Special-Budgetcommission geltend

gemacht habe. Indessen ist derselbe von der Majorität der Com- 20. 3. 1851.
mission nicht getheilt worden, indem diese Combination derselben wohl zulässig erschien, da bei der nur selten eintretenden Wirksamkeit des Curatoriums, und da seit dem 3. November 1817, wo bereits in der damaligen Bankordnung die Befugnisse des Curatoriums mit denselben Worten ausgedrückt waren, wie in der jetzigen, das Curatorium sich aber in diesem langjährigen Zeitraume stets darauf beschränkt hat, den Bericht der Bank entgegenzunehmen und zu beurtheilen — eine Function, welche das Curatorium noch mit der Oberrechnungskammer theilt. In diesen Functionen liegt kein Hinderniß, daß der Chef der Bank zugleich eines der fünf Mitglieder des Curatoriums sein könnte. Außerdem würde es nicht einmal nothwendig sein, daß dieser Fall durchaus einträte, indem (wobei freilich die heutige Erklärung des Ministeriums zu berücksichtigen ist) [1]) der Ministerpräsident selbst die Function eines Chefs der Bank annehmen könnte, und so diese von einem Minister geführt würde, welcher nicht gesetzlich Mitglied des Curatoriums ist.

Nachdem die Kammer dem Antrage beigetreten war, brachte der Abg. Dr. Simson (Königsberg) zur Sprache, daß die Centralbudgetcommission ein nicht stimmberechtigtes Mitglied, wie Herr v. Bismarck-Schönhausen im Eingange seiner Rede sich selbst genannt, mit Erstattung des Berichtes beauftragt habe: „Wenn Sie die Namen zählen, welche unter dem eben bis zum Schluß erörterten Bericht der Centralbudgetcommission stehen, so finden Sie deren 19. Wir wissen aber Alle, daß die Centralbudgetcommission verfassungsmäßig nur aus 18 Mitgliedern besteht, indem jede der neun Specialcommissionen je ihren Vorsitzenden und einen Referenten zu dieser Centralcommission deputirt. Sucht man nun unter den 19 Unterschriften diejenigen drei, die solchergestalt einer der Specialcommissionen angehören müssen, statt der verfassungsmäßigen zwei, so findet man, daß sie Alle zu der dritten Specialabtheilung, welche mit der allgemeinen Cassenverwaltung zu thun hat, gehören, aus welcher die Namen v. Bismarck-Schönhausen, Strobel und Osterrath sich unter dem Bericht finden. Die Institution nichtstimmberechtigter Mitglieder für die Commissionen der Kammer ist uns bis dahin unbekannt gewesen. In der Justiz hat man sie bekanntlich: Assessoren sine voto, d. h. solche, die, bis sie sich bewährt haben, ein definitives Votum nur in ihrem eigenen Vortrage,

[1]) S. o. S. 378.

20. 3. 1851. in anderen ein consultatives haben. Ich glaube nicht, daß es uns im Entferntesten in den Sinn kommen kann, analoge Einrichtungen für unsere Kammerverhandlungen zu wünschen." Der Abg. Osterrath rechtfertigte das Verfahren der dritten Specialcommission: Herr v. Bismarck habe als Vertrauensmann sich der Aufgabe unterzogen, die Bücher der Seehandlung und der Bank einzusehen, und es sei deshalb nothwendig gewesen, daß in der Centralbudgetcommission nicht bloß der Berichterstatter, sondern auch die Vertrauensmänner zugezogen wurden. Derselbe Brauch sei im Vorjahre geübt worden, ohne daß von irgend welcher Seite Protest erhoben worden sei. Auch der Präsident erklärte sich aus Gründen der Nützlichkeit für Beibehaltung einer bisher geübten Gewohnheit, zumal aus der Geschäftsordnung die Unzulässigkeit des Brauchs nicht zweifellos gefolgert werden könne. Der Abg. v. Bismarck-Schönhausen äußerte sich zu der Angelegenheit*):

Der Abgeordnete für Königsberg ist der Ansicht, ich hätte gesagt, ich sei „ein nicht stimmberechtigtes Mitglied" der Commission gewesen. Ich kann in dieser Auffassung des Abgeordneten nur, ich weiß nicht, ob ich sagen soll, einen erfreulichen Beweis dafür finden, wie weit er es in der Kunst gebracht hat, deren Anwendung er dem Abgeordneten für Prenzlau [1]) früher einmal vorwarf, in der Kunst, mißzuverstehen.

Ich glaube, gesagt zu haben, ich sei nicht „ein stimmberechtigtes Mitglied" gewesen.

Aber es ist drei Viertel vier Uhr, da will ich mich mit dem Herrn Abgeordneten über Interpunctationen nicht mehr streiten. Ich räume ihm gern eine gründlichere Sachkenntniß in dieser Beziehung ein.

Ich habe nicht einmal auf die Stellung eines Assessors, der nur in den von ihm selbst vorgetragenen Angelegenheiten stimmberechtigt wäre, eine Eigenschaft, die der Herr Abgeordnete mir beilegte, Anspruch gemacht, und kann nur bedauern, daß er nicht in der Lage war, mir Sitz und Stimme verleihen zu können, wie er die Absicht äußerte.

Zu meiner persönlichen Rechtfertigung will ich anführen, daß ich selbst zweifelhaft gewesen bin, bis auf den Tag, wo der Bericht gedruckt werden sollte, ob ich Berichterstatter für die Plenar-

*) StB. 639 b.
[1]) Abg. Graf Arnim.

sitzung sein würde oder nicht, und daß ich die Bezeichnung des 20. 3. 1851.
Berichterstatters offen gelassen und den Bericht mit der ausdrücklichen Weisung in die Canzlei gegeben habe, sich bei dem Herrn Vorsitzenden zu erkundigen, ob ich Berichterstatter sei oder nicht.

Daß ich der Neunzehnte unter den Unterschriften sei, davon habe ich mich durch die Zählung des Abgeordneten für Königsberg überzeugt, und der Herr Abgeordnete hätte nicht nöthig gehabt, durch Berechnung zu ermitteln, daß ich nicht Mitglied der Commission war. Ich erinnere mich, am Eingang meines Referats dies ausdrücklich gesagt zu haben, und meine Unterschrift ist nicht aus Versehen beigefügt, sondern aus Versehen nicht durchstrichen, als die Herren von der Commission das von mir geschriebene Referat unterzeichnet haben.

55. Sitzung der Zweiten Kammer

Sonnabend 5. April 1851.

In der 54. Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. April 1851 5. 4. 1851.
berichtete die Commission für das Justizwesen über die vorläufige Verordnung vom 2. Januar 1849, betreffend die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie die anderweitige Organisation der Gerichte. Bei der Wiedereröffnung der Debatte in der Sitzung am 5. April trat als erster Redner der Abg. Herr v. Bismarck-Schönhausen auf*):

Die uns vorliegende Verordnung ist in ihren wesentlichen Grundzügen schon durch den Inhalt der Verfassung bedingt, und insoweit dies der Fall ist, will ich mich in dieser Discussion darauf beschränken, auf diejenigen Aeußerungen einzugehen, die bereits gestern in dieser Beziehung gefallen sind. Die Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit ist früher stets ein Paradepferd für alle Die gewesen, die eine Umwälzung unserer Zustände erstrebten und welche die Geschicklichkeit hatten, ihre persönliche Ansicht als öffentliche Meinung an den Markt zu bringen. Man war dahin

*) StB. 854a.

5. 4. 1851. gekommen, sich unter Patrimonialgerichtsbarkeit schließlich ein unbestimmtes Etwas von feudaler Willkür vorzustellen, mit körperlicher Züchtigung, mit Richtern, die abhängig wären von tyrannischen Junkern, mit denen sie gemeinschaftlich die Gerichtseingesessenen bedrückten, resp. hohe Sporteln von ihnen erhöben. Erst seit Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit hat man sich überzeugt, daß sie doch nicht so ganz ohne Vorzüge war, daß die Gerichtsherren in den seltensten Fällen mehr von ihr hatten, als die von mir hoch angeschlagene Ehre, nach dem Ableben des Justitiarius unter vier oder fünf benachbarten Richtern seinen Nachfolger auszuwählen, daß im Uebrigen diese Richter ebenso unabhängig waren, wie die Königlichen, in sehr vielen Fällen nicht in den freundschaftlichsten Verhältnissen mit ihren Gerichtsherren lebten, daß die Sporteln sehr viel niedriger waren, als bei den Königlichen Gerichten und nicht mit derjenigen Härte beigetrieben wurden, welche bei den fiscalischen Gerichten die Anforderung des Etats erheischt, und daß namentlich die Abhaltung localer Gerichtstage ein großer Vorzug der Patrimonialgerichtsbarkeit war. Ich will mich nicht auf Widerlegung der Aeußerungen des Abgeordneten für Hirschberg [1]) einlassen, der gestern der Meinung war, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit keinen Sinn mehr gehabt hätte. Er hat sich meiner Ueberzeugung nach am besten dadurch widerlegt, daß er uns mittheilte, er selbst habe nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit die Stelle eines Patrimonialrichters angenommen. Ich kann seine Meinung auch nicht theilen, daß es unbedingt ein Zeichen guter Rechtspflege sei, daß die Anzahl der Gerichtsstellen bedeutend vermindert worden wäre, nach seiner Angabe von 7000 auf etwa 200. Man könnte sonst auf diesem Wege leicht und wohlfeil eine noch viel bessere Rechtspflege erlangen, wenn man diese Anzahl noch mehr reducirte.

Dagegen kann ich den Auslassungen des Herrn Justizministers [2]) gegenüber die Befürchtung nicht unterdrücken, daß die Regierung einer Täuschung sich hingibt, wenn sie glaubt, daß die neue Justizeinrichtung überall ein Gegenstand des Vertrauens und ein Grund

---

[1]) Kreisrichter Fliegel aus Hirschberg.
[2]) Justizminister Simons.

zur Befriedigung geworden sei. Ich gebe gern zu, daß die höheren 5. 4. 1851.
Justizbeamten, auf deren Bericht sich der Herr Justizminister gestern bezog, mit den neuen Einrichtungen vollkommen zufrieden sind. Anders aber dürfte es sich mit den Gerichtseingesessenen verhalten, auf deren Interesse es mir doch vorzugsweise anzukommen scheint; von ihnen werden die Uebelstände der neuen Einrichtung sehr lebhaft und tief empfunden und bieten einen starken Hebel zur Erregung von Mißvergnügen und Unzufriedenheit dar. Denjenigen Herren, welche vor Kurzem hier von der Begeisterung sprachen, mit welcher das Volk die neuen Einrichtungen aufgenommen habe, möchte ich einen freundlichen Empfang nicht sichern können, wenn sie sich etwa persönlich, um die Dankbarkeit des Volkes zu erproben, auf das Land begeben sollten,

(Oho!)

— ich stelle die Probe anheim —

(Heiterkeit.)

und dort den Leuten sagen: wir sind es, die dafür gestimmt haben, und denen Ihr verdankt, daß Ihr jetzt 3, 6 und 8 Meilen reisen müßt, Euer Recht zu holen; daß Ihr zur Abhaltung eines Termins in der Ernte- oder Saatzeit 3 bis 4 Tage abwesend sein müßt*), daß Ihr, oder doch die Wohlhabenderen von Euch, 3 bis 4 Wochen auf eigene Kosten Euch in der Stadt aufhalten müßt, um als Geschworene zu fungiren oder, was noch öfter der Fall ist, nicht zu fungiren; daß die Gerichtskosten in vielen Fällen verdoppelt und verdreifacht werden; daß Kosten und Sporteln mit einer Strenge beigetrieben werden und beigetrieben werden müssen, die früher unter den Patrimonialgerichten nicht üblich war; daß Ihr endlich mit Richtern zu thun habt, denen Eure Verhältnisse, Eure Personen, die Sitten Eurer Heimath fremd sind, ja, die in vielen Fällen Euer Plattdeutsch nicht einmal verstehen, ein Mangel, der häufig genug zu Klagen der Comparenten Veranlassung gibt, weil das, was sie zu Protokoll gegeben, nicht darin stehe. Ich glaube, daß mit allen Gründen, welche die Doctrin und die Theorie Ihnen an die Hand geben, Sie diese Bevölkerung nicht überzeugen werden, daß sie die verfassungsmäßige Verpflichtung habe, sich bei

*) S. 854 b.

5. 4. 1851. diesen Neuerungen glücklich zu fühlen, und daß selbst der Umstand, daß die Verfassung dies gewollt habe, manchen verstockten Gemüthern keinen durchschlagenden Trost gewähren würde.

Der Herr Justizminister hat uns ferner statistische Mittheilungen über die Anzahl von Verbrechen gemacht, welche in Königlichen und in Bezirken der Patrimonialgerichte auf eine bestimmte Seelenzahl gefallen sind. Abgesehen davon, daß die Städte und namentlich die großen Städte, welche naturgemäß die Heimath der Verbrechen sind, überall unter Königlicher Gerichtsbarkeit stehen, habe ich aus diesen Mittheilungen zu meiner Befriedigung von Neuem einen Beweis entnommen, daß die Moralität unter derjenigen Bevölkerung, welche unter Patrimonialgerichtsbarkeit stand, eine höhere war, daß Verbrechen unter ihr seltener waren, als unter denjenigen, welche die Wohlthat der Patrimonialgerichtsbarkeit entbehrten. Wenn aus diesem Umstande der Schluß gezogen werden sollte, daß etwa die Patrimonialrichter lässig gewesen seien in Aufsuchung und Bestrafung der Verbrechen, so glaube ich, daß ihnen darin Unrecht geschehen würde, ich wenigstens habe nirgends darüber klagen hören, daß in den Bezirken der Patrimonialgerichte wegen Strafloſigkeit von Verbrechen die Immoralität zugenommen und die Verbrechen sich gemehrt hätten. Wenn der Herr Justizminister — ich gestehe, daß ich wegen der Entfernung meines Platzes nicht genau habe hören können — gesagt hat, daß die Anzahl der Verbrechen innerhalb der Patrimonialgerichtsbezirke seit dem Jahre 1848 zugenommen haben sollte, so könnte ich den Grund darin suchen, daß eben die Patrimonialgerichte aufgehört hatten, indem es unzweifelhaft ist, daß, wenn die Rechtspflege an Ort und Stelle geübt wird von einem Richter, der mit den örtlichen Verhältnissen und den Personen bekannt ist, dies zur Verhütung von Verbrechen wesentlich beiträgt; andererseits dürfte die neue Richtung des öffentlichen Rechtsbewußtseins dazu beigetragen haben, welche seit der Nationalversammlung und durch das Verfahren der damaligen Ministerien angebahnt wurde, und welche das Eigenthum und den Besitzstand derjenigen Klassen der Bevölkerung, welchen die meisten Patrimonialgerichtsherren angehörten, als minder berechtigt und durch das Gesetz minder geschützt erscheinen ließ.

Der Abgeordnete für Hirschberg [1]) hat uns gestern aufmerksam gemacht, daß namentlich in Schlesien das Institut der Patrimonialgerichte der öffentlichen Meinung gegenüber ein kaum haltbares gewesen sei. Der Abgeordnete wird selbst am besten wissen, welche Verhetzung der ländlichen Bevölkerung in Schlesien stattgefunden hat, da er zur damaligen Zeit schon jene Gegenden bewohnt hat. 5. 4. 1851.

Trotz dieser vielfachen Verhetzungen und trotz der Verwahrlosung, welche die Patrimonialgerichtsbarkeit meiner Ueberzeugung nach ein Menschenalter hindurch von oben her erfahren hat, habe ich in den Kreisen meiner Erfahrung keine Gründe gefunden, welche die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit als durch das öffentliche Wohl bedingt hätten erscheinen lassen. Ich kann sie daher nur betrachten als eine der vielen Concessionen, die man der Theorie und einem angeblichen Zeitgeiste gemacht hat. Da sie aber einmal aufgehoben ist, so habe ich den dringenden Wunsch, daß die Regierung in erhöhtem Maße ihre Aufmerksamkeit auf diejenigen Mittel lenke, welche dazu führen könnten, die Vortheile und die Bequemlichkeiten der Patrimonialgerichtsbarkeit mit der jetzigen Einrichtung zu verbinden. Die wenigsten Geschäfte bei einem Gericht erfordern, ja vertragen eine collegialische Behandlung; alle Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit, alle Vormundschafts-, Nachlaß- und Hypothekensachen, sowie das Verfahren in jeder Rechtssache, bis sie spruchreif ist, wird auch an denjenigen Orten, wo sich Richtercollegien befinden, von Einzelnen betrieben. Ich kann daher keine Gründe finden, warum das Zusammensein sämmtlicher Richter eines Sprengels an einem einzigen Orte die Regel und der permanente Zustand sein soll, und man würde denjenigen Einrichtungen, welche die ländliche Bevölkerung lieb gewonnen hat und welche ihr bequem sind, entgegenkommen, wenn die Abzweigung von Gerichtsdeputationen und die Anstellungen einzelner Richter in den Bezirken vermehrt würden. Es würde dadurch die Abhaltung von Localgerichtstagen erleichtert werden, obschon sie auch möglich bleibt, wenn sämmtliche Richter an einem Orte wohnen. Sollten selbst*) bei jener Einrichtung nicht so viele Richter an

*) S. 855 a.

[1]) Kreisrichter Fliegel.

5. 4. 1851. dem Hauptorte des Sprengels bleiben, als zur Bildung eines Spruchcollegiums nöthig sind, so würde diese Anzahl sich durch Zuziehung der nächsten Einzelrichter im Sprengel leicht vervollständigen lassen. Eine ähnliche Einrichtung war von den Patrimonialgerichtsherren mehrerer Kreise der Provinz Sachsen vor 1848 angebahnt worden, und die Ausführung derselben hat bei der damaligen Justizverwaltung nicht nur kein Hinderniß gefunden, sondern ist für sehr zweckmäßig gehalten worden. Sollte etwas dem Aehnliches jetzt nicht als ausführbar erscheinen, so würde es schon eine große Wohlthat für die Bevölkerung sein, wenn dennoch durch Deputirte des Gerichts Localgerichtstage in engeren Districten abgehalten würden. Ich sehe auch keinen Grund, weshalb eine solche Einrichtung mit dem jetzigen Verfahren und der jetzigen Gerichtsverfassung unverträglich sein sollte, und auch das Schwurgericht paßt sich einem solchen System vollständig an, so lange nicht auch in der Gesetzgebung die Ueberzeugung sich Bahn bricht, daß mit der Einführung der Geschworenengerichte zwar diejenigen ihren Zweck erreicht haben, welche darin eine Garantie gegen die Bestrafung politischer Verbrecher suchten, daß sonst aber die Meinung eines englischen Rechtsgelehrten viel für sich hat, welche ich in diesen Tagen gelesen habe. Derselbe sagt: Wenn jetzt Jemand zum ersten Male mit dem Vorschlage aufträte, die Entscheidung der wichtigsten Rechtsfälle von 12 Personen abhängig zu machen, die beliebig aus den bürgerlichen Gewerben herausgenommen werden, für deren Urtheilsfähigkeit in den meisten Ländern eine andere Bürgschaft nicht existirt, als die der Zahlung einer gewissen Steuerquote, und denen man die Beurtheilung des Falles dadurch erschwert, daß man sie bis zur Stunde der Entscheidung sorgfältig über den Fall selbst in Unkenntniß erhält und in jener Stunde selbst ihre Urtheilskraft der Wirkung zweier sich bekämpfenden rhetorischen Talente und der Zufälligkeit der Ueberlegenheit des einen aussetzt, wenn ein solcher Vorschlag heute zum ersten Male auftauchte, er würde bei einem besonnenen Volke keinen Anklang finden.

Eine andere durch die Verfassung bedingte Neuerung ist die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes. Ich bedaure mit einem Redner, der gestern diesen Fall zum Gegenstand eines Protestes

machte[1]), und bedaure namentlich im Interesse der preußischen 5. 4. 1851.
Politik, daß durch diese Bestimmung der Verfassung Staatsverträge gebrochen worden sind, welche die Krone Preußens abgeschlossen hatte.

Im Uebrigen kann ich nicht finden, daß durch Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes die außerordentlichen Garantien für eine unparteiische Gerichtspflege vermehrt worden sind.

Bestimmungen, welche nicht aus der Verfassung mit Nothwendigkeit hervorgehen, finden sich in der Verordnung in Bezug auf die Patrimonialrichter, die darin mit einer Härte behandelt sind, über die ich mir einige Worte zu sagen erlaube. Die Patrimonialrichter waren bei uns lebenslänglich angestellt und mußten nach dem Gesetze lebenslänglich angestellt werden. Sie hatten ein Recht, an die Stabilität der Rechtsverhältnisse Preußens zu glauben, oder an eine vollgültige Entschädigung, falls diese Rechtsverhältnisse im Wege der Gesetzgebung eine Aenderung erleiden sollten. Sie konnten also glauben, daß sie diejenigen Emolumente, welche ihre Stellung mit sich brachte, bis an ihr Lebensende genießen würden.

Sie hatten also allen Grund, als gute Hausväter ihren Haushalt und die Erziehung ihrer Kinder nach den Mitteln zuzuschneiden, die ihnen noch vor diesem Gesetz zu Gebote standen. Ohne ihr Verschulden sind sie nun in ihrem Einkommen zum großen Theil auf die Hälfte, in manchen Fällen auf ein geringeres Maß, in fast allen aber um ein sehr Erhebliches verkürzt worden. Als Entschädigung dafür weist man sie hin auf die ehrenvolle Stellung eines Königlichen Richters, auf die Hoffnung auf Pension und Avancement. Was die erste Qualität betrifft, so habe ich nicht gefunden, daß die Patrimonialrichter titelsüchtig sind, sie schienen zufrieden zu sein mit der Achtung, die sie als Patrimonialrichter genossen. In Bezug auf die Aussicht auf Pension glaube ich kaum, daß diese dem Abzug an Gehalt, den sie erlitten haben, jemals gleichkommen kann. Was ferner die Hoffnung auf Avancement betrifft, so ist sie ihnen durch das Anciennetätsreglement vom vorigen Jahre, wodurch eigentlich erst die Härte der Verordnung

[1]) Landrath Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode.

5. 4. 1851. vollständig gemacht ist, bedeutend verkürzt worden. Sie stehen im günstigsten Falle 4 Jahre zurück hinter den Richtern im Königlichen Dienste, obwohl beide Kategorien vom Augenblicke ihrer Anstellung an die richterliche Qualität und die eines Staatsbeamten besessen haben. Am schlimmsten sind diejenigen daran, welche mit der sog. Clausel angestellt sind. Diese Clausel, so oft ich sie habe kennen lernen, lautete dahin, daß der Gerichtsherr berechtigt sein solle, den auf Lebenszeit geschlossenen Vertrag zu kündigen, sobald er sein Gericht mit einem Königlichen oder mit einem Kreisgericht zusammenlegt.

Diese auflösende Bedingung ist nicht eingetreten. Die Gerichtsherren haben ihren Justitiarien nicht gekündigt; vielmehr hat der Staat ihnen die Gerichtsbarkeit abgenommen.

Wenn ein Käufer dem Besitzer eines Gutes mit Gerichtsbarkeit dieses Gut oder die Gerichtsbarkeit allein abkauft, so ist kein Zweifel*), daß er die eingegangenen Contracte mit übernehmen müsse, also auch die, welche auf Grund und zur Handhabung dieser Gerichtsbarkeit abgeschlossen sind. Um so mehr, glaube ich, ist der Staat dazu verpflichtet, wenn er im Wege der Gesetzgebung diese Gerichtsbarkeit übernimmt, der Staat, unter dessen Gewährleistung diese Richter angestellt und nach dessen eigenen Gesetzen sie lebenslänglich angestellt werden mußten, abgesehen davon, daß es rechtlich sehr fraglich ist, wie weit das Obergericht berechtigt war, eine solche Clausel den Verträgen hinzuzufügen, die perfect waren, ehe sie dem Obergerichte zur Bestätigung vorgelegt wurden, eine Clausel, durch welche der materielle Inhalt des Contracts geändert wurde. Diese Befugniß der Obergerichte gründete sich auf einen Paragraphen, der nur verlangt, daß die Gerichtsherren den Obergerichten die Ueberzeugung gewähren sollen, daß sie wirklich qualificirte Personen anstellen, der aber nicht den Obergerichten freistellt, qualificirte Personen zu verwerfen oder ihre Anstellung nachträglich von Bedingungen abhängig zu machen.

Aus diesem Grunde glaube ich, daß diejenigen Richter, welche mit der Clausel angestellt waren, ganz besondere Veranlassung haben, sich zu beklagen, indem ihnen ein Recht auf Anstellung im

*) S. 855 b.

Staatsdienste (obgleich der Staat ihrer bedarf, weil sein Richter- 5. 4. 1851.
personal nicht ausreicht) gar nicht eingeräumt wird, und es wird ihnen nur im Wege der Billigkeit, um ihre Subsistenz nicht zu gefährden, mit dem Charakter eines Almosens die Aussicht auf Anstellung zugesprochen, und sie rangiren dabei nach der Anciennetät, welche vom 1. April 1849 datirt ist, so daß ganz alte Patrimonialrichter, die 20 und 30 Jahre ihr Amt mit Ehren geführt haben, hinter den jüngsten Assessor einrangirt werden.

Ich will nur einen der vielen in der Art vorgekommenen Fälle anführen. Es war ein Richter von einem schlesischen Patrimonialgericht, der sein Amt seit länger als 20 Jahren dergestalt zur Zufriedenheit der höheren Behörden verwaltet hatte, daß ihm die Regierung deshalb den Charakter eines Justizraths verlieh, und der ein Gehalt von 1500 Rthlr. bezog; dieser Mann wurde bei der Reorganisation bei einem Kreisgerichte angestellt, wo er 800 Rthlr. Gehalt hatte, aber von dem dortigen Personal der Aelteste war und bei Abwesenheit des Dirigenten das Gericht selbst leitete, bis die Anciennetätsordnung im vorigen Jahre eintrat, nach welcher dieser bisherige zweite Dirigent als das jüngste Gerichtsmitglied hinter dem jüngsten Assessor rangirte, welcher Umstand ihn bewogen hat, seine Versetzung in eine noch geringer bezahlte Stelle mit Erfolg nachzusuchen. Ich hoffe, die Kammer wird dieser Classe unserer Mitbürger gerecht werden wollen, die unverschuldet in Verlegenheit und Sorgen durch die Gesetzgebung gebracht worden ist, zum Theil so, daß sie ihre Kinder, welche sie bis dahin hoffen durften, dem väterlichen Beruf widmen zu können, einer ganz anderen Bestimmung haben übergeben müssen. Ich empfehle Ihrer Berücksichtigung die Amendements, welche in dieser Beziehung von beiden Seiten des Hauses gestellt sind, indem ich meinerseits mich demjenigen anschließen werde, was in dieser Richtung am weitesten geht.

(Bravo!)

Der Abgeordnete für Ratibor, Präsident Wentzel, suchte die für Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit vorgebrachten Gründe in längerer Rede zu entkräften. Er führte aus, daß mit der Beseitigung der Erbunterthänigkeit auch die Patrimonialgerichtsbarkeit ihre Berechtigung ver-

5. 4. 1851. loren habe und daß ihre Aufhebung die nothwendige Consequenz der im constitutionellen Staate herrschenden Gleichheit vor dem Gesetze sei. Die Grundsätze der Verordnung seien im Wesentlichen die Grundgedanken, auf denen am Rhein Gerichtsverfassung und Gerichtswesen beruhten. Es gehöre zwar jetzt wieder zu einem Lieblingsgedanken, zu einer Lieblingsäußerung, gerade gegen diese Institute und gegen die Männer, die sie vertreten, mit spitzen Reden aufzutreten. Erst neulich sei es vorgetragen worden, wie Leute aus dem Westen gekommen wären und den Staatsschatz mobilisirt hätten. Im höchsten Grade habe es ihn überrascht, zu hören, daß die jetzige Gerichtsverfassung ein Hebel zur Erregung von Mißvergnügen gewesen wäre. Es müsse also von der Partei, die gegen die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes eingenommen sei, versucht worden sein, die Gerichtseingesessenen zum Mißvergnügen zu verleiten. Zum Schlusse erbot er sich, Herrn v. Bismarck-Schönhausen, wenn er es wünsche, an einen Ort zu begleiten, von dem er voraussetze, daß ihn (Wentzel, als Vertreter der neuen Justizeinrichtungen) ein unangenehmer Empfang erwarte, um ihm praktisch zu beweisen, daß er sich gewiß geirrt habe. In einer persönlichen Bemerkung erwiderte Herr v. Bismarck-Schönhausen*):

Der verehrte Abgeordnete für Ratibor hat mir und meinen Freunden den indirecten Vorwurf gemacht, als wenn wir diejenigen sein müßten, welche die Unzufriedenheit im Lande steigerten, welche über die Justizeinrichtung entstanden. Ich muß mich wundern, daß der verehrte Abgeordnete in seiner langen juristischen Laufbahn, deren Versatilität er uns hier geschildert [1]), nicht Gelegenheit gehabt hat, sich zu überzeugen, daß diejenigen, welche den meisten Grund haben, mißvergnügt zu sein, nicht allemal Die sind, welche dies Mißvergnügen zu politischen Plänen ausbeuten wollen, und daß diejenigen, deren unbewußte Vorkämpfer die „weisen Männer aus dem Westen" waren und noch sind, nicht eben sehr scrupulös bei Benutzung einer Mißstimmung danach fragen, wer sie herbeigeführt habe, und ob sie berechtigt sei.

Zweitens hat der verehrte Abgeordnete mir die angenehme Aussicht gestellt, mit ihm eine Reise auf das Land zu machen.

(Heiterkeit.)

---

*) StB. 858a.

[1]) Im Eingange seiner Rede gab der Abg. Wentzel einen Ueberblick über seine juristische Laufbahn, die ihm bei 14 verschiedenen Anstellungen in 24 Jahren eine reiche Erfahrung vermittelt habe.

So ehrenvoll diese Aussicht für mich ist, so würde ich doch, 5. 4. 1851.
wenn er seinen Zweck vollständig erreichen will, ihm vorschlagen, die Excursion allein zu machen, da ich mich sonst verpflichtet fühlen würde, ihn zu schützen, eine Aufgabe, die möglicher Weise das Maß meiner Kräfte sowohl als meiner Neigung überschreiten möchte.

(Heiterkeit.)

Auf die letzte Aeußerung erwiderte der Abg. Wentzel, er sei bereit, auch ohne Herrn v. Bismarck zu reisen, „und mag er mir den reactionärsten Ort anzeigen, den es gibt, ich werde mich ruhig dahin begeben" (StB. 858 a).

§ 1 und 11 des Gesetzes wurden nach dem Vorschlage der Commission in der Fassung der vorläufigen Verordnung von der Kammer angenommen.

57. Sitzung der Zweiten Kammer

Dienstag 8. April 1851.

In der 50. Sitzung der Zweiten Kammer am 28. März 1851 kam 8. 4. 1851.
ein Schreiben des Oberstaatsanwalts Sethe zur Verlesung, in welchem die Genehmigung der Kammer zur Einleitung des Strafverfahrens gegen den Abg. Friedrich Harkort erbeten wurde wegen des von diesem veröffentlichten „Bürger- und Bauernbriefes", dessen Tendenz dahin gehe, den Bürger- und Bauernstand gegen das in ihm näher bezeichnete Junkerthum aufzureizen. Die Commission für das Justizwesen, welcher die Angelegenheit zur Prüfung überwiesen worden war, beantragte übereinstimmend mit dem Wunsche des Abg. Harkort die Genehmigung zu ertheilen und erstattete in der 54. Sitzung am 8. April 1851 Bericht. Der Abg. v. Vincke führte des Weiteren aus, daß eine Verfolgung juristisch nicht statthaft sei, da der vom Staatsanwalt herangezogene § 17 der Verordnung vom 30. Juni 1849 [1]) auf den Fall nicht anwendbar sei. Nach der Zuschrift des Oberstaatsanwalts gehe die Tendenz des „Bürger- und Bauernbriefs" dahin, den Bürger- und Bauernstand gegen das Junkerthum aufzureizen; er wisse aber nicht, was hier eigentlich unter Junkerthum zu verstehen sei. „Ich habe

[1]) Wer den öffentlichen Frieden dadurch zu stören sucht, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von 20 bis zu 200 Rthlrn. oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

8. 4. 1851. darüber nachgedacht, aber selbst beim reiflichsten Nachdenken ist es mir nicht gelungen, mir einen klaren Begriff über die rechtliche Bedeutung des Wortes ‚Junkerthum' zu bilden, und jedenfalls wird mir Jeder darin beipflichten, daß, man mag darüber denken wie man will, unter dem Ausdrucke ‚Junkerthum' kein Stand oder irgend eine Classe der Staatsbürger begriffen werden kann; — — so lange man mir nicht nachweist, daß unter Junkerthum eine gewisse Classe der Staatsbürger verstanden wird, so lange muß ich annehmen, daß der Antrag des Staatsanwalts — — in keiner Weise begründet ist. Ich weiß nicht, was Andere unter Junkerthum Alles verstehen, aber ich glaube, daß man doch immer eine bestimmte Ansicht damit bezeichnet, so wie man etwa von Pietismus oder Socialismus redet, irgend ein Sammelsurium von Ideen, welche realisirt werden sollen." Er forderte Vorlegung des gesammten Materials, damit die Kammer beurtheilen könne, ob man es hier nicht vielleicht mit einer tendenziösen Anklage zu thun habe. Der Justizminister Simons griff den Standpunkt, von welchem aus der Abg. v. Vincke die Sache betrachtet hatte, auf Grund der Verfassung und der gesetzlichen Bestimmungen an. Der Kammer komme es nicht zu, die Verfolgung des Abg. Harkort überhaupt zu autorisiren, sondern allein einen Beschluß darüber herbeizuführen, ob die Verfolgung während der gegenwärtigen Sitzungsperiode stattfinden könne. Die Kammer sei kein Tribunal und habe darum über die Rechtmäßigkeit der Verfolgung selbst sich jedes Urtheils zu enthalten. Der Abg. v. Bismarck-Schönhausen bemerkte*):

Der Herr Justizminister hat am Schlusse seines Vortrages im Wesentlichen meine Ansicht ausgesprochen. Ich glaube auch, daß der Abgeordnete für Aachen die Stellung der Kammer mit der eines Gerichtshofes verwechselt hat, indem er von der Ansicht auszugehen schien, daß die Kammer sich erst die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten verschaffen müsse, ehe sie die Autorisation zur Einleitung der Untersuchung gegen ihn geben könne. Ganz abgesehen von der Unmöglichkeit, daß wir hier den Proceß in der Art plaidiren können, wie der Abgeordnete für Aachen es in der Rolle eines Vertheidigers zu thun begonnen hat, um uns die Ueberzeugung von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu verschaffen, so glaube ich nicht, daß es die Aufgabe der Kammer sein kann, dem Wahrspruch der Geschworenen dadurch zu präjudiciren, daß wir in der Kammer ein Schuldig oder Nichtschuldig über den Angeklagten aussprechen. Ein solches Verfahren würde

*) StB. 899b.

der Ruhe und Unparteilichkeit der Rechtspflege in Preußen präjudi- 8. 4. 1851.
cirlich sein.

Der Herr Abgeordnete hat seinerseits gesagt, daß er nicht wisse, was Junkerthum sei. Mich hat diese Erklärung überrascht; ich habe geglaubt, ein jeder Abgeordnete habe Gelegenheit genug gehabt, aus den politischen Wortstreiten der letzten Jahre zu entnehmen, was darunter gemeint sein kann.

(Stimmen auf der Linken: Juristisch?!)

Politisch!

Mir ist es nicht klar geworden, was der Herr Abgeordnete unter tendenziösen Anklagen versteht. Jeder Preuße hat irgend eine Tendenz, sei es, die Sicherheit des Eigenthums, der Person oder die politische Sicherheit des Staates zu garantiren. Eine Tendenz, die gegen die Freiheit der Berathung und Beschlußnahme der Kammer oder gegen irgend ein Mitglied derselben gerichtet wäre, könnte ein Proceß dann haben, wenn es einleuchtend wäre, daß die Regierung darauf ausginge, den Abgeordneten, der in Anklagezustand versetzt werden soll, entweder als Redner unschädlich zu machen, oder in der Abstimmung zu behindern, oder ihn in den Anklagezustand wegen einer Aeußerung zu versetzen, wegen deren ihm Unverletzlichkeit in der Verfassung garantirt ist. Eine Vermuthung der Art liegt nicht vor, und ich glaube, daß das Einzige, worauf es uns ankommt, sein kann, nur zu constatiren, ob das Privilegium der Kammer zu schützen sei. Was die Ermittelung damit zu thun hat, in welcher Weise sich etwa die Polizei Kenntniß von dem Manuscripte verschafft hat [1]), das, muß ich gestehen, ist mir ganz unklar geblieben. Nach der Tagesordnung sind wir nicht berufen, zu entscheiden, inwieweit es zu empfehlen sein möchte, gegen einzelne Polizeiagenten*) die Untersuchung wegen Ueberschreitung ihres Amtes einzuleiten, sondern darüber zu berathen, ob gegen den Abg. Harkort die Untersuchung einzuleiten sei.

Der Abg. v. Vincke erwiderte, man möchte fast glauben, das verehrte Mitglied für Westhavelland hätte den Bericht gar nicht gelesen,

---

*) StB. 900a.

[1]) Der Abg. v. Vincke theilte mit, daß die Polizei früher als der Verleger Kenntniß von dem Inhalte der Schrift erhalten habe.

8. 4. 1851. wenn er das überhaupt von einem so thätigen Abgeordneten annehmen könnte. Im Commissionsbericht sei ausdrücklich gesagt, was unter einer tendenziösen Verfolgung zu verstehen sei, nämlich eine Verfolgung, mittelst deren eine andere Tendenz verfolgt werde als diejenige, von der die Regierung, wenn sie die Thätigkeit des Strafrichters rufe, allein geleitet werden sollte. Bezüglich des Junkerthums sei der Appell an seine Erinnerungen überflüssig gewesen; er wisse ganz genau, was er darunter verstünde, könne sich sogar ganz bestimmte Personen als das personificirte Junkerthum denken. Es komme aber hier darauf an, was im Sinne des Gesetzes darunter verstanden werden könne, ob eine Aufreizung gegen das Junkerthum Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung sein könne, und darüber seien seine Zweifel noch nicht aufgeklärt. Er hielt daran fest, daß die Verlesung der Harkort'schen Schrift in der Kammer das einzige Mittel sei, um darüber Klarheit zu schaffen, ob die Erhebung der Anklage und weiter die Ertheilung der Genehmigung zur Einleitung des Verfahrens während der Dauer der Sitzungsperiode berechtigt sei. Der Abg. v. Bismarck-Schönhausen antwortete*):

Da mir der werthe Abgeordnete für Aachen Aufschluß darüber gegeben hat, was ein tendenziöser Proceß sei, so will ich ihm meinerseits aus Dankbarkeit die Gelegenheit verschaffen, auch seine Kenntnisse über das Junkerthum zu vervollständigen, indem ich ihm die Schriften des bürgerlichen Rechenmeisters Peter Minus[1]) empfehle,

(Heiterkeit und Bravo.)

deren Studium dem Herrn Abgeordneten um so zugänglicher sein wird, als ich annehmen darf, daß Peter Minus zu den politischen Freunden des Abgeordneten für Aachen gehört.

(Heiterkeit.)

Ob auch zu den persönlichen, ist mir fremd.

Es läßt sich vielleicht bei dem mir bekannten Fleiße des geehrten Mitgliedes für Aachen voraussetzen, daß er diese Schriften gelesen haben wird. Ich empfehle ihm aber, sie noch mit mehr Nutzen zu studiren, als es bisher geschehen zu sein scheint. In-

*) StB. 900b.

[1]) Offener Brief an Herrn v. Bülow-Cummerow, die Grundsteuer betreffend, von Peter Minus (Gustav Scheidtmann). Berlin (Schneider u. Co.) 1849. — Des bürgerlichen Rechenmeisters Peter Minus vorläufiges Sendschreiben an seinen Vetter Michel, betr. den Eid auf die Verfassung. Berlin (Schneider u. Co.) 1851.

gleichen habe ich die Ueberzeugung, daß, wenn er für seine Person 8. 4. 1851.
die Kenntnißnahme des Harkort'schen Briefes fordert, er sich dabei als freiwilliger Mandatar der Kammer gerirt. Ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß sowohl dem geehrten Redner, als auch dem, der in demselben Sinne vor ihm sprach[1]), der Inhalt dieses Schreibens vollkommen bekannt ist.

(Abg. Frhr. v. Vincke: „Nein! Ich kenne keinen Buchstaben davon!")

Sollten die übrigen Mitglieder der Kammer davon Kenntniß nehmen wollen, so werden sie das selbst sagen können.

Nach dem Abg. v. Bismarck-Schönhausen rechtfertigte der Abg. Simson als Referent den Antrag der Commission. Der Ausdruck Junkerthum finde sich nicht in der Anklage, sondern nur in dem Schreiben des Oberstaatsanwalts, in Folge dessen sei der Begriff des Junkerthums in der Commission selbst nicht erörtert worden. Uebrigens sei das Wort „Junkerthum", von allen Disquisitionen über dasselbe abgesehen, eine Bezeichnung, die sich seines Wissens keine Kategorie der Staatsangehörigen selbst beilege, eine Bezeichnung, zu der sich keine Kategorie, als zu einer sie treffenden, bekennen dürfe. Der Abg. v. Bismarck-Schönhausen blieb auch diesmal die Antwort nicht schuldig*):

Der Herr Abgeordnete für Königsberg hat die Ansicht ausgesprochen, daß es Niemanden in dem preußischen Staat gebe, der sich dazu rechne, wenn von einer Kategorie des Junkerthums die Rede sei. Ich muß in Bezug auf meine Person dieser Behauptung widersprechen. Wenn von Seiten der Herren Abgeordneten für Aachen, für Hagen oder des Herrn Peter Minus[2]) die Rede vom Junkerthum ist, so glaube ich, dasselbe Recht zu haben, diesen Ausdruck auf mich und meine politischen Freunde zu beziehen, welches beispielsweise ein pflichttreuer Officier hat, sich gemeint und geehrt zu finden, wenn Demokraten von Söldlingen u. dgl. reden. Die Whigs und die Tories waren auch Ausdrücke, die ursprünglich etwas Geringschätziges bezeichneten, und seien Sie versichert, wir werden unsererseits den Namen des Junkerthums auch noch zu Ehren und Ansehen bringen.

*) StB. 902 b.

[1]) Abg. Dr. Beseler.

[2]) v. Vincke, v. Bodelschwingh, G. Scheidtmann.

60. Sitzung der Zweiten Kammer

Freitag 11. April 1851.

11. 4. 1851. In der 60. Sitzung der Zweiten Kammer beantragte der Abg. v. Schönfeld, über einen Antrag des Abg. v. Richthofen, betreffend die Declaration des § 146 der Gemeindeordnung, zur Tagesordnung überzugehen. Nach der Geschäftsordnung richtete der Präsident an die Versammlung die Frage, ob Jemand für den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung sprechen wolle, und als sich Niemand zum Worte meldete, gab er das Wort dem Abg. v. Patow gegen die Tagesordnung. Als dieser geendet, meldete sich noch ein Redner für die Tagesordnung, erhielt aber vom Präsidenten den Bescheid, daß nach der Geschäftsordnung dies nicht zulässig sei, da die Aussprache für die Tagesordnung einer Aussprache gegen dieselbe voranzugehen habe. An der lebhaften Discussion, die sich darüber entspann, betheiligte sich auch der Abg. v. Bismarck-Schönhausen mit folgender Bemerkung vom Platz*):

Die Geschäftsordnung spricht sich nicht darüber aus, daß eine bestimmte Reihenfolge stattfinden und daß zuerst stets ein Redner für die Tagesordnung sprechen solle; ich glaube auch nicht einmal, daß dies aus dem Wortlaut zu folgern sein dürfte, wenn sie sagt, daß ein Redner für und ein Redner gegen die Tagesordnung sprechen solle. Nachdem nun ein Redner dagegen gesprochen, so schließt, wenngleich sich vor diesem ein Redner für die Tagesordnung nicht gemeldet hatte, meiner Meinung nach dies noch nicht aus, daß sich nicht noch nach diesem Redner Jemand für die Tagesordnung melden könne.

In den folgenden Sitzungen der Zweiten Kammer betheiligte sich Herr v. Bismarck-Schönhausen nicht mehr an den Debatten. Am 9. Mai 1851 wurde der Landtag durch Ministerpräsidenten v. Manteuffel geschlossen.

---

*) StB. 979a.

Preußischer Landtag. Zweite Kammer.

27. November 1851 bis 19. Mai 1852.

In Folge seiner Ernennung zum Geheimen Legationsrath und Rath bei der preußischen Gesandtschaft in Frankfurt am Main am 8. Mai 1851, der am 15. Juli die Ernennung zum preußischen Gesandten am Bundestage folgte, hatte Herr v. Bismarck sein Abgeordnetenmandat niedergelegt; bei der Neuwahl, die am 13. October 1851 in Brandenburg stattfand, fielen von 250 Stimmen 191 auf den bisherigen Vertreter, 58 auf den General Leo, eine Stimme auf Oberregierungsrath Seyffart. In ihrer 3. Sitzung am 1. December 1851 erklärte die Kammer nach dem Bericht der Commission die Wahl für gültig, am 2. December nahm Herr v. Bismarck seinen Platz in der Kammer wieder ein. Freilich gestattete ihm die Wahrnehmung der Gesandtschaftsgeschäfte die Theilnahme an den Kammerverhandlungen nur bei seinen vorübergehenden Aufenthalten in Berlin; und an den Debatten betheiligte er sich nur einige Male, zum ersten Mal in der

46. Sitzung der Zweiten Kammer

Sonnabend 20. März 1852.

Die Militärverwaltung hatte in den Etat für 1852 gegen den vorigen Etat zur Erhöhung der Friedensstärke des Heeres einen Mehrbetrag von 1886650 Rthlrn. eingesetzt. Nach den Mittheilungen des Berichterstatters der mit Prüfung des Etats beauftragten Commission, Frhr. v. Hillern, konnte jedoch dieses Mehr in seiner Gesammtheit nicht als eine Erhöhung des gewöhnlichen Bedarfs der Militärverwaltung angesehen werden, da eine halbe Million Theuerungszulage zur besseren Verpflegung der Truppen in Ansatz zu bringen war und circa eine halbe Million für im Jahre 1851 ausgefallene Corps- und Landwehrübungen aufgenommen, sowie fast 190000 Rthlr. für die Marine und das Invalidenwesen mehr angesetzt werden mußten. Verglichen mit dem Etat von 1847 zeigte der neue Etat nur eine Mehrforderung von 293058 Rthlrn. Die Commission beantragte daher, die Forderung zu gewähren. 20. 3. 1852.

20. 3. 1852. Der Abg. v. Vincke beantragte zu Titel III a, betreffend die Geldverpflegung der Truppen, von der im Etat für diesen Zweck ausgeworfenen Summe 409373 Rthlr. 19 Sgr. 7 Pfg. abzusetzen, und begründete diesen Abstrich damit, daß weder eine Nothwendigkeit für eine solche Erhöhung dieser Position vorhanden sei, noch auch die Lage der Staatsfinanzen eine Mehrausgabe gestatte. Die beabsichtigte Vermehrung des Bestandes der Officiere und Unterofficiere für die Landwehr könne wohl als zweckmäßig, nicht aber als nothwendig angesehen werden, denn die Landwehr werde sich auch ohne Erhöhung des Militäretats stets in demselben Geiste wie bisher bewähren, wenn man das Institut nur in dem Geiste auffasse, wie es geschehen müsse, „wenn man sich überzeugt, daß dieser Mobilisirung des wehrkräftigen Theiles der Nation nothwendig die Bedingung zum Grunde liegt, daß sie ihre ganze Wehrkraft im vollen Maße nur dann wird entwickeln können, wenn dem Kampfe, zu welchem man sie in die Waffen ruft, auch die Sympathie und die Begeisterung des Landes zur Seite steht. Denkt man aber die Landwehr etwa dazu zu benutzen, bei einem diplomatischen Rückzuge wie dem von Olmütz Parade zu machen, oder muthet man ihr Schlachten zu wie die bei Bronzell, so können solche Ereignisse nicht ohne Benachtheiligung des militärischen Geistes vorübergehen.“ Der Abg. Harkort sprach in demselben Sinne, tadelte aber gleichzeitig die Zusammensetzung der Officiercorps der Linie, die zu zwei Dritttheilen aus Adeligen gebildet seien. Hier müsse das bürgerliche Element mehr zur Geltung gebracht werden; dem Adel habe früher die Vertheidigung des Landes obgelegen, doch habe er diese Verpflichtung durch Zahlung von 62000 Rthlrn. für Ritterpferde abgelöst und genieße dafür jetzt ungefähr eine halbe Million Thaler Grundsteuerbefreiungen. Stelle man dies mit den vier Millionen Thaler zusammen, die dem Adel der Armee aus dem Pensionsfonds und den Gehältern zuflössen, so werde man finden, daß das Verhältniß dieses Standes doch nicht so heruntergekommen sei, wie man in neuerer Zeit habe glauben machen wollen. Die Landwehr bezeichnete der Abg. Harkort als den eigentlichen Kern des Heeres, ihre Erhaltung als gleichbedeutend mit der Mehrung der Wehrkraft des Landes; einer Vermehrung des stehenden Heeres glaubte er widersprechen zu müssen, da die Forderung nur von dem Mißtrauen der Regierung gegen das eigene Volk zeuge.

Nach dem Abg. Generallieutenant v. Reyher, der die Angriffe der Abg. v. Vincke und Harkort kräftig zurückwies, ergriff Herr v. Bismarck-Schönhausen das Wort*):

Ich hätte gewünscht, Sie in diesem vorgerückten Stadium der Debatte nicht mehr mit einer Auslassung zu behelligen, nachdem

*) StB. 886b.

die Gründe für die Aufrechterhaltung des Commissionsantrages 20. 3. 1852.
und gegen den Antrag der Herren v. Vincke und Genossen von dem Herrn Vorredner dieser Seite (nach rechts) und den beiden Herren Ministern [1]), die gesprochen haben, auf das Schlagendste erschöpfend dargethan worden sind.

Der Umstand, daß zwar viele der Herren, vielleicht wohl die Mehrzahl, dadurch überzeugt worden sind, nicht aber der Abg. Harkort, macht es mir wünschenswerth in Bezug auf die Anführung, die er wiederholt hat, nochmals das Wort zu nehmen.

Ich knüpfe an die letzte Aeußerung an, in der er der Verwaltung den Vorwurf macht, daß man die Stabsofficiere bei uns nicht alt genug werden läßt, und daß man nicht darauf sehe, viel alte Stabsofficiere zu conserviren. Wenn der Verwaltung ein Vorwurf mit Recht zu machen wäre, so würde es gerade das Entgegengesetzte sein. Sehen Sie in jede andere Armee hinein, Sie werden überall junge Stabsofficiere und Generäle und eher alte Capitäns finden.

In Oesterreich und in Frankreich hat man zwei Kategorien von Officieren; die eine, welche vom Feldwebel bis etwa zum Hauptmann avancirt und meist zufrieden ist, wenn sie als Hauptmann verabschiedet*) wird, und eine andere, die über die Chargen hinwegspringt. Das ist bei uns in Preußen nicht durchzuführen, unser System der Truppenausbildung ist nur dann haltbar, wenn jeder Officier ein gebildeter Mann ist.

Werden aber an jeden Officier gleiche Anforderungen der Bildung gestellt, so kann es bei uns nicht die zwei Kategorien von Officieren geben, von denen die eine schneller als die andere avancirt, und wir können uns den Vorzug junger Officiere in hohen Chargen nicht in demselben Maße aneignen, wie jene Staaten. Wie ich zuerst den Antrag des Abg. v. Vincke und Genossen heute zu Gesicht bekam, bemerkte ich, daß ihm Motive gänzlich fehlten, obschon er von einer Seite ausgegangen ist, die sonst um Motive nicht in Verlegenheit ist. Ich glaubte als ein Motiv ein Mißtrauen gegen das Ministerium annehmen zu müssen, und insbe-

*) S. 887 a.

[1]) Kriegsminister v. Bonin und Finanzminister v. Bodelschwingh.

20. 3. 1852. sondere gegen den zeitigen Herrn Kriegsminister [1]), wennschon ich von dem ehrenhaften Patriotismus der Herren Antragsteller nicht erwarten konnte, daß sie ihrem*) Unmuth oder ihrem*) Mißtrauen gegen das Ministerium auf Kosten einer so wichtigen Stütze des Staates Luft machen werden, wie die preußische Wehrkraft es ist. Ich bin von jener Meinung auf das Vollständigste zurückgekommen nach der glänzenden Apologie, für welche der Herr Kriegsminister dem Abgeordneten für Hagen [2]) heute zu danken hatte. Ich kann demnach nur annehmen, daß die Herren Abgeordneten im Gefühl der Ueberlegenheit ihrer militärischen Sachkunde sich überzeugt hielten, daß das Kriegsministerium nicht die richtigen Mittel gewählt habe, um einen für nothwendig erkannten Zweck zu erreichen. Es kommt vor, daß militärische Talente angeboren werden, es ist auch möglich, daß einzelne Kammermitglieder in der Eigenschaft als Landwehrofficiere sich hohe kriegswissenschaftliche Kenntnisse erworben haben [3]). Ich würde aber, ehe wir hierauf Kammerbeschlüsse gründen, doch erst bitten, eine Probe davon abzuwarten. Es ist möglich, daß, trotz der friedlichen Dispositionen aller Staaten Europas, wir vielleicht innerhalb sechs Monaten in Verhältnisse kommen, in welchen die Herren Gelegenheit haben können, ihre militärischen Talente auf einem anderen Felde als

---

*) StB.: ihren — ihr.

[1]) Kriegsminister v. Bonin.

[2]) v. Bodelschwingh; doch liegt hier offenbar ein Hörfehler des Stenographen vor, denn eine Apologie des Kriegsministers findet sich nicht in der Rede des Abgeordneten für Hagen, sondern in der des Abgeordneten für Aachen, Frhr. v. Vincke, der sich in folgender Weise äußerte: Wie man den Geist der Truppen zu elektrisiren vermag, dafür haben wir neuerlich ein glänzendes Beispiel gesehen an einer kleinen Armee, welche erst ganz neu geschaffen wurde und an deren Spitze zum Theil fremde Officiere standen — — an der Schleswig-Holsteinischen Armee, welche — ihren tapferen General v. Bonin an der Spitze, sich Lorbeeren erwarb, wie sie mit Ausnahme unserer Armee in Europa nicht zu finden sind. Und gerade, daß dieser General in diesem Augenblick an die Spitze des Kriegsministeriums berufen ist — der Name Bonin an der Spitze des Kriegsministeriums gibt uns die Bürgschaft — und deshalb haben ich und meine Freunde seine Ernennung mit besonderer Freude begrüßt — daß unserer Armee Verlegenheiten wie der Tag von Bronzell hinfüro niemals werden zugemuthet werden" (StB. 879 b).

[3]) Der Abg. Harkort war lange Jahre Landwehrofficier gewesen und rühmte deren Tüchtigkeit auf Kosten der Officiere der Linie.

hier darzuthun. Bis dies geschehen sein wird, bitte ich aber, mir 20. 3. 1852.
zu erlauben, daß ich mich nicht auf Geschütze verlasse, welche nach den Berechnungen des Abgeordneten für Aachen [1]) ausgerüstet sind, und daß ich mich nicht auf ein Ponton begebe, welches nach den Anschlägen des Abgeordneten für Oels [2]) construirt wäre, wenn es auch von ihm selbst vorher probirt wäre. Was der Abg. Harkort zum zweiten Male wiederholt hat in Bezug auf die angebliche Bevorzugung*) des Adels in der Armee, welche er dadurch beweisen will, daß bürgerliche Officiere nicht in das Regiment Garde du Corps aufgenommen würden, so liegt der Fall nicht vor, daß diese Aufnahme einem solchen Officier auf Begehren abgeschlagen wäre; und wenn man sich mit einer so schlagenden Widerlegung, wie ihm von dieser Seite [3]) geworden ist, nicht begnügen kann, so ist man nicht zu widerlegen, und ich verzichte darauf, will aber nur einen Grund hervorheben, warum der Adel die meisten Stellen in der Armee inne hat: das Geschäft ist zwar ehrenvoll, aber nicht so lucrativ, als Fabriken anzulegen und mit Königlicher Unterstützung fortzuführen, und den Dank dafür durch Angriffe auf die Regierung zu zahlen. Wenn der Herr Abgeordnete auch die Aeußerung hier wiederholt hat, daß die Regierung dem Volke mißtraue, so kann ich ihm sagen, daß auch ich allerdings der Bevölkerung der großen Städte mißtraue [4]), solange sie sich von ehrgeizigen und lügenhaften Demagogen leiten läßt, daß ich aber dort das wahre preußische Volk nicht finde. Letzteres wird vielmehr, wenn die großen Städte sich wieder einmal erheben sollten, sie zum Gehorsam zu bringen wissen, und sollte es sie vom Erdboden tilgen.

*) StB.: Bevorzugungen.

[1]) Der Abg. v. Vincke rieth zur Sparsamkeit, um Preußen die Mittel für später zu erhalten, damit es dann gerüstet erscheinen könnte.

[2]) Graf Dyhrn; auf welche Aeußerung des Grafen Dyhrn Herr v. Bismarck sich hier bezieht, hat sich nicht ermitteln lassen. Riedel S. 168 erinnert an eine Aeußerung dieses Redners in der Sitzung vom 29. Januar 1852: „Wir haben selbst die Brücken gebaut, welche den Wallensteiner nach der Nordsee geführt haben" (StB. 204 b), doch zweifle ich, ob mit Recht.

[3]) Durch Generallieutenant v. Reyher.

[4]) Der Abg. Harkort hatte dem Mißtrauen Ausdruck gegeben: man brauche so viel Truppen, um in den großen Städten die Ordnung zu erhalten (StB. 882 a, 886 b).

20. 3. 1852. Der Abg. Harkort protestirte gegen die möglicher Weise auf ihn zu beziehende Aeußerung über Solche, welche Königliche Unterstützungen für Fabrikanlagen empfingen, um dann mit Angriffen auf die Regierung zu danken: er habe nie eine solche Unterstützung empfangen. Da Herr v. Bismarck die Fähigkeit der Landwehrofficiere, eine Compagnie zu führen, angezweifelt, erbot sich der Abg. Harkort, vier Wochen lang mit Herrn v. Bismarck um die Wette eine Compagnie zu führen.

Der Abg. v. Vincke rieth Herrn v. Bismarck — in Anbetracht, daß nun zum fünften Male der alte Kammerwitz vorgetragen worden wäre: es wäre zu wünschen, daß man sich an der Grenze wiedersehen möchte — er, dessen witzige Talente ja hinreichend bekannt seien, aus vielen seiner Reden, möge sich's endlich einmal angelegen sein lassen, neue Witze zu erfinden; er wünsche ihm übrigens nur, daß seine diplomatischen Leistungen die militärischen Leistungen, die er von ihm (v. Vincke) und seinen Freunden erwarte, übertreffen möchten.

Darauf erwiderte der Abg. v. Bismarck in persönlicher Bemerkung*):

Dem Abgeordneten für Aachen muß ich bemerklich machen, daß es nicht meine Absicht gewesen ist, witzig zu sein. Ich halte seine Situation, wenn ich ihn im Felde sehen sollte, gar nicht für witzig, sondern für sehr ernst. Wer übrigens heute, wenn ich richtig rechne, zum neunzehnten Mal den müde gerittenen Trompeterschimmel von Bronzell [1]) zur Verhöhnung der Armee hier getummelt hat, dem kann ich das Recht nicht einräumen, sich über alte abgetragene Witze zu beklagen.

Dem Abg. Harkort muß ich erwidern, daß ich die Andeutungen, die ich in Bezug auf die Fabricanten und die Unterstützung aus Königlichen Cassen**) gemacht habe, mir die Ehre geben werde, unter vier Augen mit den gewünschten Belegen ihm nachzuweisen, und will ich hier Niemand näher bezeichnen. Uebrigens habe ich noch die persönliche Bemerkung zu machen, wenn der Abg. Harkort sich hier auf den Geist der Landwehrofficiere im Allgemeinen beruft und behauptet, daß die Einzelnen in dem, was er sagte, einen tiefen Grund finden würden, so muß ich ihm als Landwehrofficier erklären, daß ich gar keinen Grund in dem, was

*) StB. 887b.

**) StB.: auf Königliche Cassen.

[1]) In dem Gefecht von Bronzell, 8. November 1850, war ein Schimmel als einziges Opfer gefallen.

er sagte, gefunden habe, und ich muß vielmehr annehmen, daß 20. 3. 1852.
entweder der Geist der Landwehrofficiere früher ein anderer gewesen sei als jetzt, und das kann ich nicht glauben, da der Herr Abgeordnete selbst mit Ehren Landwehrofficier gewesen und mit dem Eisernen Kreuz geziert ist, oder daß er vergessen hat, wie dieser Geist war.

Bei der Abstimmung fand der Antrag v. Vincke nicht die Majorität.

47. Sitzung der Zweiten Kammer

Montag 22. März 1852.

Bei Discussion des Extraordinariums des Militäretats beantragte 22. 3. 1852.
der Abg. v. Vincke, die für die militärische Herstellung der Burg Hohenzollern eingesetzten 100000 Rthlr. abzusetzen. Die Ausgabe sei militärisch kaum zu rechtfertigen, auch werde man das Geld für Kriegszwecke vielleicht in naher Zukunft nöthiger brauchen. „Ich bin in dieser Ansicht namentlich bestärkt worden, seit wir von einem namhaften Diplomaten haben aussprechen hören, wie es nicht unwahrscheinlich sei, daß wir vielleicht schon in sechs Monaten Krieg haben werden (Hört!). Wenn aus einem solchen Munde, von einem Diplomaten, bei der nothwendigen discreten Zurückhaltung uns dies von dieser Tribüne und in diesem Hause gesagt wird, so muß die Besorgniß eines europäischen Krieges weit näher liegen, als wir Alle es bisher angenommen haben (Heiterkeit), und dieser dringenden Besorgniß gegenüber halte ich mich nicht für berechtigt, 100000 Rthlr. hinzugeben, weil wir das Geld für militärische Oberzwecke vielleicht nächstens werden gebrauchen müssen!“

Herr v. Bismarck-Schönhausen antwortete in persönlicher Bemerkung (vom Platz)*):

Der Abgeordnete für Aachen hat vorher gesagt, ich hätte in meiner vorgestrigen Rede geäußert, es sei nicht unwahrscheinlich, daß wir in sechs Monaten Krieg hätten. Ich bin zwar einigermaßen daran gewöhnt, daß meine Worte dem Herrn Abgeordneten anders ins Ohr fallen, als sie meines Wissens aus meinem Munde hervorgegangen sind, und ich glaube, daß Niemand diejenigen Versionen,

*) StB. 910a.

22. 3. 1852. die der Herr Abgeordnete von meinen Aeußerungen gibt, als authentische betrachten wird. Da ich aber es sehr beklagen würde, wenn der Herr Abgeordnete in Folge seiner Auffassung meiner Worte sich vielleicht zu frühzeitig von seinen*) Fonds trennte, so will ich seine Bemerkung dahin berichtigen, daß ich nicht gesagt habe, es sei nicht unwahrscheinlich, daß in sechs Monaten Krieg sein werde, sondern ich habe wirklich geäußert, trotz der unzweifelhaft friedfertigen Disposition aller europäischen Mächte sei es nicht unmöglich, daß wir in sechs Monaten, von hier aus gerechnet, in der Lage sein würden, die militärischen Talente des Herrn Abgeordneten für Aachen auf einem anderen Felde, als dem hiesigen, erproben zu können.

(Große Unruhe. Präsident Graf v. Schwerin: Ich bitte um Ruhe!) Ich glaube, durch diese Aeußerung die Discretion, welche mein Amt mir auferlegt, nicht verletzt zu haben, so wenig als dadurch, daß ich hinzufüge, daß meiner festen Ueberzeugung nach wir in sechs Monaten entweder Krieg haben oder Frieden.

(Heiterkeit.)

Der Abg. v. Vincke bemerkte hierauf: „Ich bin zunächst dem verehrten Mitgliede sehr dankbar, daß er mich nicht als einen authentischen Berichterstatter über seine vielfachen Aeußerungen betrachten will. Ich würde wirklich viel zu thun haben, Alles zu controliren. Nur das bemerke ich, daß alle meine Freunde meinen, sie haben ebenso verstanden wie ich, und daß es mir ein unerklärliches Mißverständniß erscheint, daß auf dieser Seite des Hauses allgemein so verstanden worden ist. Im Uebrigen kann ich nur annehmen, daß der persönlich gereizte Ton, wozu der Herr Abgeordnete keine Veranlassung hatte, da ich seine Leistungen dankbar anerkannt habe, nur aus verletzter Bescheidenheit herrühre, weil ich ihn einen namhaften Diplomaten geheißen habe. Ich will daher, um ihn zu befriedigen, diese Aeußerung hiermit förmlich zurücknehmen, da allerdings Alles, was ich von seinen diplomatischen Leistungen weiß, sich nur auf die bekannte brennende Cigarre beschränkt“ [1]).

---

*) StB.: seinem.

[1]) Vgl. „Buch vom Grafen Bismarck“ von George Hesekiel: „Bismarck machte dem Herrn Präsidialgesandten Grafen v. Thun-Hohenstein seinen Besuch; Graf Thun empfing ihn mit einer nicht ganz stylvollen Familiarität, rauchte ruhig seine Cigarre weiter und lud Bismarck nicht einmal zum Sitzen ein. Dieser holte einfach seine Cigarrentasche hervor, nahm eine Cigarre heraus und sagte ganz gemüthlich: ‚Darf ich um Feuer bitten, Excellenz?‘ Im höchsten

Präsident: Meine Herren! Ich muß dem Herrn Abg. v. Bismarck-Schönhausen noch das Wort zu einer persönlichen Bemerkung ertheilen. 22. 3. 1852.

Sie müssen mir, als Leiter der Versammlung, aber die Bitte erlauben, daß in dieser Weise die persönliche Discussion nicht weiter geführt werde.

Abg. v. Bismarck-Schönhausen:

Niemand erkennt diese Wahrheit mehr an als ich, und ich hätte gewünscht, daß der Herr Abgeordnete für Aachen sich der unnöthigen Beziehungen auf meine Person enthalten hätte. Da er es nicht gethan hat, da er meine Aeußerungen in einer, wie ich meine, entstellten Weise vorgetragen hat, so bin ich genöthigt, ihm darauf zu erwidern. Wenn der Abgeordnete für Aachen sagt, ich hätte mit ihm in einem gereizten Tone gesprochen, so muß ich dies in Abrede stellen. Vielleicht finde ich Gelegenheit, mit ihm in diesem Tone zu sprechen. Seine letzte Aeußerung überschreitet die Grenze nicht nur der diplomatischen, sondern derjenigen privaten Discretion, deren Beobachtung ich von einem Manne von guter Erziehung erwarten zu dürfen glaubte.

Der Abg. Frhr. v. Vincke wünscht das Wort zu einer persönlichen Bemerkung. Präsident: Es muß doch ein Ende geben der persönlichen Bemerkungen.

Abg. Frhr. v. Vincke (vom Platz): Ich bin jetzt vollständig zu Ende und freue mich, daß der Schluß der Erwiderung mir Veranlassung gibt, mit dem Herrn Abgeordneten in dem Tone zu sprechen, den er soeben bezeichnet hat.

Die Folge der gereizten Discussion war eine Forderung, die Herr v. Bismarck seinem parlamentarischen Gegner zusandte, und ein Duell zwischen ihnen, das am 25. März 1852 stattfand.

Grade verblüfft gab die Excellenz Feuer, Bismarck rauchte seine Cigarre an und nahm dann ungenirt Platz, kaltblütig, als wenn Nichts geschehen sei, das Gespräch beginnend. — Bismarck litt nie eine Rücksichtslosigkeit gegen seine Person, noch viel weniger nahm er sie hin, wenn eine solche ihn als Repräsentanten seines Königs traf."

*) S. 910b.

63. Sitzung der Zweiten Kammer

Freitag 30. April 1852.

30. 4. 1852. Bei der Berathung des Postgesetzes brachte der Abg. v. Bodelschwingh das Amendement ein, daß die Unternehmer von Transportanstalten zu verpflichten seien, ihren Betrieb mit den Bedürfnissen der Postanstalten in Uebereinstimmung zu bringen. Die Rücksicht auf die Interessen des Publicums erheische dies, zumal namentlich bei Wassertransportstraßen häufig andere Interessen ins Spiel träten, welche denen des Publicums sehr stark gegenüberstünden. Der Abg. v. Patow bestritt die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung; seiner Meinung nach liege es im eigenen Interesse der Anstalten für die Beförderung zu Wasser, daß sie sich an die Eisenbahnzüge und alle übrigen Communicationsmittel zweckmäßig anschlössen. Für das Amendement Bodelschwingh sprach der Abg. v. Bismarck-Schönhausen (vom Platz)*):

Ich will mir nur erlauben, die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auf einige Thatsachen zu lenken, die vollkommen geeignet sind, die Anführungen des Herrn Abgeordneten für Hagen und des Herrn Handelsministers[1]) zu bestätigen und die Berechnungen des Herrn Abg. v. Patow als irrthümlich erscheinen zu lassen. Jeder Fahrplan und meine eigene Erfahrung thut dar, daß von Köln rheinaufwärts zwar nächtlich Schiffe gehen, die aber 1/4 oder 1/2 Stunde nach Abfahrt des Köln-Mindener Bahnzuges Köln erreichen[2]), so daß die Leute genöthigt sind, die Nacht dort zu

*) StB. 1228a.

[1]) von der Heydt.

[2]) Der Stenograph. Bericht gibt an dieser Stelle offenbar nicht wieder, was Herr v. Bismarck gesagt hat; das ergibt die Antwort des Abg. Camphausen: „Das verehrte Mitglied für Westhavelland hat uns heute einen Fall vorgeführt, wo eine solche Rücksichtnahme bei einer bestimmten Dampfschifffahrtsgesellschaft nicht stattgefunden haben soll. Ich ziehe die Richtigkeit der Thatsache, die das geehrte Mitglied angeführt hat, nicht in Zweifel, ich glaube aber doch darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß die Dampfschiffe von Köln, die während der Nacht nach dem Oberrhein abfahren, schon seit langen Jahren stets die feste Zeit von 10 Uhr Abends eingehalten haben; daß diese feste Zeit auch in genauer Correspondenz mit demjenigen Eisenbahnzuge stand, der bis vor Kurzem von Berlin nach Köln abgefertigt wurde, mit dem Zuge, der Abends um 10 Uhr Berlin verließ und am anderen Tage gegen 9 Uhr in Köln eintraf." Danach dürfte Herr v. Bismarck gesagt haben: Jeder Fahrplan — — thut dar, daß von Köln rheinaufwärts zwar nächtlich Schiffe

bleiben. Ich selbst habe darunter gelitten und mit mir viele 30. 4. 1852.
Andere. Man wird genöthigt, auf dem Wege von Hamm bis Hamburg zwei Nächte zuzubringen. Im Winter war der Fahrplan der Taunusbahn so combinirt, daß das Dampfschiff eine halbe Stunde später, nämlich um 6½ Uhr eintraf, obwohl den Abend noch vollkommen Zeit gewesen wäre, Frankfurt zu erreichen. Ich weiß nicht, welcher Einfluß bei dieser Einrichtung wirksam gewesen ist, — vielleicht der der Mainzer Gastwirthe, bei welchen man genöthigt ist, die Nacht zu bleiben, was natürlich für dieselben ersprießlicher ist, als für die Reisenden.

Im Sommer ist der Fahrplan insofern ein anderer, daß die Dampfschiffe, wenn Wind und Wetter sie begünstigen, den Anschluß an die Taunusbahn erreichen. Wenn aber ein scharfer Ostwind*) weht, so habe ich bei der letzten Reise erlebt, daß das Dampfschiff am Bahnhof anlegte, da der Zug noch dastand, jedoch aber sogleich abfuhr, so daß ich ihm nachsehen mußte. Dies läßt mich darauf schließen, daß doch eine gewisse Combination in dem Plane liegt, und es würde von dem reisenden Publicum in dortiger Gegend gewiß sehr dankbar anerkannt werden, und auch dem wohlbegründeten Rufe Preußens, daß es sich der gemeinsamen Interessen Deutschlands mit Erfolg annimmt, zur Verstärkung dienen, wenn die Regierung in dieser Beziehung einschreiten wollte. Ich kann noch Eins anführen, nämlich, daß die englischen Couriere und sonst Leute, welche Eile haben und rheinaufwärts und auf dem Neckar südlich gehen, genöthigt sind, nach Ankunft des Dampfschiffes in Mainz Extrapost oder Courierpferde zu nehmen, nachdem sie noch das Pfeifen des abgehenden Zuges gehört haben, hinter welchem her sie dann die Reise nach Frankfurt auf andere Weise fortsetzen müssen. Ich habe mich oft in dieser Lage befunden.

Der Abg. Camphausen glaubte die Klagen des Herrn v. Bismarck gegen die Rheinische Dampfschifffahrtsgesellschaft zurückweisen zu sollen. Im Anschluß an die S. 418 Anm. 2 mitgetheilten Sätze sagte er: „Es ist nun später eine Aenderung eingetreten. Es sind Schnellzüge eingeführt worden, die später in Köln eintreffen, als die

---

gehen, die aber ¼ oder ½ Stunde abfahren, bevor die Passagiere des Köln-Mindener Bahnzuges Köln erreichen.

*) S. 1228 b.

30. 4. 1852. früheren Hauptzüge, und ich lasse es dahin gestellt sein, ob es möglich gewesen wäre, durch Verlegung, sei es des Eisenbahnzuges oder der Abfahrt des Dampfschiffes, nicht eine völlige Uebereinstimmung herbeizuführen." Er hob hervor, daß auch der Handelsminister rühmend die große Bereitwilligkeit anerkannt habe, mit der gerade die Rheinische Dampfschifffahrtsgesellschaft auf die Wünsche der Postverwaltung eingegangen sei. Herr v. Bismarck-Schönhausen entgegnete (vom Platz*):

Ich wollte nur mit zwei Worten die Ansicht des Abg. Camphausen von der Bereitwilligkeit der Verwaltung auf Grund seiner eigenen Angaben berichtigen. Seit einem halben Jahre besteht der Schnellzug und seit der Zeit ist es nicht zu erreichen gewesen, daß die Dampfschifffahrtsgesellschaft nur 15 Minuten ihre Fahrt aufschiebt. Diese 15 Minuten würden hinreichen, daß diejenigen Personen, die um 10 Uhr von Deutz ankommen, ebenso gut mit dem Dampfschiffe befördert werden könnten, als diejenigen, die um 9 Uhr mit dem gewöhnlichen Zuge ankommen.

An den ferneren Debatten des Landtags betheiligte sich Herr v. Bismarck-Schönhausen nicht. Eine Wiederwahl in den Landtag, der mit 1853 eine neue Legislaturperiode begann, nahm Herr v. Bismarck-Schönhausen nicht an. Nachdem durch Königliche Verordnung vom 12. October 1854 die Erste Kammer zum Herrenhaus umgebildet worden war, wurde Herr v. Bismarck auf Vorschlag des alten und befestigten Grundbesitzes im Landschaftsbezirk des Herzogthums Stettin unter dem 21. November 1854 in dasselbe berufen; am 10. Januar 1855 wohnte er zum ersten Male den Sitzungen bei. Während der Jahre 1855—1862 begegnet er uns nicht ein einziges Mal unter den Rednern des Herrenhauses, wenn er auch, wenigstens während der Dauer des Frankfurter Aufenthalts, bei wichtigen Abstimmungen nicht fehlte.

---

*) StB. 1230a.

Personen-Register.

Aldenhoven 190.
Ambronn 207.
Archimedes, der „sterbende Professor von Syracus“ 244.
Aristoteles 319.
Arnim, Graf v. 7. 44. 53. 83. 137. 196. 200. 291. 296. 390.
Arnim-Stryk, Graf v. 44. 47.
Auerswald, v. 20. 21. 44. 47. 49. 50. 74. 79. 80. 81. 103. 121. 127. 129. 287. 308.
Auerswald, v., Oberpräsident, Minister 113. 338.
Auerswald, v., General 112.

Bassermann 239. 240. 241.
Bauer 141. 185. 276.
Bayrhofer 265.
Beck 247.
Beckerath, v. 22. 30. 31. 34. 104. 105. 115. 117. 118. 123. 124. 136. 142. 143. 160. 191. 203. 204. 231. 245. 306. 327. 328. 387. 388.
Berg, v. 71.
Beseler 145. 147. 148. 149. 150. 153. 200. 203. 236. 272. 293. 321. 322. 323. 324. 339. 405.
Beughem, v. 372.
Bismarck-Briest, v. 308.
Bismarck-Schönhausen, v. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 16. 17. 18. 20. 22. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 44. 45. 47. 49. 50. 51. 52. 59. 61. 62. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 74. 75. 76. 78. 79. 80. 81. 85. 93. 94. 95. 97. 103. 104. 109. 114. 115. 116. 118. 119. 130. 136. 138. 145. 155. 160. 162. 165. 170. 175. 178. 181. 188. 189. 190. 191. 195. 196. 197. 201. 203. 205. 212. 219. 224. 226. 227. 229. 230. 235. 239. 241. 242. 243. 244. 247. 252. 253. 255. 256. 261. 262. 272. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 287. 288. 292. 294. 295. 296. 297. 304. 305. 306. 308. 309. 311. 312. 317. 321. 323. 325. 326. 328. 330. 339. 340. 341. 342. 343. 372. 379. 385. 389. 390. 391. 400. 402. 404. 405. 406. 409. 410. 414. 415. 417. 418. 420. Vgl. Inhalt.
Bitter 205.
Blum, Rob. 162, 277.
Blumenthal, v. 226.
Bodelschwingh, v. 14. 38. 44. 137. 258. 288. 289. 291. 321. 322. 323. 324. 330. 339. 372. 405. 412. 418.
Bodelschwingh, v., Finanzminister 411.
Bonin, v. 411. 412.
Borck 326.
Bornemann 44.
Brandenburg, Graf v. 60. 67. 83. 84. 85. 87. 103. 252. 307.
Brauchitsch, v. 6. 118.
Breitenbach 76.
Broicher 281. 282.
Brüggemann 23.
Bucher 168.
Bürgers 104. 155.
Byla, v. 32.

Camphausen, Lud. 24. 44. 53. 114.
Camphausen, Otto 88. 107. 109. 112. 118. 145. 146. 149. 150. 228. 235. 418. 419.

Canitz und Dallwitz, v. 145. 150. 151.
Carlo Alberto 91.
Cieszkowski, Graf v. 291.
Costenoble 377.

Dierschke 68.
Dohm 256.
Dyhrn, Graf 105. 111. 117. 413.

Eding 257.
Elsner 74.
d'Ester 67. 73. 75. 97. 304.
Evelt 155. 162.

Fliegel 392. 395.
Fock, v. 213.
Friedrich II. d. Gr. 111. 337.
Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst 151.
Friedrich Wilhelm I., König 147.
Friedrich Wilhelm III. 3. 4. 5.
Friedrich Wilhelm IV. 4. 41. 59. 223. 251.
Fröhner 130. 131. 135. 137. 144. 297.

Gamradt 372. 386.
Geppert 253. 292. 293.
Geßler 227.
Gier 10.
Gierse, v. 68.
Görtz, v. 295. 372.
Gottberg, v. 27.
Grabow 67. 68.
Grebel 63. 69. 70.
Griesheim, v. 216. 219. 220.
Grolman, v. 335.
Groneweg 65.
Grün 62. 63.
Gustav Adolf 336.

Haack 68. 74.
Hansemann 17. 32. 33. 44. 49. 54. 298. 383.
Harkort 142. 372. 401. 402. 403. 410. 412. 413. 414.
Hartmann 63. 276. 372.
Hassenpflug 251. 265.
Haym 272.
Hermann 115.
Hesse 173. 281. 328.
Heyden, v. 18.
Heydt, v. d. 20. 133. 136. 264. 378. 418.
Hilgers 189.
Hillern, v. 409.
Hoffmann 286.
Holleben, v. 372.
Hume, Jos. 331.

Jakob II. v. England. 12.
Immermann 78.
Jordan 189.
Josephine, Kaiserin 160.

Karl V. 328.
Keller 231.
Kierulff 227.
Kirchmann, v. 67. 71. 74.
Kleist-Retzow, v. 69. 95. 118. 122. 127. 137. 174. 282. 292. 293. 372.
Krause 10. 13. 32. 34.

Ladenberg, v. 60. 155. 158. 197. 264. 307.
Lensing 62. 201. 202.
Leo, General 409.
Lichnowsky, Fürst 44. 45. 112.
Lilien-Echthausen, v. 16. 17.
Linhoff 372.
Löhr 62.
Ludwig d. Deutsche 232.
Ludwig XIV. 182.
Ludwig XVIII. 319.
Ludwig (Louis) Philipp 41. 135.

Mätze 75. 77.
Manteuffel, v. 33. 60. 66. 76. 97. 166. 173. 177. 178. 189. 200. 252. 255. 258. 275. 307. 406.
Milde 283.
Moritz 80.
Münchhausen, v. 257.

Napoleon I. 159.
Naumann 22. 23. 62.
Niebuhr 269.

Oberheim 242.
Ohm 289.
Oppenhof 372.
Oppermann 178.
Osterrath 372. 389. 390.

Palmerston 314.
Pape 97.
Parpart, v. 372.
Parrisius 62. 67.
Patow, v. 205. 406. 418.
Peter Minus (Scheidtmann) 404. 405.
Pfuel, v. 166.

Philipps 63. 73.
Plagemann 27.
Platen, v. 15. 16.
Pochhammer 372.

Rabe, v. 176. 197. 264. 305.
Radowitz, v. 103. 145. 248. 266. 274. 307.
Raumer 307.
Reichensperger 63. 64. 103. 148. 153.
Renard, Graf 155. 165.
Reuter 276.
Reyher 44. 49. 410. 413.
Richelieu 147.
Richthofen, v. 406.
Richtsteig 305. 306.
Riedel 154. 261. 265. 272. 274.
Rochow, v. 19. 32. 36.
Rodbertus 82. 85.
Röder, v. 326.
Rother 381. 382. 385.

Saucken-Tarputschen, v. 8. 278. 279. 341.
Schaffrath 91. 93.
Scheidtmann (Peter Minus) 282. 284. 404. 405.
Schellwitz, v. 166. 172. 174.
Schenkendorf, v. 46. 47.
Schimmel 114.
Schleinitz, v. 307.
Schlotheim, v. 282.
Schneider 65.
Schönfeld, v. 406.
Schöpplenberg 69. 131. 328.
Schramm 75. 76. 80.
Schreckenstein, v. 338.
Schubert 297.
Schultz 338.
Schwarzenberg, Fürst v. 251. 252. 255.
Schwerin, Graf v. 7. 8. 36. 44. 53. 64. 65. 200. 201. 202. 238. 254. 280. 287. 302. 306. 317. 325. 373. 374. 375. 377. 378. 386.
Seckendorf, v. 386. 387.
Seyffart 409.
Selchow, v. 226.
Sethe 401.
Siebert 276.
Simon, Aug. Heinrich u. Ludwig 91. 93.
Simons 155. 197. 253. 256. 392. 394. 402.
Simson 228. 230. 232. 241. 242. 310. 311. 313. 314. 315. 316. 318. 319. 323. 325. 389. 390. 391. 405.
Spangenberg 232.
Sperling 12. 16.
Sprengel 241.
Stahl 231.
Stein, Frhr. v. 136. 137.
Stiehl 200. 203. 204. 283. 286.
Stockhausen, v. 267. 268. 307. 341.
Stolberg-Wernigerode, Graf v. 397.
Strobel 389.
Strotha, v. 60. 198. 307.

Tellkampf 119. 128.
Temme 71.
Thiel 75.
Thile v. 23.
Toobe 75. 253. 254. 256.
Trendelenburg 280.
Trieft 243. 246. 247.

Ulfert 286.
Unruh, v. 62.
Urlichs 261. 305. 306.

Viebahn, v. 63.
Villers, Graf v. 293. 294. 295. 296.
Vincke, v. 7. 8. 12. 13. 16. 17. 18. 24. 26. 31. 35. 36. 63. 64. 65. 67. 79. 83. 85. 86. 95. 96 („der Abgeordnete aus dem Sauerlande"). 102. 103. 147. 226. 227. 231. 247. 260. 261. 262. 265. 266. 268. 269. 271. 272. 274. 278. 279. 287. 288. 291. 292. 293. 306. 307. 309. 317. 321. 323. 324. 326. 327. 340. 343. 401. 402. 403. 405. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417.

Waldeck 66. 276.
Wallmouth 115.
Wantrup 241.
Wegnern, v. 227.
Wentzel 253. 256. 286. 293. 399. 400. 401.
Werdeck, v. 35.
Wilhelm III. v. England 12. 13.
Winzler 34.
Wrangel (General Brennus) 60. 70.
Wülffing 131. 132. 133.

Zedlitz-Neukirch, Frhr. v. 283. 285. 286.
Zorn 75.

Sach-Register.

Absolutismus 146; preußischer 303.
Activa Preußens im Concurs der übrigen deutschen Staaten 109.
Adel, preußischer: Popularität des preuß. A. 148; Patriotismus des A. 149; Verdienste des A. 151; A. und Armee 413.
Adler, preuß., kein todter Vogel 241. Glaubst Du, dieser Adler sei Dir geschenkt? 91.
ad kalendas graecas 212.
Adresse an den König 1848: 45; 1849: 69; 1850: 255. 261.
Adressen, geschäftliche Behandlung 255.
advocatus diaboli 284.
Allgewalt, geheimräthliche 303.
Amnestie 76. Wiederholte Amnestien erschüttern das Rechtsbewußtsein 77.
Anarchie, constituirte 85.
Anklagen, tendenziöse 403.
Anleihe zur Ausführung der Ostbahn 18.
Anleihebewilligungsrecht als Waffe gegen die Regierung 19. 21; vgl. Steuerbewilligungsrecht.
Ansprache an das preuß. Volk 224.
Antediluvianische Anschauungen 95. 96.
Antrag auf Verschiebung der Adreßdebatte 255. A. auf Aenderung mehrerer Paragraphen der Erfurter Verfassung 232. A. auf Ersetzung des Ausdruckes „Deutsches Reich" durch den Ausdruck „Deutsche Union" 230. A. auf Einführung der Abstimmung durch Zählung an den Thüren 342.
Appellation a male informato ad melius informandum 166.
Après nous le déluge als Grundsatz des Constitutionalismus 199.
Arbeiter, französische 147.
Arbeitstheilung im Handwerk 141.
Aristokratie, englische 126. Vorzüge einer erblichen A. 146.
Armee, preuß. 113, vgl. Heer.
army-estimate 331.
Assessoren (Gehalt) 198.
Asyl in der Arche Noah 96.
Ausländerei der Deutschen 160.

Bank 368. 377.
Barricaden; Faustrecht der B. 77.
Bassermannsche Gestalten 240.
Beamte; gesandtschaftliche B. 329; kriegerisch gesinnte B. im Civildienst 261; militärische und civile B. sind nicht zu vergleichen 335.
Begehrlichkeit der Massen 168. 176.
Belagerungszustand über Berlin 66. 69.
Belgien als constitutioneller Musterstaat 160.
Bemerkungen, persönliche, sind mitunter nicht zu umgehen 241.
Berichtigungen, factische 241; Mißbrauch mit factischen B. 68.
Berliner; Vorliebe der B. für oberflächliche und unsolide Eleganz 133.
Beschluß des Staatsministeriums vom 16. December 1850 310.
Bewegung des Volks im Jahre 1813 9. 10.
Bild von Sais 156.
Blasebalg der Demokratie 247.
Blume des Vertrauens 15.
Blut und Aberwitz 147.

Böttchershöfchen, Versammlung in B. 12. 16.
Brandenburg. Protest der Br. Wähler gegen die Rede vom 21. April 1849 93 A. 2.
Brille des Industrialismus 54.
Bronzell, Gefecht von 410. 414.
Bruderliebe; Band deutscher Br. 231.
Brunnen der Weisheit 88; der bodenlose Brunnen der Bedürfnisse einer wankenden Industrie 56.
Brunnenvergiftung, moralische, durch die Presse 204.
Bucephalus; der preuß. Geist ein B. 239.
Budget, jährl. Bewilligung des B. 91; ein progressives B. eine Eigenthümlichkeit des constitutionellen Systems 299.
Bundesstaat und Deutscher Bund 108. 109.
Bundestag, Wiederherstellung des B. 327.
Buntscheckig als parlamentarischer Ausdruck 36.
Bureaukratie, preuß. 135. 303.
Bürger- und Bauernbriefe von Harkort 401. 405.
Bürgerrecht, parlamentarisches 231.

Capital, Ueberlegenheit des C. 140.
Capitalsteuer, Berechtigung der C. 209.
casus belli 272.
Charybdis der Jacobinerherrschaft 152.
Charlatanerien, französ. 161.
Chimärische Tochter 147.
Christenthum, das, als Grundlage des Staates 24. 25. Nothwendigkeit des positiven Chr. 158.
Cigarre, die brennende C. 416.
Cirkelquadratur 145.
Civilehe 155.
Classensteuer 289; vgl. Einkommensteuer.
Clausel bei Anstellung der Patrimonialrichter 398.
Concessionen und Geschenke reizen den Appetit 168.
Concurrenz, inländische, Schutz gegen die inl. C. 133. 143.
Concurs der deutschen Staaten 109.
Condottieri 340.
Conferenzen, freie 270.
Constitutionalismus; überrheinischer C. 124. Die Phrase der schönste Schmuck constitut. Verfassungen 156. Was ist constitutionell? 121. Was ist in Preußen constitutionell? 86. 87. Theuerung des Constitutionalismus 198. 299.
contrat social 88. 146.
Couriere und Reisekosten 328.
Coursverluste 329.

Dampfschifffahrtsgesellschaft, Rheinische 419. 420.
Dämpfe, Frankfurter 231.
Dänische Frage 47.
Declaration, rechtsgültige 11. D. vom 29. Mai 1816 163.
Delila, constitutionelle 246.
Demokratische Agitation 168. 171. 244.
de rebus omnibus et quibusdam aliis sprechen 105.
Destillationsproceß der doppelten Wahl 302.
Deutschlands auswärtige Beziehungen unter Leitung des Bundestags 328. Deutsche Fehler: Mangel an Nationalgefühl 31. Nachbeterei des Fremden 160.
Diäten — ein Uebel 281. Diätenzahlung vor Feststellung des Etats 281.
Diplomatie, preuß. 327. 328. Diplomatie und Pferdehandel 271.
Discretion, Grenzen der diplomatischen und privaten D. 417.
Don Quixote, Preußen als D. Q. 268.
Drei-Königs-Bündniß 103. 105. 107. 223.
Duell Bismarck-Vincke 417.
Dynastien, constitutionelle 124.

Edict vom 9. Oct. 1807: 162; vom 14. Sept. 1811: 162. 163. 167. 170. Edict von 1812, betr. die Juden 25. 29.
Egoismus, staatlicher 264.
Ehen, gemischte 160.
Ehre, deutsche 273; preuß. 265. 267.
Einheit, deutsche, und die Frankfurter Versammlung 92. 93. Deutsche Einheit und die Union 273.
Einkommensteuer. Höhe des Procentsatzes 196. Aufregung über die E. in Berlin 211. Reclamationsfrist 296. Die E. als gerechte Strafe d. Städte für ihr politisches Verhalten 296.
Eisen der Reaction 247.

Elend, glänzendes, des Officierstandes 336.
England, Berufungen auf E. 125. Revolution von 1688 12. 13. Engl. Adel 126. Militäraufwand 332.
Erbweisheit sonder Gleichen 147.
Erhebung des preuß. Volkes 1813: 279, 1850: 262.
Erziehungsmethode, preuß. 303.
Etappenstraßen durch Hessen 269. 272.
Evolutionen, parlamentarische 230.
Ewige Lampe 70.

Fels der christl. Kirche 162.
Feststellung des Staatshaushaltsetats durch die Regierung 312.
Finanzverwaltung. Sparsamkeit der preuß. F. 298.
Forsten 178.
Fragende Redeform 74.
Frankreich als constit. Musterstaat 160. Militäraufwand Fr. 332.
Freiheit, engl. u. franz. 147.
Früchte, verbotene 301.
Fürstenrath 235.

Garantie des Staates für Rentenbanken G. Berechtigung des Ver. L. zur Uebernahme jeder Garantie 7. Garantie des Staates für locale Eisenbahnen 192.
Gardelandwehr, Aufhebung der G. 341.
Gefühl. Seines Nichts durchbohrendes G. 301.
Gehälter der commandirenden Generäle 334.
Geheimrathsliberalismus 135. 136. 141.
Geheimräthliche Allgewalt 303.
Gehorsam, trauernder 238.
Geist, altpreuß. oder stockpreuß. 239. 240. Der Geist des Officiercorps bestimmt den Geist der Armee 337. Geist der Preuß. Verfassung 304.
Generäle, commandirende 334.
Gerichte, Schlaffheit der G. im Jahre 1848 66.
Gerichtsdeputationen als Ersatz der Patrimonialgerichte 395.
Gerichtsstand, eximirter. Aufhebung des e. G. 396.
Gesandtschaftliche Beamte, Coursverluste g. B. 329.
Geschäftsordnung. Verletzung der G. 80. 81.
Geschäftsreisende in Demokratie 244.
Geschworenengerichte 396.
Gesetzentwürfe, Vorberathung der G. 165.
Gesetzgeber, constitutionelle 314.
Gesetzgebung. Factoren der G. 127. G. vom 3. Febr. 1847 9. 12.
Gewerbefreiheit 130 ff.
Glanz, morgenröthlicher Gl. der mecklenburg. Freiheit 86.
Glauben, Stab des Gl. 158.
Glaubensartikel, constitutionelle 156.
Glaubst Du, dieser Adler sei Dir geschenkt? 91.
Gleichgewicht, wassermäßiges 290.
Gotha, Versammlung in G. 114.
Grundbesitz, Befreiung des Gr. 163.
Grundherrlichkeit und Tyrannei 148.
Grundrechte 244.
Grundsteuer 191; ein Passivum des Grundbesitzes 206. Ungerechtigkeit der G. 208. 209.
Grundsteuerausgleichung 190.
Grundsteuerbefreiung, Aufhebung der Gr. 210.

Handwerkerstand, Noth im H. 131. Verdienst Berliner Handwerker 131. 132. Gründe der Verarmung 132. 139.
Harkort'scher Brief 405.
Heckenscheere, gleichmachende 114.
Hecker'scher Putsch 93.
Heer, preuß., kein Parlamentsheer, sondern das H. des Königs 266.
Heppenheim, constitutionelles Rütli von H. 246.
Hochgefühl politischer Freiheit 299.
Hofjacobiner 135.
Humanitätsreligion und Christenthum 158.

Je constitutioneller, desto theurer 198.
Je weiter nach Westen, desto schneller das Urtheil 190.
Inconsequenz des Ministeriums 274.
Industrialismus, Brille des 54.
Innung. Vortheile des Innungswesens 139. Innungszwang als Schutz gegen übertriebene Concurrenz 133. 140; als Mittel zur Hebung des Handwerkerstandes 134.
Interpretation, authentische 64.
Ironie, Bismarck'sche 34.
Juden. Emancipation der J. 21; kein

Fortschritt 37. Verleihung ständischer Rechte an die Juden 32. Absonderung der J. von den Christen 28. 29. J. der Vorzeit und der Gegenwart 26. 27. Reformjuden und Civilehe 160.
Junkerparlament 70.
Junkerthum 402. 403. 404. 405.
Justizeinrichtungen, neue 393.

Kaiserkrone, Ablehnung der deutschen K. 79. 81.
Kammer. Erste K. 144 ff. Zweite K.: Incompetenz in militärischen Fragen 331; kein Gerichtshof 402; kein diplomatisches Conseil oder Hofkriegsrath 270; keine wahre Volksvertretung 73. 302; Sitz der Intelligenz des ganzen Landes 342; Kammer und Krone nach der Verfassung 86; eine Kammer ist leichter mobil zu machen als eine Armee 278; Krieg mit der Kammer 278.
Kammerbeschlüsse, Einheit der K. 388.
Kammercelebritäten, gekränkte 268.
Kastengeist 141.
Kirche als Schleppenträgerin der subalternen Bureaukratie 156.
Königthum, engl. u. preuß. 12. Preuß. K. und die sogen. constitutionellen Dynastien 123. 124. K. von Gottes Gnaden 79.
König und Kriegsherr 270. 338. 340.
Kopfzahl und Steuerkraft 294. 295.
Krieg Aller gegen Alle 25. 158. Krieg kann nur aus stichhaltigen Gründen geführt werden 265. Krieg der Propaganda 272. 277. Gefahren und Größe eines Krieges Preußens gegen Oesterreich und Rußland 263.
Krone, englische, die, der Kuppelschmuck des Staatsgebäudes 125; die preuß. Krone der tragende Mittelpfeiler 125.
Krone, Frankfurter 94.
Krone und Kammer nach der Verfassung 86.
Kunst, die, mißzuverstehen 390.
Kyffhäuser, Raben vom K. 232.

Landtag. Erster Vereinigter L. 1—38. Zweiter Vereinigter L. 39—56; Preuß. L. Zweite Kammer 1849 57—98; 1849/50 99—220; 1850/51 249—406; 1851/52 407—420.
Landwehrofficiere, Geist der L. 414. 415.
Lebenserfahrungen eines jungen Mädchens von 18 Jahren 125.
Leib der deutschen Einheit 235.
Licitationen, Unwesen der L. 135.
Lotterie (Lottospiel) der (direkten) Wahlen 90. 127.

Maculatur, französische 161.
Majorität, Herrschaft (Tyrannei) der M. 127. 128. 143. 182. 284. M. oder Minorität? Schwierigkeit der Ermittelung 325. M. bei Abstimmungen über die Motive einer Petition 17. M. und Minorität im Ministerium 307. Nachträgliche Ermittelung der Majorität 97.
Mahl- u. Schlachtsteuer; die theilweise Aufhebung der M.- und Schlachtsteuer ein Geschenk an die großen Städte 55. 295. Gründe für Beibehaltung der M. 288. Verminderung ihres Ertrags 299. M.- und Schlachtsteuer an Stelle der Classensteuer 294. M.- und Schlachtsteuer und der Vereinigte Landtag von 1848 295.
Mandat, Niederlegung des Mandats durch Beamte bei Gewährung einer höheren Besoldung 253. 257. Bedingte Niederlegung eines Mandats ist unzulässig 280.
mauvais sujet 125.
Märzerrungene Stellung 85.
Märzfeier, Berliner 71.
Märzrevolution 68. 121.
Märzwellen. Schaumspritzen der M. 240.
Militärbevollmächtigter in Petersburg 327.
Militärbudget, preußisches 332.
Mißtrauensvoten, Politik der M. 304.
Mittelalterliche Anschauungen 32.
Mittelalter — Muttermilch 34.
Monarchie, constitutionelle 79.
Moralität der Bevölkerung 394.
Moralphilosophie — ein schaler Bodensatz des Christenthums 158.
„Muß" und „nothwendig" als Motive der Gesetzgebung 186.
Musterstaaten, constitutionelle 160.
mutiny-bill 331.

Nachbeterei des Fremden bei den Deutschen 160.

Narrenschiff der Zeit 162.
Nationalversammlung, deutsche 59. 79. 81. 85; preußische N. 59.
Nationalgefühl der Engländer und Franzosen 31.
Nessusgewand der französischen Staatslehre 126.
Noli turbare circulos meos! 244.
Novara, Schlacht v. 91.
Nützlichkeit und Recht 167.

Oberpräsidenten und Generäle 334.
Offenheit verdient immer Anerkennung 174.
Officiercorps, preuß. 113. 218. 219. 336. 337. 411.
Officiere, preuß.; Besoldung 217. 218.
Olmütz 252. 255. 258; Manteuffels Rede 258 ff.
Ordnungsruf (gegen Grobheiten) 68. 230.
Orgel, parlamentarische 301.
Orgien, geheime, der Demokratie 277.
Originalität Bismarcks 317.
Oesterreichs Militäraufwand 332; Oe. Repräsentant und Erbe einer alten deutschen Macht 276, nicht Ausland 274.

Pairie, erbliche 152.
Palmerston-Russell, Ministerium 314.
Parallelen mit dem Ausland haben immer etwas Mißliches 12.
Parlament, Erfurter 221—248.
Parteien. Organisationstalent der linken P. 89.
Parteiverhältnisse in England und Preußen 301.
Patent vom 3. Februar 1847: 5. 11. 12; vom 14. März 1848: 41; vom 18. März 1848: 42; vom 5. December 1848: 60. 163.
Patow'sches Promemoria 152. 166. 171.
Patrimonialgerichtsbarkeit 391 ff., ihre Abschaffung eine Concession an den Zeitgeist 395.
Patrimonialrichter; Härte ihrer Behandlung 397.
Patriotismus und Liberalismus sind nicht identische Begriffe 149.
Paulskirche; Verhandlungen in der P. 273.
per fas et nefas 180.
Periodicität des Landtags 11. 13.
Pferdehandel und Diplomatie 271.
Pfuel, Ministerium 338.
Phaetonischer Flug der preuß. Politik 47.
Philister, demokratische 246.
Phrase, die, der schönste Schmuck einer constitutionellen Verfassung 156; constitutionelle Phrasen 176.
Piedestal selbstgeschaffener Größe 302.
Pietät gegen ein gekröntes Haupt 129.
Polen; Sorglosigkeit des poln. Charakters in Bezug auf zeitliche Güter 29.
Politik; nationale preuß. Politik 111. 112.
Posen; polnisch-nationale Entwickelung des Großherzogthums Posen 49.
Preßfreiheit 70.
Preßgesetz. Nothwendigkeit eines P. 203.
Preßverordnung vom 30. Juni 1849 200.
Preußen und die deutsche Verfassung 235; Preußen darf nicht die Rolle Turins spielen 277.
Preußenthum, specifisches 112.
Preußenverstand 105.
Principienkrieg 272. 277. 278.
Professorenweisheit, dünkelhafte 303.
Prokrustesbett 173.
Proletarier, englische 147.
Psychologie der Wahlmänner und Urwähler 284.

Querelle allemande 92.

Rabulisterei 268.
Rastatt, Belagerung von R. 151.
Reallasten, Ablösung der 164.
Rebellen 77. 78.
Recht, das, ein solidarisches Ganzes für Alle im Lande 167. Recht und Nützlichkeit 167. Recht und Revolution 79.
Reform, englische 126.
Reformjuden 160.
Regensburger Reichstag 114.
Reichstag, Erfurter v. 852: 232.
Reichsvorstand, papierener 113.
Reichsvorstandschaft 110.
Rentenablösung 175.
Rentenbanken 6. 7. 164. 181.
Revolution, französische und englische 147. Theorie der Revolution 167.
„ridicul" als parlamentarischer Ausdruck 231.

Rittergutsbesitzer die Parias d. 19. Jahrhunderts 210.
rocher de bronze 147.
Rock, fadenscheiniger R. einer französischen Constitution 235.
Rodbertus'scher Antrag 82. 83. 85.
Roms Verfall die Folge des Verfalls seiner Aristokratie 146.
Rothwein von Bordeaux, das naturgemäße Getränk des Norddeutschen 134.
Rütli, constitutionelles R. v. Heppenheim 246.

„Scharfsinnig", „geistreich" 323.
Schaumspritzen der Märzwellen 240.
Schinderei der Fürsprecher u. Zungendrescher 232.
Schlachtsteuer 290, s. Mahlsteuer.
Schlafrock und Pantoffeln 334.
Schleier der Schwermuth 245.
Schleswig-Holstein 268.
Schmelztiegel der Revision 108.
Schutzzoll und Zunftzwang 142.
Schwamm der Theorien des contrat social 146.
Schwärmer, demokratische 162.
Schwarz-roth-gold, die Farben des Aufruhrs und der Barricaden 238.
Scylla eines wohlthuenden Säbelregiments 152.
Seehandlung 344. 372.
Sentimentalität, weinerliche 78.
Simson der Monarchie 246.
Sitzung, vernagelte 276.
societas leonina 110.
Sohn, verlorener, Deutschlands 116. 117. 118.
Soldatenehre, preuß. 266.
Soldverhältnisse des preuß. Heeres 213.
„sonderbar" als parlamentarischer Ausdruck 316.
Sonntagsreiter 239.
Staat, christlicher 23. 24.
Staat; gesunde Grundlage eines St. 264. Staaten des Alterthums 146.
Staatenhaus 89. 90. 108.
Staatslehre, französische 126.
Staatsmaschine, constitutionelle 231.
Staatsverträge; Bruch von St. durch die Krone Preußens 397.
Staatsweisheit, preuß. 266.
Stabsofficiere, Conservirung der St. 411.
Städte, große; Bevorzugung der gr. St. auf Kosten des platten Landes 55. 295. Vertilgung der gr. St. 413.
stat pro ratione voluntas 187.
Stein'scher Antrag 238. 338.
Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung 135. 162.
Steuerbewilligungs- und Steuerverweigerungsrecht der Kammer 120. 121. 123. 128. 300.
Stimmgebung zu Protokoll 101.
Stockpreußenthum 113. 239.
Straßenpolitik, Berliner 71.
Streit um Kaisers Bart 92.
Streugerechtsame 178. 188.
Submissionen 135.
Sympathien, dreifarbige 113.
Syracus, der sterbende Professor von S. 244.

Tabula rasa 157.
Tagesordnung, Reihenfolge der Redner für und gegen die T. 406.
Taumel der Revolution 93.
Tel est notre plaisir 182.
Tendenzen, mittelalterliche 32.
Titel in partibus infidelium 303.
toute charité bien ordonnée commence par soi-même 281.
Trompeterschimmel von Bronzell 414.
Tyrannenblut 71. 75.

Unabhängigkeit, männische 147.
Union, parlamentarische 273. Die Union ein zwitterhaftes Product 274. Union und deutsche Einheit 273. Die Union eine Jugendphantasie 274.
Unionsmänner 275.
Unionsmantel; rothes Unterfutter des U. 275.
Unionsverfassung, die, eine Mediatisirung Preußens 275.
Unter den Blinden ist der Einäugige König 188.
Unterhaus, das englische U. und die Armee 331.
Unterofficiere, Sold der U. 215. 216.
Unterthanen 85.
Urverfassung, constitutionelle 319.

Vaterland, Tod fürs Vaterland kein Opfer 31.
Ventil fürstlichen Widerspruchs 231.
Vereinigte Staaten von Nordamerika, Militäraufwand 332.
Vereinsrecht, unbeschränktes 244.

Verfassung, Belgische 125; Frankfurter V. 87. 88. 89. 90. 91; Preuß. V. vom 5. December 1848 60; ihr Hauptvorzug ist, daß sie da ist 88; Grundlage der Preuß. V. 127; angebliche Heiligkeit der V. 316; Art. 8: 172. 176. 180. 181. 182. 193; Art. 11: 156. 161; Art. 16: 155; Art. 40: 163; Art. 60: 127; Art. 63: 144; Art. 78: 257; Art. 84: 339; Art. 98: 128; Art. 99: 312; Art. 108: 119. 129; Deutsche und Preuß. V. 106. 107.
Verfassungsangelegenheit, deutsche 104.
Verfassungslücke 330.
Versammlungsrecht 70.
Volk der Denker 161.
Volk; Mißbrauch des Wortes 73; das wahre preuß. Volk 73; Wille des Volks nicht repräsentirt in Majoritäten oder Minoritäten der Kammer 73; die preuß. Kammer keine Volksvertretung 302. 303; eine wahre und gerechte Volksvertretung ist unmöglich 145.
Volkshaus 108.
Volkssouveränität als Princip der Frankfurter Verfassung 88.
„Von Gottes Gnaden" kein leerer Schall 24.
Vorurtheile Bismarcks 25.
Vox populi vox Dei 130.
Wahlgesetz, Frankfurter 89; preuß. W. vom 8. April 1848: 59; vom 6. December 1848: 60; Abänderung des W. vom 6. December 1848: 48. 101. 126. 127.
Wahlsystem, preuß. 73.
Wahr und originell zugleich zu sein, ist schwer 322.
Waldservitute, Ablösung 177.
Warschau, Schlacht bei 151.
Weise Männer aus dem Westen 400.
Wer Wind säet, wird Sturm ernten 188.
Whigs und Tories 405.
Wind, populärer 265.
Witze, abgetragene 414.
Wohlthaten dürfen nicht obtrudirt werden 141.
Wucher, jüdischer 27.
Würfel, die eisernen W. der Entscheidung 78.

Zählung an den Thüren 342.
Zäunung, schwarz-roth-goldene 239.
Zeitgeist 106. 153. 395.
Zeitungshalle 70.
Zuckerzölle, Rückgang der Z. 299.
Zunftbildung, Nutzen der Z. 138. 139.
Zunftzwang 134. 135. 138; Z. und Schutzzoll 142. 143.
Zurückweichen vor dem Stärkeren verletzt nicht die Ehre 267.

Author Bismarck-Schönhuasen, Otto Eduard Leopold, Fürst von.
Title Die politischen Reden. Vol. 1.
DATE.
NAME OF BORROWER

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU